Pol. q. 822 xch

A

<36606946650018

<36606946650018

Bayer. Staatsbibliothek

Der gesellschaftliche Vertrag, oder die Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts,

aus dem Französischen

des Johann Jacob Roußeau,

Bürgers zu Genf,

in das Deutsche übersetzet,

mit des Herrn Hofraths Geigers

Anmerkungen.

- - - - foederis aequas

Dicamus leges.

Virgil. Aeneid. XI.

Marburg

in der Müllerischen Buchhandlung

1763.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Unter so vielen Gründen die von den Unglaubigen nach aller möglichen Spitzfindigkeit wider die christliche Religion vorgebracht worden sind, findet sich kein einiger, der die Schädlichkeit derselben in Betrachtung des ganzen menschlichen Geschlechts bewiesen hätte. Die tägliche Erfahrung so wohl der gegenwärtigen Zeiten, als die Geschichte der vergangenen, bezeugen die allgemeinen Triebe der Menschen, sich zu erhalten, ihre Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit bestens zu bevestigen und derselben beständig zu genießen. Die Vernunft entdecket nach reifer Ueberlegung

die Nothwendigkeit, diesen Trieben in den Ausschweifungen einzelner Menschen, die nur auf sich allein sehen, und die Folgen in Ansehung der übrigen nicht bedenken, gewisse Schranken zu setzen, die man die natürlichen Gesetze nennet, und die eigentlich dasjenige enthalten, was ein jeder für sich selbst seiner Erhaltung und Sicherheit wegen wünschet, ohne einem andren in dem nehmlichen Verlangen verhinderlich zu fallen. So richtig diese Gesetze sind, so wenig sind sie doch öfters theils erkannt, theils in die Uebung gebracht worden; ja man hat endlich das Vertrauen zu den menschlichen Kräften verlohren, und, wie die Unglaubigen selbsten vorgeben, die Zuflucht zu einer höhern Gewalt genommen, welche die Menschen zur Beförderung ihrer Wohlfahrt mehr verbinden konnte, woraus sich die Begriffe von GOtt, und seinen Gesetzen ergeben, die zu allen Zeiten und an allen Orten, wiewohl nicht auf einerley Weise erkannt wurden, daher auch unterschiedliche Religionen in der Welt entstanden sind. Gesetzt nun, daß sich die Sache also verhielt, und die Chrt-

sten desfalls keine bessere, und wahrhaftige Nachricht hätten: so folget doch daraus die Nothwendigkeit und der Nutzen der Religion für das menschliche Geschlecht überhaupt; besonders aber, daß die christliche Religion, da sie den natürlichen, von der Vernunft beschränkten Trieben der Menschen am gemäßesten ist, allen übrigen Religionen vorzuziehen, und diejenigen, die sie dem ungeachtet bestreiten, wenn sie auch nur durch eine politische Klugheit, die doch die Vernuuft selbst rechtfertiget, erdacht wäre, und nicht von einer wirklichen göttlichen Offenbarung herrührte, als Uebertreter der natürlichen Gesetze, ja so gar als Feinde des menschlichen Geschlechtes zu betrachten seyn. Es wird nur eine mittelmäßige Erkenntniß von den Menschen erfodert, wenn man die Gründe wissen will, wodurch diejenigen bewogen werden, die sich bemühen, alle Religion, besonders aber die christliche, über den Haufen zu werfen und zu vereiteln; da sie nehmlich glauben, am besten in dem Stande zu seyn, die Gesetze der Natur nach ihren schändlichen Begierden zu

überschreiten, und dabey wenigern Widerstand zu finden, als andre. Man weis, daß es Menschen giebt, die der Meynung sind, die Welt sey nur für sie geschaffen, oder vielmehr, nach ihrer Art zu denken, von Ewigkeit bereitet, und die deswegen die übrigen Menschen dem Vieh gleich achten; daher sich auch wiederum einige finden, welche die Sprache reden, die jene gern hören, um ein besseres Futter zu bekommen, als die andren Thiere. Noch eine andre Art Menschen suchet sich in Ermanglung einer nützlichen Geschicklichkeit, bey einem trägen Hochmuthe durch Neuerungen einen Ruhm zu erwerben, und will wenigstens doch von sich reden lassen. Eben dieser Hochmuth hat unter den unächten Christen die Schwärmer, und unter den Afterweisen die Cyniker hervorgebracht. Alexander der Große hat sich aus diesem Grunde erkläret, wenn er nicht Alexander wäre, so wollte er Diogenes seyn. Balzac hat dieses in dem Socrate Chretien gar wohl bemerket, und deswegen den Lehrling des Aristoteles mit Recht getadelt, den Plutarchus de Fortuna vel Virtute Alexandri,

dri, Costar in der Suite de la Defense de Voiture, und Bayle in seinem Wörterbuche vergeblich entschuldigen.

Zu dieser letzten Art der Menschen, die sich wider die christliche Religion regen, kann man billig den nach seinem Wunsche nunmehr berühmt gewordenen Johann Jacob Rousseau rechnen, der seinen Vornamen, wie Jacob Rosbif in dem Lustspiele, der Franzos zu London, dem Titel Herr; und sein Bürgerrecht zu Genf allen Ehrenstellen und Bedienungen vorzieht, die ihm bisher dem Vernehmen nach sind angebothen worden. Wir wissen die Ursache nicht, nach welcher er schon vor vielen Jahren sein Vaterland verlassen, und sich selbst, wie er vorgiebt, freywillig daraus verbannet hat; in dem Canton Bern aber soll ihm der Aufenthalt der Gesinnung wegen wider die christliche Religion nicht verstattet worden seyn. Die Bedienung die er bey dem Großbrittannischen Bothschafter zu Venedig als Gesandschafts Secretär bekleidet, hat ihm eben so wenig, als die Besorgung der Geschäfte und Familien Sachen et-

ner reichen Wittwe zu Paris lange angestanden. Endlich wurde er auch der Mode, sich anständig zu kleiden, überdrüßig; nahm seinen Aufenthalt auf dem Lande nicht weit von Paris, und suchte seinen Unterhalt durch Noten und Bücherschreiben zu erwerben. Er entschlug sich hierbey aller Gesellschaft, und hatte niemanden, als eine Aufwärterinn um sich, die seine Haushaltung besorgte, ob sie schon ganz schlecht und gering war, da er auf der Erden aß, schrieb, und schlief; wie er denn auch dieser seltsamen Lebensart wegen in dem Lustspiele, die Philosophen betitelt, unter der Person vorgestellet wird, die auf allen vieren kriecht. Bey diesen Umständen hat er sich durch unterschiedliche Schriften bekannt gemachet, welche theils viele Verehrer gefunden, theils aber auch von gelehrten Männern, die sich durch ihre redliche Gesinnung nicht weniger, als durch die Stärke ihrer Einsicht von den neumodischen Witzlingen unsrer Zeiten unterscheiden, gründlich widerleget, und nunmehr unter der Aufschrift: Oeuvres diverses de Jean Jaques Rousseau, 5 Vol.

dont

dont les deux premiers tomes contiennent diverſes petites pieces et le diſcours ſur l'inegalité parmi les hommes, le devin du village etc. le 3me Tome contient le contract ſocial, et les Tomes 4. 5 et 6 contiennent la nouvelle Heloiſe, ou lettres de deux amans avec fig. gr. 12. Amſterdam 1762 et 1763, zuſammen gedrucket worden ſind. Das letzte Werk, welches unter dem Titel: Emile, ou de l'Education, par J. J. Rouſſeau, Citoyen de Geneve, à Amſterdam 1762, 4 Vol. gr. 12. zum Vorſcheine gekommen, und weswegen der Verfaſſer auch aus den Königlich-Franzöſiſchen Landen verbannet worden iſt, befindet ſich nicht in dieſer Sammlung; hat aber bereits durch den geſchickten und redlich geſinnten Herrn Formey zu Berlin ſeine Abfertigung in dem Anti-Emile ſchon in dieſem Jahre erhalten. Unter allen dieſen Schriften hat diejenige die von der Schädlichkeit der ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte handelt, bey den Feinden derſelben, die ſich häufig finden; die neue Heloiſe aber, oder die Briefe zweyer Verliebten, und der Emile, bey den Feinden der Religion, die ſich immer mehr

zeigen, vielen Beyfall erhalten; daher es auch an deutschen Uebersetzungen derselben, so wenig als an Bewundrern fehlet; da hingegen das beste, was er geschrieben, oder eigentlich von einem andren entlehnet, und nur in einen Auszug gebracht hat, nehmlich der Extrait du Project de paix perpétuelle de Mr. l'Abbé de St. Pierre par J. J. Rousseau, nouvelle edition à la Haye petit 8. 1761 unübersetzet geblieben ist.

Das Uebersetzen Französischer Bücher hat seit zwanzig Jahren in Deutschland dergestalt überhand genommen, daß man fast glauben sollte, es verstünde kein Deutscher Französisch; und doch lernen die Deutschen schon eine geraume Zeit her mehr als jemal die Französische Sprache. Die meisten Gelehrten verstehen sie; sie ist die Sprache aller Höfe; unsere jungen Herren glauben, wenn sie nur fertig Französisch sprechen, und schreiben können, so könnten sie alle andre Wissenschaften entbehren. Ein vornehmer Mann bezeigte vor etnigen Jahren einem gewissen Cavalier seine Freude, als er einen Französischen Aufsatz von demselben zu lesen bekam, der seiner Meynung nach

wohl

wohl gerathen war; er schätzte sein Vaterland glücklich, dergleichen geschickte Männer zu besitzen, die vornehmlich erfodert würden, die Stellen der Staatsminister zu bekleiden. Dieser geschickte Mann verstund sonst nichts als Französisch; war aber auch selbsten iu dieser Sprache, zumal da er kein Latein wuste, nicht so stark, daß er das Wort ineffable erklären konnte. Vor dreyßig Jahren würde man einen Menschen, der sein Hauptwerk aus der Französischen Sprache machet, höchstens als Secretär, oder Sprachmeister gebrauchet haben; in unsren aufgeklärten Zeiten aber kann man es damit weiter brtugen. Der Cardinal Mazarini muste sich zwar seiner schlechten Aussprache wegen im Französischen von Leuten, die weiter nichts zu beurtheilen fähig waren, manche Vorwürfe machen lassen; dem ungeachtet war er in Frankreich der erste Minister, der den ganzen Staat regierte. Axel Oxenstirn konnte kein Wort Französisch sprechen, und Hugo Grotius muste ihm in der Unterredung mit dem Könige Ludewigen dem XIII bey der Audienz zu Compiegne

als

als Dollmetscher beystehen; er war aber Reichs Canzler in Schweden, und dirigirte die Schwedischen Staats-Angelegenheiten in Deutschland. Ob man schon von diesen Exempeln keinen Schluß auf die neuern Zeiten machen kann, weil ehedem die Lateinische Sprache dasjenige war, was jetzo die Französische ist: so wäre es doch ein großes Unglück für die Welt, wenn nur die Französischen Sprachmeister zu Staats-Ministern geschickt seyn sollten. Unterdessen wird es gleichwohl beynahe darauf angetragen. Die meisten jungen Herren, auch diejenigen die sich selbst dem Hofe und den Staatsbedienungen widmen, lernen mehrentheils nur Französisch, und, wenn es hoch kömmt, etwas weniges von den bürgerlichen Rechten; das beschwehrliche Jus publicum, die verzweifelte Reichshistorie, die so viele Mühe machet, da man so gar Critik, Diplomatik erfodert, und sich noch dazu mit der Lateinischen Sprache martern soll; die weitläuftige Notitz der Staaten, und dergleichen Dinge sind zum Abscheu geworden; der Mathematischen und Physischen Wissenschaf-

schaften, die doch so nützlich zum Finanzwesen, und zum Plusmachen sind, nicht zu gedenken. Man liebet die angenehme Bequemlichkeit, und schätzet sich glücklich, beym Zuckerbrode und bey der Mamsell es doch so weit zu bringen, daß man mit der Zeit einen Minister vorstellen kann. Man wünschet daher vielmehr, daß die ganze Verfassung des deutschen Reiches zu Grunde gehen, und nicht ein Schatten mehr von dem Staatsrechte übrig bleiben möchte, um desto sicherer vor der Nothwendigkeit zu seyn, dasselbe jemal zu erlernen. Man hat in dem letzten Kriege bereits die gewisse Rechnung darauf gemachet, und sich zum voraus gefreuet, daß nunmehr die Verdienste der grösten Publicisten vereitelt, und ihre kostbaren Bibliotheken unnützlich gemachet würden; und da dieses aller Macht, aller Verheerung und Blutvergiessens ungeachtet nicht geschehen, die deutsche Reichsverfassung abermal, als das sicherste Mittel zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt in dem geschlossenen Frieden zum Grunde geleget, und bestättiget ist: so werden sich gar viele

le finden, denen dieser Friede nicht anſteht, weil er die geſchöpfte Hoffnung nicht erfüllet hat. Man bedenkt nicht, und kann es auch aus Unwiſſenheit der Geſchichte nicht bedenken, daß Deutſchlands Staatsrecht zugleich das Jus publicum von ganz Europa ſey, und alle Sicherheit der übrigen Reiche von der Erhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung abhange, wie die Friedensſchlüſſe und Geſchichte ſeit hundert Jahren bezeugen. Deutſchland hat bisher an ſeinen Staatsrechtslehrern einen Vorzug vor allen Nationen in der Welt gehabt, die nach dieſen Muſtern angefangen, nicht nur ihre eigenen Staatsverfaßungen genauer zu betrachten, und die Rechte derſelben in ein zuſammenhangendes Lehrgebäude zu bringen; ſondern auch die Nothwendigkeit eingeſehen haben, das deutſche Jus publicum zu erlernen, weil es einen ſo großen Einfluß in die übrigen Staatsangelegenheiten der Europäiſchen Reiche hat. Es iſt bekannt, wie hoch König Friedrich der III in Dänemark den Gieſiſchen Rechtsgelehrten, Reinkingk, die Königinn Chriſtina in Schweden Con-

Conringen zu Helmstädt, und Böcklern zu Straßburg; der große Staatsminister Johann-Baptista Colbert, gedachten Couringen, und Wagenseilen zu Altdorf, welche beyde berühmte Männer Königl. Französische Pensionen erhielten; und in den neuern Zeiten Kaiser Karl der VI. Köhlern zu Altorf und hernach zu Göttingen, ferner den Herrn Professor Schöpflin zu Straßburg; Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät den Freyherrn von Senkenberg; Seine Königliche Majestät in Preußen, den Freyherrn von Cocceji: der Herr Marschall von Belleisle den Herrn Grafen von Bünau; der Könt-gliche Spanische Gesandte aber an dem Köntglich-Pohlnischen Hofe, Herr Graf del Bene, den berühmten Hofrath Mascov zu Leipzig geschätzet haben.

Die Historie an und vor sich selbsten ist auch ohne Absicht auf das Staatsrecht allen denjenigen höchst nöthig, die in Staats- und Kriegsbedienungen stehen; weil man immer aus den Begebenheiten in den vergangenen Zeiten am besten lernen kann, wie man sich nach Gelegenheit in das künftige bey ähnlichen

Fällen

Fällen verhalten soll. Vigilius von Zutchem erstaunte, als der Prinz Wilhelm von Oranien in der Versammlung des Staatsraths zu Brüssel bey einer grossen Beredsamkeit, eine noch viel größere Einsicht in die Welt-Händel so wohl alter als neuer Zeiten bewies, die er seinem eigenen Bekenntnisse nach durch die getreue Unterweisung seines Lehrers in den Geschichten, des genug bekannten Franciscus Balduinus erlanget hatte. Sein Herr Sohn Prinz Moritz von Oranien hat gleichfalls öffentlich gestanden, er habe die Erfindung so mancher Kriegslist der Unterrichtung, die ihm sein Lehrmeister Lipsius aus den Historischen Schriften eines Cäsars, Livius, Polybius, Frontins, Polyänus und andrer ertheilet hat, zu danken. Der Vorschlag des Claudianus,

Interea Musis, animus dum mollior, instes,
Et quae mox imitere, legas; nec desinat unquam
Tecum Graja loqui, tecum Romana vetustas.

Anti-

Antiquos evolve duces, assuesce futurae
Militiae.

bleibt demnach noch bis diese Stunde in seiner Kraft; und wenn der große Conde, wie ihn die Franzosen nennen, bey der Vorstellung des Trauerspiels, Sertorius genannt, welches der mit dem Titel des Großen in seiner Art beehrte Corneille verfertiget hatte, überlaut fragte: Wo hat denn Cornelle die Kriegeskunst gelernet? so hätte man antworten können: in den Geschichten. Eben deswegen nannte auch der Marschall von Turenne die Werke dieses unvergleichlichen Dichters das Breviarium der Könige; der Graf von Avaux aber, einer der staatsklügsten Gesandten des verflossenen Jahrhunderts, gestund, daß er aus den Trauerspielen des Corneille die Wege und Schliche der Gesandschafts Unterhandlungen gelernet hätte. König Karl der IX von Frankreich würde sich demnach gefreuet haben, wenn er die Zeiten erlebet haben sollte, die solche Dichter hervorgebracht, welche einiger maßen das Lob rechtfertigen können, so er der Dichtkunst, oder eigentlich dem Poe-

ten Ronſard, der ſie nicht ſo wohl verdienet, als Cornetlle, mit dieſen Worten gegeben hat:

L'art de faire des vers, d'ût-on s'en indigner,
Doit être à plus haut prix, que celui de regner.
Tous deux egalement nous portons des couronnes;
Moi, Roi, je les reçois; Poëte, tules donnes.
Ton eſprit enflammé d'une celeſte ardeur
Eclate par ſoi même; et moi, par ma grandeur.
Si du côté des Dieux je cherche l'avantage,
Ronſard eſt leur mignon, et je ſuis leur image.
Ta lyre, qui ravit par de ſi doux accords,

T'aſſer-

T'asservit les esprits, dont je n'ai que
les corps.
Elle t'en rend le maitre, et de fait in-
troduire,
Où le plus fier Tyran ne peut avoir
d'Empire.

Die Kunst der Dichterey, verdröß' es auch
den Neid,
Ist höher, als die Kunst der hohen Obrig-
keit.
Wir beyde tragen ja die Kronen weil wir
leben;
Ich, König, nahm sie an; du, Ronsard,
kannst sie geben.
Dein angeflammter Geist wird durch sich
selber groß;
Ich aber bin es ja durch fremde Hoheit
bloß.
Ich merke, wollt' ich auch durch Götter
größer werden,
Daß du ihr Liebling bist; ich nur ihr Bild
auf Erden.

Dein Saytenspiel, am Klang entzückend,
sanft, und rein,
Gewinnt die Seelen dir; die Leiber sind
nur mein.
Du wirst dadurch ein Herr, und weist dich
einzuschleichen,
Wo weder Tyranney, noch Herrschafts-
zwang hinreichen.

Gesetzt nun, daß hier die Liebe des Königs zu dem Dichter nicht übertrieben sey, da doch ein jeder Regent die liebenswürdigen Eigenschaften, welche die Herzen der Menschen gewinnen, ohne die Fähigkeit sie in Reimen und Gedichten vorzutragen, besitzen und üben kann; gesetzt, daß sich hier König Karl der IX nicht selbst besser, als die Dichtkunst geschildert habe: so hätte doch die Dichtkunst es vornehmlich der Weltweisheit, und der Historie zu danken, wenn sie dieses Lob verdiener. In den Geschichten finden alle Menschen, besonders aber die Regenten, ihre Minister, Gesandten und Feldherren, die Bestättigung der

Philosophischen Lehren, und die benöthigte Anweisung von denjenigen, was sie thun und lassen sollen. Wer die Lebensbeschreibungen, und glaubwürdigen Nachrichten berühmter Feldherren, oder andrer Kriegsverständigen gelesen hat, der wird gar wohl in dem Stande seyn, gute Beyspiele anzuführen, wie man ein Kriegsheer bequemlich lagern, das Geschütz vortheilhaftig verlegen, einen Zug in der Nähe des Feindes klüglich und sicher unternehmen, die Schlachtordnungen nach Beschaffenheit der Gegend, und der feindlichen Macht wohl einrichten, Verschanzungen übersteigen, das feindliche Lager mit guter Wirkung beschießen, der Päsle und Flüsse sich versichern, in dem Nothfalle sich ohne Nachtheil zurückziehen, veste Plätze berennen, und belagern, oder entsetzen könne. Diese Dinge werden einem künftigen Soldaten großen Nutzen schaffen, und er wird sich in allen Gelegenheiten, wo etwas mehr als eine Buschklopferey, oder die Geschicklichkeit einer Schützengesellschaft erfodert wird, von vielen andren unterscheiden, die bey einem gu-

ten Augenmaaße von der Länge eines Menschen weiter nichts, als den gemeinen Dienst verstehen. Die Exempel großer Regenten und berühmter Feldherren, die sich solchergestalt hervorgethan haben, wie Xenophon, Scipio, Lucullus, Cäsar, und Pompejus; die Katser, Karl der Große, Friedrich der I und der II, Karl der V; die Könige, Alphonsus der I von Neapolis, Matthias Corvinus in Hungarn, Gustav Adolph in Schweden, Stephanus Bathori in Pohlen; der Herzog Alexander von Parma, die Prinzen von Oranien, der Markgraf Ludewig von Baaden, der Fürst von Montecuculi, Prinz Eugenius von Savoyen; die Grafen, von Vauban, von Santa Cruz, von Khevenhüller und von Sachsen; die Marschälle von Turenne, von Puysegur, von Catinat, uud von Belleisle; der Ritter Follard, und die hochverdienten Helden unsrer Zeiten, vornehmlich aber der große König, der die weitläuftigste Gelehrsamkeit mit einer vollkommenen Tapferkeit preißwürdigst vereiniget, und in beyden vielmehr als Cäsar ist, bezeugen zur Genüge, wie nothwendig und

nütz-

nützlich die Wissenschaften in den Geschichten, in der Erdbeschreibung, in der Mathematik, und in den übrigen Theilen der Weltweisheit zur Erlangung derjenigen Klugheit sind, welche alle Macht wohl regieret, der andringenden Gewalt nachdrücklich widersteht, und große Dinge rühmlich ausführet.

Die Sprachen, besonders die Französische, sind hierbey zwar unentbehrlich; sie machen aber nur den geringsten Theil von demjenigen aus, was ein Staats- und Kriegsmann wissen soll. Und obschon die wenigsten Menschen eine solche Vollkommenheit erreichen, die ihr Stand erfodert: so ist dem ungeachtet ein jeglicher verbunden, sich aus allen Kräften dahin zu bestreben, und besser zu werden, als er ohne diese Bemühung seyn wird. Durch den Trieb zur Vollkommenheit, den die aufgeklärte Vernunft leket, unterscheidet sich der Mensch vornehmlich von den Thieren. Hieraus entstehen die ersten Pflichten, die wir durch unser Nachdenken entdecken, welches aber von der ungemäßigten Neigung zur Bequemlichkeit öfters gestöret, und

dadurch die Faulheit verursachet wird, die um so viel mehr zu unterdrücken ist, da die Erfahrung zeiget, daß sie uns um dasjenige bringt, was wir doch so eiferig wünschen; und daß es der menschlichen Natur unmöglich fällt, alle Begierden auf einmal zu befriedigen. Die Bequemlichkeit ist daher nur als eine Beförderung der Arbeit zu betrachten, wodurch die Hindernissen aus dem Wege geräumet werden, die uns in unsren Verrichtungen beunruhigen können. Diese Absicht sollten auch diejenigen billig haben, die der Welt durch neue Erfindungen und durch Schriften nützlich zu seyn verlangen, damit das Gute dermaßen erleichtert werde, daß man dabey die Zeit gewinne, immer noch mehr zu erfalten, und das erlangte besser zu gnießen. Durch das häufige Uebersetzen so vieler Französischen Bücher wird diese Absicht weder in Ansehung der Französischen Sprache selbst, noch in Betrahtung der Wissenschaften bey Gelehrten und Ungelehrten erreichet. Junge Leute, die ihr Glück nicht bey Hofe maben wollen, kommen endlich gar auf de Gedanken,

man

man könne die Französische Sprache gänzlich entbehren, weil doch alle Französische Bücher übersetzet werden. Indessen betriegt man sich doch hierin gar sehr, sintemal noch bisher die besten Französischen Schriften älterer Zeiten, besonders diejenigen, so nützliche Wissenschaften enthalten, nicht übersetzet sind; die Uebersetzungen aber, da man sich aus Geiz nicht solcher Leute dazu bedienet, die beyde Sprachen gründlich verstehen, mehrentheils so schlecht gerathen, daß sie einem Deutschen unverständlich bleiben, und noch dazu viel unrichtiges enthalten. Man übersetzet insgemein nur die neuern Französischen Bücher, und zwar diejenigen so die berüchtigsten, dabey auch insgemein die schädlichsten sind, wodurch viel Unheil gestiffret, und die Unzucht sowohl, als der Unglaube, womit so viele Französische Schriftsteller ihre Werke beflecken, auch unter den Deutschen immer weiter ausgebreitet wird.

Johann Jacob Rousseau ist von der Gattung derjenigen, die sich, wie wir bereits bemerket haben, aus einem trägen Hochmuthe, da sie nichts nützli-

cheres zu leisten im Stande sind, und sich doch einen Namen machen wollen, vornehmlich bestreben, der christlichen Religion ihr Ansehen zu rauben, und die Menschen von diesem vermeynten Joche zu befreyen. In dieser Absicht hat er endlich auch seine Meynung von den Gründen des allgemeinen Staatsrechtes unter dem Titel: Du Contract social, ou Principes du droit politique entdecket, und dahin geäußert, daß die christliche Religion der Wohlfahrt eines Staates nicht so vortheilhaftig sey, als man sich insgemein vorstellet. Da nun bey der gegenwärtigen Uebersetzungssucht ganz sicher zu vermuthen war, daß dieses Buch, wie andre Schriften des Roußeau, die bey aller ihrer Unvollkommenheit doch viele Bewundrer gefunden haben, ebenfalls in einem deutschen Kleide erscheinen werde; hiernächst auch zu befürchten ist, daß die vorgegebene Schädlichkeit der christlichen Religion in einem Staate die Zweifelsgründe wider dieselbe bey solchen Lesern gar leicht unterstützen könnte, die mit den erfoderlichen Wissenschaften zur Beurtheilung

lung dieser Gründe nicht ausgerüstet sind, und durch den Ruhm, den J. J. Rousseau bereits unverdienter Weise, wie es mehrentheils zu geschehen pfleget, erhalten hat, um so viel eher verleitet werden möchten, sein Vorgeben zu glauben: so hat man zwar dieses Buch tu das Deutsche übersetzet; dabey aber, alle schlimme Folgen zu vermeiden, die benöthigten Anmerkungen und Erinnerungen gemachet, die das Unrichtige, das Falsche, und das Unnütze in demselben augenscheinlich zeigen, und einen jeden vernünftigen Menschen überführen können, daß der Verfaßer die benöthigte Stärke und Geschicklichkeit nicht besitzet, die sein Unternehmen erfordert. Ob man ihn schon der Schmäucheley und eigennütziger Absichten nicht beschuldigen kann, wodurch sich andre bewegen lassen, der christlichen Religion zu spotten, und solchergestalt Schutz und Hülfe bey denen zu finden, die sich ihrer Macht und zeitlichen Güter wegen aller Verbindlichkeit entledigen wollen, welche doch die Uebereinstimmung der Völker selbst nach dem Lichte der Vernunft

nunft heilig machet, und die allgemeine Sicherheit des menschlichen Geschlechtes sich darauf gründet: so ist gleichwohl der Eifer, den er hier abermal wider die Lehren unsres Glaubens zu erkennen giebt, die Wirkung seines Cynischen Hochmuths, und der ausschweifenden Begierde, als ein witziger Kopf, oder vielmehr als ein starker Geist von einer besondren Art bewundert zu werden. Diese so hoch gewünschte Ehre ist ihm bereits in unterschiedlichen Schriften, und ganz neulich von dem Herrn Crevier erzeiget worden, welcher in seinem Colporteur s. 138 sich sorgfältig entschuldiget, daß er den bekannten Poeten Roußeau, da er eine Stelle aus seinen Oden anführet, den Großen Roußeau nennet, und dabey ausdrücklich versichert, „wie er hiermit, „den erlauchten Bürger von Genf, des„sen Schriften er bewundere, und sei„ne Sitten verehre, ganz und gar nicht „zu verkleinern gedächte. Alle seine „Werke, vornehmlich aber die neue „Heloise, die man auf eine dumme „Weise getadelt habe, zeigten, daß er „viel witziger als dieser Dichter sey;

„der

„ der aber doch seiner schönen Briefe,
„ und erhabnen Oden wegen billig ver-
„ diene, daß man ihn den Großen nen-
„ ne. „ Man hat sich unterdessen dieses Zeugniß nicht abhalten lassen, dem erlauchten Genfer die Wahrheit zu sagen, von der man überzeugt ist; die auch alle diejenigen überzeugen wird die sich keinem Vorurtheile unterwerfen, und eine gründliche Art im Denken lieben, welche die Verbindung der Philosophischen Wissenschaften mit der Historischen Erfahrung in solchen Werken erfodert, die etwas mehr als ein Roman sind.

Vernünftiger Weise soll ein jeglicher, der die Welt mit neuen Wahrheiten, oder mit einer Verbesserung der erfundenen bereichern will, vorher sich erkundigen, ob dergleichen Arbeit nicht schon geschehen sey, damit er Zeit und Mühe auf etwas andres wenden könne, das wirklich neu ist. Hierzu dienet die Historie der Gelehrten, daran es den neumodischen Philosophen und Schriftstellern, vornehmlich den Französischen, gar sehr fehlet. Diesen Fehler aber suchen sie dadurch zu ersetzen, daß sie andre

Leute

Leute, die mehr als sie wissen, spöttisch durchziehen, und eine gründliche Wissenschaft, die sie zu erlangen aus Faulheit und Muthwillen versäumet haben, für Pedanterey ausgeben. Wenn J. J. Rousseau in den Geschichten der Gelehrten, und der Gelehrsamkeit besser bewandert wäre; so würde er die Verdienste der Deutschen um das Staatsrecht ihres Vaterlandes, und vornehmlich um das allgemeine Staatsrecht, kennen und wissen, daß bereits Joh. Friedrich Horn, der zu Wittenberg anfangs die Rechte lehrte, hernach als Gesandschafts-Secretär in Königliche Dänische Dienste trat, eine Politicam Architectonicam; Caspar Ziegler zu Wittenberg 1681 einen Commentarium de Jure Majestatis; Ulrich Huber zu Gröningen ein Specimen jurisprudentiae historicae ex jure publico universali, und noch ein Werk, de jure civitatis geschrieben, worüber Thomasius zu Halle 1708 Anmerkungen herausgegeben; ferner der scharfsinnige Locke ein Tractätchen, de Regimine civili, welches aus dem Englischen in das Französische unter dem Titel: Du Gou-

Gouvernement civil, où l'on traite de l'Origine, des Fondemens, de la Nature, du Pouvoir, et des Fins des Societés Politiques, und mit der Aufschrift: Le Gouvernement civil, oder die Kunst wohl zu regieren, in das Deutsche übersetzet ist; Algernoon Sidney einen Discours sur le gouvernement, den man ebenfalls aus dem Englischen in das Französische übersetzet hat; Hertius Paediam Juris publici universalis, welche sich in dem Tomo I seiner Operum befindet, und daselbst den andren Abschnitt der Jurisprudentiae universalis ausmachet; Böhmer zu Halle 1716 eine Introductionem in Jus publicum universale; der P. Franciscus Schmier, Erzbischöflich-Salzburgischer Geheimter Rath und öffentlicher Lehrer der Rechte eine Jurisprudentiam publicam universalem zu Salzburg 1722 fol.; Herr Gottfried Ernst Fritsch, Bischöflich-Baselischer Canzler, ein Jus publicum universale et pragmaticum zu Jena 1730 8vo; und der Herr Staatsrath Burlamaqui, vor diesem öffentlicher Lehrer des natürlichen und bürgerlichen Rechts zu Genf, Principes

cipes du Droit Politique Amsterdam 1751, 2 Vol. 8vo durch den Druck bekannt gemachet haben. Bey den Schriftstellern älterer Zeiten findet man die Gründe des allgemeinen Staatsrechtes theils in einzelnen, theils aber in denjenigen Werken, so die Staatslehre, oder Politik, das Natur- und Völkerrecht enthalten. Aus des weisen Salomons Schriften hat Joseph Hall die Regierung Salomons verfertiget, und in einiger Ordnung vorgetragen, welche aus dem Englischen in das Deutsche übersetzet ist, und in zehn Hauptstücken von dem Könige, oder vielmehr von der niedern und hohen Obrigkeit, von den Königlichen Eigenschaften und Verrichtungen, von den Rathsherren, und Lehrern, von den Hofleuten und Unterthanen handelt. Nicolaus Fouquet Vicomte von Melun und Vaux, Marquis von Belleisle, Oberaufseher der Königlich Französischen Einkünfte hat während seiner Gefangenschaft auf diese Weise Les Conseils de la Sagesse geschrieben, welche nach seinem Tode von neuem zu Paris 1704 8vo wiederum aufgeleget,

get, und mit der Suite des Conseils de la Sagesse vermehret worden sind. In der Vorrede meldet der Autor folgendes: „ Der Nachdruck und die Annehmlich- „ keit sind die Vollkommenheiten von al- „ len Werken, und der Bücher ihre be- „ steht vornehmlich darinnen, daß man „ sie in wenig Stunden auslesen, und „ gleichwohl sie zu lesen nie überdrüßig, „ und darüber Betrachtungen zu ma- „ chen, nie satt werden kann. „ Diese Worte sind nach dem Geschmacke Fran- zösischer junger Herren, und vermöge des Geistes der Nachahmung auch einiger Deutschen, die viellieber, wie sie selbst be- kennen, eine zeitlang im Spanischen Man- tel gehen, als ein großes Buch lesen wollen. Unter den Griechen hat Solon sich durch seine Sprüche und Gesetze, davon Plutar- chus und Meursius im Solone Nachricht geben; Isocrates mit seiner Rede ad Nicoclem, und mit der Paraenesi ad De- monicum; Plato durch die zehn Bücher de Republica, und durch die zwölf Bü- cher de legibus, welche Johannes Slet- danus in eine Summe gebracht hat; Xenophon mit seiner Cyropaedia, und mit dem Gespräche de regno; Aristote-

les durch die acht Libros Politicorum, welche Daniel Heinsius, und Michael Piccartus am besten erläutert haben, hervorgethan. Bey den Römern findet sich außer dem Sallustius, der zween Briefe ad Caesarem de ordinanda Republica hinterlassen, welche Christoph Coler, und Johannes Loccenius mit Anmerkungen herausgegeben haben, sonst niemand, als Cicero und Plutarchus. Dieser hat unter andren Praecepta gerendae reipublicae; jener sechs Bücher de Republica, die bis auf einige Stücke verlohren gegangen, und eine Abhandlung de Legibus geschrieben, davon noch drey Bücher übrig sind. Diesen kann man von den Grechischen Kaisern beyfügen des Basilius LXVI Capita Paraenetica ad Leonem Filium, Constantins des Porphyrogeneten Buch, de administrando imperio, und Emanuels des II. Praecepta centum Educationis regiae ad Johannem Filium, welche Schrtften aber alle sich vornehmlich nach der Bewandniß des damaligen Staats des Griechischen Kaiserthums richten. Von den Italiänern kann man sagen, daß sie sich vor andren

Natio-

Nationen bemühet haben, die Lehren der Staatskunst zu zeigen. Della ragione di Stato handelt Johannes Boterus in zehn Büchern, welchem in dieser Materie noch mehr seiner Landesleute gefolget sind, die Friederich Bonaventura alle mit einander übertroffen hat; des Trajano Boccalini Politischen Probierstein, seine Relationes ex Parnasso, und die Discursus Politicos in Tacitum, des Machiavells Principe, und was Thomas Campanella in Civitate Solis Poetica, so er auch ideam reipublicae philosophicae nennet, ferner in der Monarchia Hispanica vorträgt, nicht zu vergessen, wiewohl dabey gar viel zu erinnern, und bereits von Großen, und gelehrten Männern erinnert worden ist. In Spanien fehlet es zwar auch nicht an dergleichen Werken, die aber nicht alle so bekannt sind, als des Diego Saavedra Faxardo Idea Principis Christiano Politici, und des Balthasar Gracians Ferdinandus Politicus, als in welchem das Muster eines vollkommen Regenten abgeschildert, von dem Saavedra aber in wohlgewählten Sinnbildern, die ihre Erklärung aus der heiligen Schrift, aus dem Tacitus und andrer staatsklugen Spanier Büchern

erhalten, vorgestellet wird. Zween Engländer, Thomas Morus, und Franz Baco von Verulam haben ihre Politische Einsicht in zwoen erdichteten Republiken gezeiget. Des Morus seine heißt Utopia, von welcher Naudäus saget, daß der weise Verfaßer so lange in geziemender Hochachtung bleiben werde, als die Gerechtigkeit, Bescheidenheit, und Gottseligkeit aus den Herzen der Menschen nicht gänzlich vertilget würde. Des andren seine, Nova Atlantis, die auch viel Gutes enthält, ist nicht völlig zu Ende gebracht worden. Johannes Barclai, aus einem adelichen Geschlechte in Schottland, hat kurz vor seinem Ende den bekannten Politischen Roman, Argenis und Poliarcus, in der Lateinischen Sprache verfertiget, den Peiresk nach des Verfassers Tode 1621 zum Drucke beförderte, der Cardinal von Richelieu aber so hoch schätzte, daß er unterschiedliches aus demselben zur Richtschnur seiner Staats-Handlungen genommen haben soll, daher er dann gar bald in das Französische, Italiänische, Englische und Deutsche nicht nur übersetzet, sondern auch 1664, und 1669 von

neuem

neuem mit einer Fortsetzung und Anmerkungen wiederum aufgeleget wurde. Wider des Harringtons Oceana, die vor einigen Jahren in England nach dem Vorgange der Atlantis des Baco, und der Utopia des Morus zum Vorscheine gekommen, jedoch weit besser ausgesonnen ist, hat der Herr Hume einige Erinnerungen gemachet, und derselben einen andren Entwurf einer vollkommenen Republik entgegen gesetzet, der sich in dem ersten Theile seiner Discours Politiques, Disc. XII f. 327 befindet. In den Niederländischen Provinzen haben Justus Lipsius, und Marcus Zuerius Boxhorn in der Staatswissenschaft sich vielen Ruhm erworben. Wie denn der erste die Ehre erlangte, daß ihn König Philipp der II. von Spanien mit der Würde eines Königlichen Raths und Geschichtschreibers beehrte. Seine Libri VI Politicorum, seu Civilis doctrinae sind ordentlich, deutlich und zusammenhangend abgefasset, ungeachtet er sich mehr an andre, als an seine eigene Worte gebunden, vornehmlich aber die Verfassung eines monarchischen Staats entworfen hat; dahingegen Boxhorn seine

Institutiones Politicas, welchen Conring das Lob giebt, daß sie mit der Ueberschrift wohl überein kommen, mehr dahin richtet, daß der Vortheil, den die Republiken von ihrer Regierungsform vor der monarchischen haben, begreiflich gemachet werden möchte. Den Franzosen, die so viele gelehrte und geschickte Männer in allen Arten der Wissenschaften aus ihrer Nation aufweisen können, fehlet es auch an solchen nicht, die bey dieser Gelegenheit angeführet zu werden verdienen. Die sechs Bücher, welche Johannes Bodinus de Republica zuerst Französisch, hernach vermehret, und verbessert in der Lateinischen Sprache zum Vorscheine kommen lassen, enthalten viele lesenswürdige Sachen, die den Verehrern des Aristoteles und den übrigen Papistisch-Gesinneten nicht durchgängig gefallen. Vornehmlich aber haben sich zween Prälaten der Französischen Kirche um die Staatslehre nicht wenig verdient gemachet. Der erste ist der bekannte Erzbischof von Cambray Franciscus von Salignac de la Mothe Fenelon; der andre, Jacob Benignus Bossuet, Bischof von Meaux. Jener

hat für den Herzog von Bourgogne die Avantures de Telemaque, Fils d'Ulysse verfertiget, welche die Auferziehung eines Königlichen Prinzen und dessen Anführung zu einer vernünftigen und gerechten Regierung in einer annehmlichen Schreibart zeigen, jedoch von dem Abte Faydit in der Telemacomanie nicht so gründlich, als in der Critique des Avantures de Telemaque, deren Verfasser unbekannt ist, beurtheilet und getadelt worden sind. Die Politique tirée des propres Paroles de l'Ecriture Sainte, à Monseigneur le Dauphin, ouvrage postume de Messire Jaques Benigne Bossuet ist lange nicht so angenehm zu lesen, kömmt aber doch mit dem Ansehen und der Würde des Verfassers besser überein, und enthält in zehn Büchern die Anfangs-Gründe der Gesellschaft unter den Menschen, die Königlichen Vorrechte, den Vorzug der erblichen Regierungsfolge, die Pflichten der Unterthanen gegen ihren König, und des Königs gegen die Unterthanen, die Maaßregeln, die in Kriegs- und Friedenszeiten zu nehmen sind, und welche die wahre Glückse-

seligkeit eines Reiches stiften; wiewohl bey diesem allen nicht zu leugnen ist, daß der Autor die Heilige Schrift zuweilen als ein strenger Papist erkläret. Diesen Staats-Schriften können annoch beygefüget werden des Pierre Charron Lumiere de la sageſſe, darinnen der Verfasser die Lehren des Lipsius zum Grunde geleget, denselben aber in vielen Stücken übertroffen hat, wie ihn denn auch Naudäus höher schätzet als den Plato, und den Aristoteles; ferner: Le Prince, par Balzac, der anfangs für das beste Buch dieses Schriftstellers gehalten wurde, jedoch diesen Beyfall nicht lange behielt; L'Idée d'un Roy parfait, dans laquelle on decouvre la veritable Grandeur avec les moyens de l'acquerir, par Mr. Chanſierges, der auch die Avantures de Neoptoleme, fils d'Achille, propres à former les moeurs d'un jeune Prince geschrieben hat; des Veiras Hiſtoire des Severambes, in welcher Morhof bey einer großen Gelehrsamkeit einige Spuren der Atheisterey entdecket haben will, die Christian Thomasius nicht finden konnte; die Idée d'un Regne doux et heureux, ou Relation d'un

d'un Voyage du Prince de Montberaud dans l'Isle de Naudely; des Ritters Ramsay Voyages de Cyrus, und des Abts Pernetti Repos de Cyrus, welche beyde Bücher ihrer Vortrefflichkeit wegen in das Deutsche übersetzet sind, wiewohl das zweyte noch schöner als das erste ist; die Basiliade, on le Naufrage des Isles flottantes; der Code de la Nature, ou le veritable Esprit de ses Loix, de tout tems négligé ou méconnu; des Abts von Saint Pierre Nouveau Plan de Gouvernement, dessen Ausführung die meisten Schwierigkeiten nur bey denjenigen findet, denen es vornehmlich an dem guten Willen fehlet; und endlich die Anmerkungen, die Amelot de la Houssaye über den Tacitus gemachet, welchen unter den Italiänern Philipp Cavriani, Virgilius Malvezzi, Scipio Ammirati; unter den Engländern Thomas Gordon; unter den Deutschen aber Johann Heinrich Böckler, Christoph Forstner und Gottlieb Samuel Treuer auf unterschiedliche Weise erläutert haben.

Das meiste Aufsehen hat indessen des Präsidenten von Montesquiou Werk

von den Gesetzen erreget, welches unter dem Titel: Esprit des Loix bekannt, und bereits auch in das Deutsche übersetzet ist. Die Art seines Vortrages gefällt allen denjenigen, die nicht mit philosophischen Augen lesen, noch vielweniger den Zusammenhang der Ausführung nach richtig entwickelten Begriffen zu prüfen begehren. Der Herr Präsident hat sich allerdings durch seine Belesenheit und Erfahrung, durch die Bekanntschaft mit verschiedenen Wissenschaften eine solche Einsicht zuwege gebracht, die ihn von vielen seines gleichen genugsam unterscheidet. Seine natürliche Fähigkeit wurde dadurch solchergestalt erweitert, daß er die Nothwendigkeit einsah, mit der Rechtsgelehrsamkeit vorderst, die Geschichte, das Natur- und Völkerrecht, die Politik, und überhaubt die practische Weltweisheit zu verbinden. Cicero hat längstens schon den wahren Ursprung der Gesetze erkannt, den er L. I Cap. VI de Leg. mit den Worten vorträgt: Constituendi vero juris ab illa summa lege capiamus exordium, quae seculis omnibus ante nata est, quam scripta lex ulla, aut quam

omnis

omnis ciuitas constituta; ingleichen L. II cap. IV de Leg. Erat enim ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto revocans; ferner in dem Fragm. de Republica bey dem Lactantius L. VI cap. VIII. Est quidem vera lex, recta ratio, natura congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat: quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat, nec improbos jubendo, aut vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Nec vero per Senatum, aut per populum solvi hac lege possumus. Die Grundlagen aller Rechte in den menschlichen Gesellschaften sind demnach hauptsächlich in den Geschichten, und in den Theilen der practischen Weltweisheit zu finden, die man das Recht der Natur und der Völker, die Sittenlehre, die Haushaltungskunst, die Klugheit zu leben, und zu herrschen, oder die Politik nennet. Aus den Geschichten lernet man die Menschen nach ihrer Lebensart, nach ihren Sitten und Neigungen, nach ihren

Ge-

Gewohnheiten und Verfahren zu allen Zeiten, nach den Folgen die daraus entstanden sind, kennen, mithin die Natur derselben bestimmen, und die Mittel einsehen, deren sie sich bey zunehmenden Wissenschaften bedienet haben; die Unvollkommenheiten zu vermindern, und die begangenen Fehler zu verbessern. Hierdurch wird man vornehmlich in den Stand gesetzet, den wahren Sinn und die Absicht der Verordnungen und Gesetze zu begreifen, welches bey der Auslegung und schicklichen Anwendung derselben nothwendig ist. Die Gesetzgeber der Alten haben mehrentheils eine gute Absicht gehabt; sie hatten aber auch ihre Vorurtheile und Leidenschaften; es fehlte ihnen dabey an den richtigsten Begriffen der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit, weil ihnen das Recht der Natur mehr dem Namen und der Empfindung nach bekannt war, als daß sie dasselbe in einem zusammenhangenden Lehrgebäude sollten vorgetragen haben, wie nach vielen Jahrhunderten erst geschehen ist, da Nicolaus Heminingius zu Wittenberg in dem 1562sten Jahre einen Apodicticam Methodum de

lege

lege naturae in den Druck gab; und Alb-
ericus Gentilis aus der Anconitant-
schen Mark in Italien gebürtig, nach-
dem er sich der erkannten Evangeltschen
Wahrheit wegen anfänglich nach Deutsch-
land, endlich aber nach England flüch-
tete, und 1582 Professor der Rechte
zu Oxford wurde, sein Buch de Jure
Belli schrieb, welches hernach dem Hugo
Grotius die Gelegenheit gab, das be-
kannte Werk, de Jure belli et pacis, zu
verfertigen, wodurch das Recht der Na-
tur die erste systematische Einkleidung er-
halten hat, die nach der glücklichen Ver-
bindung der mathematischen Lehrart mit
der Weltweisheit immer mehr verbessert
wird. Da also die Gesetzgeber die Hül-
fe dieser schätzbaren Lehrart, welche kla-
re und deutliche Begriffe voraus setzet,
unumstößliche Gründe leget, daraus Fol-
gen in richtigen Schlüssen zieht, und sol-
chergestalt die heraus gebrachten Sätze
ausser allen Zweifel stellet, nicht gebrau-
chet hatten; so haben sie sich nothwendi-
ger Weise oft verirren, und je älter sie
sind, um so viel mehr von dem wahren
Zwecke entfernen müssen, bis zu dem

Rechte

Rechte der Natur und Völker zurückzugehen, und die Materien zu entscheiden, die vornehmlich davon abhangen. Plato hat in seinen 6 Büchern von den Gesetzen Unterschiedliches von dem Rechte der Natur vorgebracht; Aristoteles aber in dem ersten Theile der Philosophiae practicae, und in dem 4ten Buche seiner Eudemiorum besonders de Justitia et jure naturali in genere gehandelt. Cicero trägt davon viel in seinem Werke de Officiis, de Legibus, de Fine bonorum et malorum, de natura Deorum, desgleichen in den Quaestionibus academicis vor. Bey dem Seneca findet man einige Lehren, die das Recht der Natur angehen, in den Büchern de ira, de consolatione, de providentia, de tranquillitate animi, de constantia sapientis, de clementia, de vita beata, de otio et secessu sapientis. Die Verdienste der übrigen Griechischen und Römischen Weltweisen, ingleichen der Rechtsgelehrten bey den Römern, um das Recht der Natur, ob sie schon kein System davon hinterlassen haben, zeigen die Geschichte der Weltweisheit und der Rechtsgelehrsam-

samkeit, vornehmlich aber kann hiervon Glafeys vollständige Geschicht des Rechts der Vernunft nachgelesen werden. Nach der glücklichen Verbesserung, so die Wissenschaften der Weltweisheit überhaupt, und besonders des Rechts der Natur durch die Bemühung so vieler gelehrten Männer neuer Zeiten erhalten haben, werden diejenigen, welche sich mit der Gesetzgebung beschäftigen, die ächten Gründe entdecken, wornach sie sich bey ihren Verordnungen richten, und den meisten Schwierigkeiten entgehen können, die den Alten im Wege standen. Junge Leute hingegen, die sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen, werden sich eines glücklichen Fortgangs zu erfreuen haben, wenn sie in dem Rechte der Natur und der Völker, in der Sittenlehre und der Haushaltungskunst, in der Politik und den Geschichten die wahren Quellen finden, aus welchen alle richtige Erkenntniß so wohl in Erlernung als Anwendung der Rechte geleitet wird. Denn, da Justinianus §. ult. Instit. de Justit. et Jure selbst gesteht: Jus privatum collectum esse ex praeceptis naturalibus,

aut gentium, aut civilibus: so müssen dergleichen Gesetze nothwendig aus der Vernunft, nach den Grundregeln der angezeigten Wissenschaften beurtheilet, und erläutert, die zu allgemein, oder unvollkommen sind, ergänzet, und eingeschränket werden, wie wir besonders in den peinlichen Fällen, in der Lehre von der Zurechnung und andren mehr ersehen, davon Eisenhard in der Abhandlung: De usu principiorum moralium in jure civili, und Ephraim Gerhard in Progr. de ratiocinio Jurisconsultorum ausführlicher handeln. Es fehlet zwar an solchen Rechtsgelehrten nicht, die, weil sie in der Philosophie selbsten nicht gar weit gekommen sind, diese Art in den Rechten zu verfahren verwerfen, und sich desfalls auf die Worte, L. I. D. de diversis regulis juris antiqui beziehen: Non ut ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est, regula fiat. Es ist aber schon von dem berühmten Stryken in Praef. ad usum modernum Pandect. erinnert worden, daß in den Gerichten das Recht der Vernunft nothwendig als ein Hülfsmittel gelten müsse, und ein Richter in Ermanglung bestimm-

bestimmter Gesetze nach der natürlichen Billigkeit die Parteyen aus einander zu setzen schuldig sey; ob er wohl selbst in dem Tractate: De foro conscientiae, eine schlechte Probe seiner in dem natürlichen Rechte erlangten Wissenschaft gegeben hat. Wo Gesetze und Verordnungen vorhanden sind, heißt es freylich: Lex, utut dura, tamen secundum eam pronunciandum; und doch wird dadurch einem Richter die Freyheit nicht benommen, desfalls in besondren Fällen bey seinen Vorgesetzten Vorstellung zu thun; oder, wenn er selbst der Oberrichter ist, die billigste Meynung und Erklärung geltend zu machen, und die Härtigkeit eines Gesetzes, insonderheit aber einer eingeschlichenen Rechts-Gewohnheit auf eine und die andre Art zu mäßigen, welches jedoch ohne gründliche Erkenntniß des natürlichen Rechts, und der daraus folgenden Billigkeit durch richtige Schlüsse nach den Regeln der Vernunftlehre nicht bewerkstelliget werden kann. Sane, schreibt Herrtius in der Sect. I. § 8. de Jurisprudentia universali in dem Tomo I. seiner zusammengedruckten Werke, ex solis di-

scipli-

ſciplinae hujus ſcitis regulae ad emoliendum Juris voluntarii rigorem petuntur, dum, quae rectae aut pravae in civitatibus ſunt conſuetudines, non aliunde rectius cognoſcitur. Hinc Cicero auctor fuit, juris diſciplinam non a Praetoris edicto, neque XII. tabulis, ſed penitus ex intima philoſophia hauriendam, eamque ab hominis natura repetendam, et, qui aliter tradant, eos non tam juſtitiae, quam litigandi vias tradere. Vt adeo ferendi non ſint, qui, Juſtinianeae Juriſprudentiae amore faſcinati, nobiliſſimam hanc philoſophiae partem alto nimis ſupercilio deſpiciunt, falſo obtendentes, nihil certi ex ea haberi, imo vſum ejus in humana vita vix demonſtrari poſſe. Die angeführten Worte L. I. D. de divers. reg. jur. ant. ſelbſten gehen eigentlich nur auf die brevem enarrationem rei der ausdrücklichen Erklärung nach, die in dem Anfange dieſes Geſetzes von dem Worte, regula, gegeben wird; keinesweges aber auf die Schlüße aus dem Rechte der Natur und der natürlichen Billigkeit, als welche das Römiſche Recht in allen Dingen erfodert, da es L. 90. D. de reg. iur. heißt: In omnibus quidem, maxime tamen

men in Jure aequitas ſpectanda ſit. Noch deutlicher und ausführlicher aber ſind die Worte L. 1. §. 1. D. de Juſtitia et Jure: Nam, ut eleganter Celſus definivit, Jus eſt ars boni et aequi. Cujus merito quis nos ſacerdotes appellet. Juſtitiam namque colimus, et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo ſeparantes, licitum ab illicito diſcernentes; bonos non ſolum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram, niſi fallor, Philoſophiam, non ſimulatam affectantes. Es wird hierbey ausdrücklich der Philoſophie, und beſonders der wahren gedacht, als durch welche die Billigkeit unumgänglich zu beurtheilen iſt, wenn man ſich nicht dem blinden Eigenſinne derjenigen ausſetzen will, die davon aus Mangel der richtigen Einſicht, ſo die Logik lehret, unterſchiedliche Begriffe haben, woraus die ſogenannte aequitas cerebrina entſteht, die ſich niemand aufdringen läßt. Alles was der Menſch nach den Kräften ſeiner weſentlichen Eigenſchaften verrichten kann, iſt ihm natürlich. Unterdeſſen haben alle natürliche Handlungen der Menſchen gewiſſe

Grade der Vollkommenheit, die man gar wohl bemerket, und solchergestalt die Regeln bestimmet, nach welchen diese Grade beurtheilet werden. Einer geht, ein andrer geht besser. Woher weis man dieses, wenn nicht solche Gründe der Erkenntniß ausgemachet wären, wornach sich das Urtheil richtet? Die nehmliche Beschaffenheit finden wir bey dem Menschen in Ansehung seiner Vernunft. Einer ist vernünftig, ein andrer vernünftiger, nachdem die Regeln von dem Gebrauche der Vernunft, wie sie die natürlichen Kräfte des Verstandes durch ein aufmerksames Nachdenken begreifen, beobachtet, und mit den Wissenschaften von vielen Dingen, welche die Begriffe vermehren, und die Erfahrung erweitern, vereiniget werden. Ein Gärtner kennet die natürlichen Eigenschaften der Kräuter und Pflanzen besser, als ein andrer Mensch, der sich weiter damit nicht beschäfftiget, als in so fern sie nur zu seiner Nahrung dienen. Noch besser aber kennet sie ein Naturkündiger, der die Meßkunst, Chymie und Botanik versteht, die seine Erkenntniß durch wiederholte Versuche nach den Gründen dieser Wissen-

seuschaften vergrößeru. Ein Mensch kann durch den Umgang mit andren Leuten, durch die Erfahrung und durch fleißiges Lesen guter Bücher, von den Rechten und Gebräuchen viel lernen, das ihm rühmlich und nützlich ist. Derjenige aber, der die ganze Welt aus den Geschichten kennet, und dadurch eine solche Erfahrung erlanget, welche selbst das menschliche Lebensziel weit übersteiget; der seine Vernunft durch alle Theile der Weltweisheit, durch die Gründlichkeit im Denken nach der Mathematiker Weise, durch die Fertigkeit in den benöthigten Sprachen erheitert, und solchergestalt die ächten Quellen der Gesetze aus dem Rechte der Natur, und den übrigen Theilen der practischen Weltweisheit entdecket hat, der ist der wahre Philosoph, der als ein würdiger Priester des Rechts und der Billigkeit die höchst schätzbaren Dienste leisten kann, welche die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes erfodert. Deutschland hat nicht nur allein durch seine Staatsrechtslehrer, wie bereits gezeiget worden ist, sondern auch durch so viele gelehrte Schriften, die bürgerlichen Rechte, und besonders die Römischen betreffend, an-

drer Völker Hochachtung erworben, daß sich eintge kluge Männer unter ihnen bemühet haben, die Römischen Gesetze nach dem Vorgange der Deutschen zu erläutern, uud ihren Landesleuten bestens zu empfehlen. Zu Paris ist 1752 ein Werk in groß folio heraus gekommen, welches den Titel führet: Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae, cum Legibus Codicis, et Novellis, quae Jus Pandectarum confirmant, explicant, aut abrogant. Tomi tres, Autore R. J. P. Der Verfasser, der sich zu Orleans befinden soll, ist ein großer Verehrer des Römischen Rechts, und wünschet, daß es aus Deutschland und Holland nunmehr nach Frankreich zurück kehren möchte. In England aber ist 1753 ein andres unter der Aufschrift gedrucket worden: Jurisprudentia Philologica, s. Elementa juris civilis secundum methodum et seriem Institutionum Justiniani, in brevem et facilem ordinem redacta, notis classicis et historicis, nec non parallelis Juris Anglicani locis illustrata, quibus accessit prooemium de jure civili Romanorum ante Justinianum compositum, in usum juventutis academicae per Robertum Eden

S. T.

S. T. B. Archidiaconum Wintonienſem, et non ita pridem Colleg. Oxon. Socium gr. 4to. Der A. dieſes Werks hat ſich bey ſeiner Arbeit auſſer den Franzöſiſchen, Wälſchen und Niederländiſchen Rechtsgelehrten, auch der Deutſchen, vornehmlich aber des Heineccius Schriften bedienet, und den Verdienſten der deutſchen Nation überall Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Zu wünſchen wäre nur, daß unſre heutigen Juriſten nach den Beyſpielen einiger hochverdienten Männer, die Weltweisheit immer mehr mit der Rechtsgelehrſamkeit verbänden, durch eine hinlängliche Wiſſenſchaft in den Geſchichten und Alterthümern, in der Deutſchen und der Lateiniſche Sprache, ſo wohl die Römiſchen als die deutſchen Rechte gründlich erläuterten, den Unvollkommenheiten derſelben vernünftig abhelfen, und das heilſame Juſtizweſen überhaupt glücklich verbeſſern möchten.

In dieſer löblichen Abſicht hat auch der Präſident von Monteſquiou ſein Werk von den Geſetzen zur Verbeſſerung der Rechtsgelehrſamkeit in Frankreich geſchrieben. Gleichwie es aber öfters geſchieht, daß der gute Vorſatz eines Men-

schen seine Kräfte übersteiget, und mancher die eine oder die andre Sache besser als sich selbst kennet: so kann man hier von dem Herrn Präsidenten sagen, daß es ihm zwar nicht an dem guten Willen, wohl aber an der richtigen Art zu denken, an der Philosophischen Fähigkeit, und an der benöthigten Aufmerksamkeit bey einer behutsamen Nachforschung in den Geschichten gefehlet habe den gefaßten Endzweck zu erreichen. Das allzu grose Vorurtheil für den Französischen Witz wurde in Deutschland auf einmal rege, und zeigte gleichsam eine doppelte Kraft, zumal, da dieses Buch von einem so ansehnlichen Verfasser herrührte, und einen blendenden Titel führte, der unsre lieben Deutschen anfänglich sehr eingenommen hat. Selbsten diejenigen, welche sich einer Stärke in der Französischen Sprache rühmen, wusten nicht, wie sie die Worte, Esprit des Loix, übersetzen sollten. Wenn sie unterdessen die Französischen Wörterbücher und die Schriften der Rechtsgelehrten dieser Nation nachgeschlagen hätten: so würden sie gefunden haben, daß Esprit unter andren auch so viel als Dessein,

Dessein, Intention, im Lateinischen sensus, mens, und im Deutschen, die Absicht oder der Sinn bedeutet. Voici, quel est l'esprit de notre contrat, saget Patru Plaidoyé 3. Montesquiou hat sich hierüber in dem dritten Capitel des ersten Buches selbst erkläret, und gemeldet, „daß „er die Verhältnissen untersuchen wol„le, welche alle zusammen dasjenige aus„machen, was man die Grundregeln nen„nen kann, wornach Gesetze abzufassen „und zu beurtheilen sind.„ Die allermerkwürdigste Erklärung aber haben die Königl. Französischen Gesandten, der Graf von Briord bey den Herren Generalstaaten, und der Graf von Tallard zu London vor dem Anfange des Spanischen Succeßionskrieges auf das feyerlichste gegeben, da sie die Erhebung des Herzogs Philipps von Anjou auf den Spanischen Thron, welche König Ludewig der XIV dem bekannten Theilungs-Tractate zuwider beförderte, durch den gemachten Unterschied zwischen lettre und esprit rechtfertigen wollten. Es ist auch der Titel selbst, den das Werk des Herrn von Montesquiou führet, so gar neu

nicht, da bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts wirklich ein Buch unter dem Titel: Esprit des Loix, zu Lion zum Vorscheine gekommen ist, dessen Autor sich nicht genennet, im übrigen aber weit mehr Ordnung und Gründlichkeit bewiesen hat. Aus eben diesem Grunde verdienen auch die Loix Civiles dans leur ordre naturel, die zu Paris 1695 3 Vol. 8to gedruckt sind, ungleich höher geachtet zu werden, als der Esprit des loix des Herrn Präsidenten; wie sie denn auch in der Anweisung für den Lehrmeister des ehemaligen Rußischen Cronprinzen Alexius Petrowitz, die sich in dem Theatro Europaeo Tom. XVI s. 407 befindet, als der schicklichste Lehrbegriff der bürgerlichen Rechte vorgeschrieben wurden. Unter der entsetzlichen Menge so vieler neuer Schriften werden die guten Bücher vergessen, und die Franzosen vergessen sich endlich selbsten, da sie ihre besten Schriftsteller nicht gebührend zu schätzen, und in ihren Moralischen Werken von der Gründlichkeit im Denken, und von der Deutlichkeit im Vortrage, die man in den mathematischen Schriften

ten eines Lamy, Ozanams, Reyneaud, Tacquets, Clairaut, und des Marquis del'Hospital billig bewundert, so wenig einen nützlichen Gebrauch, als bey der Verbesserung ihrer Sitten von den Lehren zu machen wissen, welche ihnen Moliere, Regnard, Boileau, Destouches Marivaux, Boissy, Gresset, Fagan und andre in ihren Lustspielen und Satyren gegeben haben, die an sinnreicher Erfindung, wohlanständiger Einkleidung, auserlesenen und ungezwungenen Ausdrücken nach den Regeln der Vollkommenheit in der Sprach- und Dichtkunst alles übertreffen, was seit einigen Jahren in dieser Art von den Franzosen geschrieben wird. Die neumodischen Gelehrten, deren Belesenheit sich nur auf die neuesten Bücher erstrecket, haben daher, weil sie die ältern nicht kennen, von dem Buche des Präsidenten von Montesquion, so gleich des Titels wegen eine vortheilhafte Meynung gefasset, und den tiefsinnigsten Staats- und Rechtslehrer darinnen zu finden geglaubet. Andre aber, die besser zu urtheilen wissen, haben nach aufmerksamer Durchlesung des

ganzen

ganzen Werkes theils überhaupt den Mangel der guten Ordnung, der Gründlichkeit, der geschickten Verbindung der Materien nach ihrem natürlichen Zusammenhange, und an vielen Orten auch der Wahrheit wahrgenommen. Es ist also kein Wunder, wenn so wohl in Frankreich selbsten, als in England, in Italien, in Dänemark und in Deutschland sehr beträchtliche Prüfungen und Widerlegungen dieses Werkes an das Licht getreten sind. Erstlich ist in den Memoires de Trevoux eine Beurtheilung desselben heraus gekommen, dagegen der Herr Präsident in einer Defense de l'Esprit des Loix sich schlecht vertheidiget hat. Einige Zeit hernach erschien des Herrn von Aubee Königl. Requetmeisters zu Paris Essai sur les Principes du Droit et de la Morale, der zwar den Esprit des loix nicht ausdrücklich widerleget, jedoch sein Buch viel philosophischer und besser eingerichtet, sich aber alles Anführens der Beyspiele aus den Geschichten, und der Zeugnisse andrer gelehrten Männer enthalten hat, weil er dafür hält, „ was „ ein Mensch, oder etliche gedacht haben,

„ könnte

„ könnte nicht nothwendiger Weise alle „ Menschen verbinden, eben also zu den„ ken; und die für eine oder mehr Na„ tionen gemachten Regeln dörften nicht „ angesehen werden, als wenn sie die „ Kraft des Gesetzes für alle die andren „ hätten; die einzige Vernunft habe das „ Recht alle Menschen, und alle Natio„ nen sich zu unterwerfen.„ Dieses alles ist zwar philosophisch wahr und richtig; weil aber nicht alle Menschen, die man eines bessern belehren will, gleiche Geduld und Einsicht haben, Philosophische Beweise in ihrem Zusammenhange zu begreifen, einige daher auch viel lieber dasjenige glauben und annehmen, was andre kluge Leute gedacht oder gethan haben: so können die angeführten Beyspiele und Zeugnisse bey der übrigen Gründlichkeit des Unterrichts sehr nützlich werden; zugeschweigen, daß auch die Exempel ein vieles zur Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Sache beytragen, wenn man sieht, daß sie wirklich geschehen ist. Alsdann aber müssen dergleichen Exempel wahr, und richtiger seyn, als diejenigen sind, die Montes-

tesquiou öfters angeführet hat. Von des Herrn von Real, Königl. Französischen Staatsraths und Groß-Seneschalls von Forcalquier Staatskunst, oder vollständigen und gründlichen Anleitung zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger haben wir nur den ersten und den zweyten Theil nach der deutschen Uebersetzung des Brandenburg-Culmbachischen Herrn Justitzraths Schultns gelesen, und daraus so viel ersehen, daß sich die Absicht des Herrn von Real, wie der Titel seines Buches zeiget, zwar etwas weiter erstrecket, als das Unternehmen des Herrn von Montesquiou: daß er aber dabey doch die Materien und Wissenschaften alle mit einander vorträgt, welche die Grundregeln ausmachen, wornach, wie der Herr Präsident zu zeigen sich bemühet hat, Gesetze abzufassen und zu beurtheilen sind. In der Vorrede handelt der Herr von Real von der Wichtigkeit der guten Erziehung junger Prinzen, und der geschickten Unterweisung in den benöthigten Wissenschaften, die sie so wohl, als ihre Minister

besitzen

besitzen sollen. Er zeiget die Sorgfalt, welche die Griechen und die Römer auf die Erziehung der Jugend gewendet, um sie zu den künftigen Staatsgeschäften tüchtig zu machen; und wie es desfalls noch heut zu Tage, in Schweden, in Dänemark, in Pohlen, und in der Republik Venedig gehalten werde. Von Deutschland wird die Verordnung der güldenen Bulle, wie die Erben der Kuhrfürsten erzogen werden sollen, angeführet, und dabey ferner gemeldet, „daß „ sich der Adel auf die Rechte, ja so gar „ auf das bürgerliche Recht lege; daß „ selbst die Fürsten und Grafen sich damit zu beschäftigen für keine Schande „ hielten. Alle Edelleute, die sich nicht „ einzig und allein auf das Kriegshandwerk legen, und auch diese, brächten „ nicht selten viele Jahre auf Ritterakademien, und Universitäten zu, um „ die Geschichte und Rechte ihres Vaterlandes zu erlernen. An allen großen „ Höfen Deutschlandes sey eine Staatscanzley, wo sich die jungen Leute, unter der Oberaufsicht des Canzlers, und „ der besondren Anleitung der Referen-

„ darien

„ darien in den öffentlichen Angelegen-
„ heiten umsehen. Die Deutschen wür-
„ den, mit einem Worte, nicht anders, als
„ stuffenweis Staatsleute und Minister,
„ und wenn sie sich zuvor eine geraume
„ Zeit in den Geschichten, dem Staats-
„ rechte, und in der Staatsklugheit um-
„ gesehen haben. „ Hierauf werden die Bemühungen der Engländer und der vereinigten Niederländer erzählet, als welche überhaupt ihres Handels und der Freyheit wegen sich mehr mit den Staatsangelegenheiten beschäfftigen, und eine Menge von Schriften lesen, die desfalls zum Vorscheine kommen. In Monarchischen Staaten aber wird die Staatskunst, des Herrn von Real Vorgeben nach, wenig geachtet, und nirgends weniger als in Frankreich; ja er behauptet so gar, „ es habe noch niemand in die-
„ sem Reiche an die Verbesserung der
„ Staatskunst gedacht, noch irgend ei-
„ nen Theil dieser Wissenschaft ordent-
„ lich und ausführlich abgehandelt. Die
„ wenigsten Franzosen suchten eine Kennt-
„ niß der Gesetze und der Wohlfahrt ih-
„ res Vaterlandes, oder der Sitten und
„ Absich-

„ Absichten andrer Völker zu erlangen.
„ Sie scheinen bloß diejenige Ehre zu
„ achten, welche mit dem Degen errun-
„ gen wird; und gleich als wäre die
„ Tapferkeit die einzige nothwendige
„ Tugend im Kriege, setzten sie auch
„ hierinnen diejenigen Wissenschaften
„ hintan, welche allein der Nation gro-
„ ße Männer zubereiten. Die Krieges-
„ kunst werde leider von vielen Französi-
„ schen Officieren für eine mechanische
„ Kunst angesehen, wo die Augen, die
„ Uebung, und die Erfahrung genug
„ sind, wo ein vorzüglicher Verstand,
„ ein durchdringender und wohl aufge-
„ klärter Geist, und eine besondere Fer-
„ tigkeit im Denken unnütze bleiben.
„ Die Französische Monarchie habe we-
„ nige Feldherren, an welchen die erlang-
„ ten Eigenschaften in eben dem Grade
„ hervorleuchten, wie die natürlichen.
„ Die Unterthanen des Königs stünden
„ in der verdrüßlichen Wahl, entweder
„ gar nichts von allem, was in die Re-
„ gierungskunst einschlägt, zu wissen,
„ oder aus fremden Schriften einen Un-
„ terricht zu schöpfen. Man finde in die-

*****

„ ser

„ ser ganzen Monarchte keine Staats=
„ academie, und kein Staatscabinet.
„ Man habe keinen Lehrstuhl für das
„ Staatsrecht, noch öffentliche Lehrer
„ des Völkerrechts, oder gewisse Regeln,
„ wornach gute Köpfe in den Wissen=
„ schaften könnten angewiesen werden,
„ welche die, so am Regimentsruder sitzen,
„ nöthig haben. Die Grundsätze eines
„ allgemeinen Unterrichts in Ansehung
„ der thätigen und leidenden Regierung
„ gehen Frankreich noch ab; und eine
„ Vergleichung der Französischen Sitten
„ mit den Sitten einiger andren Völker
„ würde deutlich zeigen, woran es liegt,
„ daß die Franzosen in diesem Puncte
„ gemeiniglich unwissender sind, als ih=
„ re Nachbarn. Was Budäus in sei=
„ nem Commentar. in Pandect. und Vil=
„ liers Hotman in einem dem Buche:
„ de la Charge, et de la Dignité de l'Am-
„ bassadeur vorgesetzten Briefe bemer=
„ ken, daß die Franzosen weit weniger
„ als irgend ein Volk von ihren eigenen
„ Angelegenheiten unterrichtet, sondern
„ gleichsam in ihrem eigenen Lande freind
„ wären, und daß die Gesandten andrer

„ Natio=

„ Nationen insgemein weit mehr wü-
„ sten, als die Französischen, sey eine
„ Wahrheit die noch in ihrem ganzen
„ Umfang gelte. „ Von allen den Po-
litischen Schriften der Franzosen, deren bereits erwähnet worden ist, führet der Herr von Real nur die Politique tirée des Paroles de l'Ecriture Sainte par Bossuet an, und wir wissen zur Zeit nicht, warum er die übrigen, besonders die bekannten Werke des Abts von St. Pierre, und die Academie de Politique unberühret läßt, die der Marquis de Torcy ehemaliger Minister und Staats-Secretär gestiftet, davon Nemeiz in dem Sejour de Paris, chap. XXV s. 341 einige Nachricht gegeben, der berühmte Addison aber in dem Englischen Zuschauer s. 279 des IV Theils auf eine spöttische Weise geurtheilet hat, die den damaligen feindseligen Umständen gemäßer als der Wahrheit ist. Selbst der Esprit des Loix des Präsidenten von Montesquiou kömmt in diesen beyden Theilen der Staatskunst des Hr. von Real, die wir obgedachter maßen vor uns haben, nur ein paar mal, und in der Abhandlung von den Regie-

rungsformen mit einer Widerlegung vor. Der übrigen wird vermuthlich in der Prüfung der sämtlichen Schriftsteller, welche von den Wissenschaften handelu, die der Herr von Real zu der Staatskunst rechnet, gedacht werden, die den siebenten und letzten Theil seines Werkes ausmachet. Zu wünschen wäre, daß sich die Deutschen durch die übertriebene Nachahmung der Französischen Sitten und Gewohnheiten nicht um den Vorzug brächten, den ihnen der Herr von Real in den Staats-Wissenschaften vor seiner Nation einräumet, und daß man denselben an den Höfen, bey dem Adel und auf hohen Schulen aller Orten beständig also finden möchte, wie er vorgiebt. Wir finden diesen Wunsch nach einigen Umständen nöthig, die theils schon berühret, theils ohne weitere Benennung bekannt sind, und wollen nur noch mit wenigen melden, daß der Herr von Real fünf verschiedene Wissenschaften annimmt, die zusammen die Staatskunst ausmachen sollen: I) das natürliche Recht, welches allenthalben das nehmliche, und allen Menschen gemein ist.

II) das

„ II) das öffentliche Recht, welches in „ jedem Lande unterschiedlich ist, oder „ es doch seyn kann, und welches die „ Regimentsverfassung in einem Staa„ te bevestiget. III) das Kirchenrecht, „ so sich auf die Religion gründet, „ und vom Staate bestättiget wird, „ welches die Richtschnur des Ver„ haltens aller Glieder des Staats, „ als Gläubige betrachtet, abgiebt, IV) „ das Völkerrecht, welches bey allen „ Nationen das nehmliche ist, und die „ Pflichten eines Volkes gegen das an„ dre, und folglich der Privatpersonen „ eines Landes gegen die Glieder andrer „ Staaten bestimmet. V) die Staats„ klugheit, das ist diejenige Klugheit, „ welche die Schritte der Höchsten Lan„ desherren zur gemeinen Wohlfahrt der „ Unterthanen leitet. „ Nach diesem Begriffe von der Staatskunst hat der Herr von Real sein ganzes Werk, wo= mit er sich vierzig Jahr beschäfftiget, in sieben Octav=Bänden vorgetragen, und sich dieser Weitläuftigkeit wegen mit den Worten des Römischen Redners entschul= diget, da er spricht: „ Wenn man mei=

„ ne Rede nach der Größe meines Ge-
„ genstandes abmißt, so wird man sie
„ vielleicht noch zu kurz finden.„ Man kann ihm dieses zugeben, dabey bleibt aber die Frage übrig, ob diese Wissenschaften, die zwar ein Staatsmann verstehen muß, die Staatskunst selbsten ausmachen, und ob nicht aus diesem Grunde noch mehr dazu gerechnet werden können, welches bey einer andren Gelegenheit untersuchet werden soll. In dem ersten Bande, der den übrigen statt einer Einleitung dienet, geht der Autor in das erste Weltalter zurück, und zeiget den Ursprung der menschlichen Gesellschaften, der Handlung, der Künste, und Gesetze. Er stellet den Plan vor, nach welchem die Gesetzgeber vornehmlich bey den Römern, Griechen, Deutschen und Franzosen, ihre Verordnungen abgefasset, und wie die Regierungsformen der alten Reiche und Republiken beschaffen waren, deren Vortheile und Gebrechen zugleich bemerket werden. Er beschreibet alle in den bekannten vier Welttheilen befindliche Staatsverfassungen nach den Sitten der Nationen, nach ihrer

Schwä-

Schwäche und Stärke, nach ihren Staats- und bürgerlichen Gesetzen; dabey auch die Frage untersuchet wird, welche Regierungsform die beste sey; eine Frage, die man, seiner Meynung nach nie recht verstanden, und allemal schlecht erörtert hat, die er aber endlich zum Vortheile der monarchischen Regierung entscheidet. Dieser Band enthält also grösstentheils die Geschichte, und ist gleichsam ein Gemälde von der ganzen politischen Welt, welches er für sehr wichtig, und zur Erläuterung der folgenden Bände durch aus nothwendig hält. Der zweyte Band handelt von dem Rechte der Natur, der dritte von dem allgemeinen Staatsrechte, der vierte von dem Kirchenrechte, der fünfte von dem Völkerrechte, der sechste von der Staatsklugheit, und der siebente von den vornehmsten politischen Schriften. Ueberhaupt suchet der Verfasser, wie er am Ende seiner Vorrede meldet, „sich „ von allen Vorurtheilen der Geburt, „ und des Vaterlandes zu befreyen, und „ in seinen Urtheilen nichts als die Wahrheit vor Augen zu haben. Er will „ nicht als ein Mann schreiben den bloß

„ der Eifer für den Ruhm seines Königs,
„ und für das Beste seiner Nation be-
„ seelet; sondern als ein Mann, der für
„ alle Menschen schreibt; als ein Welt-
„ bürger, der die Wahrheit suchet, und die
„ Menschen liebet, unter was für einem
„ Himmelsstriche sie leben, zu was für
„ einer Religion sie sich bekennen, und
„ nach was für einer Staatsverfassung
„ sie regieret werden mögen. Der einzi-
„ ge Ort, wo es ihm erlaubet seyn soll,
„ catholisch zu scheinen, ist in der Ab-
„ handlung des geistlichen Rechts, wel-
„ ches von der Staatskunst ihrer Voll-
„ ständigkeit wegen nicht ausgeschlossen
„ werden darf. „ Wir können nicht läug-
nen, daß der Herr von Real seinen Ver-
satz ziemlich genau befolget, da er unter
vielen heilsamen Wahrheiten auch solche
vorbringt, die eben nicht den Franzosen
zu Gefallen geschrieben sind. „ Die er-
„ sten Gesetze „ heißt es in dem ersten
Theile f. 202. „ waren also die Frucht
„ der Betrachtungen einiger Privatper-
„ sonen, die das menschliche Herz erfor-
„ schet, und auf die Bedürfnisse des
„ Menschen genaue Achtung gegeben hat-
„ ten.

„ ten. Aus der Schule dieser Leute, so
„ bey uns Gelehrte heißen, sind die er-
„ sten Gesetzgeber gekommen. Wir kön-
„ nen nicht genugsam alle kleine Um-
„ stände der Regierungskunst ergründen.
„ Die Geschichte der Schlachten und Be-
„ lagerungen sind die Geschichte der
„ menschlichen Thorheit, und des Un-
„ glücks der Menschen; da hingegen die
„ Geschichte der Verfassung der Staa-
„ ten die Geschichte ihrer Weisheit, und
„ ihrer Glückseligkeit sind. Der Krieg
„ bringt solche außerordentliche Wirkun-
„ gen hervor, welche die Menschen gleich-
„ sam mit Gewalt zur Bewunderung
„ nöthigen, weil die Tapferkeit mit ei-
„ nem blendenden Glanze verknüpfet ist;
„ allein die Eroberer üben ihre Tapfer-
„ keit mit der Aufopferung ihrer andren
„ Tugenden aus, und ihre Größe ist mit
„ dem Verluste der Ruhe, des Vermö-
„ gens, und des Lebens andrer Menschen
„ verbunden. Diese berühmten Krieger
„ haben nie einen Menschen gebessert,
„ oder glücklicher gemachet; und alle gro-
„ ße Unternehmungen sind in Ansehung
„ unsrer in ihr voriges Nichts zurück ge-

 „ treten.

„ treten. Es sind vereitelte Dünste, und
„ verschwundenes Schattenwerk. Die
„ Erfinder der Künste und Wissenschaf-
„ ten hingegen haben für alle Jahrhun-
„ derte gearbeitet; und wir genießen die
„ Früchte ihrer Arbeit, und ihres Flei-
„ ßes. Von weitem sind sie unsren Be-
„ dürfnissen zuvor gekommen; sie haben
„ uns alle Gemächlichkeiten des Lebens
„ verschaffet; die Natur haben sie unsrem
„ Gebrauche zu dienen gezwungen; sie
„ haben uns gelehret, kostbare Reichthü-
„ mer aus dem Innersten der Erden, und
„ selbst aus dem Abgrunde des Meers zu
„ holen, und, was unendlich schätzba-
„ rer ist, uns die Schätze aller Wissen-
„ schaften geöffnet, und den Weg zu den
„ höchsten und nützlichsten Kenntnissen
„ gewiesen. Alles was dazu dienet, den
„ Geist auszuzieren, die Sitten zu bes-
„ sern, gute Mitbürger, gute Obrigkei-
„ ten, gute Fürsten zu machen, haben
„ sie uns unter die Augen gestellet, und
„ in die Hände gegeben. Das Andenken
„ der Gesetzgeber muß insonderheit ver-
„ ehret werden. Sie haben die große
„ Kunst erfunden, die Menschen zu re-
„ gieren,

„ gieren, und nach GOtt hat man ih-
„ nen alle Ordnung, die in den bürger-
„ lichen Gesellschaften herrschet, und al-
„ le Ruhe, so man in denselben genießet,
„ zu danken. Die Weisheit der Gesetz-
„ geber wirkt auf jeden Staat, so wie
„ die allgemeine Vernunft auf den gan-
„ zen Erdkreis, wo sie alles leitet, und
„ regieret. Sie sind die Wohlthäter der
„ Menschen in allen Ländern, und zu
„ allen Zeiten. „ Von der Gewalt der Regenten läßt sich der Herr von Real s. 340 folgender maßen vernehmen: „ Die
„ oberherrliche Gewalt zeigt sich in ih-
„ rem vollen Glanze, wo sie ihren Ein-
„ fluß auf freye Menschen hat, auf Men-
„ schen, die da wünschen, daß der beste
„ Gebrauch, den sie von ihrer Freyheit
„ machen können, darinnen besteht, daß
„ sie sich dem Regimente unterwerfen,
„ und wo endlich der Landesherr, dem
„ die Völker gehorchen, sich es selbsten
„ zum Ruhme rechnet, den einmal her-
„ gebrachten und bestimmten Gesetzen
„ des Staates nach zu leben. „ Ferner s. 348: „ Wenn man saget, das gemei-
„ ne Beste müße die Richtschnur der Ge-

„ setze

„ setze des Monarchen seyn; so setzt man
„ einen unwidersprechlichen Grundsatz
„ vest, der gute Könige machet. Glau-
„ bet man aber, der Landesherr habe kei-
„ ne andre Regel als seinen Willen; so
„ ist dieses ein grober Irrthum der Ty-
„ rannen zeuget. „ Von seiner Nation schreibt er s. 12 des ersten Abschnitts in dem siebenten Hauptstücke der fortgesetzten Einleitung also: „ Die Franzosen
„ scheinen zur Ehre der Waffen gebohren
„ zu seyn, welches eine Folge der kriege-
„ rischen Eigenschaft der Gallier, und
„ des streitbaren Regiments der Fran-
„ ken ist; aber die Kriegszucht, nebst der
„ Unterweisung fehlet unsren Truppen,
„ und unsre Gebietiger erlangen sehr sel-
„ ten die benöthigte Erfahrung ihres
„ Standes. Der Franzos ist voll Eh-
„ rerbietung für den König, allezeit be-
„ reit ihm zu gehorchen, allezeit getreu,
„ unendlich arbeitsam, und nicht weni-
„ ger fähig denjenigen Ruhm zu erlan-
„ gen, den man durch die Vorzüge des
„ Geistes bekömmt, als denjenigen, den
„ man durch die Waffen erhält. Allein
„ der Geschmack an der Wollust, die Er-

„ götz-

„ götzlichkeiten, die Romane, die nichts
„ bedeutenden Beschäfftigungen reißen
„ bey der ganzen Nation ein, und Pa-
„ ris wird nach und nach das werden,
„ was Rom zu den Zeiten eines Ammia-
„ nus Marcellinus war. „ Die Deut-
schen sind, seinem Urtheile nach s. 163,
„ stark, zur Dauer geschaffen, und von
„ schöner Leibesgestalt. Sie waren al-
„ lezeit sehr kriegerisch, und sind noch
„ heutiges Tages ungemein tapfer. Sie
„ schicken sich um so viel besser zu den
„ Krieges-Beschwehrlichkeiten, da ihre
„ Kriegszucht die beste unter allen Euro-
„ päischen Soldaten ist. Das deutsche
„ Volk ist wohl gesittet, und erhält noch
„ immer jene Redlichkeit, und bewun-
„ derswürdige Einfalt, welche das Ei-
„ gene der alten Deutschen ausmachten.
„ Aufrichtig und von allem Betruge ent-
„ fernt lebet es vergnügt unter dem ein-
„ mal gewohnten Regimente. Der Geist
„ der Deutschen ist schwehr, zur Hand-
„ lung aber, und zu mechanischen Kün-
„ sten aufgeleget. Sie besitzen eine be-
„ sondre Fähigkeit ausländische Spra-
„ chen zu erlernen, und unter allen Ver-
„ ord-

„ ordnungen der güldenen Bulle wird
„ keine genauer beobachtet, als diejeni-
„ ge, welche den Reichsfürsten die Er-
„ lernung fremder Sprachen empfiehlt.
„ Das deutsche Phlegma ist zu langwei-
„ ligen Verrichtungen, folglich zu neuen
„ Entdeckungen besonders geschickt. Die
„ Feuerwerker = und Buchdruckerkunst,
„ die sie erfunden, und die Astronomie
„ die sie verbessert haben, sind davon un-
„ trügliche Beweise. Gemeiniglich sind
„ sie geschickter, große Werke, welche
„ nichts als Arbeit erfodern, zusammen
„ zu tragen, als witzige. Ihre Staats-
„ klugheit ist vielmehr eine erworbene,
„ als eine angebohrne Eigenschaft. Das
„ Staatsrecht und die Politik sind in
„ Deutschland hintan gesetzet worden.
„ Die Unwissenheit der Deutschen, wel-
„ che durch ihre vielfältigen auswärti-
„ gen, und einheimischen Kriege unter-
„ halten wurde, ihre Verehrung für das
„ Römische Recht, und die Begierde
„ nach Reichthümern, welche bey dem
„ Privatrechte viel leichter, als bey den
„ Grundsätzen einer glücklichen Regie-
„ rung zu befriedigen war, machten,

„ daß

„ daß sich die Deutschen lange Zeit auf
„ nichts, als das Privat-Recht legten.
„ Allein die Talente müssen nur erst auf-
„ keimen; die Wohlthaten der Fürsten
„ und der Schutz der Minister bringen
„ sie bald zur Reife. Seit dem die deut-
„ schen Staaten eine dauerhafte Verfas-
„ sung erhalten, und die Wissenschaften
„ zu blühen angefangen haben; seit dem
„ der Staatskunst, und dem öffentlichen
„ Rechte eigene Lehrstühle erbauet, und
„ die Lehrer, welche sich darin besonders
„ hervorthaten, in den Rath der Für-
„ sten geruffen, und zu großem Glücke
„ erhoben worden: so hat man jene
„ Wissenschaften nirgend besser, als in
„ Deutschland getrieben. Das manch-
„ faltige Interesse dieses Fürstenvolkes
„ (man verzeihe mir diesen Ausdruck)
„ und diese Menge von Ständen, welche
„ die Herrschaft Deutschlandes unter sich
„ theilen, muste dieses endlich nothwen-
„ diger Weise nach sich ziehen. Heuti-
„ ges Tages sind in Deutschland mehr
„ Akademien, wo das öffentliche Recht,
„ und die Politik gelehret werden, ana-
„ zutreffen, als in allen übrigen Thei-

„ len von Europa. Man zählet wohl
„ 4000 große Bände in deutscher und
„ Lateinischer Sprache, und eben so viel
„ akademische Abhandlungen über das
„ Staatsrecht des Landes. „

Ob diese Schilderung der beyden Nationen richtig, und in Ansehung der Deutschen seit dreyßig Jahren nicht eine große Veränderung erfolget sey, da der Geist der Nachahmung sich dermaßen geäußert hat, daß nunmehr weiter nichts gefällt, als was Französisch gedacht, gesprochen, geschrieben und gekleidet ist; da sich an einigen Orten aus unterschiedlichen, theils schon gemeldeten Ursachen so wenige Liebhaber des Staatsrechts finden; an andren aber die Bemühungen derjenigen, welche die Staatskunst auf hohen Schulen zu lehren berufen sind, theils durch das übermüthige Gespötte Französisch hochgelehrter Herren, theils durch die schmäuchelnden Vorschläge berüchtigter Plusmacher solchergestalt vereitelt werden, daß auf unsren Universitäten niemand mehr einen Unterricht in der Politik zu nehmen begeh-

ret, wollen wir einem jeden erfahrnen Leser zu beurtheilen überlassen. Möchten doch diejenigen, die so viel auf die Franzosen halten, nur das Gute annehmen, das sich bey ihnen findet, und sich nicht den Affen gleich stellen, die den Menschen nur das Aeußerliche und Geringe nachmachen, das in die Sinnen fällt. Wie lächerlich müßen wir nicht in den Augen vernünftiger Franzosen werden, wenn sie sehen, daß wir uns aus einer unbedachtsamen Hochachtung gegen sie unsrer Vorzüge begeben, und uns gleichsam, wenn die mehresten unter ihnen Krüppel sind, freywillig um unsre geraden Glieder bringen. Verehret die Französische Nation eine uneingeschränkte monarchische Regierungsform, so finden sich doch unterschiedliche ihrer besten Schriftsteller, welche die Pflichten löblicher Monarchen kennen, und die Abscheulichkeit der Tyranney auf das lebhafteste zeigen. De la Boetie läßt sich in der freywilligen Dienstbarkeit, in dem 3ten Theile der deutschen Ausgabe von den Versuchen des Montagne s. 528 folgendergestalt vernehmen:

****

„ Die

„ Die Aerzte sagen, es pflege sich alles,
„ was in unsrem Leibe Böses ist, so
„ bald irgendwo eine Geschwulst ent-
„ stünde, an diesen schadhaften Ort zu
„ ziehen. Eben so geht es, so bald sich
„ ein König als ein Tyrann erzeiget.
„ Alle gottlose Leute, die Hefen des gan-
„ zen Königreichs; nicht bloß ein Hau-
„ fen kleiner Diebe und Spitzbuben, die
„ dem gemeinen Wesen, nur wenig scha-
„ den können; nein, diejenigen, welche
„ eine brennende Ehrbegierde, oder einen
„ ausnehmenden Geiz besitzen, versamm-
„ len sich um ihn, und unterstützen ihn,
„ damit sie an der Beute Theil nehmen,
„ und unter dem großen Tyrannen sel-
„ ber kleine Tyrannen werden mögen. „
Die Gesinnung, die der Herr von Real desfalls geäußert, haben wir bereits angeführet, zweifeln auch keinesweges, daß sein Werk bey allen rechtschaffenen Franzosen, ja bey allen redlich gesinnten Menschen denjenigen Beyfall erhalten werde, der ihm vor dem Esprit des loix des Herrn von Montesquiou gebühret, als welcher unter andren kein Bedenken getragen hat, von der Monarchie selbsten eine

solche

solche schändliche Abbildung zu machen, die eigentlich nur der Tyranney zukömmt, wie sie de la Bortie vorstellet. Aus der Sittenlehre, aus dem Rechte der Natur, und aus der Oeconomie leitet der Herr von Real die Grundregeln aller übrigen Rechte und der wahren Staatsklugheit her, „ welche, „ wie seine Worte ferner lauten, „ in den Ländern „ die gute Ordnung einführet, für ihre „ Sicherheit wachet, und ihre Wohl„ fahrt befördert; so wie die falsche „ Staatsklugheit den Weg der Wahr„ heit verfehlet, sich mehr um das Wohl „ der Fürsten, als um die Wohlfahrt „ des Volkes, welche doch von jenem „ unzertrennlich ist, bekümmert; nur in „ den mittelmäßigen Gesinnungen, und ver„ kehrten Herzen herrschet, daher auch „ eben so schädlich, als schändlich ist. „ Die wahre Staatsklugheit, die selbst „ den Geist des HErrn zum Urheber „ hat, gründet sich auf die Erfahrung, „ und auf die Betrachtungen, die man „ über das, was der Verfassung der „ Staaten zuträglich, oder nachthei„ lig ist, anstellet. Das natürliche

„ Recht, und die Geschichtkunde dienen
„ hierbey als Wegweiser. Jenes unter-
„ richtet den Staatsmann, von dem
„ was recht, oder unrecht ist; und diese
„ zeiget ihm durch Beyspiele die Mit-
„ tel, deren er sich zu seinen Absichten
„ mit großem Nutzen bedienen kann,
„ wofern er sie mit gehörtiger Ueberle-
„ gung anwendet. Glücklich sind die-
„ jenigen Völker, welche von Königen
„ regieret werden, die auf solche Wei-
„ se die Gerechtigkeit und die Politik
„ zu ihren Rathgebern wählen; die
„ nichts für nützlich halten, als was
„ zugleich auch recht ist; die da glauben,
„ die billigste Auskunft sey auch die be-
„ ste, und die nur das für unmöglich
„ halten, was nicht recht ist. Monarchen
„ dieser Art machen der Menschheit Eh-
„ re. Ihre Staatsklugheit, welche die
„ reinsten Regeln der Vernunft, der Re-
„ ligion, und der Gerechtigkeit zum
„ Grunde hat, bringt den Segen auf
„ ihre Regierung; sie erwirbt ihnen nebst
„ der Liebe aller Nationen, das Ver-
„ trauen aller andren Regenten, und
„ machet, daß ihre Grundregeln für sie
„ eben

„ eben so nützlich, als für die ihrem Zep-
„ ter unterworfenen Völker sind. Einen
„ Staatsmann verbindet sein eigener
„ Nutzen tugendhaft zu seyn; seine Tu-
„ gend aber muß allezeit von Einsicht
„ und Klugheit begleitet werden, und
„ sich weder hintergehen, noch überra-
„ schen lassen.

Die Gründe des Canonischen Rechts findet der Herr von Real in der heiligen Schrift; in den Ueberlieferungen, welche durch die allgemeinen und besondren Kirchenversammlungen, durch die Aussprüche der Kirchenväter, durch die Verordnungen der Päbste und Bischöffe, durch die Gebräuche der Kirchen aufbehalten worden sind; und endlich in den Gesetzen der Fürsten, die daher auch, wie er behauptet, darüber zu halten schuldig sind, weil alles was nothwendig zum Zwecke der Gesellschaft, darinnen wir leben, etwas beyträgt, für ein Geboth, und was dieselbe störet, für ein Verboth geachtet werden muß. „ Die „ Religion vereiniget „ seiner Meynung nach, „ die Herzen der Menschen, und „ diese Vereinigung ist das vornehmste

„ Mittel zur Erhaltung der Staaten.
„ Man muß eben kein Theologe von
„ Profeßion seyn, um zu wissen, daß
„ die christliche Religion nichts gut heißt,
„ was der Ordnung bürgerlicher Gesell-
„ schaften zuwider ist. Das Wohl der
„ Völker liegt der Religion eben so sehr,
„ als der weltlichen Obrigkeit am Her-
„ zen. Wer das Beste des Staates ken-
„ net, der weis auch was das Evange-
„ lium in diesem Stücke gebiethet, oder
„ verbiethet. Die Beobachtung der Kir-
„ chenzucht, und die Ordnung des äu-
„ ßerlichen Gottesdienstes ist demnach
„ der würdigste Gegenstand des bürger-
„ lichen Regimentes. „ Solchergestalt urtheilet der Herr von Real von der Verbindung der Staatsklugheit mit der Religion, und dem Kirchenrechte, als in welchem Puncte er sich abermal auf eine rühmliche Weise von dem Herrn Präsidenten unterscheidet, der in dem 26sten Cap. des 24sten Buches von den Gesetzen der Meynung ist, „ daß der „ Himmelsstrich selbst der Religion ge-
„ wisse Gränzen vorgeschrieben habe, „
und in dem 2ten Capitel des 26 Buches

be-

behauptet, „ daß die menschlichen Gesetze von den Göttlichen ihrem Ursprunge, „ ihrem Gegenstande, und ihrer „ Natur nach unterschieden seyn. Das „ Alterthum schicke sich für die Religion, weil wir oft den Dingen mehr „ trauen, die zu den Zeiten geschehen „ sind, davon wir keine Begriffe haben, „ die ihnen widersprechen könnten. Die „ menschlichen Gesetze hingegen zögen „ aus der Neuigkeit Vortheil, welche „ eine besondere und noch jetzt wirkliche „ Achtsamkeit des Gesetzgebers anzeiget, „ daß sie deswegen beobachtet zu werden verdienen. „ Den Feinden der christlichen Religion werden dergleichen Sätzen vornehmlich wohlgefallen. Sie werden den Präsidenten von Montesquieu als einen großen Mann bewundern, weil sie glauben, daß sie ihre eigenen Gedanken lesen, wenn er am Ende des 14 Cap. im 24sten Buche seines Werkes schreibt: „ Der Begriff eines Ortes, wo unsre „ Thaten belohnet werden, ist nothwendig mit dem Begriffe eines Auf„ enthalts der Strafen verbunden; und „ wenn man das eine hoffet, ohne

„ das andre zu fürchten, so haben die „ bürgerlichen Gesetze keine Kraft mehr. „ Menschen, welche gewisse Belohnun- „ gen in einem andren Leben glauben, „ werden dem Gesetzgeber nicht mehr un- „ terworfen seyn; sie werden den Tod „ gar zu stark verachten. Was ist für „ ein Mittel vorhanden, einen Men- „ schen durch Gesetze im Zaume zu hal- „ ten, der sich versichert hält, daß die „ gröste Strafe, welche die Obrigkeit „ ihm anthun kann, in dem Augenblicke „ aufhören werde, da sein Glück an- „ hebt? „ Inzwischen lehret die christli- che Religion den Gehorsam gegen die Verordnungen der GOttgefälligen Ob- rigkeit, die Geduld und Sanftmuth, die Liebe des Nächsten, ja so gar der Feinde ausdrücklich; und nach einer ge- treuen Beobachtung ihrer Lehren versi- chert sie die Belohnung in einem andren Leben. Die Furcht vor ihr der Ver- achtung des Todes wegen ist um so viel lächerlicher, weil diese Verachtung auch von einem Helden, der für die Vergrö- ßerung seines Herrn immer zu sterben bereit seyn soll, eben so wohl verlanget

wird,

wird; alsdann aber viel gefährlicher ist, wann die Menschen bey dem Ende dieses Lebens weiter nichts zu fürchten, wohl aber die Verbesserung desselben durch eine kühne That zu hoffen haben. Sie ist alsdann, wie die Geschichte zeigen, besonders den Tyrannen gefährlich, die den Völkern auf eine ungerechte Weise das Leben beschwehrlich machen, mithin so wohl die natürlichen, als die göttlichen Gesetze verletzen, auf welchen alle menschliche Wohlfahrt und Sicherheit beruhet. Sollte nun der Herr von Real in den folgenden Theilen seines Werkes den Herrn von Montesquiou weiter nicht widerlegen: so hat er es, so viel aus den beyden Theilen, die wir gelesen haben, erheller, dadurch gethan, daß er einiger Mängel und Fehler ungeachtet, die sich besonders in den Historischen Umständen, in den Nachrichten von den bekannten Staaten in der Welt, und den dazu gehörigen Schriftstellern finden, ein ungleich besseres Buch geschrieben, welches in Ansehung der Gründlichkeit und deutlichen Schreibart, der Ordnung und der vorgetragenen nützlichen Wahrheiten einen

beständigen Vorzug vor dem Esprit des loix des Hr. Präsidenten behaupten wird.

Endlich haben wir vor zweyen Jahren aus Frankreich auch einen Esprit, ou les Principes du Droit Canonique par Huerne de la Mothe, Avocat au Parlement, en trois vol. à Avignon 1760 erhalten, dessen Autor mit dem Werke des Herrn von Montesquiou gar nicht zufrieden ist, und die Zeit verlohren schätzet, die er mit der Durchlesung desselben zugebracht hatte. In England sind ihm zwo Widerlegungen unter folgenden Titeln entgegen gesetzet worden: 1) Examen of the dangerous Principies, contained in a Book, lately published, entidled Esprit des Loix. 2) Enquiry into the Nature of the Roman Law, so far as it has Connexion with the Constitution of their civil Governement, wherein is particularly shewn the gross Blunder, the Author de l'Esprit des Loix is fallen into, on that head. In Venedig hat der Graf von Cantaneo 1750 La Source, la Force, et le veritable Esprit des Loix, Essai, pour servir de Reponse au livre de

l'Esprit

l'Esprit des Loix, et de l'homme Machine geschrieben, davon 1753 eine neue Auflage im Haag erfolget ist. In Dänemark hat der Herr Justitzrath, Peter Kofod Ancher, vorderster öffentlicher Lehrer der Rechte zu Kopenhageu zwey Bücher, De indole juris privati pro habitu Imperii Danico Norvegici verfertiget, in welchen die Unrichtigkeit der Lehren in dem Esprit des loix, vornehmlich in Ansehung der Regimentsformen, gezeiget wird; so wie dagegen von dem Herrn Professor der Philosophie zu Sorde Jens Schelderup Schneedorf ein besserer Entwurf der Politik, in so fern sie die Grundregeln der Rechte enthält, gemachet, und zu Kopenhagen gedrucket worden ist mit der Aufschrift: Om der borgerliche Regiering, 1757, 8to. In Deutschland haben unterschiedliche gelehrte Männer, und der Herr Professor Ernesti besonders der Römischen Geschichte wegen viel auszusetzen gefunden; der selige Herr von Heumann zu Altdorf aber hat ebenfalls einen Geist der Gesetze der Deutschen verfasset, der mehr Gründlichkeit, und dabey auch eine bessere

Ord-

Ordnung zeiget, als das Werk des Hrn. Präsidenten von den Gesetzen.

Wir würden die Gränzen eines Vorberichts durch eine weitere Betrachtung dieses Werkes allzusehr überschretten, und sehen uns daher genöthiget, das übrige, was wir dagegen annoch zu erinnern haben, nebst der Nachricht von den Verdiensten der Deutschen um die Staatskunst entweder in dem Vorberichte zu dem zweyten Theile des Gesellschaftlichen Vertrages, oder in einem besondren Anhange mitzutheilen. Wenn sich Johann Jacob Rousseau nur die bisher angezeigten Schriften, vornehmlich aber diejenigen, die von dem allgemeinen Staatsrechte handeln, bekannt gemachet hätte: so würde er gesehen haben, was man von einem Schriftsteller verlangen kann, der nach den Werken eines Sidney, Böhmers, Schmiers, Fritschens, und Burlamaqui, etwas besseres vortragen will; als welche nicht nur allein viel deutlicher und gründlicher, als Horns Politica Architectonica und Hubers Jus civitatis, sondern auch vollständiger sind, als Zieglers Commentarius de jure Majestatis,

Her-

Hertens Paedia Juris publici universalis, und Locks Tractätgen, du Gouvernement civil. Lock und Sidney haben eigentlich des Filmers Patriarchen widerleget, darinnen behauptet wird, daß alle Monarchien ihrer Natur nach ununschränkt seyn. Man kann sich also hierbey leicht vorstellen daß diese Widerlegungen in Ansehung der monarchischen Regierungsform solche Lehren enthalten, die der Freyheit der Englischen Nation gemäß sind. Sidney schreibt eben so gründlich, deutlich, und ordentlich als Lock, übertrifft ihn aber an der Vollständigkeit der Materien uud an der Belesenheit, die sich in wohlgewählten Beyspielen und Zeugnißen überall bemerken läßt. Der P. Schmier hat seinen Glaubensgenossen ein vortreffliches Exempel gegeben, daß man die Philosophischen Schriften der Protestanten ohne Anstoß der Religion gar wohl lesen, und zu seinem Nutzen anwenden könne; wie denn Grotius, Pufendorf, Tomasius, Hertius, Hobbesius, Ziegler, Böhmer und viele andre mehr fast auf allen Blättern von ihm angeführet werden,

den, die auch die Vorgänger sind, durch deren Beyhülfe sein Werk in einer guten Ordnung, und Schreibart auf das allervollständigste verferttget ist. Fritschens Jus Publicum universale hat vor diesen Schriften allen den Vorzug, in Betrachtung des philosophischen und zugleich auch brauchbaren Vortrages; da der A. alles aus dem einmal vestgesetzten Grundsatze richtig beweist, die erwiesenen Wahrheiten durch die Begebenheiten aus den Geschichten bestättiget und erläutert; endlich auch eine Probe von dem Nutzen seines Lehrgebäudes in der Beurtheilung der Welt bekannten Pragmatischen Sanction Kaisers Karls des VI. beyfüget, und in einer besondren Meditation seine Gedanken über dieselbe entdecket. Johann Jacob Rousseau aber kennet diese Schriften nicht, oder suchet wenigstens einen leichtern Weg berühmt zu werden, da er die Bahn kluger und gelehrter Männer, die zu mühsam ist, gänzlich verläßt, und sich nur durch das sonderbare so wohl im Lehren, als im Leben hervorthun will. Er leget desfalls ein freyes Bekenntniß

in

in der Vorrede zu seinem Emile mit den Worten ab: „Ich schreibe nicht nach „ andrer Leute Begriffen, sondern nach „ den meinigen. Ich sehe mit ganz an„ dren Augen, als der übrige Theil der „ Menschen. Man hat mir dieses schon „ lange vorgeworfen. Liegt es aber an „ mir, meine Augen zu verändern, oder „ andre Begriffe zu erlangen? Keines„ weges. Alles was ich thun kann, be„ steht darinnen, daß ich mich nicht für „ den Klügsten in der Welt halte. Ich „ kann meine Meynung nicht verlassen, „ wohl aber ein Mißtrauen in sie setzen; „ und dieses ist alles was ich thun kann, „ und was ich wirklich thue. Wenn ich „ manchmal in einem entscheidende To„ ne spreche, so geschieht dieses deswegen, „ weil ich den Leser nicht hintergehen, „ sondern meine Gedanken eröfnen will. „ Warum sollte ich sie zweifels weise „ vorbringen, da ich sie für richtig hal„ te?„ Nach dieser Gesinnung hat er auch ganz standhaftig, ohne etwas von einem Mißtrauen zu melden, seinen Discours sur l'origine & les fondemens de l'inegalité entre les hommes geschrieben. Der

Mensch

Mensch zeiget sich hier den besondren Augen des Verfassers als eine Art eines Affen, der von seinen zwey und vier beinigten stummen Gesellen nicht durch einen wirklichen Vorzug, sondern durch die bloße Möglichkeit seinen Verstand zu verbessern, unterschieden ist; deswegen er auch die Orang-Outangs lieber zu seinen der Natur überlassenen Menschen, als zu den Affen zählet. Dieser im Walde herum irrende, nach der Thiere Art sich paarende und von den Früchten der Wälder lebende Mensch ist der Liebling unsres Autors, der unter den Patagonen vielleicht ein ähnliches Urbild gefunden hätte, wenn nicht die wider sein Verlangen allzugesitteten Patagonen in einer Art eines Ehestandes in ihren Hölen lebten. Sein Mensch aber lebet einsam, und er zieht ihn den so genannten gesitteten Menschen weit vor; lobet auch deswegen den Menschenfreund am Oronoko Strome, der zuerst die Bretter erfunden hat, zwischen denen man den Kindern den Kopf lang und flach kleminet, und sie vor dem gefährlichen Wachsthume ihres Verstandes verwahret.

wahret. Die Nothdurft dieses glücklichen Menschen ist klein, und eingeschränket; ein Apfel, ein Weibchen, und der Schlaf machen seine ganze Bedürfniß aus. Alles dieses findet er ohne Mühe, und folglich quälet der Morgen sein Heute nicht. Er ist auch nicht so bös, wie ihn Hobbes gemachet hat; es bleibt ihm doch das Mitleiden, und zwar stärker, als bey uns verdorbenen bürgerlichen Menschen. Die Liebe wird ihn nicht mehr plagen, als seinen Nachbarn den Bären; denn für ihn ist keine Schönheit, und ein Weib so gut als alle. Glücklicher Weise befällt die Brunst die Menschen nicht alle auf einmal, wie die Thiere; als woraus eben ein allgemeiner Hobbesischer Zustand unter ihnen entsteht, vor welchem die Menschen sicher sind. Nach diesem Gemählde des natürlichen Zustandes der Menschen folget die Art und Weise, wie er sich in das unglückliche bürgerliche Leben begeben hat. Die erste Gelegenheit war die Jagd. Die Schiffahrt, der Ackerbau, die Wohnungen und die Künste sind dazu gekommen, welches Johann Jacob Rousseau bedauret, und den Menschen die vorige Glückseligkeit wünschet. Das Mißtrauen muß indessen

an dieser Meynung doch einige Veränderung gewirket haben, weil er nunmehr die Menschen bey der gesellschaftlichen Verfassung lassen, und derselben nur eine andere Gestalt geben, dabey aber auch seinen Ruhm vergrößern will; als in welcher Absicht der gesellschaftliche Vertrag, oder die Grundregeln des allgemeinen Staatsrechts geschrieben sind, wie wir bereits gemeldet haben. Gleichwie nun der Autor selbst einiges Mißtrauens gegen seine Meynung fähig ist, und sich nicht für den Klügsten hält: also wird er so wenig, als andre, uns verdenken können, wenn wir hierinnen seinem Vorgange folgen, und sein Werk solchergestalt, ohne ihn, oder einen andren zu betriegen, beurtheilen, wie es unsren Augen vorkömmt. Wir beobachten jedoch hierbey den Unterschied, daß wir unser Urtheil nicht allein auf unsre eigene, sondern auch auf die Begriffe aller vernünftigen Menschen gründen, und von demjenigen, was wir behaupten, keinen Beweis schuldig bleiben, den man billiger massen fodern kann. Ueberflüßige Complimenten verlanget Johann Jacob Roußeau nicht, und wird hoffentlich nicht bös werden, wenn man ihm nicht mehr Ehrerbietung erzeiget, als er andren verdienten Männern, ja selbst demjenigen erwiesen hat, was uns das heiligste und Verehrungswürdigste ist.

Inhalt der Bücher und Capitel.

I. Buch.

Darinnen untersucht wird, wie der Mensch aus dem Stande der natürlichen Freyheit in die bürgerliche Gesellschaft tritt, und worinnen die wesentlichen Bedingungen dieses Vertrages bestehen.

Cap. I.

Gelegenheit dieses ersten Buchs

Cap. II.

Von den ersten Gesellschaften

Cap. III.

Von dem Rechte des Stärkern

Cap. IV.

Von der Sclaverey

Cap.

Inhalt der Bücher

Cap. V

Daß man allezeit auf den ersten Vertrag die Rücksicht nehmen müße

Cap. VI.

Von dem gesellschaftlichen Vertrage

Cap. VII.

Von der Obersten Herrschaft

Cap. VIII.

Von der bürgerlichen Verfaßung

Cap. IX.

Von der wirklichen Herrschaft und dem Eigenthume

II. Buch.

Von der Gesetzgebenden Gewalt.

Cap. I.

Daß die Oberherrschaft ohnveräußerlich sey

Cap. II.

Daß sie ohnzertrennlich sey

und Capitel.

Cap. III.

Ob der Wille der ganzen Gemeine irren könne?

Cap. IV.

Von den Gränzen der Oberherrschaftlichen Gewalt

Cap. V.

Von dem Rechte über Leben und Tod

Cap. VI.

Von den Gesetzen

Cap. VII.

Von dem Gesetzgeber

Cap. VIII.

Von dem Volke

Cap. IX.

Folge dieses Capitels

Cap. X.

Fernere Folge

Cap.

Inhalt der Bücher und Capitel.

Cap. XI.

Von der unterschiedlichen Einrichtung der Gesetzgebenden Gewalt

Cap. XII.

Eintheilung der Gesetze

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Von dem gesellschaftlichen Vertrage, als dem Grunde des Politischen oder allgemeinen Staatsrechtes.

I Buch.

Mein Vorhaben ist eigentlich auf die Untersuchung gerichtet, ob bey der Verwaltung und Regierung des gemeinen Wesens überhaupt eine rechtmäßige und sichere Regel anzutreffen sey, da man die Menschen betrachtet, wie sie wirklich sind, und die Gesetze, wie sie bey diesen Umständen seyn können. Ich will demnach so wohl auf das Recht *) als auf den Vortheil se-

hen,

*) Der A. hält die Erklärung von dem Worte, Recht, für überflüßig, und glaubet, daß der Begriff davon

hen, den die Menschen bey ihren Handlungen suchen, und solchergestalt die Gerechtigkeit mit dem Nutzen beständig vereinigen.

Ich

einem jeden Menschen bekannt sey. Die Erfahrung aber lehret das Gegentheil, indem die wenigsten in ihren Schriften und Handlungen zeigen, daß sie in diesem Puncte richtig denken. Jedoch gesetzt, daß dieser Begriff allen Menschen bekannt sey; warum führet er ihn nicht an, um seine Beweise solchergestalt darauf zu gründen, damit ein jeglicher von der Richtigkeit derselben überzeuget werden möge, wie solches die Regeln eines vernünftigen Unterrichts erfodern? Eine solche Schreibart würde zwar eine Philosophische Gestalt haben, und diese ist heut zu Tage nicht mehr Mode. Wer giebt sich die Mühe, wird der A sagen, solche ungeheure Werke zu lesen, die Wolf grausamer Weise geschrieben hat? Wir antworten: Wer hat sich die Mühe gegeben, sie vor diesem zu lesen? Frauenzimmer, Minister, Kaufleute, Handwerksmänner, und Bauern. Der richtige Gebrauch der Vernunft soll niemals aus der Mode kommen, wenigstens bey denen nicht, die sich die Welt zu belehren darstellen, und nützliche Wahrheiten vortragen wollen, die eine gründliche Ueberzeugung erfodern, und diese ist allemal philosophisch. Diejenigen die ohne Absicht auf einige Besserung der Menschen, nur für Müßiggänger und zum Zeitvertreibe, oder vielmehr zum Zeitverderben, damit ihrer doch gleichwohl als Schriftsteller gedacht werde, schreiben, sind noch viel geringer und nicht einmal so nützlich zu achten, als Gaukler und Taschenspieler. Ist Wolf zu weitläuftig und undeutlich: so muß derjenige, der etwas besseres vorbringen will, diesen Fehler vermeiden, und die übrige Gründlichkeit beobachten; alsdenn ist sein Beruf zum Schreiben gerechtfertiget. Der A. erinnert selbst in

dem

Ich schreite sogleich zum Werke selbsten ohne dessen Nutzen zu beweisen. Fraget man, ob ich ein Fürst, oder Gesetzgeber sey, daß ich mich mit der Staatswissenschaft beschäftige: so muß ich gestehen, daß ich weder der eine, noch der andre bin, und daß ich eben deßwegen von der Staatswissenschaft schreibe. Wenn ich ein Fürst, oder ein Gesetzgeber wäre: so würde ich meine Zeit nicht damit zubringen, daß ich sage was man thun soll; sondern ich würde es von selbsten thun, oder schweigen.

Da ich ein gebohrner Bürger eines freyen Staates bin, und an der Oberherrschaft desselben Theil *) nehme: so leget mir das Recht, das ich habe in den Staatsangelegenheiten meine Stimme zu geben, so gering auch ihr Einfluß immer seyn mag, eine Verbindlichkeit auf, mich zu unterrichten, und ich werde mich jederzeit glücklich schätzen, so oft ich bey meinem Nachdenken über Regimentsverfassungen neue Gründe finde, diejenige zu lieben, die meinem Vaterlande eigen ist.

dem I Cap. des III Buches seiner Abhandlung §. 77 daß derjenige, der von ihm die Deutlichkeit verlanget, aufmerksam seyn müsse. Wolf hat dieses noch mit besserem Rechte fodern können.

*) Da der A. bekannter maßen aus seinem Vatterlande verbannet ist: so läßt man es dahin gestellet seyn, wie weit er an der Oberherrschaft desselben Theil habe. Wenn er sich aber verbunden erachtet, Unterricht zu nehmen: so ist der Unterricht, den er andren so gleich ertheilen will, etwas voreilig.

I. Cap.

Gelegenheit dieses ersten Buches.

Der Mensch ist frey gebohren, und findet sich doch überall in der Knechtschaft. Mancher glaubet Herr über andre zu seyn, und ist selbst ein Sclave, wie sie. Wie es zugehe, weis ich nicht; *) wie es aber rechtmäßiger Weise geschehen könne, will ich untersuchen.

Wenn ich nur die Gewalt, und deren Wirkung zu betrachten hätte, so würde ich sagen, daß ein Volk, so lange es gezwungen ist zu gehorchen, wohl thue, daß es gehorchet: kann es aber das Joch abschütteln, und schüttelt es wirklich ab, so thut es besser. Denn, indem es seine Freyheit durch das nehmliche Recht erhält, welches sie ihm geraubet hat, so ist es entweder berech-

*) Wer in den Geschichten bewandert ist, und einige Erfahrung hat, der weis es gar wohl. Nach des Livius Bericht machten sich einige junge Leute aus den edelsten Familien in Rom von der Nothwendigkeit, die Königliche Würde nach der Vertreibung des Tarquinius wiederum in Rom einzuführen, folgende Vorstellung: Regem hominem esse, a quo impetres vbi ius, vbi iniuria opus sit; esse gratiae locum, esse beneficio; et irasci et ignoscere posse, inter amicum et inimicum discrimen nosse. Leges rem surdam, inexorabilem esse, salubriorem melioremque inopi, quam potenti; nihil laxamenti nec veniae habere, si modum excesseris. Periculosum esse, in tot humanis erroribus vivere. Schuppius würde die Sache nach seiner Art erkläret und gesaget haben:

Der spielt, der hurt, der säuft wie eine Kuh.
Mein lieber Jacob Rousseau so geht's zu.

berechtiget, dieselbe sich wieder zu verschaffen; oder es ist ihm unrecht geschehen, daß man sie ihm genommen hat. Gesetz und Ordnung aber sind die geheiligten Rechte in dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, die in allem übrigen zur Grundlage dienen. Indessen entsteht dieses Recht nicht aus der Natur *) der Menschen,

 sondern

*) Was ist denn die Natur? Wenn diese wieder nicht bestimmet, und der verkehrten Meynung eines jeglichen überlassen wird: wie will man behaupten, oder verneinen, daß etwas aus der Natur folge? Haben die Verträge nicht auch ihren Grund in der Natur des Menschen? Hat das Wesentliche, wodurch sich ein jedes Ding von andren solchergestalt unterscheidet, daß man es allemal für das Ding hält, das es seyn soll, und wodurch dessen wirkende Kraft bestimmet wird, bey den Menschen allein nicht statt, oder kann es der A. nicht finden, und benennen? Warum läßt er sich denn nicht besser unterrichten, ehe er andre lehren will? Sind die Neigungen des Menschen, sich zu erhalten, seine Umstände zu verbessern, und sich vollkommener zu machen, nicht wesentlich, und folglich natürlich? Unterscheidet sich nicht ein Mensch dadurch von allen andren Creaturen? Lassen sich daraus die Bewegungsgründe zu dem gesellschaftlichen Leben, und zu den Verträgen, wodurch selbiges errichtet wird, nicht begreifen? Haben sie als Mittel zur Erhaltung, zur Verbesserung und Vollkommenheit nicht ihren Ursprung in der Natur? Woraus beweist denn der A. die Nothwendigkeit und den Nutzen des gesellschaftlichen Lebens und der Verträge? Aus den Handlungen der Menschen selbsten, und aus der dabey geäusserten Bewilligung? Sind diese Dinge nicht natürlich, und hat man nicht allemal den Vorsatz, in dergleichen Schriften zu zeigen, daß die Menschen sich nur immer nach

sondern es beruhet auf Verträgen. Solchemnach kommt es vornehmlich darauf an, diese Verträge zu kennen. Ehe ich aber darauf komme, muß ich vorher dasjenige vest setzen, was ich vorläufig gemeldet habe.

II. Cap.

Von den ersten Gesellschaften der Menschen.

Die allerälteste unter den menschlichen Gesellschaften, und die einige natürliche, ist die Gesellschaft der Aeltern und Kinder. Das Band dieser Gesellschaft dauret aber auch nur so lange, als die Kinder der Aeltern zu ihrer Unterhaltung benöthiget sind. So bald die Kinder sich selbst versorgen können, so höret der Gehorsam auf, den sie ihrer Nothdurft wegen zu leisten schuldig waren; und die Aeltern sind von der Vorsorge befreyet, die sie auf die Erziehung der Kinder zu wenden haben. Auf beyden Seiten äußert sich demnach eine Unabhängigkeit, und wenn die Kinder annoch in einer Vereinigung mit den Aeltern bleiben: so geschieht es nicht so wohl aus einer natürlichen Nothwendigkeit, sondern freywillig, und die Familie selbsten erhält sich eigentlich nur durch einen Vertrag *).

Diese

den ersten Gründen ihrer natürlichen Neigungen richten, die Folgen daraus einsehen, wie sie sich zu andren verhalten, betrachten, mithin sicher verfahren, und den vorgesetzten Endzweck erhalten sollen?

*) Wo stehen diese Verträge im Stande der natürlichen

Frey-

Diese allgemeine Freyheit ist eine Folge der Natur des Menschen, dessen erstes Gesetz **) ist,

Freyheit? Was sagen die Geschichte darzu? Worin bestehet der Grund der väterlichen Gewalt? wie haben es die alten Völker, die den Zeiten der natürlichen Freyheit ohne gesellschaftliche Verfassung am nächsten waren, damit gehalten? Wie weit ist die Natur gegangen? Wie weit soll sie durch den Gebrauch der Vernunft gehen? Was haben die Römer gethan? Wie läßt sich die Gewalt aus der Vernunft und der Natur bestimmen, daß sie der Erhaltung beförderlich, und derselben nicht zuwider sey, als woraus das Recht entsteht? Wie wird das Recht durch Verträge erweitert und zum gesellschaftlichen oder bürgerlichen Rechte gemachet? Diese Dinge hätte der A. zeigen, oder, wenn sie andre schon gezeiget haben, derselben Schriften anführen sollen. Dieses wäre aber zu gelehrt gewesen, und ist jetzt nicht mehr Mode.

**) Woher weis der A., daß dieses das erste Gesetz des Menschen sey? Und wenn er es weis, warum giebt er den Beweis nicht davon, da das erste Gesetz der Natur bis diese Stunde noch nicht vestgesetzet ist, so, daß man desfalls so vielerley Meynungen, als Bücher findet, die das Recht der Natur enthalten. Eben daher kömmt es, daß noch immer über diese Materie geschrieben wird, weil sich die wenigsten der Philosophischen Einsicht und Lehrart bedienen, die zu einer vollkommenen Ueberzeugung nöthig ist. Die Philosophie aber machet es allein auch nicht aus, die Erfahrung muß dazu kommen; und diese giebt die Historie, welche in moralischen Dingen dasjenige ist, was die Versuche in der Naturlehre sind. Wir können uns aber für dieses mal hierüber nicht weiter erklären, und wollen unsre Meynung desfalls bey einer andren Gelegenheit eröffnen. Wo man erst ein

auf seine eigene Erhaltung bedacht zu seyn. Seine ersten Sorgen gehen auf ihn selbsten, und so bald er sein vernünftiges Alter erhält, so wird er sein eigener Herr, und ist allein berechtiget die Mittel zu beurtheilen, die zu seiner Erhaltung dienen *).

Die Gesellschaft der Aeltern und Kinder ist demnach so zu sagen das erste Muster Politischer Gesellschaften **). Der Regent stellet den Vater vor, und das Volk die Kinder; alle Menschen sind übrigens einander gleich und frey gebohren; sie begeben sich daher dieser ihrer Freyheit nicht, wenn sie nicht ihren Vortheil dabey finden. Der ganze Unterschied zwischen der väterlichen, und der bürgerlichen Gesellschaft bestehet darin, daß in einer die Liebe des Vaters zu seinen Kindern die Belohnung der Vorsorge ist, die er für sie trägt; und daß in dieser die Lust zu herrschen die Stelle der Liebe vertritt, die der Regent für sein Volk nicht hat ***).

Grotius

schlechtes Gebäude niederreißt, da kann man nicht zugleich ein neues und besseres aufführen. Alles zu seiner Zeit.

*) Hat man nicht auch dabey auf die Erhaltung andrer zu sehen?

**) Lock hat dieses schon lange gesaget; und in der Bibel stehen die Exempel.

***) Dieser Ausdruck ist zu allgemein, mithin zu verwegen. Die alten Zeiten zeigen einen Agesilaus, Titus, Trajanus, Antoninen u. d. und in den neuern fehlet es auch nicht an Beyspielen rechtschaffener Fürsten. Die Bosheit und Dummheit der

Men-

Grotius leugnet, daß alle Herrschaft denjenigen zum Besten eingeführet sey, die regieret werden. Er führet die Sclaverey zum Beyspiele an. Er sucht beständig, das Recht durch die Thaten zu beweisen *). Man könnte

eine Menschen aber ist selbst Schuld daran, daß nicht alle Fürsten sind, wie sie seyn sollen.

*) Der A. führet hier aus einem geschriebenen und zur Zeit noch ungedruckten Werke des Hrn. J. M. d'A. wie sich die Crone Frankreich in Betrachtung ihrer Wohlfahrt gegen ihre Nachbarn zu verhalten habe, folgende Worte an: „die „ Gelehrten, die von dem Staatsrechte schreiben, „ führen öfters nur die Geschichte der alten Mißbräuche an, und man ist ohne die Absicht zu erreichen allzu eifrig, sich dieselben recht bekannt zu „ machen. Unser A. beschuldiget den Grotius, daß er eben dieses gethan habe. Dieses geschieht aber nicht immer. Grotius urtheilet auch, so gut er es versteht; und da er der Mode seiner Zeit eben also folgte, wie unsere heutige Schriftsteller der ihrigen: so vertritt bey ihm das Anführen der Meynungen andrer berühmten Männer die Stelle des Beweises, welches philosophisch unrecht; so wie bey unsren Schriftstellern das bloße Sagen den Beweiß vertritt, welches ebener maßen unrecht ist. Grotius ist indessen doch mehr zu entschuldigen, da er doch etwas, und zwar das Zeugniß andrer Leute, die in der Welt etwas gelten, zum Beweise nimmt, welches auch selbsten nach der Vorschrift der Vernunft besser ist, als wenn man etwas nur schlechterdings vorgiebt, oder spricht: ich sage es. Der Beweis durch Begebenheiten und Thaten ist endlich auch in allen denjenigen Fällen unumgänglich nöthig, wo es auf die Erfahrung ankömmt, die man aus der menschlichen Natur, und aus den Handlungen der Menschen, die sie natürlicher weise

eine bindigere Art des Beweises gebrauchen, die aber den Tyrannen nicht so günstig ist.

Nach verrichten; ferner aus den nothwendigen, und meisten Folgen derselben ersieht. Hierzu dienen aber die Nachrichten, die uns die Geschichte liefern, und deswegen ist die Historie mit der Philosophie, besonders aber mit der Vernunftlehre und der Wissenschaft von den ersten Gründen unsrer Erkenntniß wohl zu erlernen, wenn man in der Moral, in dem Natur- und Völkerrechte, in der Staatskunst, und dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte fortkommen, und etwas gründliches verfertigen will. Wenn die Frage ist, ob diese oder jene Handlung dem natürlichen Rechte nach erlaubet sey, oder nicht: so ist der Beweis aus den Geschichten, daß man sie wirklich hier und da begangen habe, nichtig, und unstatthaft. Wenn man aber aus der Erfahrung in den Geschichten voriger und jeziger Zeiten darthut, daß dergleichen Handlungen allemal entweder nothwendig, oder doch mehrentheils die schlimmen Folgen nach sich ziehen, welche die Menschen der Neigung nach, die sich bey allen findet, die also wesentlich, mithin natürlich ist, sämtlich zu vermeiden suchen: so ist der Beweis aus Begebenheiten und Thaten gültig und nothwendig, weil kein andrer der Natur der Sache nach möglich ist. Der Satz also, der diejenige Neigung enthält, die sich am ersten bey allen Menschen äussert, und dessen Folgen demjenigen, was die allgemeine Neigung will, nicht zuwider sind, ist also auch der erste Satz unter allen übrigen Sätzen welche die menschlichen Neigungen angehen. Da nun ferner die erste Neigung der Menschen, wie die Erfahrung bey allen und jeden zeiget, zugleich diejenige ist, wornach sich die übrigen alle richten, und vernünftiger Weise, wie von dem Menschen seiner Natur

nach

Nach des Grotius Meynung ist es also zweifelhaft, ob das menschliche Geschlecht einem Hunderte Menschen, oder dieses Hundert Menschen dem ganzen menschlichen Geschlechte gehöre; und es erhellet aus seinem ganzen Buche, daß er das erste glaube, welches auch die Meynung nach erfodert wird, richten müssen, wenn anders die erste Neigung durch die übrigen nicht gehemmet, oder vernichtet werden soll: so ist die erste Neigung der Grund aller übrigen, und der Satz, der dieselbe enthält, der erste Grundsatz in dem Lehrgebäude derjenigen Wissenschaft, die von den Neigungen der Menschen und ihren Handlungen, die daraus unumgänglich folgen müssen, handelt; und diese Wissenschaft ist die practische Philosophie. Wie nun diese wieder ihre eigenen Theile nach der Verschiedenheit der Vorwürfe der menschlichen Triebe hat: so erfodert die Gründlichkeit und die richtige Ordnung im Denken, die man zu beobachten, wenn man andre, wie die Mathematicker vorzüglicher maßen zu thun pflegen, völlig überzeugen und belehren will, daß man diese Wissenschaften, wie sie ihrer Natur nach auf einander folgen, anzeige, und ihre Gränzen bestimme; welches geschieht, wann man die besondren Vorwürfe, womit sich die menschlichen Neigungen nach und nach beschäftigen, und wie eine die andere wirket, oder ihr zuwider ist, bemerket; die verschiedenen Grundsätze davon entdecket, und darnach das Lehrgebäude einer jeden Wissenschaft einrichtet. Alsdann wird es sich zeigen, worin eigentlich das natürliche Recht und dessen Grundsatz, deßgleichen das allgemeine Staatsrecht und dessen Grundsatz bestehe; davon aber soll, wie oben gemeldet worden ist, bey einer andren Gelegenheit gehandelt werden.

nung des Hobbesius ist. Es soll also das menschliche Geschlecht in lauter Viehheerden zertheilet seyn, deren jegliche ihren Hirten hat, der sie bewahret, um sie zu fressen *).

Und gleichwie ein Viehhirt von einen höhern Natur ist, als seine Heerde: so sind auch die Hirten der Menschen, die Regenten, von einer höhern Natur als ihre Völker. Also urtheilte auch nach Philons Bericht Caligula, indem er nach dieser Vergleichung ziemlich wohl schloß, daß die Könige Götter, und die Unterthanen Bestien **) wären.

Der

*) Es ist hier die Frage, ob der A. den Grotius und Hobbesius recht verstehe. Wer sich die Mühe nicht geben will, beyder Männer hieher gehörige Werke nachzulesen, der kann des sel. Hofraths Glafey Historie des Rechts der Vernunft nachsehen, da man unter andern von Hobbes die Umstände finden wird, die ihn sein Werk de Cive, und den Leviathan zu schreiben veranlasset haben. Die Englischen Geschichte unter K. Karl I und K. Karl II erläutern die Sache noch mehr. Die Grosbritannische Nation, wenigstens der gröste Theil derselben, hat die Gesinnung auch geändert, die sich bey dem Tode K. Karls I, und bey dem Anfange der Regierung des Cromwells zeigte; auch in der Folge noch, alles Eifers über ihre Freyheit ungeachtet, sich also betragen, daß die Sätze des Hobbesius dabey wenig verlieren.

**) Warum führet der A. hier eben den Caligula an, der ein offenbares Ungeheuer gewesen ist, dem die Römer Gerechtigkeit wiederfahren ließen. Sind die Monarchen alle solchergestalt beschaffen, und ist es

der

Der Schluß dieses Kaisers kömmt mit dem Urtheile des Grotius und Hobbesius überein. Aristoteles hat auch schon lange vor ihnen gesaget, daß die Menschen von Natur einander nicht gleich wären; sondern daß einige zur Sclaverey, andere aber zur Herrschaft gebohren *) würden.

Aristoteles hatte recht; aber er nahm das Wirkliche für die Ursache **) desselben. Ein jeder der Natur der Sache nach nothwendig, daß sie also beschaffen seyn müssen? Hier beweist die Erfahrung in der Historie, wie oben erinnert worden ist, abermal das Gegentheil.

*) Wenn auch dieses alles bewiesen wäre, was der A. von dem Grotius und Hobbesius meldet, so bleibt doch zwischen ihren und des Aristoteles Sätzen, und der Meynung des Caligula ein großer Unterschied. Denn jene behaupten die Nothwendigkeit der Monarchischen Regierung des Nutzens wegen, den die Menschen davon haben, wie sie, und viele, ja wohl ganze Nationen mit ihnen glauben; und also wirklich der Menschen, und nicht der Herren wegen.

**) Aristoles betrachtet eigentlich den Menschen nach den Umständen seiner Zeiten, und der eingeführten Gewohnheit bey den ihm bekannten Völkern. Er verwechselt die Zufälle und das Schicksal, darein die Menschen gerathen können, mit der wesentlichen Nothwendigkeit, die zur Natur einer Sache gehöret, und glaubet, wer ein Sclave werde, sey vor seiner Geburt schon darzu bestimmet, so wie andre zur Herrschaft bestimmet sind. Beydes folget aus der Natur des Menschen nicht nothwendig, sondern ist nur den Umständen nach möglich, mithin zu fällig.

Bey

der Mensch, der in der Sclaverey gebohren ist, wird auch zur Sclaverey gebohren, nichts ist gewisser, als dieses *). Die Sclaven verlieren alles

Bey der Natur einer Sache aber sieht man auf das wesentliche, und dieses ist nothwendig, weil die Sache ohne dasselbe die Sache nicht seyn kann, die sie seyn soll; und das Nothwendige wird dem Zufälligen nach der Lehre von den ersten Gründen unsrer Erkenntniß entgegen gesetzet.

*) Nichts ist fälscher als dieses. Ist ein jeglicher der von einem Sclaven in der Sclaverey erzeugt wird, nothwendig zum Sclaven gebohren, daß er unmöglich frey werden kann? Verliehrt ein Sclave in seinen Banden wirklich auch das Verlangen nach der Freyheit, womit will der A. dieses beweisen? Kann er wohl glauben, daß man dasjenige sogleich für wahr halten werde, was er schlechterdings saget, ohne es weder durch Schlüsse, noch durch Erfahrungen zu erhärten. Daß bey den Griechen und Römern, auch noch heut zu Tage bey einigen Völkern die Kinder ihrer Sclaven in der Sclaverey, wie ihre Eltern bleiben, ist eine Sache die willkührlich von den Menschen angenommen, keinesweges aber der Natur des Menschen nach nothwendig, mithin dem natürlichen Rechte an und vor sich selbst gemäß ist. In dem bedingten Völkerrechte giebt es Gesetze, die nicht von der Natur der Menschen, sondern von ihrer Willkühr abhangen, die wiederum unbestimmet und zufällig ist. Dieses bedingte Völkerrecht wird daher von dem natürlichen Völkerrechte unterschieden, wie bereits einige Philosophen bemerket haben. Aber auch in dem bedingten Völkerrechte ist es keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß der Sclave ein Sclave bleibe; der Herr, der ihn besitzt, behält sich immer die Freyheit und Willkühr vor, ihn

alles in ihren Ketten, auch selbst das Verlangen, sich deren zu entledigen. Sie lieben ihre Knecht-

ihn entweder für Geld, oder seines Wohlverhaltens wegen loszulassen. So findet man bey den alten Römern und Deutschen die Freygelassene (Libertos und Lassos.) Dieser freye Wille des Herrn hebt demnach die unumgängliche Nothwendigkeit auf, weil es solchergestalt möglich ist, daß der Sclave seine Freyheit erhält; wo aber bey einer Sache eine Veränderung möglich, da ist sie dem Begriffe von der Nothwendigkeit nach, nicht nothwendig. Bey den Römern wurden die Sclaven (Servi) nicht für Personen, sondern für Sachen, ja gar dem Vieh gleich gehalten, wie aus dem Fragment des Ulpians XIX. 1, und der VI. Sat. dem 221sten v. des Juvenals zu ersehen ist. Dieser Unterschied aber wurde nur in dem bürgerlichen Rechte beobachtet; da sie hingegen der Natur nach, wie das 22ste Gesetz der Pandekten de reg. iur. pr. bezeuget, als Personen betrachtet, und daher vom Theophilus pr. Instit. de stip. serv. ἀπρόσωποι, und §. 4 Inst. de cap. demin. *sine capite* benennet, vom Claßiodorus Var. VI. 8. aber als solche betrachtet werden, die nach den Gesetzen keine Person vorstellen. Florus machet in seiner Historie III, 20, das zweyte menschliche Geschlecht aus ihnen. Es wird sich weiter unten zeigen, was es mit den Menschen sine capite, die ein unwissender Uebersetzer vielleicht Leute ohne Köpfe nennen würde, für eine Beschaffenheit habe. Wiewohl dergleichen Anmerkungen wohl eher einem Niederländer, oder altväterischen Deutschen gefallen möchten, der immer gründlich und gelehrt schreiben will; die neumodischen Gelehrten aber unter den Franzosen, Deutschen, und Genfern haben daran keinen Geschmack. Ein bis-

gen

Knechtschaft, wie die Gefährten des Ulysses ihre thierische Verwandlung *). Wenn es also Sclaven von Natur giebt, so kömmt es daher, weil sich Sclaven wider die Natur **) finden.

Die

gen gelehrt thun, der Römer und Griechen obenhin nur gedenken, ohne sich in eine genaue Untersuchung oder Beziehung auf Bücher und Capitel einzulassen, geht wohl an, doch muß man hierbey sparsam, aber nicht ausführlich, nicht gründlich, zu seyn verlangen. Denn dieses läßt pedantisch. Ist es nicht also, lieber Johann Jacob Roußeau?

*) Der A. führet in einer Anmerkung aus einem Werke des Plutarchus an, daß die Thiere Vernunft hätten. Wir haben aber so wohl Deutsche als Französische Schriften, die von dieser Sache nach den Verbesserungen in der Naturlehre weit besser handeln. Kennt er sie nicht, warum machet er sich nicht mehr nützliche Werke bekannt, bevor er schreibt; warum will er fliegen, ehe ihm die Flügel gewachsen sind?

**) Ist das nicht ein offenbarer Widerspruch, ein Sclave von Natur seyn wider die Natur? Sind diejenigen die durch eine höhere Macht gezwungen werden, Sclaven zu seyn, Sclaven von Natur: so hat die Gewalt nichts darzu beygetragen, denn ihre Natur war mit ihnen schon vor der Gewalt die sie berührte. Sind sie aber Sclaven, weil sie die Gewalt dazu zwinget, und sie aus Niederträchtigkeit in diesem Stande bleiben, da sie doch Gelegenheit haben ihn zu verändern: so sind sie noch immer Sclaven wider die Natur, und alsdann kann der V. nicht sagen, daß sie es der Niederträchtigkeit wegen von Natur sind. Denn solchergestalt, wenn die Nie-

der-

Die Gewalt hat die ersten Sclaven hervorgebracht, ihre Niederträchtigkeit hat sie in diesem Stande erhalten.

Ich

derträchtigkeit ihre Natur ist, so wären sie schon Sclaven gewesen, ehe sie mit Gewalt darzu gemachet worden sind, weil man dasjenige allemal ist, was man von Natur ist; und wer von Natur etwas ist, der ist es nicht wider die Natur nach den ausgemachten Wahrheiten in der Lehre von den ersten Gründen unsrer Erkenntniß die der A. nicht gelernet hat. Der Fehler, den er hierbey begehet, rühret eigentlich daher, daß er den Stand der Natur des Menschen, das ist der natürlichen Freyheit, in welcher sich die Menschen befunden, ehe sie sich die Politischen Verfassungen des gesellschaftlichen Lebens als Bürger und Unterthanen gefallen lassen, mit der Natur des Menschen verwechselt, die der Mensch allezeit behält, wenn sich gleich sein äusserlicher Zustand verändert. Denn dieser trägt zur Natur des Menschen an und für sich selbst nichts bey. Der Mensch ist eine Creatur, die den Veränderungen unterworfen ist, wie die Erfahrung von allen Creaturen zeiget. Die Möglichkeit der Veränderungen gehöret also nur zu der Natur des Menschen, die Veränderungen selbst aber sind in der Natur unbestimmet, und erhalten ihre Bestimmung durch die Gelegenheit und Umstände. Die Niederträchtigkeit ist keine nothwendige Eigenschaft eines Menschen, mithin gehört sie nicht zu der Natur desselben. Gesetzet auch daß die mehresten Menschen niederträchtig seyn, so ist die Niederträchtigkeit eben deßwegen nicht nothwendig, weil die wenigsten nicht niederträchtig sind; und die es sind, sind es nicht von Natur sondern aus Faulheit, die sie abhält ihre Vernunft zu gebrauchen, Unterricht zu nehmen,

Ich habe noch nichts von dem Könige Adam, noch von dem Kaiser Noa, dem Vater denselben anzuwenden, alles wohl zu überlegen, auf die Folgen zu sehen, und hernach den Entschluß zu fassen. Die Faulheit also ist der Grund von allen Lastern, aber eben so wenig ein nothwendiges Stück der menschlichen Natur als die übrigen Laster, die so wie die Tugenden selbst von der Bestimmung des freyen Willens des Menschen nach seinen Vorstellungen abhangen. Diese nemlich die Vorstellungen, und der freye Wille gehören zu den wesentlichen Eigenschaften eines Menschen, mithin zu der Natur desselben, und nur das Vermögen Laster zu begehen, oder tugendhaft zu seyn, ist ihm natürlich. Aber was sind dieses für Philosophische Grillen, wird J. J. Rousseau, und unsere neumodische Gelehrten sagen, wer will solche Dinge schreiben, wer wird sie lesen, wer wird sie verlegen? Diese Anmerkung ist ja eine ganze Dissertation nach Wolfischer Art, die heut zu Tage nicht mehr Mode ist. Man liest ja nur zum Zeitvertreibe, und nicht sich den Kopf zu zerbrechen. Gehäufte Gedanken in wenig Worten, ein kühner Ausdruck der den Leser anfangs stutzig machet, und widersprechend scheinet, bis er ihn endlich nach einer kurzen, aber ja nach einer kurzen Ueberlegung schön und stark findet, wenn er schon bey den genausichtigen Philosophen und Splitterrichtern nach ihrer Art zu denken nicht Stich hält, ja wohl gar falsch befunden wird, der gefällt. Die wenigsten verstehen diese Dinge. So bald nur ein beliebter Wizling den Gedanken lobet, so folget der Haufe nach, und mit dem Beyfall hat es sonderlich bey unsern deutschen Affen, die alles nachmachen und übertreiben was Französisch oder Englisch ist, seine Richtigkeit. Voltaire, Rousseau,

Young

ter der drey großen Monarchen gemeldet, welche die Welt unter sich vertheilet *), wie die Söhne des Saturnus gethan haben, den man in diesen beyden Erzvättern zu finden glaubet. Ich hoffe, daß man diese Mäßigung mit Dank erkennen werde. Denn da ich in gerader Linie von einem dieser Prinzen abstamme, und vielleicht gar von dem ältesten: wer weiß, ob ich nicht durch richtige Urkunden beweisen könnte, daß ich ein rechtmäßiger König des menschlichen Geschlechts **) sey? Es mag unterdessen wahr

 seyn

Young und Milton das sind ganze Leute. Wir haben längst die Hoffnung fahren lassen Urbilder zu seyn. Seruum pecus ist der Caracter der Nation. Wer diesen ablegen will, fällt in das Gezwungne, und wird ausgepfiffen. Gut ich will keine solche lange Anmerkung mehr machen.

*) König Adam und Kaiser Noa ist überaus witzig gegeben; kann man diese Herren in ihren Ornaten nicht in Kupfer gestochen haben? Ich will hier mein Versprechen halten, und kurz seyn, ohne von Begriffen oder Beweisen zu schwatzen.

**) Ich will hiermit der erste seyn, der dem vornehmen Manne J. J. Roußeau (oder sollte es Ihro Hoheit etwan wenigstens bey dieser Gelegenheit belieben, den Titel Herr anzunehmen) der Bescheidenheit wegen, die er bey seiner Kaiserlichen oder Königlichen Abstammung bezeiget, öffentlich danket; kann aber doch nicht bergen, daß ich begierig bin, das Stammregister zu sehen; und wäre es mir leid, wenn es mit dieser Verwandtschaft etwan die Beschaffenheit haben sollte, wie bey dem Hofnarren des Kaisers Maximilians, der sich dieser Herkunft we-

gen

seyn oder nicht, so muß man doch gestehen, daß Adam eben so wohl Beherrscher der Welt, als Robinson von seiner Insel gewesen sey, so lang er der einige Einwohner war, und diese Herrschaft hatte noch über dieses den Vortheil, daß er weder Aufruhr, noch Verschwöhrung, noch Krieg befürchten dorfte.

III. Cap.

Von dem Rechte des Stärkern.

Der Stärkste und Mächtigste isi niemalen mächtig genug sich bey seiner Herrschaft zu erhalten, wenn er seine Macht nicht zum Rechte, und den Gehorsam zur Schuldigkeit machen *) kann.

gen auch zu den Verwandten des Kaisers rechnen wollte. Euer Hoheit erlauben mir noch eine Frage: wofür stehet alles dieses, was Sie hier von dem Adam, vom Noa, vom Robinson und seiner Insel zu schreiben geruhet haben, in Dero Höchst zu verehrendem Buche?

*) Wieder ein Ausdruck, der nicht richtig bestimmet ist, und durch die Erfahrung widerleget wird. Der A. schreibt hier so viel widersprechendes Zeug in den Tag hinein, das kein vernünftiger Mensch zusammen reimen, und verstehen kann, wie das folgende zeigen wird. Soll die Gewalt ein Recht werden, welches nach des A. Meinung nur durch Verträge geschehen kann: so geschiehet dieses entweder freywillig, oder gezwungener weise. Im ersten Falle hat

kann. Dadurch entstehet das Recht des Stärkern, ein Recht, das spöttischer weise zum Scheine, und wirklich zum Grundsatz angenommen wird. Wird man uns aber dieses Wort niemals erklären *)? Die Gewalt ist eine

 natür-

hat also keine Macht statt, und in dem andern ist eben der Zwangs wegen, wie der A. ferner behauptet, kein Recht vorhanden, weil man durch die Macht erhalten kann, was man will, und weiter zu nichts verbunden ist. Die Erfahrung lehret hiernächst auch in den Geschichten, daß die Gewalt, die durch Verträge bestättiget worden ist, deswegen doch nicht beständig war.

*) Man hat es genugsam erkläret, und spöttischer weise nur zum Schein, wirklich aber als einen Grundsatz angenommen, wie der A. schreibt. Die Gewalt der Menschen ist keine blose physicalische Kraft, sondern sie wird in den menschlichen Handlungen moralisch, zumal, wenn sie die Klugheit nothwendig findet, und solchergestalt den Willen lenket; welches eben dasjenige ist, was man moralisch nennet, und der A. weiter unten selbst dafür erkannt hat, da er spricht: wenn man jemand, der sich weigert der gemeinschaftlichen Verordnung zu gehorchen, durch die ganze Gesellschaft, als den Mächtigern zwinget, so wolle dieses so viel sagen, daß man ihn zwinge frey zu seyn. Wenn man also durch die Klugheit die Nothwendigkeit einer Sache begreifet, und sie nach diesem Begriff will: so ist dieses eine Handlung der Klugheit, die bey allen freyen Handlungen erfodert wird, und solchergestalt das sittliche in dem menschlichen Leben, mithin die ganze Moral ausmachet, welche die Pflichten der Menschen gegen sich selbst und gegen andre enthält; dem ohngeachtet fraget der A. in

natürliche Kraft, und ich sehe nicht, was ihre Wirkung für eine sittliche Verbindung haben kann. Der Gewalt zu weichen, ist wohl eine Handlung der Nothwendigkeit, und nicht des freyen Willens, höchstens ist es eine Handlung der Klugheit. In welchem Verstand kann es ein Recht, oder Schuldigkeit seyn? *)

Wir wollen dieses so genannte Recht einsweilen annehmen; es wird aber allemal ein unverständiges Gewäsche bleiben, davon man sich keinen Begriff machen kann. Denn so bald die Gewalt das Recht ausmachet, so verändert sich die Wirkung, so bald sich die Ursache verändert. Eine jede Gewalt, welche die erste bezwinget, tritt in ihr Recht. So bald als man ohne Strafe ungehorsam seyn kann, so kann man es mit Recht seyn; und weil der Mächtigere allemal Recht hat, so hat man es nur darauf anzutragen, daß man der mächtigste werde. Was ist das aber für ein Recht, das so gleich aufhöret, so bald die Macht ein Ende nimmt? Wenn man mit Gewalt zum Gehorsam getrieben wird, so ist es keine Schuldigkeit zu gehorchen;

welchem Verstande das Wort eine Schuldigkeit bedeuten könne. Wie elend führet sich hier nicht der Staatslehrer auf, der die ganze Welt unterrichten will, und den Schulen der Weltweisen zu früh entlaufen ist.

*) Hier wäre es also nöthig gewesen, daß sich der A. erkläret hätte, was er unter dem Worte, Recht, verstehe, und wie es sich von Handlungen der Nothwendigkeit und Klugheit unterscheide.

chen; und wenn man nicht mehr gezwungen wird, so ist man weiter nicht verbunden. Man siehet also, daß das Wort Recht solchergestalt der Gewalt weiter nichts beyleget, und hier gar nichts bedeutet *).

Wenn man demnach mit den Worten: gehorchet denen, die Gewalt haben, so viel sagen will, gebt den Mächtigern nach; so ist das Gebot zwar gut **), aber überflüssig, und ich stehe dafür, daß es niemal werde übertreten werden. Alle Gewalt kommt von GOtt, dieses gebe ich zu; aber auch alle Krankheiten kommen von ihm; ist es also verbothen sich der Arzeneyen zu bedienen, und den Arzt zur Hülfe zu nehmen ***)? Wenn mich ein Strassenräuber in

*) Es bedeutet allemal so viel als es bedeuten soll, und diejenigen die es solchergestalt gebrauchen, geben dem A. alles zu, was er vorträgt. Sie wollen eigentlich kein andres Recht erkennen; und da sie sprechen das Recht der Gewalt, oder des Stärkern, so behaupten sie dasjenige sey nur Recht, was sie mit Gewalt erhalten können, und also hat das Wort seine Bedeutung. Will man sie widerlegen, so muß es auf eine andre Art geschehen.

**) Wenn es gut ist, so ist es nicht überflüßig; es ist auch oft genug übertreten worden, wie die Geschichte zeigen. Die Menschen wollen zwar öfters das Gute, sie sehen es aber nicht immer.

***) Das Gleichniß passet nicht, weil die Hoffnung durch den Arzt Hülfe zu erhalten mehr gegründet und lange nicht so ungewiß ist, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

einem Walde übetfällt, soll ich ihm nicht nur der Gewalt wegen mein Geld geben, und kann ich ihm solches mit gutem Gewissen nicht entziehen, und unvermerkt auf die Seite bringen? *) Ein gespanntes Pistol in der Hand, womit man drohet, ist ja auch eine Gewalt.

Laßt uns demnach nur gestehen, daß die Gewalt kein Recht ausmachet, **) und daß man ihr nur alsdenn zu gehorchen verbunden, wenn sie rechtmäßig ist.

IV. Cap.

Von dem Sclaven-Stande.

Weil also kein Mensch natürlicher Weise eine Herrschaft und Gewalt über seines gleichen ***) hat, und die Gewalt selbsten kein Recht giebt: so sind die Verträge der eigentliche Gruud aller Herrschaft unter den Menschen.

Wenn

*) Ja, wenn die Gewalt nicht mehr statt hat, und ich mich derselben entledigen kann. Es muß aber gewiß seyn.

**) Aber auf diese Weise nicht wie der A. die Sache abgehandelt, und vorgebracht hat.

***) Dieses ist ein Satz, den der A. besser beweisen muß, als es bisher geschehen ist, und der Sprung hiervon zu den Verträgen ist nicht philosophisch. Ein Staatslehrer aber muß richtig denken, und beweisen, ein wahrer Menschenfreund, und mit einem Wort ein Philosoph seyn; sonst weis er nicht mehr als andre Leute, und hat keinen Beruf andre zu unterrichten.

Wenn ein jeder Mensch, saget Grotius, seine Freyheit veräussern und sich einem Herrn als Knecht überlassen kann: warum sollte sich nicht ein ganzes Volk derselben begeben, und einem Könige unterwerfen *) können? Es kommen hier einige zweydeutige Worte vor, die einer Auslegung bedürfen; wir wollen aber nur bey dem Wort veräussern bleiben. Wer etwas veräussert, giebt es schlechterdings weg, oder verkaufet es. Ein Mensch also der sich einem andren als Sclave oder Knecht über-

*) Grotius schlüßt freylich hier unrecht, und sein Fehler rühret nicht von der Zweydeutigkeit, sondern vielmehr daher, daß er die Umstände nach welchen sich eine einzelne Person in die Sclaverey begiebt, und ein ganzes Volk sich einem Könige unterwirft, für einerley hält; da sich doch hierbey ein großer Unterschied findet, und ein jeglicher Unterthan eines Königes nicht zugleich ein Selave ist; so wenig als es die Unterthanen einer freyen Republik sind, die doch auch ihre Obrigkeit haben. Es fällt also hiemit schon die Einwendung weg, die der A. aus dem Begriff des Worts veräussern machet. Ein Staat, eine ganze Nation schenkt sich weder weg, noch vielweniger verkaufet sie sich, da sie ihres Besten wegen einen König, oder eine andre Obrigkeit annimmt. Die Sclaverey aber, wie sie bey einzelnen Menschen statt findet, hat bey gesitteten Völkern keinen Platz, sie müsten denn von andren Völker bezwungen oder durch eine viehische Dummheit darein gebracht werden, und dem ohngeachtet zeiget sich hin und wieder auch bey den dummsten Nationen noch ein Unterschied, zwischen ihrer Unterwerfung und dem Stande eines Sclaven.

überläßt, thut es nicht schlechterdings oder umsonst, sondern er verkaufet sich wenigstens seines Unterhalts wegen. Aber warum verkaufet sich ein ganzes Volk? Anstatt daß ein König seine Unterthanen unterhalten sollte, bekommt er vielmehr seinen Unterhalt von ihnen, und kostet noch darzu, wie Rabelais saget, sehr viel, weil er sich mit wenigem nicht begnüget. Uebergeben also die Unterthanen ihre Personen mit der Bedingung, daß man ihnen auch ihr Vermögen nehme: so sehe ich nicht, was ihnen weiter zu erhalten übrig bleibt *).

Spricht man endlich, der Beherrscher versichert seinen Unterthanen die äusserliche Ruhe, und bürgerliche Sicherheit; wohl, es sey dem so. Was gewinnen sie aber dadurch, wenn die Kriege, die sein Ehrgeiz ihnen zuzieht, sein unersättlicher Geiz, und die Plackereyen seiner Minister ihnen mehr Schaden und Unheil zufügen, als aller Zwist und Unruhen, die unter ihnen entstehen können? Was gewinnen sie, wenn diese äusserliche Ruhe selbsten ein Stück ihres Elends ist? In dem Kerker lebet man auch ruhig, ist

es

*) Dieser Umstand findet sich nicht allenthalben. Gesetzet auch daß ein Regent seine Gewalt mißbrauchte, und weiter gieng, als es die Wohlfahrt der Unterthanen erlaubet, so wissen diese gar wohl wie lange sie die Ausschweifungen ertragen können und wollen, und ob es nöthig sey, ihrer Erhaltung wegen Gewalt zu gebrauchen, die sich gar bald findet, wenn sie einig sind, wie die Geschichte abermal bezeugen.

es deswegen angenehm darin zu leben? Die in der Höle des Cyclopen eingeschlossen waren, lebten darin ruhig so lange, bis die Reihe an sie kam gefressen zu werden.

Wer demnach spricht, daß sich ein Mensch umsonst übergiebt, oder verschenket, der behauptet etwas ungereimtes und unbegreifliches. Eine solche Handlung ist deswegen schon nichtig und unrechtmäßig, weil derjenige, der sie begehet, unsinnig ist. Eine solche That aber einem ganzen Volke zuzutrauen, ist eben so viel als dasselbe zu Narren zu machen; diese machen weder Gesetze noch Rechte *).

Gesetzt, daß endlich sich ein Mensch selbst verschenken könne; so kann er doch seine Kinder **) des Standes ihrer Freyheit nicht berauben, darin-

*) Dieses behauptet niemand, und der A. streitet hier mit seinem Schatten. Grotius selbst hat als ein gebohrner Holländer die Freyheit des Volks gegen die Tyrannen genugsam in seinen Schriften verfochten, und ist gar darüber zum Märtyrer geworden. Ob er König Ludwigen dem XIII in seinem Buche von dem Rechte des Krieges und Friedens geschmäuchelt habe, davon wird unten mehr zu sagen seyn.

**) Bey den Römern, Athenienfern und Persern hatte es damit eine andre Beschaffenheit. Die Aeltern konnten die Kinder aussetzen, verkaufen, ja gar um das Leben bringen. Sie glaubten dieses Recht sey in der Natur der vätterlichen Gewalt gegründet, und hielten es selbst für ein Recht der Natur. Man lese

darinnen sie gebohren sind. Ihre Freyheit ist ihr Eigenthum, darüber nur sie, und kein andrer zu gebiethen hat. Bevor sie zu den Jahren des Verstandes kommen, kann der Vatter in ihrem Namen Verträge zu ihrer Erhaltung und Wohlfahrt eingehen; nicht aber sie unwiderruflich und ohne einige Bedingung verschenken; denn ein solches Geschenk ist der Absicht der Natur zuwider, und überschreitet die Rechte der vätterlichen Gewalt.

Wenn also eine willkührliche Regierung rechtmäßig seyn soll, so müssen alle und jede Nachkömmlinge einer Nation in einer jeglichen Abstammung die Freyheit haben dieselbe anzunehmen,

lese was desfalls Tertullianus ad Nation l. 15 ingleichen Gerhard Nood in Iulio Paullo siue de partus expositione et nece apud veteres; ferner Cornelius von Bynkershoek de Iure occid. liber. geschrieben haben. Es entstehet also hierbey die Frage, ob dieses Recht nur durch die Verbesserung der Sitten durch die Christliche Religion von den Römischen Kaisern, die sich endlich zu dieser Religion bekannt haben, geändert worden sey, oder ob die Römer wirklich das natürliche Recht nicht verstanden, und zu weit ausgedehnet haben? Der A. hätte also diese Sache erst aus einander setzen, und nach den Gründen des natürlichen Rechts untersuchen sollen. Dergleichen Untersuchungen aber sind einem flüchtigen Geiste, der alles obenhin behandelt, und nur für die Buchhändler arbeitet, viel zu beschwehrlich; der Vorwurf einer Pedantischen Weitläuftigkeit entschuldiget alles, was nicht gründlich ist.

men, oder zu verwerfen *); alsdann aber wird eine solche Regierung nicht mehr willkührlich seyn.

Auf seine Freyheit **) Verzicht zu thun, ist eben so viel als sich des Standes eines Menschen,

*) Abermal ein Satz ohne die benöthigte Einschränkung und Beweis. Hat sich ein Volk auf alle folgende Zeiten zu etwas verbunden, welches seinem Vortheil gemäß ist: so sind die Nachkömmlinge schuldig diese Verbindung zu beobachten, wofern sich die Umstände, auf welchen der Vortheil beruhet, nicht verändern. Diese sind entweder ausdrücklich benennet, oder kundbarer massen verstanden und vorausgesetzet. Was der A. hier verlanget, ist wirklich geschehen, wie die Römischen, Deutschen, Englischen, Dänischen, und Schwedischen Historien bezeugen.

**) Was ist Freyheit? Weiter unten schreibt der A. daß man denjenigen, der sich weigert, der gemeinschaftlichen Verordnung zu gehorsamen, zwingen soll, welches eben so viel sagen will, daß man ihn zwingen soll, frey zu seyn. Wie reimet sich der Zwang zur Freyheit? warum erkläret sich der A. nicht? wofür schreibt er, wenn er nicht will verstanden seyn? Oder glaubet er, daß man ihn alles Widerspruchs ohngeachtet verstehen soll? Und gesetzet, daß ihn auch einige verstünden, so sind es doch nur die wenigsten, denn diese sind insgemein die verständigsten, und die meisten, durch welche die Absicht erreichet werden muß, wenn es auf die Ausführung des Vorschlags ankommt, bleiben unwissend. Bestehet nun die Klugheit in einer fertigen Ausführung weislich gewählter Mittel, die zur Erreichung der Absicht nöthig sind, wie alle Vernünftige erkennen und begreifen: so ist der A. nicht klug.

schen, aller menschlichen Rechte, ja selbst seiner Pflichten begeben *). Es ist keine Schadloshaltung für denjenigen möglich, der allem entsaget, und dieses ist der Natur des Menschen zuwider, weil die Beraubung seines freyen Willens alle Sittlichkeit seiner Handlungen aufhebet. Ein solcher Vertrag ist daher vergeblich und widersinnig, der auf der einen Seite eine unumschränkte Gewalt **), und auf der andern einen Gehorsam ohne Ziel und Maaß vestsetzet. Ist es nicht klar, daß man gegen denjenigen zu nichts

da er sich der rechten Mittel bey seinem Vorschlage nicht bedienet. W. Z. E.

*) Also kann sich auch der Mensch in keine Gesellschaft einlassen, weil er dadurch seine Freyheit verlieret; weil er nicht mehr thun kann was er will, sondern dem Willen der Gesellschaft unterworfen ist. Soll er dem ohngeachtet frey seyn, so bleibet immer die Frage über, was ist Freyheit? Wenn doch diese Leute erst besser denken lerneten, ehe sie in den Tag hinein schmieren, und vor der Welt groß thun wollen.

**) Einen solchen Gehorsam verlanget man wenigstens von gesitteten Völkern nicht, und bey den Christen heißt es: man muß GOtt mehr gehorchen als den Menschen. Wie weit die Gränzen einer willkührlichen Herrschaft sich erstrecken, haben vernünftige Lehrer des Staatsrechts längstens gezeiget, und bedruckte Nationen die Mittel ausfindig gemachet, dem Mißbrauch zu steuern, der sich zu Zeiten ereignet hat, ehe man noch wußte, daß ein Knäblein würde zum Vorschein kommen mit Namen J. J. Roußeau.

nichts verbunden, von dem man alles zu fodern berechtiget ist? und diese Bedingung allein, ohne Entgeld, ohne Tausch, machet sie nicht den ganzen Handel ungültig? Was hat mein Knecht oder Sclave für ein Recht wider mich, da mir alles zustehet was er hat; uud da sein Recht das meinige ist, so ist dieses mein Recht wider mich selbst ein Wort, davon man keinen Begriff hat.

Grotius, und andre *) wollen in dem Kriege einen andren Ursprung des anmaßlichen Rechts der Sclaverey gefunden haben. Da der Ueberwinder ihrer Meinung nach das Recht hat, den Ueberwundenen zu tödten: so kann dieser sein Leben damit erkaufen, daß er sich seiner Freyheit begiebt; und dieser Vertrag soll deswegen um so viel rechtmäßiger seyn, weil er beyden Theilen zum Vortheil gereichet.

Es ist aber offenbar, daß dieses vorgewendete Recht den Ueberwundenen zu tödten keineswegs sich bey den Kriegsunternehmungen findet, ledi-

*) Wer sind diese? Hat Grotius den Ursprung des Rechts jemand zum Sclaven oder Knecht zu machen zuerst aus dem Kriege hergeleitet? Haben dieses nicht schon die Römer und andere alte Völker gethan? Donatus ad Ter Adelph. 2, 1, 28. saget daher: Serui dicuntur a seruando, qui seruati sunt quum eos occidi oporteret iure belli. Vnde Virgilius sic adducit captiuum rogantem Aen. 10, 514:

Per patrios manes et spes surgentis Iuli
Te precor, hanc animam serues natoque patriques

lediglich darum, weil die Menschen als solche, die in ihrer ersten Unabhängigkeit leben, unter sich keine solche beständige Verhältniß haben, daß sie einen gewißen Stand des Krieges *) und Friedens ausmachen sollten; von Natur sind sie gegen einander keine Feinde **). Es ist die Verhältniß

*) Der A. hat also einen andern Begriff von dem Kriege, als die Menschen bisher gehabt haben.

**) Wenn die Menschen von Natur nicht Feinde sind, so leben sie also friedlich mit einander, und folglich enthält der Stand der Natur den Stand des Friedens. Gleichwohl aber behauptet der A. die Menschen hätten keine beständige Verhältniß gegen einander die einen gewißen Stand vestsetzete; mithin widerspricht er sich abermal, so wie ihm in seinen Sätzen die Erfahrung widerspricht. Wenn man auch zugeben wollte, daß der Krieg über den Besitz der Sachen eigentlich entstehe, so gehöret dieser Besitz mit zu der Unterhaltung und zu den Vergnügen des Menschen; der Trieb aber sich zu erhalten, und Vergnügen zu empfinden ist dem Menschen natürlich; so wie ihm auch die Veränderung seines Zustandes, die unterschiedene Vorstellung, nach welcher sich sein Wille richtet, und das Vermögen Ueberlegungen zu machen, und sie zu unterlassen, natürlich ist. Hieraus aber erhellet die Möglichkeit der Veränderung des äusserlichen Zustandes der Menschen, daß sie ruhig bleiben, so lange sie vernünftig handeln, hingegen in Streit und Krieg verfallen, so bald sie uuvernünftig leben, das ist bey der Befriedigung ihrer Triebe das Vermögen richtige Vorstellungen und Ueberlegungen zu machen, nicht gebrauchen. Es ist aber auch offenbar wider die Erfahrung, wenn der A. schreibet, der Krieg werde

durch

hältniß der Sachen, und nicht der Menschen, die den Krieg verursachet, und da der Krieg nicht der Personen, sondern der Sachen wegen entstehet: so hat kein Krieg zwischen zween Menschen durch keine persönliche Verhältniß veranlasset, und daß ein Mensch sich gegen einen andern feindselig seiner Person wegen weder im Stande der Natur, noch in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft bezeigen könne, weil in dem ersten Stande kein beständiges Eigenthum sey, in dem anderen aber ein jeglicher unter den Gesetzen lebe. In dem Stande der Natur, wo viele Menschen beysammen sind, ist keine Gemeinschaft der Güter möglich, ohne daß nicht über den Gebrauch derselben Streit entstehen sollte, und dieser Streit hat eben die bürgerliche Gesellschaft veranlasset, wie die Geschichte zur Genüge zeigen, und solchergestalt alle Staaten ihren Ursprung haben. Und wie in dem Stande der Natur einzelner Menschen über den Besitz der Sachen Streit entstanden: so entstehet derselbe nach der Vereinigung der Menschen in bürgerliche Gesellschaften zwischen diesen Gesellschaften oder Nationen, die als solche gegen einander annoch im Stande der Natur leben. In den bürgerlichen Gesellschaften können die Gesetze die Zweykämpfe, Schlägereyen, Hader und Processe nicht gänzlich verhindern; so wenig, als die Bündnisse, Verträge und Friedensschlüsse den Krieg abwenden. Und so wie man wirklich eine persönliche Feindschaft unter einzelnen Menschen findet, die aus dem Neide, Eifersucht und Hochmuthe herrühret: also findet man auch dergleichen persönliche Feindschaft zwischen ganzen Nationen, die den nehmlichen Grund hat, davon die Exempel von langen Zeiten her bekannt sind.

schen alleine statt, weder in dem Stande der Natur, da kein beständiges Eigenthum ist, noch in dem Stande der Gesellschaft, wo ein jeglicher unter den Gesetzen lebet.

Die Thätlichkeiten einzelner Personen, die Zweykämpfe und Aufstossungen sind solche Handlungen die keinen gewissen Stand ausmachen *), und die Kriege unter Privatpersonen, die Ludewig

*) Der A. hat den gegründeten Einwurf zwar eingesehen, aber nicht genugsam gehoben. Die Zweykämpfe und das Handgemenge machen allemal einen Stand der Feindseligkeit aus, so wie jederman spricht und weiß, auch wenn sie öfters geendiget, und die streitenden Personen noch nicht befriediget und versönet sind. Der Fehler den der A. hier begehet, rühret abermal daher, daß er sich um keine Begriffe bekümmert. Der Stand eines Menschen ist die Bestimmung seiner Lebensart und der damit verknüpften Handlungen. Ein solcher Stand kann veränderlich oder beständig, rechtmäßig oder unrechtmäßig, vorträglich oder schädlich, schimpflich oder rühmlich seyn; nachdem er durch die Umstände und Verhältnisse bestimmet wird. Hierbey ist auch nachzusehen was oben von dem Stand der Natur, und dem natürlichen Stande des Menschen ist gesaget worden. Aus diesen Begriffen läßt sich theils dasjenige beurtheilen, was der A. sowohl ferner von den Befehdungen unter der Regierung K. Ludewigs des IX schreibet; theils aber muß man in den Geschichten und den Rechten besser bewandert seyn als es J. J. Roußeau ist, wenn man gründlich von dieser Sache denken oder schreiben will. Die Befehdungen sind lange schon vor Ludewigen dem IX nicht nur in Frankreich, sondern auch vornehmlich

wig der IX ordentlich erlaubet hat, und die durch den so genannten Gottesfrieden eine zeitlang

lich in Deutschland, Italien, Spanien und Engelland gebräuchlich gewesen, und zeugen von der natürlichen Freyheit, der sich die Menschen auch im gesellschaftlichen Leben nicht berauben wollen, da sie ihren Kräften noch immer etwas zutraueten, und hinlängliche Gesetze auszudenken nicht scharfsinnig genug waren, mithin es also auf die Waffen, und deren Gebrauch, auch selbst als Christen in der Hoffnung, GOtt werde der gerechten Sache beystehen, ankommen liessen, eben also, wie es noch unter ganzen Völkern bis auf den heutigen Tag üblich ist. Wenn also der A. den Ursprung dieser innerlichen Kriege und des so genannten Faustrechtes dem Mißbrauche des Lehenwesens zuschreibet, und dasselbe für die unsinnigste Verfassung, die den Gründen des Rechtes der Natur und aller guten Policey zuwider ist, ausgiebt: so hat er vielleicht nur obenhin gehöret oder gelesen, daß die Befehdungen und das Faustrecht auch bey Lehenleuten im Gange war; im übrigen aber giebt er genugsam zu erkennen, daß er in dem Lehenrecht selbsten so unwissend als in den Geschichten ist, weil er glaubet daß die Befehdungen aus dem Lehenwesen entstanden, da sie doch unter den Besitzern eigenthümlicher Güter eben so wohl gebräuchlich waren, und die Lehensverfassung ihrem ersten Ursprung nach eigentlich eine Gesellschaft solcher Personen ausmachet, die sich des Besitzes angewiesener Güter wegen verbindlich machen, dem Lehenherrn, der ihnen diese Güter statt einer Besoldung einräumet, ihren Beystand zu leisten, so oft er desselben benöthiget ist. Solchemnach stellet das Lehenwesen einen Kriegsstand vor, der an und vor sich, zumalen in Ermanglung der heutigen Kriegs-

eingestellet worden, sind Mißbräuche die aus dem Lehenwesen herrühren, welches die ungereimteste Verfassung ist, die man jemalen gefunden; da sie wider alle Gründe des natürlichen Rechtes, und der guten Policey läuft.

Der Krieg hat solchergestalt keine Verhältniß zu einzelnen Menschen, sondern zu ganzen Staaten, deren Bürger nur zufälliger weise Feinde sind, nicht als Menschen, auch nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten; nicht als Glieder ihres Vaterlandes, sondern als dessen Vertheidiger. Ja ein jeder Staat kan selbst niemand zum Feind haben als wiederum

verfassung, nicht ungereimet und unsinnig ist. Der Mißbrauch findet sich bey allen Dingen, und auch bey den vernünftigsten Verordnungen, ohne daß sie dadurch unvernünftig werden, so wie sich die Befehdungen in der bürgerlichen Gesellschaft selbst auch bey den Besitzern der allodial-Güter geäuffert, die doch des Friedens und der Ruhe wegen die Civilverfassung beliebet haben. Alle Mittel aber die der menschliche Verstand zur Verbesserung der Lebensumstände ausfindig machet, können doch die Unvollkommenheit der Menschen nicht gänzlich heben, aus welcher die Mißbräuche ihren Ursprung haben. Haben sich die Lehenherren in den Streitigkeiten und Kriegen die sie unter einander geführet haben, ihrer Vasallen bedienet, und dadurch die Befehdungen vermehret: so ist das Lehenwesen eben so wenig daran Schuld, als es zu unsren Zeiten der Kriegsstaat, und die Armeen sind, daß Kriege geführet werden. Wären keine Soldaten, so müsten Bürger und Bauern fechten, ja ein jeglicher sich selbst vertheidigen; oder die Menschen müsten alle klug und friedlich seyn.

herum andre Staaten, und nicht die Menschen *); weil sich zwischen Dingen von verschiedenen Arten keine wahre Verhältniß vestsetzen läßt **).

*) Die Römer haben an dem Hamilcar und Hannibal, an dem Caligula, und Nero; die Engelländer an Karl I Jacob II, die Schweden an Magnus Schmeck, Erich den Pommern, Christian II ihrem eigenen Vorgeben nach Feinde gehabt.

**) Wenn es nur darauf ankommt etwas neues zu sagen, wenn es gleich nicht vernünftig ist, und von keinem Menschen dafür erkannt wird: so kann man dem A. die Ehre, solchergestalt etwas neues gesaget zu haben, zugestehen. Daß ein Krieg zwischen Staaten, und nicht Mann für Mann geführet werde, läßt sich hören. Und wenn der A. ein Soldat wäre, so würde er vielleicht wie jener Schwabe fordern, daß man ihm seinen Mann herausgebe, damit er sich mit ihm in der Güte vergleichen könne. Aber was ist denn ein Staat; besiehet derselbe etwan nur aus dem Erdreiche, Pflanzen, Gewässeren und Gebäuden, die den Krieg führen; oder sind es die Menschen? Sollen es aber die Menschen, nicht als Menschen, nicht als Bürger, sondern als Soldaten seyn: so sind alsdenn alle Menschen eines Staats Soldaten, und wenn also Soldaten mit Soldaten, und Staaten mit Staaten fechten, so fechten auch allezeit Menschen mit Menschen. Ganze Staaten verhalten sich, sollte ich meinen, immer zu einzelnen Menschen, wie sich viele Aepfel zu einem, zween, dreyen Aepfeln u. s. w. verhalten. Diese Dinge sind nicht der Natur, sondern nur der Menge nach unterschieden. Was hat der A. für einen Begriff von den Verhältnissen, und von der Natur der Dinge? Hier kann man wohl mit Rechte sagen was der Cardinal von Este dem Ariosti sagte, als er ihm seinen Orlando furioso überreichet hatte: Wo zum Teufel, Jacob, habt ihr alle diese Narrenpossen hergenommen!

Dieser Satz ist selbst den Gesinnungen gemäß, die zu allen Zeiten vestgesetzet und von allen gesitteten Völkern *) angenommen sind. Die Kriegsankündigungen gehen nicht so wohl die Mächte als ihre Unterthanen an. Der Fremde, er sey entweder ein König, oder eine Privatperson, oder ein Volk, das die Unterthanen **) eines andern ohne vorhergegangene Kriegserklärung ***) an den Fürsten raubet, tödtet, oder vorenthält, ist kein Feind, sondern ein Landräuber. Ein gerechter Fürst bemächtiget sich daher auch selbsten in öffentlichem Kriege nur desjenigen, was der ganze Gemeine zuständig ist, aber die einzelnen Privatpersonen ****) und ihre Güter läßt er unangetastet. Ihm sind

*) Die Erfahrung und Geschichte beweisen davon das Gegentheil.

**) Was gehet denn der Krieg die Unterthanen an? Diese sind ja einzelne Menschen, und nach des A. Meinung wird der Krieg nur zwischen den Staaten geführet.

***) Hier hat der A. noch viel zu beweisen, denn es sind zu unsern Zeiten Kriege ohne vorhergehende Erklärung geführet worden, und man hat darüber gestritten, ob die Ankündigung des Kriegs nothwendig sey, wenn man vorher eine Vorstellung wegen der Beleidigung, und billigen Ersetzung des Schadens gethan hat, die nicht erfolget ist. Es kann hierbey nachgelesen werden, was Glafey in dem bereits angeführten Werke der vollständigen Geschichte des Rechts der Vernunft §. 88, 97. angeführet hat.

****) So wohl in den vorigen, als zu unsern Zeiten hat man das Gegentheil mit vielem Schaden an allen

sind die Gerechtsame heilig, auf welche sich die seinigen gründen. Und da der Endzweck des Krieges die Zerstörung des feindlichen Staates *) ist: so ist man befugt die Vertheidiger desselben zu tödten, so lang sie die Waffen in der Hand haben **);

len denjenigen Orten erfahren, die der Krieg betroffen hat.

*) Die Absicht des Krieges ist, den Feind mit Gewalt zur Ersetzung des Schadens anzuhalten, und zu verhindern, daß er nicht ferner schaden könne. Die Zerstörung eines ganzen gesitteten Staats ist nicht leicht möglich, und ausser der Zerstörung von Jerusalem, von Carthago und Constantinopel finden sich wenige Beyspiele in den Geschichten. Die bezwungene Staaten sind meistens zu dem Gebiete der Ueberwinder gezogen worden, und haben öfters ihre Verfassung, Rechte und Gebräuche beybehalten. Einzelne Städte, kleine Republicken, wilde und ungesittete Nationen kommen hierbey nicht in Betrachtung. Die Zerstörung des Staats hat alsdenn erst statt, wenn sonst gar kein Mittel zur Sicherheit vor demselben mehr übrig ist, wie die Römer an der Republick Carthago bewiesen haben. Wie lange sollte der Krieg dauren, wenn man ihn bis zu der Zerstörung eines ganzen, großen, und mächtigen Staats führen wollte, ohne demselben an Macht weit überlegen zu seyn? Wie lange haben es nicht kleinere Staaten gegen mächtigere öfters ausgehalten? und wer ist versichert, daß der eine Staat dabey selbst nicht eher zu Grunde gehe, als der andre?

**) Also haben es auch schon die Römer, und andere alte Völker gehalten. Diejenigen welche die Waffen niederlegten, und sich ohne Gegenwehr ergaben, liessen sie unter einem Spieß, der an zween andre in die Erde gesteckte Spieße bevestiget war, und

so bald sie aber dieselben von sich legen, und sich ergeben, mithin aufhören Feinde, oder Werkzeuge der Feinde zu seyn: so bleiben sie nur bloße Menschen, denen man das Leben zu nehmen weiter kein Recht hat. Manchmal kann man so gar auch einen Staat tödten *), ohne ein einziges Mitglied desselben umzubringen; und der Krieg giebt keine mehrere Befugniß, als zur Erlangung des Endzwecks nöthig ist. Diese Sätze sind nicht die nehmlichen des Grotius; sie gründen sich nicht auf das Ansehen der Poeten; sondern sie fließen aus der Natur der Sache, und stützen sich auf die Vernunft.

Was das Recht der Eroberung betrifft, so hat dasselbe keinen andern Grund als das Recht des Stärkern. Und wenn der Krieg dem Ueberwinder kein Recht giebt, die überwundenen Völker

Iugum genennet wurde, kriechen, und hernach laufen, wovon Dionysius von Halicarnaß Ant. Rom. III. ausführlich handelt. Diejenigen aber die bey der Bestürmung einer Stadt, oder in einer Schlacht gefangen wurden, verkauften sie als Sclaven sub corona, da sie ihnen Kränze auffetzten; wiewohl A. Gellius Noct. Att. VII. 4. eine andere Ursache dieser Benennung angiebet. Diese Gefangene wurden servi, oder mancipia, jene aber dediticii genannt.

*) Wie man einen Staat tödten könne, ohne ein einziges seiner Mitglieder um das Leben zu bringen, ist ein starker Gedanke nach der Mode. Diejenigen die dergleichen nicht verstehen sind dumme Teufel. Deswegen bewundert man viel lieber einen solchen

Aus-

Völker zu ermorden *): so hat er auch kein Recht sie zu Sclaven zu machen. Man hat nur ein

Recht Ausdruck, und vermehret die grose Gesellschaft, um nicht ausgelachet zu werden. So bewundern die Bauern öfters ihre Prediger, die sie nicht verstehen, und nennen sie gelehrte Herren. Wie aber, wenn sich dem ohngeachtet jemand erkühnen sollte, zu fragen, was verstehet denn der A. wenn er spricht, einen Staat tödten? Sollen die Einwohner desselben zerstreuet werden? Kann dieses ohne Gewalt, ohne das jemand dabey das Leben verliert, geschehen? Soll der Staat um seine Verfaßung, um seine Sitten und Gesetze kommen? ist der Staat alsdenn todt? Kann dieses auch ohne jemand zu tödten geschehen? Wie wenn der Staat andre und noch bessere Gesetze erhält? Wird er getödtet, wenn er einen Oberherrn bekommt, da er vorher frey war? Wird bey einer solchen Veränderung niemal Blut vergossen? Ist ein Staat, der seine Regierungsform verändert, todt? Stirbt ein Mensch wenn er ein andres Kleid anzieht? Oder soll endlich der Tod eines Staats darinnen bestehen, wenn die Einwohner lasterhaft sind, alle gute Verordnungen übertreten, die Handlungen verlieren, weichlich und zaghaft werden, und den Stand der Vertheidigung aus der Acht lassen? Ist dieses nicht mehr eine Schwäche zu nennen, und kann sich der Staat nicht wieder erholen? Die Perser schwelgten, und wurden von den Griechen bezwungen, so wie die Römer von den Deutschen, die Gothen in Spanien von den Saracenen; ist dabey niemand um das Leben gekommen?

*) Die Absicht des Krieges ist, wie alle Menschen wissen, die Ersetzung des Schadens zu erlangen, und den Feind ausser dem Stande zu setzen, daß er ferner schaden könne. Man kann demnach die Ueberwundenen

denen

Recht den Feind zu tödten, wenn man ihn nicht zum Sclaven machen kann, mithin entstehet das Recht ihn zum Sclaven zu machen, nicht aus der Befugniß ihn zu tödten *). Folglich ist es unbil-

denen tödten wenn man weis, daß sie von neuem Unruhen machen werden, wie sie öfters gethan haben, mithin keine Sicherheit auf eine andre Weise erhalten kann. Daher man auch im Sprüchwort saget, ein todter Hund beißt nicht. Und im Kriege selbsten ist es öfters geschehen, daß man denjenigen, die das Gewehr weggeworfen haben, das Leben nicht geschenket, oder wie man zu sagen pfleget, keinen Pardon gegeben hat. Ist dieses grausam, so ist es auch grausam, daß man keinen Frieden halten, und seinen Nachbarn in Ruhe lassen will. Daß man aber hierbey behutsam verfahren müsse, so lange der Gegentheil noch mächtig genug, ein gleiches zu thun, mithin die Absicht auf solche Weise zu erreichen nicht möglich, wohl aber ein allgemeines Metzeln ohne Frucht zu befürchten ist, wird ein jeder leicht begreiffen können. Indessen untersuchet man, was in dem vorkommenden Falle Rechtens ist.

*) Hat man deswegen das Recht den Feind zu tödten, weil man ihn nicht zum Sclaven machen kann, wie der A. behauptet: so folget ja daraus, daß man ihn zum Sclaven mit Rechte machet, weil man ihn nicht umgebracht hat; und also gründet sich das Recht jemand zum Sclaven zu machen, noch immer auf das Recht zu tödten. Denn wenn man ihn nicht zum Sclaven machen kann, so nimmt man ihm des V. eigenem Geständniß nach, das Leben. Mithin fällt alles weg was er von der Unbilligkeit, vom circulo vitioso schwatzet, und der A. widerspricht sich selbst, und seinen eigenen Sätzen. Bey dergleichen

witzigen

unbillig, ihm sein Leben für seine Freyheit zu verkaufen, auf welche man kein Recht hat; und wenn man das Recht über Leben und Tod auf das Recht der Sclaverey gründet, und das Recht der Sclaverey wiedrum auf das Recht über Leben und Tod, so ist der circulus vitiosus offenbar.

Gesetzet auch, daß dieses schreckliche Recht zu morden richtig sey: so behaupte ich doch, daß ein im Kriege gemachter Sclave, oder ein bezwungenes Volk *) seinem Herrn weiter zu nichts verbunden sey, als ihm zu gehorchen, so lange es durch die Gewalt darzu genöthiget ist. Da der Ueberwinder ihm das Leben für einen annehmlichen Preis gelassen, so hat er es ihm nicht geschenket, noch vielweniger eine Gnade **) bewie-

witzigen Leuten aber ist dieses nichts seltenes und kein Wunder, so wie auch dieses kein Wunder ist, daß sie Verehrer und Anhänger finden, weil nur die wenigsten unter den Menschen die klügsten sind.

*) Wer sich wehret, und lieber sterben, als ein Sclave werden will, kann nicht gezwungen werden. Wer lieber ein Sclave seyn, als sich wehren, oder sterben will, welches er bey der Gegenwehr befürchtet, der hält die Sclaverey für besser als den Tod; wer das bessere dem schlimmern, da beydes gleich möglich ist, vorziehet, der wählet, und wer wählet ist nicht gezwungen. Was verstehet der A unter dem Worte, zwingen? Aus demjenigen, was er weiter unten vorbringt wird man sehen, daß er sich widerspricht, und selbst nicht weis, was er saget

**) Derjenige dem das Leben geschenket wird, hält es für

bewiesen, denn anstatt daß er ihn ohne Nutzen getödtet hätte, so schlägt er ihn zu seinem Vortheil todt. Er hat also noch lange kein Recht über ihn durch die Gewalt erhalten, der Stand des Krieges *) dauret zwischen beyden noch fort wie vorher, ihre Verhältniß selbst die sie zu einander haben, ist davon die Wirkung, und der Gebrauch des Kriegsrechtes setzt einen Friedens-Tractat zum Grund. Sie haben aber einen Vertrag unter einander gemacht, gut: Aber dieser Vertrag hebt den Kriegsstand noch nicht auf, sondern setzet ihn viel mehr fort.

Man mag also die Sache betrachten wie man will; so ist das Recht der Sclaverey nichtig, nicht allein weil es unrechtmäßig, sondern auch

für eine Gnade, und bittet darum, ja er verspricht, daß er des Ueberwinders Knecht seyn wolle, und aus diesem Versprechen und der Erhaltung seines Lebens entstehet die Schuldigkeit seinem Herrn zu gehorchen. Der Sclave glaubet dabey gänzlich, daß er noch am Leben sey, und hält denjenigen, der es nicht glauben will, für einen Narren.

*) Womit beweist der A. daß dieser Vertrag die Fortsetzung des Krieges zum Grunde habe. Wenn dieses wahr wäre, so würde die Sicherheit wegfallen, der Herr dem Sclaven nicht trauen können, und ihn tödten. Auf diese Weise würde den Ueberwundenen das Mittel benommen, ihr Leben zu erhalten, das ihnen so lieb ist, und dessen wegen sie lieber Sclaven seyn wollen, wie die Erfahrung lehret. Was soll man von den Verträgen, und besonders von dem Gesellschafts Vertrag halten, wenn der A. eine solche Gesinnung äussert?

auch weil es ungereimet ist, und nichts bedeutet*). Die Worte Sclaverey und Recht, widersprechen sich, eines hebt das andere auf. Der Satz hat gar keinen Verstand, so wohl in Betrachtung einzelner Menschen gegen einander, als in Ansehung eines Menschen gegen ein ganzes Volk. Ich mache mit jemand einen Vertrag lediglich zu seinem Nachtheil und allein zu meinem Nutzen, den ich so lange halte als es mir gefällt, und den der andere so lange halten soll, als es mir beliebet **).

V. Cap.

Daß man allemal auf den ersten Vertrag kommen müsse.

Wenn ich auch alles dieses zugeben wollte, was ich bisher widerleget habe, so würden die Ver-

*) Joh. Jacob Roußeau aus Genf glaubet es nur, aber die ganze Welt hat zu allen Zeiten das Gegentheil bewiesen.

**) ist zu viel gesaget. Der Sclave hat auch seinen Vortheil dabey, er lebet und wird unterhalten. Soll die Rede von ganzen Völkern seyn, so muß der A. erst diejenigen anzeigen, bey denen eine solche Sclaverey statt hat. Wenn sich Menschen finden, die dem Vieh gleich zu achten sind, so geschiehet ihnen nicht zu viel, wenn sie wie das Vieh gehalten werden. Bey diesen wird der V. auch nichts mit seinen witzigen Schriften ausrichten. Gesittete Völker aber brauchen einen solchen Lehrer nicht, da sie längstens bessere haben; und wenn diese nicht hinreichen, so ist Joh. Jac. Roußeau der Mann nicht, die benöthigte Verbesserung auszusinnen.

Vertheidiger der unumschränkten Beherrschung doch weiter nichts gewinnen. Es wird allezeit ein groser Unterschied bleiben, wenn man sich eine Menge Menschen unterwürfig machet, und wenn man eine Gesellschaft regieret. Bey einem Haufen, er sey auch so groß er immer will, den ein einziger Mensch aus zerstreuten Menschen nach und nach zur Beherrschung zusammen raffet, sehe ich noch kein Volk und sein Oberhaupt. Es ist hier keine Gesellschaft sondern nur ein bloßer Hause ohne Verfassung, kein allgemeines Wohl, kein politischer Cörper. Ein solcher Mensch ist und bleibt eine Privatperson, hätte er auch die halbe Welt bezwungen; sein Vortheil allein, den er ohne Rücksicht auf die übrigen suchet, ist allemal nur ein privat Vortheil. So bald der nehmliche Mensch umkommt, so ist sein Reich zerstreuet und ohne Verbindung, so wie eine Kette sich auflöset, und in einen Haufen Asche zerfällt, nachdem sie das Feuer verzehret hat *).

Ein

*) Wo findet sich denn ein solcher Haufe Menschen in den Geschichten, der unter einem Beherrscher eine zeitlang ohne Gesetze und Ordnung gedauret hat, und nach dem Tode desselben gänzlich zerfallen ist? Alle Reiche, alle Völker haben anfangs einen Haufen, der sich nach und nach gesammlet, vorgestellet, die Römer, Gothen, Wenden, Hunnen, Sachsen, Franken, Saracenen und Türken. Sind diese Völker sogleich nach dem Tode eines Beherrschers zerfallen? Haben sie keine Gesetze und Ordnung, keine Verfassung und gar keinen Bestand gehabt?

Ein Volk kann sich, wie Grotius saget, einem Könige unterwerfen. Es ist also vorher schon ein Volk, ehe es sich dem Könige unterwirft. Dieses Geschenk ist demnach eine bürgerliche Handlung und setzet eine allgemeine Berathschlagung zum voraus. Ehe man also die Handlung untersuchet, durch welche das Volk den König wählet, so wäre es nöthig die Handlung durchzugehen die das Volk zum Volk machet *). Denn da sie nothwendiger weise vor jener hergehet, so ist sie der wahre Grund der Gesellschaft. Wofern dergleichen Handlung nicht vorhanden ist, so könten die wenigern, durch die Stimmen der meisten, wenn die Wahl nicht ein-

*) Gerade, als wenn vor alters bey allen Unterhandlungen und Schlüssen Protocolle wären geführet, Urkunden verfertiget und aufbehalten worden; als wenn es in den Rechten keine Gebräuche und Observanz gebe, die das Ius non scriptum ausmachen. Ist es nicht genug, daß man die Nachrichten von dergleichen Handlungen in den Geschichten findet. Man giebt willig zu, daß die Gesellschaften vorher gewesen sind, und durch einen Vergleich ihre Form erhalten haben, daß dieser der Grund der Gesellschaft sey. Hier saget der A. nichts neues; aber was folget denn daraus? Eben der gesellschaftliche Vertrag in dem folgenden Capitel. Aber diesen haben ja die meisten Rechtsgelehrten und Philosophen längstens schon vorgetragen, und das ganze Lehrgebäude des Natur- und Völkerrechtes, des allgemeinen und besondern Staatsrechtes darauf gegründet. Doch Joh. Jac. Roußeau ist damit nicht zufrieden, er will eine Verbesserung zeigen, die der Welt zur Zeit noch unbekannt ist. Wir wollen sie betrachten.

einmüthig geschehen ist, wirklich nicht verbunden werden; und warum sollten hundert die einen König verlangen, mehr Recht darzu haben, als zehn, die keinen haben wollen? Das Gesetz daß die mehresten Stimmen gelten sollen ist selbst durch einen Vertrag *) ausgemachet, und setzet wenigstens einmal einen einmüthigen Schluß voraus.

VI. Cap.

Von dem gesellschaftlichen Vertrag.

Ich nehme hier an, daß die Menschen in ihrer natürlichen Freyheit so viele Hindernissen gefun-

*) Wenn viele Menschen in einer Sache sollen einig werden, so müssen sie entweder einmüthig einen Schluß fassen, oder die mehresten Stimmen gelten lassen; der Natur der Sache nach ist kein andres Mittel übrig. Wenn hundert kein Recht haben, mit ihren Stimmen gegen zehn durchzudringen: so haben es auch zehn gegen hundert nicht; die Gesellschaft trennet sich, und ein jeglicher suchet sich zu helfen so gut er kann, bis endlich der Schade aus der Trennung die Nothwendigkeit der Vereinigung durch die meisten Stimmen zeiget. Dieses ist eine Wahrheit die so begreiflich ist, als diese, daß zweymal zwey vier sind, ohne deswegen einen Vertrag zu machen. Gesetzet aber, daß sie dem ungeachtet hier und da durch besondere Verträge ausgemachet sey, und daß man sich gegen die Pohlnischen Reichstäge habe verwahren müssen: so saget der A. ja nichts neues, und es bleibt bey dem, was in der vorhergehenden Anmerkung erinnert worden ist.

gefunden, die ihrer Erhaltung im Wege stehen, daß kein einzelner Mensch vermögend ist, sie zu hintertreiben. Dieser erste Stand der natürlichen Freyheit kann daher nicht bleiben, und das menschliche Geschlecht würde untergehen, wenn es denselben nicht veränderte *). Wie nun die Menschen sich keine neuen Kräfte geben, sondern nur diejenigen, die sie haben, vereinigen können: so haben sie kein andres Mittel sich zu erhal-

*) Der V. gründet den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens auf die Erhaltung der Menschen, da ein einzelner Mensch in dem Stande der Natur nicht vermögend ist, sich gegen die Gewalt zu vertheidigen, die ihn betreffen kann. Diese Gewalt setzet also den Stand der Feindseligkeit und des Krieges voraus, dem der A. im vorhergehenden, dem Stande der Natur abgesprochen hat. Hieraus erhellet seine elende Art zu denken. Da aber die Erhaltung einzelner Menschen und Familien ohne andre Gesellschaften möglich ist, wie die Weltgeschichte zeigen; auch in dem Kriege selbst die Vereinigung einiger Familien durch Bündnisse auf eine gewisse Zeit, oder doch wenigstens nur auf die Fälle des Krieges, wie es noch heut zu Tage bey ganzen Nationen und Reichen gebräuchlich ist, hinlänglich sind: so ist die Erhaltung des menschlichen Geschlechts nicht der einige Grund der politischen Verfassung und Gesellschaften; sondern die Verbesserung der Lebensart, die Gemächlichkeit und Vollkommenheit sind eigentlich die Gründe des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, der Politik und des Staatsrechtes; wie man auch noch zu unsern Zeiten bey dem Ursprunge der Handlungs-Gesellschaften, der Gelehrten, der Künstler, und andrer im gemeinen Leben sieht.

erhalten übrig, als mit zusammengesetzten Kräften die Hindernissen und den Widerstand zu heben, solchergestalt das Werk durch eine einige Triebfeder zu bewegen, und in den Gang zu bringen.

Diese Vereinigung der Kräfte muß durch viele Menschen erreichet werden. Da nun aber die Kraft und Freyheit eines jeglichen Menschen der erste Werkzeug seiner Erhaltung ist: wie muß man es anfangen, daß man die Vereinigung der Kräfte ohne Schaden, und Hintansetzung desjenigen, was sich ein Mensch selbst schuldig ist, erhalte? Die Schwierigkeit die sich hierbey findet, läßt sich in folgenden Worten vorstellen: „Es wird verlanget, die Gestalt einer gesellschaftlichen Vereinigung ausfündig „ zu machen, welche mit zusammengesetzten „ Kräften eine jegliche Person in der Gesell„ schaft, und deren Güter vertheidiget und be„ schützet, doch also, daß ein jeder der verei„ nigten sein eigener Herr und so frey bleibe, „ als vorhin. „ Dieses ist die Aufgabe, die bey dem gesellschaftlichen Contract zum Grunde geleget, und aufgelöset werden soll *).

Die

*) J. J. Rousseau verfähret hier ganz mathematisch, und stellet sich, als wenn er eine algebraische Aufgabe aufzulösen hätte. Man soll recht begierig auf die Erfindung werden, welche diese Auflösung hervor bringen wird. Aber das Mäusgen! Doch wir wollen sehen, welchergestalt der A. dieser Aufgabe, besonders

Die Bedingungen sind bey diesem Vertrage durch die Natur der Handlung solchergestalt bestimmet, daß die mindeste Einschränkung sie vergeblich und unkräftig machen würde. Daher sind sie auch, wenn sie sich schon vieleicht*) nirgends also verfasset, und wirklich ausgedrucket finden mögte, allenthalben die nehmlichen, stillschweigend dafür erkannt**), und zugelassen, so lange bis der gesellschaftliche Vergleich übertreten wird, da ein jeder in seine vorige Rechte und Freyheit ***) zurück tritt, und diejenige verlieret die er in dem Vergleich erhalten, als um welcher willen er jener entsaget hat.

sonders in dem Puncte, daß ein jeder, der sich mit andren vereiniget, nur sich selbst gehorche, und so frey bleibe, wie vorhin, ein Genügen leiste.

*) Das vieleicht ist hier überflüßig. Denn ein solcher Vergleich, wie ihn der A. vorschläget, findet sich nirgends schriftlich, weder in den Geschichten, noch in den geschriebenen Rechten.

**) Hiervon läßt sich noch eine Untersuchung anstellen, und ein Beweis fodern, den der A. zu geben schuldig bleibt.

***) Oben heißt es, man soll bey der Vereinigung so frey bleiben, als man vorher war; und hier wird gesaget, man erhalte seine natürliche Freyheit wieder deren man sich in dem Vergleiche begeben hat. Was für ein Geschwätz! Noch eins: Wenn jemand in einer solchen Gesellschaft ein Verbrechen begehet, mithin wider den Vergleich handelt; wird die Gesellschaft deswegen sogleich zertrennet, oder läßt man es nur bey der Ausrottung des Verbrechers bewenden?

Es ist hierbey wohl zu merken, daß sich diese Bedingungen hauptsächlich darauf beziehen, daß sich ein jeder von der Gesellschaft derselben gänzlich mit allen seinen Rechten überläst; und da dieses von einem jeglichen geschiehet: so sind sie hiermit einander alle gleich, und keiner hat Ursache, die übrigen mehr einzuschränken, und zu belästigen *).

Hierzu kommt noch dieses, daß die Vereinigung dadurch so vollkommen wird, als sie immer seyn kann, weil sich ein jeder der Gesellschaft ohne einige Ausnahme **) überläßt, und weiter nichts zurück fodern darf. Denn wenn einem einzelnen Mitgliede einiges Recht übrig bliebe,

*) Man überläßt sich der Gesellschaft ganz und gar, mit allen Rechten und Gerechtsamen, und doch soll man seine vorige Freyheit behalten; die Glieder befinden sich alle in gleichen Umständen, und keiner hat einen Vortheil, sie dem andren beschwerlich zu machen. Also läßt man einem jeden wenigstens so viel Freyheit und Vortheil, als zur Verminderung der Beschwerlichkeit nöthig ist; und doch überläßt man sich der Gesellschaft ganz und gar mit allen Gerechtsamen. Wird denn davon gar nichts ausgenommen? Wie wird denn die Beschwerlichkeit vermindert? Welcher vernünftige Mensch kann dieses alles begreifen, und zusammen reimen?

**) Also soll auch die Gemeinschaft der Güter eingeführet werden, und keiner etwas für sich behalten können? Ich glaube, Roußeau will die Menschen zu Adamiten machen, und seine Vorschläge noch so weit treiben, bis ihm die Herberge und Versorgung der ehemaligen Adamiten zu theile wird.

bliebe, so würde ein jeglicher, der gewisser massen sein eigener Richter ist, gar bald verlangen in allem übrigen es zu seyn, da die Gesellschaft kein gemeinschaftliches Oberhaupt hat, welches den Streit zwischen ihr und den Gliedern schlichten könnte; der Stand der Natur würde mithin bleiben, und die Gesellschaft tyrannisch oder fruchtlos werden *). Es folget endlich daraus, daß ein jeglicher sich der ganzen Gesellschaft, und niemanden besonders überläßt; und da ein jedes Mitglied wider das andre so viel Recht hat, als es demselben wider sich selbsten überläßt: so gewinnt man auf der einen Seite, was man auf der andren verlieret, und verstärket dadurch die Macht dasjenige zu behalten, was man hat **).

*) Wenn den Gliedern der Gesellschaft einiges Recht übrig bliebe, so würde sich ein jeder, der gewisser maßen sein eigener Richter ist, in Ermangelung eines gemeinschaftlichen Oberherrn, über die andren alle zum Richter aufwerfen, und die Gesellschaft eine Tyranney seyn. Sind diese Folgen nothwendig? soll kein Oberherr, keine Obrigkeit möglich, und wider die Natur der Gesellschaft seyn? Setzet der A. auf solche Weise nicht zum voraus, was er beweisen soll, und begehet er hier nicht den Fehler der in der Logik Petitio Principii heißt, da er doch andren den Circulum vitiosum vorwirft. Wie wird denn endlich diese Gesellschaft beschaffen seyn? Sind alle unsre heutige Staaten keine politische Gesellschaften? Geduld! die folgende Ausführung wird uns belehren.

**) Was hat man denn, wenn man der Gesellschaft alles

Trennet man nun dasjenige von dem gesellschaftlichen Vertrage, was nicht zu seinen wesentlichen Eigenschaften nothwendig gehöret, so wird er folgendes Inhalts seyn: „Ein jeglicher „unter uns unterwirft seine Person, und alle „seine Gewalt der höchsten Verfügung eines „allgemeinen Willens; und wir nehmen ein „jegliches Mitglied in unsre Gemeinschaft als „einen unzertrennlichen Theil des ganzen *) „Cörpers.

An

alles ohne Ausnahme, wie der A. oben schreibt, überläßt? Wie überläßt man sich allen, und doch niemanden, da man übrigens wider einen jeden so viel Recht behält, als man ihm wider sich selbst einräumet? Was für Widersprüche, was für eine verworrene Vorstellung von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen! Wie gründlich, wie deutlich hat hingegen Wolf in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen geschrieben. Diesem Muster hätten alle diejenigen folgen, ihre Sätze in ihrer natürlichen Verbindung nach richtigen Erklärungen und Beweisen vortragen, mit wohlgewählten Beyspielen aus den Geschichten, Rechten und Gebräuchen der Völker zu allen Zeiten erläutern sollen, die seit einigen Jahren sich bemühet haben, von der Politik, von dem allgemeinen Staats- Natur- und Völker-Recht zu schreiben. Der einige Herr von Vattel hat dieses einiger maßen in seinem Droit des Gens beobachtet, und verdienet daher das Lob, das man andren Werken dieser Art unverständiger Weise beyleget.

*) Wenn der A. in den Geschichten und Rechten besser bewandert wäre, oder sich mehr bemühet hätte,

die

An statt der einzelnen Personen, die den Vergleich eingehen, entstehet durch diese Gesellschafts-Errichtung ein moralischer Cörper der aus so vielen Gliedern zusammen gesetzet ist, als die Gesellschaft Stimmen hat; und der solchergestalt seine Einheit, sein gemeinschaftliches ich, sein Leben, und seinen Willen *) erhält. Diese durch die Vereinigung aller übrigen gebildete Person wurde vor diesem eine Gemeine, von den Lateinern aber Civitas **) genennet, und

die hieher gehörige Schriften nachzulesen: so würde er gefunden haben, daß man zu allen Zeiten bey Errichtung der Reiche und Staaten diesen Grund der Vereinigung theils wirklich angenommen theils weit besser bestimmet habe. Und wenn er bey einigen gefunden hätte, daß sie es in dem einen oder dem andren versehen haben: so wäre alsdenn die Anzeige und Verbesserung dieser Fehler, der Mühe werth gewesen, und hätte dem V. Ehre gemachet; wiewohlen auch nicht zu leugnen ist, daß wir schon dergleichen Schriften haben, die man aber heutiges Tages nicht mehr liest, weil man nur auf das Neue begierig ist.

*) Dieses ist eben der Knoten der vornehmlich aufzulösen ist. Es wird sich aber unten zeigen ob ihn der A. solchergestalt aufgelöset hat, wie er sich einbildet.

**) Der V. setzet im Texte das Wort cité in der Anmerkung aber schreibt er: „Der wahre Verstand „dieses Worts ist der heutigen Welt fast ganz unbekannt Die meisten nennen eine Stadt, cité, „und einen Bürger, citoyen. Sie wissen nicht, „daß die Häuser die Stadt ausmachen, die Bür-

„ger

jetziger Zeit führet sie den Nauen eines gemeinen Wesens oder Republik, welche ferner von ihren

„ ger (citoyens) aber die Gemeine (cité). Der „ nehmliche Irrthum ist den Carthaginensern theuer „ zu stehen gekommen. Ich habe nicht gefunden, „ daß der Titel cives jemal den Unterthanen eines „ Fürsten, auch nicht einmal den Macedoniern, „ oder zu unsern Zeiten den Engländern beygeleget „ worden sey, ob sie schon der Freyheit näher kommen „ als andre. Die Franzosen nur allein sind so dreiste, „ daß sie sich citoyens nennen, weil sie von diesem Wor„ te keinen rechten Begriff haben, wie man in ihren „ Wörterbüchern sehen kann; sonst würden sie das „ Verbrechen der beleidigten Majestät begehen. Die„ se Benennung bedeutet bey ihnen nur eine Tugend, „ aber kein Recht. Bodinus irret sich daher ge„ waltig, daß er unsre Citoyens und Bürger für „ einerley hält. Da hingegen der Herr von Alem„ bert in dem Artikel, Genf, sich besser vorgesehen, „ und die vier Ordnungen der Menschen (davon die „ fremden annoch die fünfte ausmachen) in unsrer „ Stadt wohl unterschieden hat, indem nur zwo „ derselben die Republik ausmachen. Unter den „ übrigen Französischen Schriftstellern hat keiner „ meines Wissens die wahre Bedeutung des Worts „ citoyen begriffen. „ Man könte hierbey gar viel erinnern, wenn man nicht die Weitläuftigkeit scheuen und befürchten müste, mit vielen critischen Anmerkungen dem Leser beschwerlich zu fallen. Das Wort civitas wird bey den Lateinischen Schriftstellern der ältern Zeiten in unterschiedlichem Verstande genommen, wie Verrius Flaccus bey dem Gellius 18, 7. mit den Worten bezeuget: Civitas, et pro loco, et pro oppido, et pro iure quoque omnium, et pro hominum multitudine dicitur, und aus den Stellen

des

ihren Gliedern in Ansehung derjenigen, die unter andren stehen, ein Staat; in Ansehung deren

des Cicero bey dem Nonius 5, 27. des Solons bey dem Lucianus de Gymnasiis, des Livinus 45, 23. des Tacitus Annal. 1, 37, 3. de Germ. 41, 1, in dem Leben des Agricola 17, 2. des A. an den Herennius 4, 28. des Lactantius 4, 21, 2. zu ersehen ist. Welchergestalt die Carthaginenser hierbey einen Irrthum bewiesen haben, der ihnen theuer zu stehen gekommen, läßt man diejenigen beurtheilen, denen die Geschichte dieses Volkes bekannt sind; und der A. mögte wohl eher eines Irrthums überführet werden, wenn er sich deutlicher erklären sollte. Was aber den Gebrauch des Worts ciuis bey den Macedoniern, Engländern, und andren Nationen betrift: so ist seine Belesenheit desfalls eine schlechte Versicherung. Einem Schriftsteller seiner Art kann man nicht zutrauen, daß er in den Urkunden und Geschichten, der Griechen, Römer, Spanier, Franzosen, Engländer, besonders aber der Deutschen, Schweden, Pohlen und Ungern sich genugsam umgesehen habe. Wenn er nur einen Dufreßne oder Spelmann vor die Hand genommen hätte: so würde er so wohl Ciues Londinenses, Eboracenses, Cestrienses, Warwicenses Fevershamenses in England; als Aurelianenses, Bituricenses, Lugdunenses, Massilienses u. s. w. in Frankreich gefunden haben. Daß auch die Abgeordnete der Städte so wohl in dem Unterhause des Englischen Parliaments, als die Reichsstädte in Deutschland, der Bürgerstand in Schweden, die Städte Warschau, Cracau, Wilna, Posen, Lemberg, Thoren, Elbingen, und Danzig in Pohlen; die königlichen Freystädte in Ungarn auf den Reichs-Tägen; ferner auch die mehresten Landstädte der deutschen Reichsfürsten auf

rer, die freye Gewalt haben, und regieren, eine Oberherrschaft, und in Betrachtung ihres gleichen

den Landtägen Sitz und Stimme haben, ist eine allzubekannte Sache, als daß man hiervon weiter etwas melden sollte. Am allermeisten aber ist es zu bewundern, daß der A. vorgiebt, es habe kein einziger Verfasser der Französischen Wörterbücher, und Schriftsteller die wahre Bedeutung des Worts Citoyen begriffen; da doch Peter Richelet in seinem Französischen Wörterbuche s. 338. der Genfer Ausgabe ausdrücklich schreibet, daß man dieses Wort eigentlich gebrauche, wenn die Rede von den alten Griechen und Römern sey; s. 218. aber, unter dem Worte Bourgeois, zeiget er den Unterschied zwischen Citoyen und Bourgeois deutlich. „In Frankreich, schreibt er, „ist ein jeglicher, den König ausgenommen, ein citoyen von den Prinzen vom Geblüte, bis auf die Bauern. Ein solcher citoyen „ist ein Mitglied des Staats, zu dessen Erhaltung er das seinige beyträgt, und die Bedienungen bekleidet, die er zu übernehmen fähig ist. In „den Republiken ist keine Bedienung über den Citoyen; diejenigen, welche die höchsten Ehrenstellen verwalten, sind eben so wohl citoyens als „alle andre, nur daß sie in einem größern Ansehen „stehen. Ein Bourgeois ist derjenige, der nach einem bestimmten Aufenthalt in einer gewissen Zeit „von Jahren, einige Freyheiten erhält, die gleichsam eine Vergeltung der Dienste sind, die er der „Stadt, darinnen er wohnet, geleistet hat.„ Wie kann der Genfer J. J. Roußeau so verwegen seyn, und sagen, die Franzosen verstünden die wahre Bedeutung des Worts Citoyen nicht, und verwechselten es ohne Unterschied, mit dem Worte Bourgeois? Der Leser wird hieraus sehen, wie wenig man sich auf seine Belesenheit und Einsicht verlassen kann.

chen eine Macht genennet wird. Die ganze Gesellschaft zusammen genommen heißt man das Volk. Diese Wörter aber werden öfters vermenget, und das eine für das andre genommen; es ist also gut, daß man sie weis, wenn sie in ihrer genauen Bedeutung gesetzet werden.

VII. Cap.

Von der Oberherrschaft.

Man ersiehet aus dem obangeführten Muster, daß die Handlung der Gesellschaft eine Verbindlichkeit enthält, die das gemeine Wesen gegen die einzelne Personen, und diese wiederum gegen jenes zu beobachten haben; und daß eine jede einzelne Person, da sie gleichsam mit sich selbsten einen Vertrag machet, sich auf eine gedoppelte Art verbindet; nehmlich als ein Mitglied der Oberherrschaft *) gegen die einzelne Personen,

*) Der A. gebrauchet hier in dem Texte das Wort Souverain sehr unschicklich, und wird dadurch, zumal da er sich nicht genugsam erkläret hat, unverständlich. Man ist ihm in der Uebersetzung zur Hülfe gekommen, ohne welche niemand leichtlich begreifen würde, was er sagen will. Besser wäre es gewesen, wenn er sich des Worts, Souveraineté bedienet hätte; weil hierunter so wohl die Regierung eines Monarchen, als einer Republik begriffen wird. Es scheinet aber, daß er dadurch den Begriff von den Republiken vergrößern wolle, welches doch weiter zu nichts hilft, und selbst wider den Gebrauch in der Französischen Sprache ist.

sonen, und als ein Mitglied des Staats gegen die Oberherrschaft. Hier läßt sich aber der Satz des bürgerlichen Rechts, niemand ist schuldig den Vergleich zu halten, den er mit sich selbst gemachet hat, nicht anbringen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer Verbindung gegen sich selbst, und der Verbindung gegen ein Ganzes, davon man ein Theil ist *).

Hierbey muß man annoch merken, daß die allgemeine Berathschlagung, welche alle Unterthanen gegen die Oberherrschaft verpflichten kann, der zwo unterschiedenen Betrachtungen wegen die von einem jeglichen unter ihnen kann gemachet werden, die Oberherrschaft aus einer entgegengesetzten Ursache nicht gegen sich selbst verbindet, und daß es folglich wider die Natur des Staatscörpers ist, daß sich die Oberherrschaft ein Gesetz auflege, das sie nicht ändern **) könne. Da sie sich nur

*) Hieraus erhellet, daß sich der A. unsinnig ausdrücket, und keine richtige Begriffe hat. Wenn er wüste, was ein Vergleich ist: so hätte er den lächerlichen Ausdruck, mit sich selbst einen Vergleich machen, vermeiden können. Der Satz, den er dem bürgerlichen Rechte zueignet, gründet sich auf den Begriff, den man von einem Vertrage hat, der ein Versprechen und Gegenversprechen unterschiedlicher Personen voraus setzet, dazu wenigstens zwo erfodert werden, mithin von einem einzelnen Menschen nicht zu gedenken ist. L. 1, §. 2. D. de Pact. heißt es daher: Et est pactio duorum pluriumue in idem placitum consensus.

**) Man muß sich billig verwundern, daß der A. eine

nur auf eine Art, die allezeit die nehmliche Verhältniß hat, betrachten kann: so ist sie in dem Falle eines einzelnen Menschen, der mit sich selbst einen Vertrag machet; und hieraus erhellet, daß es kein Gesetz, auch nicht einmal in dem Gesellschaftlichen Vertrage giebt, noch geben kann, welches sie als ein Grundgesetz gegen das ganze Volk verbindet *). Hiermit will man gleichwohl

eine sonst an sich ganz begreifliche Sache, die in allen Schriften dieser Art auf das deutlichste vorgetragen ist, solchergestalt verwirret, daß der Leser Mühe haben wird, dieses Geschwätz zu verstehen. Es kann aber nicht wohl anders seyn. Leute die nicht gründlich denken, und denen es noch dazu an der erfoderlichen Belesenheit fehlet, müssen auf solche ungereimte Dinge verfallen, weil sie sonsten nicht im Stande sind etwas neues zu sagen. Es muß geschrieben seyn, und wenn das alte nicht zu verbessern ist, so schreibt man etwas schlechteres, damit man sich doch rühmen könne, etwas neues geschrieben zu haben.

*) Also giebt es nach diesem Sinnlosen Beweise keine Grundgesetze der Staaten; und doch haben alle gesittete Nationen ein ausgemachtes Staatsrecht, und gewisse Fundamental-Gesetze, die theils unveränderlich, theils nach den Umständen, und in gewissen Nothfällen, nach vorhergegangener Berathschlagung und Uebereinstimmung verändert werden können. Die Staatsverfassung der Römer, der Deutschen, der Franzosen, der Dänen, Schweden, Pohlen, Russen und der vereinigten Niederländer geben davon Beyspiele. Verstehet der A. unter der Oberherrschaft das ganze vereinigte Volk selbst; so ist dieses ein Umstand der nur in einer Democratie

statt

wohl so viel nicht sagen, daß sich das ganze Volk nicht gegen einen andren verbindlich machen könne, insofern dadurch dem einmal gemachten Vergleich nichts benommen wird; denn in Betrachtung eines Fremden, stellet es eine einzelne Person vor.

In allen andren Dingen aber, die dieser Haupthandlung zuwider sind, wo man z. E. etwas von dem Staatscörper veräussert oder einem andren Oberherrn sich unterwerfen wollte, kann weder der Staat, noch die Oberherrschaft, als deren Seyn sich auf die Heiligkeit des Vergleiches gründet, sich zu etwas, auch nicht einmal gegen einen andren verbinden *). Wider den Vertrag

statt hat, und zwischen dem Staat und der Oberherrschaft ist alsdenn kein Unterschied. Indessen verbinden sich die Glieder des Staats unter einander als Theile eines Ganzen, welches den Theilen zusammen genommen gleich ist, mithin bleibt kein andrer Gegenstand der Verbindlichkeit übrig, und alles übrige, was der A. hierbey erinnert, ist abgeschmackt und überflüssig. Ganz anders aber verhält sich hernach die Sache in einem Monarchischen und Aristocratischen Staate. Die Oberherren stehen alsdenn in einer gedoppelten Verhältniß, und machen Vergleiche mit ihren Unterthanen, die sich bey Bestellung der Magistrats-Personen, bey Landeshuldigungen, bey Königlichen Wahlen und Krönungen theils wirklich und förmlich finden, theils stillschweigend angenommen und verstanden werden; wie die öffentlichen Staatsrechtslehren bezeugen.

*) Franciscus I König von Frankreich hat dieses nach dem

Vertrag zu handeln, durch welchen der Staat bestehet, wäre so viel, als sich vernichten*), und was nichts ist, daraus kann nichts gemachet werden.

So bald eine Menge Menschen solchergestalt einen Cörper ausmachet: so kann man kein Glied desselben beleidigen ohne den ganzen Cörper anzugreifen, noch vielweniger aber den Cörper beschädigen, daß es die Glieder nicht empfinden **) sollten. Pflicht und Nutzen verbinden demnach beyde schlüßende Theile gleichermaßen, einander wechselsweise beyzustehen; und

dem Frieden zu Madrid 1526 nur dahin behauptet, daß die Bewilligung der Französischen Nation erfodert werde, wenn ganze Provinzien wie z. E. Bourgogne sollten abgetreten werden. Das Gegentheil von des V. Meynung wird übrigens durch die Erfahrung aus den Geschichten und Friedensschlüssen aller Völker zu allen Zeiten bewiesen.

*) Wie oft sind nicht die Staatsverfassungen und Grundgesetze verändert und übertreten worden, ohne daß dadurch die Staaten selbsten ihre Dauer verlohren haben. Ist der A. so gar unerfahren in den Geschichten, daß er dieses alles nicht wissen sollte?

**) Man kann einen ganzen Staatscörper niemal anders mit Gewalt als nur in seinen Theilen beschädigen. Die Beschädigung aller Theile auf einmal ist wenigstens bey großen Staaten nicht möglich. Es können sich auch Fälle ereignen, in welchen die Beleidigung einiger Mitglieder den Staat nicht trifft noch angehet; nachdem sie sich dieselbe durch Frevel und Verbrechen zugezogen haben, wie die Geschichte abermal beweisen.

und die nehmlichen Menschen sind schuldig in dieser gedoppelten Absicht alle Vortheile zu vereinigen, die daraus folgen. Da nun die Oberherrschaft aus den einzelnen Personen bestehet, die sie ausmachen: so hat sie keinen Vortheil, und kann auch keinen haben, der dem Vortheil einzelner Personen zuwider ist *); folglich hat die oberherrliche Gewalt keine Gewährleistung nöthig gegen die Unterthanen, dieweil es unmöglich ist, daß der ganze Staatscörper allen seinen Gliedern schaden wolle, und wir werden weiter unten sehen **), daß ee keinem einzigen ins besondere schaden kann. Die Oberherrschaft ist lediglich dadurch, daß sie ist, allezeit das, was sie seyn soll.

Dieser

*) Hier muß man aber voraus setzen, daß ein jeglicher unter dem Volke, welches solchergestalt die Oberherrschaft ausmachet, gleiche Einsicht und gleichen Verstand habe, das wahre Wohl zu beurtheilen; und daß sich darunter keine Verführer finden, die unter dem Vorwand des gemeinen Nutzens ihren eigenen suchen, wie die Geschichten der Republiken besonders der Römischen und Lacedämonischen zeigen. Ueberhaupt gehet dieses alles, was der A. hier schreibt, und worauf er den gesellschaftlichen Vertrag gründet, nur einen Democratischen Staat an, und demnach müßten alle Staaten in Democratien verwandelt werden.

**) Und wir werden dabey seyn, und zeigen, wie schlecht der A. seinen Vorschlag ausführet, und wie viele Schwierigkeiten und Widersprüche sich bey dieser Ausführung finden.

Dieses verhält sich aber nicht eben also in Ansehung der Unterthanen gegen die Oberherrschaft, die des gemeinschaftlichen Nutzens ungeachtet keine Versicherung *) ihrer Treue und Schuldigkeit hat, wenn sie dieselbe nicht durch besondere Mittel zu erhalten weis. Es kann in der That eine jede einzelne Person, als Mensch eine besondere Neigung haben, die der allgemeinen Gesinnung, die sie als Mitbürger hat, ent-

*) Hier findet sich schon ein förmlicher Widerspruch. Die einzelne Personen machen den Staat und zugleich die Oberherrschaft aus, und es ist unmöglich, wie er in dem vorhergehenden meldet, daß der Cörper, oder das Ganze, welches seinen Theilen zusammen genommen gleich ist, diesen seinen Theilen schaden wolle, und er will in dem folgenden zeigen, daß er ihnen auch nicht schaden könne: und jetzo schreibt er, daß es doch in Ansehung der Unterthanen, das ist der einzelnen Menschen und der Oberherrschaft eine andre Beschaffenheit habe, und daß diese, von Seiten der Unterthanen, die doch selbst durch ihre Vereinigung die Oberherrschaft ausmachen, der Treue, des gemeinschaftlichen Nutzens ungeachtet, nicht versichert sey, wofern sie nicht die benöthigten Mittel ausfindig machet. Hat J. J. Roußeau allen Witz, alle Vernunft und Scham verlohren, daß er dergleichen widersprechendes und abgeschmackes Zeug zu Markte bringt. So weit ist es also bey unsren aufgeklärten Zeiten gekommen, daß man sich unterstehet zu glauben, die Welt, oder doch der größte Haufe der Menschen: sey noch immer dumm genug, ein solches Geschmier zu bewundern, und dessen Schwäche nicht einzusehen.

entgegen ist *), oder von ihr abgeht. Sein besonderer Vortheil kann in ihm ganz anders sprechen, als der gemeinschaftliche Nutzen. Da er ein selbstständiges von Natur freyes Wesen ist: so kann er dasjenige, was er dem Staat leistet, als einen freywilligen Beytrag ansehen, dessen Verlust den übrigen nicht so empfindlich, als ihm beschwerlich fällt; und da er die moralische Person des Staats, als ein Hirngespinst betrachtet, weil sie keinen wirklichen Menschen vorstellet: so würde er die Rechte eines Mitbürgers genießen, ohne die Schuldigkeit eines Unterthanen zu beobachten; welches eine Ungerechtigkeit wäre, die bey weiterem Fortgange den Verfall des ganzen Staatscörpers **) nach sich zöge.

*) In dem vorhergehenden lesen wir, es sey unmöglich daß der Staatscörper seinen Gliedern schaden wolle. Er besteht aber aus einzelnen Menschen; und diese können nunmehr nach des V. eigenem Geständniße, einen besondern Willen haben, der dem allgemeinen Willen entgegen ist, und den sie als Mitbürger nicht haben sollen; wie es auch die Erfahrung lehret. Wo bleibt also der allgemeine Wille, der das Wesentliche der Oberherrschaft ausmachet, und wodurch sie allein, und zu allen Zeiten dasjenige ist, was sie seyn soll?

**) Dieses bezeuget auch die Erfahrung in den Geschichten; und so lange man die unfehlbaren Mittel nicht angeben kann, welche die Menschen bessern, und klüger machen, damit sie allezeit und sämtlich des gemeinen Besten wegen sich vereinigen, so ist der gesellschaftliche Vertrag, wie ihn der A. vorträgt, ein Hirngespinst.

zöge. Damit also der gesellschaftliche Vertrag keine bloße Vorschrift ohne Wirkung seyn möge, so enthält er stillschweigend *) diese Verbindlichkeit, welche allein den übrigen den Nachdruck geben kann, daß nemlich ein jedweder, welcher sich weigern wird, der gemeinschaftlichen Verordnung zu gehorsamen, durch die ganze Gesellschaft **) gezwungen werden soll; welches so viel sagen will, daß man ihn zwingen wird, frey zu seyn; ***) denn dieses ist die Bedingung ****),

*) Warum nicht ausdrücklich? Woher weis man denn, daß ein jeglicher dieser Meynung sey, da der A. selbst diese Möglichkeit einsieht, nach welcher einige ihren besondern Nutzen dem allgemeinen öfters vorziehen. Wie kann bey diesen Umständen ein allgemeiner Wille statt haben? Der A. widerspricht sich ja beynahe in allen Zeilen.

**) Da diejenigen, die gezwungen werden, an dem Staate mangeln: so machen die übrigen entweder den ganzen Staat aus, oder sie machen ihn nicht aus. In dem ersten Falle fällt das ganze Gebäude des V. zusammen, in dem andren aber zeiget sich abermal ein offenbarer Widerspruch.

***) Der A. hätte billig hier anzeigen sollen, was er unter der Freyheit verstehe. Es ist aber seine Sache nicht, wie wir unten hören werden, aus Begriffen zu schlüßen, noch vielweniger aber Philosophischer Begriffe sich zu bedienen. In dem vorhergehenden haben wir gesehen, daß er sich bey dem Begriffe von dem Worte, Zwang, eben also verhalten habe.

****) Diese Bedingung aber findet sich wirklich bey allen

unter welcher sich ein jeder Mitbürger dem Vaterlande überläßt, und die ihn vor aller persönlichen Abhängigkeit sicher stellet. Eine Bedingung, welche das Kunststück und den Gang der ganzen politischen Maschine ausmachet, und welche allein die bürgerliche Verbindung rechtmäßig machet, da sie ohne dieselbe unsinnig, tyrannisch, und den ausgelassensten Mißbräuchen unterworfen ist.

VIII. Cap.

Von dem bürgerlichen Stande.

Die Verwechselung des Standes der Natur mit dem bürgerlichen hat bey den Menschen eine

allen bekannten Staatsverfassungen in der Welt, mit denen doch der A. nicht zufrieden ist, und deswegen sein vortreffliches System ausgedacht hat. Auch so gar in einer Monarchie überläßt sich der Unterthan dem Staate, der nach dem allgemeinen Willen von dem Oberherrn vorgestellet, und nach den Gesetzen regieret wird; in deren Beobachtung des V. Meynung nach die wahre Freyheit bestehen soll, so wie er sich weiter unten erkläret hat. Es wird sich aber denn ferner zeigen, ob die Mittel, die er vorschlägt, hinreichen, die Misbräuche und Unvollkommenheiten zu heben, die sich in der Staatsverfassung hin und wieder zeigen. Zur Zeit fehlet seinen Vorschlägen noch das Beste; und es ist längstens schon viel mehr nach besseren Gründen geschrieben und beliebet worden, als J. J. Roußeau nach seiner Art zu denken, und nach seiner geringen Belesenheit nimmermehr ersinnen wird.

eine merkwürdige Veränderung hervorgebracht; indem sie den Trieben, die Gerechtigkeit an die Seite gesetzet, und den Handlungen das Sittliche gegeben, welches denselben vorhin mangelte *). Nur allein dadurch ist es geschehen,

 daß

*) Also hat der Mensch in dem Stande der Natur keine Vernunft, keine Erkenntniß des Guten und Bösen, mit einem Worte, keine Sittlichkeit. Was beweget aber den Menschen den Stand der Natur oder der natürlichen Freyheit zu verlassen, und den gesellschaftlichen Vertrag einzugehen? Wird hierzu keine Vernunft, keine Erkenntniß des Guten und Bösen, kein Trieb zur mehrern Sicherheit und Vollkommenheit, keine Sittlichkeit erfodert? Die Familien, die wie er selbsten gestehet, die ersten Gesellschaften in der Welt waren; sind sie nicht in dem Stande der natürlichen Freyheit, sind sie nicht vernünftig, nicht gerecht gewesen; haben sie vor Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften ohne Sitten, ohne Erkenntniß des Guten und Bösen gelebet? Sind nicht alle Völker, die freye Staaten ausmachen, und in keiner bürgerlichen Verfassung mit andren stehen, in dem Stande der natürlichen Freyheit? Haben sie keinen Begriff von der Gerechtigkeit; keine Sitten, keine Beschränkung ihrer Neigungen nach der Vorschrift der Vernunft? Haben die Menschen kein natürliches Recht, kein Völkerrecht, keine Sittenlehre, die dem Menschen Pflichten gegen sich selbst, und gegen andre vorschreibt ohne auf einen gewissen Stand zu sehen, den die Menschen erwählen können? Kann man sich wohl eine solche Unwissenheit in der Erkenntniß der Natur des Menschen, in den Zusammenhange der Philosophischen Wissenschaften, und in den Geschichten bey einem Schüler vorstellen, der seine Lehrjahre nur zur Helfte

daß die natürliche Regung in dem Menschen der Stimme der Schuldigkeit, und das Verlangen dem Rechte folgte; mithin der Mensch, der bisher nur auf sich allein sahe, genöthiget wurde andre Grundsätze bey seinen Handlungen anzunehmen, und vorher seine Vernunft um Rath zu fragen, ehe er seinen Neigungen Gehör giebt. Ob er schon in diesem Stande einige Vortheile verliert, die er von der Natur erhalten hat, so gewinnt er dagegen so beträchtliche, daß sich seine Kräfte üben und entwickeln, seine Begriffe erweitern, seine Gedanken veredlen, und seine ganze Seele solchergestalt erhebet, daß er, wenn ihn die Mißbräuche dieses neuen Standes öfters nicht unter denjenigen setzen, den er verlassen hat, den glücklichen Zeitpunct ohnaufhörlich zu preisen Ursache hat, der ihn auf ewig davon befreyet, und aus einem dummen eingeschränkten Thiere zu einem vernünftigen Wesen, zu einem Menschen machet. Wir wollen dieses alles kurz zusammen fassen, und nur so viel sagen, daß der Mensch durch den gesellschaftlichen Vertrag zwar seine natürliche Freyheit, und ein unumschränktes Recht verliert, sich alles desjenigen zu bemächtigen,

te zurückgeleget hat. Vielleicht tröstet sich der A. mit dem Hobbesius, der sich seiner undeutlichen und verworrenen Schreibart wegen billig muste vorwerfen lassen, daß er die Menschen in dem Stande der Natur zu Bestien mache. J. J. Roußeau schreibt dieses mit dürren Worten, und viel deutlicher als alles das übrige ist, was er geschrieben hat.

gen, was ihn reizet, und was er erreichen kann *); dagegen erhält er die bürgerliche Freyheit, und das Eigenthum **) in allen demjeni-

*) J. J. Roußeau behauptet demnach, daß in dem Stande der Natur kein Eigenthum, kein Besitz, kein Recht, und keine Verbindlichkeit statt habe. Folglich kann ein jeder machen, was er will, so lang er keinen Widerstand findet. Kann er diesen Widerstand heben, einen schwächern durch seine Gewalt abhalten, demselben dasjenige nehmen, was ihm nützlich ist: so ist dieses alles erlaubet, mithin gilt nur das Recht des Stärkern, welches er doch in dem IV. Cap. bestritten hat, und also widerspricht er sich schändlicher Weise. Zu geschweigen, daß ganze Völker sich wirklich noch in dem Stande der natürlichen Freyheit gegen einander befinden, daß wir daher ein natürliches, und ein bedingtes Völker-Recht haben, welches das Eigenthum, den Besitz und die Verbindlichkeit eines jeden Volkes bestimmet, die Gesetze der Vertheidigung, des Krieges und des Friedens, der Handlung und der Verträge enthält, und von allen gesitteten Nationen, von allen redlichen und vernünftigen Menschen erkannt wird. Ich sage von redlichen und vernünftigen Menschen, weil ich weis daß es Leute giebt, die sich hochmüthig auf ihre Stärke verlassen, und deswegen alles Recht und Verbindlichkeit leugnen; die viel lieber den Stand der Bestialität annehmen, weil die Bären, die Tyger und die Wölfe darinnen die Oberhand behalten.

**) Das Eigenthum gründet sich in dem natürlichen Rechte, welches der Mensch in dem Stande der Freyheit hat, auf den rechtmäßigen Besitz, und dieser auf die erste Ergreifung einer Sache, die niemanden

gen was er besitzt. Damit man sich nicht bey dieser Vergütung irre, so muß man die natürliche Freyheit, welche ihre Gränzen in einzelnen Kräften hat, von der bürgerlichen, die durch den allgemeinen Willen bestimmet ist; und den Besitz, der nur eine Wirkung der Gewalt, oder des Rechts desjenigen ist, der sich zuerst einer Sache bemächtiget, von dem Eigenthume unterscheiden, das sich auf einen ausgemachten Titel gründet.

Diesem allem kann man noch die sittliche Freyheit beyfügen, die allein den Menschen zum wahren Herrn über sich selbst machet; dahingegen die Leitung der Begierden Sclaverey, und nur die Beobachtung der Gesetze, die man sich selbsten vorschreibt, Freyheit ist. Ich habe aber über diesen Punct bereits schon zu viel gesaget, und der philosophische Begriff von dem Worte Freyheit ist hier meine Sache nicht *).

IX. Cap.

manden zugehöret, oder auf unterschiedliche Verträge. Die Gewalt hat nur bey der Vertheidigung statt, wenn man in dem ruhigen Besitze gestöhret wird. Das Recht des mächtigern ist hier eben so wenig ein Recht, als in dem Stande der politischen Gesellschaft; und in dieser erhält der Besitz einer Sache, und das Eigenthum keinen andren Titel, als denjenigen, der in dem natürlichen Rechte bereits seine Stelle hat.

*) Um so viel schlimmer ist es, daß die philosophischen Begriffe des A. Sache nicht sind. Er will doch

aber

IX. Cap.

Von dem wirklichen Eigenthume.

Ein jegliches Mitglied der Gemeine überläßt sich derselben, so bald als sie errichtet wird,

aber vernünftig, und wie er vorgiebt, viel vernünftiger schreiben, als andre bereits von dieser Sache geschrieben haben. Vernünftiger aber als andre Leute, und recht vernünftig seyn, das ist eben so viel, als ein Philosoph seyn; denn dadurch unterscheidet sich diese Art Menschen, und soll sich allezeit von allen übrigen unterscheiden. Der kindische Einwurf, man finde wenige, oder wohl gar keinen solchen Philosophen, hat deswegen nicht statt, weil man eben so wenige vernünftige Menschen, eben so wenige Personen in allen Ständen findet, die denselben ein vollkommenes Genügen leisten. Der A. erwähnet ja selbsten der moralischen Freyheit, ist denn diese nicht philosophisch? Ist die Moral, die Lehre von den Gesetzen, von der Freyheit, von dem Gebrauche der Vernunft bey derselben und bey den Begierden, wodurch sich der Mensch von dem Vieh unterscheidet; selbsten das allgemeine Staatsrecht, das er vortragen will, keine philosophische Wissenschaft? Wenn also der A. von philosophischen Dingen schreibt, ist er nicht gehalten sich der philosophischen Begriffe zu bedienen? Findet er aber einige, die seiner Meynung nach unrichtig sind: so ist er schuldig die Fehler aus den Gründen der Vernunftlehre zu zeigen, und zu verbessern. Damit aber hat er die Verbesserung schlecht bewiesen, daß

in dem Stande, darinnen es sich wirklich befindet, mit allem seinen Vermögen, davon die Güter, die es besitzt, ein Theil sind *). Doch folget hieraus nicht, daß der Besitz, da er nach dieser Einrichtung in andre Hände kommt, seine Natur verändere, und ein Eigenthum **) der Ober-

er die Freyheit in der Beobachtung der Gesetze suchet, die sich ein jeglicher selbst vorschreibt. Auf solche Weise kann jederman in dem Stande der Freyheit thun, was ihm beliebet, ohne dabey auf andre Menschen zu sehen; die Menschen werden zu Sclaven ihrer Begierden, und den unvernünftigen Thieren gleich gemachet, ja allen Lastern, Thür und Thor geöffnet. Ist dieses die moralische Freyheit? Ist sie es aber nicht: so muß die Vernunft dabey zu Rathe gezogen werden, so muß man seine Wohlfahrt, ohne andren zu schaden, befördern, so muß man endlich aus unterschiedlichen Dingen, die gleichmöglich sind, das Beste wählen können; folglich hat der A. das Wort Freyheit nicht besser, sondern vielmehr unrichtig erkläret. W. Z. E.

*) Eigentlich und vernünftig zu reden, überläßt man sich und sein Vermögen nicht an die Gemeine; sondern man machet sich nur anheischig, so viel von seinen Kräften und Vermögen beyzutragen, als zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nöthig ist. Mehr kann man nach dem ersten Grundsatze der sittlichen Weltweißheit, und aller unsrer Pflichten und Gesetze dem Staate nicht schuldig seyn, als man sich selbst schuldig ist.

**) Aber das Eigenthum ist schon ein Recht in dem Stande der natürlichen Freyheit, wie wir oben gezeiget haben, und gründet sich theils selbsten auf das

Recht

Oberherrschaft werde. So wie die vereinigten Kräfte des gemeinen Wesens ungleich größer sind, als die Kräfte eines einzelnen Menschen: so ist der allgemeine Besitz in der That viel stärker und unwiderruflicher, wo nicht rechtmäßiger, wenigstens in Betrachtung der Fremden. Denn der Staat ist vermöge des gesellschaftlichen Vertrages, welcher der Grund von allen Rechten des Staates ist, in Ansehung seiner Glieder Herr über alle ihre Güter; in Ansehung andrer Mächte aber, ist er es nur durch das Recht der ersten Bemächtigung, welches er wie ein einzelner Mensch hat.

Dieses Recht der ersten Bemächtigung, ob es schon an und vor sich richtiger ist, als das Recht des Stärkern, wird nur durch die Bestättigung des Eigenthums ein wahres Recht. Ein jeglicher Mensch hat zu dem allen ein Recht, was ihm nothwendig ist. Durch das bestättigte Eigenthum einiger Güter aber wird er von allen übrigen ausgeschlossen. Da ihm sein Theil beschieden ist: so muß er sich damit begnügen, ohne weiter ein Recht an der Gemeinschaft zu haben. Dieses ist die Ursache aller derjenigen Stärke, die das Recht der ersten Eroberung in dem bürgerlichen Stande erhält, da es in dem

Stande

Recht der ersten Bemächtigung. Die Gränzen, die der B. dem Eigenthume und dessen Erlangung setzet, sind schon in dem natürlichen Rechte befindlich, das er nicht kennet, ehe sie noch durch das bürgerliche Recht ihre Bestimmung erhalten.

Stande der Natur so schwach ist *). Man enthält sich nach demselben nicht so wohl desjenigen, was einem andren zustehet, als vielmehr dessen, was nicht unser ist.

Ueberhaupt aber muß man, wenn auf einem Grunde und Boden das Recht der ersten Bemächtigung statt haben soll, folgende Bedingungen merken. Erstens, daß dieser Grund von keinem andren bewohnet sey; zweytens, daß man nur so viel in den Besitz nehme, als zur Erhaltung nöthig ist **); und endlich drittens, daß man nicht durch eitle Ceremonien, sondern durch Bearbeitung und Anbauung ***) den Besitz

*) Es ist nicht schwächer, sondern vielmehr einerley in einem Stande, wie in dem andren. Wenn man eine Sache findet, die nicht unser ist, so erkundiget man sich ob sie keinen Herrn hat; und wenn sich keiner meldet, so behält man sie für sich nach dem Rechte der ersten Bemächtigung in beyden Rechtslehren, der natürlichen, und der bürgerlichen.

**) Diese Bedingung ist nicht richtig. Man sieht im gemeinen Leben nicht allein auf seine Erhaltung, sondern auch auf seine Verbesserung. Man kann anfangs etwas nicht brauchen, das wir in der Folge, da sich unsre Umstände ändern, da wir z. E. eine Familie bekommen, gar wohl nöthig haben; oder auch für etwas andres, das uns bequem ist, vertauschen.

***) Wenn es Zeit und Umstände erlauben. Alle Ceremonien, die von dem Besitze wirklich zeugen, und am ersten können bewerkstelliget werden, sind nicht eitel und verwerflich, sondern vielmehr vernünftig.

Besitz ergreife, als worinnen die wahren Zeichen des Eigenthums bestehen, die in Ermanglung andrer gerichtlicher Gebräuche einen jeden von dem genommenen Besitze überzeugen.

Man kann auch in der That dem Rechte der ersten Bemächtigung keinen größern Umfang geben, als daß man es durch die Nothdurft, und Arbeit bestimmet. Sollte man ihm gar keine Gränzen setzen können? Sollte es genug seyn, den Fuß auf ein gemeinschaftliches Land zu setzen, um dadurch eine Herrschaft zu beweisen? Sollte die Gewalt, die übrigen Menschen nur eine kurze Zeit abzuhalten, hinlänglich seyn, ihnen die Schuldigkeit aufzulegen, daß sie niemal wieder kommen *) können? Wie kann

Ob man sich aber aller Orten, in allen Rechten und Gebräuchen darnach richte, das ist eine andre Frage, die sich nach vorhergegangener Untersuchung weiter ausführen läßt.

*) Wir schreiben hier kein ausführliches Völker-Recht; wir müssen erst dasjenige niederreissen, an dessen Stelle wir etwas andres aufbauen sollen. Alsdenn wird man zeigen, wie weit sich die Gränzen der ersten Bemächtigung erstrecken; was Nunez Balbao gethan habe; was er zu thun dem Völkerrechte nach schuldig war, und wie man sich bey der Besitzergreifung eines ganzen Landes verhalten müße, wenn man dasselbe für sich behalten will. Es wird sich alsdenn zeigen, ob man einem andren Volke den Auffenthalt und die Nahrung entziehe, die ihm die Natur gegeben hat; ob man ihm in andren Gegen-

den

kann ein Mensch, oder ein Volk sich eines unermeßlichen Landes bemächtigen, und das ganze menschliche Geschlecht ausschließen, ohne sich einer strafbaren Vorenthaltung theilhaftig zu machen, da solchergestalt den übrigen Menschen die Nahrung und der Aufenthalt entzogen wird, den ihnen die Natur zu einem gemeinschaftlichen Besitze angewiesen hat? Da Nunez Balbao an dem Ufer des Süd-Meers, und von dem ganzen südlichen America im Namen des Castilianischen Reiches Besitz nahm: war er dadurch berechtiget, alle Einwohner zu vertreiben, und alle andre Fürsten der Welt davon auszuschließen? Auf diese Weise würden sich blose Ceremonien häufen, und der Catholische König kann nur in seinem Cabinete von der ganzen Welt Besitz nehmen *); er kann hernach das übrige

den, die noch unbesetzet sind, den Besitz mit Recht streitig machen; oder nur die Handlung, die man bereits angefangen hat, verwehren, mithin sich in dem Seinigen zu Wasser und zu Lande vertheidigen könne? Alle diese Dinge erfodern eine ordentliche Abhandlung, die der A., da er sie besser vortragen will, als andre, billig hätte übernehmen, und nicht nur Fragweise und spöttisch, sondern gründlich und vernünftig voebringen sollen. Man sieht hieraus, wie mangelhaft und unvollständig sein Lehrgebäude ausser den übrigen Fehlern wider die Gründlichkeit, und wider die Regeln eines deutlichen Vortrages ist.

*) Der catholische König hat auf diese Weise den Besitz nicht genommen, noch jemal zu nehmen verlanget.

Er

ge von seinem Reiche abgehen lassen, was andre Könige und Fürsten vorher schon im Besitze haben.

Man begreifet hieraus wie der Grund und Boden einzelner Menschen durch die Nachbarschaft und Vereinigung ein ganzes Land ausmachen; und wie das Recht der Oberherrschaft sich von den Unterthanen bis auf ihre Ländereyen, die sie besitzen, erstrecket, mithin so wohl auf die Sachen als auf die Personen geht. Dieses setzet die Besitzer in eine größere Unterwürffigkeit, und ihre Kräfte selbsten geben die Versicherung ihrer Treue; ein Vorzug, den die alten Beherrscher der Völker, wie es scheinet, nicht eingesehen haben. Da sie sich nur Könige der Perser, der Scythen, der Macedonier nannten: so haben sie sich dem Ansehen nach nur als Häupter der Menschen, und nicht als Herren des Landes betrachtet. Die heutigen nennen sich daher weit schicklicher Könige von Frankreich, von Spanien, von England; und da sie solchergestalt das Land haben, so sind sie

Er hat ausser dem Rechte der ersten Bemächtigung und Besitzergreifung noch einen andren Titel von dem Pabste erhalten, der ihn nach den Glaubenssätzen seiner Kirche mehr berechtiget, und der dem V. aus den Geschichten bekannt seyn sollte. Indessen haben sich auch Leute gefunden, welche diesen Titel für unzulänglich halten, und uns die Mühe der Widerlegung ersparen. J. J. Rousseau aber kennet sie nicht.

der Menschen, die darinnen sind, wohl versichert *).

Das besondere bey dieser Ueberlassung ist dieses, daß die Gemeine an statt den Unterthanen ihre Güter zu rauben, sie vielmehr des rechtmäßigen Besitzes derselben versichert; die Vorenthaltung in ein wahres Recht **), und den

*) In der Anmerkung zu dem 6ten Cap. schreibt der A. daß die Häuser eine Stadt, die Menschen aber den Staat ausmachen. Jetzo aber zieht er das Land den Menschen vor, und behauptet, der Staat bestehe aus dem Lande; und wer das Land besitzet, sey auch Herr über die Menschen. Haben aber die Menschen nicht öfters ein Land der Tyranney wegen verlassen? Wie, wenn die Pest die Menschen wegnimmt, ist man alsdenn Herr über die Menschen; und ist es sicherer, den Titel von dem Lande zu führen? Der A. suchet hier etwas in Kleinigkeiten, die sich mehr auf eine Gewohnheit der Sprachen, als auf besondere Staats-Absichten gründen. So wie man saget König von Spanien, von Frankreich, von England; so saget man auch König in Schweden, König in Dänemark, König in Pohlen; welche Benennung ist besser? Die Könige von Schweden schreiben sich noch bis auf den heutigen Tag, der Schweden, Gothen und Wenden König; und der König von Dänemark führet den Titel eines Königes der Gothen und Wenden ebenfalls. Die Beherrscher von Rußland nennen sich Selbsthalter aller Reussen ꝛc. Sind die Könige von Spanien, von Frankreich, von England des Titels wegen größere Monarchen? Haben sie mehr Vortheil und Gerechtsame, als ein Rußischer Kaiser in Ansehung seiner Regierung hat?

**) Ein rechtmäßiger Besitz ist in dem Stande der natür-

den Genuß in ein Eigenthum verwandelt. Auf solche Weise sind die Besitzer als Bewahrer *) der allgemeinen Wohlfahrt zu betrachten; ihre Rechte sind allen Gliedern des Staates schätzbar, und werden mit zusammen gesetzten Kräften wider einen Fremden vertheidiget. Durch eine vortheilhafte Ueberlassung ihrer Güter an die Gemeine, oder vielmehr an sich selbsten, erhalten sie gleichsam alles, was sie gegeben haben. Der Einwurf, daß dieser Ausdruck **) wider die gewöhnlichen

natürlichen Freyheit so wenig eine ungerechte Vorenthaltung, oder Raub, als in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft, und wird in demselben nicht besser und rechtmäßiger als er schon dem natürlichen Rechte nach ist. Ein solcher Stand der Natur, wie ihn der A nebst dem Hobbesius voraussetzet, lässet sich von vernünftigen Menschen nicht gedenken. Selbst die barbarische Nationen, die See- und Straßenräuber haben ihre Gesetze und Ordnungen, die das Eigenthum sicher stellen.

*) Sie sind und bleiben Herren ihres Vermögens, wie wir oben erinnert haben. Ein jegliches Mitglied der Gesellschaft stehet in dieser Meynung, und trägt deswegen von dem Seinigen so viel bey, als zu der Beschützung und Erhaltung aller Mitbürger und ihres Vermögens nöthig ist. Hierdurch erhalten sie das übrige was sie haben, und diese Sicherheit bey dem Besitze nebst der Hoffnung einer ungehinderten Verbesserung ist nach der Uebereinstimmung aller vernünftigen Menschen die wahre Absicht des gesellschaftlichen Lebens.

**) Der Einwurf wird aber dadurch nicht gehoben, weil die Oberherrschaft eigentlich gar kein Recht an

gewöhnlichen Begriffe sey, wird gar leicht dadurch gehoben, wenn man den Unterschied der Gerechtsamen betrachtet, die so wohl die Oberherrschaft, als die Eigenthums-Herren an den nehmlichen Gütern haben, wie in dem folgenden gezeiget werden soll.

Es kann auch geschehen, daß die Menschen anfangen sich zu vereinigen, ehe sie noch etwas besitzen, und nachdem sie ein Stück Landes an sich gebracht haben, welches für sie hinlänglich ist: so besitzen sie es entweder gemeinschaftlich, oder sie theilen es unter sich zu gleichen Theilen, oder auch nach einer Eintheilung die von der Oberherrschaft geordnet ist *). In allen diesen Fällen wird das Recht, das ein jeglicher auf seinem eigenen Grunde und Boden hat, dem Rechte allezeit nachgesetzet, welches der Gemeine über alle ihre Glieder zustehet. Dadurch erhält sich die Gesellschaft in ihrer beständi-

demjenigen hat, was die Glieder des Staates eigenthümlich besitzen, als nur in so ferne sie entweder stillschweigend, oder ausdrücklich, nach Erfoderung der Umstände bewilligen, wie die Staatsverfassungen aller gesitteten Völker zeigen.

*) Wenn die Menschen, die ein Volk, und zugleich die Oberherrschaft ausmachen, ein Land unter sich vertheilen: so bleibt nichts mehr für die Oberherrschaft übrig, denn sie ist das Volk selbsten. Die Gothen, Longobarden und Franken theilten durch das Loos, und die Theile hiessen daher sortes, als Sortes Gothicae, Sortes Longobardicae, Sortes Salicae.

ständigen Dauer, und die Oberherrschaft in der wirksamen Uebung *) der erfoderlichen Gewalt.

Ich will dieses Capitel, so wie das erste Buch, mit einer Betrachtung schliessen, auf welche sich das ganze Lehrgebäude der gesellschaftlichen Vereinigung der Menschen gründet. Sie bestehet darinnen, daß die natürliche Gleichheit durch den gesellschaftlichen Hauptvertrag gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr dasjenige durch eine sittliche und rechtmäßige Gleichheit ersetzet werde, was die Natur unter den Menschen ungleich gebildet hat; so daß auch diejenigen durch Verträge und Rechte eine Gleichheit bekommen, die am Verstande, und an Kräften von einander unterschieden sind **).

*) Hiervon zeiget die Dauer der Staaten unsrer Zeiten das Gegentheil; und der Verfall der ältern Nationen hat andre Ursachen gehabt, wie die Geschichte lehren.

**) Der gesellschaftliche Vertrag soll also zugleich eine allgemeine Arzeney seyn; er soll die Lahmen und die Blinden, die Schwachen und die Kranken, die Dummen und die Unverständigen zu rechte bringen, und den übrigen Gesunden und Vernünftigen gleich machen. Doch nein, das ist des V Meynung nicht. Wer wollte so albern seyn, und seine Worte so eigentlich nehmen. Hierin bestehet eben der Vorzug, den witzige Köpfe, und starke Geister vor Leuten unsres gleichen haben, daß ihre Sätze frapiren, und paradox scheinen; am Ende aber lassen sie uns doch die Ehre so klug zu seyn, als sie sind, und haben

Unter einer schlimmen Regierung *) (schreibt der A. in einer Anmerkung) findet sich eine solche

ben nicht mehr gesaget, als wir wissen, und deutlich aussprechen. Aber von der Gleichheit noch ein Wort zu reden, will der A. eigentlich eine Gesellschaft von Quackern errichten, und hat also der Unterschied der Stände vernünftiger Weise in der bürgerlichen Gesellschaft gar nicht statt? Sollte kein Unterschied der Vorzüge und Gerechtsamen, nach dem Alter und Verdiensten um den Staate, nach der unterschiedlichen Arbeit, und Bemühung möglich seyn? Was es mit den Arbeitern in des HErrn Weinberge dem geistlichen Verstande nach für eine Beschaffenheit habe, wissen wir wohl; aber dergleichen Wahrheiten finden ja sousten bey dem V keinen Beyfall, und er hält dafür, wie wir unten hören werden, daß die christliche Religion einem Staate mehr nachtheilig, als beförderlich sey.

*) Es wird hier einer Gleichheit der Menschen gedacht, die sich nur dem Scheine nach findet, gleichwohl aber dazu dienen soll, daß sie die Armen in ihrem Elende läßt, die Reichen aber bey ihren Gewaltthätigkeiten schützet. Solchemnach finden sich Reiche und Arme beysammen, und der Schein der Gleichheit verlieret sich. Ein jeder Staat aber, dessen Bürger nicht in einer wirklichen Gleichheit stehen, ist des V. Meynung nach ein schlimmer Staat, und derjenige der den gesellschaftlichen Vertrag zum Grunde haben, und davon Vortheil haben soll, erfodert, daß der Reichthum gleich vertheilet sey, und ein jedes etwas, keines aber zu viel habe. Wer soll denn, mit Erlaubniß zu fragen, diese Eintheilung machen? Hat der A. ein so großes Vertrauen zu seinem Ansehen in der Welt, daß sich die Menschen seinen Vorschlag freywillig werden gefallen lassen,

oder

solche Gleichheit nur dem Scheine nach; sie dienet nur, den Armen in seinem Elende, und

oder sollen die Armen gegen die Reichen Gewalt brauchen? Was für Unordnung und Blutvergiessen muß nicht daraus entstehen? Und wenn auch die Armen durch die Menge die Oberhand behielten, wie lange würde diese Einrichtung dauren? Die Römischen und deutschen Geschichte, der Bauernkrieg, die Neapolitanische Empörung, die Massaniello veranlaßet, können davon zeugen. Hochmuth, Geiz und Neid stiften Uneinigkeit bey Armen und bey Reichen; die Ungleichheit hat sich sogleich bey Errichtung aller Staaten, und selbst bey den einzelnen Gesellschaften zu allen Zeiten gefunden. Die ältesten Völker der Welt, die Scythen, und die Aegyptier hatten Könige, und besondere Stände und Ordnungen. Dem Alter erwies man besonders große Ehrerbietung. Die Priester hatten in Aegypten die erste Stelle nach den Königen. Sie waren zugleich die Bewahrer der Religion und der Wissenschaften. Nächst den Priesterlichen Geschlechtern wurden diejenigen für die berühmtesten gehalten die zu den Waffen bestimmet waren. Die Künstler, die Ackersleute und die Hirten machten zwar die drey untersten Stände in Aegypten aus: sie waren aber doch sehr angesehen, weil man glaubte, man könne ohne Sünde keineswegs solche Bürger verachten, deren Arbeit, sie mochte nun bestehen, worin sie wollte, zum gemeinen Besten das Ihrige beyträgt. Eben dieses glauben auch viele gesittete Völker, besonders aber die Engländer und die Schweden noch heut zu Tage. Und in der That entstehet der Unterschied der Stände, und die Verachtung, welche man gegen diejenigen bezeiget, welche die geringsten scheinen, von der Entfernung

den Reichen in seinem Wucher, und Bezwackung zu erhalten. Die Gesetze sind in der Ausübung

und Vergessenheit einer allgemeinen Abstammung, welche machet, daß man nicht gedenket, wie der niedrigste Bürger, wenn man bis auf den Ursprung zurück gehet, von einem Geschlechte herkommt, das so edel ist, als die größten Herren. In Spanien dünkt sich mancher Bürger und Bauer von einem so guten Adel zu seyn, als der König. Die Wahrheit dieser Sätze ist zu allen Zeiten vorgetragen worden. Gottesgelehrte und Weltweise haben es viel tausend mal geredet, und geschrieben, daß alles Unglück in der Welt von den Lastern der Menschen, von dem Hochmuthe, von der Faulheit und Wollust herrühren. Wie kann J. J. Roußeau so eitel, oder so unwissend seyn, daß er sich einbildet, er sage hiermit etwas neues; oder man werde ihm mehr folgen, als andren, die weit geschickter, und deutlicher diese Sätze vorgetragen haben. Ich kann aller Furcht, wider mein Versprechen zu handlen, ohngeachtet mich nicht enthalten, die schöne Stelle des Abts Fleury in seinem Buche von den Sitten der Israeliten anzuführen. „ Der Bauer, schreibt er, „ ernähret den Bürger, den Gerichts- und Rentereybedienten, den Edelmann, und den Geistli„ chen; und man mag Umschweife nehmen, wie „ man will, das Geld in Waaren zu verkehren, „ die Waaren in das Geld zu setzen, so kommt „ doch alles auf die Früchte der Erden, und auf „ das Vieh, welches sie ernähret, an. Unterdessen geben wir doch denenjenigen die letzte Stelle, welche das Land bauen, wenn wir alle diese „ verschiedene Stände mit einander vergleichen; „ und von vielen werden ungeschickte und unnütze „ Bürger weit höher geachtet, die doch weder Lei-

„ des-

übung nur denen nützlich die viel besitzen, und denjenigen schädlich, die nichts haben. Daraus

 ergiebt

„ bestärke noch Geschicklichkeit, noch Verdienste be-
„ sitzen; nur darum, weil diese mehr Geld haben,
„ und also auch ein wollüstigeres und bequemeres
„ Leben führen. Wenn wir uns aber ein Land
„ einbilden, wo der Unterschied der Stände nicht
„ so groß wäre; wo man nicht den Müßiggang,
„ sondern das für eine edle Lebensart hielte, wenn
„ man seine Freyheit sorgfältig bewahret, das
„ heißt, niemanden als den Gesetzen, und der öf-
„ fentlichen Gewalt unterworfen ist; wenn man
„ von dem Seinigen lebet, ohne jemanden unter-
„ than zu seyn, und wenn man sich lieber mit we-
„ nigem begnüget, als eine Niederträchtigkeit be-
„ gehet, um reich zu werden; so ein Land, wo
„ man Müßiggang, Weichlichkeit und Unwissen-
„ heit in den nöthigsten Dingen, die zum Leben ge-
„ hören, verachtet, und wo man sich mehr aus
„ der Gesundheit und Leibesstärke machet, als aus
„ der Wollust: so würde es in einem solchen Lande
„ viel rühmlicher seyn, zu pflügen, oder das Vieh
„ zu hüten, als Zeit seines Lebens zu spielen, und
„ spatziren zu gehen. „ So schreibt ein Franzos, ein Geistlicher; so schreiben dergleichen Leute mehr, aus denen J. J. Roußeau so wenig machet. So hat der meiste Theil der Menschen beynahe vier-tausend Jahre lang gelebet; nicht allein die Israeliten, sondern auch die Aegyptier, die Griechen, die Römer, die wohlgesittesten, die weisesten, die tapfersten, und in allen Dingen erfahrensten Völker. Der übrigen Beyspiele und Gesetze nicht zu gedenken, welche die Könige Sanctius I und Dionysius in Portugal; König Casimir der Große in Pohlen, der eigentlich diesen Zunamen deswegen,

ergiebt sich, daß der Stand der Gesellschaft den Menschen nur alsdenn vorträglich ist, wenn sie alle etwas haben, keiner aber zu viel hat.

Ende des ersten Buchs.

Des

Des
gesellschaftlichen Vertrags
oder der
Grundsätze
des
allgemeinen Staatsrechtes.

II Buch.

I. Cap.
Daß sich die Oberherrschaft nicht veräussern lasse.

Die erste und wichtigste Folge der Grundlehren, die wir in dem vorhergehenden vestgesetzet haben, ist diese, daß der allgemeine Wille allein die Gewalt des Staates zur Beförderung

der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, als der Absicht seiner Verfassung anwenden kann. Denn da sich die Menschen der Streitigkeiten wegen, die ihre besonderen Vortheile verursachen, genöthiget finden, das gesellschaftliche Leben zu errichten, und dadurch Ruhe und Frieden zu erhalten: so kann dieses nicht anders als durch die Vereinigung dieser besonderen Vortheile geschehen. Dadurch wird das Band der Gesellschaft bevestiget, als welches auf keine Weise möglich wäre *), wo sich die besonderen Vortheile und Absichten der Menschen nicht vereinigen liessen; daher muß ein jeder Staat einig und allein nach solchen Gründen regieret werden, die den allgemei-

*) Diese Möglichkeit findet aber so viele Schwierigkeiten, die, so lang die Welt stehet, noch nicht gehoben sind, und auch niemal völlig der menschlichen Unvollkommenheit wegen gehoben werden. Was die christliche Religion desfalls lehret, stehet dem V. nicht an; Er wird aber in Ewigkeit nichts besseres vorschlagen können. Man will zwar nicht läugnen, daß man der Vollkommenheit immer näher treten könne, welches die Absicht der Weltweißheit ist; aber J. J. Roußeau ist darinnen nicht genugsam bewandert, und die Weltweißheit machet es allein auch nicht aus, wo die Geschichte, die Rechte, und die mathematischen Wissenschaften nicht damit vereiniget werden; eine Vereinigung die selbst unter den wenigsten Gelehrten kaum zu finden ist, daher man auch noch so viel Unvollkommenes in den Schriften dieser Art findet. Der gröste Grad der Vollkommenheit aber bestehet endlich doch nur in der Ausübung der christlichen Lehren, wie die Erfahrung täglich zeiget.

gemeinen Nutzen beständig zum Endzwecke haben.

Da nun die Oberherrschaft nichts anders ist, als die Ausübung des allgemeinen Willens *) der Gesellschaft welche die einzelnen Menschen, zusammen genommen ausmachen: so kann sie sich niemanden überlassen, noch durch jemand vorgestellet werden; die Gewalt kann man zwar einem andren auftragen, aber den Willen nicht.

Und

*) Und doch gleichwohl geschieht dieses in allen Staaten die einer Obrigkeit gehorchen, und zur Zeit findet sich kein Exempel, da das ganze Volk, wie es vor Zeiten bey den Griechen und Römern geschehen ist, einen unmittelbaren Einfluß in die ganze Regierung hätte. Selbst die Verfassung der Genfer Republik ist nicht auf diese Weise eingerichtet. Zugeschweigen, daß die Athenienser, Lacedämonier, und die Römer ihren Staat öfters geändert, bald Könige, bald Ephoros, Consules, Dictatores, und Tribunos gehabt haben, deren Einsicht und Gutbefinden als der Wille des ganzen Volkes betrachtet wurde. Es ist auch eben so wenig möglich, daß sich das ganze Volk, und jeder einzelner Mensch der Regierungsgeschäfte beständig unterziehe, so wenig es möglich ist, daß ein Mensch seine Haushaltung besorge, und zugleich alle andre Profeßionen treibe, die zu dem menschlichen Lebensunterhalt das ihrige beytragen. Es würde wenigstens alle Gemächlichkeit und Vollkommenheit aufhören, wornach sich die Triebe der Menschen von Natur richten, und welche eben die Errichtung der Gesellschaften, und des bürgerlichen Lebens veranlasset haben.

Und wenn es schon nicht unmöglich ist, daß sich der besondere Wille einiger Menschen in gewissen Stücken mit dem allgemeinen Willen der übrigen vereinige: so ist es doch zum wenigsten unmöglich, daß diese Vereinigung in der That beständig, und dauerhaft sey; weil der besondere Wille einzelner Menschen immer auf einen Vorzug *) vor andren, der allgemeine Wille aber auf die Gleichheit gehet. Noch unmöglicher aber ist es, daß man einen Gewährsmann **) eines solchen Vergleiches haben könne, wenn er sich auch schon beständig finden sollte; es wäre dieses vielmehr ein Werk des Glückes, als der Kunst. Die Oberherrschaft kann wohl sagen, ich will dasjenige wirklich ***), was dieser und

*) Nur bey den Hochmüthigen, und diese sind nicht die meisten; denn sonsten könte der allgemeine Wille, oder vielmehr die Vereinigung der mehresten, welche die Gleichheit verlangen, nicht zu Stande kommen. Daß die Menschen zusammen genommen einander gleich seyn wollen, ein jeder einzelner aber zugleich auch mehr seyn wolle, als der andre seiner Mitbürger, ist wiedrum ein förmlicher Widerspruch.

**) Die Vereinigung der mehresten, die eines Sinnes sind, ist dieser Gewährsmann, dadurch alle Staaten errichtet werden, und bestehen. Künste und Zufälle tragen auch etwas darzu bey, sie sind aber nicht die einige Ursache davon.

***) Oben heißt es, daß die allgemeine Wohlfahrt der Grund der gesellschaftlichen Vereinigung sey, und daß sie einig und allein nach dieser Absicht regieret werden soll. Darnach soll sich auch der allgemeine

und jener Mensch will, oder was er zum wenigsten wollen soll: sie kann aber nicht sagen, dasjenige was dieser Mensch morgen wollen wird, werde ich alsdenn auch wollen; weil es unsinnig ist, daß sich der Wille auf das Zukünftige sollte fesseln lassen, und zu demjenigen verbinden, was seinem Wohl, das er beständig verlanget, entgegen ist. Wenn also das Volk schlechterdings verspricht, daß es gehorchen wolle: so zertrennet es sich durch diese Handlung *), so

meine Wille richten, in dessen Ausübung, wie der A. lehret, die Oberherrschaft bestehet, welche die Menschen zusammen genommen ausmachen. Wenn es aber unmöglich ist, ja gar ungereimt, daß die Menschen ihren Willen nicht verändern, und heute etwas andres wollen sollten, als sie gestern verlanget haben: so ist auch die Vereinigung nicht möglich, auf welcher die allgemeine Wohlfahrt beruhen soll, denn die Menschen verändern sich ja alle Tage, wie der A. behauptet, und die Oberherrschaft kann nicht sagen, ich will dieses, was dieser oder jener Mensch morgen wollen wird. Am Ende des siebenden Cap. wird des Zwanges gedacht, den der gesellschaftliche Vertrag stillschweigend in sich begreifen und allen übrigen den Nachdruck geben soll. Aber auch dieser Zwang kann ohne die Vereinigung der mehresten nicht statt haben, und wenn die Menschen als Thoren und Kinder zu betrachten sind: so kann man sich auf ihre Vereinigung nicht verlassen. Es ist umsonst, daß man Bücher schreibt, und Verbesserungen vorschlägt, die solchergestalt keine Wirkung haben können.

*) Ein andres ist, seinen Willen auf das Zukünftige bestim-

so verliert es die Eigenschaft eines Volkes, so bald es einen Herrn hat, so höret die Ober-

herr-

bestimmen; und wiederum ein andres, dasjenige zu wollen, was unsrer Wohlfahrt zuwider ist. Der A. erinnert unten selbst, daß man zwar das Gute immer wolle, man sehe es aber nicht allezeit. Darum ist die Vorsicht und die Klugheit nöthig, die den Grund der Verbesserung der Menschen ausmachen. Unvernünftig aber wäre es, wenn keine Verbindlichkeit auf das Zukünftige statt haben sollte. Ist es nicht schlimm genug, daß einige Menschen sich öfters dieser schädlichen Freyheit bedienen, woraus so viele Kriege, Jammer und Elend entstehen? Soll man endlich gar eine Berechtigung daraus machen? So hören alle Vortheile auf, die man aus Verträgen zu erhalten suchet, und niemand wird einen Vergleich eingehen, da er weis, daß man nicht schuldig ist, denselben zu halten. Worzu dienet also des V. Vorschlag von dem gesellschaftlichen Vertrage? Nach diesem sollen die Menschen, wie es im VIII Cap. heißt, in der bürgerlichen Gesellschaft ihre Begriffe erweitern, ihre Gesinnungen veredlen, und ihre Kräfte entwickeln; nunmehr aber werden sie in eben diesem Stande als Kinder und Thoren vorgestellet, die ihre Gesinnung alle Tage verändern. In der Beobachtung der Gesetze, die sich ein jeder selbsten machet, bestehet, wie der A. behauptet, die wahre Freyheit. Sollen nun diese Gesetze eine Verbindung auf das Zukünftige haben: so widerspricht er sich hier, da er schreibt, es wäre ungereimt, seinen Willen auf das Zukünftige zu binden. Hat aber die Verbindlichkeit auf das Zukünftige nicht statt, und ist gar unvernünftig: so öffnet er aller Unordnung und Unsicherheit Thür und Thor, wie wir oben gezeiget haben, und zerstöret sein eigenes Lehr-

gebäu-

herrschaft auf, und der politische Cörper ist alsdann zerstöret *).

Doch will man hiermit nicht sagen, daß die Verordnungen der Häupter nicht für einen allgemeinen Willen gehalten werden könnten, so lange die Oberherrschaft, welche die Freyheit hat, sich dagegen zu setzen, es nicht thut. In dergleichen Fall muß man aus dem allgemeinen Stillschweigen, die Bewilligung des Volkes **) schliessen, wie in dem folgenden weiter wird erläutert werden.

II. Cap.

gebäude. Alles, was er schreibt, ist also widersprechend, und unsinnig.

*) Also haben wir keine monarchischen Staaten, deren Regierung der Einsicht, und dem Gutbefinden des Oberherrn überlassen wird. Das Volk höret auf ein Volk zu seyn, und verliert alle Freyheit den Mißbräuchen der aufgetragenen Gewalt abzuhelfen, und der Willkühr Schranken zu setzen. Rußland, und das Türkische Reich beweisen von diesem allen das Gegentheil; andrer Staaten nicht zu gedenken.

**) Diese Bewilligung! findet sich auch in den Staaten, die nach des A. Meynung keine Staaten sind, weil sie die Regierung an einzelne Personen überlassen, welche die Oberherrschaft vorstellen. Der A. widerspricht sich demnach abermal, da er oben behauptet, die Ausübung des allgemeinen Willens, darinnen die Oberherrschaft bestehen soll, könne an niemanden überlassen noch von jemanden vorgestellet werden; jetzo aber schreibet er, daß die Befehle der Oberhäupter gleichwohl als der allgemeine Wille zu betrachten sey, so lange die Oberherrschaft, das ist

das

II. Cap.

Daß sich die Oberherrschaft nicht vertheilen lasse.

Der nehmliche Grund, daß die Oberherrschaft nicht veräussert werden könne *), machet sie auch untheilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein **), oder er ist es nicht, er ist entweder der

das ganze Volk zusammen genommen sich nicht widersetzet, da es doch die Freyheit hat; und daß die Bewilligung aus dem allgemeinen Stillschweigen abzunehmen sey.

*) Der A. stehet in der Meynung, er habe diesen Satz in dem vorhergehenden Capitel bewiesen; da er doch nur Widersprüche gehäufet hat, und durch die wirklichen Verfassungen der bekannten Staaten in der Welt widerleget wird.

**) In einer Anmerkung des V. wird erinnert, „daß „ die einmüthige Bewilligung nicht allemal zu dem „ allgemeinen Willen erfoderlich sey; doch müssen „ alle Stimmen gezählet, und niemand ausgeschlossen werden. „ Er hätte sich eher erklären sollen, so würden seine Sätze eine mehrere Deutlichkeit und Wahrheit erhalten; aber alsdann würden sich auch andre Begriffe finden, und sein ganzes System zusammen fallen. Man kann hieraus die Schwäche seiner Beurtheilungskraft erkennen, und einsehen, wie wenig J. J. Roußeau aufgeleget und geschickt sey, etwas gründliches zu schreiben. Betrübt ist es, daß sich in der Welt noch Leute finden, die sich nicht nur die Mühe geben, dergleichen unsinniges Zeug zu lesen, sondern auch so gar zu bewundern,

der Wille des ganzen Volkes, oder nur eines Theiles desselben. In dem ersten Falle ist dieser bekannt gemachte Wille eine Handlung der Oberherrschaft, und ein Gesetz. In dem andren aber ist es nur ein besonderer Wille einzelner Menschen, oder eine Handlung der Magistratspersonen, die höchstens ein Decret *) ausmachet.

Unsre

wundern, wenn nur die Religion dabey angefochten wird. Tröstlich ist es aber auch, daß nur Leute von der Art zu denken, und zu urtheilen, die Religion anfechten können.

*) Was ist eine Handlung des Magistrats, was ist ein Decret? Was für ein Unterschied findet sich unter den Magistratspersonen? In welchem Verstande nimmt der A. diese Worte? Was hat es mit den Senatus Consultis, und Decretis für eine Beschaffenheit nach Römischen und andren üblichen Rechten? Sind alle Verordnungen der hohen Landesobrigkeiten in den Staaten unsrer Zeiten, deswegen, weil sie nicht nach Römischer Weise mit Zuziehung des Volkes gemachet sind, keine Gesetze? Sind die Democratien alleine nur wahre Staaten, oder ist die Democratische Regierungsform unter den übrigen die beste? Womit hat der A. dieses bewiesen? Aus dem allen, was er bisher vorgetragen hat, kann man diesen Schluß nicht machen. Philosophische Begriffe und Beweise sind auch, wie er selbst gestehet, seine Sache nicht. Weiter unten aber bittet er um Geduld, und schreibt, er könne nicht alles auf einmal sagen. Dieses fodert man nicht, wohl aber, daß er dasjenige, was er saget, deutlich und ordentlich vortrage, seine Begriffe richtig

bestim-

Bayerische Staatsbibliothek

Unsre Staatsleute aber theilen die Oberherrschaft, die sie in ihrem Grunde nicht theilen können, nach dem Vorwurfe ihrer Beschäftigung in Gewalt, und Willen; in die Gesetzgebende Macht, und in die ausübende *); nachdem sie das Recht hat, Auflagen zu verordnen, die Gerechtigkeit zu verwalten, Krieg zu führen, die Angelegenheiten innerhalb des Landes zu besorgen, Unterhandlungen mit den Fremden vorzunehmen. Bald vermengen sie diese Verrichtungen, bald trennen sie dieselben; sie machen aus der Oberherrschaft ein fantastisches Ding, und bilden sie aus zusammengesetzten Stücken, als wenn sie den Menschen aus unterschiedlichen Cörpern zusammen setzen wollten, davon der eine die Augen, der andre die Arme, wieder ein andrer die Füsse, und sonst nichts hat. Die Marktschreyer in Japan zerstücken auf solche Weise ein Kind, wie man erzählet, vor den Zuschauern, werfen ein Stück nach dem andren in die Höhe, und lassen das ganze Kind dargegen wiederum lebendig herunter fallen.

So

bestimme, daraus unumstößliche Beweise ziehe, und sich aller Widersprüche vernünftig enthalte, sonsten wirft man das Buch weg, ehe man noch die Bitte um Geduld zu Gesichte bekommt.

*) Also hat das Gleichniß nicht statt, welches der A. von den Japanischen Marktschreyern anbringt, und sich damit lustig machet. Denn die Staatsrechtslehrer theilen die Oberherrschaft nicht in ihrem Grunde, sondern nur, wie er selbst gestehet, nach der Art der Ausübung.

So sind beynahe die Taschenspieler-Stückgen unsrer Staatslehrer beschaffen; nachdem sie den politischen Cörper durch eine Hexerey, die würdig ist, auf den Jahrmärkten vorgestellet zu werden, zerlegen, so wissen sie die Theile wiederum zusammen zu fügen, man weis nicht wie *).

Dieser Irrthum rühret daher, daß sie sich keine richtige Begriffe von der Oberherrlichen Gewalt machen, und daß sie dasjenige für Theile derselben halten, was nur Ausflüsse davon sind **). So hat man zum Exempel die

*) Man weis aber gar wohl, woher der A. so elend urtheilet: Er will sich vor der Welt, wie die alten Cyniker, ein Ansehen einer besondren Klugheit geben, und verfällt, da es ihm an der benöthigten Philosophischen Einsicht und Gelehrsamkeit fehlet, auf ungereimte Ausschweifungen, die den Pöbel locken sollen. Er verfährt wie die Quacker und andre Religionsschwermer, die gleichermaßen aus Hochmuth, sich von andren Christen unterscheiden wollen, sich vorzüglicher Gaben der Eingebung nnd Erleuchtung rühmen, den Kopf hengen, die Augen verdrehen, und tausend Narrenpossen sprechen, davon weder sie selbsten, noch ein andrer vernünftiger Mensch einen Begriff hat.

**) Der A. machet also die Oberherrschaft gar zu einem ausfließenden Körper. Thut man ihm Unrecht, daß man ihn solchergestalt beschuldiget; so handelt er noch vielmehr ungerecht, daß er den Staatsrechts-Lehrern, die weit vernünftiger schreiben als er, mehr beymißt, als sie seinem eigenen Geständnisse nach lehren.

Handlungen den Krieg anzukündigen, und Frieden zu schliessen, als Handlungen der Oberherrschaft betrachtet; da sie doch dergleichen nicht sind *), dieweil

*) Wenn der A. von den gebräuchlichen Worten andre Begriffe hat, als die übrigen Menschen, so spricht er auch eine Sprache die niemand verstehet als er; die aber auch weder ihm, noch einem andren etwas nützet. Die Oberherrschaft soll also nur in der Gewalt bestehen, Gesetze zu geben; soll sie aber nicht auch die Macht haben darüber zu halten, sie zu erklären, und die Gesellschaft zu beschützen? Sind also die Rechte des Krieges und Friedens keine wesentliche Handlungen der Oberherrschaft, sondern nur Ausflüsse? Was verstehet der A. unter dem Worte Ausfluß? Nimmt er es in dem gewöhnlichen Moralischen Verstande, so verstehet man nothwendig Folgen einer Sache darunter, die aus dem Wesen derselben begreiflich sind. Auf diese Weise sind die mancherley Arten der Verwaltung der Oberherrschaft aus dem Wesen derselben und aus den Begriffen der Menschen, die sie nach unterschiedenen Erfahrungen haben, von den Staatsrechtslehrern vorgetragen worden. Worinnen bestehen nun die Fehler? Wer sind die Lehrer die sie begehen? Hat sie der A. alle gelesen, und in allen Sätzen einstimmig befunden? Sind ihm diejenigen nicht bekannt, die zeigen, daß alle Oberherrschaft in den Staaten ursprünglich von dem Volke herrühre, und entweder an eine Person, oder an mehrere, auf eine uneingeschränkte, oder bestimmte Art übertragen werde; daß sich auch in uneingeschränkten oder despotischen Reichen das Volk wenigstens stillschweigend die Oberherrschaft vorbehalte, und bey entstandenen Mißbräuchen der Gewalt, wie z. E. in Rußland

und

dieweil eine jede derselben kein Gesetz, sondern lediglich eine Anwendung des Gesetzes ist; eine besondere Handlung welche nur den Fall des Gesetzes bestimmet *), wie man deutlicher se-

 hen

und dem Türkischen Reiche öfters geschehen ist, diesen Vorbehalt wirklich bewiesen habe. Wenn nun ferner nach Beyspielen der alten und neuern Staaten gezeiget wird, worinnen die Oberherrschaftliche Gewalt bestehe, in welchen Fällen sie sich äussere, was sich das Volk, oder ein Theil desselben dabey vorbehalten habe, ist dieses der zerstückte Cörper, der stückweise in die Höhe geworfen wird, und ganz wieder herunter fällt? Hier gehet die Sache wenigstens, wie die Erfahrung lehret, ganz natürlich zu, und hat mit dem vorgegebenen Blendwerke der Japanischen Marktschreyer keine Aehnlichkeit.

*) Warum wird der Begriff von den Gesetzen, wie es die Regeln eines gründlichen und überzeugenden Vortrages erfodern, nicht hier bestimmet, und warum ist er nicht eher bestimmet worden, damit dem Leser der Verstand geöffnet, und die Deutlichkeit befördert werde? Dieses ist der Grund des Philosophischen Vortrages, der deswegen den Vorzug behält, weil er vernünftig, und der Absicht gemäß ist, die ein kluger Mann hat, wann er andre belehren will. Wenn aber jemand alle andre Menschen eines Irrthums beschuldiget, daß sie den Schnee weiß nennen, da er doch seinem Vorgeben nach schwarz seyn soll, weil er unter dem Worte Schwarz dasjenige verstehet, was man für Weiß hält, und überhaupt mit den üblichen Worten andre Begriffe verbindet, als alle andre Menschen: wie heißt man einen solchen? - - - Also verfährt J. J. Rousseau.

hen soll, wann der Begriff, der dem Worte Gesetz zukommt, vestgesetzet seyn wird. Betrachtet man ferner die übrigen Abtheilungen, so wird man finden, daß man sich so oft betriegt *), als man

*) Diejenigen die sich des A. Meynung nach betriegen, glauben vielmehr, daß er sich selbst betriegt. Theils glauben sie das nicht, dessen er sie beschuldiget, theils aber ist ihr Glaube der gewöhnlichen Art zu reden und der Erfahrung gemäß, die, wie alle einzelne Empfindungen der Sinnen, der Grund aller Erkenntniß und Wissenschaften sind. Wenn der A. unter der Oberherrschaft etwas andres verstehet, als die übrigen Staatsrechtslehrer: so ist es leicht ein andres Lehrgebäude zu entwerfen, damit aber ist noch nicht bewiesen, daß es besser sey. Er läugnet, daß die Gerechtsame, welche die Oberherrschaft ausübet, ihre wesentlichen Theile ausmachen, und setzet sie derselben nur als Ausflüsse und Ausübungen nach, da sie selbst in dem höchsten Willen bestehen soll. Hierbey äussert sich eine betriegliche Spitzfindigkeit, und ein elendes Wortspiel, das weiter zu nichts hilft. Der Wille ist ohne einen Vorwurf zur Ausübung nicht zu gedenken. Denn wer etwas will, der muß sich in den Gedanken etwas vorstellen, darauf sich sein Wille beziehet, und die Mittel ergreifen, die zur Erreichung desjenigen, was man will, nöthig sind. Dieses machet das Wesentliche eines Willens, und die Dinge, die der Wille solchergestalt verlanget, werden als so viel Theile desselben nach der gewöhnlichen Art zu reden betrachtet. Da nun die Oberherrschaft der höchste Wille eines Volkes seyn soll, so muß derselbe auf etwas, und zwar, wie der A. selbst gestehet, auf die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt gerichtet seyn; aber auch die Mittel darzu anwenden,

man glaubet, die Oberherrschaft getheilet zu sehen; daß die Gerechtsame, die man für Theile derselben hält, unter ihr stehen, und allezeit die höchste Bewilligung voraus setzen, von welcher diese Gerechtsame nur die Ausübung erhalten. Es ist nicht auszusprechen, wie viel Dunkelheit, aus Mangel dieser genauen Beobachtung, in den Schriften derjenigen herrschet, die von dem allgemeinen Staatsrechte *) geschrieben,

wenden, die zur Erreichung dieser Absicht nöthig sind. Diese Mittel aber bestehen in der Vorsorge vor das gemeine Beste, in den Verordnungen und Gesetzen; in der Vertheidigung des Staates gegen die fremde Gewalt und innerliche Unruhen, in Verträgen mit Auswärtigen, welche so wohl zur Sicherheit, als zur Verbesserung im Handel und Wandel dienen, und solchergestalt das Wesentliche der Oberherrschaft und ihre Gerechtsame ausmachen. Die Art und Weise aber diese Gerechtsame auszuüben und zu verwalten richtet sich nach den Umständen, darinnen sich ein Volk seiner sittlichen und natürlichen Eigenschaften nach befindet. Die Gerechtsame der Oberherrschaft sind demnach als das Wesentliche derselben von der Ausübung unterschieden, welche sich nach den gemeldten Umständen richtet, und die besonderen Verfassungen wirket, die sich bey den alten und neuern Staaten befinden. Wenn also der A. die Gerechtsame der Oberherrschaft, und die Ausübung derselben für einerley hält: so betriegt er sich selbst. W. Z. E.

*) Es sind derselben aber gar viele, die J. J. Rousseau schwerlich alle kennet. Die wenigsten darunter sind Philosophen, deswegen aber kann er ihnen keinen

da sie die Gerechtsame der Könige und der Völker gegen einander nach den Gründen beurtheilen wollen, die sie angenommen haben. Ein jeglicher wird in dem dritten und vierten Capitel des ersten Buchs des Grotius sehen, wie sich dieser gelehrte Mann, und sein Uebersetzer Barbeyrac in ihren falschen Schlüssen zerzausen und verwirren, aus Furcht entweder zu viel, oder nicht genug zu sagen nach ihren Absichten, und nach ihren Glücksumständen, welche sie bey Verfertigung ihrer Schriften zu betrachten hatten. Grotius, der sich nach Frankreich geflüchtet, mit seinem Vatterlande nicht wohl zufrieden war, und sich bey Ludewigen dem XIII, dem er sein Buch von dem Rechte des Krieges und des Friedens zugeschrieben, einschmeicheln wollte, sparet nichts, das Volk aller seiner Rechte zu berauben, und sie den Königen so viel

nen Vorwurf machen, denn die Philosophie ist seine Sache auch nicht, und sie schreiben doch vernünftiger als er schreibt. Wenn sie aber theils unrichtige Gründe angenommen, theils aus richtigen Gründen falsch geschlossen haben: so ist dieser Fehler aus dem Mangel der Philosophischen und Historischen Einsicht entstanden, die man so selten vereiniget findet. Pufendorf hat in der Lehre von den Regierungsformen sehr gefehlet, und dem ohngeachtet hat seine Meynung von der Forma irregulari, et corpore monstroso, dergleichen das deutsche Reich haben soll, einen großen Anhang bekommen. J. J. Roußeau aber weis hiervon nichts, sonst hätte er sich sehr breit damit gemachet.

viel nur möglich *) zuzueignen. Dieses war auch wohl die Gesinnung des Barbeyracs, wel-

 cher

*) Die Fehler, die der A. dem Grotius und Barbeyrac beymißt, kommen demnach, was er selber bemerket, nicht so wohl aus ihren Gründen, als aus den Nebenabsichten, die sie ihrer besondern Vortheile und Mißvergnügens wegen gehabt haben sollen. Unterdessen zeiget Grotius in dem 4ten Cap. des 1sten Buches de Iure Belli et Pacis sieben Fälle an, in welchen das Volk berechtiget ist den Königen und Fürsten sich mit Gewalt zu widersetzen. 1) Wenn die Könige und Fürsten ihre Gewalt und Herrschaft, entweder im Anfange, oder hernach erst durch Verträge erhalten haben. 2) Wenn ein König die Regierung niedergeleget, oder offenbarer Weise das Reich verlassen hat, und auf diese Weise hat Barbeyrac die Veränderung in England unter dem K. Jacob II betrachtet. 3) Wenn ein König das Reich einem andren überlassen, oder die Regierungsform verändern wollte. 4) Wenn ein König sich als einen Feind des ganzen Staates bezeiget, besonders wenn er zwey oder mehrere Reiche besitzet, und das eine dem andren zum Besten unterdrücken will. 5) Wenn er das Reich als ein Lehen, oder mit der ausdrücklichen Bedingung erhalten hat, daß die Unterthanen in dem Falle, da er dieses und jenes unternehmen sollte, von dem Gehorsam befreyet seyn. 6) Wenn dem Könige nur ein Theil der Oberherrschaft, der andre aber dem Volke oder dem Reichsrathe zustehet, da man sich dem Könige, mit einer rechtmäßigen Gewalt widersetzen kann, so oft er sich desjenigen Theils der Oberherrschaft anmaßet, den sich das Volk vorbehalten hat. Grotius behauptet dieses auch in dem Falle, da der König das Recht hat Krieg zu führen, weil ihm dieses Recht nur

gegen

cher seine Uebersetzung dem Könige Georg I übergab; zum Unglück aber hat ihn die Vertrei-

gegen auswärtige Feinde verstattet werde: da übrigens ein jeglicher, der an der Oberherrschaft Antheil hat, befugt seyn muß, sich bey seinem Rechte zu erhalten. Daraus er ferner schlüßet, daß ein König seinen Antheil an der Oberherrschaft durch das Recht des Krieges verliehren könne. 7) Wenn bey der Uebertragung der Oberherrschaft vestgesetzet worden ist, daß man in gewissen Fällen dem Könige widerstehen könne, ob man schon übrigens sich von der Oberherrschaft selbst keinen Theil vorbehalten habe; weil allemal einige natürliche Freyheit übrig bleibt, die der Königlichen Gewalt nicht unterworfen ist, und ein jeglicher, der sein Recht an jemanden überläßt, sich durch Verträge etwas vorbehalten, und das abgetretene verringern kann. Grotius verfährt bey diesem allen, was er solchergestalt lehret nicht wie die Japanischen Marktschreyer mit dem zerstückten Kinde, das sie in die Höhe werfen, und ganz wiederum herunter fallen lassen; sondern er beweiset seine Sätze in den Anmerkungen ganz natürlich aus der Erfahrung, aus dem wirklichen Verhalten der Völker, aus ihren Geschichten und Gesetzen, von Frankreich, aus dem Bündnisse K. Ludewigs XI, mit Karln dem Streitbaren, Herzogen von Burgund; von Böhmen aus den Geschichten Wenceslaus; von Ungarn aus dem Thuanus in dem 131sten und 133 Buche; ingleichen aus dem Bonfinius, dem 9 Buchs der 4 Zehende; von Pohlen aus des Chyträus Saxon. lib. XXIV. von Deutschland aus Lamberts von Aschaffenburg Historie Kaiser Heinrichs IV; von Flandern und Brabant aus Mejers Erzählungen der Geschichten des 1468sten Jahres. Wie wenig übrigens Grotius dem K. Ludewig dem

treibung des Königs Jacobs II, die er eine Abdankung nennet, genöthiget, behutsam zu seyn, sich

XIII zu schmäucheln gesuchet habe, kann man aus den Worten der Zueignungsschrift abnehmen, da er den König in eben dem 1625sten Jahre, in welchem die damals sich zu der Evangelischen Religion bekennende Prinzen von Rohan den andren Religionskrieg in Frankreich angefangen hatten, so eiferig ermahnet, der Christlichen Kirche den Frieden zu geben, und nebst seinem Hrn. Schwager dem Könige Karl I von England die Zeiten der ersten und wahren Christlichen Kirche wiederum herzustellen. Grotius hat bey seiner Vertheidigung der Königlichen Gerechtsamen lange nicht so viel gethan, als Claudius Salmasius, der mit so vielem Eifer wider den Milton geschrieben, ob er schon als öffentlicher Lehrer der hohen Schule zu Leiden in den Diensten der freyen Republick der vereinigten Niederlande war, und von dem damals vertriebenen K. Karl II wenig zu hoffen hatte. Man ist indessen nicht gesonnen, dem Grotius in allem das Wort zu reden, und sein Buch für ein so vollkommenes Werk auszugeben, als noch von vielen Gelehrten zu unsren Zeiten geschieht, die von der Größe, die Grotius zu seiner Zeit hatte, dergestalt eingenommen sind, daß sie die Verdienste andrer Männer, so wohl in den vergangenen als jetzigen Zeiten in keine Betrachtung ziehen, da doch Grotius, wenn er jetzo in die Welt zurück kehren sollte, in Ansehung des heutigen Zustandes der Philosophischen, Physischen und Mathematischen Wissenschaften, der gründlichen Art zu denken, der neuern Historie, des Deutschen und Europäischen Staatsrechts, der Entdeckung in den Urkunden, oder der Diplomatik, der Erweiterung der schönen Wissenschaften durch die Franzosen, Engländer und

Deutsche

sich zu wenden und zu drehen, um den König Wilhelm III *) nicht zu beschuldigen, daß er den Thron

Deutsche bey manchem Gelehrten in die Schule gehen müste. Eine Schande ist es für unsre aufgeklärte Zeiten, daß man die Gelehrsamkeit mehrentheils nach der Menge und Größe der Bücher schätzet, die einer und der andre geschrieben hat, und daß man sich hierinnen denen Wilden in Nord-America gleich stellet, die denjenigen zum Könige machen, der den grösten Stein heben kann.

*) Der A. beschuldiget den Barbeyrac wie den Grotius ganz unbilliger Weise, und wir würden dem Leser mehr beschwerlich als angenehm fallen, wenn wir einen ganzen Auszug von den Anmerkungen des Barbeyracs liefern wollten. Er hat seine Anmerkungen über den Grotius und Puffendorf geschrieben, da er bekannter maßen in den Diensten einer Republik war, und allem Ansehen nach keine andre Absicht gehabt als die Wahrheit nach seiner Ueberzeugung zu schreiben. Diejenigen die davon überführet seyn wollen, können nur die Anmerkungen, die er seiner Uebersetzung des Rechtes der Natur und der Völker, welches Samuel von Pufendorf geschrieben, beygefüget, und dieses Werk dem Herrn Johann Jacob Sinner, Rittern von St. Marcus, Mitglied des großen Raths zu Bern, und Landvogten zu Lausann zugeeignet hat, mit denjenigen, die sich bey seinem übersetzten Grotius finden, vergleichen: so wird sich bald zeigen, ob Barbeyrac seine Anmerkungen nach dem Stande derjenigen gerichtet und denenselben geschmäuchelt, welchen er seine übersetzte Bücher dediciret. Die Anmerkung, die er am Ende des 8 Cap. im VII Buche über die Pflichten aller rechtschaffenen Bürger machet, die schönen Stellen zweener gelehrten und beliebten Franzosen, des Montagne

Thron von Großbrittannien auf eine ungerechte und gewaltsame Weise bestiegen habe. Wenn diese beyde Schriftsteller die wahren Gründe angenommen hätten: so würden sich alle Schwierigkeiten heben lassen, und ihre Sätze zusammenhangen. Alsdenn aber würden sie eine unangenehme Wahrheit geschrieben, und nur dem Volke gefallen haben. Durch die Wahrheit aber machet man sein Glück nicht, das Volk vergiebt weder die Ehrenstellen der Gesandten und Professoren, noch Besoldungen *).

III. Cap.

tagne in seinen Versuchen 1 B. 3 Cap., uud des Herrn von Brüyere in seinen Caracteren und zwar in dem Capitel vom Oberherrn, und dem Staate, verrathen keine Partheylichkeit, wodurch er sich bey einem Bürger einer freyen Republik, bey einem Mitgliede des großen Rathes zu Bern beliebt zu machen suchet.

*) Joh. Jac. Roußeau stehet in den Gedanken, seine Sätze wären nur allein die wahren Gründe, aus welchen sich die Wahrheiten des Staatsrechtes bündig erweisen liessen. Ob seine Einbildung richtig sey, wird der Leser bereits ersehen haben. Er ist dabey gänzlich versichert, seine Sätze müsten nothwendig dem Pöbel, und wohl ganzen Nationen gefallen, als welche nur allein nach der Democratie strebten, die sich doch gleichwohl bey den wenigsten Völkern findet. Worauf gründet sich demnach seine Hoffnung? Er ist ja selbst aus seinem Vatterlande, aus dem Canton Bern, und aus den Königlichen Französischen Staaten verbannet, ohne daß sich der Pöbel seiner angenommen, und an seiner vermeynten

Weis-

III. Cap.

Ob der allgemeine Wille irren könne?

Aus allem demjenigen, was bisher gesaget worden ist, folget, daß der allgemeine Wille richtig *) und beständig auf den allgemeinen Nutzen

Weisheit einen Geschmack gefunden hätte. Wie es ihm zu Neufchatel ergehen wird, stehet annoch zu erwarten. In den Republiken hat man auch Professores, man schickt Gesandte, man giebt Pensionen, Ritterorden und Besoldungen. Es finden sich aber auch Leute darinnen, die dergleichen nicht annehmen, und Salmasius hat so gar die Pension ausgeschlagen, die ihm der Cardinal Richelieu angebotten hatte, wenn er in Frankreich bleiben und sein Leben beschreiben wollte, weil er, wie Guido Patin meldet, es für unanständig gehalten, seine Geschicklichkeit zum Dienste eines solchen Ministers anzuwenden, der durch seinen Ehrgeiz beynahe ganz Europa zu Grunde gerichtet hätte. Und doch hat eben dieser Salmasius gleichwohl die Vorrechte der Königlichen Würde eiferig vertheidiget, und die Englische Nation wegen der Hinrichtung K. Karls I einer himmelschreyenden Ungerechtigkeit beschuldiget. Hat Salmasius den Königen deswegen geschmäuchelt, hat er eine Pension oder Professors-Stelle gesuchet? Sind alle Leute, die nicht einerley Meynung mit dem J. J. Roußeau sind, und kein so lächerliches System ausgesonnen haben, Häuchler und Schmäuchler?

*) Wir haben in dem vorhergehenden gezeiget, wie sehr

ten gehe; aber es folget nicht daß die Berathschlagungen des Volkes allezeit die nehmliche Richtigkeit zum Grunde haben. Man will zwar immer das Beste, aber man sieht es nicht allezeit. Das Volk wird niemal verderbt *), öfters aber betrogen, und alsdann nur allein scheinet es das Böse zu wollen.

Es findet sich vielmal ein Unterschied zwischen dem allgemeinen Willen **), und dem Willen aller Menschen. Jener betrachtet nur den allgemeinen Nutzen, dieser aber den besonderen einzelner Personen, und ist nichts anders als die Summe unterschiedlicher Neigungen. Wenn man aber die wenigere, und die mehresten Willensmeynungen, die wider einander laufen, weg-

nimmt,

sehr sich der A. in Ansehung des allgemeinen Willens und der benöthigten Vereinigung widerspricht, in dem folgenden wird es sich noch mehr äussern.

*) Die Erfahrung und die Geschichte zeigen wiederum das Gegentheil. Die Zeugnisse der heiligen Schrift nicht zu gedenken, welche der A. nicht achtet. Wenn aber das Volk betrogen wird, so wird es auch verführet, und in dgs Verderben gestürzet, wie man aus den Beyspielen ganzer Nationen sieht, die solchergestalt zu Grunde gegangen sind.

**) Dieser Unterschied ist lächerlich; vernünftiger aber ist es zu sagen, ein andres ist was die Menschen insgemein wollen, und wiederum ein andres, was sie verlangen sollen. Wenn der A. das letzte verstehet, so hätte er sich besser erklären müssen.

nimmt, so machen die Summen der Differenzen *) den allgemeinen Willen.

Wenn

*) Worzu dienen aber diese Umstände? Der A. will vielleicht zeigen, daß er etwas von der Rechenkunst verstehe, und sogar addiren und subtrahiren könne, wie der glücklich gewordene Bauer. In einer Anmerkung führet er folgende Worte des Hrn. M. d'A. an: „ Ein jeder Vortheil hat „ unterschiedene Gründe. Die Vereinigung zweyer „ Vortheile entstehet durch die Entgegensetzung eines „ dritten. „ Diesem füget der A. bey, „ daß die „ Vereinigung aller Vortheile entstünde durch die „ Entgegensetzung aller besonderen Vortheile eines „ jeglichen. Wenn diese nicht unterschieden „ wären, so würde man einen allgemeinen Nutzen „ der gar keine Hinderniß findet, kaum verspuren „ können; alles würde von selbsten gehen und die „ Politik keine Kunst mehr seyn. „ Also soll man sich ja wohl auch Arm und Bein entzwey schlagen lassen, um die Vortheile der Gesundheit zu kennen, und die Arzeneykunst in dem Gange zu erhalten. Hier mögte man wohl sagen, Jacob du rasest, die grose Kunst macht dich rasend. Haben die Menschen nicht einen allgemeinen Trieb der sich der Natur nach bey einem jeglichen findet, und auf die Erhaltung, auf die Gemächlichkeit, auf die Verbesserung der äusserlichen Umstände gerichtet ist. Eben dieser Trieb ist und soll der Grund der Vereinigung zu einem allgemeinen Willen seyn, der das gesellschaftliche Leben befördert, wie der A. in dem vorhergehenden selbsten so oft erinnert. Mithin muß man diese Absicht den Menschen beständig vorhalten, und zeigen daß die besondern Absichten und Vortheile ohne Rücksicht auf die übrigen dieser ersten Hauptabsicht zuwider seyn, so daß auch die andren nicht

einmal

Wenn die Bürger währender Berathschlagung des unterrichteten Volkes sich nicht mit einander bereden könnten, so würde aus der großen Zahl der kleinen Differenzen allezeit der allgemeine Wille *) entstehen, und die Berath-

einmal erreichet werden können. Nimmermehr wird man sonsten die Vereinigung erhalten, die der A. durch seine vorgeschlagene Rechnung ausfindig zu machen gedenket. Diese ist aber so unsinnig, daß es nicht zu begreifen ist, wie ein Mensch, der nur etwas Vernunft besitzet, und vom Rechnen und votiren einen geringen Begriff hat, daraus verfallen kann. Wenn man die mehresten und die wenigsten Willensmeynungen, die wider einander laufen, wegnehmen soll, so kann zur Vereinigung nichts übrig bleiben, noch vielweniger können zweyerley Differenzen entstehen, deren Summe den allgemeinen Willen ausmachet. Die meisten können nicht zugleich die wenigsten seyn, und wenn die meisten uneinig sind, so sind die wenigeren alsdenn einig, und geben nur eine Differenz. Gleichergestalt verhält sich die Sache, wenn die mehresten einerley Meynung sind. Wornach soll der allgemeine Wille berechnet und geschätzet werden?

*) Bisher haben die Menschen, wenn sie keinen einmüthigen Schluß fassen konnten, die mehresten Stimmen entscheiden lassen; was aber die wenigeren belieben, hält in dieser Welt noch niemand, unsres Wissens für einen allgemeinen Willen. In dem folgenden wird der allgemeine Wille als ein Verlangen nach der allgemeinen Wohlfahrt vorgestellet, dieses aber ist vielmehr dasjenige was die Menschen eigentlich wollen sollen. Der A. gestehet dabey selbsten, daß man zwar öfters das Gute wolle, aber nicht

rathschlagungen würden gut seyn. Da sich aber Parteyen, und kleinere Gesellschaften zum Nachtheil der großen finden: so wird der Wille einer jeden dieser Gesellschaften allgemein in Ansehung ihrer Glieder, und besonders in Ansehung des Staates; man kann alsdann sagen, daß nicht so viel Neigungen, als Menschen, sondern nur so

allezeit sehe. Gesetzet aber, man wolle und sehe es beständig, so laufen ja die Willensmeynungen nicht wider einander, und der allgemeine Wille bestehet alsdann nicht in der Summe der Differenzen, die heraus kommen, wenn man die mehresten und die wenigsten Willensmeynungen abziehet, die wider einander laufen. Was der von dem V. angeführte M. d'A. von der Vereinigung zweener besonderer Vortheile durch die Entgegensetzung des Vortheils eines dritten meldet, hat nur in dem Falle statt, wenn dieser jenen nachtheilig ist, oder wenigstens seyn kann, so wie man in den Geschichten Beyspiele findet, daß sich zwo feindliche Mächte öfters wider eine dritte vereiniget haben, die ihnen gefährlich wurde. Wenn aber nach des A. Meynung die Vereinigung der Vortheile aller und jeder durch die Entgegensetzung der Vortheile eines jeglichen ins besondere entstehen soll: so ist dieses auf keine andre Weise möglich, als daß man zeiget, wie diese Vortheile zusammen nicht bestehen, und der Absicht gemäß erreichet werden können, die ein jeder bey seinem Vortheile zum Grunde hat, welches eben dasjenige ist, was wir oben erinnert haben: die besonderen Vortheile können aber sodann nicht bestehen, noch viel weniger den Grund der Vereinigung ausmachen, mithin ist alles übrige was der A. vorträgt, ein unnützes Geschwätz.

so viel als Gesellschaften*) seyn. Die Differenzen werden in der Anzahl kleiner**), und machen einen Schluß, der weniger allgemein ist.

*) Also haben die kleinern Gesellschaften in einem Staate keinen Platz. Bey Reichs- und Landtägen sind keine Collegia möglich, die, wie in England, Pohlen, Schweden und Deutschland ihre besonderen Berathschlagungen halten, Re- und Correlationes anstellen, ihre eigene Directores, Sprecher und Worthalter haben, wodurch die Berathschlagung befördert und viele Zeit in votiren erspart wird? Wenn nun in allen diesen Berathschlagungen entweder einmüthig, oder doch nach den mehresten Stimmen ein Schluß verfasset wird: kann derselbe nicht als ein allgemeiner Wille betrachtet werden, zumal, wenn man vorher, wie der A. oben §. 48 behauptet, einmüthig sich verglichen hat, daß die meisten Stimmen gelten, und eine allgemeine Verbindlichkeit haben sollen?

**) Daß die Menge verschiedener Meynungen einen allgemeinen Schluß befördere, ist freylich ein neuer Satz, den J. J. Roußeau zwar seiner Art zu denken nach vorträgt; dem aber gar viel fehlet, ehe man ihn als eine Wahrheit annehmen und in einem Lehrgebäude zum Grunde legen kann. In der Schweiz denkt und verfährt man ganz anders, wenn die gewöhnlichen Tagesatzungen gehalten werden. Die Anfrage an die Gesandten eines jeden Orts geschieht von dem abwartenden Landvogte. Diesem wird bey Geschäften, in welchen die mehresten Stimmen gelten, der Ausschlag überlassen, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist. Die Unterhandlungen werden von zween Protocollisten in einem so genannten Abschied gebracht, die ungleichen Meynungen jeder Stadt und Orts beygefüget, der Aufsatz und Entwurf den Gesandten vor-

Wann endlich eine dieser Gesellschaften so groß ist, daß sie über alle die übrigen die Oberhand behält: so hat man zum Schlusse keine Summe der kleinen Differenzen mehr, sondern nur eine einige Differenz, mithin keinen allgemeinen Willen, und die Meynung die durchdringt, ist eine besondere Meynung *).

Damit man also den Ausspruch des allgemeinen Willens wohl vernehmen könne, so müssen keine besonderen Gesellschaften in dem Staate seyn, und vorgelesen, und wenn er genehmiget wird, jeder Stadt und Orte eine Abschrift davon übersendet. Man lese, was Josias Simler von dem Regimente löblicher Eidgenossenschaft, und Lünig im Theatro Ceremoniali P. I. f. 1136. geschrieben haben.

*) Wann sich eine Partie solchergestalt vereiniget, und vergrößert, so sind diejenigen, die sie ausmachen einer Meynung; und wann sie vor den übrigen mit ihren Stimmen durchdringen, so sind diese Stimmen die mehresten, die ganz natürlicher Weise, wie es bey allen vernünftigen und gesitteten Nationen üblich ist, die Schlüsse befördern, und nur eine Differenz lassen; da hingegen aus der Summe der kleinen Differenzen, die aus unterschiedlichen Stimmen entsteben, kein Schluß zu begreifen ist, es müssten dann diejenigen, die widriger Meynungen sind, eben deswegen davon abgehen, sich mit den übrigen vergleichen, mithin entweder den mehresten Stimmen beytreten, oder einen einmüthigen Schluß fassen. Alsdenn aber sind keine kleine Differenzen mehr übrig, deren Summe den allgemeinen Willen vorstellen soll, und alles was der A. schreibt, ist und bleibt ein gedankenloses unsinniges Geschwätz.

und ein jeder Bürger muß seine Meynung nach seiner eigenen Art zu denken, und nach seiner wahren Gesinnung sagen *). Dieses war die einige und weise Verordnung des großen Lycurgs, daß man, so oft sich unterschiedliche Parteyen fänden, die Anzahl derselben sogleich vermehren, und dadurch die Ungleichheit vermeiden

*) Der A. führet aus des Machiavels Florentinischen Historie, dem VII Buche folgende Stelle in der Italiänischen Sprache an: „ Wahr ist es, daß einige „ Factionen den Republiken schaden, einige aber „ auch nützen. Diejenigen schaden die aus Secten „ und Rotten bestehen; diejenigen aber die sich ohne „ Secten und Rotten erhalten, nützen. Da nun „ ein Gesetzgeber ohnmöglich allen Haß und Zwietracht bey den Menschen verhindern kann: so „ muß er zum wenigsten darauf bedacht seyn, daß „ keine Secten entstehen können „ Hier mögte man aber wieder fragen, was für ein Unterschied zwischen Factionen, zwischen Rotten und Secten sey. Ganz Italien war in den mittlern Zeiten in zwo Haupt-Factionen, die Gibellinen und Guelphen vertheilet, welche entsetzliche Kriege und Unruhen verursachet, die vielleicht den Machiavel auf die Gedanken gebracht haben, daß die Menge unterschiedlicher Factionen, da sie klein und nicht so mächtig sind, dergleichen Gewaltthätigkeiten verhüten könne. Dieses wollen wir zugeben. Wie lange aber können sich die kleinern bey ihrer Gesinnung erhalten, und verhüten, daß nicht endlich drey oder zwo die Oberhand behalten, wie man in den Geschichten der Römer, Griechen, Carthaginenser, des Jüdischen Volkes, und beynahe aller übrigen Völker findet?

müsse, wie Solon, Numa, und Servius *) gethan haben. Dieses sind die einigen sicheren Mittel

*) Alles dieses, was der A. vom Lycurgüs, Solon, Numa und Servius meldet, ist lange nicht so richtig und ausgemachet, als er vorgiebt. Lycurgus ist in den Augen des V. ein großer Mann, und da er ihm einiges die Verbannung der Künste, welche nur die Menschen weichlich machen, und die Gleichheit der Güter betreffend, abgeborget, theils noch viele Verbesserungen vorgeschlagen hat: so hoffet er wenigstens so groß als Lycurgus zu seyn, der darüber ein Aug verlohren, welches ihm ein Jüngling aus dem Kopfe gestossen hat. Seine Gesetze aber, die den Knaben den Diebstal, Männern und Weibern den Ehebruch, den Mord der Kinder, wenn sie bey der Geburt keine sonderliche Leibesstärke und dauerhafte Gesundheit hoffen liessen, inaleichen den Jungfrauen auf öffentlichen Plätzen nackend zu tanzen erlaubten, zeigen weder einen klugen noch ehrliebenden Mann, wie Dacier in seiner Französischen Uebersetzung des Plutarchs und andre verständige Männer längstens bewiesen haben. Solon hat zwar den Athenienfern bessere Gesetze vorgeschrieben; daß er sich aber mehr davon verspreche, als er ausrichten werde, hat ihm Anacharsis vorhergesaget, und der Erfolg hat es bestätiget, ob sich schon Solon auf die Verträge beruffen hatte, deren Beobachtung den schliessenden Parteyen gleich nothwendig und nützlich ist. Indessen ist wenigstens vom Solon nicht zu erweisen, daß er bey entstandenen Factionen die Vermehrung derselben angerathen habe; da er vielmehr, wie Plutarchus und A. Gellius aus dem Aristoteles melden, verordnet hat, daß diejenigen, die bey entstandener Uneinigkeit neutral bleiben, und sich zu keiner Partey schlagen wollten,

als

Mittel wodurch der allgemeine Wille allezeit aufgekläret wird, und das Volk sich nicht betriegen kann.

als unehrlich mit Verlust ihrer Güter aus der Stadt gejaget werden sollten. Es haben aber alle diese Verordnungen eines Lycurgs, Solons, Numa und Servius, die der A. für die einigen hält, welche die Menschen erleuchten, und den allgemeinen Willen befördern können, die gefaßte Absicht nicht erreichet, noch vielweniger die Veränderung und den Verfall dieser Staaten verhüten können. Lacedämon gerieth unter die Botmäßigkeit der Achajer, deren Prätor Philopoemenes die Gesetze des Lycurgus abschafte, und die Mauer niederreissen ließ. Solon muste dem Pisistratus weichen, und konnte durch seine Vorschläge und Gesetze, die Regimentsverfassung, und den allgemeinen Willen der Athenienser zu ihrem Besten nicht erhalten. Die Römischen Geschichte aber sind allzu bekannt, als daß man sich bey der Erzählung derselben, und der vielen Veränderungen in dem Römischen Staate länger aufhalten sollte. Wenn man alle diese Umstände betrachtet, so sieht man augenscheinlich, wie wenig alle menschliche Klugheit die Menschen zu bessern, und in dieser Welt die benöthigte Vollkommenheit zu erlangen vermögend sey. Die Wahrheiten der christlichen Lehren erhalten dadurch ihre Bestätigung, und die Erfahrung bezeuget was Paulus in dem 1 Briefe an die Corinther 1, 20. 21. schreibet, und die Propheten vorher verkündiget hatten, daß der HErr aller Herren die Weisheit der Weisen zu nichte machen, und den Verstand der Verständigen verwerfen wolle. Wo sind die Klugen? wo sind die Schriftgelehrten? wo sind die Weltweisen? hat nicht GOtt die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht? da

IV. Cap.

Von der Einschränkung der Oberherrlichen Gewalt.

Wenn der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft nichts anders als eine moralische Person ist, deren Leben in der Vereinigung ihrer Glieder bestehet, die wichtigste Vorsorge aber allemal auf die eigene Erhaltung geht: so wird hiernächst eine allgemeine antreibende Kraft erfodert,

wir aber von reden, heißt es ferner im 2 Cap. 6. des nehmlichen Briefes, das ist dannoch Weisheit bey den Vollkommenen, nicht eine Weisheit dieser Welt, auch nicht der Obersten dieser Welt, welche vergehen. J. J. Roußeau hat es in der Weisheit noch nicht so weit gebracht, daß er sich von seinen Vorschlägen eine bessere Wirkung sollte versprechen können, zumal da er die Quellen der wahren Weisheit nicht kennet und verachtet. Welcher Unsinn und Aberwitz herrschet nicht in diesem 3 Cap. darinnen untersuchet werden soll, ob der allgemeine Wille irren könne? Wie elend hat er sich hier nicht erkläret, wie unrichtig und widersprechend verfährt er nicht in demjenigen allen, was er desfalls lehret und vorträgt? Der allgemeine Wille soll durch die Vervielfältigung der Meynungen und durch die Ungleichheit der Parteyen erhalten werden; die meisten Stimmen selbsten, die nur eine Differenz übrig lassen, sollen nicht gelten. und der Schluß derselben nur eine besondere Meynung seyn. Dieses ist der Vorschlag den allgemeinen Willen zu erhalten, und zu verhüten, daß sich das Volk nicht betriegen.

fodert, sämtliche Theile auf eine schickliche Weise einzurichten und zu bewegen. Gleichwie nun die Natur einem jeglichen Menschen eine vollkommene Gewalt über alle seine Glieder giebt: so giebt auch der gesellschaftliche Vertrag dem politischen Cörper dergleichen Gewalt über die seinigen, und eben diese Gewalt ist es, welche durch den allgemeinen Willen regieret, und die Oberherrschaft genennet wird *). Wir haben aber nebst der Person, die der Staat vorstellet, auch auf die Privatpersonen zu sehen, die denselben ausmachen, und deren Leben und Freyheit natürlicher Weise nicht von ihm abhangen. Es kommt also darauf an, daß die Gerechtsame, die so wohl den Bürgern, als der Oberherrschaft zukommen, und die Pflichten, welche jenen als Unterthanen obliegen, von dem natürlichen Rechte, dessen sie sich als Menschen zu erfreuen **) haben, gehörig unterschieden werden.

*) Der Leser wird sich hierbey desjenigen erinnern, was wir oben in dem VIIden Cap. des ersten Buches §. 65., und in dem folgenden angemerket haben, als wodurch die Sätze des B. theils eingeschränket, theils widerleget worden sind.

**) Der A. bittet seine aufmerksamen Leser in der beygesetzten Anmerkung, „ daß sie sich nicht übereilen „ sollten, ihn hier eines Widerspruchs zu beschuldi„ gen, den er nicht habe vermeiden können, weil „ es der Sprache an Worten fehle. Sie sollen aber „ warten. „ Diese Bitte ist hier unnöthig, und hätte sich in dem vorhergehenden besser geschickt. Indessen

Man vereiniget sich, daß alles dasjenige, was ein jeder in der Gesellschaft von seinen Gütern, von seinem Vermögen und von seiner Freyheit veräussert, eigentlich nur zu dem allgemeinen Besten verwendet werden soll; es muß aber dabey der Oberherrschaft alleine *) das Recht verbleiben, zu bestimmen was ein jeglicher hierzu beytragen soll. Ein jedweder Bürger ist sogleich verbunden, dem Staate diejenigen Dienste zu leisten, die in seinem Vermögen stehen, so bald sie die Oberherrschaft von ihm fodert; hingegen kann die Oberherrschaft den Unterthanen

dessen gestehet er, daß seine Gedanken so ausserordentlich sind, daß selbst die Französische Sprache alles Reichthums an Worten ohngeachtet, wie so viele kluge und gelehrte Schriften bezeugen, nicht hinlänglich sey, sie auszudrücken. Es wird ihm aber auch in einer jeden andren Sprache nicht besser gelingen. Was soll man inzwischen von einem solchen Lehrer denken, der sich unterfängt der Welt die wichtigsten Wahrheiten zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit vorzutragen, und dabey spricht, es fehlet mir an Worten, ich kann mich nicht ausdrücken ohne mir selbsten zu widersprechen. Jedoch wir wollen warten.

*) Die Oberherrschaft aber bestehet aus allen einzelnen Menschen die den Staat ausmachen; also trägt ein jeder so viel von dem seinigen bey, als er selbst mit den übrigen für nöthig erachtet, deutlicher zu reden. Wie aber die Mißbräuche in eines andren Beutel zu stimmen, darüber man öfters so viele Klagen höret, zu vermeiden, das ist eine Sache auf deren Erörterung es hierbey hauptsächlich ankommt, die der A. aber unberühret läßt.

nen keine Last auflegen, die dem gemeinen Besten nicht ersprieslich ist; sie kann es nicht einmal verlangen, denn nach dem Gesetze der Vernunft geschieht eben so wenig ohne Ursache, als nach den Gesetzen der Natur *).

Die Pflichten, die wir dem gesellschaftlichen Cörper zu leisten verbunden sind, haben den Grund ihrer Verbindlichkeit darinnen, daß sie wechselsweise geleistet werden, und daß man durch ihre Erfüllung sowohl für sich selbst, als für andre arbeitet **). Woher kommt es, daß der allgemeine Wille allezeit richtig ist, und sämtliche Glieder der Gesellschaft beständig die Wohlfahrt eines jeglichen unter ihnen verlangen; wenn es nicht deswegen geschieht, weil sich niemand in dem Staate findet, der sich nicht das Wort ein jeglicher zueignen, und auf sich selbst sehen sollte, da er für die übrigen seine Stimme

*) Dieser Satz ist wahr, er wird aber nicht allemal angewendet. Der A. wird sich das ganze menschliche Geschlecht verbindlich machen, wenn er die Mittel vorschlagen kann, denselben allezeit ohnfehlbar anzuwenden. In dem vorhergehenden ist keine Hoffnung darzu vorhanden, wie wir gezeiget haben. Jedoch wir wollen warten.

**) Vernünftiger Weise sollte es also seyn; und diese Wahrheiten sind oft genug gelehret und geschrieben worden. Wenn also der A. keine vergebliche Arbeit übernehmen will: so muß er die Mittel zeigen, wodurch die Menschen zu einer besseren Beobachtung und Ausübung derselben bewogen werden können, als bisher geschehen ist.

Stimme giebt? Dieses beweist, daß die Gleichheit des Rechtes, und der Begriff der Gerechtigkeit, der daraus entstehet, ihren Ursprung in dem Vorzuge haben, den sich ein jeder giebt, folglich in der Natur des Menschen; daß der allgemeine Wille sich so wohl in seinem Vorwurfe, als in seinem Wesen äussere; daß er von allen und jeden zu vernehmen sey, damit ihn alle und jede auf sich deuten können; und daß er seine natürliche Richtigkeit verliehre, so bald er auf einen einzelnen und bestimmten Gegenstand *) gerichtet ist, dieweil wir alsdann keinen wahren Grund der Billigkeit haben, der uns leitet, wann wir auf das sehen, was uns nichts angeht.

So bald die Rede von einer besonderen Handlung oder Rechte ist, oder auf einen Punct geht, der nicht durch einen allgemeinen vorhergehenden Vergleich vestgesetzet ist, so wird die Sache in der That streitig **); es entstehet ein Proceß, wo die einzelne Mitglieder, die darin verwickelt sind, den einen Theil, und das gemeine Wesen den andren ausmachet; wo ich aber weder ein Gesetz sehe, das zu befolgen wä-

re,

*) Worinnen bestehet ein solcher Gegenstand der uns fremd ist, und den Staat nichts angeht?

**) Wenn sich solche Umstände äussern, so vergleicht man sich deswegen besonders; man machet neue Verordnungen, oder man giebt den alten eine mehrere Bestimmung, wie die Beyspiele in allen Staaten zeigen.

re, noch einen Richter, welcher darnach sprechen soll *). Es würde alsdann lächerlich seyn, sich auf die ausdrückliche Entscheidung des allgemeinen Willens zu berufen, welcher nur der Schluß der einen von den beyden Partien seyn kann, und der folglich für die andre nur ein fremder, ein besonderer, dem Irrthum und der Ungerechtigkeit in solchen Fällen unterworfener Wille ist. Und so wie der besondere Wille keinen allgemeinen vorstellen kann: also kann auch der

*) Dem V. mag es nicht so wohl an Worten als an der benöthigten Deutlichkeit und Einsicht, an der Gründlichkeit und Ordnung in seinen Vorstellungen fehlen. Streitigkeiten und Gerechtsame, die einzelne Personen betreffen, werden nach den Gesetzen eines Staates von den hierzu gesetzten Gerichten entschieden. Soll aber ein Rechtshandel zwischen Privatpersonen und der ganzen Gemeine, oder einem Landesherrn entstehen, so sind auch desfalls in gesitteten Staaten Gesetze und Verordnungen getroffen, welche diese Streitigkeiten beylegen. Diese kann sich der A. bekannt machen, wenn er sie noch nicht weis; und alsdann das Unvollkommene, so sich hin und wieder annoch finden mögte, verbessern. In allen solchen Fällen müssen die meisten Stimmen in unterschiedlichen Gerichten entscheiden, welches lange nicht so lächerlich ist, als was der A. in dem vorigen Capitel von der Menge kleiner Differenzen vorgetragen hat. Am allerwenigsten aber können dergleichen Entscheidungen, zumal, wenn sie endlich von der versammleten Gemeine selbsten nach den mehresten Stimmen geschehen sollten, als ein fremder und besonderer Wille betrachtet werden, gesetzet, daß sich auch ein Irrthum oder Ungerechtigkeit dabey fände.

der allgemeine Wille seinem Wesen nach, da er seine Natur verändert und einen besonderen Vorwurf hat, weder über einen Menschen, noch über *) eine Handlung sprechen. Als das Athenienſische Volk zum Exempel seine Oberhäupter ernannte, oder absetzte; dem einen die Ehre, dem andren die Strafen zuerkannte, und durch eine Menge besonderer Decrete ohne Unterschied alle Handlungen der Regierung ausübte: so hatte es damal, eigentlich zu reden, keinen allgemeinen Willen; es handelte nicht so wohl wie eine Oberherrschaft, sondern als eine Obrigkeit. Dieses wird zwar dem Scheine nach wider die gewöhnlichen Begriffe laufen; man

*) Der A. gestehet selbsten, daß er aus Mangel der Worte sich widersprechen müsse, daß seine Begriffe, den Begriffen andrer vernünftigen Menschen zuwider seyn, daher man ihn auf die Gesetze und Gebräuche gesitteter Nationen nicht verweisen darf. Er kommt dem Einwurfe, den man ihm hierbey machen kann, in dem angeführten Exempel der Athenienser zuvor, und behauptet, das Athenienſische Volk habe bey allen diesen Regierungshandlungen eigentlich zu reden keinen allgemeinen Willen gehabt; nicht als Oberherr, sondern nur als Obrigkeit verfahren. Wenn sich dieses nicht nach der gewöhnlichen Art zu denken, die allen vernünftigen Menschen gemein ist, begreifen läßt: so verlanget er, man soll ihm Zeit lassen, seine Begriffe vorzubringen. Es fehlet ihm aber an Worten sich auszudrücken, und er muß deswegen auf Widersprüche verfallen. Doch soll man immer warten, und Geduld haben. Können aber die Kinder, und die Narren in einem Tollhause nicht eben so viel verlangen.

man muß mir aber Zeit lassen, die meinigen zu eröffnen.

Hierbey ist vornehmlich zu betrachten, daß zu einem allgemeinen Willen nicht so wohl die Zahl der Stimmen, als vielmehr das allgemeine Beste erfodert werde, welches die Stimmen vereiniget *); denn auf solche Weise unterwirft sich ein jeglicher nothwendig den Bedingungen, die er andren aufleget **). Bewundernswürwürdige Uebereinstimmung des Nutzens und der Gerech-

*) Aber eben in dieser Absicht lassen vernünftige Menschen die mehresten Stimmen gelten, wenn kein einmüthiger Schluß zu erhalten ist, der den allgemeinen Nutzen befördern soll. Wie ist es sonsten möglich eine Vereinigung zu treffen? Gesetzet daß nur die wenigsten die wahre Wohlfahrt begreifen, den meisten aber sie nicht begreiflich machen können, wie es nur gar zu ofe geschieht, was kann die mehresten verbinden, daß sie den wenigern folgen sollen? Erkennet aber der große Haufe sein Unvermögen, und findet nur einen oder wenigere die klüger sind; so trägt er diesen daher, und zwar entweder einmüthig, oder doch durch die mehreste Stimmen die Regierung auf, und so sind die Regierungsformen entstanden, wie die Geschichte zeigen.

**) Wenn sich ein jeder demjenigen unterwirft, was er andren aufleget, so geschieht diese Unterwerfung einmüthig, und setzet eine allgemeine Erkenntniß der gemeinschaftlichen Wohlfahrt voraus, die sich in allen Stimmen zeiget; dem ohngeachtet aber schreibt der A. es käme hierbey nicht auf die Zahl der Stimmen an. Wie reimt sich dieses zusammen?

Gerechtigkeit, welche den gemeinschaftlichen Berathschlagungen ein Kennzeichen der Billigkeit verschaffet, welches bey der Untersuchung aller besonderen Angelegenheiten verschwindet, weil sich hierbey kein gemeinschaftlicher Vortheil findet, der so wohl dem Richter, als den streitenden Theilen zur Richtschnur dienet *).

Auf welcher Seite man sich zu dem Hauptgrunde begeben mag: so kommt man allezeit auf den nehmlichen Schluß, daß nehmlich der gesellschaftliche Vertrag unter allen und jeden Mitbürgern eine solche Gleichheit errichtet, nach welcher sie sich sämtlich zu den nehmlichen Bedingungen verbinden, und einerley Rechte genießen sollen. Also verbindet und begünstiget eine jede Handlung der Oberherrschaft, das ist alle und jede selbst erklärte Handlung des allgemeinen Willens, alle und jede Bürger gleichergestalt dermaßen, daß die Oberherrschaft nur von einem Cörper der ganzen Nation weis, und keinen Unterschied machet unter denen, die ihn vorstellen. Was ist denn eigentlich eine Handlung der Oberherrschaft? Sie bestehet nicht in einem Vertrage eines Hohen mit einem Geringern; sondern sie ist ein Vertrag des ganzen Cörpers mit einem jeglichen seiner Glieder **).

Ein

*) Vortreffliche Worte! wenn sie nur die Möglichkeit der Sache zeigten, und in einer richtigen Verbindung vernünftiger Begriffe stünden.

**) Aus der unsinnigen Verwirrung des Begriffs von der

Ein rechtmäßiger Vertrag, weil er den gesellschaftlichen Vertrag zum Grunde hat; billig weil er allen und jeden gemeinschaftlich ist; nützlich, weil er nichts andres als die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstande hat; dauerhaft weil er die vereinigten Kräfte und die höchste Gewalt zur Versicherung hat *). So lange die Unterthanen nur solchen Bedingungen unterworfen sind, so gehorchen sie niemanden als nur ihrem eigenen Willen; und wenn man fraget, wie weit sich die Rechte so wohl der Oberherrschaft als der Bürger erstrecken, so fraget man eigentlich, wie weit sich diese gegen sich selbst, ein jeder gegen alle, und wiederum alle Bürger gegen einen jeden in das besondere verbinden können **).

Man sieht hieraus, daß die Gewalt der Oberherrschaft so vollkommen, so heilig, so unver-

der Oberherrschaft kann man sich nichts vernünftiges versprechen, wann der A. erkläret, was eine Handlung der Oberherrschaft ißey. Vernünftige Leute wissen wohl was sie hierunter verstehen. Wir wollen ihn indessen die Worte zu seinen Begriffen suchen lassen, noch ein wenig warten, und den Leser auf die Anmerkung verweisen die wir s. 102 gemachet haben.

*) Abermal schöne Worte, wenn nur der A. vernünftige Begriffe damit zu verbinden wüste.

**) Also kann man aber nur fragen, wann die Rede von einer Democratie ist.

verletzlich sie auch ist, die Gränzen der allgemeinen Verträge nicht überschreite, noch überschreiten könne; und daß ein jeglicher Mensch freye Macht habe, mit demjenigen was ihm von seinen Gütern und von seiner Freyheit vermöge dieser Verträge übrig bleibt, zu schalten und zu walten, so daß die Oberherrschaft niemal berechtiget ist einen Unterthanen mehr als den andren *) zu belästigen, dieweil alsdenn ihre Gewalt, da die Angelegenheiten einzelne Personen betreffen, nicht mehr statt haben kann.

Wenn man diesen Unterschied einmal annimmt, so ist es um so viel mehr falsch, daß sich von Seiten der einzelnen Personen in dem gesellschaftlichen Vertrage eine wahre Ueberlassung oder Veräusserung finde, als ihr Zustand durch die Wirkung dieses Vertrages demjenigen in der That vorzuziehen ist, den sie vorher gehabt haben, und daß sie statt einer Veräusserung, nur einen vortheilhaften Tausch einer ungewissen und der blosen Willkühr unterworfenen Art gegen eine bessere und sichere, getroffen; die natürliche Unabhängigkeit mit der wahren Freyheit, das Vermögen andren zu schaden, mit ihrer eigenen Sicherheit, und ihre Gewalt, welche beständig einer andren ausgesetzet war, gegen ein Recht verwechselt haben, welches durch

*) Wenn nehmlich eine Gleichheit der Güter und des Vermögens vorausgesetzet wird, wie der große Lycurgus verordnet hat.

durch die gesellschaftliche Vereinigung unüberwindlich wird *). Selbst ihr Leben, das sie dem Staate widmen, stehet unter dem beständigen Schutze desselben, und wenn sie es für ihn zur Vertheidigung aussetzen; so geben sie ihm nur dasjenige wieder, was sie von ihm empfangen haben. Sie thun nicht mehr, als sie vorher in dem Stande der Natur und der natürlichen Freyheit öfter und mit mehrerer Gefahr gethan haben; da sie in unvermeidlichen Schlachten dasjenige vertheidigten, was zur Erhaltung desselben dienet. Alle und jede müssen für das Vaterland streiten, das ist wahr, es ist aber niemals nöthig daß einer für sich selbst streite **). Gewinnt man nicht dadurch, daß man sich der Sicherheit wegen einem Theile der Gefahr unterziehet, die wir allemal selbsten übernehmen müssen, so bald uns diese Sicherheit entzogen wird?

V. Cap.

Von dem Rechte über Leben und Tod.

Wann man fraget, wie es zugehe, daß einzelne Menschen, die doch kein Recht haben,

*) Wir verweisen den Leser hierbey auf dasjenige was wir oben s. 80, 81 angemerket haben.

**) Dieses leidet eine Einschränkung, wie die Erfahrung lehret; und wer für das Vatterland streitet, der streitet auch für sich selbst, nur daß es nicht so oft geschieht, nachdem das Vatterland und dessen Nachbarn gesinnet sind.

mit ihrem eigenen Leben nach Belieben zu verfahren, dieses Recht der Oberherrschaft überlassen können: so scheinet diese Frage nur deswegen schwehr zu beantworten, weil sie nicht recht vorgetragen wird *). Ein jeder Mensch hat ein Recht sein Leben zu wagen, um es zu erhalten **). Hat man jemals gesaget, daß derjenige, der zu einem Fenster hinaus springt, um der Feuersgefahr zu entgehen, ein Selbstmörder sey ***)? Hat man jemand dieses Verbrechens beschuldiget, der in einem Sturme das Leben verlohren hat, da er die Gefahr nicht wuste, indem er das Schiff betrat?

Der

*) Der A. hätte also zeigen sollen, wie man sie vortragen müsse, wenn sie richtig beantwortet werden sollte.

**) Dieses thut kein vernünftiger Mensch. Man waget zwar vieles, ja öfters Haabe und Gut, auch ein Glied des Leibes um das Leben zu erhalten, nicht aber das Leben selbsten. Die es aber wagen, thun es, um besser leben zu können in dem Falle, wenn sie das Leben erhalten, wie sie glauben nnd hoffen. Da in diesem Kriege ein General und zween andre vornehme Officiers durch eine Stückkugel getödtet wurden, hörte man einen andren General sagen: Wenn alle Kugeln solchergestalt träfen, so wollte ich den Soldatenstand aufgeben.

***) Wer zum Fenster hinausspringt, waget nur die Beine, oder Arme zu brechen, um nicht zu verbrennen; einen solchen nennt man deswegen keinen Selbstmörder wann er wider Verhoffen den Hals bricht, da er nur seine Glieden gewaget hat um sein

Leben

Der gesellschaftliche Vertrag hat die Erhaltung derjenigen zum Endzwecke, die sich solchergestalt vergleichen. Wer den Endzweck will, der will auch die Mittel darzu; aber diese Mittel können nicht ohne Gefahr, und nicht ohne einigen Verlust seyn. Wer sein Leben dadurch erhalten will, daß andre das ihrige dabey lassen sollen, muß es auch für sie lassen, wenn es erfodert wird *). Ein Bürger ist demnach nicht mehr Richter über die Gefahr, welche ihm das Gesetz aufleget; und wann der Fürst zu ihm saget **), dein Tod gereichet zum Vortheile des

Leben zu erhalten. Diejenigen aber die zu Schiffe gehen, und sich dem Meere anvertrauen, setzen zwar ihr Leben in die Gefahr, nicht um dasselbe zu erhalten, sondern nur um ihre Lebensumstände zu verbessern, und durch den Handel und Seedienst sich zu bereichern. Diese Hoffnung ist größer, als die Furcht das Leben zu verliehren, weil nur die wenigsten Menschen auf der See umkommen.

*) Wann geschieht dieses? Ist es in der Zeit der Noth; so streitet ein jeglicher so wohl für das Vaterland, als für sich selbsten. Die Verfassung der Staaten unsrer Zeiten ist in Ansehung des Soldatenstandes von der alten Römischen Republik, und der Eidgenossenschaft in der Schweiz unterschieden.

**) Wo kommt nun auf einmal der Fürst her? Die Oberherrschaft bestehet ja, wie J. J. Roußeau bisher gelehret hat, aus allen Bürgern des Staates. Die Sprache aber die der Fürst hier führet, ist die Sprache eines Tyrannen; auch uneingeschränkte Monarchen reden nicht aus diesem Tone. Sie lassen

Staates, so muß er sterben, dieweil er nur unter dieser Bedingung bisher in Sicherheit gelebet hat; und weil sein Leben nicht so wohl eine Wohlthat der Natur, sondern nur ein bedungenes Geschenk des Staates ist *).

Die

Manifeste verfertigen, darinnen die Nothwendigkeit des Krieges zum Schutze und Erhaltung der Unterthanen vorgestellet wird. Sie fodern auch nicht alle Bürger auf, sondern nehmen nur die geringsten, und die dem Staate sonsten am wenigsten nützen, und entbehrlich sind, oder sich freywillig darstellen, zu Soldaten. Den Vornehmen, die sich durch die benöthigte Wissenschaften, und andre Vorzüge schätzbar machen, und der Kriegsgefahr unterziehen, werden ansehnliche Würden, Ehrenstellen und Besoldungen gegeben, die sie in der Betrachtung, daß sie solchergestalt andrer beschwerlichen Verrichtungen überhoben sind, und ihr Leben übrigens vergnügt, geehrt, und ausser den Kriegszeiten ruhiger zubringen können, als andre, gern annehmen und sich damit trösten, alle Kugeln treffen nicht.

*) Hiervon stehet aber nichts in dem gesellschaftlichen Vertrage, den der A. vorgeschlagen hat. Man vergleicht sich der Erhaltung wegen, aber nicht daß man sich will erschießen lassen, wenn es der Fürst verlanget. Eine solche Bedingung findet sich höchstens nur in der Eidesformel eines gedungenen Soldaten. Durch den gesellschaftlichen Vertrag erhält ein jeder Bürger eine größere Sicherheit seines Lebens, als er in dem Stande der natürlichen Freyheit hat, und in dieser Absicht wird der gesellschaftliche Vertrag errichtet; dem ohngeachtet aber soll die Erhaltung des Lebens nicht mehr eine Wohlthat der Natur, sondern nur ein Geschenk des Staates seyn.

Weis

Die Todesstrafe, die einem Missethäter zu theile wird, kann beynahe auf diese Weise betrachtet werden. Es geschieht nur um nicht das Opfer eines Meuchelmörders zu seyn, daß man sich zu sterben gefallen läßt, wann man einer wird *). Weit gefehlt, daß man in diesem Vertrage mit seinem Leben nach Belieben schalte: so gedenkt man es vielmehr zu beschützen, und es ist alsdenn nicht zu vermuthen, daß einer unter denen, die sich solchergestalt mit einander vergleichen, den Vorsatz haben sollte, sich henken zu lassen **).

Ueber dieses wird auch ein Uebelthäter dadurch, daß er das Recht der Gesellschaft angreift, durch seine Schandthat ein Verräther des Vaterlandes und ein Störer der allgemeinen Ruhe. Er höret auf ein Mitglied des Staates zu seyn, da er dessen Gesetze übertritt, und denselben wirklich bekrieget. Die Erhaltung des Staates kann demnach mit der seinigen nicht bestehen, und da man dem Beleidiger das Le-

Weis der A. nicht, daß gesittete Staaten alter und neuer Zeiten, die Kriege nach einer allgemeinen Bewilligung und vorhergegangenen Berathschlagung des Volkes, der Stände und Reichsräthe in comitiis, Capitularibus, Reichs- und Landtägen, Recessen und Abschieden beschlossen haben.

*) So denkt wohl kein Meuchelmörder. Denn wenn er also dächte, so würde er den Mord unterlassen.

**) Aus eben diesem Grunde haben wir in den vorhergehenden Anmerkungen geurtheilet.

ben nimmt: so nimmt man es ihm nicht als Bürger, sondern als einem Feinde. Das Verfahren, und das Urtheil zeigen, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen habe, mithin als ein Mitglied des Staates nicht mehr betrachtet werde. Gleichwie er aber sich selbst dafür gehalten hat, wenigstens die Zeit seines Aufenthaltes über: so muß er durch die Verbannung als ein Uebertreter des Vertrages, oder durch den Tod als ein öffentlicher Feind davon getrennet werden; denn ein solcher Feind ist keine moralische Person, sondern nur ein Mensch, bey dem alsdann das Recht dis Krieges statt hat, daß man den Ueberwundenen tödte *).

Hier mögte man aber sagen: die Beurtheilung eines Missethäters ist ja eine besondere Handlung. Ich gebe es zu, sie gehört aber auch nicht vor die Oberherrschaft, als welche dieses Recht zwar an jemand übertragen, jedoch nicht selbsten ausüben kann. Alle meine Begriffe hangen zusammen, ich kann sie aber nicht auf einmal vortragen **).

Uebris

*) Sollte man ihn aber nicht vielmehr zum Sclaven machen, da der A. s. 41 behauptet, daß men nur alsdann ein Recht habe, den Feind zu tödten, wenn man ihn nicht zum Sclaven machen kann. Dieses wäre hier eher möglich als in dem Kriege mit ganzen Völkern.

**) Wie die Begriffe des V. zusammen hangen haben wir

Uebrigens sind die häufigen Fälle der Todesstrafen allemal ein Zeichen der Schwäche und

wir bisher gesehen. Nach der philosophischen Lehrart die Begriffe richtig zu bestimmen, und die Worte deutlich und vollständig zu erklären, das ist seine Sache nicht, wie er selbst gestehet. Sogar die allgemeinen Begriffe, die alle vernünftige Menschen von den Dingen und Handlungen unter einander in der Welt haben, stehen ihm nicht an, er will schreiben, und nur seine Gedanken eröffnen, wenn es ihm schon an Worten fehlet, und er sich seinem eigenen Geständniße nach widersprechen muß. Demohngeachtet hangen seine Begriffe zusammen, er kann sie nur nicht auf einmal vortragen. Was hindert ihn aber die Ursach anzuzeigen, nach welcher er einen Unterschied zwischen der Oberherrschaft und der Obrigkeit machet, der allen vernünftigen Menschen bisher unbekannt ist? Worinnen die Gerechtsame der Oberherrschaft bestehen, und daß sie auf unterschiedliche Weise verwaltet werden können, haben wir §. 103 gezeiget. Daß sich hierbey unterschiedliche Gattungen der Verwaltung des Regiments und der Regirung äusseren; daß sich Gehülfen, Collegia, Räthe und Gerichtsbediente finden, ist begreiflich, nnd durch die Verfassung aller Staaten bewiesen; daß man daher auch unterschiedliche Gerichte und Beamten errichtet, und endlich einen Unterschied zwischen der hohen und niedern Obrigkeit machet, ist vernünftig und gebräuchlich. Wodurch sich aber die Obrigkeit, und besonders die höchste Landes-Obrigkeit, von der Oberherrschaft, oder in einem Democratischen Staate das ganze Volk, welches selbsten die Oberherrschaft ausmachei, von der höchsten Obrigkeit unterscheide, wissen wir nicht. Jedoch wir wollen so lange warten, bis uns J. J. Roußeau

der Trägheit in einer Regierung *). Es ist kein Mensch so schlimm, den man nicht zu etwas sollte gebrauchen können. Man ist auch nicht einmal des Exempels wegen berechtiget, einem Menschen das Leben zu nehmen, als nur in dem Falle, wenn man ihn nicht ohne Gefahr erhalten kann **).

Das

diesen Unterschied zeiget. Bisher widersprechen seinen Sätzen alle Verfassungen alter und neuer Staaten, wie aus den Geschichten der Römer und Griechen, die er selbst anführet, aus den Urtheilen, Rechtssprüchen und Bescheiden, der höchsten Gerichte bey allen gesitteten Nationen bekannt ist, als welche allemal im Namen des ganzen Staates, und derer, die ihn vorstellen, auch über einzelne Personen, in besonderen Fällen und Angelegenheiten ergehen.

*) Sie sind vielmehr ein Zeichen hartnäckiger und boshafter Menschen.

**) Aber die Exempel sind auch nicht zu verwerfen. Ein schmäliger Tod machet bey manchem einen gröfern Eindruck, als die Verdammung zum Zuchthause und der schwehren Arbeit. Die Strafen müssen sich nach der Gesinnung und den herrschenden Neigungen der Menschen richten. Als das Stehlen in der Stadt Moscau kein Ende nehmen wollte, ließ der Gouverneur, Fürst Galiczin die eingezogenen nächtlichen Räuber bey den Beinen aufhenken, und jämmerlich verzappeln. Der Herzog von Orleans befahl, da er die Königliche Französische Armee in dem Spanischen Succeßionskriege in Italien commandirte, die Ausreiser, die mehrentheils gebohrne Italiäner waren, und Königliche Kriegsdienste angenommen hatten, ohne Beicht und Absolution hinzurich-

Das Recht der Gnade aber betreffend, nach welchem man einem Missethäter das Leben schenket, und die Strafe erläßt, die ihm die Gesetze auflegen, und der Richter zuerkannt hat: so gebühret dasselbe nur demjenigen, der über dem Gesetze und über dem Richter ist, das ist, der Oberherrschaft *); wiewohl auch hierbey noch

zurichten, da die gewöhnliche Todesstrafe dem häufigen Desertiren nicht abhelfen konnte. Beyde Verordnungen hatten die verhofte Wirkung.

*) Dieser Satz hat, wie wir oben §. 103 schon erinnert haben, seine Einschränkung in den besonderen Grundgesetzen der Staaten. Die Oberherrschaft hat allemal das Recht Gesetze zu geben und abzuschaffen nach den Umständen darinnen sich ein Staat befindet, und nach den Verträgen die desfalls errichtet sind. So lange die Gesetze nicht ordentlich und feyerlich abgeschaffet sind, so verbinden sie einen jeglichen und selbst die Oberherrschaft, welche ohne die gröste Unordnung und Gefahr zu befördern nicht davon abgehen kann. Sollte dieses geschehen, so weis niemand wornach er sich zu achten, alle Sicherheit und Ordnung, alle Verfassung hat alsdann ein Ende. Mithin kommt es allemal auf die ausdrückliche Vereinigung an, wie sich ein ganzes Volk desfalls erkläret, ob es sich entweder selbsten, oder dem Oberherrn, dem es die Verwaltung der Oberherrschaft aufgetragen hat, dergleichen Macht und Gewalt vorbehalte. Anders läßt sich die Sache nicht begreifen und erörtern. Der A. scheinet auch dieses alles selbst zu erkennen, weil er das Recht der Oberherrschaft hierinnen nicht für so rein, und die Fälle selbsten für selten hält. Ueberhaupt aber müssen wir den Leser, um alle unnöthige Weitläuftigkeit

noch vieles zu erinnern bleibt, und die Fälle, darinnen es statt hat, gar selten sind. In einem wohlregierten Staate giebt es wenige Strafen, nicht deswegen, weil man vielen Gnade wiederfahren läßt; sondern weil man wenig zu strafen findet. Die Menge der Verbrechen machet endlich, daß sie ungestrafet bleiben, wann der Staat zu Grunde geht. In der Römischen Republik hat sich weder der Rath, noch die Bürgermeister unterfangen, jemand zu begnadigen, selbsten das Volk that es nicht *), ob es schon öfters sein eigenes Urtheil widerrief. Die häufigen Begnadigungen verkündigen, daß die Verbrechen in kurzem ihrer nicht mehr bedörfen, und ein jeder sieht, was daraus folget. Ich empfin-

keit zu vermeiden, auf dasjenige verweisen was bereits s. 100, 102, 103 angemerket ist.

*) Das Römische Volk begnadigte unter der Regierung des Königs Tullus Hostilius den Haratius, der bekannter massen drey Curiatier in einem besondern Kampfe erlegte, und dadurch den Krieg der Römer und der Albaner endigte, als er bey seinem siegreichen Einzuge in Rom seine Schwester Camilla tödtete, die sich über den Tod ihres Bräutigams, der einer von den erschlagenen Curiatiern war, allzu kläglich bezeigte. In der Republik selbsten finden sich solche Beyspiele des Schutzes und der Begnadigung, die das Römische Volk dem M. Manlius, dem Q. Fabius, dem ältern Scipio Africanus, dem Cajus Hostilius Maneinus, dem Servius Sulpitius Galba, und dem Marcus Tullius Cicero angedeihen ließ, wie aus den Römischen Geschichten bekannt ist.

empfinde aber, daß sich hier mein Herz reget, und meine Feder zurück hält. Ein Gerechter, der niemal gefehlet, und selbst keiner Begnadigung nöthig gehabt hat *), mag diese Sache weiter untersuchen.

VI. Cap.

Von dem Gesetze.

Durch den gesellschaftlichen Vertrag haben wir dem politischen Cörper das Seyn, und das Leben gegeben; nunmehr kommt es darauf an, daß wir ihm auch die Bewegung und den Willen **) durch die Gesetzgebende Macht verschaffen. Denn die erste Handlung, wodurch dieser Cörper gebildet und vereiniget wird, bestimmet noch nichts von demjenigen, was er zu seiner Erhaltung thun soll.

Was an und vor sich selbst gut, und der Ordnung der Natur gemäß ist, hat diese Beschaffenheit von der Natur der Dinge selbst, ohne

*) J. J. Roußeau schreibt hier als ein Mensch, den sein Gewissen anklaget. Zu wünschen wäre, daß es ihm zu Herzen gehe, und er nebst seinem Unrechte und gegebenen Aergernissen auch seinen Unverstand und Unwissenheit erkennen möge, die er in den Geschichten und der Weltweisheit bisher gezeiget hat.

**) In dem neumodischen schöpferischen Tone zu reden. Man erinnert sich aber hierbey billig der Erlaubniß, die Cajus Gracchus einem seiner Bedienten gegeben hat, wenn er in seinen Reden der Sache zu viel oder zu wenig thäte, zu pfeifen.

ohne daß die Verträge der Menschen etwas hierzu beytragen. Alle Gerechtigkeit kommt von GOtt; Er allein ist der Urheber davon. Wenn wir aber so weit gehen, und sie von ihm empfangen wollen: so brauchen wir weder Gesetze noch Regierung *). Selbst die Vernunft erkennet eine allgemeine Gerechtigkeit, die aber, wenn sie unter uns Menschen Platz haben soll, von einem jeden wechselsweise zu beobachten ist. Da wir aber keine natürliche Verbindung haben **), so sind die Gesetze dieser Gerechtigkeit ver-

*) In dem folgenden ist der A. andrer Meynung. „Ihr Helden, saget la Brüyere in seinen Cara„cteren, ihr Staatskluge, ihr Richter, ihr Welt„weise, und ihr Dichter, was für ein Unglück „würde es nicht für euch alle seyn, wenn die Men„schen auf einmal die Abrede nähmen, klug zu „werden. „ Man könte diesem allen noch beyfügen, was in dem 8 Cap. des 1 Buches Samuels, und in dem 13 Cap. 10, 11 des Propheten Hosea steht; dem ungeachtet aber würde so wohl die Obrigkeit, als die Gesetze und mithin die Weltweisheit nicht unentbehrlich seyn, wenn auch die Menschen klüger wären, und sich von dem Geiste GOttes leiten liessen. Die menschliche Natur hat in Betrachtung ihrer Nothdurft, und Unvollkommenheit in dem gesellschaftlichen Leben, im Handel und Wandel allemal gewisse Verordnungen nöthig, welche besondere Wissenschaften und Einsicht erfodern, die auch nicht alle Kluge und Fromme besitzen. Das Jüdische Volk selbst hatte in dem Stande der Theocratie unterschiedliche Richter und Gesetze.

**) Die Vernunft selbst erkennet ja, wie der A. schreibt, eine

vergeblich, und kraftlos bey den Menschen, sie befördern nur das Wohl der Bösen, und gereichen den Gerechten zum Schaden, wann sie diese gegen die ganze Welt beobachten, ohne daß sich jemand gegen sie solchergestalt verhält. Man muß daher Verträge und Gesetze machen, die Rechte mit den Pflichten vereinigen, und der Gerechtigkeit ihren Gegenstand bereiten *).

In

eine allgemeine Gerechtigkeit, die unter den Menschen wechselsweise zu beobachten ist, wenn sie Platz haben soll. Hier ist also eine natürliche Verbindung, welche alle vernünftige Menschen, so wohl im Stande der natürlichen Freyheit, als in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft erkennen, und in ihren besonderen Rechten und Verträgen zum Grunde nehmen. Alle Völker, auch so gar die Wilden haben davon einige Begriffe:

Die Kraft vom Blut und Recht erkennen die
Huronen,
Die dort an Mitchigans beschneyten Ufern wohnen,
Und unterm braunen Sud fühlt auch der
Hottentott
Die allgemeine Pflicht und der Natur Gebot.

*) Auch dieser Gegenstand findet sich nebst den Gesetzen in dem Rechte der Natur und der Völker, welches auch die See- und Straßenräuber wenigstens gegen einander beobachten. Cicero hat dieses längstens in dem 11 Cap. des VIII Buches von den

Pflich-

In dem Stande der Natur, da alles gemein ist, bin ich denjenigen nichts zu leisten schuldig, denen ich nichts versprochen habe. Ich lasse einem andren nichts, und erkenne es nicht für das Seinige, als nur in so ferne es mir nicht nützet. Also verhält es sich aber nicht in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft, wo alle

Pflichten mit folgenden Worten bemerket: Iustitiae tanta vis est, vt nec illi quidem, qui maleficio et scelere pascuntur, possint sine vlla particula iustitiae viuere. Nam qui eorum cuipiam, qui vna latrocinantur, furatur aliquid, aut eripit; is sibi ne in latrocinio quidem relinquit locum: ille autem qui archipirata dicitur, nisi aequabiliter praedam dispertiat, aut occidetur a sociis, aut relinquetur. Quin etiam leges latronum esse dicuntur, quibus pareant, quos obseruent cet. Chrysostomus bedienet sich in der Erklärung des 4 Cap. der Epistel an die Epheser der nehmlichen Worte, da er schreibt: Latrones, si in diuidendis rebus, praescripta iustitiae non seruent, neque partitionem ex aequo faciant, videbis et ipsos inter se bellis ac praeliis implicari. Die Beyspiele davon finden sich in den Geschichten, besonders aber in dem 2ten Theil der Reisen zu Wasser und zu Lande der Leipziger Ausgabe 1748, 4to, s. 120, 122, 125. Dem Pascal kommt die Sache in dem 31 Cap. der unterschiedlichen Gedanken lächerlich vor, „ daß es Leute in der Welt giebt, „ welche sich selbsten Gesetze machen, die sie unverbrüch- „ lich befolgen, übrigens aber alle göttliche und natür- „ liche Gesetze übertreten. „ J. J. Roußeau wird hier den Beweis zu seiner Erklärung der Freyheit finden, die, wie wir oben s. 72 vernommen haben, nur in der Beobachtung der Gesetze bestehet, die sich ein jeglicher selbsten machet.

alle Rechte durch die Gesetze bestimmet sind *). Was ist denn endlich ein Gesetz?

So lange man metaphysische Begriffe **) mit diesem Worte verbindet, so wird man vernünfteln, und nicht wissen, noch verstehen was man saget; und wann man endlich zeiget, was ein Gesetz der Natur sey, so wird man dadurch noch keinen bessern Begriff von einem Gesetze des Staates bekommen ***). Ich habe schon gesa-

*) Die unrichtige Vorstellung, die sich der A. von dem Stande der Natur und dem natürlichen Recht machet, ist bereits in dem vorhergehenden §. 71, 72, 73, 74, 80, 81 bemerket und widerleget worden.

**) J. J. Roußeau kennt die Metaphysik nur dem Namen nach; ihre Theile aber, und die Wahrheiten, die sie enthalten, sind ihm unbekannt. Die Philosophischen Begriffe überhaupt sind seine Sache nicht, wie er selbst gesteht, und sein ganzer Vortrag bewiesen hat. Die Metaphysik enthält aber die ersten Gründe aller menschlichen Erkenntniß, und erstrecket sich auf alle Wissenschaften und Künste. Ohne sie, und ohne die Vernunftlehre kann man weder gründlich denken noch schreiben; und eben daher, daß J. J. Roußeau keine Logik und Metaphysik gelernet hat, und in der ganzen Philosophie ein Fremdling, oder doch wenigstens nicht weit darin gekommen ist, rühret das unsinnige Gewäsch, daß er selbsten nicht weis, was er saget, und wenige Leser finden wird, die begreifen können, was er haben will.

***) Wer aus der Metaphysik, und zwar aus demjenigen Theile derselben, den man die Cosmologie, oder die Lehre von der Welt nennt, einen Begriff

gefaget, daß der allgemeine Wille keine besondere Sache zum Gegenstande haben könne *). Eine solche Sache ist entweder in dem Staate, oder ausser demselben **). Ist sie ausserhalb desselben, so ist der Wille der darauf gerichtet ist, kein allgemeiner Wille in Ansehung des Staates, und geht denselben nicht an: befindet sich aber die Sache in dem Staate selbsten, so ist sie ein Theil desselben, und es entsteht zwischen dem Ganzen und seinem Theile eine Verhältniß, die zwey besondere Dinge ausmachet, davon

von dem Worte Gesetz überhaupt hat, als welcher Begriff in allen Erklärungen von den Gesetzen der Bewegung, des Rechts der Natur und der Völker, des Staats-Rechtes und der bürgerlichen Rechte nach den Regeln der Vernunftlehre das Geschlecht giebt, welches alle Arten der Gesetze unter sich begreift; der wird die Begriffe der übrigen Gesetze durch die unterschiedlichen Arten in den Practischen Theilen der Weltweisheit erhalten und wissen, was ein Gesetz der Natur, des Staates, der Völker und der bürgerlichen Rechte ist. Er wird ordentlich denken, richtig schliessen, über keinen Mangel der Worte klagen, die ihn nöthigen sich selbst zu widersprechen. Er wird gründlicher vernünfteln und besser wissen was er saget, als J. J. Roußeau; und andre vernünftige Leute, die nur gewohnt sind aufmerksam zu lesen, werden ihn verstehen.

*) Der A. hat es gesaget, die Erklärung aber, worinnen eine besondere Sache bestehe, und den Beweis, daß sie dem allgemeinen Willen nicht zum Gegenstande dienen könne, ist er schuldig geblieben.

**) Zum Exempel?

von das eine der Theil, und das andre das Ganze ohne diesen Theil ist *). Aber das Ganze ist solchergestalt nicht mehr das Ganze, sondern es finden sich, so lange diese Verhältniß bleibet, zween ungleiche Theile. Hieraus folget, daß der Wille des einen nicht mehr allgemein in Betrachtung **) des andren ist.

*) Die Begriffe von dem Ganzen und seinen Theilen sind ja metaphysisch, und so lange man metaphysische Begriffe mit den Gesetzen verbindet, wird man des V. Meynung nach nicht wissen noch verstehen, was man saget. Gleichwohl bedient er sich metaphysischer Begriffe, da er den Begriff von den Gesetzen entwickeln will. Es wird ihm hierbey gehen, wie dem bürgerlichen Edelmanne in dem Lustspiele des Moliere, der nicht wuste daß er in prosa sprach.

**) Er folget nur so viel, daß der Wille nicht mehr auf das Ganze gerichtet ist; dem ohngeachtet kann er, da er nur einen Theil des Ganzen zum Vorwurfe hat, dennoch allgemein seyn. Z. E. die Handlungsgesellschaften in England, und in Holland sind nur ein Theil dieser Staaten, und dem ohngeachtet sind die Beunruhigungen dieser Gesellschaften und ihrer Handlung allezeit ein Vorwurf der allgemeinen Bewilligung zu den Kosten gewesen, welche die Kriege erfodert haben, die zur Sicherheit und Schadloshaltung derselben geführet wurden. Auch so gar auf einzelne Personen und deren Gerechtsame kann sich der allgemeine Wille eines Volkes erstrecken. Die Verordnung des Römischen hochverdienten Bürgermeisters Valerius Publicola, deren Livius im 1 Buche 8 Cap. Dionysius im 5 Buche, und Plutarchus in dem Leben des Publicola gedenken, war solcher-

Wann aber das ganze Volk Verordnungen machet, die das ganze Volk angehen, so betrachtet

dergestalt abgefasset, daß ein jeder Römischer Bürger, der von einer Obrigkeit entweder zum Tode, oder zur Geisselung mit Ruthen, oder zur Erlegung einer Geldbusse verurtheilet würde, das Recht haben sollte, sich auf die Versammlung des Volkes zu berufen, ohne daß die Obrigkeit vor ertheiltem Schlusse des Volkes weiter zu verfahren Macht hätte. Wenn man diese Verordnung nebst vielen andren, die von einem nehmlichen Innhalt bey vernünftigen Völkern gefunden werden, gegen dasjenige hält was der A. s. 126 ingleichen s. 136 schreibt, so wird man zwar überführet seyn, daß alle gesittete und vernünftige Menschen anders denken, und gedacht haben als er; daß diese Verordnungen vernünftig, und der Absicht gemäß sind, welche die allgemeine Wohlfahrt zum Gegenstande hat, der auch dem allgemeinen Willen zur Richtschnur dienet; daß auch die besondern Angelegenheiten unterschiedlicher Gesellschaften, und einzelner Personen in einem Staate, deswegen als allgemein zu betrachten sind, weil sie sich bey mehrern, wo nicht bey allen ereignen können, „ und die Pflichten, die wir dem ge„ sellschaftlichen Cörper zu leisten verbunden sind, wie er s. 123 selbst erinnert, „ den Grund ihrer „ Verbindlichkeit darinnen haben, daß sie wechsels„ weise geleistet werden, und daß man durch ihre „ Erfüllung sowohl für sich selbst, als für andre „ arbeite; der allgemeine Wille auch deswegen alle„ zeit richtig sey, und die sämtlichen Glieder der „ Gesellschaft beständig die Wohlfahrt eines jegli„ chen unter ihnen verlangen, weil sich niemand in „ dem Staate findet, der sich nicht das Wort ein„ jeglicher zueignen, und auf sich selbst sehen sollte,

„ da

betrachtet es sich selbsten; und wann sich alsdann eine Verhältniß findet, so geschieht dieses indem der ganze Gegenstand aus unterschiedlichen Gesichts-Puncten betrachtet wird ohne einige Theilung des Ganzen. Hierdurch wird dasjenige, was man verordnet, allgemein, so wie der Wille selbst, der die Verordnung machet, allgemein ist, und diese Handlung nenne ich ein Gesetz *).

„ da er für die übrigen seine Stimme giebt „. J. J. Roußeau aber kehret sich daran nicht. Er will klüger als alle andre Menschen seyn. Er will was neues schreiben, sollte es ihm auch an Worten fehlen, und am Ende nichts andres als unsinnige Widersprüche heraus kommen, wie wir bisher gesehen haben, und in der Folge dergleichen noch mehr sehen werden. Dem ungeachtet ist er so dreiste, daß er s. 136 schreibt, seine Begriffe hiengen zusammen.

*) So viel wir nach unsrer Einsicht aus diesen Worten des V. begreifen können, so ist ein Gesetz eine Handlung, welche eine allgemeine Verordnung des ganzen Volkes enthält, die sich auf das ganze Volk erstrecket, und eine ganze Sache ohne einige Theilung nach der Betrachtung aus unterschiedlichen Gesichts-Puncten begreift. J. J. Roußeau hat sich bereits dadurch, daß er sich erkläret, die Philosophischen Begriffe wären seine Sache nicht, und an die gewöhnlichen Begriffe, Verordnungen und Gebräuche vernünftiger Menschen und Völker kehre er sich nicht, wider die Einwürfe verwahret, die wir ihm aus diesen Gründen machen können. Es bleibet also nur die Frage übrig, ob ein Mensch, der solchergestalt verfährt, andre Begriffe annimmt, die

Wann ich sage, daß der Vorwurf der Gesetze allezeit allgemein sey, so verstehe ich, daß die Gesetze alle die Unterthanen zusammen genommen, und die Handlungen in abstracto, niemal einen einzelnen Menschen oder eine besondere Handlung betrachten. Die Gesetze können solchemnach einige Freyheiten vestsetzen *), sie können sie aber niemanden nawentlich zueignen. Sie können unterschiedliche Zünfte und Stellen der Bürger verordnen, denenselben auch einen gewissen Rang, und Gerechtsame anweisen; sie können aber diesen und jenen darzu nicht vorzüglich bestellen. Sie können ein Königliches Regiment, und eine Erbfolge bestimmen, aber keinen König wählen, und keine Königliche

weder von vernünftigen Menschen angenommen, noch von ihm selbsten richtig und deutlich bestimmet werden, ja wohl gar Widersprüche enthalten, als ein vernünftiger Mensch zu achten sey? Wenn eine Gemeine von unterschiedlichen Grundstücken, die der ganzen Gemeine gehören, aus unterschiedlichen Gesichtspuncten perspectivische Risse ohne Theilung des Ganzen verfertigen läßt: sind diese Risse ein Gesetz? Nach des A. Erklärung würde es also seyn, denn alles was er in seiner Erklärung von dem Worte Gesetz angiebt, findet sich in dergleichen Rissen; und was er unter der Betrachtung aus unterschiedlichen Gesichtspuncten verstehe, weis zur Zeit noch niemand.

*) Aber Freyheiten gehen doch nur, so viel wir wissen, einige Menschen an; dahingegen die Gesetze Verordnnngen enthalten sollen, die sich auf das ganze Volk erstrecken.

nigliche Familie ernennen *). Mit einem Worte alle Unternehmungen, die einen einzelnen Gegenstand betreffen, gehören nicht vor die Gesetzgebende Gewalt. Aus diesen Begriffen ergiebt sich **) sogleich, ohne weitere Frage, wem es eigentlich zustehe Gesetze zu machen, da sie Handlungen des allgemeinen Willens sind; ingleichen, ob der Fürst über den Gesetzen ***) sey, da er ein Mitglied des Staates ist; ob die Gesetze ungerecht seyn können, da niemand ungerecht gegen sich selbst ist ****); ob man frey, und

*) In Frankreich, in Spanien, in Portugall, in England und in Dänemark sind Königliche Familien nach den Gesetzen ernennet. Die Nationen dieser Lande mögen sich verantworten, warum sie dergleichen Gesetze angenommen haben. Wir wollen indessen die Wirkung des Vorschlages erwarten.

**) Aus diesen Begriffen ergiebt sich zur Zeit noch nichts, weil sie weder deutlich, noch richtig bestimmet sind.

***) Wie kommt der A. auf einmal auf den Fürsten? Bisher ist die Rede nur von der Oberherrschaft, die aus dem ganzen Volke bestehet. Daß aber der Fürst nur ein Mitglied des Staates, und nicht vielmehr dessen Oberhaupt sey, gehöret nur zu den Raritäten, und zu den neuen Erfindungen, womit Joh. Jac. Roußeau das Publicum erlustiget.

****) Die Menschen wollen zwar immer das Gute, sie sehen es aber nicht allezeit. Der Leser wird sich erinnern, was s. 118 von den Gesetzen der Lacedämonier gemeldet worden ist, andrer Exempel nicht zu gedenken.

doch den Gesetzen unterworfen seyn könne, da sie das Register unsers eigenen *) Willens sind.

Man sieht auch aus der Vereinigung so wohl des allgemeinen Willens, als eines allgemeinen Gegenstandes, der bey einem Gesetze erfodert wird, daß dasjenige, was ein Mensch, er sey auch wer er wolle, nach seinem Gutdünken

*) Die Freyheit bestehet nicht blos in der ungezähmten Befolgung des Willens, sondern in dem Vermögen aus gleich möglichen Dingen das Beste zu wählen. Sie hat daher unter den Gesetzen nur nach vorhergegangener Wahl, und richtiger Erkenntniß des Besten statt, welches man bey den Gesetzen findet. Wer die hierzu erfoderliche Einsicht nicht besitzet, und ohne vorhergegangene Untersuchung, ob dasjenige was er will, das Beste ist, seinen Begierden den Zügel läßt; der ist vielmehr ein Sclave seiner Lüste, er mag sie registriren und zu Gesetzen machen wie es ihm beliebt. Die See- und Strassenräuber haben, wie oben s. 144 gezeiget worden ist, ihre Gesetze, die sie gegen einander beobachten; die Freyheit aber, die sie dabey geniessen, wird sich kein vernünftiger Mensch wünschen; und die Furcht, darin sie sich der Verfolgung und bevorstehenden Strafe wegen befinden, bezeuget, daß sie nicht das Beste aus gleich möglichen Dingen gewählet haben, mithin unter ihren selbst beliebten Gesetzen wirklich nicht frey sind. Aus diesen Gründen lassen sich noch mehrere Betrachtungen über die Gesetze und Gesellschaften der Menschen, über den Gebrauch der Freyheit, und über einige besondere Lehren unterschiedlicher Schriftsteller machen, die wir vernünftigen Lesern überlassen.

ken verordnet, kein Gesetz seyn kann; auch dasjenige selbst, was die Oberherrschaft eines besonderen Vorwurfs wegen beschließt, ist noch kein Gesetz, sondern ein Decret; keine Handlung der Oberherrschaft, sondern nur der Obrigkeit *).

Ich nenne daher einen jeglichen Staat, der nach den Gesetzen regieret wird, eine Republik, die Form der **) Regierung mag beschaffen seyn, wie sie will. Denn auf solche Weise regieret die allgemeine Wohlfahrt lediglich ***), und diese ist etwas. Eine jegliche gesetzmäßige Regierung ist eigentlich eine Republik ****), worinnen aber die Regierung bestehe, will ich hernach erklären.

*) Alles, was der A. hier behauptet, folget aus demjenigen noch nicht, was er bisher vorgetragen hat, wie die Anmerkungen s. 126, 147 zeigen.

**) Andre vernünftige Seaatsrechtslehrer nennen ihn auch also, aber nur in Betrachtung des Obersten Geschlechtes, welches alle Regierungsformen unter sich begreift.

***) Der Absicht nach. Ob diese nach des V. Vorschlage besser erreichet werden könne, als es bisher in den bekannten Staaten der Welt geschieht, wird sich in dem folgenden zeigen.

****) Der A. erkläret sich hier in einer Anmerkung, „ daß er unter dem Worte Republik, nicht nur eine „ Aristocratie, oder eine Democratie, sondern über„ haupt eine Regierung verstehe, die durch den all„ gemei„

Die Gesetze sind in der That nichts andres als die Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft. Das Volk, welches den Gesetzen unterworfen ist, soll auch der Urheber davon seyn, und es kommt nur denjenigen zu, welche die Gesellschaft errichten, die Bedingungen derselben vorzuschreiben *). Wie soll dieses aber geschehen. Durch eine allgemeine Uebereinstimmung, durch eine plötzliche Erleuchtung **)? Hat der politische Cörper eine Zunge seinen Willen und Gesinnungen auszusprechen ***)? Wer giebt ihm die benöthigte Vorsicht die Handlungen

„ meinen Willen, der das Gesetz ist, geleitet wird.
„ Eine solche Regierung ist von dem Oberherrn unterschieden, als welcher nur der Verwalter des
„ Staates, und die Monarchie solchergestalt selbst
„ eine Republik ist, wie in dem folgenden gezeiget
„ werden soll.

*) Es kommt hierbey vornehmlich auf die Einrichtung der Gesellschaft, und die beliebten Staatsgesetze an, welche eigentlich als Bedingungen betrachtet werden können, wornach die Gerechtsame der Oberherrschaft und ihrer Glieder besonders in Ansehung der Macht Gesetze zu geben, zu beurtheilen sind. J. J. Rousseau aber ist damit nicht zufrieden. Er will uns etwas besseres lehren, wenn wir ihm nur Zeit lassen, und warten können.

**) Durch deu gesellschaftlichen Vertrag, davon der A. in dem VI Cap. so gründlich und ausführlich gehandelt hat.

***) Es sollen ja alle Stimmen, wie der A. f. 96 in der Anmerkung erinnert, gezählet, und niemand ausgeschlossen werden.

gen einzurichten, die Urkunden zu entwerfen, und vorläufig bekannt zu machen, oder wie soll er sie in dem Falle da es nöthig ist vortragen *)? Wie kann ein blinder Haufe, der öfters nicht weis, was er will, dieweil er dasjenige selten erkennet was ihm gut ist, eine Unternehmung ausführen, die so wichtig und so schwehr ist, als die Beschäftigung eines Gesetzgebers **)? Ein Volk will zwar immer von selbsten das Beste, aber von selbsten sieht es nicht allezeit dasselbe. Der allgemeine Wille ist allemal richtig, aber die Einsicht, welche ihn leitet, ist nicht beständig aufgekläret ***). Man muß ihm die

*) Wie werden denn die Gesetze heutiges Tages in den bekannten Staaten entworfen, vorgetragen und bekannt gemacht? Sind diese Arten der Bekanntmachung und des Vortrages zu verbessern, oder sind sie gänzlich zu verwerfen?

**) „ Da die Oberherrschaft aus den einzelnen Personen bestehet die sie ausmachen, so hat sie keinen „ Vortheil, und kann auch keinen haben der den „ Vortheilen einzelner Personen zuwider ist. Die „ Oberherrschaft ist lediglich dadurch, daß sie ist, „ allezeit das, was sie seyn soll s. 64.

***) „ Wenn man aber die wenigeren und die mehresten Willensmeynungen, die wider einander laufen, wegnimmt, so machen die Summen der Differenzen den allgemeinen Willen s. 112. Wenn „ die Bürger währender Berathschlagung des unterrichteten Volkes sich nicht mit einander bereden „ könnten, so würde aus der großen Zahl der kleinen Differenzen allezeit der allgemeine Wille entstehen,

die Vorwürfe zeigen wie sie sind, manchmal, wie sie ihm scheinen sollen; man muß ihm den guten Weg weisen, den er suchet, und ihn vor der Verführung der besondern Willensmeynungen bewahren; seinen Augen Zeit und Ort darstellen, und die gegenwärtigen angenehmen Vortheile, die ihn locken, gegen die Gefahr des entfernten und versteckten Uebels halten *). Einzelne Menschen sehen das Gute, das sie verwerfen; und die Gemeine will das Gute, das sie nicht sieht **). Alle zusammen haben Weg-

weiser

„ stehen, und die Berathschlagungen würden gut
„ seyn s. 113, 114. Damit man also den Aus-
„ spruch des allgemeinen Willens wohl vernehmen
„ könne: so müssen keine besondere Gesellschaften in
„ dem Staate seyn, und ein jeder Bürger muß seine
„ Meynung nach seiner eigenen Art zu denken, und
„ nach seiner wahren Gesinnung sagen. Dieses war
„ die einige und weise Verordnung des großen Ly-
„ curgs, daß man, so oft sich unterschiedliche Par-
„ teyen fänden, die Anzahl derselben sogleich ver-
„ mehren, und dadurch die Ungleichheit vermeiden
„ müsse, wie Solon, Numa und Servius gethan
„ haben. Dieses sind die einigen sichern Mittel
„ wodurch der allgemeine Wille allezeit aufgekläret,
„ und das Volk sich nicht betriegen kann s. 116,
117, 118, 119.

*) Bisher hat man in der Welt dergleichen Vorschläge zu den Pflichten derjenigen gezählet, welche die Menschen erziehen und unterrichten sollen. Die Gesetzgeber sind von diesen Verrichtungen befreyet geblieben.

**) Die Gemeine besteht doch wohl aus einzelnen Menschen.

weiser nöthig; man muß jene anhalten, ihren Willen nach der Vernunft zu lenken, diese aber lehren, daß sie erkenne, was sie will. Auf solche Weise wird die Vereinigung des Verstandes und des Willens in dem gesellschaftlichen Cörper zuwege gebracht, dadurch entstehet die genaue Zusammenstimmung der Theile, und endlich die gröste Macht und Kraft des Ganzen. Hieraus ergiebt sich nunmehr, wie man sieht, die Nothwendigkeit eines Gesetzgebers *)?

VII. Cap.

schen. Sollen die einzelne Menschen in der Gemeine nicht das nehmliche sehen und wollen, was sie sehen und wollen, wenn sie nicht beysammen sind? Einer kann wohl den andern verführen, aber es kann auch einer den andren belehren. Verwerfen alle einzelne Menschen das Gute, das sie sehen?

*) Eines Gesetzgebers? Hieraus ergiebt sich ja so viel, daß der A. allen demjenigen widerspricht, was er, wie wir in den obigen Anmerkungen mit seinen eigenen Worten beweisen, bisher geschrieben, und als „ eine bewundernswürdige Uebereinstimmung des „ Nutzens und der Gerechtigkeit s. 127 gerühmet hat. „ Alles dasjenige was ein Mensch, er sey auch wer „ er wolle, nach seinem Gutdünken verordnet, ist kein „ Gesetz, heißt es s. 152, 153. Alle seine Begriffe han„ gen zusammen, er kann sie nur nicht auf einmal „ vortragen. Man muß ihm Zeit lassen, und war„ ten s. 127, 136. Aber es hat ihn unsres Wissens niemand genöthiget zu eilen. Er beschwehret sich wenigstens desfalls weder über seinen Verleger, noch sonsten über jemand, und wir haben ja bisher geduldig gewartet. Wer hätte bey dem allen, was

VII. Cap.

Von dem Gesetzgeber.

Die besten Regeln der Gesellschaft ausfindig zu machen, die sich vor die Nationen schicken,

J. J. Roußeau bisher gelehret hat, gedenken sollen, daß er endlich auf einen Gesetzgeber fallen würde. Jedoch wir müssen ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Kann man wohl von einem Menschen, der so ehrlich ist, daß er bekennet, er werde durch den Mangel der Worte genöthiget sich selbst zu widersprechen, so viel erwarten, daß er sein Versprechen nicht halten sollte, da wir es doch bisher genugsam gesehen, und in den Anmerkungen redlich bewiesen haben? Leute die nicht ordentlich denken kommen gar leicht von einer Sache auf die andre. Er wird sich unterdessen seiner Abstammung vom König Adam, und Kaiser Noa, oder daß er ein gebohrner Bürger eines freyen Staates sey, und an der Oberherrschaft desselben theilnehme, erinnert, mithin einen rechtmäßigen Beruf zu finden geglaubet haben, sich der Welt als einen Gesetzgeber darzustellen. Unterdessen fällt uns hier wiederum die Geschicht eines Hofnarren ein, der bey König Jacob I von Großbrittannien in Diensten zu stehen die Ehre gehabt hat. Man vermißte ihn eines Tages bey Hofe, und faud ihn endlich in dem Königlichen Audienz-Gemach, da er seinen Platz unter dem Thronhimmel genommen, auf die Frage aber, was er hier mache, zur Antwort gab: ich regiere. J. J. Roußeau giebt allem Ansehen nach solchergestalt Gesetze; ja wir werden in dem folgenden sehen, daß er sich noch weiter versteigt, und so gar einen

Schöpfer

cken, ist nur eine höhere Einsicht fähig, welche die Leidenschaften der Menschen erkennet, davon aber gänzlich befreyet ist; welche mit unsrer Natur nichts gemein hat, und sie doch aus dem Grunde verstehet; deren Glück nicht von uns abhanget, dagegen sich mit dem unsrigen beschäftigen will; welche sich endlich in der Folge der Zeit einen spaten Ruhm bereitet; in einem Jahrhunderte arbeitet, und in dem andren die Früchte

Schöpfer neuer Menschen vorzustellen gedenket. Der Anfang darzu ist bereits durch die neuen Begriffe gemachet, die sich von den Begriffen vernünftiger Menschen unterscheiden. Er wird dergleichen noch mehr vorbringen, wenn man ihm nur Zeit läßt. Wir werden lauter Wunder zu vernehmen haben, die wir zwar mit unsren Sinnen nicht begreifen, und zu unsrem Schaden, wie er glaubet, nicht einsehen können; da sich inzwischen doch einige glückliche Geister finden werden, die ihre Vernunft gefangen nehmen, das Neue, das sie nicht verstehen, um so viel mehr preisen, und der schöpferischen Kraft den gebührenden Gehorsam leisten. Wir wollen indessen fortfahren, diese gepriessene Wunder nach philosophischen Gründen zu prüfen; die Widersprüche, so sich dabey befinden, nebst den Fehlern in den Nachrichten aus den Geschichten und Rechten gesitteter Völker anzeigen; die Lästerungen wider die göttlichen Offenbahrungen gebührender maßen abfertigen, und alsdann erwarten, ob die Handlungen, und die Art zu denken, die man vor hundert und etlichen Jahren nur bey den Hofnarren wahrgenommen hat, in unsren aufgeklärten Zeiten als eine schöpferische Weisheit verehret zu werden verdienen, und wie weit sich der Glaube an diese neuen Schöpfer erstrecke.

Früchte davon genießt *). Es müssen Götter seyn, welche den Menschen Gesetze vorschreiben **).

Was

*) Der A. erinnert hier in einer Anmerkung nach seiner Art, „daß ein Volk nur alsdann berühmt werde, wann sich dessen Gesetzbefolgung zum Ende „neige. Man weis nicht, wie viele Jahrhunderte „die Glückseligkeit der Spartaner unter den Gesetzen des Lycurgs gedauret habe, ehe ihrer in „dem übrigen Griechenlande gedacht wurde. J. J. Roußeau zeiget hier abermal eine schändliche Unwissenheit in den Griechischen Geschichten. Wir wollen von ihm nicht fodern, daß er alles dasjenige sollte gelesen haben, was Strabo, Pausanius in Lacon. Thucydides, Xenophon, Livius, Justinus, Athenäus und Plutarchus melden; wenn er nur den Ubbo Emmius in der Graec. vet. illustr., den Meursius de Regno Laconico, den Cragius in Republica Laconica, oder wenn er auch diese Bücher nicht kennet, und der Lateinischen Sprache, wie es scheinet, nicht genugsam mächtig ist, nur des Guilletiere Lacedaemon ancienne et nouvelle gelesen hätte: so würde er gefunden haben, daß fast keine rühmliche That in Griechenland geschehen sey, woran die Lacedämonier nicht Theil gehabt hätten.

**) „Alle Gerechtigkeit kommt von GOtt, er allein ist „davon der Urheber. Wenn wir aber so weit gehen wollen: so haben wir weder Regierung noch „Gesetze nöthig „ schreibt der A. s. 142. Nunmehr verlanget er, daß die Gesetzgeber Götter seyn sollen. Mit einem Gotte, der alle die Eigenschaften, die er von einem Gesetzgeber verlanget, auf das vollkommenste besitzet, der auch den Menschen wirklich Gesetze gegeben hat, ist er nicht zufrieden. Er will

Götter

Was Caligula schlechterdings gesaget *), hat Plato in seinem Buche von der Königlichen Regierung mit Rechte behauptet, da er die Pflichten eines Königs und eines Bürgers erkläret. Wenn es aber wahr ist, daß ein großer Fürst unter den Menschen selten gefunden werde: was soll man erst von einem Gesetzgeber **) sagen?

Götter haben, oder, eigentlich zu reden, er will daß die Gesetzgeber, die nur Menschen sind, und als solche die erfoderte Eigenschaften nicht haben können, Betrieger seyn sollen. Die göttlichen Gesetze stehen ihm und andren ruchlosen Menschen nicht an, weil sie der Bosheit, dem Hochmuthe, der ungerechten Gewalt und ausgelassenen Unzucht zuwider sind; weil sie die vollkommene Glückseligkeit dieser Welt nicht versprechen, und eine ewige Gerechtigkeit drohen, die den verstockten Sündern ein Schrecken ist.

*) Also erhält der Ausspruch des Caligula, womit der A. s. 12 nicht zufrieden ist, durch das gerechte Zeugniß des Plato seine Bestätigung.

**) Daß er klüger, als J. J. Roußeau seyn soll, ist freylich zu wenig gesaget. Wenn man ausserdem noch von einem Gesetzgeber, sonderlich zu unsren Zeiten fodert, daß er die Menschen kennen soll, denen er Gesetze vorschreibt; daß er in den Geschichten und Gesetzen der Menschen überhaupt bewandert, ein ehrlicher Mann, ein Weltweiser, ein guter Christ seyn, sich einer deutlichen, überlegten und auf alle Weise bestimmten Schreibart bedienen soll: so verlanget man weder zu wenig noch zu viel. Ein solcher Gesetzgeber hat nicht nöthig, sich besonderer göttlichen Eingebungen, noch eines Umgangs mit den Göttern zu rühmen, weil sich zwischen unsren

gen? Jener darf nur dem Muster folgen, das ihm dieser vorleget. Dieser ist der Werkmeister, der die Maschine erfindet, jener aber nur der Handlanger der sie aufzieht, und in den Gang bringt *). Im Anfange der Gesellschaften, saget Montesquieu **), machen die Häupter

aufgeklärten christlichen Zeiten die Umstände nicht finden, die sich bey rohen und aberglaubischen Völkern vor Alters geäussert haben. Ein Gesetzgeber bleibt dabey immer ein Mensch, der die Unvollkommenheit nicht gänzlich heben, alle mögliche Fälle vorhersehen, und den listigen Ausschweifungen der Bosheit ein beständiges Ziel setzen kann. Ohne kluge Erziehung der Menschen, ohne vorhergehende Besserung des Verstandes und des Willens, ohne Religion und Gottesfurcht wird es auch den besten Gesetzen an der gewünschten Wirkung fehlen, und wir beziehen uns desfalls auf dasjenige, was wir bereits s. 119, 120, 142 erinnert haben. Ob es aber überhaupt nöthig sey, daß die Gesetze von einer besondern Person ausser dem Staate, auch noch zu unsren Zeiten bey gesitteten Völkern, die bereits ihre Verordnungen und Gesetze haben, entworfen werden, diese Beschäftigung also der ordentlichen Landes-Obrigkeit gar nicht zukomme, wollen wir in einer andren Anmerkung untersuchen.

*) Aus diesem Grunde vergleicht der A. von der Fabel des schwärmenden Bienenstocks, Dr. Mandeville, die Könige und die Obersten Staatsminister mit den Strumpfwirkern. Wird sich J. J. Roußeau nicht freuen, daß er einen solchen Vorgänger hat? Sic magna ingenia conspirant.

**) Noch ein Held in dem Reiche der schöpferischen Geister,

ter denselben die Verordnungen, hernach machen die Verordnungen die Häupter der Gesellschaften und die Regenten der Republiken. Derjenige, der sich unterstehet ein Volk zu errichten *), muß sich in dem Stande finden, so zu sagen, die Natur des Menschen zu verändern;

Geister, der die Welt mit unbekannten Schätzen bereichert, und sich weit über alle Pedanterey einer gründlichen Weltweisheit, und mühsamen Forschung in den Geschichten geschwungen hat. Dieser hochgepriesne Mann ist jedoch der Meynung, daß die Häupter der Gesellschaften die Gesetze und Verordnungen machen, welches J. J. Roußeau nicht zugeben will. Daß aber in eingerichteten Staaten die Verordnungen die Regenten machen, wird wohl nur von untüchtigen und trägen Regenten zu verstehen seyn, die aus Unverstand und Bequemlichkeit, nach den Umständen keine Veränderung ausfindig zu machen wissen, und viel lieber alles bey dem Alten lassen wollen. Inzwischen sind doch die ersten und ältesten Gesetze, wie aus den Geschichten bekannt ist, nicht allezeit die besten, und es sind sehr viele Veränderungen in den Gesetzen aller Staaten vorgegangen, welche so gar eine besondere Historie der Rechte veranlasset haben, womit sich diejenigen martern, die gründlich studiren wollen, von den Schriftstellern und Schöpfern nach der Mode aber Pedanten genennet werden.

*) Der A. schreibt vermuthlich für diejenigen die eine Zigeunerbande, oder einen Haufen wilder Menschen regieren und zu einem gesitteten Volke machen wollen. In diesem Falle aber hätte er nicht Französisch, sondern in der Sprache der Huronen, der Canibalen und Zigeuner schreiben müssen. Civilisirte Nationen brauchen ja seine Vorschläge nicht.

eine jede einzelne Person, die an und vor sich ganz vollkommen ist, und ein besondres Wesen vorstellet, zu einem Theile eines viel grösern Ganzen zu machen, davon dieselbe einigermassen ihr Leben und ihr Seyn erhält; die Eigenschaften des Menschen zu verändern, um sie zu verstärken; eine sittliche und abgetheilte Existenz an die Stelle einer Physischen und unabhängigen zu setzen, die wir alle von der Natur empfangen haben *). Er muß mit einem Worte dem Menschen seine eigenthümliche Stärke nehmen, und ihm eine fremde beylegen, deren er sich nur mit Hülf und Beystand eines andren bedienen kann **). Je mehr diese natürliche Stärke getödtet und vernichtet ist, je größer und dauerhafter ist diejenige die er dagegen empfängt, und die Einrichtung selbst wird um so viel vollkommener und beständiger. Man kann daher mit

*) Wie erhaben, wie prächtig, wie schöpferisch weis sich nicht J. J. Roußeau auszudrucken! Wer sollte wohl glauben daß es ihm an Worten fehle. Nur die philosophischen Begriffe sind seine Sache nicht; und die mühsame Belesenheit in den Geschichten ist eine Beschäftigung niedriger Seelen, die höhern Wesen nicht zukommt.

**) Der A. verlanget wohl nicht, daß man die Menschen in den Bock spannen, ihnen Maulkörbe und Schlösser anlegen, und sie dabey mit Prügeln, Pistolen und Degen versehen soll, die sie nur durch andrer Hülf und Beystand gebrauchen können. Man muß hier billig seyn, und betrachten, daß die Rede von einer sittlichen und abgetheilten Existenz ist.

mit Wahrheit sagen, daß die vorgeschriebenen Gesetze solchergestalt, da ein jeder einzelner Bürger nichts ist, und ohne andrer Hülfe nichts vornehmen kann; die neue Kraft aber durch die Vereinigung der Summe aller übrigen natürlichen Kräfte einzelner Menschen entweder gleich, oder gar größer wird, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichet haben, der nur jemal zu erlangen ist *).

Der Gesetzgeber stellet allemal eine ausserordentliche Person vor, man mag ihn betrachten, wie man will. Er muß nicht weniger ausserordentlich in Ansehung seines Geistes als seiner Beschäftigung seyn. Diese ist weder ein Amt der Obrigkeit, noch der Oberherrschaft **).

*) Da man nichts mit Wahrheit sagen kann, als was man beweist: so wollen wir den Beweis von diesen zur Zeit noch unerkannten Wahrheiten, daß ein jeder einzelner Bürger nichts, die Vereinigung aber solcher Personen, die nichts sind, der Summe aller übrigen natürlichen Kräfte dennoch gleich oder gröser sey, aufmerksam und lehrbegierig abwarten. Bisher hat sich noch kein Staat gesitteter Nationen rühmen können, daß seine vorgeschriebenen Gesetze den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichet haben, der nur jemal zu erlangen ist.

**) Romulus, Numa Pompilius, Servius Tullius, Minos, Cecrops und Theopompus sind Könige und Gesetzgeber der Römer, der Kretenser, der Athenienser und Lacedämonier gewesen; Solon war der Athenienser Gebietiger (Archon), als er seine Gesetze machte, und sie dem Volke vorlegte. Die Regierung

Sie errichtet die Republik, ist aber in dieser Errichtung nicht mit begriffen. Sie bestehet in einer besondren und höhern Unternehmung, die mit der Regierung der Menschen nichts zu schaffen hat. Denn wie derjenige, der die Menschen regieret, über die Gesetze keine Gewalt haben kann: also kann auch derjenige, der Gesetze machet,

gierung bestunde nehmlich bey den Athenienfern aus 9 Regenten, welche Archonten genennet wurden. Der erste unter ihnen führte den Titul als König, der zweente als Archon, oder Gebietiger, der dritte war Polemarchus oder Feldherr, und die übrigen sechs hiessen Tesmothetae oder Gesetzgeber. Der König war unter ihnen das Haupt von dem Staate, und berufte die übrigen in den Rath. Der Archon beobachtete das Justitz- und Policeywesen; der Polemarchus hatte die Oberaufsicht über die Kriegssachen; und die Tesmothetae machten mit den übrigen 3 Staats-Regenten die Gesetze und Verordnungen in dem Lande. Vor Solons Zeiten wurden sie durch die Stimmen erwählet; er achtete aber für rathsam, daß die Wahl durch das Loos geschehen sollte. Die nun solchergestalt ernennet waren, musten sich vor dem Rathe stellen und wegen ihres Lebens, Handels und Geschicklichkeit befragen lassen, daraus denn geurtheilet wurde, ob sie dieser Ehre würdig und fähig wären, worzu letzlich die allgemeine Beystimmung des versammleten Volkes kam. Von den Archonten haben die Athenienser ihre Jahre gezählet, wie die Römer von den Bürgermeistern, sonderlich nachdem sie geordnet hatten, daß dieses Amt nur ein Jahr lang dauren sollte, da es vorher erstlich auf lebenslang, hernach eine Zeit von zehn Jahren gewähret hat. Meursius hat einen eignen Tractat de Archontibus Athenienfium geschrieben.

chet, nicht zugleich den Menschen befehlen, weil alsdann seine Gesetze gar leicht als Diener seiner Leidenschaften nur die Ungerechtigkeit verewigen, und niemal verhindern möchten, daß nicht besondre Absichten die Heiligkeit seines Werks verletzen *).

*) „Die Gesetzgeber sollen ja, wie der A. oben s. 159, 161 erwähnet, „ eine höhere Einsicht besitzen, welche „ die Leidenschaften der Menschen erkennet, davon „ aber gänzlich befreyet ist. Sie sollen mit unsrer „ Natur nichts gemein haben, und sie doch aus dem „ Grunde verstehen. Es müssen Götter seyn, welche den Menschen Gesetze vorschreiben. Nunmehr sollen doch Menschen Gesetze geben, wenn sie nur nicht in dem Staate sind? Sind sie aber deswegen ohne Leidenschaften? Haben sie als Menschen nicht die nehmlichen Fehler und Vorurtheile, denen die Menschen unterworfen sind, und die sich auch in ihre Gesetze einschleichen können? Sollen sie aber von solchen Fehlern durch Wissenschaften, durch die Verbesserung des Verstandes und Willens befreyet seyn: so ist ja dieses eben so wohl möglich, wann sie Mitglieder des Staates sind; und sie erlangen dadurch das Vertrauen ihrer Mitbürger, ohne daß sie nöthig haben dieselben zu betriegen und einen besondren Umgang mit den Göttern zu erdichten. Numa hatte sich durch sein majestätisches Ansehen, durch seine Frömmigkeit und übrige Tugenden einen so großen Namen und Ruhm erworben, daß ihm der mit dem Romulus zu Rom herrschende König Tatius seine Tochter Tatia zur Gemahlin gegeben hatte. Diese Heirath machte ihn nicht stolz, und bewegte ihn nicht einmal sich bey seinem Schwiegervater in Rom niederzulassen. Er blieb beständig in der Sabiner Lande, um seinem Vater die benöthigte Hülfe zu leisten,

Als Lycurgus seinem Vaterlande Gesetze gab, legte er vorher die Königliche Würde nieder und seine Gemahlin zog mit ihm ein ruhiges und stilles Leben aller Ehre vor, deren sie zu Rom hätte theilhaftig werden können. Nach ihrem Tode verließ Numa die Stadt Cures, und begab sich auf das Land, allwo er sich in einer süssen Ruhe und angenehmen Einsamkeit seiner natürlichen Neigung gänzlich überließ, die ihn zur Erlernung der Sittenlehre und Betrachtung der Gottheit trieb. Hier fanden ihn die Abgesandten des Römischen Volks, und trugen ihm die Königliche Würde an, die er sich anzunehmen weigerte, und nur auf die ergangene Vorstellung seiner Verwandten, daß man durch eine löbliche Regierung GOtt den angenehmsten Dienst und Opfer erweisen könne, annahm. Hier erfuhr man in der That, daß Numa fromm und tugendhaft war, und daß sein Verdienst das gute Gericht übertraf, welches machte, daß ihn die Römer zum Könige wählten, und seine Gesetze freudig annahmen, ehe sein vorgegebener Umgang mit der Nymphe Aegeria, mit dem Jupiter, und den Musen bekannt wurde. Die Eigenschaften der Tugend und Redlichkeit ziehen eine allgemeine Hochachtung und Ehrerbietung nach sich, und sie zeigen sich, ungeachtet der Leidenschaften der Menschen, und der größten Hinderniß; ja man ist öfters gezwungen, ihnen wider Willen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Pisistratus hatte sich zwar unter andren Ränken auch der langen und wohlgestalteten Phya bedienet, sie wie die Minerva angekleidet, und mit ihr seinen Einzug auf einem Wagen zu Athen gehalten, dabey seine Anhänger ausruffen musten, daß ihn die Minerva sichtbarer Weise zurückbrächte. Dieser allzu grobe Betrug wäre aber ohne Zweifel fruchtlos geblieben, wenn nicht Pisistratus vorher

den

der *); und die meisten Griechischen Städ-

den Megacles, der ihm am meisten zuwider war, durch das Versprechen seine Tochter zu heirathen, auf seine Seite gebracht hätte. Dem ungeachtet aber wurde er doch zum zweytenmal ausgetrieben, muste auch 11 Jahre ausser seinem Vaterlande zubringen, bis er sich endlich mit zusammen geraftem Volke der Citadelle bemächtigte, durch List und Gewalt, vornehmlich aber durch die Gunst des gemeinen Volks, durch seine Freygebigkeit und andre gute Eigenschaften bey dem Regimente die übrige kurze Zeit seines Lebens über erhielt. Wenn also J. J. Roußeau verlanget, daß die Gesetzgeber Götter seyn, oder wenigstens mit ihnen in Gemeinschaft stehen sollen: so muß er sich zu solchen Völkern wenden, die Götter glauben, und dumm genug sind, sich von dergleichen Aposteln betriegen zu lassen. Auch bey den Heyden finden sich vernünftige Leute, die von der Religion besser urtheilen, und dafür halten, daß alle Verstellung, alle Lügen der Ehrerbietung zuwider seyn, die man der Gottheit schuldig ist. In specie fictae simulationis, schreibt Cicero lib. I de Nat. Deor. 2 sicut reliquae virtutes, ita pietas inesse non potest, cum qua simul et sanctitatem et religionem tolli necesse est.

*) Lycurgus hat die Königliche Würde niemals bekleidet. Nach seines Bruders des Königes Polydectes Tode schickte dessen Wittwe zu ihm, und ließ ihn ersuchen die Crone anzunehmen, mit beygefügtem Versprechen, daß sie das Kind, womit sie damals schwanger gieng, abtreiben wollte, wofern er sie heirathen würde. Lycurgus war viel zu großmüthig, um sich den Weg zum Reiche auf eine solche schändliche Weise zu bahnen; weil aber das Leben dieses Kindes in dem Falle seiner Weigerung bey der leichtsinnigen Mutter in Gefahr war: so stellte er sich anfänglich an, als ob ihm ihr Vorschlag nicht mißfiel,

te *) hatten die Gewohnheit, die Verfassung ihrer

fiel, und ermahnte sie die Frucht nur zur Geburt kommen zu lassen, damit sie sich durch das Abtreiben nicht selbst schaden möchte. Indessen befahl er, das Kind gleich nach der Geburt von ihr zu nehmen, und wann es ein Knab wäre, zu ihm zu bringen. Als nun dieses geschahe, und die Geburt männliches Geschlechts ihm, da er eben mit den vornehmsten Obrigkeitlichen Personen bey einer Mahlzeit war, überreichet wurde, zeigte er sie denselben mit den Worten: Uns, ihr Männer von Sparta, ist hier ein König gebohren. Er gab ihm hierauf den Namen Charilaus, und führte die Vormundschaft mit ungemeinem Fleiße. So bald aber der junge König mündig war, übergab er ihm das Regiment. Also erzählet die Sache Plutarchus in dem Leben des Lycurgs. J. J. Roußeau hält dergleichen richtige Nachrichten für Kleinigkeiten, womit sich die schöpferischen Geister nicht beschäftigen. Wer wollte die ungeheuren Werke alter und neuer Geschichtschreiber lesen und beständig nachsehen? Hierzu sind nur die kriechenden Seelen der Deutschen und der Niederländer aufgeleget. Diese Leute haben ein Pferdgedächtniß, wenig Witz und keine Beurtheilungskraft. (Hier wird die Nase gerümpfet, und eine Prise Schnupftaback genommen.) Solche Sachen lesen Ihro Excellenz, Madame la Marquise, Mr. le Baron nicht. Man würde wenig Bücher schreiben, und noch weniger verdienen können, wenn man sich so viel Mühe geben, alles selbsten lesen und nachschlagen sollte, was man anführet. So gelehrt und aufmerksam ist die heutige Welt nicht, daß sie dergleichen Dinge einsehen und beurtheilen könnte. Die Zeit ist edel, der Buchdrucker-Jung steht vor der Thür, und fodert ein Exemplar.

*) Ausser den Thebanern, welche nach Errichtung ihrer

ihrer Gesetze den Fremden zu überlassen. Die Republiken unsrer Zeiten in Italien *) haben sich

rer Republik die vornehmsten Gesetze von dem Corinther Philolaus erhalten haben, wird J. J. Rousseau wenige Städte nennen können, welche die Verfassung ihrer Gesetze den Fremden überlassen hätten. Jedoch dergleichen Fehler sind ja nur Kleinigkeiten, und die Nachrichten von dem Ursprunge der Völker und der Staaten in den ältesten Zeiten ungewiß und mangelhaft.

*) Daß die bürgerlichen Rechtshändel in Genua durch die so genannte Rota entschieden werden, welches Gericht aus 5 auswärtigen Doctoren beyder Rechten bestehet, die in dem Pallaste der Republik wohnen, und 2 Jahre in ihrem Amte bleiben; in der Republik St. Marino aber ein Commissarius in allen bürgerlichen und peinlichen Sache spreche, der allemal ein fremder berühmter Doctor der Rechtsgelehrsamkeit seyn muß, und auf 3 Jahre bestellet wird, ist uns bekannt. Daß auch einige Italiänische Republiken in Rechtsangelegenheiten dann und wann einen rechtlichen Bescheid und Gutachten bey berühmten Rechtsgelehrten auf den Italiänischen Hohenschulen einholen, und dergleichen Consilia bey Verfertigung ein- und andrer Statuten und Proceßordnungen begehret, und angenommen werden mögen, kann gar wohl seyn. In Deutschland geschieht dieses ebenfalls von unterschiedlichen Reichsständen, wie aus den gesammleten rechtlichen Bedenken, Decisionen und Belehrungen der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten zu ersehen ist. Auch so gar in den wichtigsten Streitigkeiten, die über die Erbfolge in Königreichen und Staaten, z. E. nach dem Tode des Königes Sebastians in Portugall entstanden sind, hat man sowohl von einheimischen als fremden und beson-

sich dieses Vorgangs öfters bedienet, und die Genfer haben desgleichen gethan, sich auch dabey ganz wohl befunden *). Rom sahe in der besten

besonders den Paduanischen Juristen Responsa verlanget; und König Karl der II in Spanien, oder vielmehr der Cardinal Portocarrero hat die Successionssache dieses Reiches nicht nur mit den berühmten Rechtsgelehrten Sebastian Cotes und Ferdinand Mier; sondern auch mit dem bekannten Leonhard Pepoli zu Bologna überleget, deren Gutachten die beruffene Testamente veranlasset haben, in welchen erstlich der Bayrische Prinz, und nach dessen Tode der Herzog von Anjou zum Erben der Spanischen Monarchie ernennet wurde. Hieraus aber folget noch nicht, daß diese Rechtsgelehrten, die solchergestallt ihr Gutachten ertheilen, Gesetzgeber fremder Nationen sind; noch vielweniger aber daß die Gesetzgeber in einem Staate allezeit fremde Personen seyn müssen.

*) „ Diejenigen, schreibt der A. hier in einer Anmerkung, „ welche den Calvinum nur als einen Gottes„ gelehrten betrachten, kennen die Größe seines Gei„ stes nicht. Die Verfassung unsrer klugen Verord„ nungen, daran er großen Antheil gehabt hat, ma„ chen ihm so viel Ehre, als seine Institutiones reli„ gionis christianae. So lange die Liebe des Vater„ landes und der Freyheit bey uns nicht verlöschen „ wird: so wird man seiner, aller Veränderung un„ geachtet, so die Zeit in unsrem Gottesdienste ma„ chen kann, mit Ruhme und Segen gedenken. „ So viel uns von den Lebens-Umständen des Calvins aus den Nachrichten bekannt ist, welche Beza und Masson in vita Calvini, Morus in oratione de laudibus Calvini, Drelincourt in der Defense de Calvin, und Bayle in seinem Wörterbuche hinterlassen

besten Zeit alle Laster der Tyranney innerhalb seinen Mauren wachsen, und war dem Untergange

lassen haben: so hat er eigentlich nur die Kirchendisciplin, und das Consistorium zu Stande gebracht, welches die Ungehorsamen zu bestrafen Macht haben sollte. Dieses wollte anfangs vielen nicht gefallen; nichts destoweniger wurde in einer Versammlung den 20 November 1541 die Sache bestätiget; und weil Calvinus mit großem Ernste darüber hielt, bekam er dadurch viele Feinde, woran er sich aber wenig kehrte, wie aus den Händeln mit dem bekannten Bertelier, Untergerichts-Schreiber zu Genf zu ersehen ist, welche Beza in vita Calvini ad ann. 1553, und Bayle in dem ersten Theile seines Wörterbuches f. 542, 543 umständlich erzählen. Wir erinnern uns indessen in den Anmerkungen über unterschiedliche Theile von Italien, Deutschland und der Schweiz, welche Addison auf seinen Reisen gemachet, und zu Londen 1721 in den Druck gegeben hat, f. 406 der Altenburgischen deutschen Ausgabe 1752 folgendes gelesen zu haben: „ die Genfer sind durch „ den Umgang mit den Französischen Protestanten, „ welche fast ein Drittheil ihres Volkes ausmachen, „ weit feiner, oder wie andre wollen, weit verderbter gemacht worden. Es ist wahr, sie haben den „ guten Rath, den ihnen Calvin kurz vor seinem „ Tode in einer großen Versammlung ertheilte, sehr „ vergessen, da er ihnen nehmlich vor allen Dingen „ eine exemplarische Bescheidenheit und Demuth, „ und in ihren Sitten eine so große Einfalt, als in „ ihrer Religion zu beobachten anprieß. Ob sie nun „ wohl gethan haben, daß sie seit der Zeit eine andre Figur zu machen unternommen, solches wird „ die Zeit lehren. „ Wenn Calvinus also nur seinen Mitbürgern einen guten Rath gegeben hat, dergleichen

gange nahe, da die gesetzgebende Macht und die Oberherrschaft einerley Personen aufgetragen wurden.

Unterdessen haben sich doch die Zehnmänner selbsten niemal das Recht angemaßet, die Gesetze allein nach ihrem Gutdünken dem Staate aufzudringen. Nichts von dem allen, was wir euch vorschlagen, saaten sie zu dem Volke, kann ohne eure Bewilligung für ein Gesetz gehalten werden. Ihr seyd selbsten, ihr Römer, die Urheber eurer Gesetze! *)

Derchen manche fromme und treue Prediger ihren Kirchen-Gemeinen wohl öfters gegeben haben, und noch geben, den aber die Genfer selbst nicht so genau, wie Addison meldet, befolgen: so sehen wir noch nicht, daß Calvinus unter die Gesetzgeber zu rechnen sey, und J. J. Roußeau hat sich bisher so verdächtig in seinen Nachrichten aus den Geschichten gemacht, daß man ihm ohne bessern Beweis nicht glauben kann.

*) Diese Worte, die der A. hier aufühet, beweisen also das Gegentheil von demjenigen was er vorgiebt, daß nehmlich die Zehnmänner die Gesetzgebende Macht gehabt hätten. Die wahre Beschaffenheit der Sache verhält sich nach der Erzählung des Dionysius von Halicarnaß und des Livius folgender maßen. Der Zunftmeister C. Terentillus Arsa unternahm in dem 292sten Jahre nach Erbauung der Stadt Rom die Rechts-Verfassungen zu bestimmen, und die richterlichen Aussprüche an solche Gesetze zu binden, die durchgängig bekannt seyn sollten; denn Rom hatte noch keine beständige Proceß-Ordnung.

Derjenige, der die Gesetze in Ordnung bringt, hat demnach kein Gesetzgebendes Recht, und

nung. Zu den Zeiten der Könige sprachen diese selbst nach ihrem Gutdünken, und ihre Aussprüche hatten die Kraft der Gesetze. Nachdem aber die Königliche Gewalt auf die Bürgermeister gekommen war, hatten sie auch dieses Vorrecht die Gerechtigkeit zu verwalten, und brauchten es fast eigenmächtig. Terentilus stellte daher dem Volke vor, dieser Gewalt Einhalt zu thun, und fünf Gevollmächtigte zu ernennen, welche gewisse Gesetze abfassen sollten, damit die Bürgermeister nicht mehr Macht hätten, als ihnen das Volk geben wollte. Q. Fabius ruffte hierauf den Rath ohne Zeitverlust zusammen, und bath die Zunftmeister, sie mögten ihren Collegen dahin bewegen, daß er die Sache bis auf die Rücktunft der Bürgermeister anstehen ließ. Dieses thaten sie, und die Sache blieb aufgeschoben. Das folgende Jahr aber bemüheten sich die Zunftmeister abermal, und verlangten das Volk sollte auf den öffentlichen Versammlungen zehn wegen ihres Alters und Klugheit angesehene Männer erwählen, die als eine Obrigkeit ein Gesetzbuch verfassen sollten, dessen man sich in allen öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten als einer Richtschnur bedienen könnte. Dieses sollte dem Volke überliefert, und hernach an einen öffentlichen Orte angeschlagen werden, damit es sich ein jeder bekannt machen könnte, und die Obrigkeitlichen Personen gehalten wären, sich in allen vorkommenden Strittigkeiten und Händeln darnach zu achten. Die Bürgermeister und der Adel wanden darwider ein, sie könnten niemals zugeben, daß ein Gesetz gültig würde, wo man des Raths Gutachten nicht zugleich erwege. Unter dem jungen Adel stund damals Caeso Quintius, des L. Quintius Cincinatus

Sohn

und kann auch keines haben; das Volk selbsten, wenn es gleich wollte, kann sich dieses unmit-

Sohn zu Rom im größten Ansehen, und hatte die meisten Anhänger mit denen er sich dem Begehren des Volks und seiner Zunftmeister widersetzte. Diese wurden darüber erbittert, und schwuren seinen Untergang. Der Vater bath das aufgebrachte Volk, seinem Sohne in Betrachtung seiner Jugend und übrigen rühmlichen Aufführung Gnade wiederfahren zu lassen. Das Volk war hierzu geneigt; aber auf das falsche Zeugniß des Volscius, der vor einigen Jahren ein Zunftmeister des Volks war, und aussagte, daß der junge Cäso nebst seinen Gehülfen ihn und seinen Bruder, als sie von einem guten Freunde des Abends nach Hause gehen wollten, angegriffen, seinen Bruder getödtet, ihn selbst aber gefährlich verwundet hätte, fehlte es nicht viel, daß ihn das Volk auf der Stelle zum Tode verurtheilte. Auf Vorstellung der Bürgermeister, einen Beklagten nicht unvertheidiget zu verdammen, wurde das Gericht auf einen andren Tag aufgeschoben; und als Cäso inzwischen die Flucht nach Etrurien genommen hatte, erfolgte der richterliche Spruch, und seine Bürgen wurden genöthiget die desfalls ausgemachte Summe zu bezahlen. Der Vater des Cäso war genöthiget, den größten Theil seiner Güter zu verkaufen, damit er das für ihn vorgeschossene Geld den Bürgen bezahlen konnte, und begab sich auf das Land jenseits der Tyber, wo er ein schlechtes Haus, und ein kleines Stück Feld hatte, welches ihm von seinen Gütern bey diesem Zufalle noch allein übrig blieb. Indessen waren doch die Zunftmeister nichts gebessert. Der junge Adel wurde desto kühner; führte sich aber anders auf, und brauchte eine kluge Verstellung, erwies den Zunftmeistern alle Arten der

Dienst-

unmittheilbaren Rechtes nicht begeben, weil nach

Dienstgefälligkeit, und bate sie gar zu Gaste. Kurz, es war nichts gewaltsames, nichts hartnäckiges bey ihnen anzutreffen, so lange man nicht von den Gesetzen redete, und im übrigen richteten sie sich vollkommen nach dem Sinne des Volkes. Also konnten die Zunftmeister damals nicht erhalten, daß das vorgetragene Gesetz gültig gemachet wurde. Die von dem Herdonius Sabinus erregten Unruhen, der sich durch den Beystand der Vertriebenen und Knechte zum unumschränkten Herrn von Rom machen wollte, und das Capitolium erobert hatte; die Kriege mit den benachtbarten Völkern, die kluge Aufführung des Q. Cincinnatus der mitten in der Arbeit bey seinem Feldbaue, da er selbst hinter dem Pfluge gieng, zum Bürgermeister, und endlich zum Dictator erwählet wurde, verzögerten die Sache noch länger, bis sie endlich unter den Bürgermeistern Spurius Tarpejus, und Aulus Aterius 300 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom zu Stande kam. Der Rath, der endlich auch des Widersprechens müde war, verordnete nach einer langen und reifen Ueberlegung, es sollten Gesandte zu den Griechen, als ihren ursprünglichen Anherren, die sich nach Italien gewendet, und noch andre nach Athen gesandt werden, welche, wann sie sich die Landesgesetze daselbst bekannt gemacht hätten, alsdann diejenigen überbringen sollten, die sie bey der Römischen Republik in ihrer dermaligen Verfassung für die anständigsten hielten. Nach ihrer Zurückkunft würden die Bürgermeister sich mit dem Rathe über die Wahl der Gesetzgeber, über die Gewalt die man ihnen zugestehen, und über die Zeit, wie lange man sie bey diesem Amte lassen wollte, rathschlagen. Also wurde die Sache ohne Aufschub unternommen; drey Schiffe wurden den bestimmten Gesandten Sp. Posthumius, Servius Sulpitius,

nach dem gesellschaftlichen Vertrage nur der allge-

und Aulus Manlius, welche alle Bürgermeister gewesen waren, ausgerüstet, deren Kostbarkeit dem Römischen Volke zur Ehre gereichte; die Reisekosten aber aus dem gemeinen Schatze genommen. Als die Gesandten aus Griechenlande zurück kamen, lagen die Zunftmeister dem Rathe gar sehr an, das wichtige Vorhaben in das Werk zu richten, welches aller Hinderniß des Bürgermeisters Menenius ungeachtet vor sich gieng, und endlich beschlossen wurde, daß zehn Männer aus den ansehnlichsten Rathsgliedern gewählet werden, und ihre Gewalt den Staat, wie jetzo die Bürgermeister und vor dem die Könige zu regieren, ein Jahr dauren sollte, jedoch daß man von ihrem Urtheil sich an niemand ferner wenden könnte, wodurch sie denn eine ganz unumschränkte Gewalt erhielten. Sie sollten über alle Staates und bürgerliche Sachen erkennen, alle obrigkeitlichen Aemter, auch so gar das Zunftmeisteramt, sollten abgeschaffet werden, und alle Beamten ihre Bedienungen niederlegen. Diese Verordnung wurde von dem Volke mit großen Beyfalle angenommen. Die zween auf das folgende Jahr gewählten Bürgermeister waren die ersten, die sich ihrer Würde den übrigen zur Nachfolge begaben. Also fort wurden die Zünfte versammlet, und die zehn Personen, aus welchen die neue Obrigkeit bestehen sollte, gewählet. Unter den zum ersten mal von dem Volke ernannten zehn Männern waren Appius Claudius und Titus Genutius, welche man vorher zu Bürgermeistern des folgenden Jahres erwählet hatte, Publius Sestinus der Bürgermeister dieses Jahrs, und die drey Gesandten, welche in Griechenland die Gesetze geholet hatten. Die übrigen alle waren aus dem Rathe, und vormals Bürgermeister gewesen. Das folgende Jahr hielten sie sich in dem Besitze ihrer

Gewalt,

angemeine Wille die Privatpersonen verbindet,

Gewalt, und fiengen an der Republik eine ganz andre Gestalt zu geben. Sie arbeiteten mit vielem Fleisse an der Einrichtung der Gesetze, welche sie theils aus den alten Verordnungen der Römischen Könige, theils mit den von den Griechen entlehnten Gesetzen zusammen zogen. Es erklärte ihnen dieselbe Hermodorus, ein redlicher und vornehmer Mann von Ephesus, der aus seinem Vaterlande vertrieben war, und sich damals von ungefehr in Rom aufhielt. Plinius berichtet, daß man demselben auf dem großen Markte zu Rom eine Ehrensäule aufgerichtet habe. Nachdem die Zehnmänner das Werk solchergestalt zu Stande gebracht hatten, liessen sie es in 10 Tafeln graben, und unterwarfen es den Mitbürgern zur Beurtheilung. Als sie dieselben in der Versammlung des Volkes, welches sie mit größter Ungeduld erwartete, übergaben, sagten sie: Sie hätten die Gesetze so viel ihnen möglich gewesen, Hohen und Niedrigen gleich vortheilhaftig zu machen gesucht, sie würden aber durch die Einsicht und Anmerkungen einer viel größern Menge Leute weit vollkommener werden können. Daher wollten sie ihre Mitbürger ermahnen, sie möchten alle Artickel erst vor sich fleißig durchgehen, mit einander überlegen, und ihnen alsdenn wissen lassen, wo sie etwas hinzu gethan oder hinweg gelassen haben wollten. Das Römische Volk würde auf diese Art Gesetze haben, die es nicht so wohl durch eine durchgängige Bewilligung angenommen, sondern vielmehr selbst gemacht, und befohlen hätte. Sie wurden auch lange Zeit öffentlich ausgesetzet; man nahm sich Zeit sie zu untersuchen, und die Gedanken der verständigsten Leute darüber anzuhören. Als man nichts mehr darüber zu erinnern hatte und jederman damit zufrieden zu seyn schien, nahm sie der versammlete Rath zuerst

und man niemal versichert seyn kann, daß ein besondurch einen Rathschluß an, hernach wurden sie an den Ort gebracht, wo man die Versammlungen des Volkes zu halten pflegte, und wo es nach seinen Zünften eingetheilet war, in Gegenwart der Priester, und andrer geistlichen Personen, die ihre gewöhnliche Gebräuche dabey beobachteten, seine Stimme mit völliger Freyheit von sich geben konnte. Nachdem nun diese Gesetze durch einstimmige Bewilligung des ganzen Römischen Volkes ihre Gültigkeit erlanget hatten, wurden sie an einen Ort auf dem großen Platze, wo sie am meisten konnten gesehen werden, gesetzet. Diese Tafeln, sagt Livius, sind noch heut zu Tage bey der beständig gehäuften und unaussprechlichen Anzahl der Gesetze, die Quelle alles Staats- und Bürger-Rechts. Es sind hernach noch zwo Tafeln hinzugekommen, so daß ihrer zusammen zwölf waren. Ein paar handelten von dem göttlichen, ein paar andre von dem Staats-Rechte, der größte Theil aber von den bürgerlichen Rechten. Horatius nennt sie tabulas peccare vetantes, und Cicero trägt kein Bedenken, sie L. I. de Orat. ihrer ausnehmenden Gründlichkeit wegen, allen demjenigen weit vorzuziehen, was die alten Weltweisen von dieser Sache geschrieben haben. Die Zehnmänner führten die Regierung das erste Jahr mit allgemeinem Beyfalle. Sie waren alle von Morgen an auf dem Richterstuhle, und erkannten über die mit dem Staate, oder unter Privatpersonen geschlossene Verträge. Sie schlichteten die einheimischen und auswärtigen Streitigkeiten so wohl unter den Völkern, die unter des Staates Bothmäßigkeit waren, als auch unter den Bundesverwandten, und denjenigen, welchen man nicht recht trauen dorfte. Die Gerechtigkeit war mit der größten Strenge, und aller möglichen Billigkeit verwaltet, so, daß beyde Partheyen

besonderer Wille dem allgemeinen gleichkomme,

dieses Gericht mit gleicher Zufriedenheit verliessen; zu Rom aber jederman öffentlich sagte, man hätte auf diese Art weder Zunftmeister noch andre Obrigkeiten mehr nöthig. Appius erlangte nach dem Urtheile des Volkes vor allen andren den grösten Ruhm im Zehnmänner-Amte, und man kann gewisser maßen sagen, daß dieser Würde ganzes Ansehen bey ihm alleine war, weil er die Gemüther seiner Collegen, und des Volkes zu gleicher Zeit völlig eingenommen hatte. Er war bisher ein offenbarer Feind des Volks gewesen. Seine von Natur harte und heftige Gemüthsart vergieng sich durch den gefaßten Haß auf eine wilde Weise. Auf einmal aber war er ein andrer Mensch, und ganz nicht mehr kenntlich; freundlich, gütig, und allein dem Pöbel sich gefällig zu machen bedacht. Ein solch billiges Bezeigen machte, daß man das erste Jahr mit der Regierung der Zehnmänner sehr wohl zufrieden war. Es war aber eine kurze Freude, die sehr hoch zu stehen kam; da es Appius durch seine Ränke und Verstellung das folgende Jahr dahin zu bringen wuste, daß die neue Wahl der Zehnmänner nicht allein auf ihn, sondern auch auf seine Freunde fiel, worunter sich drey aus dem Volke befanden, die auf seinen Vorschlag gewählet wurden, da er sagte, daß es billig wäre jemand in dieser Gesellschaft zu haben, der vor das Beste des Volkes Sorge trüge. Damit hörte die Comödie auf die Appius das vorige Jahr gespielet hatte. Er zog die Larve ab, und zeigte sich in seiner eigentlichen Gestalt. Die neuen Zehnmänner vereinigten sich durch ein geheimes, und mit schrecklichen Schwüren bevestigtes Bündniß, einander beyzustehen, und alle Unternehmungen eines jedweden ins besondere zu unterstützen; das einmal angenommene Amt niemals niederzulegen, alle Ehre und

Macht

als bis man vorher die freyen Stimmen des Volkes

Macht unter sich zu theilen; sich sehr selten, und nur in der äussersten Noth der Entschließung des Raths, und der Verordnung des Volks zu bedienen, alle Sachen aber, so viel es möglich seyn würde, von selbsten auszumachen. Die Veränderungen die hierauf erfolget sind, und worzu zwo entsetzliche Begebenheiten, der an dem Lucius Siccius begangene Meuchelmord, und die Entführung der Tochter des Virginius, welche dieser ihr Vater eigenhändig entleibte, damit sie nicht in die Gewalt des Appius gerathen möchte, vornehmlich Gelegenheit gegeben haben, sind allzu bekannt, als daß wir uns hierbey länger aufhalten solten. Aus den vorhergehenden Umständen aber wird nunmehr deutlich zu ersehen seyn, daß J. J. Roußeau abermal fälschlich vorgiebt, die Zehnmänner hätten die Gewalt gehabt, selbsten Gesetze zu geben, und dadurch wäre der Umsturz der Römischen Republik beynahe erfolget. Die Fehler, den die Römer hierbey begangen haben, bestehet darinnen, daß sie den Zehnmännern eine unumschränkte Gewalt einräumten, daß man von ihrem Urtheile sich an niemand wenden konnte; alle andre obrigkeitlichen Aemter, auch so gar das Zunftmeister-Amt abschaften, und alle Beamte ihre Bedienungen niederlegen liessen. Worzu konnte dieses helfen, wenn sie ein neues Gesetzbuch verfassen wollten, welches man dem Volke nicht mit Gewalt und Ansehen aufdringen, sondern seinem Urtheile unterwerfen, und welches dasselbe erst nach einer langen und ernstlichen Untersuchung annehmen sollte? Der Rath, dem die Zunftmeister bisher zur Last gewesen, machte sich die Hoffnung, daß die zehn Männern aus seinen Mitteln gewählet, mithin die höchste Gewalt ihrer mehrern öfter zu Theile werden würde, ohne zu bedenken, daß sich hierbey der Mißbrauch

Volkes vernommen hat. Ich habe dieses zwar schon

brauch ereignen könnte, der hernach wirklich erfolget ist. Dem Volke aber war das Ansehen der Bürgermeister beynahe eben so sehr verhaßt, als vorher die Königliche Gewalt. Es glaubte nicht daß sich zehn Männer so leichte zum Nachtheile der Republik vereinigen könnten, als zweene. Die Zunftmeister versahen es vornehmlich damit, daß sie ihr Amt niederlegten, und nicht darauf drungen, daß man wenigstens fünf Personen aus dem Volke zu Zehnmännern wählete, da sie es vorher schon so weit gebracht hatten, daß sich ihre Zahl selbst bis auf zehn erstreckte. Man setzte hiernächst zu viel Vertrauen in den Appius, den man doch aus seinem vorigen Betragen besser kennen, und den gespielten Betrug auch damals vermuthen sollte, da er selbsten drey aus dem Volke zu Zehnmännern vorschlug, die aber seine besondren Freunde waren. Die Gesetze an und vor sich selbst, welche der Römer Beyfall fanden, wie das obangeführte Zeugniß des Livius und Cicero beweiset, und die Art wie sie verfasset und dem Römischen Volke selbst zur Beurtheilung und Einsicht überlassen wurden, hatten also an den erfolgten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten keinen Theil, als welche vielmehr den obgemeldten Fehlern zuzuschreiben sind, und eben so wohl erfolgen konnten, wenn die Römer einem Fremden die Verfertigung ihrer Gesetze, wie J. J. Roußeau verlanget, aufgetragen hätten. Es dienet unterdessen dieses alles, was wir bisher umständlich erzählet haben, zugleich zur Erläuterung desjenigen was bereits §. 155 erinnert worden ist. Sollte sich unterdessen J. J. Roußeau damit trösten, und entschuldigen, daß man spricht: exemplorum non requiritur veritas; so gilt dieses nur in dem Falle, wann sie eine Sache erklären, nicht aber, wann sie die Möglichkeit derselben beweisen, und die Wahrheit bestätigen sollen.

schon gesaget *), es wird aber nicht unnützlich seyn, wenn ich es wiederhole.

Man findet also bey der Gesetzgebung zwey Dinge auf einmal, die dem Ansehen nach nicht beysammen stehen können. Ein Unternehmen, welches die menschlichen Kräfte übersteiget **); und zu dessen Ausführung ein Ansehen, welches nichts ist ***).

Noch

*) Wenn es der A. schon gesaget hat, wie wir selbsten s. 154, 157 erinnert haben: so ist ja das übrige, was er bisher vorgetragen hat, seiner eigenen Wiederholung und Geständniße nach unnützlich und vergeblich. Er ist also mit sich selbst nicht einig, indem er dasjenige widerrufft was er vorschlägt, und sich beständig widerspricht. Er will immer was neues sagen, und kömmt immer wieder auf das alte. Er will die Sache recht fassen, und ergreift allemal die verkehrte Seite, wie es jener einfältige Bediente des Moliere machte, da er diesem seinen Herrn die Strümpfe anzog.

**) Die menschlichen Kräfte sollen aber doch durch Betrug und Klugheit darzu tüchtig seyn.

***) Was nichts ist, kann auch nichts ausrichten, wie alle vernünftige Menschen wissen. Der A. schreibt selbst s. 61, 62: „Wider den Vertrag zu handeln, „ durch welchen der Staat bestehet, wäre so viel, „ als sich vernichten, und was nichts ist, daraus „ kann nichts gemachet werden. „ Itzt soll ein Gesetzgeber ein Ansehen haben das nichts ist. Es ist dieses einer von den neumodischen witzigen Ausdrücken, die so viele Liebhaber und Bewunderer finden, wie wir s. 10 erinnert haben.

Noch eine Schwierigkeit, welche uns aufmerksam machet. Die Weisen, welche in ihrer Sprache mit dem Pöbel reden wollen, können von demselben nicht verstanden werden *); und es finden sich tausend Beariffe, die sich unmöglich in der Sprache des Pöbels ausdrücken lassen **). Die Absichten sind allzu allgemein, und die Vorwürfe allzu weit entfernet, als daß sie von ihm sollten erkannt werden; indem ein jeder Mensch nur diesen Entwurf einer Regierung begreift, und einsieht, der mit seinem besondren Vortheile übereinstimmt; diejenigen aber so leicht nicht wahrnimmt, die er aus dem Verbothe der Gesetze genießen soll ***). Damit nun ein Volk, das noch ganz neu ist, die heilsamen Lehren der Staatskunst begreife, und den Grundsätzen, welche die Wohlfahrt eines Staates erfodert, folgen möge; so muß man die Wirkung

*) Die Gesetzgeber haben aber ihre Gesetze zu allen Zeiten in der Sprache abgefasset, die dem Volke bekannt war, und man hat sie verstanden.

**) Nur J. J. Roußeau findet sich genöthiget zu bekennen, daß es ihm an Worten fehle seine Gedanken auszudrücken. Andre Gesetzgeber führen dergleichen Klagen nicht.

***) Ein jeder einzelner Mensch soll doch die Fähigkeit haben, die Nothwendigkeit und den Nutzen des gesellschaftlichen Vertrages einzusehen. Es soll ein allgemeiner Wille diesen Vertrag errichten. Der allgemeine Wille soll allezeit richtig seyn und den allgemeinen Nutzen zum Gegenstande haben, wie der A. s. 90, 91 lehret.

zur Ursache machen *); der gesellschaftliche Geist, welcher das Werk der Einrichtung seyn soll, muß der Einrichtung selbst vorstehen, und die Menschen müssen dasjenige vor Errichtung der Gesetze seyn, was sie erst durch die Gesetze werden sollen **). Da nun also der Gesetzgeber weder Vernunft noch Gewalt gebrauchen kann; so muß er seine Zuflucht zu einem Ansehen anderer Art nehmen, welches ohne Gewalt zu lenken, und ohne Ueberzeugung zu bereden weis ***). Daher haben sich die Vätter der Nationen zu allen Zeiten genöthiget gesehen den Himmel in das Spiel zu ziehen und die Götter| mit ihrer eignen

*) Vernünftige Menschen halten dieses für unmöglich, und jederman wird den V. auf das Sprüchwort weisen, die Kinder könnten den Aeltern keinen Rath ertheilen, wie sie sich bey ihrer Geburt verhalten sollen.

**) Diese Foderung ist abermal lächerlich. Wenn die Menschen schon dasjenige sind, was sie durch die Gesetze werden sollen: so sind ja die Gesetze überflüssig, und die Gesetzgeber mit allen ihren Künsten und erlogenen Göttern entbehrlich.

***) Ein Gesetzgeber, der sich nach demjenigen, was J. J. Roußeau voraussetzet, daß nehmlich die Menschen vor den Gesetzen also beschaffen seyn sollen, wie sie durch die Gesetze werden können, dergleichen vergebliche Bemühung übernehmen wollte, würde wenigstens die Ehre erlangen, die dem V. zu Genf, zu Bern, und zu Paris wiederfahren ist, wo er nicht gar seinen beständigen Auffenthalt an solchen Oertern bekäm, die zu Paris die kleinen Häuser genennet werden.

eignen Weisheit zu beehren, damit die Völker unter den Gesetzen des Staates und der Natur, die nehmliche Gewalt in der Bildung des Menschen und des gemeinen Wesens erkennen, freywillig gehorchen, und das Joch der allgemeinen Glückseligkeit gehorsam ertragen mögen *). Dieser erhabene Bewegungsgrund, der vor den Augen gemeiner Menschen verborgen ist, wird von dem Gesetzgeber den Unsterblichen zur Entscheidung in den Mund geleget, um diejenigen durch das göttliche Ansehen zu bewegen, welche die menschliche Klugheit nicht bereden kann **).

Es

*) Die Väter der Nationen, die solchergestalt gehandelt haben, sind allemal durch die Betrachtung, daß die Menschen dasjenige nicht waren, was sie durch ihre Gesetze erst werden sollten, zu diesem Verfahren bewogen worden. Einige darunter haben eine gute Absicht gehabt, und sich eines so genannten frommen Betrugs bedienet; andre haben sich durch die Herrschsucht lediglich leiten lassen, und sind schändliche Betrieger und Verführer dummer Völker gewesen, wie die Geschichte zeigen. Nur die Patriarchen, von denen die Heilige Schrift Nachricht giebt, und der Anführer der Israeliten hatten vor allen andren einen Vorzug, den ihnen GOtt der HErr hat angedeihen lassen, und seinen Allerhöchsten Willen offenbahret, welches J. J. Roußeau nicht glaubet, und daher unter den Gesetzgebern keinen Unterschied machet, wie wir in dem folgenden vernehmen werden.

**) Dieser erhabene Bewegungsgrund ist gemeinen Menschen nicht so verborgen, als sich der A., und

der

Es ist aber nicht einem jeden Menschen gegeben, solchergestalt die Götter reden zu lassen, und den benöthigten Glauben zu finden, wenn man für einen göttlichen Bevollmächtigten will gehalten seyn *). Die große Seele eines Gesetzgebers

der von ihm in der Anmerkung angeführte Machiavel einbildet, wenn er in dem 11 Cap. des 1 Buches seines Discurses über den Livius schreibt: „ Es „ hat sich in Wahrheit unter den Völkern niemals „ ein ausserordentlicher Gesetzgeber gefunden, der „ sich nicht göttlicher Eingebung gerühmet hätte, weil „ man ihm sonsten nicht würde getrauet haben; ein „ Kluger aber viel Gutes erkennet, davon er den „ Pöbel so augenscheinlich nicht überzeugen kann, „ daß er sich darzu entschlüssen sollte. Es finden sich auch Beyspiele, daß öfters geringe Leute durch einen einfältigen Betrug eine große Menge dummer Menschen nach ihrem Gefallen regieret haben. Alle diese Begebenheiten sind nach den Zeiten und Umständen zu beurtheilen.

*) Bey rohen Menschen, die auch so gar die unvernünftige Thiere verehren, ist so viel Klugheit nicht nöthig.

Die Helden alter Zeit sind bald nach vielen Siegen,
Durch List und Schmäucheley dem Himmel zugestiegen.
Die Welt verehrt den todt, der lebend sie verheert,
Und Babels Jupiter war eines Rades wehrt.
Selbst Laster dorften sich den Göttern zugesellen,
Und Menschen ihre Schmach der Welt zum Beyspiel stellen.

Kein

gebers ist das wahre Wunder welches seine Sendung beweiset. Ein jeglicher Mensch kann gar leicht etwas in steinerne Tafeln graben, ein Orakel erkaufen, einen geheimen Umgang mit einer Gottheit erdichten, einen Vogel abrichten,

Kein Thier ist so verhaßt, kein Scheusall so verachtet,
Dem nicht ein Volk gedient, und Bilder sind gemacht.
Den trägt hier ein Altar, der dort am Galgen hänget.
Das heiße Persen ehrt die Sonne, die es fänget,
Das dumme Memphis sucht im Sumpf den Crocodill
Und räuchert einem Gott, der es verschlingen will;
Noch tölker als hernach, da es die Garten-Vetter
Zu heilgen Tempeln macht, und düngte seine Götter.

J. J. Roußeau wird sich wohl darüber ärgern, daß wir uns der Sprache der Poeten bedienen, die er nicht leiden kann, und daher den Grotius tadelt daß er sie anführet. Wir wollen, da wir die Schwachheit haben Poeten zu lesen, und uns ihre Ausdrücke geläufig zu machen, ohne sie für Beweise auszugeben, um Vergebung bitten, und also nur in prosa fragen, ob sich nicht solche Völker wirklich gefunden haben und noch finden, wie sie Haller in den Gedanken über Vernunft, Aberglauben und Unglauben, desgleichen Juvenal und Boileau in ihren Satyren beschreiben; und ob eine große Seele erfodert werde, dergleichen Menschen zu regieren, und zu betriegen?

ten, der sich den Ohren nähert, oder andre plumbe Mittel ausfindig machen, womit er den Pöbel betriegt. Ein solcher, der sonst nichts weis, kann wohl zufälliger Weise einen Haufen unverständiger Menschen zusammen bringen: er wird aber niemal ein Reich stiften, und sein verkehrtes Werk wird bald mit ihm zu Grunde gehen *). Falsche Wunder können eine leicht

*) Wie viel Völker und Reiche findet man nicht in den dreyen übrigen Welttheilen, die sich bey ihren elenden Gesetzen, und bey ihrer unvernünftigen Religion bis auf den heutigen Tag erhalten haben; deren Gesetzgeber und Regenten für nichts weniger als große Geister können gehalten werden. Dahingegen andre, die wie z. E. Olivier Cromwell und der Graf von Ulefeld ungleich mehr Verstand und Einsicht bey ihrem Betruge bewiesen; oder auch wie Solon, Miltiades Hannibal, die Grauhen zu Rom, der Graf von Warwick in dem Kriege zwischen der rothen und weisen Rose, Thomas Cromwell unter dem K. Heinrich dem VIII, der Herzog von Guise in dem Neapolitanischen Aufstande, Oldenbarnefeld uud die Brüder Johannes und Cornelius von Witt in den Streitigkeiten mit dem Prinzen von Oranien theils redlich und klug, theils tapfer und verständig gehandelt, und doch ihre Absichten entweder nicht erreichet, oder ihrem Unternehmen und Verordnungen keine lange Dauer verschaffet haben. Die Begriffe, die der A. von dem Mahomed hat, sind so übertrieben als die Nachrichten von dem großen Reiche, das er gestiftet haben soll. Dieser große Mann, den er allem Ansehen nach, da er ihn für einen Abkömmling des Ismaels hält, der gemeinschaftlichen Abstammung vom Noa wegen, als seinen lieben Vettern betrachtet, hat den Ursprung

leicht zu trennende Verbindung zuwege bringen, nur die Klugheit kann sie dauerhaft machen.

Die Ursprung seiner Größe der Wittwe eines reichen Kaufmanns zu Mecca, die er nach dem Tode ihres Mannes geheirathet, und der hinfallenden Sucht, womit er behaftet war, zu danken. Diese nöthigte ihn, seine Frau zu bereden, damit sie an seiner Person, die ihr andrer Gaben wegen wohl anstund, keinen Mißfallen haben möchte, daß ihm in diesem Zustande der Engel Gabriel erschiene, dessen Glanz er nicht vertragen könne. Hierdurch verblendete er sein Weib Chadiga, daß sie gänzlich glaubte, ihr Mann habe göttliche Erscheinungen, und darvon den Einwohnern der Stadt Nachricht gab; so wie sich auch seine Bedienten bemüheten, solches unter die Leute zu bringen, und mehr Anhänger zu erwerben. Hierdurch entstund in der Stadt Mecca eine große Bewegung, so daß die Obrigkeit den Mahomed wollte einziehen lassen, da er die Flucht ergrief und sich nach Medina begab. Diese Flucht geschah den 16 Jul. des 622sten Jahres nach Christi Geburt, und dahee führen die Mahomedaner ihre Zeitrechnung, die sie Hegira nennen. Diese Vertreibung erbittert ihn dergestalt, daß er sich an den Einwohnern zu Mecca zu rächen suchte, und den Schluß faßte seinen Anhang zu vermehren, und die von ihm ersonnene Glaubenslehren, die er theils aus der Jüdischen, theils aus der christlichen genommen, und mit abgeschmacken Sätzen, die der sinnlichen Wollust beförderlich sind, vermehret hatte, mit gewaffneter Hand auszubreiten. Er wurde zwar von wenigen nach Medina begleitet; es fanden sich aber bald mehr liederliche Leute, denen seine Lehren gefielen, weil sie die Vielweiberey erlaubten, und die Araber den Lüsten des Fleisches, wie Ammianus Mar-

Die Jüdische Gesetze, welche noch immer bestehen,

Marcellinus Libr. XIV Cap. 4 meldet, besonders ergeben waren. Der erste Versuch, da er eine Parthey von 30 Mann ausgeschickt hatte, war nicht glücklich; der andre aber gieng desto besser von statten, indem er mit 319 Mann eine Caravane von 1000 Koraischiten schlug, und dadurch eine ansehnliche Beute erlangte. Hierauf eroberte er endlich Mecca im achten Jahre nach seiner Flucht, und machte sich unterschiedliche Plätze durch Hülfe und Beystand seiner Freunde des Abubekers, Osmanns, Omars, und Ali, die ihm nachgehends in dem Regimente folgten, in Arabien, Palästina und Syrien unterwürfig, weil zu derselben Zeit in dem Oriente ein sehr verwirrter Zustand, und der Kaiser Heraclius mit dem Persischen Könige Cosroe in einen Krieg verfallen war. Nach seinem Tode, der im 63sten Jahre seines Alters folgte, ereigneten sich sogleich unter seinen Anhängern einige Zwistigkeiten, die er seines Verbothes, daß man sich alles Disputirens enthalten sollte, ungeachtet nicht verhüten konnte. Ayesha des Abubekers Tochter war diejenige, die er unter allen seinen Weibern am meisten liebte, und doch wurde sie untreu, welches ihm sein Schwieger-Sohn Ali, der seine Tochter Fatime von der Chadiga geheirathet, entdeckte, welches aber die Liebe des Mahomets nicht minderte, sondern nur ein neues Gesetz in dem Koran veranlaßte, daß niemand in das Haus des Propheten, ohne seine Erlaubniß, kommen, mit seinen Weibern nicht reden, und so gar nach seinem Tode sich ihrer enthalten sollte. Ayesha hat indessen gegen den Ali einen solchen Haß geheget, daß er nach seines Schwiegervaters Tode, wie Mahomed selbst verlangte, nicht zur Regierung kommen konnte, als welche ihrem Vater dem Abubeker, hierauf dem

Omar,

hen, die Gesetze, welche der Sohn Ismaels

Omar, nach diesem dem Osmann, und endlich dem Ali zu Theile wurde, wiewohl sich Ayesha ihm noch immer widersetzte, und mit einer Armee von 30000 Mann eine Schlacht lieferte, die sie verlohr und selbsten gefangen wurde, da man sie nach Medina schickte, allwo sie starb, und in dem Grabe Mahomeds ihre Ruhe fand. Ali wurde endlich auf Anstiften des Muavia ermordet, als er in einem Dschami bey Cusa seine Andacht verrichtete. Wiewohl andre melden, daß er von einem Juden, mit dessen Eheweib er zu thun gehabt haben soll, aus dem Wege geräumet worden sey. Muavia hat indessen das Regiment der Chaliphen an sich gebracht, und da sich durch der Saracenen Vereinigung Mahomeds Anhang bereits sehr vergrößert hatte: so sind nachher noch mehr Eroberungen in Africa, in Sicilien, und in Spanien gemachet worden, bis endlich diese Länder, so wie Persien und Aegypten ihre besondren Chaliphen erhielten, die dem Syrischen nicht länger unterthänig seyn wollten. Die Perser erkannten nur den Ali für den rechtmäßigen Nachfolger des Mahomeds; die Syrer aber, die Aegyptier, die übrigen Saracenen, und die Türken erklärten sich für den Abubeker, Omar, und Osmann, woraus die Spaltung entstanden ist, die noch bis auf den heutigen Tag währet. Von diesem allen was wir bisher geschrieben, können ausser den Byzantinischen Geschichtschreibern, dem Theophanes, Cedrenus, Zonaras, und Nicephorus noch gelesen werden Elmacinus in Histor. Sarac. Hottinger in der Histor. Orient. Prideaux in dem Leben des Mahomeds, und Herbelot Biblioth. Orient. Mahomed ist also nicht der Stiffter der großen Reiche die seine Religion angenommen haben. Die Saracenen haben sich bereits im 5ten Jahrhunderte, wie Ammianus Marcellinus 14, 4 und Hieronymus in dem Leben des Mal-

maels gegeben hat, und durch welche nunmehr

chus und sonsten mehrmal meldet, hervorgethan. Aspebetus, dem die Römer das Commando über die Saracener anvertrauet hatten, ließ sich, nachdem sein Gichtbrüchiger Sohn Terebon durch den heiligen Euthymius geheilet wurde, wie Se. Cyrillus in vita St. Euthymii bezeuget, taufen, und brachte viele unter den Saracenen zur christlichen Religion. Heraclius bediente sich ihrer Hülfe in dem Kriege wider die Perser; da sie aber von den Kaiserl. Bedienten ihren Sold nicht erhielten, sondern schimpflich abgewiesen, und Hunde gescholten wurden: wanden sie sich zu dem Mahomedanischen Haufen, und trugen das meiste zu den Eroberungen bey, welche Abubecker, Omar, Oßmann, Ali, und Muavia in Persien, Syrien, Aegypten und dem obern Theil von Africa, gemachet hatten. Das Türkische Reich hat bekannter maßen Ottmann, oder Oßmann gestifftet, daher es auch das Ottomannische genennet wird. Die Reiche der heutigen Perser, der Magoln und der Tatarn haben alle ihre besondren Stiffter, wie aus des Fürsten Cantimirs Geschichten des Oßmannischen Reiches, und des Bizarrus Hist. Perf. des Brissonius regno Persarum; des Herrn von Guignes Histoire generale des Huns, et des Peuples qui en sont sortis; ou l'on voit l'origine des Turcs; des Hongrois, des Mogols et des Tartares, leurs migrations leurs conquêtes, et leurs etablissemts dans l'Asie, l'Europe, et l'Afrique à Paris 1757, 4to zu ersehen ist. Uebrigens können wir nicht unerinnert lassen, daß Mahomed selbsten sich keiner Wunder gerühmet, und diesen Beweis seiner Sendung listig von sich abgelehnet habe, wie unterschiedliche Stellen in dem Koran Sura II, III, VI, X, XIII, XIV, XVII, XXX zeigen. Grotius schreibt daher in dem 6 Buche von der Wahrheit der christlichen Religion folgender maßen:

Jesus

mehr schon zehen Jahrhunderte über die halbe

Jesus visum caecis, claudis gressum, aegrotis sanitatem dedit, imo fatente Mahumete vitam mortuis. Mahumetes se missum ait non cum miraculis, sed cum armis. Secuti tamen sunt, qui ei et miracula attribuerunt, at qualia? Nempe quae aut arte humana facile possunt effecta reddi, vt de columba ad aurem aduolante: aut quorum nulli sunt testes, vt de camelo noctu ei locuto: aut quae sui absurditate refelluntur, vt de magna Lunae parte in manicam ipsius delapsa, et ab ipso remissa ad reddendam siderirotunditatem. Diesem allem kann noch beygefüget werden was Hottinger in Hist. Orient. s. 473 - 491 anführet. Daß aber die Geschicht von der abgerichteten Taube, die dem Mahomed an das Ohr geflogen, eine Fabel sey, davon die Arabischen Schriften nichts melden, hat August Pfeiffer in Principiis sublestis Theologiae Judaicae et Mahumedicae, und Eduard Pocock in Specim. Hist. Arabum s. 186, 187 behauptet, welcher letztere erzählet, daß er den Grotius deswegen befraget, wo er diese Nachricht von der Taube hergenommen hätte, da sie bey keinem Arabischen Schriftsteller zu finden seye, da er ihm die Antwort gegeben, er habe sie in des Scaligers Anmerkungen ad Manilium gelesen. Indessen meldet Gabr. Sionita in Tractatu de nonnullis Oriental. Vrbibus Cap. VII s. 21 daß man in der Gegend um Mecca eine große Menge Tauben finde, die sich niemand zu fangen noch zu tödten getraue, weil die Muselmänner glauben, daß sie von derjenigen herstammen, die dem falschen Vorgeben nach dem Mahomed an das Ohr geflogen sey. Wir wollen auch desfalls dem J. J. Roußeau seinen Glauben lassen, und nur dieses erinnern, daß er eine schändliche Unwissenheit zeige, wenn er die wahren Mittel, deren sich Mahomed bey der Ausbreitung seiner Lehren bedienet, und die,

Welt *) regieret wird, zeigen noch bis auf den heuti-

wie in dem Koran Sura VIII. IX ausdrücklich gelehret wird, in der Gewalt durch die Waffen bestunden, daher auch die Türken nach dem Zeugniße des Fürsten Cantimirs in den Geschichten des Oßmannischen Reiches §. 14 den glücklichen Fortgang desselben nicht der menschlichen Klugheit und Staatslist, sondern vielmehr dem kriegerischen Eifer zuschreiben, den ihre Beherrscher in der Ausbreitung der muhämmedischen Religion bewiesen, und dadurch den göttlichen Beystand erlanget hätten, nicht weis, oder eine noch schändlichere Bosheit an den Tag leget, wenn er sie nicht wissen will, und die augenscheinlichen Beweise vor die christliche Religion, die sich ohne alle Gewalt und Arglist mitten in den erschrecklichen Verfolgungen die ersten drey Jahrhunderte über so wunderbar erhalten, und nunmehr in der ganzen Welt ausgebreitet hat, ganz unberühret läßt; dargegen aber den Betrug und die Gewalt, welche dem menschlichen Geschlechte zur Schande gereichet, so unbesonnen als vermessen erhebet, und dadurch dem Unglauben Thüren und Thore zu öffnen trachtet.

*) So verwegen und unbedachtsam J. J. Roußeau in der Vergleichung des Moses mit dem Mahomed, und in dem Urtheile von der Beständigkeit des Jüdischen Gesetzes ist, welches die Juden selbst größtentheils bekannter maßen verlassen haben: eben so unrichtig und dreiste ist das Vorgeben, daß die Gesetze des Sohnes Ismaels die halbe Welt regieren. Brerewood hat in dem Buche: De varietate linguarum et religionum Cap. XIV §. 203 diesen Irrthum, den Postel in der Vorrede zu seiner Arabischen Grammatik, und Ludwig Regius de Vicissitud. Rerum schon begangen haben, widerleget, und gezeiget, daß die Heyden, wenn die bekannten Länder der Erden

in

heutigen Tag die großen Männer, so die Ver-

faßer

in 30 Theile eingetheilet würden, deren 19, die Mahomedaner 6, und die Christen 5 besitzen. Zugeschweigen, daß sich die christliche Religion seit dieser Rechnung aller Orten in der Welt merklich vermehret hat, und noch immer vermehret, auch in den Mahomedanischen Ländern viele Christen, ja an manchen Orten in größerer Anzahl als die Mahomedaner selbst, dieser aber in den christlichen Staaten sehr wenige sich befinden. Gesetzet aber daß die Mahomedaner einen ungleich größeren Theil der Erden beherrschen, als die Christen: so machen doch allemal die Heyden eine größere Anzahl aus als die Mahomedaner, und die heydnischen Gesetzgeber würden aller ihrer Unvollkommenheit ungeachtet nach dieser Art zu schlüßen den Vorzug vor dem Mahomedanischen erhalten. Aus der Menge derjenigen, die sich zu einer Religion bekennen, ist der Schluß auf die Wahrheit derselben eben so unrichtig, als der Beweis von der Gewalt ist, wodurch der Glaube ausgebreitet wird, wie Hottinger gegen den Cardinal Bellarmin in der Histor. Orient. s. 457, 458, 459, 547, 548 und der V. des Commentaire philosophique sur Contrain les d'entrer I Partie, Chap. VII erwiesen haben. Untersucht man aber das Gesetzbuch selbst, welches der von J. J. Roußeau so hoch gepriesene Mahomed verfertiget hat, und welches der Koran genennet wird: so wird man solches ausser demjenigen, was er aus der christlichen Religion genommen, und wobey er sich des Unterrichts eines Byzantinischen Mönchens, nach dem Zeugnisse der Zonaras und der Cedrenus, oder wie Hottinger in obangeführter Historie s. 319 erzählet, eines Nestorischen Christen, Bahira, auf der Reise nach Jerusalem bedienet hat, voll von abgeschmacken Fabeln, und ungereimten Dingen finden, die nur einem

faßer derselben gewesen sind; und da die hochmüthi-

nem Menschen gefallen können, der wie J. J. Rousseau denkt. Es läßt sich hier die Beschreibung vollkommen anwenden, die Ovidius L. 1 Metam. v. 7 von dem Chaos machet:

- - - - Rudis indigestaque moles,
Nec quicquam, nisi pondus iners congestaque eodem
Non bene iunctarum discordia semina rerum.

Unter den alten haben darwider geschrieben Joh. Damascenus, Petrus Paschasius, Joh. Cantacuzenus, Joh. de Turre cremata, Dionysius Carthusianus, der Cardinal Cusanus und andre; unter den neuern sonderlich Lud. Maraccius in den Anmerkungen die er seiner lateinischen Uebersetzung des Korans beygefügt, und in der Vorrede seines Prodromi ad refut. Alcorani, desgleichen Pfeiffer in der Abhandlung: Theologiae Judaicae et Mahumedicae principia fubleſta et fructus peſtilentes, und Hugo Grotius de Veritate religionis Chriſtianae L. VI. Einige Capitel haben poßirliche Titel und Aufſchriften, als: die Spinne, die Kuh, die Ameiſe, die Fliege, und dergleichen. Was aber seine Lehre bey allen vernünftigen Menschen überhaupt nicht wenig verdächtig machen sollte, war seine unzüchtige Lebensart, und die beständige Erneuerung und Veränderung seiner Sätze. Das sichere Kennzeichen eines Propheten suchet Maimonides in der Verachtung der sinnlichen Lüste. Modus autem, schreibt er in Moren L. 2 c. 40 talem probandi, eſt, vt perfectionem perſonae ipſius animaduertas, et in facta eius inquiras; et conuerſationem obſerues; ſignum autem praecipuum quo dignoſcatur eſt, ſi abdicauerit voluptates corporeas et eas, contemptui habuerit (hic ſiquidem primus eſt gradus ſcientia praeditorum,

müthige Philosophie *) und der blinde Geist der

rum, multo magis prophetarum) inprimis vero sensum illum, qui iuxta Aristotelem approbrio nobis est, ac turpitudinem rei Venereae; ideoque hoc indicio detexit Deus omnes falso de afflatu prophetico gloriabundos, vt ita patefieret veritas eam indagantibus, et ne in errorem inducantur. Ein Jud urtheilet hier viel besser und vernünftiger als J. J. Roußeau, der, wenn er auch kein Christ seyn wollte, doch billig ehrbar und vernünftig seyn sollte. Doch solche große Leute suchen hierinnen den Ruhm nicht. Mahomed schickte sich besser zu ihrer Neigung, und hierinnen bestehet auch seine wahre Größe, die wir, wie sie Hoornbeck in der Summa controuersiarum s. 117, 118 vorstellet, mit seinen eigenen Worten beschreiben wollen, um die Veränderung seiner Gesetze und den unzüchtigen Grund davon zu zeigen: Id quoque notandum, leges istas in suorum facinorum patrocinium, excogitatas ab ipso semper fuisse post commissa illa, non ante; vt ita manifestissime liqueat, ista in criminum suorum excusationem vel defensionem ab eo commenta dolo pessimo fuisse - - - Tale istud quod de Muhamede narrant, eum cum puella formosa, sed infra aetatem, Marina in adulterio deprehensum, a coniugibus suis Aasa et Chadiga iuramento adactum promisisse, modo tacerent ab isthac puella posthac abstenturum, verum quod non seruarit: quare tumultum vt sedaret iterum more solito divinum commentus hoc responsum fuit, quod est Sur. LXVI. Alcorani de prohibitione, quo datur viris cum ancillis congrediendi potestus (ancilla quippe Mahumedis erat etiam illa Marina) quando et quousque libuerit, nequidquam reclamantiüus et aemulantibus vxoribus. Sed iam ante hanc confictam legem id facinus commiserat, et fidem de non committendo interposuerat periurus adulter et

*) Siehe s. 205.

stupra.

Parteyen in ihnen nur glückliche Betrieger finden:

ſtuprator. Hoornbeck berufft ſich hierbey auf die Zeugniße des Joh. Andreas in Confuſione Sectae Muhamedicae Cap. 7 des Philipp Guadagnols contra Ahmedam Perſam c. 5 ſect. 3 C. 10, ſect. 2, 3 und des Vincentius von Beauvais Specul. Hiſtor. L. 24. Mahomed war über dieſes ſo unverſchämt, daß er vorgab, GOtt verbiethe die Blutſchande allen andren Menſchen, ihm aber habe er ſie erlaubet. Alſo lauten die Worte des Korans Sura. IV. de Mulieribus: Ne commiſceamini cum mulieribus, quae cognitae fuerunt a Patribus veſtris, quoniam turpe eſt et malum, et iniquum. Prohibitae ſunt vobis matres veſtrae, et filiae fratris veſtri, et filiae ſororis veſtrae cet ferner Sura. XXXIII. de Haereſibus, vel ſectis: O Propheta, nos certe concedinus tibi, ſpricht GOtt zu ihm, poteſtatem in vxores tuas omnes quibus dederis mercedes ſuas, et quaſcunque acceperit manus tua, et filias patrui tui, et filias amitae tuae, et filias fratris matris tuae, et filias materterae tuae, quae peregrinatae ſunt tecum, et quamcunque mulierem credentem, quae ſe tibi Prophetae proſtituere voluerit, idque tibi ſpeciatim, et ſingulariter conceditur, non vero aliis quibuſcunque. Copulare cum quacunque ex illis tibi libuerit, et tecum fac inhabitare quamcunque volueris, et non erit tibi crimini, vel ad hanc accedere, vel ab illa recedere. Hoc autem parum eſt; verum etiam gratum habeant ipſae, quidquid tibi libuerit, et non contriſtentur, et complaceant ſibi de quacunque re, quam illis dederis. Da er ſchon neun Weiber hatte, ſo verführte er doch ſeines Knechts Zaid Weib, und rückte eine Stelle in das nehmliche Capitel des Korans, daß ihm GOtt verbotten hätte dem Zaid ſein Weib wieder zu geben, mit den Worten: Et cum diceres illi, cui Deus beneficia contulit, et tu quoque contuliſti:

det: so bewundert der wahre Staatsmann in

 ihren

listi: accipe tibi vxorem tuam, et time Deum, et abscondebas in corde tuo, quod Deus operabatur, et timebas homines, et Deus dignior est, vt timeas eum. Cum ergo Zaidus illam cognouerit, seu defloraverit eam, nos copulauimus eam tibi, ne sit fidelibus peccatum in vxoribus desideriorum eorum, cum cognouerint eas, et imperium Dei completum est: Non est imputandum ad culpam Prophetae illud, quod Deus illi speciatim permisit. Damit er aber die aufgebrachten Gemüther besänftigen möchte, so setzte er hinzu: Non licet tibi posthac, o Mahomed, vt auferas vxores a viris suis, etiamsi earum pulchritudine captus fueris. Solche schöne Lehren und Gesetze giebt der große Mann, den J. J. Roußeau dem Moses an die Seite setzet. Also muß ein Gesetzgeber beschaffen seyn, und die Menschen anhalten ihren Willen nach der Vernunft zu lenken, wodurch die genaue Zusammenstimmung der Theile, und endlich die größte Macht des Ganzen entstehet. In einer solchen Sprache müssen die Gesetzgeber mit dem Volke sprechen, da sich übrigens tausend Begriffe finden, welche sich in des Pöbels Art zu reden nicht vortragen lassen. Also muß man die Götter mit seiner eigenen Weisheit beehren; und eine solche Seele ist das Wunder, welches die Sendung des Gesetzgebers beweiset. Auf solche Weise hat Mahomed in der Folge der Zeit sich einen spaten Ruhm bereitet und seinen Gesetzen eine so lange Dauer verschaffet, daß sie noch die halbe Welt regieren. Aber auch hierinnen betriegt sich J. J. Roußeau, wie wir s. 192 gezeiget haben. Mahomed hat sich, wie Hottinger in der Hist. Orient. meldet, alle Mühe gegeben zu verhindern, daß nicht mehr Religionen denn eine einige unter den Seinigen seyn sollte. Daher auch Omar nicht einmal die Juden in Ara-

bien

ihren Verordnungen die mächtige Fähigkeit erhabner

bien dulden wollte, ob sie schon mit ihm in einem Bündnisse stunden. Dem ungeachtet haben sich bey seinen Lebenszeiten einige Gegner gefunden, darüber er selbst in dem Koran Sur. VI. X. XXXV. XLIV. klaget, und die hernach zu blutigen Kriegen Anlaß gegeben haben, als Museilema, Aswad, Taliha, und einige Zeit hernach Almotenabbi, ein Poet zu Damascus, von welchem Hottinger aus dem Elmacin und Sionita de Vrbib. et Morib. Orient. s. 425, 426, 427 Nachricht ertheilet. Noch vielmehr Unruhen und Uneinigkeiten entstunden nach Mahomeds Tode nicht nur allein wegen der Nachfolge im Regimente, wie s. 192, 193 erwähnet ist; sondern auch in der Religion und Gesetzen selbsten. Abubeker hat den Koran zusammen getragen, und in 114 Capitel abgetheilet, welche Suren genennet werden. Als aber Ali von der Nachfolge durch den Abubeker, Omar, und Oßmann verdrungen wurde, machte er in der Lehre Mahomeds eine Veränderung, und ließ vielmehr Dinge frey, als Abubeker und seine Gesellen, wodurch er einen großen Anhang bekam. Oßmann wurde endlich nach vielen Beschuldigungen von dem Sohne des Abubekers mit einem Spies durchstossen, daß sein Blut den Koran bespritzte, den er in der Hand hielt, und er todt zur Erden sank, Ali aber endlich die Regierung völlig behauptete, wiewohl ihm Mahomeds junge Wittwe Ayesha sehr zuwider war, ob sie schon selbsten den Oßmann verdammete. Dieses Weib war der Beschuldigung ungeachtet, von welcher sie Mahomed selbst in dem Koran Sura XXIV frey gesprochen hatte, bey den übrigen Anhängern ihres Mannes in so großem Ansehen, daß sie die Prophetin, die Mutter der Glaubigen genennet, und in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde, da doch übrigens die Mahomedanischen

habner Seelen, welche sich in der langen Dauer der gestifteten Werke zeiget.

Man schen Gesetze dem weiblichen Geschlechte so vortheilhaftig eben nicht sind. Auch so gar in der Auslegung der schwehresten Stellen des Korans, wurde ihr Ausspruch als ein Orakel und eine richtige Auslegung der Meynung des Gesetzgebers angenommen. Daher auch die meisten Nachrichten in der Suna von ihr, oder den ersten zehn Anhängern des Mahomeds, wie Joh. Andreas Maurus de Confus. Mahumed. berichtet, herrühren sollen. Nach der Beschreibung dieses Schriftstellers heißt Suna ein Weg, oder Gesetz, nehmlich das andre Gesetz, wie der Juden Mischna, den Thaten und Rathschlägen nachzufolgen, doch so daß bisweilen etliche Dinge hinzugethan, etliche aber hinweg genommen wurden, woraus öfters eine große Veränderung in der Lehre des Mahomeds erfolgete, von welchen J. J. Rousseau nichts weis. Ausser diesem sind noch viele andre Secten unter den Mahomedanern entstanden, die theils die Auslegung des Korans und der Suna, theils aber unterschiedliche Religions-Puncten, Gebräuche in Beten, Fasten, Waschen und der Kleidung betreffen, daher man mehr als siebenzig dergleichen Secten zählet, worunter die Hanisäer, Melkiten, Schasäer, Henbeliten, Schamrachaer, Mutazaliten, Aschariten, Kadräer, Ghabräer, Dararäer, Hamäer, Karmaräer, Zindikäer, Mußlimiten und Dervisler die vornehmsten sind, und wovon Joh. Andreas l. c. Septem Castrensis de Morib. Turc. und Hottinger in Histor. Orient. L. II Cap. 7 können nachgelesen werden. Am merkwürdigsten ist der Streit zwischen den Türken und Persern, der sich vornehmlich auf vier Hauptpuncten gründet, 1) wegen der Regel ihres Glaubens, da

die

Man muß aber aus diesem allen mit dem Warburton

die Perser des Ali Auslegung des Gesetzes für die wahrhaftigste annehmen, und die Suna verwerfen, welche die Türken so hoch als den Koran selbsten schätzen, und den Persern vorwerfen, daß der Betrieger Scheytan Kuli den Koran verfälschet, und die Perser durch Zauberey hintergangen hätte, seinen Auslegungen beyzufallen, wovon Cantimir in den Geschichten des Oßmannischen Reiches f. 197. 200 mehr Nachrichten ertheilet. 2) Wegen des rechtmäßigen Nachfolgers des Mahomeds, da nehmlich die Perser sich für den Ali erklären, weil er Mahomeds Schwiegersohn war, und von demselben zu seinem Nachfolger ernannt worden ist. Sie verehren daher den Ali gewisser maßen mehr als den Mahomed selbsten, und feyern ihm zu Ehren jährlich ein Fest, welches sie Jedt Gussent nennen, da das Bild des Abdorahmans, der auf Anstiften des Muavia den Ali ermordet hat, von Stroh gemacht und bekleidet herumgetragen, mit Pfeilen durchschossen, und endlich verbrennet wird. Ihren Haß aber gegen den Abubeker, Omar, und Oßmann bezeigen die Perser unter andren auch damit, daß sie auf ihren Hochzeiten drey Bilder von Teig machen, welche diese drey Männer vorstellen, dieselben über die Thür der Brautkammer setzen, und durch allerley Segensprechungen die Furcht zu vertreiben suchen, welche die neuen Hochzeitleute ihrer wegen haben, daß sie ihnen schaden möchten, da sie denn endlich diese 3 Bilder zerbrechen. Der dritte Unterschied bestehet in unterschiedlichen Ceremonien, Gepränge, Festtägen, Gebeten und Waschen; und der vierte in der Kleidung, da die Perser einen Bund von Wolle tragen und in der Kleidung der grünen Farbe sich bedienen, welche die Türken nicht leiden können, weil der grüne Bund des Mahomeds dadurch

ver-

Warburton nicht den Schluß machen, daß die Staats-

verunehret wird, daher sie zu ihren Bünden Einwand nehmen. Der Haß der Türken gegen die Perser erstrecket sich so weit, daß sie dieselben von GOtt verlassene, abscheuliche Lästerer des Namens ihres Propheten, und Rothköpfe nennen; und daß, unangesehen alle Kinder andrer Nationen in die Schulen des Serals genommen werden, sie keine Persianische darinnen dulden wollen. Sie geben auch im Kriege den Persern keinen Pardon, und achten sie nicht einmal so viel, daß sie dieselben zu Sclaven annehmen sollten. Die Perser hingegen halten es für keine Sünde wann sie einen Türken tödten, und vergleichen die Türken den Tygern und Löwen, gegen welche die Perser als Engel zu achten sind. Diese und noch andre ausführlichere Nachrichten findet man in des Hottingers Histor. Orient. Lib. II C. VII §. 19 in des Olearius Persischen Reisbeschreibung f. 582. 679, des Ricaut historischen Beschreibung des Ottomannischen Reiches Cap. 10, in des Tavernier Persischen Reisen IV B. 7 Cap. und in des Fürsten Cantimirs Osmannischen Geschichten f. 200.

*) Die Hochmüthigen sind wie die Gelbsüchtigen, die nach ihren verderbten Augen alles, was sie sehen für gelb halten; und die am wenigsten wissen sind insgemein die hochmüthigsten. Sie hassen dasjenige was sie nicht verstehen, und beschuldigen die Klügern und Verständigern des Stolzes, wenn sie ihrer Unwissenheit überführet sind und sich nicht weiter helfen können. Je mehr aber ein Mensch weis, desto mehr sieht er was ihm noch fehlet, und wird daher demüthig. Dem Unwissenden stehen seine Wissenschaften zu Diensten, wenn er sie annimmt, und nach der Billigkeit schätzet; wenn er sie aber,

wie

Staatskunst und die Religion bey uns einen gemein-

wie es mehrentheils geschieht, aus Neid und Hochmuth lieber entbehren, und dem Klügern die Gelegenheit, sich verdient zu machen, benehmen will: so zeigt sich der Hochmuth und die Bosheit in dem höchsten Grade der nur zu erreichen ist. Ein Laster entstehet aus dem andren, und da ein Stolzer bey seiner Unwissenheit nicht glauben will, daß andre besser seyn können, so behauptet er, daß sie dasjenige seyn sollen, was er ist, und verläßt sich auf den Beyfall derer die seines gleichen sind. Wie viel Menschen finden wir nicht, die nach diesen Gründen handeln, die aller ihrer Unwissenheit ungeachtet, doch bey der Welt sich einen Namen machen wollen, da sie sich auf den größten Haufen verlassen, der nur das Neue bewundert, weil er das Alte wenig kennet, und nicht weis was wahr und gründlich ist. Ein Marktschreyer erhebt sich über die Artzeneyverständigen, ein Schwärmer über die Gottesgelehrten, ein Idiot über diei Weltweisen, weil sie gelehrter sind, und sich der Thorheit schämen, die nur der dumme Hochmuth begehen kann. Als Diogenes in des Plato Lehrsaale auf den Teppichen herum gieng, und dabey sagte: sehet wie ich den Hochmuth des Plato mit Füssen trete; gab dieser zur Antwort: ja, mit einem noch viel größern Hochmuthe. J. J. Roußeau hat sich bisher bemühet dem Diogenes in allem gleich zu seyn, bis auf das Faß und die Laterne. Er will die ganze Welt verändern, andre Menschen schaffen, die Künste und Wissenschaften verbannen, die Staaten umschmelzen, die christliche Religion aufheben, die Weltweisheit verdrängen, und ihrem Hochmuthe steuern. Er kehrt sich an keine Schlüße und Begriffe, er spricht in einer besondren Sprache, und weis nicht einmal Worte genug zu finden die neuen Gedanken

aus-

gemeinschaftlichen Vorwurf haben, da die eine nur auszudrucken, womit er die Welt bereichert. Er fällt daher von einem Widerspruche in den andren, und dieses alles nur um die Ehre zu haben etwas neues zu schreiben, sich einen großen Namen zu machen, oder deutsch zu sagen, aus Unverstand und Hochmuth. Wo die hochmüthige Philosophie nur glückliche Betrieger sieht, da bewundert der wahre Staatsmann J. J. Roußeau den großen und mächtigen Geist, der sich in der langen Dauer der gestifteten Werke zeiget. Ob diese Bewunderung gegründet und vernünftig sey, wollen wir unsren Lesern aus demjenigen, was in den vorhergehenden Anmerkungen enthalten ist, zu beurtheilen überlassen. Von dem Begriffe aber, den sich nicht die hochmüthige Philosophie, sondern die gesunde Vernunft von großen Männern und Geistern machet, wollen wir noch etwas weniges melden, weil doch bey dem Gebrauche dieser Wörter nicht allezeit, wie wir beobachten, darauf gesehen wird, und J. J. Roußeau gar leicht solche Beyspiele aufbringen kann, welche die Bewunderung des großen Mahomeds bestärken möchten. Wenn man einen Menschen groß nennet; so geschieht es theils in Ansehung seines langen Cörpers allein, als wie bey dem Sohne Kis, der eines Hauptes länger war, denn alles Volk, und die Esel seines Vaters suchte; oder in Betrachtung vieler nützlichen Eigenschaften, und der Fähigkeit; sich und andre vollkommener zu machen. Die Größe eines Mannes bestehet also, dem gemeinen moralischen Verstande nach, in der Menge solcher Eigenschaften und Kräfte, welche die Vollkommenheit befördern die den wesentlichen Trieben der Menschen nach vernünftigen Vorstellungen gemäß ist. Eine Eigenschaft allein oder wenige sind demnach nicht hinlänglich den Namen des Großen zu erlangen.

Die

nur der Werkzeug der andren bey dem Ursprunge der Nationen ist.

VIII. Cap.

Die Zusammenstimmung des manchfaltigen, als worin die Vollkommenheit bestehet, der Begriff der Größe erfodern eine Menge Eigenschaften, und zwar solche Eigenschaften, die den Menschen nützlich, und den allgemeinen Trieben beförderlich sind, welche vornehmlich auf die eigene Erhaltung und die Verbesserung des innern und äusserlichen Zustandes, auf die darzu benöthigte Sicherheit, und auf die Abwendung aller Hindernissen gehen, die sich desfalls ereignen mögen. Die Eigenschaften die hierzu dienen sind die bekannten Tugenden, welche die Namen der Frömmigkeit, der Klugheit, der Gerechtigkeit, des Fleises, der Geduld, der Liebe, der Mäßigkeit, der Großmuth und der Tapferkeit führen, die wiederum besondre Gattungen haben, und verschiedene Wissenschaften und Künste erfodern, so derjenige zusammen besitzen muß, den man einen großen Mann nennen soll. Es kann daher wohl jemand in einer Tugend oder Wissenschaft mehr Fertigkeit und Erkenntniß haben, als ein andrer und z. E. ein großer Feldherr, ein großer Naturkündiger, ein großer Künstler, aber deswegen noch kein großer Mann seyn. Eine Tugend wird öfters in Ermanglung der übrigen Tugenden zum Laster. Aus der Klugheit ohne Frömmigkeit entstehet Betrug und Arglist; aus der Mäßigkeit ohne Lieb und Großmuth der Geiz; aus der Liebe ohne Klugheit und Mäßigung Unzucht und Partheylichkeit; aus der Tapferkeit ohne Gerechtigkeit, ohne Lieb und Großmuth, Tollkühnheit und Mordsucht, u. s. w. Die Menge der Laster kann zwar auch als eine Größe betrachtet werden, die aber alsdenn keine Bewunderung sondern vielmehr einen Abscheu und Entsetzen wirket. Man erstaunet über die Größe der

VIII. Cap.

Von dem Volke.

So wie ein Baumeister, ehe er ein groſſes Gebäude aufführet, vorher den Grund und Boden

Bosheit und verfluchet sie; man erschrickt über die Wuth der wilden Thiere und Menschen, man fleucht vor ihnen, wo man sie nicht bändigen und widerstehen kann; man bewundert dasjenige nicht was uns schädlich ist, und den Untergang drohet: so wie man hingegen nur dasjenige liebet und verehret, was uns vollkommener machet, unsren Nutzen befördert, und unsre Erhaltung versichert. Dieses sind die Begriffe aller vernünftig und redlich gesinnten Menschen. Also schreibt z. E. ein Haller in dem Gedichte über die Ehre:

Bekennt ihr grösten von den Helden,
Was kann die Nachwelt von euch melden,
Als die beglückte Raserey?
Nehmt weg, daß ihr die Welt verheeret,
Geraubt, gemordt, gebrannt, zerstöret,
Was bleibt, das Wissens würdig sey?

Solchergestalt denkt Boileau in der VIII Satyre:

Und ist man dieses Wahns vom Geize nicht gewärtig;
So ist der Ehrgeiz da, der den gestörten Geist
Des Menschen aus dem Schooß der schönsten Ruhe reißt,

Boden untersuchet, um zu sehen, ob er die
Last
In Krieg und Schlachten führt, bis er auf Cä-
sars Wegen,
Ein lahmer Krüppel wird; und wenn sie Breschen
legen,
Wo man im Sturme selbst dem Tod entgegen läuft,
Des Zeitungsschreibers Blat durch seine Kühnheit
häuft.
Ja sprichst du, das ist schön, Freund, schreibe
doch was klüger!
Diß Laster war vorlängst die Tugend tapfrer Sieger.
Wird Alexander denn von dir ein Thor genannt?
Wer? jener rasende, der Herr von Griechenland?
Der niemal ruhig war, und nach bezwungner Erden
Noch andre Welten sucht, groß und berühmt zu
werden?

Der als ein wahrer Fürst sein angebohrnes Land
Gerecht und väterlich, mit Weisheit und Ver-
stand
Zu schützen schuldig war; jedoch aus stolzen Trieben
Sich selbst vergötterte; und gleich den grösten
Dieben
Die nirgend sicher sind, die Welt und manche
Stadt,
Durch Mord und Raub verheert, durch Brand
zerstöret hat.

Last desselben tragen kann: also fängt auch ein

D 2

Ach hätten dazumal die guten Macedonen
Ihn doch dahin gebracht, wo nur verrückte wohnen!
Ach hätt des Vormunds Rath, klug und Gewissenhaft
Dem Jüngling seinen Platz, der Welt die Ruh' verschaft!

Das kräftigste Zeugniß aber von diesem allen, was wir in dieser Anmerkung vorgetragen haben, giebt der größte Schriftsteller unsrer Zeiten, den die Welt kennet und verehret, wenn wir schon aus Ehrfurcht seinen Namen, weil er für unsren Gegner zu groß ist, nicht nennen; da er die Vertheidigung der Menschlichkeit übernimmt, falschen Gründen und Lastern Vernunft und Gerechtigkeit entgegen stellet, und s. 116 des Antimachiavels also schreibt: „Jener ausserordentliche Mensch, jener König, jener „ irrende Held, dessen übertriebene Tugenden sich „ eben dadurch in Fehler verwandelten, mit einem „ Worte Carl der zwölfte, trug von seiner zartesten „ Kindheit an das Leben Alexanders des Großen bey „ sich. Viele Leute, so diesen nordischen Alexander „ genau gekannt, versichern, Quintus Curtius habe „ Pohlen geplündert; Stanislaus sey nach dem Beyspiele des Abdolonimus König geworden, und die „ Schlacht bey Arbella habe die Niederlage bey Pultawa „ veranlaßet. Von einem so großen Exempel sey mir „ erlaubt auf kleinere zu kommen. Ich halte dafür, „ wenn man mit der Historie des menschlichen Verstandes zu thun hat, so verschwindet der Unterschied der Stände. Die Könige sind nur Menschen, und die Menschen alle einander gleich. „ Man siehet nur auf den Eindruck und die Veränderungen überhaupt die von gewissen äusserlichen

„ Ursa-

ein kluger Stifter eines Volkes nicht mit der Ver-

„ Ursachen in den menschlichen Verstande gemachet
„ werden. Nicht weniger merkwürdig sind die Wor-
te, die wir in dem andren Theile dieses Werkes
s. 126, 127 lesen: „ Die Zeiten Ludewigs des vier-
„ zehenden sind durch die Corneilles, den Racine,
„ Moliere, Boileau, Descartes, Lebrün Girardon
„ berühmter worden, als durch den berufenen Ue-
„ bergang über den Rhein, durch die Belagerungen
„ denen Ludewig in Person beygewohnet, und durch
„ das Treffen bey Turin, das der Herzog von Or-
„ leans durch eine vom Marsin herausgebrachte Ca-
„ binetsordre verlohr. Könige ehren die Mensch-
„ lichkeit, wenn sie die erhabenen Geister aufmun-
„ tern, die sich dazu widmen, unsre Erkenntniß voll-
„ kommener zu machen, und das Reich der Wahr-
„ heit zu erweitern. Glückselige Fürsten, welche
„ selbst diese Wissenschaften üben, die mit dem
„ Cicero, dem Römischen Consul, dem Retter sei-
„ nes Vatterlandes, dem Vatter der Beredsam-
„ keit sprechen: Die freyen Künste nähren die Ju-
„ gend und belustigen das Alter; sie sind eine Zier-
„ de im Glücke, eine Zuflucht, und ein Trost im
„ Unglücke; sie ergötzen uns zu Hause, sie hindern
„ uns nicht in der Fremde; sie übernachten bey uns,
„ sie reisen mit uns, und machen zu allen Zeiten,
„ und an allen Orten die Süßigkeit unsres Lebens.
„ Laurentius Medicis, der gröste Mann unter sei-
„ ner ganzen Nation, war der Friedensstifter in
„ Italien, und stellete die Wissenschaften wieder her.
„ Sein rechtschaffenes Wesen erwarb ihm das allge-
„ meine Vertrauen aller andren Fürsten; und Mar-
„ cus Aurelius einer der grösten Römischen Kaiser
„ war nicht weniger ein glücklicher Kriegesheld, als
„ ein weiser Philosoph, und verband die Ausübung
„ der strengsten Moral mit den Lehren die er davon
„ gab.

Verfertigung solcher Gesetze an, die an und

„ gab. Ich schließe mit den Worten: Ein König
„ den die Gerechtigkeit begleitet, hat die Welt zum
„ Tempel, und alle rechtschaffene Leute sind seine
„ Priester. Machiavell selbsten, auf den sich Rous-
seau öfters bezieht, und seine Einsicht hochschätzet,
läßt sich in dem 8ten Cap. seines Buches von der
Regierungskunst eines Fürsten folgendermaßen ver-
nehmen: „ In Wahrheit, man kann nicht sagen,
„ das sey Tugend, wenn man seine Bürger tödtet,
„ seine Freunde verräth, ohne Treu und Glauben,
„ ohne Religion, ohne Menschlichkeit ist, und Mit-
„ tel brauchet, dadurch man endlich wohl ein Reich,
„ aber keine wahre Ehre erwerben kann. Wenn ich
„ aber des Agathocles Unerschrockenheit in Gefahr,
„ und seine unüberwindliche Standhaftigkeit bey al-
„ len widrigen Fällen erwege: so sehe ich nicht, daß
„ er einem einigen großen Feldherrn nachzusetzen
„ sey, ob er gleich wegen seiner abscheulichen Grau-
„ samkeiten, und tausend andrer Laster nicht verdie-
„ net unter die großen Leute gezählet zu werden. „
Ein Mensch, der in der Ausübung seiner Pflichten
keine Gefahr scheuet, und alle Kräfte des Leibes und
der Seele anwendet, die Hindernißen zu überwin-
den, die ihm vorkommen, wird mit Recht tapfer,
und wenn er die übrigen Tugenden besitzt, die zur
Vollkommenheit führen, groß genennet. In dieser
Betrachtung ist die Tapferkeit eine rühmliche Eigen-
schaft, die zur Vollständigkeit einer bewundernswür-
digen Größe dienet: so wie sie in der Ausübung
schädlicher Laster eine abscheuliche Vergrößerung der
Boßheit ist, und mehr eine Kühnheit genennet zu
werden verdienet. Wann also la Beaumelle in dem
Werke, welches den Titel: Mes Pensées führet, f. 29
schreibt: „ Große Helden, und große Uebelthäter
„ haben einerley Gaben und Eigenschaften. Die

vor sich selbst gut sind; sondern er erkundiget sich

„ Seele des großen Conde war der Seele des Car-
„ touche ähnlich; „ so ist dieser so unvernünftige als verwegene Ausdruck eine sträfliche Verletzung eines Standes, der sich um das menschliche Geschlecht öfters so hoch verdient, und durch wirklich große Männer so preißwürdig gemachet hat, daß man nur diejenigen hasset, die sich selbst mehr als ihn entehret haben. Wann aber der große Staatsmann J. J. Roußeau und andre seines gleichen in einem Romulus, Viriatus, Mahomed, Samo, Tamerlan, Griska, Cromwell, Miriweys, Menzikow, le Fort, Kulichan, und Cavalier die großen und mächtigen Seelen bewundern, die sich in den gestifteten Werken zeigen: so weis der Geschichtkundige Weltweise, daß diese Leute Straßenräuber, Jäger, Viehhirten, Kameltreiber, Krämer, Schulmeister, Schwärmer, Betrieger, Rebellen, Mörder, Pastetenbeckerjungen, Kaufmannsdiener, Handwerksbursche, und Beckerknechte gewesen sind, die wegen ihrer Lebensumstände niemals groß seyn konnten; die Thaten aber selbst so groß nicht seyn, die dergleichen Personen mit Hülf und Beystand andrer bey schwachem Widerstande verrichten; und daß auch durch geringe Personen, so wie durch kleine Umstände große Veränderungen geschehen können, die tausend andre in den nehmlichen Fällen eben so wohl ausführen, und noch besser einleiten würden. So gar in unsren Zeiten haben sich Barbiergesellen, Büttel und Amtknechte solchergestalt hervorgethan, daß man sich nicht irren wird, wenn man sie für tüchtig hält, die Stellen jener Helden zu bekleiden, und ihre Thaten zu verrichten. Soll aber die Größe eines Menschen, aus den wichtigen Folgen, die sein Unternehmen zufälliger Weise gehabt, ohne daß er sie vorhergesehen, oder darauf gedacht hat, beurtheilet werden, wie

viele

sich vielmehr vorher, ob das Volk, dem er sie

viele Ansprüche würden sich nicht auf den Titel des Großen finden, und wer hätte denselben so rechtmäßig verdienet, als derjenige, der die andre Helfte der Welt entdecket, die allen Menschen 5492 Jahre unbekannt geblieben ist, und insgemein nur schlechtweg Christophorus Columbus heißt, da doch alle die Eroberungen, die jemal gemachet worden, mit denjenigen nicht zu vergleichen sind, die seine Entdeckung veranlaßet hat? Der Titel eines Herzogs von Veragua und eines Admiranten von Indien, die er nur drey Jahre vor seinem Ende geführet, sind noch viel zu wenig die Größe seiner Verdienste auszudrucken, die sich in den unermeßlichen Schätzen, welche so viel Nationen bereichern, und in der langen Dauer der gestifteten Werke der vielen Eroberungen und der ausgebreiteten Handlung zeigen. Wie viele Helden finden sich nicht unter den Portugiesen, die sich in Ostindien durch die größten Thaten hervorgethan, und dabey mehr Muth, Klugheit, Geduld und Tapferkeit auf eine erstaunliche Art bewiesen haben, ohne mit dem Titel zu prangen, der so vielen unverdienter Weise gegeben wird. Schließlich wollen wir noch der Erinnerung begegnen, welche J. J. Roußeau wider den berühmten Warburton machet, daß die Religion und die Staatskunst bey uns keinen gemeinschaftlichen Gegenstand hätten, und daß die eine nur bey dem Ursprunge der Nationen zum Werkzeuge diene. Die Uebereinstimmung aller Völker, die ihre Staaten noch bis auf den heutigen Tag auf die Erhaltung der Religion gründen, beweist hiervon das Gegentheil. Die hochmüthigen Deisten, und die unsinnigen Schwärmer in der Staatskunst haben zur Zeit bey ganzen Nationen noch keinen Beyfall gefunden. Die Religion wird noch immer von den Menschen für die größte Bevestigung

vorschreibt, darzu tüchtig und geneigt ist *). Deswegen wollte Plato den Arcadiern und Cyrenern keine Gesetze geben, weil er wuste daß sie die Gleichheit nicht vertragen konnten. Daher sahe man auch in Creta gute Gesetze, und böse Menschen, da Minos ein lasterhaftes Volk **) regier-

stigung der Wohlfahrt eines Staates gehalten, wenn sie schon in ihrer Ausübung nicht allemal den benöthigten Eifer zeigen. Ob J. J. Roußeau mit seinem Vorschlage einen Staat ohne die christliche Religion, wohl zu regieren glücklicher sey, und hierbey mehr Klugheit als die übrigen Menschen beweise, wird sich in dem folgenden offenbahren.

*) Der Gesetzgeber eines Volkes soll, wie J. J. Rousseau s. 165, 166 lehret, eine Person ausser dem Staate seyn; es soll aber auch das Volk nach dem gesellschaftlichen Vertrage, die Gesetze selbst machen, sie beurtheilen und dazu seine Bewilligung geben, wie er gleichfalls s. 96, 154, 183 behauptet; wir auch in der Anmerkung s. 174-183 aus dem Beyspiele der Römer gezeiget haben, und noch mit mehrern Exempeln gesitteter Völker zeigen können. Der Gesetzgeber ist also unnöthig, oder es kömmt wenigstens nicht allein auf seine Einsicht an, als nur in dem Falle, wann er zugleich, wie in Monarchischen Staaten geschieht, den Regenten vorstellet, womit doch gleichwohl J. J. Roußeau nicht zufrieden ist, indem er verlanget, daß der Gesetzgeber eine Person ausser dem Staate seyn soll. Kann man hier nicht mit Recht fragen, ob J. J. Roußeau weis, wo er zu Hause ist?

**) Daß die Cretenser schlimme Leute gewesen sind, ist aus den Geschichten und dem bekannten Spruche des Epimenides, den Paulus in dem Briefe an den Tit. I,

regierte. Tausend Nationen haben sich in der

12 und Plutarchus in Lysandro anführen, zu ersehen. Wir wollen uns inzwischen mit der Untersuchung der Gesetze des Minos hier nicht aufhalten, und den Leser wegen der von dem Plato verlangten Gleichheit in dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft, und ob sie zur Glückseligkeit der Menschen nothwendig sey, theils auf die Anmerkung s. 84, 85 weisen, theils aber nur so viel erinnern, daß es bey den Gesetzen hauptsächlich auf die natürlichen Umstände und Neigungen ankomme, die allen Menschen gemein sind. „ Ein „ Volk will zwar immer von selbsten das Gute; „ aber von selbsten sieht es nicht allezeit dasselbe. Der allgemeine Wille ist allemal richtig; „ aber die Einsicht, welche ihn leitet, ist nicht beständig aufgekläret. Man muß ihm die Vorwürfe zeigen wie sie sind, manchmal, wie sie ihm „ scheinen sollen; man muß ihm den guten Weg „ weisen, den er suchet, und ihn von der Verführung der besondern Willensmeynungen bewahren; „ seinen Augen Zeit und Ort darstellen, und die „ gegenwärtigen angenehmen Vortheile, die ihn locken, gegen die Gefahr des entfernten und verssteckten Uebels halten „ schreibt J. J. Roußeau s. 155, 156. Diese Erinnerung trifft alle Menschen ohne Ansehung ihrer Landesbeschaffenheit, Nahrung, Lebensart und übrigen zufälligen Umstände. Die Erziehung und Unterweisung ist der sichere Weg der zu demjenigen führet, was Roußeau in den angezogenen Worten verlanget, und wodurch die Glückseligkeit befördert wird, die ein Gesetzgeber durch die Verordnungen alleine, welche die Ruhe und Sicherheit, Handel und Wandel betreffen, nicht erhalten kann. Die Religion, die uns die wahre Glückseligkeit zu erkennen giebt, und solche Mittel vorschreibt, welche die blose Vernunft nicht finden kann,

trägt

Welt hervorgethan, denen gute Gesetz zuwider gewe-

trägt hierzu das meiste bey, wie Warburton gar recht erinnert hat, und der allergrößte Theil der Menschen versichert ist. Diejenigen Gesetze sind demnach die besten, welche auf die gute Erziehung der Kinder, auf den gründlichen Unterricht der Jugend durch geschickte Lehrer in den heilsamen Glaubens- und Lebens-Wissenschaften und Pflichten, auf die Belohnung der Tugend, auf die Bestrafung der Laster, auf die Reinlichkeit der Sitten, auf die Gesundheit und Bequemlichkeit bey allen demjenigen, was die Leibesnahrung und Nothdurft im Handel und Wandel nach eines jeglichen Landes-Natur und Eigenschaften erfodert, ingleichen auf die benöthigte Vertheidigung gegen alle feindliche Unternehmungen gerichtet sind. Die Gesetze, welche dergleichen Verordnungen enthalten, schicken sich vor alle Menschen, auch so gar vor die Lasterhaften, die endlich selbst ihre Unvollkommenheit erkennen, und, wie von vielen barbarischen Völkern alter und neuer Zeiten bekannt ist, eine Verbesserung ihres Zustandes suchen. Die Römer waren anfangs ein rohes Volk, das sich aus den liederlichsten Landesstreichern und Räubern gesammlet hatte, auch noch in dem gesellschaftlichen Leben unter der Regierung des Romulus in beständiger Unruh und Streit mit seinen Nachbarn lebte, und liessen sich doch so gleich die weisen, die frommen Gesetze, und friedlichen Verordnungen eines Numa gefallen. Eben dergleichen läßt sich von den Franken, den Gothen, Wenden und Sachsen sagen, die endlich der Römer und der Christen Gesetze, Sitten und Gebräuche der Oberherrschaft ungeachtet, die sie aller Orten behaupteten, angenommen, und sich dabey besser, als bey ihrer vorigen Lebensart befunden haben. In den neuern Zeiten haben die Russen dergleichen Beyspiel gegeben, ob sie schon

gewesen wären; und selbst diejenigen die ihnen anstän-

Roußeau mit ganz andren Augen betrachtet; und in den übrigen Welttheilen haben viele heydnische Nationen von unterschiedtichen Landes, und Leibesbeschaffenheiten, Nahrung, Lebensart, und Gewohnheiten, die Sitten, Gesetze und den Glauben der Christen angenommen. Die Neigungen so wohl zum Guten als zu den Lastern, und zwar zu diesen mehr als zu jenem, finden sich bey allen Menschen in allen Gegenden und Theilen der Welt die sie bewohnen:

Gold, Ehr und Wollust herrscht so weit der Mensch gebietet,
Und alles was ein Herz von diesen schwanger brütet:
Betrug mit falschem Blick, die Lust an andrer Leid,
Verachtung fremden Wehrts, Verleumdung, Brut vom Neid,
Verführung schwacher Zucht, der Gottesdienst des Bauches,
Fruchtloser Müßiggang, der Hunger eitlen Rauches,
Und so viel Unthier mehr, von deren Zahl durchwühlt,
Kein Herz mehr übrig bleibt, das ächte Frucht erzielt.
Vergebens rühmt ein Volk die Unschuld seiner Sitten,
Es ist nur jünger schlimm und minderweit geschritten.
Der Lappen ewig Eiß, wo allzu tief geneigt
Die Sonne keinen Reiz zur Ueppigkeit erzeugt.

Schließt

anständig seyn konnten, hätten eben deswegen

Schließt nicht die Laster aus; sie sind wie wir hinläßig,
Geil, eitel, geizig, träg, mißgünstig und gehäßig;
Und was liegt denn daran bey einem bittern Zwist,
Ob Fischfett, oder Gold des Zweyspalts Ursach ist?

Da nun dergleichen Laster allen Nationen gemein sind, so schicken sich auch alle diejenigen Gesetze vor sie, die den Lauf dieser Laster hemmen, wenn schon ihre Gegenstände unterschieden, und die Völker mehr zu dem einen als zu dem andren geneigt sind, welches die Gesetzgeber gar leicht bemerken, und die Gesetze darnach bestimmen können. Hierin bestehen eben die Lehren der practischen Weltweisheit, die Sittenlehre, der Staatskunst, und das allgemeine natürliche Recht, welches alle vernünftige Menschen erkennen, und bey Verfertigung der besondren Rechte und Gesetze zum Grunde nehmen, als wodurch die Gesetzgebung erleichtert und des erwünschten Erfolgs versichert wird. Der Unterschied der Dinge, der sich nur in der Gestalt und Form, in dem Maaße und Gewichte zeiget; die schädlichen Vorurtheile und Gebräuche, die sich hier und da äussern; die besondren Vorstellungen und Empfindungen, die man an den Menschen bemerket; die Manchfaltigkeit und die Grade die sich so wohl in dem Hasse als in der Neigung finden; die Natur des Landes und die Lebensart seiner Einwohner, ändern in der Hauptsache und Absicht nichts, als welche bey allen diesen Umständen die Erhaltung eines jeden, die allgemeine Ruhe und Sicherheit, die Verhütung des Schadens und die Verbesserung des innern und äussern Zustandes durch zusammengesetzte Kräfte ist. Man wird nach dieser Betrachtung leichtlich finden was zu gebiethen

und

gen nicht lang gedauret *). Die Völker sind wie

und zu verbiethen sey; wie die Strafen und Belohnungen zu bestimmen, die Bürger des Staates durch die Auferziehung und den benöthigten Unterricht tüchtig gemachet werden, daß sie das Gute sehen, das sie wollen, die guten Wege betreten, die sie suchen, sich vor der Verführung der besondren Willensmeynungen bewahren, und die gegenwärtigen angenehmen Vortheile, die sie locken, gegen die Gefahr des entfernten und versteckten Uebels halten. Die Gleichheit der Menschen, wie sie Plato, und unser A. verlanget, ist hierbey nicht nöthig; da wir sehen, daß fast alle wilde und ungesittete Völker in einer solchen Gleichheit leben, und doch dadurch nicht besser und glücklicher, sondern vielmehr weit unvollkommener als alle andre Menschen sind, die in einer entgegen gesetzten Verfassung stehen. Uebrigens müssen wir noch erinnern, daß man aus den Gesetzen eines Volkes nicht allemal einen sichern Schluß auf dessen sittliche Beschaffenheit machen könne; da die Klugheit bey der Gesetzgebung auf alle mögliche Fälle sieht, und auch dasjenige verbiethet was nur selten geschieht, und wohl noch nie geschehen ist, damit es niemal geschehe; und daß auch ein Volk durch die Gesetze, die dessen herrschende Laster vor diesem veranlaßet haben, durch deren Beobachtung dergestalt sich gebessert haben kann, daß es sich in Ansehung der vorigen Zeiten nicht mehr gleichet. Wenn aber diese Besserung nicht erfolget, so ist vielmehr daraus zu schlüßen, daß die Gesetze nichts taugen.

*) Hier fehlen die Exempel aus den Geschichten; und der A. schreibt vermuthlich von tausend Völkern nur der runden Zahl zu gefallen. Indessen wird der Leser von der Wahrheit desjenigen, was Roußeau seiner Art nach behauptet, aus der vorhergehenden Anmerkung urtheilen können.

wie die Menschen nur in ihrer Jugend gelehrig; wenn sie älter werden, wollen sie nicht mehr folgen. Wann die Gewohnheiten einmal vestgesetzet, und die Vorurtheile eingewurzelt sind: so ist es gefährlich, sie ausrotten zu wollen. Ein Volk kann nicht einmal vortragen, daß man das Uebel anrühre, von dem man es befreyen will; nicht anders als die einfältigen und furchtsamen Kranken, die bey dem Anblicke des Arztes zittern und beben *).

Dem ungeachtet kann es doch wohl so, wie bey den Krankheiten, geschehen, welche den Kopf eines Menschen dergestalt verrücken, und ihm das Angedenken des Vergangenen benehmen, daß sich in einem Staate solche gewaltige Veränderungen ereignen, die bey dem Volke dasjenige wirken, was besondere critische Zufälle bey einzelnen Menschen thun, da das Entsetzen über das Vergangene statt der Vergessenheit ist, und der Staat, der durch die bürgerlichen Kriege gleichsam in vollen Flammen steht, aus seiner Asche wieder hervorwächst, dem Rachen des Todes

*) Da wir in unsren und den nächstvorhergehenden Zeiten, wenigere Exempel von Aufruhren, Empörungen und Widersetzungen gegen die neuern Verordnungen in den Reichen und Staaten finden: so sollte man wohl eher glauben, daß die Nationen bey zunehmendem Alter gelehriger seyn, als sie in ihrer Kindheit waren. Der A. hat doch inzwischen den Vortheil, daß er was neues saget, wenn es gleich nicht wahr ist.

Todes sich entreißt und neue Kräfte erhält, die ihn verjüngern. Dieses erfuhren die Spartaner *) zu den Zeiten des Lycurgs, die Römer nach Vertreibung der Tarquinier, die Schweizer und die Niederländer, als sie das Joch der Tyranney abgeschüttelt hatten. Diese Veränderung aber sind sehr selten, und gehören unter die Ausnahmen, davon der Grund allemal in der besondren Einrichtung des ausgenommenen Staates **) liegt. Sie können sich auch kaum zwey-

*) Der Zustand der Spartaner zu den Zeiten des Lycurgs war von den Umständen, darin sich die Römer, die Niederländer und die Schweizer bey der Vertheidigung ihrer Freyheit befanden, merklich unterschieden, wie alle diejenigen wohl wissen werden, denen die Geschichte von Griechenland bekannt sind. Die Veränderungen aber die sich in Portugall vor hundert und drey und zwanzig Jahren, und in Schweden unter der Regierung Königs Christians des II ereignet haben, möchten wohl eher hieher gerechnet werden können, wenn es dem V. beliebet hätte, sich derselben zu erinnern.

**) Der Grund dieser Veränderungen liegt vielmehr in der Natur aller Menschen die sich der Nothwehr zu bedienen wissen, wenn sie sehen daß man sie zu Grunde richten will; und hiervon ist unsres Wissens kein Staat ausgenommen. Die Umstände und die Verfaßungen, darinnen sich die Römer zu den Zeiten des Tarquinius befanden, die Schweizer zu den Zeiten des Kaysers Albrechts, die Niederländer unter der Regierung Philipps des I, die Portugiesen unter der Bedruckung Philipps des IV in Spanien, die Schweden bey der Befreyung von dem

Joche,

zweymal bey dem nehmlichen Volke ereignen, denn es kann sich nur in seinem wilden *) Stande frey machen, keinesweges aber wann die bürgerliche Treibfeder abgenutzet ist. Alsdann können die Unruhen ein Volk zu Grunde richten, ohne daß ihm der Aufstand wiederum aufhelfen kann; und so bald seine Ketten zerrissen sind, so sinkt es kraftlos nieder, und ist nicht mehr vorhanden. Es muß in diesem Zustande einen Herrn, uod keinen Erretter haben. Ihr freyen Völker erinnert euch dieser Regel: Man kann seine Freyheit

Joche, welches ihnen fünf Könige, Magnus Smeck, Erich der Pommer, Christian der II, Erich der XIV, und Siegmund König von Schweden und Pohlen, zu unterschiedlichen Zeiten auflegen wollten, und die sich mithin öfter als zweymal ereignet haben, waren mehrentheils einerley; der gewaltsamen Veränderungen in England, und in den Italiänischen Staaten nicht zu gedenken; noch sie mit den Russischen und Türkischen, da sich noch wohl eher ein Unterschied findet, zu vergleichen.

*) Haben sich die obbenannten Nationen alle bey ihren Befreyungen in diesem Zustande befunden? Könte man auch hierbey nicht ferner fragen, welchergestalt die Treibfedern des Staates abgenutzet werden, daß sie dergleichen Veränderungen nicht mehr befördern können? Die Portugiesischen Treibfedern schienen in dem 1640sten Jahre sehr abgenutzt zu seyn. In den Niederlanden waren sie 1572 überaus schwach, und dem ungeachtet erfolgte die Befreyung von der Tyranney der Spanier, da es freylich in den Niederlanden schärfer hergieng, und viel härter hielt, als in Portugall.

heit erlangen, aber man bekömmt sie nie wieder *), wann sie einmal verlohren ist.

Bey den Nationen findet sich wie bey den Menschen eine Zeit der Reifung die man erwarten muß, ehe man sie den Gesetzen unterwirft **). Aber diese Zeit der Reifung ist nicht allemal so leicht bey einem Volke zu erkennen; und wann man zu früh anfängt, so bleibt das Werk unausgeführt. Manches Volk nimmt die Zucht gleich nach seiner Geburt an, ein andres kann in zehn Jahrhunderten nicht zurechte gebracht werden. Die Russen werden niemal recht wohlgezogen seyn, weil ihre Erziehung zu schnell war ***). Petrus

*) Der A. spricht hier in dem Tone eines Predigers, und vergißt dabey doch immer die Syracusaner, die Athenienser, die Genueser, die Schweden und die Portugiesen.

**) Die Römer sind wohl von dieser Regel auszunehmen. Romulus und Numa brachten es in kurzer Zeit sehr weit; und die Gothen haben auch nicht viele Jahrhunderte gezählet, bis sie zu den Gesetzen reif wurden, und eine Verfassung des Regiments annahmen, die sie den Nationen, die man zu ihren Zeiten für gesittet hielt, gleich machte.

***) Peter der Große ist zwar todt; die Knut und Botoggen reichen nicht bis Neufchatel. Dem ungeachtet aber wollen wir doch dem V. wenigstens seiner Glieder willen den wohlgemeynten Rath geben, die Russen mit Frieden zu lassen. Sie reisen in

Petrus hatte nur den Geist der Nachahmung, die wahre schöpferische Kraft, die alles aus nichts machet *), fehlte ihm. Etliche Dinge, die er unter-

fremde Länder, nach Frankreich und Italien; die Schweiz aber und Neufchatel liegen zwischen diesen Ländern. Was hierinnen einem Boccalini, Pallavicini, Gianone und Maßnern widerfahren ist, dienet zum Exempel. Wenn auch schon die ganze Nation nicht rachgierig ist, noch vielweniger aber in der Person eines Roußeau einen Gegenstand ihrer Empfindlichkeit finden möchte, da sie übrigens die Zeugniße der vernünftigen Welt vor sich hat: so findet sich doch noch immer einer oder der andre der die Sache aus einem andren Gesichtspunct betrachten, und wenigstens die schöpferische Kraft auf die Probe stellen könnte, die sich eher auf dem Papiere rühmen, als in der That beweisen läßt.

*) Die schöpferischen Geister unsrer Zeiten, zu denen sich Roußeau rechnet, mögen wohl glauben, und andre zu bereden suchen, daß sie aus nichts etwas machen können. Die Christen aber und andre vernünftige Leute haben von der Schöpfung einen andren Begriff, und halten sie nur für ein Werk der göttlichen Allmacht. Wir erinnern uns hiernächst, daß man einige Leute, die sich allmächtig und selbsten GOtt zu seyn eingebildet haben, in eine engere Verwahrung und an solche Orte gebracht hat, die man Tollhäuser nennet. La Beaumelle hat s. 43 seiner Pensées von dem Kaiser Peter den Großen ganz andre Gedanken. „ Was ich an diesem Herrn bewundre, schreibt er, „ ist nicht so wohl der Erfolg seiner Un„ ternehmungen, als sein Entschluß, und seine Rei„ sen. Es war schwehr, seine wilden Unterthanen „ gesittet zu machen, noch viel schwehrer aber, sich „ selbst zu bessern. Er muste erkennen, daß er roh

„ und

unternahm, waren gut, das mehreste geschah nicht am rechten Orte. Er sahe daß seine Na-

 tion

„ und wild war. Er muste es seinen Nachbarn, sei-
„ nen Feinden, und dem ganzen Europa bekennen.
„ Er muste glauben, daß ein geringer Ausländer,
„ ohne Stand und Ansehen, mehr Witz habe, als
„ alle seine Unterthanen. Er muste die Mittel aus-
„ findig machen, aus dieser Wildniß zu schreiten.
„ Der aller despotischte Kaiser muste sich entschlüßen,
„ der geringste Handwerksmann zu werden. Er
„ muste einen Thron verlassen, den er nicht würdig
„ genug besaß, er muste einen wankenden Thron
„ räumen, ohne ihn zu verlieren. Er muste mit
„ einem Worte neugebohren werden. Niemal hat
„ ein Unternehmen eine größere Seele gezeiget. Czar
„ Peter muß wohl ein großer Mann gewesen seyn,
„ weil er sich dasjenige in den Kopf setzen konnte,
„ woran in einem Lande, das 15 Millionen Men-
„ schen bewohnen, noch niemand gedacht hatte; weil
„ er der einige ist der dasjenige ausgeführet hat,
„ was sich unter 100 seiner Vorfahren keiner ge-
„ trauete. Als man in Europa die erste Nach-
„ richt von diesem Vorhaben erhielt, sagte jeder-
„ man, wo denkt der Czar hin? die Russen zu ei-
„ nem civilisirten Volke zu machen, ist unmöglich.
„ Er zeigte aber der Welt gar bald, daß es nur
„ auf eines Fürsten Willen ankäme unmögliche Din-
„ ge möglich zu machen. Nach seiner Zurückkunft
„ in sein Reich hatte er sich mit allem demjenigen
„ versehen, was andre Nationen schätzbares haben,
„ und als ein andrer Prometheus sich mit dem schöp-
„ ferischen Feuer ausgerüstet, das ihm diente eine
„ Militz zu vernichten, welche die üble Gewohnheit
„ hatte, ihre Fürsten abzusetzen. Er stürzte den
„ Patriarchen, den stolzen Götzen, dessen Gewalt

„ der

tion roh und ungeschliffen; er sahe aber nicht, daß sie zur Ausbesserung der Sitten noch nicht zeitig

„ der seinigen gleich war. Er bezwang den Aber-
„ glauben, indem er die Güter der müßiggängeri-
„ schen Geistlichkeit an sich zog. Er heirathet eine
„ Marketennerin, deren Heirathgut, in der Tu-
„ gend, in der Herzhaftigkeit, in der Standhaftig-
„ keit, und in dem erhabnen Geiste bestand. Er
„ behielt vor sich nur die Last der Regierung, und
„ überließ den äusserlichen Pracht und Glanz davon
„ einem Liebling. Er läßt sich den Tod eines seiner
„ Kinder und die bösen Neigungen des andren nicht
„ abschrecken. Er bauete für die Ewigkeit, und ließ
„ seinem Sohne das Leben nehmen, der von der
„ Geistlichkeit verführet wurde, und den Staat in
„ die alte Barbarey verwickeln wollte, eben so, wie
„ Brutus die seinigen tödten ließ, da sie den Tar-
„ quiniern zu Gefallen, ihr Vatterland in die Sela-
„ verey zu stürzen gedachten. Er ernannte seine Ca-
„ therine zur unumschränkten Beherrscherin, um
„ seine Policey- und Krieges-Anstalten zu bevestigen,
„ und seine neue Einrichtung zu verewigen. Tau-
„ send Verschwöhrungen werden wider sein Leben
„ gemachet, die er glücklich dämpfet, und sein Le-
„ ben auf dem Bette beschließt, ob er schon bestän-
„ dig mit so vielen Neuerungen beschäftiget war,
„ daß er kaum Zeit zu sterben hatte. Man hat
„ mit Recht gesaget, Kaiser Peter sey ungleich grö-
„ ßer als Carl der XII gewesen, man hat aber noch
„ nicht gesaget warum. Die Ursache ist vielleicht,
„ daß Peter der Große seine Zeit mit der Erlernung
„ der Regierungskünste zugebracht, Carl der XII
„ aber die seinige durch das Ueberwinden verlohren
„ hat. Jener Engländer hatte die Frage aufge-
„ worfen: ob das Unternehmen des Kaisers Peters

„ gut

zeitig war; er wollte sie gesittet machen, da er sie erst kriegerisch machen sollte. Er wollte gleich aus seinen Russen Deutsche, und Engländer machen, anstatt daß er sie nur hätte zu Russen machen sollen; dadurch aber hat er seine Unter-

 thanen

„ gut gewesen wäre, seine Nation zu civilisiren?
„ Er glaubte, daß dieser Einfall nur von einem
„ Philosophen kommen könne, und von einem grö-
„ ßern Philosophen würde verworfen worden seyn.
„ Es ist wahr, daß der Kaiser, wenn man voraus
„ setzet, die Wissenschaften machen die Völker nicht
„ glücklicher, den Seinigen keinen großen Dienst da-
„ mit bewiesen habe, daß er sie aus dem Stande
„ der Barbarey gerissen hat; wenn andre Völker
„ gleich unwissend, und wild gewesen wären. Gleich-
„ wie aber das Glück einer Nation von der Ver-
„ hältnis mit seinen Nachbarn abhängt: so konnte
„ sich der Czar um seine Unterthanen nicht verdien-
„ ter machen, als daß er sie so geschickt machte, als
„ ihre Nachbarn sind. Die Schweden hörten auf
„ fürchterlich zu seyn, so bald die Russen sich der
„ Vortheile ihrer Erleuchtung bedienten. Kaiser Pe-
„ ter muste das Feuer dem Himmel entwenden,
„ um den Schweden den Vorzug zu entziehen, mit
„ welchem es K. Karln den XII leicht würde gewe-
„ sen seyn, Rußland zu erobern. Peter der Große
„ kam also zur rechten Zeit auf die Welt, und sein
„ Unternehmen war sehr gut in Betrachtung der
„ Umstände. „ Solchergestalt denkt la Beaumelle, und es ist eine Lust, den Wettstreit der Schöpferischen Geister zu betrachten. Sie ergötzen uns auf das beste, und verziehen sich in so poßierliche Gestalten, dergleichen die allerliebsten Pantins schwehrlich vorstellen können. Allzuwenig und zu viel — möchte man hier wohl sagen.

thanen verhindert, daß sie niemal das werden können, was sie seyn konnten, indem er sie beredete, daß sie dasjenige wären, was sie doch nicht sind *). Also bildet ein Französischer Hofmeister seinen Untergebnen, daß er als ein Kind einige Zeit etwas vorstellet, hernach aber nichts ist. Das Rußische Reich wird sich ganz Europa unterwürfig machen wollen, und wird selbsten bezwungen werden. Seine eigene Unterthanen verhindert, daß sie niemal das werden können, was sie seyn konnten, indem er sie beredete, daß sie dasjenige wären, was sie doch nicht sind *). Also bildet ein Französischer Hofmeister seinen Untergebnen, daß er als ein Kind einige Zeit etwas vorstellet, hernach aber nichts ist. Das Rußische Reich wird sich ganz Europa unterwürfig machen wollen, und wird selbsten bezwungen werden. Seine eigene Unterthanen die Tatarn, oder seine Nachbarn werden sich desselben bemächtigen, und den Russen so wie uns allen Gesetze vorschreiben. Diese Veränderung scheinet mir unfehlbar zu seyn.

Alle

*) Die Russen sind entweder discipliniret oder sie sind es nicht. Ist das erstere: so ist die Beschuldigung, die der V. wider den Kaiser Peter den Großen vorbringt, falsch, und die Russen können sich rühmen, daß sie dasjenige in kurzer Zeit geworden sind, was andre Völker so bald nicht werden. Ist aber das letztere wahr: so hat sich ja der Kaiser in seinem Unternehmen nicht übereilet; die Russen sind noch Russen und können in der Folge der Zeit nach dem gemachten Entwurfe gesitteter und völlig discipliniret werden. Die Beyspiele der Römer, der Gothen, und andrer deutschen Völker zeigen, daß dergleichen Verbesserungen der Nationen nicht allemal zehn Jahrhunderte erfodern. Peter der Große hat es indessen, man mag sein Unternehmen betrachten wie man will, doch immer so weit gebracht, daß die Russen so wohl zu seiner Zeit, als die verfloßene Helfte dieses Jahrhunderts über, wie die ganze Welt weis, solche Dinge im Kriege und Frieden gethan haben, als man jemal von den gesitteten Nationen rühmen kann.

Alle Könige in Europa arbeiten mit einander an ihrer Beschleinigung *).

*) Der A. will sich hier in seiner völligen Größe zeigen, und endlich auch zukünftige Dinge vorher sagen. Wir wollen den Erfolg dieser Prophezeihung den künftigen Zeiten überlassen, und dabey aufrichtig bekennen, daß wir in dem Kriege, den Nußland die letzt verwichenen Jahre über geführet, keine Vorbereitung zu dieser Veränderung bemerket haben, an deren Beschleinigung alle Könige in Europa, wie er vorgiebt, arbeiten sollen; da doch die Gelegenheit den Tatarn und den übrigen Nachbarn der Russen so günstig gewesen ist, als sie jemal seyn kann. Ob sich die Umstände inzwischen geändert haben, können wir nicht wissen; die Zeitungen melden hiervon noch nichts, und solche wichtige und geheime Nachrichten muß man von keinem Zeitungsschreiber so bald erwarten. Privat-Nachrichten schweigen desfalls auch, und sind selten richtig; der geheime Staatsbriefwechsel entstehet uns gänzlich, und was Roußeau für eine Correspondenz habe, ist uns unbekannt. Er sieht aber auch mit ganz andren Augen, und sein prophetischer Geist enedecket solche Dinge, die wir zu sehen zu schwach sind. Die schöpferischen Geister denken anders als der übrige verworfne Theil des menschlichen Geschlechts; ihre Begriffe sind von den unsrigen unterschieden; sie widersprechen allen Leuten und sich selbsten, damit sie etwas schaffen, und viel neues sagen können, wenn es auch schon nichts in unsren Augen ist, weil wir ihre Größe nicht übersehen, noch vielweniger aber ihre Höhe in der Art zu denken erreichen können.

Viel Irrthum hat der Mensch sich selber zugezogen,
Er ist, der Erde war, dem Himmel zugeflogen.

IX. Cap.

Folge des vorhergehenden.

Gleichwie die Natur der Größe des menschlichen Leibes gewisse Gränzen gesetzet, die sie nicht

Wohin Vernunft nicht reicht, hat Stolz sich hingetraut,
Was an der Welt ihm fehlt, aus sich selbst zugebaut;
Die Schranken eng geschätzt, worin er denken sollen,
Und höchst vermessentlich daraus entfliehen wollen.
Der freye Eigensinn durch eitlen Stolz erhöht,
Verachtet andrer Witz; lobt, was er nicht versteht,
Und weil es schimpflich wär, ganz unbekannt zu bleiben,
Will er ein Schöpfer seyn, und Wunderdinge schreiben.
Doch wer aus Uebermuth den rechten Weg verfehlt,
Sich selbsten offenbahrt, und eigne Träum erwählt,
Der Gottheit Merkmahl haßt, Betrug und Laster mehret,
Der Wahrheit widerspricht, Gesetz und Ordnung stöhret,
Kriegt zum verdienten Lohn für den erfundnen Tand
Nur Würmer in den Kopf, und Ketten an die Hand.

nicht überschreiten kann, ohne, entweder Riesen oder Zwerge zu machen: so muß auch die Größe eines Staates, der auf das beste eingerichtet werden soll, die benöthigten Schranken haben, damit derselbe vor die Regierung nicht zu groß, und zur Vertheidigung durch die eigene Kräfte nicht zu klein sey. In allen politischen Körpern findet sich ein maximum der Macht, welches unveränderlich bleiben soll, und durch die weitere Vergrößerung verlohren wird. Je mehr sich das gesellschaftliche Band ausdehnet, desto mehr verliert es von seiner Stärke; und ein kleiner Staat ist gewisser maßen mächtiger als ein großer *).

Tausend Gründe können diese Regel beweisen. Die Regierung wird für das erste **) durch

*) Daß die schöpferische Kraft die aus nichts etwas machen kann, in der Austheilung und Bestimmung der Größe eines Staates weniger Schwierigkeiten finden werde, kann man leicht erachten. Ob aber das Werk der Einbildung gemäß sey, und durch die Erfahrung, die wir von der Veränderung der Reiche und Staaten in der Welt aus den Geschichten haben, bestättiget werde, das ist eine andre Sache, die sich in dem folgenden zeigen wird. Daß aber ein kleiner Staat, der eine gute Einrichtung und mehr streitbare Menschen hat, mächtiger sey, als ein zerstreuter Haufen freyer und roher Leute in einem weitläuftigen unangebauten Lande, ist uns armen Geschöpfen aus den Geschichten bekannt.

**) Der Leser erschrecke nicht, daß der A. hier anfängt

die große Entfernung viel mühsamer, so wie ein Gewicht am Ende eines größern Wagebalkens *) träge wird. Sie wird auch dadurch, daß sich die Gerichtsstände und Obrigkeitlichen Aemter

fängt zu zählen. Er hat seine Freude an dem numero rotundo, und trauet uns so viel Großmuth zu, daß wir ihm, wann er gleichwohl nur ein paar Dutzent Gründe anführet, die übrig neunhundert und sechs und siebenzig schenken werden.

*) Roußeau liebt die Gleichnisse in seinem Vortrage wie Sancho Panca die Sprüchwörter. Der Herr Statthalter in Barataria ist aber in seiner Wahl glücklicher als der schöpferische Gesetzgeber, der sich in seinen Gleichnissen solcher Dinge bedienet, die er nicht verstehet. Wir wollen so billig seyn und nicht verlangen, daß er sich in der Mechanik, in den Gesetzen von der Bewegung, in den Schriften eines Borelli, Bernoulli, de la Hire, Camus, S' Gravesands und Varignons umgesehen haben sollte; wenn er nur des Abts Nollet IX Leçon. in dem dritten Theile der Leçons de Physique experimentale gelesen, oder eine Schnellwage gesehen hätte: so würde er das Gegentheil von demjenigen, was er zur Vergleichung annimmt, gefunden und den Grund eingesehen haben, aus welchem Archimedes sprechen konnte: da locum vbi pedem figam, et terram mouebo. Hier stecket der mathematische Naturkündiger den Schöpfer Roußeau in die Tasche, und andre vernünftige Leute können ihm aus den Geschichten beweisen, daß sich die Kräfte des menschlichen Verstandes öfters mehr in dem Großen, als im Kleinen zeigen. Daß sich aber auch Leute finden die mehr übernehmen als sie auszuführen vermögen, und sich für größer halten als sie sind, davon giebt Roußeau selbst das schicklichste Exempel.

ter vermehren, um so viel mühsamer; denn eine jegliche Stadt hat alsdann ihre eigene Obrigkeit, die das Volk bezahlet; alle Aemter, Oberämter, Provinzen, die großen Gerichtshöfe, Oberaufseher, Statthalter, und Unterkönige erfodern nach ihrem Range und Stande immer mehr Kosten, die das unglückliche Volk tragen muß; endlich kommt der oberste Landesherr noch dazu, der alles niederdrücket und zu Grunde richtet *). So viele gehäufte Bedienungen erschöpfen die Unterthanen unaufhörlich, ohne daß sie durch dieselben besser regieret werden, ja sie würden sich in glücklichern Umständen befinden, wenn

*) Diese Beschwerlichkeiten, die der A. hier vorstellet, würden sich nur finden, wenn die Vergrößerung durch unbewohnte Länder geschehen sollte, die gleichwohl niemand verlanget. Wenn man aber solche Länder erobert, die bereits ihre Einrichtung, ihre Beamten und Magistratspersonen haben: so können sie dieselben ohne weitere Kosten behalten, ja wohl eher die überflüßige Menge derselben vermindert, der Aufwand eines besondren Hofstaates ersparet, und die Regierung selbst durch einen klügern Herrn oder dessen Minister verbessert werden. Die Verbesserung unter einem fremden Herrn ist so wohl möglich als die Verschlimmerung unter einem eigenen; beydes lehren die Geschichte. Gesetzet aber, daß der Regent durch seinen Geiz, oder durch seine Verschwendung, und andre Laster seine Unterthanen drücke: so sind viele Menschen in einem größern Lande eher in dem Stande, die Begierden eines solchen Herrn, und seiner Lieblinge zu sättigen, und leiden dabey nicht so viel als wenige in einem kleinen; und der Widerstand, den die Noth erfordert, ist allemal größer.

wenn sie nur einen einigen Herrn hätten *). Unterdessen bleibt beynahe nichts übrig die Kosten zu bestreiten, welche die ausserordentlichen Fälle verursachen; und wenn man dazu schreiten muß, so nähert sich der Staat allezeit seinem Untergange **). Hierbey aber bleibet es noch nicht. Die Regierung hat nicht nur allein weniger Kraft und Behendigkeit, die Beobachtung der Gesetze zu befördern, die Plackereyen zu verhindern, die Mißbräuche abzustellen, den aufrührischen Unternehmungen vorzukommen, die sich an entfernten Orten äussern ***); sondern das Volk hat auch weniger Liebe zu seinem Oberherrn

den

*) Wenn die Menge unterschiedlicher Beamten, Magistratspersonen und Minister eine gute Regierung verhinderen, und alle Geschäfte durch einen Menschen allein verrichtet werden sollten, so könnte gar kein Staat bestehen. Auch so gar ein Amtmann kann nicht ohne Schreiber, Knechte und Büttel; und ein Hausvatter nicht ohne Gesind seyn.

**) Ein solcher Staat ist alsdenn in Unordnung, und schlecht regieret, darzu aber die Größe an und vor sich nichts beträgt, weil sich große Staaten finden die von dergleichen Unvollkommenheiten befreyet sind. Mithin sind diese Gründe alle nicht hinlänglich.

***) Man weis was Ferdinandus Catholicus in Neapel, Carolus V in der Aufruhr zu Gand 1539 und die Holländer in Batavia bey dem Aufstande der Chinesen 1741 gethan haben. Die Portugiesen, die Spanier, die Holl- und Engländer haben bisher durch Aufruhr in beyden Indien noch nichts, oder nur sehr wenig verlohren.

den es niemal sieht *), zu dem Vatterlande, welches ihm so viel als die Welt ist; und zu seinen Mitbürgern, die ihm fremde sind **). Einerley Gesetze schicken sich nicht vor so viele unterschiedliche Provinzen, welche ihre besondren Sitten und Gebräuche haben, in andren Erdstrichen liegen, und nicht einerley Regierungsform vertragen können ***). So vielerley Gesetze

*) Gerade als wenn die Herren in dem großen Lande nicht herum reisen könnten, und theils wirklich, wie wir sehen und hören, herum reisten. Hadrianus hat das große Römische Reich, das seines gleichen an Größe seit dem nicht gehabt hat, völlig, und noch darzu größten theils zu Fuße durchwandert. Viele Herren können sich durch ihre Werke sichtbar machen, wenn sie gleich öfters bey ihren Armeen, oder im Cabinete sich beschäftigen, auch Alters halben oder andrer Ungemächlichkeiten und Krankheit wegen sich selten zeigen, und sind geliebet. Zugeschweigen daß es Nationen in Asia und Africa auch wohl in Europa selbsten giebt, die dafür halten, Könige und Fürsten müssen sich selten, oder wohl gar nicht sehen lassen. Vielleicht haben sie auch Ursachen dazu. Wir wissen das Betragen der Merovingischen Könige, der Beherrscher des Türkischen Reiches, und K. Ludewigs des XI.

**) Man liebet alles was gut ist, und nach diesem Befinden auch die Fremden. Ein Weltbürger hat die ganze Welt zum Vatterlande; und wo es ihm wohlgeht, da lebt er dem Sprüchworte nach mit Vergnügen: Patria est vbi bene est, Omne solum forti patria est. Jedermans Erbe liegt in allen Landen.

***) Der A. sollte ja wohl wissen, daß die Einwohner unter-

setze verursachen nur Unordnung und Verwirrung bey den Völkern, die unter einem Herrn in beständiger Gemeinschaft leben, sich unter einander verheirathen können, zu einanner reisen, und da sie andren Gewohnheiten unterworfen sind, niemal wissen ob ihr vätterlich Erbtheil und Eigenthum ihnen zugehört, oder nicht *).

Die

unterschiedlicher Provinzen in einem Lande nach ihren besondren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Gesetzen regieret werden können, und auch in einigen Staaten wirklich regieret werden. Daß auch Könige unterschiedliche Nationen und Reiche beherrschen, die ihre eigenen Gesetze und Verfassung haben; wie die Beyspiele der Könige von Spanien aus dem Oesterreichischen Hause, und noch zu unsren Zeiten der Kaiserin und Königin von Ungarn, der Könige von Pohlen, und Großbritannien Majestäten beweisen. Die Unvollkommenheit davon die menschliche Natur nicht befreyet ist, würde sich auch in diesen Staaten äussern, wenn sie auch besondre Regenten und eigene Herren hätten; sie müsten dann die Vorschläge annehmen, und die Gesetze sich gefallen lassen, die J. J. Roußeau nur allein ersinnen kann; wiewohl er selbsten die Schwierigkeiten einsieht, und solche ausserordentliche Umstände, wie wir in dem folgenden hören werden, erfordert, die er nur bey den Corsicanern, ja wohl gar bey ganz rohen Völkern, die noch keine förmliche Einrichtung haben, zu finden glaubet.

*) Wenn eine jegliche der unterschiedlichen Provinzen die unter einem Herrn stehen, ihre eigene Gesetze hat, und haben kann, wie die Erfahrung lehret: so können desfalls nicht mehr Unruhen und Unordnungen entstehen, als sich in der Welt unter den Nationen,

Die Geschicklichkeit liegt verborgen, die Tugenden sind unbekannt; die Lastern bleiben ungestraft bey einer Menge Menschen, da keiner den andren kennet, und die der Sitz des Oberherrn nur an einem Orte versammlet *). Die Vorgesetzten sind mit Verrichtungen überhäufet, sehen nicht mit eignen Augen, und die Unterbedienten regieren den Staat **). Endlich nimmt die

tionen, die zu einander reisen und Heirathen stiften, überhaupt nicht finden, da ein jeder, der in ein Land kömmt, sich darin eine zeitlang aufhält, oder gar niederlassen und das Bürgerrecht annehmen will, sich nach den Rechten und Gesetzen desselben Landes vernünftiger Weise erkundiget, Rechtsverständige zu Rathe zieht, und Unterricht begehret, durch welchen er sich seines Eigenthums versichern kann.

*) Sind in einem großen Reiche nicht unterschiedliche große Städte, die besondre Gerichtshöfe, Academien, Verordnungen, Obrigkeitliche Personen, Schulen der Wissenschaften und Künste, Handlungsgesellschaften, Werkstädte und Zünfte haben? Trifft man dergleichen nur allein in Residenzstädten an? Hat J. J. Roußeau die Welt gar nicht gesehen; weis er keine Geographie; hat er keine Reisebeschreibungen und Nachrichten von Städten und Ländern gelesen?

**) Wenn die Vorgesetzten mit Verrichtungen überhäufet sind; so muß man ihre Anzahl vermehren, und ihnen Gehülfen geben; welche die Arbeit unter sich vertheilen. Die Unvollkommenheit, die sich hierbey findet, ist auch in kleinen Staaten nicht zu vermeiden. Ein Mensch der seine Pflichten vollkommen erfüllen soll, hat allemal mehr zu thun als er allein

die Vorsorge, welche man auwenden muß, um das Ansehen des Oberherrn zu erhalten, welchem sich so viele entfernte Diener und Minister zu entziehen, oder dasselbe zu hintergehen trachten, so viel Zeit und Beschäftigung weg, daß die allgemeine Wohlfahrt dadurch leidet, und nur etwas weniges davon zur Vertheidigung in dem Nothfalle übrig bleibt. Auf solche Weise geschieht es, daß ein allzu groser Staatscörper

allein bestreiten kann, und muß sich immer auf andre verlassen, die öfters nicht von gleicher Fähigkeit, von gleicher Treue, und Redlichkeit sind. Die Unterbedienten wissen so wohl in großen, als kleinen Staaten die Schwachheiten der Vorgesetzten sich zu Nutze zu machen, und sie nach ihren Gefallen zu leiten. Roderich Calderon regierte den Herzog von Lerma, der Herzog von Lerma Philip den III, und K. Philipp der III, Spanien; so wie ehemals Agathgen die Aspasia, Aspasia den Pericles, und Pericles die Athenienser, die sich daher musten vorwerfen lassen, daß sie Pericles zwoer entführten liederlichen Weibspersonen halben zu dem Peloponnesischen Kriege beredet habe; wie aus folgenden Versen des Aristophanes in Acharnensibus bey dem Harpocration in Aspasia zu ersehen ist:

Iuuenes profecti Megaram ebrii auferunt
Simaetham ex scortatione nobilem.
Megarensis hinc populus dolore percitus
Furatur Aspasiae duo scorta haud impiger,
Hinc initium belli prorupit
Vniuersis Graecis, ob tres meretriculas.

per vor seiner Einrichtung zerfällt, und unter seiner eigenen Last erstücket *).

Auf der andren Seite muß ein Staat eine gewisse Grundlage annehmen, um sich die benöthigte Vestigkeit zu verschaffen, den Erschütterungen zu widerstehen, welche nicht ausbleiben; und dem Bestreben gewachsen zu seyn, welches seine Erhaltung erfodert. Denn alle Völker haben eine Kraft, die von dem Mittelpuncte sich entfernet, womit sie beständig wider einander sich bewegen, und sich auf die Kosten ihrer Nachbarn zu vergrößern suchen, wie die Wirbel des Car-

*) Man hat schon eine lange Zeit her in den grösten Reichen gesitteter Völker, Rußland ausgenommen, von den Empörungen der Statthalter, der vornehmsten Kriegsbedienten und andrer Obrigkeitlichen Personen in den Provinzen, Städten und Vestungen nichts gehöret. Einer beobachtet und hindert den andren in dergleichen Unternehmungen. Die Soldaten hat man nicht zu fürchten, denn sie sind alle in kleine Haufen abgetheilet; haben unterschiedliche Obersten und Officiers, welche die Regenten selbsten setzen, und die durch ihr Wohlverhalten mehr, als durch die Untreu und Verrath gewinnen können. Die Strenge der Gesetze ist mehr als ehedem eingeführet, die Bezahlung besser und richtiger; die Beförderung unfehlbar, die Versammlung schnell, die Bereitschaft zum Aufbruche beständig, der Stand der Vertheidigung zuverläßig, und die Bevestigung der Sicherheit des Staates so gut, als sie immer seyn kann. Selbsten die Veränderungen, die sich seit dreyhundert Jahren in Italien, in Spanien, England,

Cartesius *). Die Schwachen stehen demnach in der Gefahr bald verschlungen zu werden, und ein jeder muß sich nur dadurch zu erhalten suchen, daß er mit andren eine Art von Gleichgewicht errichtet, das den Druck auf allen Seiten

Schweden, Rußland, und in der Türkey ereignet haben, geben kein Beyspiel, daß ein Staat auf diese Weise, wie der A. behauptet, zu Grunde gegangen sey.

*) Abermal ein elendes Gleichniß, weil die Sache selbst, die zur Vergleichung dienen soll, ein Hirngespinst ist. Die Kraft sich von dem Mittelpuncte zu entfernen, oder die so genannte vis centrifuga schicket sich auch nicht hieher, da die Rede von den Begierden der Staaten ist, nach welchen sich einer auf des andren Unkosten vergrößern will. Ein Staat der sich vergrößert, verläßt deswegen seine Stelle und sein Centrum nicht, zumal wenn die Vergrößerung auf allen Seiten geschieht. Wir haben uns inzwischen die Freyheit genommen das Wort contrifuge, wie es im Texte steht, für einen Druckfehler anzusehen, und zu glauben, daß es centrifuge heissen müste, weil es sonst keinen Verstand hätte. Sollte aber der A. es wirklich also geschrieben, und nicht besser verstanden haben: so kann man ja eben so leicht etwas unrecht lesen, als unrecht hören, wie der Schulmeister zu Wettschenbach in Franken erfahren hat, der seinen Pfarrer fragte, wo denn die Leute wären, deren die Herren, die über das Geschütz gesetzet sind, und bey ihm abgetreten waren, in ihrem Gespräche gedacht hätten, nehmlich die Hipperwerbel, die Frauwabel, und der Peternickel. Der Pfarrer, der etwas mehr von der Mathematick wissen mochte, lachte herzlich darüber, und merkte, daß der gute Mann die Worte, Hyperbel, Parabel und Perpendikel gehöret hatte.

Seiten beynahe gleich machet *). Man sieht hieraus, daß man Ursachen habe sich so wohl zu vergrößern, als einzuschränken; und es wird nicht eine geringe Geschicklichkeit eines Staatsmannes erfodert, diejenige schickliche Größe zu finden, welche zur Erhaltung des Staats **) nöthig ist. Man kann überhaupt sagen, daß die Gründe der Vergrößerung nur den äusserlichen Zustand angehen, und sich nach dem innern richten müssen, der beständig und unveränderlich bleibt. Eine sichere und dauerhafte Einrichtung ist das erste, das man zu besorgen hat; und man kann sich vielmehr auf die Stärke einer guten Regierung, als auf die Größe verlassen, die ein weitläuftiges Gebieth zu versichern scheinet.

*) Zu diesem Gleichgewichte wird wohl, da der Widerstand auf allen Seiten geschehen soll, eine Verstärkung des kleinern Staats erfodert, die aber auch durch fremde Hülfe so leicht nicht erfolgen kann, wenn der Staat auf allen Seiten gedrücket wird. Roußeau mag sich hierbey das schöpferische Geheimniß die Schwierigkeiten zu heben vorbehalten haben. Menschlicher Weise läßt sich die Sache aus den Geschichten von Savoyen, und den vereinigten Niederlanden begreifen, wenn nehmlich die benachbarten mächtigen Staaten uneins sind, der eine sich mit dem Schwächern in ein Bündniß einläßt, und ihn solchergestalt verstärket. Alsdann aber ist der Druck auf allen Seiten nicht gleich stark, und der Schwächere hat an dem einen Mächtigern eine Hülfe.

**) Die Gesinnungen der Nachbarn kommen hierbey in Betrachtung, weil sie auch ein Wort zu sprechen haben.

Wir bemerken hiernächst, daß einige Staaten eine solche Verfassung haben, die sie nöthiget immer mehr Eroberungen zu machen, und die sich ihrer Erhaltung wegen ohne Unterlaß vergrößern *) müssen. Vielleicht schätzen sie sich bey dieser Nothwendigkeit glücklich, die ihnen doch bey dem Ziele ihrer Größe die Zeit ihres unvermeidlichen Falles zeigen kann.

X. Cap.

Folge des vorhergehenden.

Man kann die Größe des politischen Cörpers auf zweyerley Weise ausmessen: durch die Weitläuftigkeit des Landes, und durch die Menge der Menschen die es bewohnen. Zwischen beyden

*) Diejenigen Nationen, die sich durch Gewalt und Unrecht bereits vergrößert haben, sind nur genöthiget sich weiter zu vergrößern, um sich in dem unrechtmäßigen Besitze zu erhalten. Wie aber, wenn das Volk die Gewalt zum Rechte machen sollte, welches nach des V. Vorgeben §. 4, 20, 24 durch einen Vertrag geschehen kann; wird alsdann die Nothwendigkeit der Vergrößerung nicht aufhören, die sich vorher der Sicherheit wegen das eroberte zu behalten, in der Einrichtung äussert? Ist dieses nicht möglich, und die Sicherheit durch dergleichen Verträge ungewiß: so widerspricht sich der A. und gestehet daß ein Vertrag keine Gewalt zum Rechte machen könne, darauf man sich verlassen kann. Die Rechte sollen aber zur Sicherheit, und diese zur Erhaltung dienen, die, wie er §. 7 schreibt, der Grund von allen Rechten ist.

beyden findet sich eine schickliche Verhältniß, welche dem Staate seine wahre Größe geben kann. Die Menschen machen aber eigentlich den Staat aus, und das Land ernähret sie *). Die schickliche Verhältniß bestehet also darin, daß die Größe des Landes der Menge der Einwohner gemäß sey, damit sie in demselben die benöthigte Nahrung finden mögen **). Dieses ist das Maximum der Macht eines Volkes, davon die Anzahl bekannt ist. In einem allzu großen Lande ist die Beschützung beschwerlich, der Anbau zu gering, und die Früchte überflüßig. Dieses ist die nächste Ursache und Gelegenheit zu den Kriegen der Vertheidigung ***). Wenn

*) Man mißt also nur das Land, und zählet die Menschen, vernünftig von der Sache zu reden.

**) Holland zum Exempel ist doch wohl nicht so groß und fruchtbar, daß es seine Einwohner alle ernähren kann. Es führet deswegen keine Kriege mit seinen Nachbarn, um Land und Lebensmittel zu erhalten, sondern treibt die Handlung.

***) Nur in dem Falle, wenn die benachbarten Staaten an Menschen einen Ueberfluß, an Lebensmitteln aber Mangel haben, und sich auf keine Weise erhalten können, oder so wild und faul sind, wie die Scythen, die Hunnen und die alten Deutschen. Zu unsren Zeiten nimmt man die Fremden die das Land mehr anbauen, ohne Kriege willig auf; man hilft sich durch Colonien, giebt Freyheiten und andre Vortheile, dazu sich ohne Zwang Leute finden, die an andren Orten überflüßig sind, oder eine Verbesserung suchen. Unsere Oeconomischen Umstände

das Land die benöthigten Nahrungsmittel nicht hervorbringt, so muß der Staat seine Zuflucht zu den Nachbarn nehmen; und dieses ist die nächste Ursache andre anzugreifen, woraus die Kriege der Beleidigung entstehen. Ein jegliches Volk, das nach der Lage seines Landes genöthiget ist entweder Handlung zu treiben, oder Krieg zu führen, ist an und vor sich selbsten schwach und muß sich allezeit nach seinen Nachbarn und den Zufällen richten; es hat allemal nur eine ungewisse und kurze Dauer *). Es bezwinget entweder

und Einrichtungen lassen wenigstens in Europa dergleichen Noth nicht fürchten, womit der A. drohet. Die allerwenigsten Reiche und Staaten haben Ursachen über die Menge der Menschen zu klagen. Aller Orten arbeitet man an der Verbesserung des Ackerbaues, und der Viehzucht, an der Vermehrung der Handlung und der Manufacturen, an der Bevölkerung der Lande, darüber gar vielen der Lust zum Kriege vergehet, und nach dem iztgeendigten noch mehr vergehen wird.

*) Daß ein Volk, welches entweder Handlung zu treiben, oder Krieg zu führen genöthiget ist, an und vor sich schwach sey, glaubt man weder in England, noch andrer Orten, wo man weis, was Carthago, Venedig, England und die vereinigten Niederlande durch die Handlung; die Römer, die Deutschen, die Saracenen, die Tatarn und die Türken durch die Kriege gethan haben. Daß die Dauer bey einigen Staaten kurz, bey einigen desto länger gewesen sey; einige aber noch bestehen, und sich durch Krieg und Handlung erhalten haben, bezeugen die angeführ-

weder andre, und verändert seine Lage; oder es wird überwältiget, und zerstreuet; es kann sich

 nur

führten Exempel. Dem Betragen und der Gesinnung der Nachbarn, den unvermutheten Zufällen und Veränderungen, oder wie wir Christen reden, den göttlichen Strafgerichten, welche die thörichte Boßheit der Menschen treffen, und die auch natürlicher Weise nicht ausbleiben können, wie die Erfahrung, Vernunft und Offenbahrung zeigen, sind alle Nationen unterworfen. Die Welt selbsten vergeht mit ihrer Lust, und alle Macht und Größe ist vergänglich, daher man sich so wenig auf sie verlassen kann. Diese Wahrheit steht unsren Witzlingen und Schöpferischen Geistern nicht an, sie wollen endlich selbst eine andre Welt schaffen, und die Menschen dieser Welt dazu in Schriften vorbereiten. Sie schreiben in einem entscheidenden Tone, und behaupten kurz um was sie wollen. Sie finden bey den meisten Beyfall die zu faul sind, einer Sache nachzudenken, nnd den Beweis eben deswegen nicht verlangen, sondern dasjenige lieber glauben, was sie ohne Mühe lesen können. Solche Schriftsteller sind ihre Leute, zumal wenn sie Sätze vorbringen die dem Hochmuthe, den Lüsten und der Unwissenheit gemäß sind, dabey wider solche Wahrheiten gehen, die ihnen beschwehrlich fallen. Einige wenige, die sich klüger zu seyn dünken, und den Wissenschaften eine mäßige Erkenntniß gönnen, haben den grösten Gefallen an kurzen und räthselhaften Ausdrücken, die ihnen fremd sind, sich aber zu ihrer Gedenkungs-Art schicken, und die unaussprechliche Freude verursachen, daß sie in kurzer Zeit dasjenige durch ihre besondren Kräfte des Verstandes und der Gelehrsamkeit entdecket haben, was andre so leicht nicht einsehen werden. Hierinnen finden wir den Grund der Bewunderung so vieler neu-

nur bey seiner Freyheit, nachdem es klein, oder groß ist, erhalten.

Es läßt sich aber die Verhältniß eines Landes zu der Menge der Einwohner desselben durch keine Rechnung bestimmen; theils des Unterschieds wegen, der sich in dem Erdreiche, in der Fruchtbarkeit, in der Beschaffenheit der Früchte, und der Himmelsstriche, die einen besondren Einfluß haben; theils aber in der Natur der Einwohner, in ihren Eigenschaften, Gesinnung und Lebensart äussert, da einige wenig in einem fruchtbaren Lande, andre aber viel in einem

neumodischen Schriften; ihres Abganges, und der dadurch vermehrten Reizung bey den Verfassern, dergleichen mehr zu verfertigen. Die Faulheit ist das wesentliche in allen neumodischen Erfindungen. Sie erstrecket sich so gar auf die Kleidung, auf die Spiele und auf den Zeitvertreib. Pharaon und Landsknecht verdringen Schach und L'hombre. Der Dudelsack und die Leyer haben die Laute und Querpfeife in Abnahme gebracht. Dem Manteau werden die Andriennen vorgezogen, und diesen sind nunmehr die Salopen gefährlich. Abgeschnittene Haare sind bequemer als frisirte, Brustlätze besser als Camisöler. Man springt viel lieber, als daß man tanzet; man will sich nicht geniren, und in allem ungezwungen seyn. Aus dieser Ursache bringt man die Verse um ihre Reimen und schimpfet sie, so wie ein Lahmer die Contre-Tänze verfluchet, die er nicht mitmachen kann. Nur im Eßen und Trinken läßt man sich keine Mühe, keinen Fleiß, keine Zeit und Kosten reuen. Der geneigte Leser wird uns diese Ausschweifung vergeben. Die Mode will es also haben.

nem unfruchtbaren brauchen und verzehren *). Ueber dieses alles muß auch die Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechtes, und dasjenige was entweder die Bevölkerung verhindert, oder befördert, in Betrachtung gezogen werden, damit der Gesetzgeber sich darnach richten, und zu der Errichtung der erfoderlichen Größe in seinen Gesetzen, so viel als möglich ist, beytragen möge; wie er denn hierbey seine Beurtheilung nicht so

*) Wenn man von diesen Dingen überhaupt keinen Anschlag für alle Lande machen kann: so ist es doch möglich von einem jeglichen, dessen natürliche und sittliche Eigenschaften bekannt sind, insbesondre dergleichen Berechnung zu machen. Die Tabellen die man von allen Aemtern, Städten, Dörfern und Gemeinen auf solche Weise verfertiget, darinnen die Anzahl der Menschen, der Häuser, Aecker, Fluren, Wälder; aller Vorrath an Früchten, Nahrungsmitteln, Producten und Niederlagen; der Zustand der Viehzucht, des Jagd- und Weidwerks; die Menge der aus und eingehender Waaren, alle Steuer und Abgaben; alles Zug- und Last-Vieh, alle Arten von Gewerb und Zünften; ihr Auf- und Abnehmen; alles was verbraucht und gebraucht wird, verzeichnet ist, die jährlich erneuert werden, so daß daraus der gegenwärtige Zustand eines Landes ersehen, gegen den vorigen gehalten. die Abnahme verhütet, und die Verbesserung befördert werden kann, sind in wohl eingerichteten Staaten gebräuchlich, und die Muster davon in des Florinus Großer Herren Standes und Adelichen Hausvater II Th. II B. s. 816, 818 in Veit Ludwigs von Seckendorf deutschen Fürsten-Staate I Th. Cap. II s. 12, 14, 15, und in Addit. s. 52, 57, 58, 60, 62, 66 befindlich.

wohl auf das was er sieht, sondern vielmehr darauf was er vorhersieht, gründen, und mehr den künftigen Fortgang, den die Bevölkerung natürlicher Weise haben kann, als die gegenwärtige Beschaffenheit derselben sich vorstellen muß *). Es finden sich endlich tausend Fälle, in welchen die besondren Umstände eines Landes eine Vergrößerung erfodern und erlauben, die nicht nöthig zu seyn scheinet. Also kann man ein Land vergrößern, darinnen viele Berge sind, und die Gaben der Natur, Wald und Weide, wenig Arbeit erfodern; wo die Erfahrung lehret, daß die Weiber viel fruchtbarer sind, als in platten Gegenden, und wo ein großer schiefer Boden nur eine kleine Ebene übrig läßt, die man zum Pflanzen gebrauchen kann **). Hingegen kann man

*) Daß diejenigen, die Gesetze verfertigen wollen, das mögliche überhaupt zu betrachten, und mithin auf das Zukünftige zu sehen haben, ist aus der Natur der Sache begreiflich; ob aber dieses ein Werk eines einigen Menschen, und noch darzu einer Person ausser dem Staate, und nicht vielmehr unterschiedlicher Personen von mancherley Stand, und Profeßion in dem Lande, die besondre Collegia und Zünfte ausmachen, der vorzüglichen kundbaren Erfahrung und Geschicklichkeit wegen seyn soll, das ist eine andre Frage.

**) Diesem nach müsten die Schweizer auf die Vergrößerung ihrer Lande, und auf die Erweiterung ihres Gebiets bedacht seyn. J. J. Roußeau hat besondre Ursachen zu hoffen, daß man ihn als einen Gesetzgeber in der Schweiz betrachten werde.

Er

man sich an dem Ufer des Meeres, ja selbsten in den Felsen, und unfruchtbaren Sande mehr einschränken, weil der Fischfang den Abgang an Erd- und Feldfrüchten leicht ersetzen kann, und die Menschen, um die Seeräuber abzuhalten, sich näher zusammen ziehen müssen, im übrigen aber sich leichter eine Gelegenheit findet, das Land durch Colonien der Einwohner zu entledigen, die ihm zur Last sind.

Zu

Er ist bereits durch seine Verbannung in seinem Vaterlande und in dem Canton Bern eine Person ausser dem Staate; und vielleicht ist sein Aufenthalt zu Neufchatel von keiner langen Dauer. Er kann sich wohl noch weiter entfernen, und sein Glück in Corsica machen. Die Democratie ist eigentlich seine Sache, und in der Schweiz findet sich bereits viel Democratisches; daher die übrige Veränderung nach seinen Voeschlägen so leicht zu erhalten seyn möchte, als in der so hoch geschätzten Insel. Der schöpferische Geist hat sich bereits schon in Schriften geoffenbahret, und kann noch mehr Beyfall finden, als der V. selbsten glaubet, wo ihm die eingewurzelten Gewohnheiten und Vorurtheile besonders in der Religion dieses Vertrauen nicht benehmen.

*) Bey diesen Umständen könnte auch wohl die Handlung und die Manufacturen wie in Holland statt haben, damit das Volk nicht blos Wasser zu trinken und nur Fische zu essen genöthiget würde. Wenn aber die überflüßigen Leute weggeschicket, und Colonien errichtet werden sollen: so ist dieses des A. Meynung nach eine Gelegenheit zu Beleidigungs-Kriegen, und man muß vorher wissen, wohin die Leute sich begeben können.

Zu diesen Bedingungen bey der Errichtung eines Volkes muß man noch eine setzen, die keine einige vollständig machen kann, ohne welche aber die andren alle unnütz sind. Diese Bedingung ist der Genuß des Ueberflusses und des Friedens*). Denn in der Zeit, in welcher ein Staat errichtet wird, ist es, wie bey einem Bataillon das sich in Ordnung stellet, am leichtesten denselben zu Grunde zu richten, und am schwersten ihn zu vertheidigen. Der Widerstand ist bey einer gänzlichen Unordnung besser, als in der Zeit der Gährung, da sich ein jeder mehr um seinen Rang, als um die Gefahr bekümmert. Ein Krieg, eine Hungersnoth, eine Aufruhr wird den Staat in dieser gefährlichen Zeit ohnfehlbar vernichten.

Es sind zwar viele Regimentsverfassungen in dergleichen Stürmen errichtet worden, aber die Staaten gehen eben durch diese Verfassungen zu Grunde**). Die sich durch unrechtmäßige Gewalt zu Regenten aufwerfen, wissen die Zei-

ten

*) Der A. setzet aber selbsten in dem vorhergehenden voraus, daß sich Lande finden, die unfruchtbar sind und keinen Ueberfluß haben. Die Römer hatten bey der Errichtung ihres Staates weder Ueberfluß noch Frieden.

**) Die Staaten der alten Deutschen, der Gothen, Wenden, Longobarden, Sachsen und der Franken sind alle in solchen Umständen errichtet worden, und haben sich theils auf eine lange Zeit, theils bis auf den heutigen Tag erhalten.

ten der Unruhen entweder zu machen, oder zu wählen, in welchen sie ihre schädlichen Gesetze dem Volke vermittelst der allgemeinen Bestürzung aufdringen, da sie in andren Umständen gelaßner Weise nicht angenommen würden. Die Wahl einer solchen Zeit bey der Verfassung der Gesetze ist das sicherste Kennzeichen, wodurch man das Werk eines Gesetzgebers von dem Verfahren eines Tyrannen *) unterscheiden kann.

Welches Volk ist demnach zu der Gesetzgebung geschickt? Dasjenige welches sich bereits in einer Vereinigung durch den Ursprung, durch einen Vortheil oder Vertrag befindet, und das wahre Joch des Gesetzes noch nicht getragen **) hat; dasjenige bey dem weder der Aberglaube, noch die Gewohnheiten zu weit eingerissen sind; dasjenige welches keinen plötzlichen Ueberfall befürch-

*) Aber auch diejenigen, die sich unrechtmäßiger Weise zu Regenten aufwerfen, können den Staat öfters verändern, ohne ihn zu Grunde zu richten, und ihn noch besser regieren, als er vorher regieret war. Cromwell hat sich der Regierung in England durch List nnd Gewalt bemächtiget, dem ungeachtet aber wohl regieret, und gute Verordnungen gemachet. Von dem Castilianischen Könige Sanctius dem IV schreibt Mariana in seiner Spanischen Historie L. XIV C. 8. Spoliati eiectique Patris nota ad posteritatem infamis; alioqui in bonorum Principum numero. Imperium enim flagitio partum bonis artibus exercuit.

**) Nach dieser Beschreibung sollten sich die Banden der Spitzbuben, der Räuber und Zigeuner am besten zu den Gesetzen schicken, die nach des B. Vorschlag zu verfertigen sind.

fürchtet, welches, ohne sich in die Händel seiner Nachbarn zu verwickeln, allein im Stande ist einem jeden derselben zu widerstehen, oder sich der Hülfe des einen den andren zurück zu halten bedienen kann *); dasjenige, in welchem

*) Hierzu sind wohl die rohen und ungesitteten Völker in Nordamerica, und die Lappländer am geschicktesten. Wenn aber J. J. Roußeau nur vor dergleichen Nationen schreibt: so thut er unrecht, daß er seinem Werke den Titel eines Politischen, oder allgemeinen Staatsrechte giebt, da er es vielmehr ein Staatsrecht vor wilde Völker, Spitzbüben, Räuber und Zigeuner nennen sollte. „ Wenn „ unter zweyen benachbarten Völkern, schreibt der A. hier in einer besondren Anmerkung, „ eines das „ andre nicht entbehren kann: so würde dieser Um„ stand dem ersten beschwerlich, dem andren aber ge„ fährlich seyn. Eine jedwede vernünftige Nation „ wird sich in diesem Falle bemühen, die andre von „ diesem Nothstande zu befreyen. Die Republik „ Tlascala, die von dem Mexianischen Reiche gänz„ lich umgeben war, wollte daher lieber das Salz „ entbehren, als dasselbe von den Mexicanern kau„ fen, und nicht einmal umsonst annehmen. Die „ klugen Tlascalaner sahen das Netz wohl, welches „ unter dieser Freygebigkeit verborgen war. Sie „ erhielten sich bey ihrer Freyheit, und dieser kleine „ Staat, der mitten in einem großen Reiche lag, „ ist endlich der Werkzeug gewesen, der desselben „ Untergang befördert hat. „ Was der A. hier erzählet, findet man in dem dreyzehnten Bande der allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande f. 328, jedoch unter solchen Umständen, die wir nicht unberühret lassen können. Ferdinand Cortez,

chem ein jegliches Mitglied das andre kennet, und

tez, aus einem adelichen Geschlechte in Estremadura, der in seiner Jugend zu Salamanca die schönen Wissenschaften erlernet, und sich anfangs der Rechtsgelehrtamkeit, hernach aber dem Soldatenstande gewidmet, und in Westindien ausnehmende Proben seiner Klugheit und Tapferkeit gezeiget hatte, wurde 1518 von dem Stadthalter zu Cuba mit Volk und Schiffen ausgeschicket, neue Eroberungen zu machen, die er so glücklich ausführte, daß er viele Nationen, und endlich das Königreich Mexico unter die Spanische Bothmäßigkeit brachte; wobey er so viel Muth, Einsicht, Klugheit und Herzhaftigkeit bewies, daß man ihn billig unter die grösten Helden rechnen kann, die sich jemal in der Welt gefunden haben. Das Mexicanische Reich hatte damals den grösten Gipfel seiner Größe erreichet, indem alle bisher entdeckte Länder des nordlichen America entweder durch dessen Statthalter oder zinsbare Caciquen regieret wurden. Seine Größe betrug von Morgen gegen Abend über 500 Meilen, und seine Breite vom Mittage gegen Mitternacht ungefähr zweyhundert. Allein, die Gränzen wurden hin und wieder durch Gebirge, darinnen die Chichimeges und Otomies hauseten, eingeschränket. Es waren dieses wilde und ungeschlachte Völker ohne ordentliche Verfaßung, so wie sie Rouſseau zu seinen Gesetzen verlanget. Sie wohnten in Felsenhölen oder in Löchern unter der Erde, lebten von der Jagd, und vom wilden Obste. Dagegen wusten sie die natürlichen Vortheile ihres Gebirges dermaßen wohl zu ihrer Vertheidigung zu gebrauchen, daß die gesammte Macht der Mexicanischen Könige öfter als einmal, so wie bey den Tlascalanern, mit Schimpf und Schande abziehen mußte. Gleichwohl verlangten sie von ihrem Siege keinen andren Vortheil zu haben, als frey von ausländi-

scher

und wo man nicht genöthiget ist, einem Menschen

scher Gewalt nach Gutdünken in ihrer Wildniß zu leben. Motezuma war damals der IIte König zu Mexico; er regierte grausam und hochmüthig, deswegen sagten ihm unterschiedliche Landschaften den Gehorsam auf, gegen welche er in Person zu Felde zog, um sie zu züchtigen. Aber die Landschaften Mechoacan, Tlascala, und Tepeaca, die Chichimeges und Otomies hatte er bisher noch nicht bezwingen können. Die Landschaft Tlascala war damals ungemein volkreich, und begriff ungefähr funfzig Meilen im Umkreise. Ihr Boden war uneben, und voller Anhöhen, welche ein Anhang derjenigen großen Kette von Gebirgen, die man nachgehends die Cordelieres nennete, zu seyn schienen. Oben auf diesen Anhöhen hatten die Einwohner um eines gedoppelten Vortheiles willen ihre Wohnplätze angeleget; denn hier genoßen sie desto größere Sicherheit, und behielten die Ebene zum Anbaue frey, die sehr fruchtbar war. Es gränzete dieses Land fast auf allen Seiten an die Länder des Mexicanischen Reiches; nur an der Nordseite wurde es durch die beynahe unzugängliche Cordelieres eingeschlossen, und durch selbige von den Otmies, Totonaquen und andren rohen Völkern getrennet. Es war mit einer Menge sehr volkreicher Flecken und Dörfer angefüllet, und trug sehr viel Mais, davon es auch seine Benennung bekommen hatte, indem Tlascala so viel als Brodland bedeutet. Dabey fehlete es ihm nicht an einem Ueberflusse von mancherley und sehr vortrefflichen Früchten; zahme und wilde Thiere gab es gleichfalls in großer Menge. Nichtweniger brachte es viel Cochenille hervor, darinnen noch heutiges Tages sein gröster Reichthum besteht, wiewohl die Einwohner vor der Spanier Ankunft sie nicht zu gebrauchen wusten. Bey diesen Umständen konnten sie also, wie viele andre Völker

in

schen eine größere Last aufzulegen, als ein Mensch in der Welt gar leicht das Salz entbehren, da ihnen der Handel mit Mexico gefährlich schien. Anfänglich wurden sie durch Könige regieret; bey einem erfolgten innerlichen Kriege aber verlohren sie die Lust zum Gehorsame, warfen das Joch der Königlichen Gewalt ab, und stifteten einen Freystaat, welchen sie bey des Cortez Ankunft schon einige hundert Jahre lang behauptet, dabey auch so viel Einsicht bewiesen hatten, daß sie schwehrlich einem Roußeau die Gesetzgebung würden anvertrauet haben, und seine Vorschläge vielleicht noch eher als das Salz entbehren konnten. Die Dorfschaften gehöreten zu gewissen Bezirken, und von jedwedem Bezirke waren in der Hauptstadt, die gleich dem Lande Tlascala hieß, einige Abgeordnete gegenwärtig, welche zusammen den hohen Rath vorstellten, der das ganze Land regierte. Die Tlascalaner hatten sich bisher immer gegen die Macht der Mexicanischen Könige vertheidiget, theils durch ihre Tapferkeit und besondre Lage, theils aber durch ihre Bundesgenossen, die Otomies, Totonaquen, und Zampoalaner. Die Enthaltung von dem Salze, und die Vermeidung des Handels mit Mexico, deren Roußeau nur allein gedenket, die übrigen Umstände aber unberühret läßt, haben das wenigste zu dieser Freyheit, und zu der darauf erfolgten Veränderung mit Mexico beygetragen. Montezuma wurde durch die Verbindung so vieler tapferer Völker, durch ausserordentliche Wunderzeichen, Cometen, Lufterscheinungen, und vorhergegangene Prophezeihungen von der Veränderung seines Reiches dergestalt geschrecket, daß er alle Zurüstung und Versammlung seines Kriegsheers vergaß, den Cortez durch Geschenke und Gesandten von seinem Unternehmen abzuhalten suchte, der sich alle diese Umstände zu Nutze zu machen wuste, und so ausserordent-

Mensch ertragen kann; dasjenige, das andre

liche Meisterstücke der Geschicklichkeit, Vorsicht und Herzhaftigkeit dabey bewiesen hat, daß man sie nicht ohne die gröste Bewunderung lesen kann. Er hatte bey seiner Abreise aus Cuba zehn Schiffe und eine Brigantine. Die ganze Mannschaft aber bestund aus eilf Compagnien. Er trug nicht nur das Seinige zu diesem gemeinschaftlichen Aufwande bey, sondern er vertheilte auch sein noch übriges Vermögen unter diejenigen, welche zu ihrer Ausrüstung eine Beyhülfe bedorften. Die Anzahl der Soldaten belief sich ohne die Befehlshaber auf 508 Mann, und zum Dienste der Schiffahrt waren 900 Mann vorhanden. Er bemächtigte sich der Insel Cozumel, unterwarf sich die Indianer am Grijalva, und machte mit den Zampoalanern ein Bündniß, die ihm aus Haß gegen die Mexicaner ihren Beystand anbothen. Aller Orten ließ er die Götzenbilder und ihre Altäre zerbrechen, auf welchen die Menschenopfer gebräuchlich waren. Die Einwohner erschracken im Anfange gewaltig darüber. Als aber der Himmel, anstatt diese Unthat zu rächen, eben so heiter blieb, als zuvor; so verwandelte sich ihre Ehrerbietung gegen ihre ehemalige Götter in eine große Verachtung, und sie bewilligten die Errichtnng eines christlichen Altars, auf welchem Cortez Messe lesen ließ. Die meisten Indianer waren gegenwärtig, wiewohl sie dabey mehr Bewunderung als Andacht bezeigeten. Die Spanier verliessen hierauf Zampoala, welches nachgehends den Namen Neu-Sevilla bekam, und Cortez nahm sich vor, nach Mexico zu gehen. Bey dieser Unternehmung folgte er vornehmlich den Beyspielen des Sicilianischen Tyrannen Agathokles, des Oberhaupts der Aetolier Timarchus, und des Römischen Fabius Maximus. Denn, damit seine Leute genöthiget wären, getreulich bey ihm auszuhalten,

und

dre Völker entbehren kann, und von dem

kein

und mit ihm entweder zu siegen, oder zu sterben: so beschloß er die Flotte aufzuopfern und die Schiffe auf den Strand laufen zu lassen, nachdem sie abgetackelt, alles brauchbare heraus genommen, und die Schaluppen, die man zum Fischen beybehielt, davon ausgenommen waren. Dabey hatte er über dieses noch den Vortheil, daß seine Macht durch die Mannschaft verstärket wurde, welche man vorher theils zu Steuerleuten, theils zu Matrosen gebrauchete. Hierauf gieng der Zug nach Jalapa, Sacothima, Techuela und endlich in die reiche Landschaft Zocothla. Der Cacique dieses Landes gieng den Spaniern entgegen, und bezeigte sich anfangs trotzig, indem er eine fürchterliche Beschreibung von der Größe des Mexicanischen Reiches und dessen Königes machte, der alle Jahre mehr als zwanzig tausend Feinde, oder widerspänstige Unterthanen auf den Altären seiner Götter opferte. Cortez versetzte, wenn er den König von Mexico nicht für einen mächtigen Herrn hielt; so wäre er nimmermehr vom Ende der Welt hieher gekommen, um ihm die Freundschaft eines andren noch mächtigern Monarchen anzubiethen. Er komme in friedlicher Gesinnung, und wenn er gewaffnet erschiene: so geschähe es nur, um seiner Gesandschaft desto mehr Ansehen und Nachdruck beyzulegen. Er ziehe den Degen nicht zuerst: entblöße er ihn aber zu seiner Vertheidigung, so verheere er alles was ihm vorkomme. Der Himmel leihe ihm seine Donnerkeile; und da er unter dem Schutze eines erschrecklichen allmächtigen GOttes stehe: so bekämpfe er absonderlich die falschen Gottheiten, die man in Mexico anbethe, und eben diejenigen Menschenopfer, daraus Motezuma sich einen Ruhm mache. Der Cacique begegnete hierauf den Spaniern mit der größten Hochachtung, und ließ sie ruhig durch

kein andres Volk etwas nöthig hat; dasjenige

sein Gebieth ziehen. Er rieth dem Cortez, seinen Zug durch die Landschaft Cholula fortzusetzen, deren Einwohner mehr der Handelschaft, als dem Kriege ergeben wären. Cortez folgte aber seinen Bundesgenossen den Zampoalanern, welche darauf drangen den Weg durch den Tlascalanischen Freystaat zu nehmen, indem die Einwohner zwar kriegerisch und trotzig, dennoch aber seit langer Zeit Bundesgenossen der Zampoalaner und Totanaquen wären. Als Cortez alle Umstände von den Tlascalanern erfahren hatte, wollte er einem so mächtigen Freystaat nicht muthwillig vor den Kopf stoßen, sondern vor allen Dingen die Gesinnung des hohen Rathes erforschen, und schickte die vornehmsten und verständigsten Zampoalaner als Gesandte zu demselben. Der hohe Rath der Tlascalaner war geneigt, den Vorschlag wider den gemeinschaftlichen Feind, den König zu Mexico, mit den Spaniern, die von dem Himmel abgeschickt zu seyn schienen, ein Bündniß einzugehen. Allein der Feldherr, Namens Xicotencatl, ein junger, hitziger und beherzter Mann, stellte die große Gefahr vor Augen, darein so wohl der Gottesdienst, als der Staat gerathen könnte, wenn man unbekannte Leute, deren wahre Absicht niemand wisse, in das Land ließe, und lenkte damit jederman auf den Krieg, da man die Unbekannten erst auf die Probe setzen wollte, ob sie Götter wären. Cortez machte alle Anstalten zur Gegenwehre, setzte unterdessen seinen Zug fort, und drang durch die hohe Mauer, welche von einem Berge zum andren reichte, und die Gränze zwischen den Tlascalanern und Zocothlanern ausmachte. Hierauf kam es zu dreyen unterschiedlichen Treffen, von welchen das letzte bey der Nacht vorfiel, weil die Tlascalaner die Spanier als Kinder der Sonnen, wie ihnen ihre Zauberer vorstellten, nur bey

Tage

jenige, welches weder reich noch arm ist,

Tage für unüberwindlich hielten, in welchen die Tlascalaner mit großem Verluste geschlagen wurden. Cortez war bey diesen Umständen in der grösten Gefahr von den Seinigen wegen der grimmigen Gegenwehr der Tlascalaner verlassen zu werden, da sich viele Mißvergnügte fanden, welche auf den Rückzug drangen. Nur seine ausserordentliche Klugheit und Beredsamkeit muste ihn aus dieser Noth retten, und die aufgebrachten Gemüther besänftigen, daß sie Stand hielten. Der hohe Rath von Tlascala kam dadurch wirklich auf die Gedanken, diese unüberwindlichen Ausländer wären keine andre, als die himmlischen Geschöpfe, davon ihre Weissagungen erwähnten, und besorgte den äußersten Zorn des Himmels auf sich zu laden, wenn er ihre Freundschaft länger verschmähe. Solchergestalt kam es endlich zum Frieden. Motezuma suchte durch seine Gesandten diesen Frieden zu hindern, und die Tlascalaner den Spaniern verdächtig zu machen, konnte aber seinen Endzweck nicht erhalten. Der Staat suchte alle Mittel hervor den Cortez von seiner Aufrichtigkeit zu überzeugen. Dieser wagte es endlich die Tlascalaner zur Annehmung seiner Religion zu bereden. Ihre Antwort war, der Spanier GOtt sey ohne Zweifel sehr groß, vielleicht auch höher, als ihre Götter: allein es müsse jedwedes Land seine eigenen Götter haben. Ihr Staat bedörfe einen der sie gegen die Sturmwinde beschütze, noch einen, welcher den Ueberschwemmungen abhelfe, noch einen zum Beystande im Kriege, und so weiter; für jedwede Bedürfniß einen eigenen, indem es nicht möglich sey, daß ein einziger so vielerley besorgen könne. Als hierauf Cortez einem Feldpater befahl, diese elenden Begriffe zu widerlegen: so hörten sie zwar aufmerksam zu, bathen aber den General nach Endigung seiner Rede inständig,

er

und alles in seinem Lande hat, was zu seiner Noth-

er möchte nicht erlauben, daß sie außerhalb seiner Wohnung ruchbar würde, weil ihre Götter, wenn sie Nachricht davon bekämen, die Sturmwinde aufbiethen, und ihr ganzes Land zu Grunde richten würden. Cortez war in seinem Eifer beynahe schon willens, alle Götzenbilder in Stücken zu schlagen, und verließ sich darauf, daß ihm eine ähnliche Unternehmung an andren Orten gelungen sey. Allein der Pater stellte ihm vor, Tlascala sey ohne Vergleich volkreicher, und die Nation weit streibarer, als die übrigen. Nebst dem schickte sich die Gewalt nicht zu den Lehrsätzen des christlichen Glaubens, sondern man müste den wahren Gottesdienst durch Unterweisung und durch Vorspiele vorher liebenswürdig machen, ehe man ihn einführen wollte. Doch wurde der hohe Rath durch die Gründe des Generals überzeuget, daß die Menschenopfer etwas dem Rechte der Natur entgegenlaufendes wären. Sie wurden folglich abgeschaffet. Hierbey ereignete sich noch ein Zufall, welcher die Spanier erstaunet machte, und den Indianern viel Schrecken verursachte, den aber des Cortez Geschicklichkeit zum Vortheile seiner Unternehmungen anzuwenden wuste. Von der Höhe der Stadt Tlascala entdeckte man in einer Entfernung von acht Meilen einen Berg, der sich weit über andre erhebte, und beständig mit Wolken umgeben war, aus welchen Flammen und Feuerkugeln mit vielen Funken herausfuhren, welche die Einwohner noch nie gesehen hatten, und dadurch in einen entsetzlichen Schrecken geriethen. Sie glaubten von einer fürchterlichen Begebenheit bedrohet zu werden, und die Vornehmsten schienen überzeuget zu seyn, die Seelen der Boshaften würden heraus kommen, die Einwohner der Erde zu züchtigen. Diese Meynung, welche wenigstens einen Begriff von der Unsterb-

Nothdurft dienet; dasjenige endlich welches mit

sterblichkeit der Seele enthielt, war eine Gelegenheit für den Cortez, ihnen die Hoffnung und Furcht einzuprägen, welche seinen großen Absichten gemäß war. Unterdessen verlangete Diego d'Ordaz, ein vornehmer und beherzter Spanier, diesen Feuerspeyenden Berg in der Nähe zu betrachten, da sich die tapfersten Tlascalaner noch niemals unterstanden hätten, sich der Spitze desselben zu nähern. Er reiste mit zween Soldaten von seiner Compagnie dahin, machte eine nützliche Entdeckung von vielen Schwefelgründen, deren sich Cortez bey entstandenem Mangel des Pulvers bediente, kam glücklich zurück, und vermehrte dadurch bey den Tlascalanern die Bewundrung und Hochachtung gegen die Spanier, daß sie ihnen auch ihren Beystand zur Eroberung der volkreichen Stadt Cholula anbothen, welche die Hauptstadt einer andren Republik war, die mit Motezuma in gutem Vernehmen lebte. Die Spanischen Schriftsteller melden, daß sich dieser Beystand auf hundert tausend Mann erstrecket hätte, den aber Cortez nicht annahm, sondern nur zur Bezeigung seines Vertrauens, welches er in sie setzte, sechs tausend Mann foderte. Die Cholulaner schickten Gesandte, und unterwarfen sich gutwillig, wollten aber die Tlascalaner in ihre Stadt nicht aufnehmen, die sich daher erklärten, außerhalb der Stadt zu bleiben; die Stadt aber im Gesichte zu behalten, damit sie ihren Freunden zu Hülfe eilen könnten, weil die Spanier ihr Leben wagen wollten, indem sie es Verräthern anvertraueten. Die Mexicanischen Gesandten hatten die Cholulaner wirklich dazu verleitet, daß sie alle Spanier tödten, und von zwanzig tausend Mexicanern, die in der Nähe waren, unterstützet werden sollten. Diese Verrätherey wurde durch die Tlascalaner und Zampoalaner wunderba-

mit der anhaltenden Weise eines alten Volkes

derbarer Weise entdecket; die meisten Einwohner wurden niedergehauen, die Stadt geplündert und durch die Flammen zerstöret. Die Mexicanischen Gesandten entschuldigten sich auf das beste, und leugneten, daß sie etwas von der Verschwörung wüßten. Cortez stellte sich, als glaube er ihnen, um alle Gelegenheit zu einem öffentlichen Kriege mit Motezuma zu vermeiden, und seine eigene List wider ihn selbst anzuwenden. Hierauf setzte er seinen Marsch nach Mexico fort, nachdem er sich mit der Republik Guagorinjo, die dem Motezuma nicht geneigt war, ebenermaßen verbunden hatte, und hielt endlich in Mexico mit vierhundert und funfzig Spaniern, sechs tausend Indianern, Zampoalanern und Tlascalanern seinen Einzug. Motezuma empfieng ihn in der Stadt mit den vornehmsten Herren seines Hofes sehr höflich und freundlich, ließ ihm durch einen Fürsten, seinen Neffen, in seine Wohnung begleiten, die für ihn bestimmet war, und besuchte ihn daselbst noch des Abends an eben dem Tage. Den folgenden aber ließ sich Cortez Gehör in dem Königlichen Pallaste ausbitten, und erhielt solches mit vielem Gepränge und aller Freundschafts-Versicherung, nebst vielen kostbaren Geschenken. Die ersten Tage nach seiner Ankunft waren in lauter Lustbarkeiten vergangen. Motezuma setzte seiner Freygebigkeit keine Gränzen. Die Großen seines Hofes bemüheten sich nach seinem Beyspiele die Hochachtung und Freundschaft ihrer Gäste durch Sorgfalt und Dienstleistungen zu gewinnen, die der Unterthänigkeit nahe kamen, und das Volk beugte vor den geringsten Spanischen Soldaten die Knie. Kurz, das Quartier der Fremden wurde als ein Tempel verehret, und das Heer hatte sich bereits von seiner Beschwerlichkeit erholet, indem es einen Ueberfluß

kes die Gelehrigkeit eines neuen vereiniget.

Was an allerhand Lebensmitteln hatte: als zween Zampoalaner, die sich wie Mexicaner verkleidet hatten, durch Umwege in der Stadt ankamen, und dem Cortez die unangenehme Nachricht brachten, daß ein Heerführer des Motezuma die neue Colonie zu Vera Cruz feindlich angefallen, und den Spanischen Bundesgenossen auf das grausamste begegnet hätte. Cortez gieng mit einigen vornehmen Spaniern und dreyssig auserlesenen Soldaten in den Königlichen Pallast, nöthigte den Motezuma dieses Vorfalls wegen, der auf seinen Befehl gegeben seyn sollte, in sein Quartier zu kommen, den Heerführer nach Mexico zu berufen, und nach erfundenen Verbrechen und fälschlichen Vorgeben zu bestrafen. Der König muste sich dieses alles gefallen lassen; und als der Mexicanische Befehlshaber nebst seinen vornehmsten Hauptleuten in Banden herbeygebracht wurde, sein Verbrechen bekannte, und sich mit des Motezuma Befehl entschuldigte, dem er auch den Kopf eines ermordeten Spaniers zugeschickt hatte: ließ Cortez die Schuldigen vor dem Pallaste lebendig verbrennen; den König aber währender Vollstreckung des Urtheils mit Fesseln belegen, die ihm nach vollbrachter Hinrichtung wieder abgenommen wurden. Der gedemüthigte Monarch freuete sich über die scheinbare Wiedererhaltung seiner Größe, da man ihm erlaubete, wieder in seinen Pallast sich zu begeben, und ließ sich endlich der Sicherheit seiner Person wegen bereden, dem Könige von Spanien, als des Quezalpoals Nachfolger und ersten Besitzer des Mexicanischen Reiches, die Huldigung zu leisten, wie solches die Orakel so viel mal prophezeiet und befohlen hätten. Diese berühmte Ceremonie, wodurch Spanien vornehmlich die Eroberung von Mexico rechtfertigen wollen, wurde mit aller Förmlichkeit bekleidet,

Was die Gesetzgebung schwehr machet, ist nicht

det, die eine National-Urkunde erfoderte. Dem ungeachtet aber drang Motezuma auf die Abreise der Spanier, welche Cortez von einer Zeit zur andren aufschub; endlich aber eine zeitlang Mexico verließ, und dem Pamphilo Narvaez, der mit einer Spanischen Flotte ankam, und auf Befehl des Velasquez den Fortgang der Eroberungen des Cortez hindern sollte, entgegen gieng. Er bezeigte auch bey diesem Unternehmen, da er den Neid seiner eigenen Landesleute zu bekämpfen hatte, nicht weniger Muth und Klugheit. Narvaez selbsten wurde von ihm in Zampoala überfallen, und muste sich, nachdem er im Gefechte ein Auge verlohren hatte, gefangen geben. Cortez kehrte siegreich wieder nach Mexico zurück, wo die Einwohner Zeit seiner Abwesenheit sich empöret und die Spanier in ihrem Quartier angegriffen, dabey auch alle Ehrerbietung gegen die Befehle ihres Monarchen, der den Aufstand auf alle Weise zu stillen suchte, aus den Augen gesetzet hatten. Cortez konnte die erbitterten Gemüther durch Friedensvorschläge nicht wieder gewinnen, weil die Mexicaner dadurch nur übermüthiger wurden, und sein Quartier von neuem bestürmten. Cortez that unterschiedliche Ausfälle, dabey viel Blut vergossen wurde. Motezuma zeigte sich seinen Unterthanen, und wollte dem Tumulte steuern; wurde aber von einigen Pfeilen, ungeachtet ihn zween Spanier mit ihren Schilden bedeckten, tödtlich verwundet, und starb am dritten Tage, nachdem er den Spaniern die Rache seines Todes anbefohlen hatte. Der Krieg gieng hierauf von neuem an. Cortez that mit unglaublicher Tapferkeit einen Ausfall aus seinem Quartiere, bestürmte an dem Begräbniß-Tage des Königes den Tempel der Mexicaner, der endlich in den Brand gerieth, dabey die vornehmsten Einwohner nebst ihren

nicht so wohl die neue Einrichtung, als vielmehr

ren Priestern das Leben verlohren. Weil aber der Mangel der Lebensmittel durch der Mexicaner Anstiften immer mehr zunahm: so sahe sich Cortez endlich zum Abzuge genöthiget, den er mit so vieler Klugheit als Tapferkeit bewerkstelligte, und, nachdem er sich durch die entsetzlichen Haufen der Mexicaner, die ihm theils nachsetzten, theils aller Orten anfielen, mit einer unbeschreiblichen Herzhaftigkeit durchgeschlagen hatte, das Tlascalanische Gebieth glücklich erreichte. Er rüstete sich hierauf zu einem neuen Zuge nach Mexico, nachdem er einige Verstärkung durch seine Landesleute und die übrigen Americanischen Bundesgenossen erhalten hatte. Die Mexicaner setzten sich in die beste Verfaßung, die nur zu ersinnen war. Sie bedienten sich solcher Kriegslisten, die Cortez selbst bewundern muste. Unterschiedliche Stürme, die er auf die Hauptstadt Mexico that, und bereits in die Stadt eingedrungen war, wurden mit vielem Verluste der Seinigen abgeschlagen. Es war an dem, daß man die Belagerung aufheben wollte; alle seine Bundesgenossen, und selbst die Tlascalaner verließen ihn, da ihr Feldherr Xicotencatl den Haß gegen den Cortez heimlich unterhielt, und das Heer wider ihn aufwiegeln wollte, welches ihm aber das Leben kostete. Endlich traten die ungeschliffenen Otomies auf des Cortez Seite, und schlugen sich mit ihrer ganzen Macht zu ihm, wodurch sich die übrigen Bundesgenossen beschämet fanden, und sich von neuem mit den Spaniern vereinigten. Die Otomies waren die beständigen Feinde von Mexico, wie bereits oben gemeldet worden ist, und dieses aus keiner andren Ursache, als weil sie allen Pracht und alles wollüstige Leben verabscheueten. Cortez brachte solchergestalt ein Heer von zweymal hundert tausend Mann zusammen, und rückte damit abermal vor

Mexico.

mehr dasjenige, was man abschaffen muß; und

Mexico. Die Mexicaner fochten als verzweifelende Leute, und vertheidigten währendem Sturme eine Straße um die andre, da die Spanier endlich mitten in die Stadt drangen, und den Einwohnern einen Vergleich anbothen, der einen dreytägigen Stillstand veranlaßte. Der König Guatimozin wollte indessen entwischen, wurde aber mit seiner Gemahlinn gefangen genommen, die Stadt erobert, und das Mexicanische Reich den Spaniern unterwürfig gemachet, da alle übrige Landschaften dem Beyspiele der Hauptstadt folgten. Bis hieher hatte Cortez keinen andren Begriff von der Größe seines Unternehmens gehabt, als den ihm die vielen Hindernisse, die er übersteigen muste, beybrachten: allein, die freywillige Unterwerfung einer großen Anzahl Landschaften, und die Entdeckung vieler andren Länder lehreten ihn erst, was für einen wichtigen Dienst er seinem Vaterlande zu erweisen das Glück gehabt habe; und indem er beschäftiget war, Mexico nebst vielen andren Städten wieder aufzubauen, die Ruhe unter so vielen bezwungenen Völkern herzustellen, seine Einrichtung durch Gesetze zu bevestigen, und, mit einem Worte, den Grund zu derjenigen Ordnung zu legen, welche in seinen Eroberungen bis auf den heutigen Tag regieret: so konnte es Neid und Haß, aller angewendeten Bemühungen ungeachtet nicht verhindern, daß ihm der Spanische Hof nicht Gerechtigkeit hätte wiederfahren lassen. Er wurde nicht nur mit dem Titel eines großen Feldherrn, sondern auch mit der Würde eines Statthalters und Unterköniges von Neuspanien beehret. Kaiser Karl der V machte ihn zum Marquis del Valle, einer Mexicanischen Herrschaft, die viel einirug; ja, als er einstens sehr gefährlich krank lag, besuchte ihn der Kaiser in eigener Person.

und daß der gute Erfolg so selten ist, rühret

son. Er gieng nachgehends unter dem Titel eines Generalcapitains vom Südmeere wieder nach Indien zurück, und sollte die Entdeckungen weiter fortsetzen. Allein, ungeachtet er Californien wirklich entdeckete, und nach seiner gewöhnlichen Großmuth einen Theil seines Vermögens dabey zusetzete: so konnte ihn doch dieses vor einem neuen Unglücke nicht retten; sondern er muste sein Leben in der Erniedrigung beschließen, die aus den Geschichten bekannt ist. Wir haben dieses alles aus dem 13 Bande der allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande; aus des Oviedo Historia General y Natural de las Indias; des Herrera Historia general de los Hechos de los Castellanos en las Islas y Tierra firma del Mar Oceano, die ihrer Vortrefflichkeit wegen fast in alle Europäische Sprachen übersetzet worden ist; aus des Bernhard Diaz del Castillo Historia Verdadera de la Conquista de la Nueva Espanna, und aus des Antons von Solis Historia de la Conquista de Mexico, Problacion y progressos de la America septentrional conocida por el Nombre de Nueva Espanna umständlich, jedoch in möglichster Kürze erzählet, theils dasjenige zu bestättigen, was wir in den Anmerkungen s. 214, 215 erinnert haben; theils aber auch zu zeigen, daß die Tlascalaner nicht allein das Werkzeug der Eroberung von Mexico gewesen sind, als worzu die Zampoalaner das ihrige, und endlich die Otmies das meiste beygetragen hatten. J. J. Roußeau hat vermuthlich eine besondre Neigung zu den Tlascalanern, da sie in ihrer Religion solche Gesinnungen äusserten, die den seinigen zimlich nahe kommen. Wir können zwar nicht leugnen, daß diese Nation vor allen übrigen Americanischen Völkern in ihrer Regimentsverfassung, in ihren Sitten und Gebräu-

chen

ret von der Unmöglichkeit her, die Einfalt der

chen, bey der Unwissenheit in Ermangelung der Nachrichten von allen gesitteten Staaten in der Welt, und der benöthigten Wissenschaften viel vorzügliches bewiesen habe. Die Liebe zur Freyheit hat den Grund zu ihrem Staate geleget, der durch Gerechtigkeit und Tapferkeit unterstützet wurde. Sie wollten mit Liebe erzogen und gebessert seyn. Sie aßen wenig, und alle ihre Speisen waren leicht. Die meisten hatten viel natürliches Geschick, und lernten alles, oder machten es nach, was man ihnen zeigete. Eine Lüge wurde an einem Unterthanen des Staates mit dem Tode bestrafet, einem Ausländer hingegen verziehen; eben als ob sie nicht glaubten, daß er einer so großen Vollkommenheit, als ein Tlascalaner, fähig wäre. Daher wurde auch alles, was der Staat einmal versprochen hatte, auf das genaueste erfüllet. In ihren Handlungsgeschäften regierte die Aufrichtigkeit nicht minder. Es gereichte einem Handelsmanne gewisser Weise zum Schimpfe, wenn er Geld oder Waaren borgte, darum weil es bey dem Borgen allemal ungewiß ist, ob man wieder bezahlen könne. Alte Leute waren sehr beliebt. Ehebruch und Dieberey wurden hart bestrafet. Wenn junge Leute vom Stande ihren Aeltern nicht ehrerbietig begegneten, noch Gehorsam leisteten, so wurden sie als aufkeimende Bösewichter, welche dereinst, wenn sie einigen Antheil an der Regierung bekämen, lauter Unheil stiften würden, auf Befehl des hohen Rathes heimlich erdrosselt. Hinderte jemand das gemeine Beste durch irgend eine Unordnung, welche aber den Tod nicht verdienet: so wurde er an die Gränze verwiesen, und ihm untersaget, die inneren Gegenden jemals wieder zu betreten. Diese Bestrafung war die schimpflichste unter allen, weil sie solche Laster, welche ansteckend seyn könnten, voraus setzte. Lan-

des-

der Natur bey der Bedürfniß der menschlichen

desverräther wurden nebst ihrer ganzen Anverwandtschaft bis in den siebenten Grad hingerichtet, weil man glaubte, es könne keinem Menschen ein dergleichen abscheuliches Verbrechen beyfallen, wofern nicht die Neigung dazu in seinem Geblüte verborgen läge. Sinnliche Lüste, die wider die Natur liefen, wurden mit dem Tode bestrafet, weil sie die Vermehrung der Einwohner, darauf gleichwohl die vornehmste Stärke des Staates beruhet, verhinderten. Ja es waren die Tlascalaner nebst mancherley andren Ursachen absonderlich auch deswegen so sehr über die Mexicaner erbittert, weil sie ihre Nation mit diesen abscheulichen Lüsten angestecket hatten. Die Trunkenheit war dermaßen scharf verbothen, daß niemand, als alte Greise, welche ihre Kräfte in des Staates Diensten zugesetzet hatten, starkes Getränk genießen dorfte. Weil die Lande des Staates weder Salz noch Baumwolle, noch Cacao, noch Gold und Silber hervor brachten: so war zwar weder im Schmausen, noch in der Kleidung einiges Uebermaaß zu besorgen: es hatten aber die Gesetze nichts destoweniger Vorsehung deswegen gethan, und das Tragen der baumwollenen Zeuge, das Cacaotrinken, und den Gebrauch von Gold und Silber durchaus untersaget, es sey denn, daß man diese Dinge mit dem Schwerdte gewonnen habe. Die Tlascalischen Caciquen, oder vornehmen Herren, wurden von dem gemeinen Manne gleichsam angebethet. Der Staat hatte Ritter, sie musten aber diesen Titel entweder durch heldenmüthige Thaten, oder durch heylsame Anschläge verdienen, und wurden so dann mit großem Gepränge im Tempel dafür erkläret. Eben so gab es auch für reiche Kaufleute gemäße Ehrenstufen, darauf sie allmählig bis zu dem Adelstande stiegen. Doch mochte ein Edelmann so arm seyn, als er wollte, so dorfte

er

lichen Gesellschaft zu finden. Es ist wahr, diese

er kein Handwerk treiben. Keine Personen waren zu heirathen verbothen, als Mutter, Schwester, Muhme, und Stiefmutter. Die Erbschaft fiel nicht an die Kinder, sondern an des Vaters Bruder, und es konnte eben dieselbige Person einen Bruder nach dem andren heirathen. Die Gesetze erlaubten nicht nur die Vielheit der Weiber, sondern sie ermahnten auch diejenigen, welche mehr als eine Frau ernähren konnten, dazu. Xicotencatl hatte fünfhundert. Allein es führeten nur zwey den Namen der Frauen. Die Freyheit, darinnen man zu Tlascala lebte, und die gute Regierung, locketen von allen Seiten Fremde, welche der Tyranney ihrer Caciquen zu entgehen suchten, herbey; sie wurden auch ohne weitere Bedingung, als den Landesgesetzen Gehorsam zu leisten, willig angenommen; und man zählet allein unter dem Adel ungefähr sechzig Standesherren, die sich freywillig als Unterthanen unter den Schutz des Staates begeben hatten. Bey den Tlascalanern hatte also die Gleichheit der Stände nicht statt, und sie lebten doch in einer solchen Verfaßung die J. J. Roußeau bewundert. Diese Gesetze hatten sie selbsten gemachet, ohne sich dabey eines fremden Gesetzgebers, der eine Person außer dem Staate war, zu bedienen. Bey dieser klugen Einrichtung aber hatten sie den abscheulichen Gebrauch von den Mexicanern beybehalten, ihre Feinde zu opfern, und hernach aufzufressen. Wiewohl es scheinet, daß sie sich nur kraft des Wiedervergeltungsrechtes daran gewöhnet haben, um ihren blutdürstigen Feinden eben das, was sie ohne Unterlaß von ihnen ausstehen musten, gleichfalls empfinden zu lassen. Dieses läßt sich hören; aber das Fressen ist nicht zu entschuldigen, und hätte dabey unterbleiben können. Uebrigens hatten sie Gärten, Springwasser, Bäder, Schauspieler,

Zwerge

diese Bedingungen findet man schwehrlich alle bey-

Zwerge und Bucklichte zur Belustigung. Sie liebten die Musik, das Singen und Tanzen. Der Gottesdienst war inzwischen bey weitem nicht so wohl ausgesonnen, als die Regierung. Sie hatten nebst erstaunlich vielen Göttern, auch eine Menge Göttinnen, darunter die Liebe, welcher sie zugleich die Herrschaft über die Winde zueigneten, die vornehmste war. Sie wohnte nach ihrer Meynung an einem höchst angenehmen Lustorte, hatte zu ihrem Zeitvertreibe viele Schalksnarren und Zwerge um sich, verschickte sie auch an die Götter, nach deren Gesellschaft sie sich sehnte. Die Laster hatten ihre Gottheiten eben so wohl als die Tugenden, und sie wurden unter sehr seltsamen Gestalten verehret. Nach ihrer Meynung war die Erde flach; und weil sie von dem Umlaufe der Himmelscörper nicht den geringsten Begriff hatten, so ließen sie Sonne und Mond alle Tage nach geendigtem Laufe ausschlafen. Die Welt war nach ihren Begriffen zwar ewig, sie hatte aber doch vermöge einer alten Sage ihre Gestalt schon zweymal geändert, einmal bey der Sündfluth, das zweytemal durch die Gewalt des Windes und der Stürme. Die Erde sollte ihr Ende durch das Feuer nehmen, und bis zu einer abermaligen Veränderung, davon sie aber nichts zu sagen wusten, ein Aschenhaufe verbleiben. Im Grunde erkannten sie zwar bey aller ihrer abgeschmacken Vielgötterey, dennoch eine allerhöchste Gottheit: sie belegten sie aber mit keinem Namen. Sie glaubten Belohnungen und Strafen in einer andern Welt; Geister, die in der Luft herum schwärmten; neun Himmel, darinnen sie wohneten, und dahin tugendhafte Leute nach ihrem Tode gleichfalls kämen. Die Erkenntniß nützlicher Wissenschaften und Künste, die unumstößlichen Gründe der Weltweisheit, die ächten Lehren des

beysammen *); man findet aber auch wenige Staaten, die eine gute Verfaßung haben.

Es

christlichen Glaubens würden den Tlascalanern überaus nützlich gewesen seyn, und eine glückliche Verbesserung gewirket haben; da sie sich übrigens bey ihrer Verfaßung gegen eine höhere Gewalt, gegen unbekannte schreckliche Waffen bey ihrer Verfaßung nicht erhalten konnten. Der übertriebene Haß gegen die Mexicaner hat auch ihrer Freyheit ein Ende gemachet, und ihnen das Schicksal zuwege gebracht welches ihr Feldherr Xicotencatl verkündiget hatte. Die Uneinigkeit der Menschen, die große Menge der Unvernünftigen, die den Klügern nicht glauben und dem Geiste der Wahrheit nicht folgen will, ist die Ursache aller Veränderung in der Welt und des Unglückes das daraus entstehet, wie wir bereits §. 119 bemerket haben. In dem heutigen Tlascala findet man nichts mehr von der alten Verfaßung der ehemaligen Republick. Die Einwohner wurden zwar nach der Eroberung von Mexico auf Befehl Kaisers Karls des V von allen Auflagen und Steuern auf ewig befreyet; allein die Strenge der Spanischen Beamten trug, wie der P. Gage in seiner Reisebeschreibung meldet, sehr viel zu dem gänzlichen Verfalle bey, indem sie unter dem Vorwande, es sey dieser Staat von allen Auflagen frey, die Einwohner nach Belieben, und ohne den geringsten Lohn zur Arbeit gebrauchten, wodurch die Anzahl derselben immer mehr vermindert und geschwächet wurde, daß sie an keinen Widerstand gedenken dorften.

*) Die schöpferische Kraft wird den Schwierigkeiten wohl abhelfen, und solche Menschen hervor zu bringen wissen, die dasjenige vor Errichtung der Gesetze sind, was sie durch die Gesetze werden sollen. Gegenwärtig heißt es noch, wie zu des Tacitus Zeiten: Vitia erunt, donec homines sunt.

Es ist noch ein Land in Europa übrig, welches geschickt ist, eine gute Einrichtung durch Gesetze zu erhalten. Dieses Land ist die Insel Corsica. Der Muth und die Beständigkeit mit welcher dieses tapfere Volk seine Freyheit erlangen und behaupten konnte, verdienet wohl, daß ihm ein kluger Mann zeige, wie es sich dabey erhalten soll *). Mich dünkt, daß diese kleine Insel noch mit der Zeit ganz Europa in Erstaunung setzen werde.

1763

*) So wie J. J. Roußeau vergessen hat, daß er sich s. 3 erkläret, weder ein Fürst, noch ein Gesetzgeber zu seyn, und sich doch in seinen Vorschlägen als einen Gesetzgeber zeiget: eben also vergißt er, daß er gleich im Anfange des 1sten Buches s. 1 geschrieben hat, „ sein Vorhaben sey eigentlich auf die Untersuchung „ gerichtet, ob bey der Verwaltung des gemeinen Wesens überhaupt eine rechtmäßige und sichere Regel „ anzutreffen sey, da man die Menschen betrachtet, „ wie sie wirklich sind, und die Gesetze, wie sie bey „ diesen Umständen seyn können; und er wolle so „ wohl auf das Recht, als auf den Vortheil sehen, „ den die Menschen bey ihren Handlungen suchen, „ und solchergestalt die Gerechtigkeit mit dem Nutzen verbinden. „ Nach dieser Erklärung haben wir ein allgemeines Staatsrecht erwartet, welches zur Verbesserung aller Reiche und Staaten dienen soll, da man ja die Menschen betrachtet, wie sie wirklich sind. Nunmehr aber sehen wir, daß nur rohe Völker, Strassenräuber, und endlich die Einwohner der Insel Corsica geschickt sind, eine gute Einrichtung durch die Gesetze zu erhalten, die der A. vorträgt. Eine Zueignungsschrift an den Herrn Paoli,

XI. Cap.

Von den unterschiedlichen Grundregeln der Gesetzgebung, und ihrem Zusammenhange.

Wenn man wissen will, worin eigentlich das gröste Wohl bestehe, welches der Endzweck in

Paoli, oder an die Mißvergnügten in Corsica würde dem Werke so wohl zur Zierde, als zur Beförderung dienen. Der Herr Marquis d'Argens hat vor dreyßig Jahren den zweyten Theil seiner Jüdischen Briefe dem König Theodor dediciret, und demselben zur Errichtung seines Hofstaates den Herzog von Ripperda als ersten Minister, den Grafen von Bonneval als Reichsfeldherrn, den Baron von Pölnitz als Oberalmosenpfleger, sich selbsten aber, wenn er sich mit seiner Familie nicht ausgesöhnet hätte, als Staats-Secretär vorgeschlagen. Die Canzlersstelle wurde hierbey vergessen, weil sich dazumal keine würdige Person finden, oder dem Herrn Marquis beyfallen wollte. Nunmehr ist ein solcher kluger Mann vorhanden, der, wo nicht den Canzler, doch wenigstens den Gesetzgeber, weil dieser eine Person außer dem Staate seyn soll, vorstellen, und der neuen Republik zeigen kann, wie sie mit der Zeit ganz Europa in Erstaunen setzen könne. Ob J. J. Roußeau hierbey seine Absicht erreichen, und diese kleine Insel eine solche Verwunderung, wie ihn dünket, verursachen werde, die andre Leute aus den gegenwärtigen Umständen, darin sich Corsica, und die übrigen Europäischen Staaten befinden, nicht vermuthen, wird die Zeit lehren. Kleine Staaten sind

in allen Grundregeln der Gesetzgebung und deren Zusammenhange seyn soll: so wird man finden, daß es hierbey auf zwey Hauptstücke ankomme, nemlich auf die Freyheit, und auf die Gleichheit. Auf die Freyheit, weil alle besondere Einschränkung ein Abgang an der Macht des Staates ist *); ohne Gleichheit aber keine Freyheit bestehen kann.

Was die Freyheit sey, habe ich bereits schon gesaget; bey der Gleichheit aber muß man nicht verlangen, daß Macht und Reichthum

ohne

sind bey großen Veränderungen nach der Erfahrung aus den Geschichten der Gefahr am meisten ausgesetzet. Fremde Hülfe und Bündniße sind desfalls unentbehrlich, und nachtheilig, wie die Griechen an den Macedoniern, die Römer und Gallier an den Deutschen, diese an den Hunnen, die Britannier an den Sachsen, die Saracenen an den Türken, und die Tlascalaner an den Spaniern erfahren haben. J. J. Roußeau wird sich indessen, was die Erfüllung seiner Prophezeihungen von Rußland und Corsica betrifft, auf die Zeit verlassen, wie jener, der sich anheischig gemachet hatte, einen Elephanten in zehn Jahren solchergestalt abzurichten, daß er reden sollte.

*) Wenn die Rede von der innerlichen Freyheit der Bürger ist, da ein jeder nach den Gesetzen lebet, die er selbst gemachet hat: so ist ein solcher Staat deswegen nicht mächtiger, als ein andrer, der bey einer gleichen, oder wohl gar größern Anzahl nach der Willkühr seines Beherrschers in den Waffen geübet und regieret wird. Die Republiken sind zu unsren Zeiten nicht die mächtigsten Staaten in der Welt.

ohne Unterschied gleich vertheilet werden soll; sondern nur darauf sehen, daß die Macht ohne alle Gewalt sey, und niemals anders als nach der Ordnung, und nach den Gesetzen ausgeübet werde; der Reichthum aber keinen Bürger in den Stand setzen könne, einen andren zu erkaufen; und daß niemand in die Nothwendigkeit sich zu verkaufen, gesetzet werden möge. Solchemnach wird von den Großen Mäßigung der Güter und des Ansehens *), von den Geringern

*) Wie schwehr diese Absicht zu erreichen sey, beweisen die Römischen Geschichte in den Streitigkeiten wegen der Erlaßung der Schulden, womit die Armen belästiget waren, und wegen der Theilung der Felder durch das agrarische Gesetz, von welchem Livius L. II n. 41 schreibt: Tum primum Lex Agraria promulgata: nunquam deinde ad hanc memoriam, sine maximis rerum motibus agitata. Die Bemühung der Römer, die Gleichheit zu erhalten und ihre Freyheit durch die Zunftmeister des Volkes zu behaupten, ist bekannt. Die Vorstellung die Manius Valerius, als Coriolanus verurtheilet werden sollte, in der Versammlung aller Rathsherren gethan hat, ist merkwürdig. „ Wenn uns noch ein Mittel übrig „ ist, sagte er, so wohl die Republik in dem glück„ lichen Zustande zu erhalten, die ich als die Seele, „ und das Leben derselben ansehe, so weis ich nichts, „ was mehr dazu beytragen könnte, als das Volk „ bey der Verwaltung der Geschäfte zuzulassen, und „ die Regierung solchergestalt zu mäßigen, daß we„ der die Patricier noch Plebejaner alles Ansehen al„ lein haben; sondern daß sie es beyde mit einander „ theilen, und also alles das Ihrige zu dem gemei„ nen Besten beytragen. Wenn einer von beyden

„ Thei-

ringern aber Mäßigung des Geizes und der Lüsternheit erfodert.

„ Theilen die höchste Gewalt allein in Händen hat:
„ so kann er sich leicht vergessen, und auf Ausschwei-
„ fungen verfallen. Allein, wenn sich diese Gewalt
„ vermittelst einer vernünftigen und billigen Ver-
„ mischung unter beyde Theile getheilet findet: so
„ wird wenigstens, wenn einer derselben mißbrau-
„ chen, Neuerungen einführen, und von der Zucht
„ abweichen wollte, der andre viel beständiger und
„ treuer sich dieser Nachläßigkeit widersetzen, und
„ die Ordnung bey ihrer Kraft erhalten. Es ist
„ nur eine kleine Anzahl redlicher Leute nöthig, die
„ tyrannische Gewalt eines einzigen Mannes umzu-
„ kehren, wenn er seine Macht in Grausamkeit und
„ Hochmuth verwandeln will, wie wir glücklich er-
„ fahren haben. Wenn in einem Staate, welcher
„ durch eine gewisse Wahl angesehener Personen,
„ wie die heutige Form der Republik ist, regieret
„ wird, diejenigen, welche das Ruder in Händen
„ haben, durch Pracht und Ueberfluß verdorben, die
„ Gerechtigkeit und andre Tugenden verachten: so
„ stehet es einem vernünftigen Volke zu, dieselbe
„ zu bessern, und ihre Anschläge zu vernichten.
„ Dieses Gegengewicht, diese Zertheilung der Ge-
„ walt ist das Heil eines Staates. Wenn ich be-
„ fürchte, daß sich ein tyrannischer Geist in den
„ Rath einschleichen möchte, so ist es nicht die ge-
„ genwärtige Zeit, davon ich rede; allein, wenn
„ ich an unsre Nachkommen gedenke (hier redet Va-
lerius mit einem prophetischen Geiste) „ und die be-
„ trübten Veränderungen betrachte, welche die Länge
„ der Jahre verursachet, so kann ich euch meinen
„ Kummer, und meine Furcht nicht verbergen, daß
„ der mit der Zeit allzumächtig gewordene Rath die

Diese Gleichheit wird zwar für ein Hirngespinst gehalten, welches nur in der Einbildung

„ Form des Staates verändern, das Volk durch li-
„ stige Kunstgriffe hinter das Licht führen, und die
„ höchste Gewalt in die Hände eines einzigen über-
„ geben möchte. Wenn ihr das Volk bey der Re-
„ gierung zulasset, so kommet ihr dieser Besorgniß
„ und diesem Uebel zuvor. Wenn sich ein Mann,
„ durch seinen Ehrgeiz angetrieben, über die andren
„ erheben, und sich hierzu zu gelangen, einen Anhang
„ in dem Rathe machen wollte, der bereit wäre,
„ für ihn alles zu unternehmen, und seine gefährli-
„ chen Anschläge zu unterstützen: so wird ein solcher
„ Mann, in so großem Ansehen er auch stehe, an
„ den Zunftmeistern Widersacher finden, welche Macht
„ haben, von ihm Rechenschaft seiner Aufführung we-
„ gen vor dem Volke zu fodern, ob ers gleich von einem
„ viel geringern Range und Stande ist; und wenn
„ er einer Verrätherey schuldig befunden wird, die-
„ selbe Strafe zu erwarten haben, die sein Verbre-
„ chen verdienet. Allein aus Furcht vor dem mit
„ einer so großen Gewalt versehenem Volke, damit
„ es sich nicht allzuviel Freyheit nehme, und dem
„ Adel allzu furchtbar werde (denn die Kleinen sind
„ der Tyranney eben so wohl fähig als die Großen)
„ so muß man es im Zaume, und bey seiner Schul-
„ digkeit in diesen Umständen zu erhalten, einen Di-
„ ctator ernennen, dessen Klugheit und Eifer die
„ Probe hält, der vermöge seiner höchsten, und un-
„ umschränkten Gewalt das Uebel in der Geburt er-
„ sticket. Dieser Entwurf der Regierung wird Roms
„ Glück befördern, so lang man dabey ein vernünf-
„ tiges Gleichgewicht unter beyden Theilen erhält,
„ und eben dieses veranlaßet mich heute zu wünschen,
„ daß ihr dem Volke die Macht ertheilet, den Mar-

„ cius

dung besteht, und niemal zur Wirklichkeit gebracht werden kann. Wenn aber auch schon

„ cius Coriolanus zu verurtheilen. „ Diese Vorstellung that ihre Wirkung; das Römische Volk erhielt was es verlangte, und Coriolanus wurde aus seinem Vatterlande verbannet, welches hernachmal dieses Unternehmen bereuete, und sich bey der erlangten Freyheit und Regimentsverfassung nicht erhalten konnte. Man weis, wie es den beyden Brüdern Tiberius, und Cajus Gracchus ergangen, welche über die Erneuerung der Gesetze wegen der Grundstücke, und über die Erhaltung der Vorrechte des Römischen Volkes auf eine grausame Weise ihr Leben verlohren haben, ohne, daß sich das Volk dieser Beschützer und Vertheidiger seiner Freyheit angenommen, und ihre Absicht, den Römischen Staat in eine völlige Democratie zu verwandeln, unterstützet hätte. Wir wissen daß die alten Deutschen, auf die Freyheit sehr viel gehalten; daß die Gothen, die Franken, die Longobarden, und Burgundionen die eroberten Grundstücke auf eine billige Art durch das Loos vertheilet hatten; daß aber alle diese Nationen bey ihrer ehemaligen Verfaßung und Lebensart nicht verblieben sind. Die Menschen wollen zwar immer das Gute, sie sehen es nur nicht allezeit. Die Liebe zur Veränderung, die Faulheit, welche keine Ueberlegung zuläßt; das Verlangen das Gute, so man wünschet, ohne Mühe zu genieſſen, sind die gewöhnlichen Hindernissen, die der Einsicht, den weisen Rathschlägen, den guten Verordnungen und der Dauer derselben im Wege stehen; daher es schwehr ist, die Menschen zu bessern, und noch schwehrer, sie in der angefangenen Besserung beständig zu erhalten. Eben! diese Hindernisse, denen noch der eitle Hochmuth und die ausgelassene Begierde, sich durch neue

der Mißbrauch unvermeidlich ist: folget daraus, daß man ihn niemal einschränken müsse? Eben deswegen weil sich die Gewalt, die Gleichheit aufzuheben, immer vermehret, muß sich die Macht der Gesetze mehr bemühen, sie zu erhalten *).

Der

Erfindungen hervorzuthun, beyzuzählen sind, halten auch den B. ab, seine Schwachheit einzusehen, die sich in seinen Vorschlägen äußert; und das Gute zu erkennen, welches in so vielen Schriften gelehrter Männer, am allervollkommensten aber in den Lehren der Christlichen Religion zu finden ist.

*) Diese Bemühung aber ist den meisten Mißbräuchen unterworfen, wie die Geschichte der Römer und der Athenienser zeigen. Coriolanus und Themistocles, die zu einer Zeit lebten, wurden beyde nach den wichtigsten Diensten, die sie ihrem Vatterlande geleistet hatten, durch die Ungerechtigkeit eines undankbaren Volkes zur Verbannung verdammet, und begaben sich zu den Feinden, bey welchen sie starben. Vterque, cum ciuis egregius fuisset, saget Cicero in Brut. n. 42. populi ingrati pulsus iniuria, se ad hostes contulit, conatumque iracundiae suae morte sedauit. Des Verfahrens mit dem Aristides nicht zu gedenken, wollen wir nur die Begebenheit anführen, welche Xenophon L. I de Gestis Graecorum f. 259, Diodorus Siculus L. XIII c. 97, und Valerius Maximus L. I c. I erzählen. Sie ist so ungerecht und grausam, daß man schwehrlich unter einer despotischen Regierung ein Beyspiel davon finden wird. Die Athenienser verdammten sechs Befehlshaber ihrer Kriegsmacht zum Tode, nachdem sie den wichtigsten Sieg befochten, den die Republik wider ihre Feinde jemal erhalten hat, lediglich deswegen, weil sie das Begräbniß derjenigen, die in

diesem

Der allgemeine Gegenstand aber, womit sich eine jegliche gute Einrichtung beschäftiget, muß

diesem Treffen geblieben waren, unterlassen hatten. Die Beschuldigten stellten vor, daß die Mannschaft, welcher sie die Erschlagenen zu begraben aufgetragen, durch ein plötzliches Ungewitter und Sturm daran wären verhindert worden. Diese Entschuldigung aber wurde nicht angenommen, noch vielweniger den Vorstellungen des Socrates, der einer von ihren Richtern war, und die Ungerechtigkeit seiner Mitbürger auf das äußerste mißbilligte, Gehör gegeben. Die Verurtheilten unterwarfen sich dem ungerechten Urtheile mit aller Standhaftigkeit; sie wünschten daß ihre Hinrichtung dem Vatterlande ersprießlich seyn möchte, und bathen die Versammlung, den Göttern die Gelübde zu bezahlen, die sie des Sieges wegen gethan hatten. Hobbes hat daher den Thucydides in das Englische übersetzet, um seinen Landesleuten aus den Geschichten der Athenienser, und ihren innerlichen Unruhen, einen Abscheu für die democratische Regierung zu erwecken. Thucydides schrieb seine Historie eben zu der Zeit, da er aus der Stadt verwiesen war, in welcher kein rechtschaffener Mann mehr bleiben konnte, so bald er sich Ruhm und Hochachtung erwarb, wie Cicero de Oratore L. II §. 73 meldet. Aristoteles hat L. II c. 12 Politic. die Unvollkommenheit der democratischen Regierung bey den Athenienfern, und ihre Eifersucht gegen die Verdienste großer Männer eingesehen. Er zeiget, daß man diesen stolzen Republikanern, nachdem Solon die obrigkeitliche Gewalt dem Volke zuwege gebracht, Ephialtes und Pericles das Ansehen der Areopagiten verringert, und die Gerichtsstellen käuflich gemachet hätten, eben so viel geschmäuchelt habe, als den Tyrannen, und daß die Redner die so

genann-

muß aus den Umständen eines jeden Landes genommen werden, die sich in der natürlichen Lage, genannten Demagogen gegen die Absicht des Solons dem Staate endlich die Form gegeben, darin sich ein ungezähmter Pöbel, den die Siege über die Perser noch übermüthiger machten, einer despotischen Gewalt anmaßte, und durch die Schmäucheley verschmitzter Plauderer regieret wurde. Der Redner Lysias, der selbst einer derjenigen war, die es mit dem Volke hielten, und der Verfolgung der 30 Tyrannen glücklich entgieng, behauptete dem ungeachtet Orat. 24 de Statu Popul. daß die Democratie eine viel schlimmere Regierungsform sey, als die Oligarchie. In der 29 Rede in Nicom. hält er den Athenienſern vor, daß es eine von ihren Grundregeln sey, wenn sie kein Geld hätten, etliche Bürger, oder reiche Fremde tödten zu lassen, und ihre Güter einzuziehen. Er sagte dieses den Athenienſern, als er vor ihrem Gerichte stunde sich zu verantworten, unter die Augen, ohne zu befürchten, daß er sie dadurch mehr gegen sich aufbringen, und erbittern würde. Ein Bürger, oder ein Fremder zu Athen muste sich also selbst arm machen, wo er nicht durch das Volk in die Armuth gestürzet werden, und noch darzu das Leben verlieren wollte. In der 20sten Rede machet er alle die Geschenke namhaft die einer seiner Clienten dem Volke bey unterschiedlichen Gelegenheiten, um dessen Gewogenheit zu erlangen, bezahlet hatte, die sich auf zehn Talente und funfzig Pfunde erstrecken; und in der 25ste Rede de prob. Evandri führet er einen Redner an, der sein ganz Vermögen, so sich auf 80 Talente belief, zu des Volkes Besten verwendet hatte. Man sieht, wie genau Demosthenes dergleichen Ausgaben in der Rede de corona berechnet, die er zu seiner eigenen Vertheidignng vor dem Volke hielt; und wie er des-

ge, und in der Beschaffenheit der Einwohner zeigen. Nach diesen Umständen soll eine jedwede

falls dem Midias seine Karaheit in der Klage vorwirft, die er wider diesen Verbrecher führet. Dieses alles beweist zur Genüge ein ungerechtes und grausames Regiment, ob sich schon die Athenienser rühmten, daß ihre Verwaltung der Gerechtigkeit die beste in ganz Griechenland sey, da sie doch in ihrer ganzen Einrichtung den Tlascalanern lange nicht gleich kommen. Alle vernünftige Völker halten für billig, daß in den Versammlungen, die zu des Staates Wohlfahrt angestellet werden, ein jegliches Mitglied eine vollkommene Freyheit nach seiner Einsicht zu urtheilen, und seine Meynung zu sagen haben müste; und daß, nachdem ein solcher Vorschlag von der ganzen Versammlung, welche noch dazu die gesetzgebende Macht hat, durchgängig beliebet worden ist, der Urheber desselben, weiter zu keiner Verantwortung, wenigstens vor einem niederern Gerichte gezogen werden könne. Bey den Athenienfern aber wurde es desfalls ganz anders gehalten. Durch das γραφη παρανόμων, das ist, durch eine Beschuldigung der Ungerechtigkeit konnte ein Mensch, der in der Versammlung des Volkes ein Gesetz vorgeschlagen hatte, welches von dem Volke angenommen und gebilliget wurde, vor einem ordentliche Gerichte angeklaget, von demselben verdammet und bestrafet werden, wenn es das Gesetz für ungerecht, und dem gemeinen Besten nachtheilig hielt. Als Demosthenes sahe, daß die Steuern zur Errichtung der Galeren unordentlich erhoben wurden, und die Armen eben so viel dazu beytrugen, als die Reichen, brachte er eine bessere Vertheilung in den Vorschlag, welche in der Versammlung des Volkes angenommen, und zum Gesetze gemacht wurde. Die Reichen foderten ihn deswegen vor ein Untergericht, allwo

wede Nation ihre eigene Verfassung und Gesetze haben, welche nicht so wohl an und vor sich selbst

allwo sie ihn anklagten, daß er die Einkünfte des Staates verwirret hätte, und er muste den Nutzen und die Billigkeit des Gesetzes von neuem beweisen, ehe er losgesprochen wurde, wie Plutarchus in vita Dec. Orat erzählet. Ctesiphon schlug dem versammleten Volke vor, dem Demosthenes, als einem hochverdienten Mitbürger eine besondere Ehrenbezeigung zu erweisen, welches sich das Volk gefallen ließ. Ctesiphon wurde vermög des γραφη παρανόμων vor Gericht gefodert, allwo man vorgab, daß Demosthenes ein Mann wäre, der sein Vatterland nicht liebte. Der Redner wurde daher genöthiget sich selbsten und seinen Freund zu vertheidigen, in der Rede pro Ctesiphone, die ein Meisterstück der Beredsamkeit ist. Die Athenienser sahen die Fehler ihrer Regimentsform ein, und wollten sich daher gegen ihre Demagogen oder Rathgeber verwahren, damit sie bey ihrer Unwissenheit in den Versammlungen nicht hintergangen würden; daher hielten sie das γραφη παρανόμων für ein wesentliches Stück ihrer Sicherheit, ohne welches, wie Aeschines behauptet, die Democratie nicht bestehen könnte, wie es denn auch wirklich so gleich abgeschaffet wurde, als Critias und die 30 Tyrannen die democratische Form der Republik veränderten, nach dem Zeugnisse des Demosthenes in der Rede in Timocratem. Die so genannten Sycophanten oder Angeber, welche währender Democratie so viel Unheil verursachet hatten, wurden alle ohne gerichtliche Untersuchung niedergemacht, und das Volk freuete sich darüber, wie Sallustius de Bell. Catil. und Lysias Orat. 24, 29 erzählen, ohne zu bedenken, daß es diejenigen verlohren hatte, die man für die Stütze der Freyheit hielt. Isocrates und Aeschines melden,

daß

selbst die besten sind, sich aber vor den Staat, der sie empfängt, am besten schicken. Wann zum

daß bey dieser Veränderung 5000 Bürger verbannet, und 15000 getödtet wurden. Boetius hat demnach den Athenienſern nicht zu viel gethan, wenn er die Weltweisheit L. I ſ. 16 de Conſol. Philoſ. ſolchergeſtalt reden läßt: Si cuius oriundus ſis patriae reminiſceris, non, vti Athenienſium quondam, multitudinis imperio regitur, ſed σῆς κοίρανος ἐστὶν, σῆς βασιλευς, qui frequentia ciuium, non depulſione laetatur. Noch beſſer aber hat ſie Julius Cäſar Scaliger in den bekannten ſatyriſchen Verſen geſchildert, die Chriſtophorus Adamus Rupertus Diſſertat. in Valerium Maximum L. I p. 33, 34 mit folgenden Worten anführet: Cum nulla coena tam parca ſit, in qua non hilaritatis poculum circumeat; propinabo eius loco lepidiſſimos hoſce verſus Iulii Scaligeri de inſaniente Athenienſium vulgo:

Nulla eſt, puto, Reſpublica natioue vera
Commentitia, fictaue cogitatione,
Aut ſtultitia aut nequitia Attica priores.
Ita conſiliis flagitiiſque Demagogos
Tetris nugiuoram excruciaſſe cerno plebem,
Fecem pelagi turbine turbulentiorem,
Iuſtos opibus, patria et exuiſſe vita.

Nihil ſolemnius hoc poſtremo; et exemplo eſt Diomedon apud Valerium noſtrum, qui non ad meritum ſupplicium ductus nihil aliud locutus eſt, quam vt vota pro incolumitate exercitus ab ipſo nuncupata ſoluerentur. Fertur, cum Demoſthenes iam exulaturus vrbe cederet, extenſis verſus arcem manibus exclamaſſe: O Domina Polias (ita Mineruam cognomi-

zum Exempel der Boden schlecht und unfruchtbar, oder das Land für die Einwohner zu klein ist: so muß man sich durch Fleiß und Künste helfen, und durch die verfertigten Dinge den Mangel ersetzen. Ist das Land platt und fruchtbar, die Anzahl der Einwohner aber gering: so ist die gröste Vorsorge auf den Ackerbau, der die Vermehrung der Menschen befördert, und auf die Verbannung der Künste zu richten, welche das Land von seinen Einwohnern vollends entblößen, da sie die wenigen Menschen an einen Ort zusammen locken *). Hat das Land lange und

gnominabant), quid ita gaudes tribus molestissimis bestiis, Noctua, Dracone, et Populo! Diesen leztern Umstand mit dem Demosthenes erzählet Plutarchus in vita Demosthenis. Die Athenienser hatten unterdessen sich bemühet, wie J. J. Roußeau vorschlägt, die Gleichheit unter ihren Mitbürgern zu erhalten, und wider die Gewalt, die sich immer vermehret, in Sicherheit zu setzen. Dergleichen Mittel bediente sich kein König von Macedonien wider seine Unterthanen; und Ferdinandus Catholicus hat bey aller seiner Eifersucht gegen die Verdienste der Columben und des Gonsalvus von Cordua mehr Mäßigung bewiesen, als die der Gleichheit und Freyheit so eiferig ergebene Athenienser.

*) Der A. hat seinen Eifer wider die Künste bereits in einer besondren Schrift bewiesen, die ihre Abfertigung erhalten, und durch die Beyspiele derjenigen Völker, die sich die Verbesserung des Ackerbaues und die Erlernung guter Künste angelegen seyn ließen, sich auch dabey wohl befunden haben, widerleget worden ist. Man spricht nicht ohne Ursache:

und bequeme Ufer: so kann das Meer mit Schiffen

sache: ars non habet oforem nisi ignorantem, und J. J. Roußeau hat bisher noch keine hinlänglichen Proben gegeben die ihn von diesem Verdachte befreyen. „ Der milzsüchtige Bürger von Genf, schreibt la Beaumelle in seinen Pensées s. 51, „ mag sagen was er „ will, so ist es leicht durch Schlüsse und Erfahrungen zu beweisen, daß die Künste unendlich viel zur „ Glückseligkeit der Menschen beytragen. Sie befestigen das Band der Gesellschaft, und die Gesellschaft ist ein wahres Gut. Sie machen angenehme Sitten, sie entreisen die Menschen dem „ Müßiggange, und folglich allen Lastern. Sie befördern das Vergnügen, und werden dadurch zum „ Werkzeuge des Glückes. Wo die Künste nicht „ blühen, findet sich entweder Anarchie, oder Despotismus. Europa ist viel tugendhafter, nachdem es durch die Künste aufgekläret ist. In einem „ wohlgesitteten Lande können zwar wenige große Tugenden, dabey aber durchgängig mehr Tugenden „ seyn. Daß endlich die Künste zur Glückseligkeit „ der Menschen nöthig seyn, beweist die lebhafte „ Neigung die wir von Natur dazu haben, und sie „ daher nothwendig finden. Wozu würde sonst alle „ diese Geschicklichkeit helfen, welche uns die Natur „ verliehen hat, wenn sie nur schädliche Dinge zum „ Gegenstande haben sollte? „ Wir führen diese Worte nicht in der Absicht an, daß sie uns zum Beweise dienen sollen, dessen uns unterschiedliche gelehrte Männer nach einer gründlichen Art zu denken überhoben haben; sondern nur zu zeigen, daß es auch an Schriftstellern nach der Mode nicht fehle, wenn es auf solche Zeugniße ankömmt, die Roußeau zur Bestätigung seiner Meynung anführet, und auch hier in einer Anmerkung folgende Erinnerung des M. d'A. beybringt: „ Einige Gattungen der Hand-

fen bedecket, die Handlung und die Schiffahrt getrie-

„ lungen können einem Reiche überhaupt nur einen „ falschen Nutzen bringen. Sie können einige Bür„ ger auch wohl etliche Städte bereichern; aber die „ ganze Nation gewinnt dabey nichts, und das Volk wird dadurch nicht besser. „ Wenn inzwischen einige Städte und Bürger etwas gewinnen, so gewinnet doch wenigstens ein Theil des Volks; die Nahrung der Menschen wird durch einen solchen Gewinst vermehret, und die übrigen werden bewogen, dergleichen Verbesserung zu suchen. Daß übrigens der freye Handel in einem Lande besser sey, als derjenige, der nur durch besondre Handlungsgesellschaften getrieben wird, ist bereits in unterschiedlichen klugen Schriften bewiesen worden. Der A. du Testament Politique de l'Amiral Byng zeiget die Gefahr und den Schaden den England von seinen Handlungsgesellschaften mit der Zeit haben kann. Er behauptet, daß die Englische Nation ihren Handel ungleich mehr würde erweitert haben, wenn die Könige den Handlungsgesellschaften keine ausschließenden Freyheiten verstattet hätten. So lange als der Africanische Handel mit den Schwarzen durch eine privilegirte Handlungs-Gesellschaft getrieben wurde: so sind jährlich nur 5 bis 6000 Schwarze eingehandelt worden. Als aber das Parlament 1697 den Entschluß fasste, einen freyen Handel nach Africa zu verstatten: so belief sich die Ausfuhr der Schwarzen jährlich auf 30000. Eben also hat man sich schon 1743 über den Verfall der Großbritannischen Handlung nach der Levante gereget, und die Schuld davon auf die Compagnie, welche dahin handelt, geschoben. Hierauf kam eine Bill zum Vorscheine, worinnen die Erweiterung und Verbesserung der Handlung nach der Levante verlanget wurde, die in dem Unterhause durchgieng; in dem Oberhause aber

viele

getrieben werden; man wird sich dadurch in ei-

nen

viele Strittigkeiten verursachte. Der Herzog von Bedford, der Lord von der War, und der Graf von Sandwich sprachen wider die Bill, der Lord Sandys aber, und der Lord Lowesdale für dieselbe. Der Lord Bathurst wollte die Sache aufschieben. Die Reden, die sie bey dieser Gelegenheit gehalten haben, findet man in dem Recueil d'Actes et Pieçes coucernans le commerce de divers païs de l'Europe N. I, und in dem 3 T. der Discours Politiques de Mr. David Hume. Amsterdam 1754, 8to. Es sind ihrer achte, und sie zeigen sämmtlich eine vortreffliche Einsicht, welche auch die grösten Herren in England von der Handlung haben, und diejenigen billig andrer Orten haben sollten, die an der Verfertigung der Gesetze Theil nehmen, wie in den Reflexions sur la necessité de comprendre l'etude du Commerce, et des Finances dans celle de la Politique à Paris 1756, 12me, und in dem universal Marchant, London 1753 4to gründlich bewiesen wird. Der A. des letztern Werkes ist ein gelehrter Kaufmann, der in Hamburg ehedem gelernet hat; er zeiget viele Kenntniß in deutschen Sachen, und besonders von dem Münzwesen. Er behauptet ebenfalls, daß man die Manufacturen, und den Handel nicht in die Hauptstädte ziehen soll, als wodurch der Preis der Waaren erhöhet, und der Fortgang der Handlung gehindert wird. Eine gleiche Meynung heget der V. des Buches, welches den Titel führet: the British Merchant, und 1713 zum ersten mal heraus kam, 1753 aber in das Französische übersetzt ist mit der Aufschrift: Le Negociant Anglois, ou Traduction libre du Livre intitulé: the British Merchant. Contenant divers Memoires sur le Commerce de l'Angleterre avec la France, le Portugal, et l'Espagne.

Publié

nen glänzenden Zustand setzen, der von kurzer Dauer

Publié pour la premiere fois en 1713. Imprimé à Dresde, et se trouve à Paris, chez les Freres Estiennes 1753, 2 Bände 8to. Der Tractat des Davenant von der politischen Rechenkunst ist beygedruckt. Es erfolgte endlich hierauf eine Parlaments-Acte in England, darinnen verordnet ist, daß von dem 24 Junius 1754 an, ein jeder Großbritannischer Unterthan das Recht haben sollte, in die Levantische Handlungs-Gesellschaft gegen eine Bezahlung von 20 ℔. Sterling aufgenommen zu werden; und daß es einem jeden Gliede der Gesellschaft erlaubt seyn sollte, alle Waaren, deren Ausfuhr sonsten nicht verbothen ist, entweder unter seinem, oder in der Gesellschaft Namen, aus welchem Hafen, und auf welchen Schiffen es ihm beliebet, nach dem bestimmten Orten und Plätzen zu versenden; da vorhin nach den Freyheitsbriefen K. Jacobs des I den 14 Nov. 1606 und K. Karls des II den 2 April 1679 für die Aufnahme in die Levantische Handlungsgesellschaft 25 bis 50 ℔. Sterl. bezahlet werden musten, und niemand außer dem Umfang von zwanzig Meilen um Londen, in dieselbe aufgenommen wurde, ein jeglicher aber auch das Bürgerrecht in dieser Stadt anzunehmen, alle Waaren im Namen der Compagnie, und auf deren Schiffen zu verschicken gehalten war, so daß wirklich die Stadt Londen den Handel nach der Levante ganz allein trieb; wodurch derselbe nebst den Manufacturen in den übrigen Provinzen des Reiches immer mehr in Verfall kam. Wenn eine Nation die Manufacturen und mechanischen Künste in ihrer Blüte sieht: so bemühen sich die Herren der Güter so wohl, als die Pachter die Fruchtbarkeit des Bodens besser zu benutzen, und die Haushaltungs-Wissenschaft durch

nüz-

Dauer ist. Sind die Ufer mit steilen Felsen

nützliche Erfindungen zu erweitern. Der Ueberfluß der Früchte ist bey der zunehmenden Menge der Menschen, welche Handel und Künste treiben, nicht vergeblich, und dienet vielmehr zur Verstärkung des Staates, der solchergestalt im Falle der Noth und des Krieges am Gelde und an Mannschaft keinen Mangel haben kann. Der Handel mit den Ausländern kömmt einem Volke hierbey besonders wohl zu statten, indem dasjenige, was das Land überflüßig hat, entweder gegen baares Geld, oder gegen andre mangelnde Dinge verhandelt wird, welche wiederum den Einwohnern mehr Nahrung und Beschäftigung verschaffen, wodurch so wohl die Menge der Menschen als der Reichthum derselben befördert, das Land aber selbsten nach und nach immer mehr verbessert wird, daß es endlich gar den Handel mit Auswärtigen entbehren kann. China ist ein sehr volkreiches, und blühendes Reich, dergleichen wenige in der Welt zu finden sind, und hat einen geringen Handel mit den Fremden. Frankreich hat sich bekannter maßen durch die Ausbreitung seines Handels seit der Regierung Königs Heinrichs des IV in eine solche Verfaßung gesetzet, die den grösten Theil von Europa aufmerksam machet. Die Einkünfte des Staates beliefen sich zu dieses Königes Zeiten, wie der Verfasser des Essai sur les Intérêts du Commerce Maritime in dem 2ten Theile der Discours Politiques de Mr. David Hume zeiget, auf 30 Millionen, die Mark im Gelde zu 240 und im Silber zu 20 Livres 5 S. 8 Hlr. gerechnet. Zu den Zeiten K. Ludewigs des XIII aber auf 50 Millionen, und endlich unter der Regierung K. Ludewigs des XIV 1685, zwey Jahre nach dem Tode des Herrn Colberts, der so viel zur Verbesserung

versehen, die man nicht ersteigen kann: so blei-
ben

des Französischen Handels und der Manufacturen durch seine klugen Anstalten beygetragen hatte, auf 140 Millionen, die Mark im Golde zu 437 ℔. 9 ß. 8 hlr. und im Silber 29 ℔. 6 ß. 8 hlr. gerechnet. Hierdurch wurde dieser König in den Stand gesetzet, 132 Kriegsschiffe und 4 bis 500000 Menschen in den Waffen zu unterhalten, die Gränzen seines Reiches beständig zu erweitern und seinem Enkel den Besitz des Spanischen Throns zu verschaffen. Ob sich nun schon der Handel in Frankreich immer vermehret, und dreymal stärker als zu Ludewigs des XIV Zeiten getrieben wird, daher sich die Einkünfte des jetzigen Königs, wie obgemeldter Autor schreibt, auf 230 Millionen erstrecken sollen: so hat doch die Seemacht dabey abgenommen, und der Handel selbst dadurch einen großen Verlust erlitten, der sich in dem Kriege von 1740 bis 1748 auf 140 Millionen an den von den Engländern weggenommenen Schiffen beläuft, des Schadens nicht zu gedenken, den der letztgeführte Krieg verursachet hat. Sollte übrigens das Vorgeben des Hrn. Melon in dem Essai Politique sur le Commerce seine Richtigkeit haben, daß, wenn die Menschen in Frankreich mit einander in zwanzig Theile vertheilet würden, die Bauern und Ackerleute deren sechzehn, die Gelehrten, die Geistlichen, und die Soldaten einen, die Kaufleute und die übrigen Bürger einen, die Künstler und Handwerksleute endlich zween ausmachten: so würde daraus folgen, daß Frankreich in Ansehung seiner Größe und Fruchtbarkeit ungleich mehr durch die Handlung und Manufacturen bevölkert, und mächtiger gemachet werden könne. Die Vorschläge, die der Abt Coyer zur Erweiterung des Handels in seinem Werke thut, welches zu Paris unter

der

ben die Menschen wilde Fischfresser, und leben

 dabey

der Aufschrift: La Noblesse commerçante. London 1756, 8to gedruckt worden ist, sind daher weit patriotischer, als die Einwendungen des Chevalier d'Arc, den J. J. Roußeau als seinen Helden betrachtet, und die unter dem Titel: La Noblesse militaire, ou le Patriot François zu Paris 1756 12mo zum Vorscheine gekommen sind. Der Herr von Lassey hat bereits schon in seinen Reflexions behauptet, daß durch den Handel des Adels ein Mangel an Officiers bey der Armee sich ereignen würde, indem die Französische Monarchie auf die Waffen gegründet wäre. Auch der Präsident von Montesquieu ist der Meynung, der Adel würde durch die Handlung zu Grunde gehen, ohne dadurch den Handel aufzuhelfen. Der Abt Coyer aber widerleget diese Meynung, und zeiget die Vortheile, welche so wohl dem Adel selbst, als dem Reiche durch die Handlung nach der Levante, der Küste von Africa und beyden Indien zuwachsen könnten. Der Adel würde sich dadurch aus seiner Armuth reisen, das Reich aber besser bebauet, bevölkert, und zur See mächtiger werden. König Ludewig der XIV hat bereits schon 1699 durch ein Edict verordnet, daß der Seehandel dem Adel nicht schaden sollte, welches gleichwohl keine andre Wirkung that, als daß die Adelichen, die dergleichen Handlung übernahmen, den Adel lieber ablegten. Der Präsident von Henault schreibt daher in dem Nouvel Abregé chronologique de l'Histoire de France, „ daß dieses Edict den Wünschen „ guter Bürger gemäß wäre; es gehörten aber viele „ Jahre dazu, um ein Vorurtheil aus den Gemüthern der Menschen zu verdringen, das die Eitelkeit erzeuget und genähret hat. Wenn es wahr „ ist, daß die Handlung die Anzahl der Bürger vermehret, statt der Gold- und Silber-Bergwerke „ dienet;

dabey ruhiger, vielleicht auch besser, und gewiß glück-

„ dienet; und daß heut zu Tage der Krieg mehr „ durch die Entgegensetzung der Reichthümer, als „ des Volkes geführet wird: so muß man er„ staunen, daß es so viel Zeit erfodert hat, ein sol„ ches Gesetz zugeben, und noch mehr, daß dieses „ Gesetz bisher das Vorurtheil der Eitelkeit noch „ nicht hat überwinden können. „ In Frankreich befinden sich 60000 adeliche Häuser, die auf dem Lande, und eben so viel, die in den Städten leben, zumal nach der Zeit, da so viele adeliche Bedienungen eingeführet sind, und der Adel käuflich erhalten wird. Dieses beträgt auf 360000 adeliche Mannspersonen, von denen der König in Friedenszeiten nicht über 15000, in Kriegeszeiten höchstens nicht über 30000 zu Officiers brauchet. Ein andrer Theil des Adels findet in dem geistlichen Stande seinen Unterhalt. Die Civil-Bedienungen schicken sich nur für den reichen Adel, weil sie gekauft werden, und wenig eintragen; von den großen Finanz-Aemtern aber ist der Adel ganz ausgeschlossen, mithin lebt der gröste Theil desselben in dem Müssiggange, und verarmet mit der Zeit ganz und gar. Wegen seiner Dürftigkeit kann er auch seine Landgüter wenig anbauen, daher wohl 10 bis 12 Millionen adelicher Aecker beständig brache liegen. Ueber dieses alles bezahlet Frankreich den Engländern und ihren Americanischen Colonien für Reis und Tabak einen jährlichen Tribut von 5 Millionen, und die Holländer haben innerhalb drey Jahren an der blosen Schiffracht für Nordische Materialien zum Seewesen auf 1400000 Livres aus Frankreich gezogen. Der Chevalier d'Arc giebt zu, „ daß der „ Handel den Reichthum und die Stärke einer Na„ tion vermehre; aber er könne und dörfe nicht in „ allen Staaten in gleichem Maaße befördert wer„ den;

glückseliger. Mit einem Worte, ein jeglich-

„ den; sondern man müsse dabey die Verschiedenheit „ der Lage, und der natürlichen Kräfte eines Rei„ ches, den Caracter der Einwohner, und die Regi„ mentsverfaßung in Betrachtung ziehen. Der Zweck „ der Monarchien gehe auf die Vergrößerung und „ Eroberungen; der Zweck der Republiken aber, auf „ ihre Erhaltung, und auf die innerliche Verbesse„ rung. „ Findet sich aber dieser Zweck nicht auch bey den Monarchien, haben diese keine Erhaltung, und keine innerliche Verbesserung nöthig? Sollte die Vergrößerung und die Eroberungen nur der Zweck der Monarchien seyn, wie Montesquieu in seinem unordentlichen Werke von den Gesetzen zu seiner Schande behauptet hat? Wäre ein solcher Staat nicht vielmehr eine große Räuberbande zu nennen, die den Haß und Fluch aller redlich gesinnten und vernünftigen Menschen verdienet? Und doch könnte ein solcher Staat nicht ohne innerliche Verfaßung, und ohne Reichthum bestehen, weil der Krieg in diesen Zeiten viel Geld erfodert, da einzelne Schlachten nicht mehr das Schicksaal der Königreiche entscheiden. „ Bey dem Ueberfluße des Reichthums, schreibt der Ritter d'Arc ferner, „ habe eine Republik we„ niger, eine Monarchie aber ihren gänzlichen Um„ sturz zu befürchten. Entweder werfe sich der Fürst „ zum Despoten auf, oder das Volk reise die Re„ gierung an sich. England müsse nicht zum Ein„ wurfe dienen. Dieser künstliche Staat bestehe aus „ zweyen gleichen entgegen gesetzten Kräften, die „ durch ihr beständiges Wirken wider einander eine „ drittte weit mächtigere Kraft hervor bringen, wel„ che zur Erhaltung und zur Vergrößerung des Rei„ ches gleich hinlänglich ist, und die Absichten einer „ Monarchie so wohl, als einer Republik zugleich „ erreichet. „ Ein Engländer wird hier einwenden,

Volk hat noch außer den allgemeinen Lebensre-
geln

das ganze Kunststück der Großbritannischen Verfassung bestünde im Verstande und Willen seiner Nation, und käme es desfalls bey andren Völkern, die sich nach einer glückseligen Verfaßung ihres Staates sehnten, nur darauf an, so viel Verstand und guten Willen zu haben, als die Engländer. So lange man nicht durch Fleiß und Arbeit, sondern durch die Gunst der Großen, und ihrer Lieblinge sein Glück zu machen suchet; so lange man den stolzen Müßiggang wahren Verdiensten; die Ueppigkeit und Wollust den rühmlichen Beschäftigungen; den eignen Nutzen dem allgemeinen Besten; die Gemächlichkeit der Gefahr, die bey der Erhaltung der edlen Freyheit zu befürchten ist; die schimpfliche Zaghaftigkeit der großmüthigen Tapferkeit; Tändeleyen und Kleinigkeiten gründlichen Wissenschaften und nützlichen Künsten; den spielenden Witz der gesunden Vernunft vorzieht; so lange ein Engländer, wie der Herr von Boissy in seinem Lustspiele, der Franzos in London betitelt, den Marquis von Polinville sprechen läßt, ein Mensch von gesundem Verstande und keinem muntren Geiste, ein Franzos aber ein witziger Kopf, uud kein vernünftiger Mensch ist: so wird Frankreich keinen so künstlichen Staat, als der Großbritannische ist, vorstellen und errichten können. Ein Engländer wird dem Ritter d'Arc und seinen Anhängern drey Hauptveränderungen zu unterschiedlichen Zeiten aus den Französischen Geschichten vorhalten, deren sich die Franzosen leichtlich hätten bedienen können, ihrer Regimentsverfaßung eine andre Gestalt zu geben. Die erste war unter der Regierung K. Karls des VII nach der Vertreibung der Engländer aus Frankreich; die zwote bey den innerlichen Kriegen unter der Regierung K. Karl des IX, K. Heinrichs des III und bey dem Anfange der Regierung

geln seine besondren Umstände und Gründe, wor-

gierung K. Heinrichs des IV. Beyde Gelegenheiten wurden durch die eigennützigen und hochmüthigen Nebenabsichten der Häupter der Parteyen, und der Großen des Reiches, denen nur immer an dem Vorzuge bey Hofe, an der Gunst des Frauenzimmers, an dem Besitze ansehnlicher Würden und Vorzüge mehr, als an der Wohlfahrt des Reiches und der erkannten Wahrheit gelegen war, versäumet. Die dritte Veränderung ereignete sich endlich während der Minderjährigkeit K. Ludewigs des XIV, da sich das Parlament so wohl als das Volk sehr eiferig bewies, der despotischen Gewalt, welche Ludwig der XI gegründet, und der Cardinal von Richelieu mehr erweitert hatte, ein Ziel zu setzen, sich aber solcher Anführer bediente, die, wie z. E. der Prinz von Conde, sein Bruder der Prinz von Conti, und der Cardinal von Rez mehr aus Eifersucht gegen das Ansehen des Cardinals Mazarini, als aus wahrer Liebe für das allgemeine Beste handelten, dabey auch dem Frauenzimmer, vornehmlich aber der Herzogin von Longueville, der Herzogin von Chevreuse und ihrer Tochter zu viel Antheil einräumten, und darüber in Uneinigkeit geriethen, welche alle guten Anschläge hinderten. Ueberhaupt würde die allzugroße Ergebenheit gegen das weibliche Geschlecht, die häufigen Liebeshändel, die Romanstreiche, und das Comödienspielen, welches jetzt so sehr in Frankreich überhand nimmt, wie aus dem Colporteur des Hr. Chevrier s. 143, ingleichem aus des Hr. Boissy Folie du jour zu ersehen ist, welcher letztere seiner Nation eine eben so wohl verdiente Stachelschrift, als ehedem der bekannte Cervantes seinen Landesleuten, den Spaniern, in den Abentheuern des Don Quixoten de la Mancha vorgeleget hat, den Franzosen vorgehalten, und das Beyspiel des Herzogs Regenten von Orleans em-

pfohlen

wornach sich jene richten, und ein eigenes Gesetz erfo-

pfohlen werden, der ein schönes Kind, das sich in Staatssachen mischen wollte, vor den Spiegel führte, und dabey sagte: Ein solcher Kopf, und eine solche Gestalt ist doch wohl nur zur Lust und Liebe, keinesweges aber zu Staatshändeln geschaffen. Ein patriotisch gesinnter Engländer würde sich entsetzen, wenn er sehen sollte, daß eine zahlreiche Versammlung zu Paris durch die ausgelaßene Freude, und durch das wiederholte Händeklatschen den Caracter der Nation zu erkennen giebt, so oft das neue Lustspiel Solymann der II nach dem Muster des Herrn von Marmontel in seinen moralischen Erzählungen aufgeführet wird, darinnen die stolze und muthwillige Roxalane diesen Sultan zum besten hat; endlich es auch so weit bringt, daß er sie wider die Gesetze seines Staates zur Gemahlinn nimmt, und, indem er sie in die Moschee führete, die Worte spricht: ist es möglich, daß eine kleine aufgestutzte Nase die Gesetze eines ganzen Reiches umstoßen kann? Selbst die Begebenheit mit dem Mädchen von Orleans, welches ihr Vatterland bekannter maßen von der Herrschaft der Engländer befreyet, würde die ausschweifende Neigung der Franzosen gegen das Frauenvolk so wenig, als der Vorwurf entschuldigen, daß auch die Englischen Geschichten, besonders zu den Zeiten der innerlichen Kriege zwischen der rothen und weißen Rose; desgleichen unter der Regierung K. Karls des II, K. Jacobs des II, und vornehmlich unter der Regierung der Königinn Anna, von der Gewalt des Frauenzimmers in England Beyspiele enthielten, und daß endlich das weibliche Geschlecht in diesem Reiche selbst den Thron besteigen könne, welches gleichwohl die Französischen Staatsgesetze nicht erlaubten. Wegen der Begebenheit mit der so genannten Pucelle, der Johanna d'Arc würde

die

erfodern, die ihm nur allein zukommen. So haben die Antwort seyn, daß es der Nation, die so viel auf die Ehre und Tapferkeit halte, weniger rühmlich, ihre Errettung einem Bauernmädchen, einer schwärmerischen Träumerinn zuzuschreiben, und zu bekennen, daß sie Männer durch ihren Vorgang ermuntert, und ihnen die Mittel, das Vatterland zu befreyen, gezeiget habe; zugeschweigen, daß die Uneinigkeit zwischen dem Herzoge Humfreden von Glocester und dem Herzoge Philipp von Burgund, welcher endlich die Englische Partie verließ, das meiste zu dieser Veränderung beygetragen hatte. Uebrigens hätten die Zwistigkeiten und Unruhen, die in England durch das Frauenzimmer verursachet worden sind, die glückliche Staatsverfaßung nicht verhindert, welche von der herrschenden Klugheit zeuget, die den ächten Heldenmuth regieret, die Macht stärket, den Reichthum vermehret, die bürgerliche Freyheit beschützet, der Regierung ein Ziel setzet, das weder Männer noch Weiber überschreiten können, und daher von der ganzen Welt bewundert wird. Wenn endlich der Ritter d'Arc erinnert, daß Frankreich unter seinen Einwohnern drey Hauptclaßen habe, die Geistlichkeit, den Adel, und Bürgerstand den Landmann eingeschlossen, so die Monarchie unterstützten; werfe man solche durch einander, so werde die Bewegung mit der Wirksamkeit gehindert, und der Staat könne sich wenigstens als Monarchie in die Länge so wenig vor sich selbst, als gegen Auswärtige erhalten; der Adel verschaffe dem Staate Sicherheit, der bürgerliche oder so genannte tiers etat, den Unterhalt; der Trieb des Adels sey die Ehre; der Kaufmann suche Nutzen, und ein bequemes Leben; der besondere Caracter der Französischen Nation mache die Ausschließung des Adels von der Kaufmannschaft noch nöthiger; die

Herz-

haben vor diesem die Hebräer, und in neuern Zeiten

Herzhaftigkeit der Franzosen gründe sich eigentlich auf ein Vorurtheil, auf einen eitlen, und flatterhaften Trieb nach der Ehre; dieser Trieb würde bey der Armee fortgepflanzet, durch den Handel aber geschwächet; die Vermehrung der Menschen wäre gut, sie müsse aber so eingerichtet seyn, daß eine Claße die andre nicht unterdrücke; gleichwie Spanien und Pohlen durch den ausschweifenden Ueberfluß von Edelleuten entkräftet werde, also würde Frankreich leiden, wenn der Adel handelte; ihn aber der Armuth, und dem Müßiggange zu entziehen, könnte die Anzahl der Officiers bey den Regimentern noch stärker gemachet, jedem Regimente eine adeliche Compagnie mit gewissen Vorrechten hinzugefüget, zur Standesmäßigen Erziehung und Versorgung armer Fräulein Veranstaltungen getroffen werden: so kann man dagegen noch immer einwenden, daß auch England so wie andre Reiche, die drey Haupt-Claßen enthalte, die sich in Frankreich befinden, ohne daß sie durch den Handel unter einander geworfen würden; daß die Wohlfahrt des Staates dem Eigensinne, auf der uneingeschränkten monarchischen Regierungsform zu bestehen, vernünftiger weise vorzuziehen sey; daß man einen Caracter, der das allgemeine Beste hindert, ablegen müsse, wie einige Nationen zu ihrem größten Vortheile bereits gethan haben; daß es dem hochgerühmten Triebe zur Ehre verkleinerlich sey, bey den schädlichen Vorurtheilen so eiferig zu verharren, und die heilsamen Vorschläge zu vereitlen, die einem Süllly, Colbert, La Roque, Boulainvilliers, St. Pierre, Mirabeau, Coyer, Sacy, Dangeul, und Foribonnais so viel Ehre, als dem ungelehrigen Haufen Schande machen, der sie nicht annehmen will; daß es allen vernünftigen Menschen unbegreiflich bleibe, bey einer Nation nicht nur diejenigen lächerlichen

Schwach-

Zeiten die Araber die Religion; die Athenienser die

Schwachheiten, welche ihre witzigen Landesleute selbsten seit hundert Jahren in Satyren und Comödien so lebhaft geschildert haben, annoch zu finden, und dergestalt vermehret zu sehen, daß man so gar in dem vorigen Jahre eine inoculation du bon sens in den Vorschlag gebracht hat. Der Adel könne, da er nicht den grösten Theil der Nation ausmachet, unmöglich allein dem Staate die benöthigte Sicherheit verschaffen, als wozu die große Anzahl reicher und vermögender Bürger erfordert werde, die, wann es auch endlich an Menschen fehlen sollte, für das Geld den Mangel ersetzen können. Hierinnen bestehe eben der Vorzug, den England vor allen Nationen hat, wie der Canzler Baco schon zu seiner Zeit bemerket, und alle die Vortheile, welche die Engländer in den Kriegen wider Frankreich erhalten haben, diesem Vorzuge zuschreibt, den auch die Erfahrung in den neuern Zeiten bestättiget. Daß eine Claße, oder ein Stand den andren nicht unterdrücke, ist eine Lehre, die so wohl den Franzosen und denen, die ihnen andrer Orten folgen, als den Spaniern und den Pohlen sehr nöthig ist. In England werden alle Verdienste in allen Ständen geehret und hochgeschätzet. Keine Geschicklichkeit bleibt unbelohnet; und wenn in Frankreich nur die Gebeine eines Guesclins, Turenne, und Villars die Ehre genießen, bey den Königlichen Gräbern in St. Denys zu ruhen: so hat so wohl ein Newton, als die berühmte Olsfield und der Ueberwinder des Tallards, der Herzog von Marlborough, sein Begräbniß zu Westmünster erhalten, weil es eben so billig ist, diejenigen zu ehren, die den Thron durch Weisheit unterstützen, und durch Geschicklichkeit verherrlichen; als es gerecht ist, solche zu erheben, die ihn durch Muth und Tapferkeit beschützen. Was für einen

Begriff

die Wissenschaften; Tyrus und Carthago die Hand-

Begriff mag wohl der Ritter d'Arc von der Ehre haben, wenn er glaubet, daß man sie durch einen eitlen und flatterhaften Trieb erhalten könne? Quid infelicius homine, cui sua figmenta dominantur? saget Plinius. Ein Philosoph, oder eigentlich zu reden, ein jeder recht vernünftige Mensch, wird die Ehre in der guten Meynung suchen, die kluge Leute von unsren Tugenden, von unsrer Geschicklichkeit und Vollkommenheit haben, nach welcher wir viel zur Glückseligkeit eines andren beyzutragen vermögen. Er wird mit Hallern sprechen:

Such in des Landes Wohl, und nicht beym Pöbel Ruhm;
Sey jedem Bürger hold, und keines Eigenthum.
Sey billig und gerecht, erhalt auf gleicher Wage
Des Großen drohend Recht, und eines Bauren Klage.
Bey Würden sieh den Mann, und nicht den Gegendienst;
Mach Arbeit dir zur Lust, und helfen zum Gewinst.
Diß lerne, dieses thu; dein Ruhm bleibt nicht verborgen;
Der Himmel wird für dich mehr, als du selber sorgen.
Und wann er künftig dich in hohen Aemtern übt,
Und deiner Bürger Heil in deine Hände giebt,

So

Handlung, Rhodus die Schiffahrt, Rom die Tugenden zum Hauptgegenstande gehabt. Der Ver-

So lebe, daß dich einst die spaten Enkel preisen,
Dein Tod den Staat betrübt, und dein Volk macht zum Weysen.
Und schlössen schon dein Land die engsten Schranken ein,
So würdest du mir doch der Helden erster seyn;
In dir zeigt sich der Welt der Gottheit Gnaden-Finger,
Du bist ein größrer Mann, als alle Welt-Bezwinger.

Nach diesem Begriffe ist es viel rühmlicher der Werkzeug zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und zur Erhaltung der edlen Freyheit; als der Gehülfe bey einer schändlichen Gewaltthätigkeit, und ungerechten Eroberungen, oder deutsch zu sagen, ruchlosen Räubereyen zu seyn. Von dem Neapolitanischen Adel schreibt Cassanäus Catal. gloriae mundi P. VIII Consid. 49: Mercaturam ut rem turpissimam viliſſimamque exhorrent, adeo fastu nobilitatis tumentes, ut quantumvis egenus atque inops citius fame interiret, quam filiam vel opulentissimo mercatori matrimonio collocaret, mavultque furtis et latrocinio, quam honesto quaestui vacare. Wenn der Juncker Martin von nichts anders, als vom Fressen und Saufen spricht; Juncker Lips kein ander Handwerk, als das Lerchen stellen versteht; Juncker Hans aber sich zum Helden raufen, und durch die schändlichsten Unfläterenen berühmt machen will; was wächst dem Adel dadurch für eine Ehre und Ansehen zu? Sollte mancher bereits von seinen Vorältern

Verfaßer des Werkes, Esprit des loix genannt, hat durch eine Menge der Exempel die Kunstgriffe gezeiher mit seinen Aeckern verschuldete Dorf-Juncker noch die hohen Gedanken fassen, die Kaufmannschaft zu verachten, und dabey sich selbst öfters bey den kummerreichen Umständen, darinnen er sich befindet, mit einem großen Vorzuge des Standes, und der Würde zu brüsten suchen: so muß man aus Mitleiden ihm diesen Trost noch gönnen, indem er sonsten gar nichts haben würde, worauf er sich etwas einbilden könnte. Ein verjährter Decretorum Doctor, Felix Malleolus, insgemein Hämmerlein genannt, dessen Gedächtniß so sehr, als sein Buch veraltet ist, welches er de Nobilitate et Rusticitate mit großem Fleiße geschrieben hat, führet aus einem noch altfränkischern Schriftsteller, Johannes Angelicus, unter andren merkwürdigen Beschreibungen des Adels auch diese mit an: Nobilitas est triplex, videlicet commendabilis, tolerabilis et vituperabilis. Prima est Ecclesiae, secunda seculi, tertia inferni. Prima est beate viventium, secunda est large donantium, tertia est abutentium. Prima pervenit ex animi sanctitate, secunda ex natura, et tertia degenerat ex diaboli pravitate, capitul. sept. fol. XXVII. Es ist dieses Buch für die damaligen Zeit eine sehr lebhafte und feine Satyre; dabey aber auch eines der ersten, die nach erfundener Buchdruckerkunst zum Vorscheine gekommen sind, und hat seit dem die Ehre einer neuen Auflage noch nicht genossen. Aeneas Sylvius, der selbst aus einem adelichen Geschlechte stammte, und endlich gar unter dem Namen Pius der II Pabst geworden ist, hält in seinem nunmehr sehr raren Werke: De duobus amantibus, Eurialo et Lucretia dafür, „es könne niemand ein Edelmann heißen, „als der ein Liebhaber der Tugend wäre. Ihn „rühren weder die verbrämten Kleider, noch die „Pfer-

gezeiget, deren sich ein Gesetzgeber bey seiner Einrichtung nach besondren Vorwürfen bedienet.

Was „ Pferde, noch die Hunde, noch die Menge der Be„ dienten, noch die vollen Tafeln, noch die steiner„ nen Palläste, noch die Fischteiche, noch die Dörfer „ und Freyherrlichkeiten. Denn alle diese Dinge „ kann auch ein Thor erlangen, welchen niemand „ für edel halten wird, als nur ein Thor „. Der Adel würde in der That dem gemeinen Wesen weit mehr Nutzen schaffen, wenn ein Theil davon, der wohl begütert wäre, einige Capitalien auf Handelschaften verwenden wollte; als wenn er einer verkehrten Einbildung zu Gefallen die Hände in die Schooß leget, und um nichts zu thun, was dem Adel nachtheilig seyn möchte, gar nichts thut, das dem Staate verträglich ist, oder höchstens nur am Hofe Figur zu machen, und im Kriege sich hervorzuthun suchet. „ Ich weis nicht, saget der Verfaßer der Lettres Philosophiques, L. X. „ wer dem Staate nütz„ licher ist, ein junger wohlgepuderter Herr, der „ gewiß weis, zu welcher Stunde der König auf„ steht, und wann er sich schlafen leget; der sich ein „ großes Ansehen giebt, wann er in dem Vorzim„ mer eines Ministers die Rolle eines Sclaven spie„ let: oder ein Handelsmann, der sein Vaterland „ bereichert, aus seiner Schreibstube Befehle nach „ Surate, oder nach Cairo ertheilet, und die Welt „ glücklich machet. „ Der Herr von Voltaire freuet sich daher in der Zuschrift von dem Trauerspiele Zayre an den Herrn Fackener, einen Englischen Kaufmann, „ daß er der Französischen Nation sa„ gen könne, mit welchen Augen die Kaufleute in „ England betrachtet werden; was für eine Hoch„ achtung man in diesem Lande gegen eine Profeßion „ hege, welche dem Staate seine Größe verschaffet; „ mit welcher Hoheit dergleichen Personen ihr Va„ ter-

Was aber die Verfaßung eines Staates recht veste und dauerhaft machet, besteht darin, daß

„ terland im Parlamente vorstellen, und sich als „ Gesetzgeber zeigen. „ Auch der ärmere Adel findet bey der Handlung seinen Vortheil, wie der Herr la Roque in seinem Traité de la Nobleſſe Ch. LXXXVIII. si l'on doit permettre aux Gentils hommes de trafiquer, cet. § 373 bereits schon vor dem Abte Coyer bewiesen hat, und sie für das einige Mittel hält, die äußerste Armuth abzuwenden, darein diejenigen nothwendig gerathen müsten, die wenige und geringe Güter besitzen, und durch allerley Zufälle in eine große Abnahme ihres Vermögens gerathen sind, welches sie durch den Handel wiederum gewinnen könnten, ohne dadurch dem Adel ihres Geschlechtes zu schaden. Es erfodert aber auch die Handlung selbst eine große Wissenschaft und eine gründliche Ueberlegung, welches eben die Dinge sind, die der Caracter des Französischen Adels nicht wohl vertragen kann, und daher so wenig Lust dazu bezeiget. Der Credit allein, welcher eine Handlung empor bringen muß, setzet eine solche Redlichkeit zum voraus, daß man einen rechtschaffenen Handelsmann, wie Sacy in seinem Traité de la Gloire §. 94 bemerket, nicht anders, als einen wahren Patrioten, und als einen vortrefflichen Bürger zu betrachten Ursache hat. Den Vorschlag endlich betreffend, den der Ritter d'Arc thut, die Officiers bey den Regimentern zu vermehren, und bey einem jeglichen eine adeliche Compagnie mit gewissen Vorrechten aufzurichten; ingleichen zur standesmäßigen Erziehung und Versorgung armer Fräulein Veranstaltungen zu treffen: so möchte dieses wohl der Armuth des Adels einiger maßen zu statten kommen; ob aber dem Müßiggange, besonders bey den Herren Officiers, die in Frankreich sich mehrentheils, des Morgens

daß in allen und jeden eine beständige Uebereinstimmung beobachtet werde; daß die natürlichen

 Umstän-

gens in Cafe-Häusern, des Nachmittags aber mit Comödien, mit Gesellschaften, mit Spielen und mit der Galanterie, oder, eigentlich zu reden, mit der Verführung andrer Leute Weiber und Töchter beschäftigen, da sie auf dem Lande bey der Hauswirthschaft, oder in der Schreib- und Studierstube ungleich nützlicher die Zeit zubringen, dabey aber doch auch zu Kriegsdiensten, wie in England, schicklich gebrauchet werden könnten, das ist eine andre Frage, die der Ritter weder gemachet, noch entschieden hat. Der Kosten nicht zu gedenken, die am Ende doch dem so genannten tiers etat abgefodert werden, ohne daß er von so viel bezahlten, und standesmäßig erzogenen Müßiggängern, dergleichen die Klöster ohnehin schon eine große Anzahl füttern, und besonders dem weiblichen Geschlechte zur Zuflucht dienen, den geringsten Nutzen hat. Die alten Römer, welche so eifersüchtig auf die Ehre ihrer Waffen waren, verachteten doch keinesweges diejenigen, welche großen Kaufhandel trieben. Es fanden sich unter ihnen große Leute, die sich der Handlung keinesweges schämten; und obgleich Cicero selbst auf den Wucher und die Krämerey schmählte: so machet er doch zwischen denselben und einer rechtschaffenen Handlung einen merklichen Unterschied. Mercatura, lauten seine Worte, si tenuis est, sordida putanda est; si magna et copiosa, videtur jure optimo laudari. Lib. 1 de Offic. In seiner Rede wider den Verres nennt er den Lucius Pretius, splendidissimum Equitem Romanum, welcher doch seiner eigenen Aussage nach zu Palermo seine Handlung hatte. Gleichfalls erwähnet er auch eines andren mit Namen Quintus Mutius, welcher zu Syracusa der Kaufmannschaft oblag. Orat. in

Umstände und die Gesetze allezeit in den nehmlichen Puncten zusammen treffen, und daß diese jene

Verrem V §. 161. Die Equites Romani waren damals sehr vornehme Leute zu Rom; ja die Decuriones selbst, welche Römische Patricii waren, wie solches ex L. 7 D. de muneribus et honoribus erhellet, konnten ohne Nachtheil ihres Adels, so viel es ohne Abbruch ihrer Aemter geschehen mochte, Handelschaft treiben per L. 5 § 13 D. de lure immunitatis. Diejenigen, welche zu Rom den Schiffbau beförderten, und binnen sechs Jahren die Korn-Häuser, vermöge ihrer Handelschaft erfülleten, wurden zu Römischen Bürgern angenommen, ob sie gleich nur Lateinische Sclaven waren, wie Suetonius in den Geschichten des Kaisers Claudius mit den Worten meldet: Si erant Latini servi, Cives Romani efficiebantur, . . si non minorem quam decem millium modiorum navem fabricaverint, et Romam sex annis frumentum portaverint. In Deutschland wurde zwar ehedem keinem Edelmanne erlaubet, sich auf irgend eine Art mit der Handlung zu beschäftigen, wo er nicht seines Adels verlustiget seyn wollte. Wie sehr haben sich aber die alten Gebräuche mit dem zunehmenden Flore der Handelschaft in den großen Städten von Deutschland geändert? Seit dem der Kaiser Leopold den Handelsleuten in das Große, die zu Wien ihre Niederläger hatten, und deswegen auch Niederleger genannt wurden, den Adel freywillig ertheilet; seit dem die Fugger und die Schmettau durch diesen Stand so hoch sich empor geschwungen haben, daß man sie heut zu Tage als Grafen des Heil. Röm. Reiches verehret: Seit dem verwundert man sich nicht mehr, in den großen deutschen Städten nicht nur unterschiedliche ansehliche Handelshäuser zu sehen, die zugleich mit dem Adel prangen, und ihre

Han-

jene nur sicher stellen, begleiten, und verbessern. Wann aber der Gesetzgeber nicht bey seinem

Handelschaft noch immer forttreiben; sondern auch, daß jährlich noch Handelsleute, als solche, von der Kaiserlichen Majestät mit dem Adel- und Ritterstande beehret werden. Man lese hierüber die Nachricht vom illustren Negotianten, welche zu Nürnberg 1735 und 39 herausgekommen ist, wo man viele dergleichen Exempel finden wird. Eben da wir dieses schreiben, vernehmen wir aus den öffentlichen Zeitungen, daß Seine Königliche Majestät in Preußen einen sehr prächtigen Einzug zu Berlin unter der Begleitung von lauter ansehlichen Kauf- und Handelsleuten, die nach besonders wohlgewählten und kostbaren einförmigen Kleidern in unterschiedliche Compagnien vertheilet waren, gehalten haben. So billig und weis die Bewegungs-Ursachen hierzu bey diesem Großen Monarchen, der durch eine außerordentliche Klugheit und Tapferkeit, so wie durch die heldenmüthige Treue seiner auserlesenn wohl geübten Kriegesschaaren solche Thaten gethan hat, welche die Bewunderung aller Zeiten verdinen, seyn mögen: so wird man doch dabey die Hochschätzung dieses Standes bemerken, die auch diejengen nach ihrer Art zu denken als gerecht und schicklichbetrachten werden, welche glauben, daß doch so wol die kleinen als großen Handelsleute in diesen letztern Kriegsläuften das meiste gewonnen haben. Die Zeite, die so viel verändern, und der Macht des Metalles das alles bezwinget, hingeben, haben auch die Kufmannschaft des Adels würdig erkläret. Die Vernuft billiget solches, weil niemand beyden, dem Adel ud der Kaufmannschaft, besser aufhelfen kann, als vorehme, angesehene und reiche Leute, die Verstand, Zissenschaft, Erfahrung und dabey einen gu-

Gegenstande bleibt, und andre Grundregeln annimmt,

ten Namen haben. Die Republiken, Venedig, Genua, und Florenz waren die ersten welche durch die Handlung groß und mächtig wurden; die aber eine solche Macht nimmermehr würden erreichet haben, wann sich ihr trefflicher Adel, dazu man selbst die Medices, die Doria, und Pallavicini rechnet, der Handlung nicht unterzogen, sondern dieselbe nur allen den gemeinen Bürgern überlassen hätten. Cosmus, der erste Groß-Herzog von Florenz, war zu seiner Zeit der gröste Handelsmann, und erwarb sich daher auch die unsäglichen Reichthümer und kostbaren Sachen, wovon unter andren die vortreffliche Gallerie zu Florentz ein unverwerfliches Zeugniß ablegen kann. Die Könige von Portugall treiben noch heut zu Tage selbsten einen gar weitläuftigen Handel in den beyden Indien, und dadurch geschieht es, daß in dem Bezirke dieses kleinen Königreiches mehr Geld gefunden wird, als in einem andren, das zehnmal so groß ist. In dem 1453sten Jahre lebte zu Bouges in Frankreich Jacob Coeur, Baron von St. Fargeau, ein sehr berühmter Kaufmann und Schatzmeister K. Karls des VII, welcher, ehe er in die Ungnade fiel, einen so großen Rang in dem Königreiche hatte, daß er einige Münzen schlagen ließ, die man Gros de trois sols nannte, und dieser Kaufmann wurde für einen Cavalier gehalten, ungeachtet er aller Orten handelte. Seit dem haben sich in Frankreich noch unterschiedliche adeliche Häuser gefunden, welche Handlung ohne Nachtheil ihres Adels getrieben, wie solche La Roque in dem angeführten Buche, de la Noblesse Ch. LXXXVII nach einander erzählet, dabey auch meldet, daß K. Karl der IX, als er die Vortheile, die seinen Ländern durch die Handlung und Fabriken zuwuchsen, vernünftig einsahe,

den

nimmt, die der Natur der Sachen zuwider sind,

den Bürgern und Einwohnern zu Marseille erlaubet habe, daß sie zugleich Edelleute und Kaufleute abgeben könnten. Gleiche Rechte hatten auch die Handelsleute zu Rouen und an andren Orten in der Normandie, und in Bretagne, die ihnen die Könige, Ludewig der XIII und XIV ertheilet hatten, wenn sie nur in das Große handelten. Zu Paris starb 1739 Samuel Bernard, Graf von Coubert, ein reicher Kaufmann, und hinterließ ein Vermögen, welches über 30 Millionen Livres geschätzet wurde. Der Duc de Mirepoix, Königl. Französischer Bothschafter zu Wien hat seine Tochter geheirathet, und sich dabey nicht übel befunden. Die Vortheile der Handlung in allen Landen, so wohl in den fruchtbaren als unfruchtbaren bleiben demnach keinem Zweifel unterworfen; sie sind in jenen noch größer, als in diesen, und man hält nicht ohne Grund dafür, daß eben die Fruchtbarkeit in Frankreich, in Spanien und Italien die wahre Ursache der Armuth sey, darinnen sich der gemeine Mann in diesen Ländern vornehmlich in beyden letztern befindet, weil sich niemand sonderlich viel Mühe giebt, die Haushaltungswissenschaft zu erweitern, durch die Manufacturen, durch Künste und Handlung die Menschen zu vermehren, die Nahrungsmittel, und den Reichthum zu befördern. Man lese die Theorie et Pratique du Commerce et de la Marine, Traduction libre sur l'Espagnol de Don Geronymo de Uztariz, à Paris 1753, 8to, ferner: Retablissement des Manufactures et du Commerce d'Espagne traduit de l'Espagnol de Don Bernardo de Ulloa, dedié à Philippe V et publié à Madrid en 1740. Imprimé à Amsterdam, et se trouve à Paris chez les Freres Etienne, 1753. England ist, wie Herr Hume in seinen

so, daß ein Gesetz die Knechtschaft, das andre die

Discours Politiques §. 24 meldet, von Natur ein unfruchtbares Land; es muß mit großen Kosten angebauet werden, und hat dem ungeachtet magere Aernten. Durch die Handlung aber, und durch das Geld wird aller Mangel ersetzet, und der Ueberfluß von allen Orten verschaffet. Wir können aber hierbey, um allen Vorwurf der Partheylichkeit zu vermeiden, nicht unberühret lassen, was der Herr D. Brown in einer Schrift, die zu Londen 1757 in dreyen Monaten fünfmal aufgeleget, und unter dem Titel: Les moeurs Angloises, ou spreciation des moeurs et des principes, qui caracterisent actuellement la Nation Britanoique à la Haye 1758, gr. 8to, in das Französische übersetzet worden ist, der Großbritannischen Nation vorgestellet hat. Er hält es für einen Fehler, daß diese Nation bisher die Aufnahme des Handels zu ihrer Hauptmaxime gemachet, und ihre ganze Stärke und Sicherheit in Vermehrung ihres Reichthums gesuchet habe, der doch endlich auch den Verfall eines Reiches nach sich zieht, wenn er übertrieben wird. Er bemerket, daß der Reichthum einen schädlichen Einfluß auf die Sitten, auf die Denkungsart in Betrachtung der Religion, der Ehre, und der Liebe des gemeinen Besten zu haben pflege, und daß in der Maaße, wie diese Tugenden sich mindern, auch das Band der Einigkeit sich auflöse; sonderlich aber durch die Verschwendung, und den daraus entspringenden Eigennutz gänzlich zerrissen werde. Das Geld selbsten mache nicht allein die ganze Kriegesstärke aus, weil man dabey eben so wohl Leute brauchet, die fechten, als die bezahlen können, und durch die Ueppigkeit selbsten endlich der Reichthum vermindert werde. Er vergleicht hierbey die Republik der vereinigten Niederlande mit Großbritannien, und zeiget,

die Freyheit befördert; in dem einen der Reichthum,

get, daß, und warum in Holland Handel und Reichthum einen bloßen Geiz, in England aber einen üppigen Geiz, oder eine eigennützige Ueppigkeit zum herrschenden Laster gemachet habe. Von Frankreich glaubet er, daß dessen ausgebreiteter Handel theils noch nicht so alt sey, um seinen schädlichen Einfluß sichtbar zu machen; theils auch, daß er niemals so gefährlich werden könne, so lang der Adel durch die große Ehrbegierde sich des Handels enthalte; wiewohl die Aufhebung dieses Unterschiedes Frankreich, wie der Ritter d'Arc behauptet, mit der Zeit durch den Wachsthum des Handels und des Reichthums eben so kraftlos machen würde, als Holland durch seinen Reichthum geschwächet worden ist. Vielleicht rühret diese Meynung von der Furcht vor der Gefahr her, in der sich so wohl England, als die übrigen Nachbarn der Crone Frankreich befinden würden, wenn der Französische Handel vergrößert werden sollte. Der Herr Brown mag wohl bey der Uneinigkeit der Franzosen wegen der Handlung mit dem Tacitus, de situ, moribus, et populis Germaniae Cap. XXXIII wünschen: Maneat quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui: quando urgentibus Imperii fatis, nihil iam praestare fortuna maius potest, quam hostium discordiam. Diese Furcht möchte aber wohl vergeblich seyn, wenn man bedenkt, daß Frankreich seine Nachbarn, besonders die Deutschen weniger nach der Erweiterung des Handels beunruhigen, sondern vielmehr auf die Erhaltung desselben und die daraus entspriessende innerliche Glückseligkeit, als auf Eroberungen bedacht seyn würde. Selbst die Handlung würde, wenn sie endlich von allen Europäischen Staaten nach ihren Kräften getrieben und vermehret werden sollte, ein solches Gleichgewicht zuwege

thum, und in dem andren die Bevölkerung die Absicht

wege bringen, welches zur Verhinderung großer und langwähriger Kriege dienet, die dem Handel am meisten schaden, mithin die Nationen nöthigen, sie so viel als es möglich ist, zu vermeiden, oder wenigstens bald zu endigen. Ein Schwert würde das andre in der Scheide halten, und die allgemeine Ruhe befördern, weil doch immer das Glück in dem Kriege ungewiß, der Verlust aber an Menschen und an den benöthigten Lebensmitteln, wie die Erfahrung vornehmlich zu unsren Zeiten lehret, unfehlbar ist, udd so leicht nicht wiederum ersetzet werden kann. Wir behaupten unterdessen dieses alles nicht mit derjenigen Zuverläßigkeit, die gar keinem Zweifel unterworfen wäre, da wir wohl wissen, daß auch die vernünftigsten Vermuthungen öfters fehlschlagen, und die Menschen nur allzu unvollkommen sind, als daß man sich viel auf sie sollte verlassen können. Wenn man doch aber ja vernünftig urtheilen soll, so kann es nicht anders, als nach solchen Gründen geschehen, die man als unumstößliche Wahrheiten andren Menschen zu trauen, oder sie als solche betrachten muß, die dergleichen nicht haben, noch richtig daraus schlüssen, mithin unvernünftig wären; welches gleichwohl ohne den Vorwurf einer stolzen Einbildung zu verdienen, von allen Menschen überhaupt, keinen ausgenommen, nicht behauptet werden kann, weil sich noch immer welche finden, die so klug als wir, auch noch viel klüger sind. Wir können daher nicht leugnen, daß die Erinnerung, welche Herr Brown wegen des schädlichen Einflusses, den der übertriebene Handel und Reichthum auf die Sitten, auf die Denkungsart in Betrachtung der Religion, der Ehre, und der Liebe des gemeinen Besten zu haben pfleget, nach den Regeln der vernünftigen Sittenlehre und des christlichen Glaubens richtig

Absicht ist; das eine auf die Erhaltung des Friedens,

tig und vollkommen wohl gegründet sey. Das Schicksal, welches die Tyrier, die Carthaginenser, Genueser, Venetianer, und die Hansestädte, als mächtige Handelsstaaten gehabt haben, ist bekannt, und alle Herrlichkeit der Welt vergänglich. Die Stellen bey dem Propheten Jesaias 23, 8, das 26ste und 27ste Capitel des Propheten Ezechiels, darinnen die große Handlung der Tyrier beschrieben wird, deren Kaufleute Fürsten waren, sind merkwürdig, so wie besonders die Worte in dem 18 Cap. 19, 22, 23 der Offenbarung Johannis: Wehe, wehe, du große Stadt, in welcher reich worden sind alle, die da Schiffe im Meer hatten von ihrer Waar. Denn in einer Stunde ist sie verwüstet. Und die Stimme der Sänger, und Seytenspieler, Pfeiffer und Posauner soll nicht mehr in dir gehöret werden; und kein Handwerksmann einiges Handwerks soll mehr in dir erfunden werden; und die Stimme der Mühlen soll nicht mehr in dir gehöret werden. Und das Licht der Leuchte soll nicht mehr in dir leuchten; und die Stimme des Bräutigams und der Braut soll nicht mehr in dir gehöret werden: denn deine Kaufleute waren Fürsten auf Erden; denn durch deine Zauberey sind die Heyden verirret worden, alle Betrachtung verdienen, ohne daß wir davon eine ausschweifende Auslegung und fanatische Anwendung weder auf Lissabon noch auf London zu machen gedenken. Alle Dinge in der Welt, welche so wohl zur Erhaltung als zur Ergötzung des Menschen gereichen, sind dem Mißbrauche ausgesetzet, woraus Sünden und Schaden erfolgen. Die Erde ist voll von der Güte des HErrn. Wohl dem Menschen, der sie zu seiner Wohlfahrt, und zum Preise der göttlichen Ehre zu

gebrau-

dens, und das andre auf Eroberungen geht: so wird gebrauchen weis. Die Triebe der Menschen, die Manchfaltigkeit der Geschöpfe, der Mangel des einen Landes, und der Ueberfluß des andren zeugen von der Absicht des Schöpfers, der die Menschen selbst dadurch zur Handlung eingeladen hat. Wer sich aus Faulheit und verwerflichen Stolz, nach der Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, nach so vielen unbebauten und neuentdeckten Ländern dieser Absicht widersetzet, und lieber Hunger leiden, oder mit schlechter Kost zufrieden seyn will, da es dem Menschen auferleget ist, im Schweiße seines Angesichtes sein Brod zu essen: der versündiget sich eben so wohl, als derjenige, der die Gaben des Höchsten zur Wollust und zur Ueppigkeit mißbrauchet, sich zu seines Nächsten Schaden bereichert, durch Reichthum Ungerechtigkeit und Laster häufet, in seinen Begierden unersättlich, im Glücke übermüthig, alle Pflichten des Dankes, und der Liebe gegen GOtt, alle Schuldigkeit gegen die Menschen aus den Augen setzet. Den rechtmäßigen Genuß der zeitlichen Güter und den Weg zur wahren Glückseligkeit zeiget theils die aufgeklärte Vernunft in der Weltweisheit, theils aber, wo diese nicht hinreichet, die Offenbarung des gerechten GOttes, welcher denen Preis, und Ehre und unvergängliches Wesen geben wird, die mit Geduld in guten Werken nach dem ewigen Leben trachten, Röm. 2, 7. Johann Jacob Roußeau achtet zwar weder die Weltweisheit, noch die göttliche Offenbarung. Er hält diejenigen für glücklicher, die in einer mit steilen Felsen umgebenen Insel ohne alle Gemeinschaft mit den Menschen wilde Fischfresser abgeben. Er hat sich aus Eigensinn und Faulheit in die Cynische Lebensart verliebt, welche man ihm gönnet, sich aber der Antwort erinnert, die Aristippus dem Diogenes gab:

wird man sehen, daß die Gesetze nach und nach ihre

Tu vero, si cum viris versari didicisses, non esset, cur herbas ablueres, oder wie es Horatius Epist. L. I Epist. XVII gegeben hat:

Si pranderet olus patienter; regibus uti
Nollet Aristippus. Si sciret regibus uti;
Fastidiret olus, qui me notat. Utrius horum
Verba probes et facta, doce; vel junior, audi
Cur sit Aristippi potior sententia. Namque
Mordacem Cynicum sic eludebat, ut ajunt:
Scurror ego ipse mihi, populo tu; rectiue hoc et
Splendidius multo est, equus ut me portet, alat rex.
Officium facio: tu poscis vilia rerum,
Dante minor; quamvis fers te nullius egentem.

Uebrigens können wir nicht unberühret lassen, daß sich abermal viel unrichtiges in den Caractern findet, die er den alten Nationen beyleget, z. E. den Hebräern und Arabern nur die Religion, den Athenienser nur die Wissenschaften, und den Römern die Tugend. Daß aber die Hebräer außer der Religion und ihrem vorzüglichen Gottesdienste auch Kriege geführet, ja selbsten die Handlung getrieben haben, ist aus der heiligen Schrift so wohl, als aus andren Nachrichten, vornehmlich aber aus des Huetius Commerce des anciens zu ersehen. Die Araber haben sich, besonders die Saracenen, nicht weniger durch Krieg und Handlung hervorgethan, wie ihre Geschichte zeigen. Die Athenienser sind durch die Kriege mit den Persern, so wie mit ihren eigenen Landesleuten in Griechenland, und durch ihre Seemacht zur Genüge bekannt. Vor dem Seetreffen bey Salamin hiengen sie in den Tempel der Minerva einen Pferdzaum, um dudurch zu bezeigen, daß sie nicht so wohl auf die Reuterey, als auf den Dienst zur See ihre Hoffnung und Sorge richteten. Daß die Römer von der Zeit der Könige sich

der

ihre Kraft verlieren, daß die Verfaßung sich ändert,

der Kaufmannschaft und Schiffahrt beflissen haben, bezeugen die vier Tractaten, die desfalls lange vor dem Punischen Kriege mit den Carthagniensern geschlossen wurden, wie aus dem Polybius L. III, dem Livius VII, IX, dem Justinus L. XVIII und Valerius Maximus L. III erhellet. Dieses war in einem Staate schlechterdings nothwendig, der in vielen Bedürfnissen des Lebens seine Zuflucht zu andren Völkern nehmen mußte, besonders in Ansehung des Getreydes, und der Lebensmittel. In den folgenden Zeiten war der Handel eine von den vornehmsten Quellen der Reichthümer, die sich die Römer zuwege brachten, indem sie entweder selbst handelten, oder ihr Geld auf Schiffe anlegten, wie Cato der Sittenrichter that. Es wird in seinem Leben einer Gesellschaft von funfzig Kaufleuten erwähnet, die eben so viel Schiffe in die See schickten, und dieser berühmte Römer liebte diese Art Vermögen zu erwerben. Est interdum praestare populo, mercaturis rem quaerere, ni tam periculosam siet. Cat. init. libr. de re rustic. Wie sich Cicero hierüber erkläret hat, ist oben bereits gemeldet worden. Im 417ten Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, da die Römer die Antiater überwunden hatten, untersagten sie ihnen alle Handlung auf dem Meere, und nahmen ihnen, wie Livius L. VIII erzählet, alle ihre Schiffe, die sie theils verbrannten, theils nach Rom an den Ort brachten, der zur Erbauung und Verwahrung der Schiffe bestimmet war. Einige Jahre hernach wurde zu Rom ein Amt der Duumvirorum errichtet, welche die Verrichtung hatten, die Flotten auszurüsten und zu unterhalten. Livius L. IX. Es ist daher gewiß, daß die Römer von den Zeiten ihrer Könige an auf dem Meere schifften, zum wenigsten in Handelsgeschäften. Sie thaten es hierauf

auch

ändert, und der Staat so lange erschüttert wird, bis er endlich eine neue Gestalt bekömmt, und die unüberwindliche Natur ihre Gewalt wiederum erlanget.

XII. Cap.

auch in Kriegsverrichtungen, wie es Huet in seiner Geschicht der Handlung angemerket hat. Was endlich die hochgerühmte Römische Tugend betrifft, so hat sich dieselbe mit dem Punischen Kriege nach den Zeugnissen der Römischen Schriftsteller selbsten gar sehr verlohren. Discordia et avaritia, atque ambitio, et cetera secundis rebus oriri sueta mala post Carthaginis excidium maxime aucta sunt . . Ex quo tempore majorum mores, non paulatim, ut antea, sed torrentis modo praecipitati, saget Sallustius in Fragm. Ferner in bello Catil: At mihi multa agitanti constabat, paucorum civium egregiam virtutem cuncta patraviſſe; eoque factum, ut divitias paupertas, multitudinem paucitas superaret. Sed, postquam luxu atque desidio civitas corrupta est, rursus respublica magnitudine sua imperatorum et magistratuum vitia sustentabat. Cicero führet in seinem Buche von der Republik den Vers des Ennius an: Moribus antiquis res stat Romana virisque, den er wegen seiner Kürze und Wahrheit für einen Götter-Spruch hält, und über denselben folgende Betrachtung machet: Quid autem manet ex antiquis moribus, quibus ille dixit, rem stare romanam? Quos ita oblivione obsoletos videmus, ut non modo non colantur, sed etiam ignorentur. Nam de viris quid dicam? Mores enim ipsi interierunt virorum penuria. Cujus tanti mali non modo reddenda ratio nobis, sed etiam tanquam reis capitis quodammodo dicenda causa est. Nostris enim vitiis non casu aliquo, rempublicam verbo retine-

XII. Cap.

Eintheilung der Gesetze.

Das Ganze in Ordnung zu bringen, oder dem gemeinen Wesen die beste Form zu geben die nur immer möglich ist, hat man auf unterschiedliche Umstände und Verhältnissen zu sehen. Erstlich ist das Betragen des ganzen Cörpers gegen sich selbst, das ist, die Verhältniß des Ganzen zu dem Ganzen, oder der Oberherrschaft gegen den Staat, in Betrachtung zu ziehen; und diese Verhältniß ist aus derjenigen, die ihre mittlern Glieder haben, zusammen gesetzet, wie hernach gezeiget werden soll. Die Gesetze, so diese Verhältniß bestimmen, führen den Namen der Politischen Gesetze; sie werden auch nicht ohne Ursache Grundgesetze genennet, wenn sie vernünftig eingerichtet sind. Ein jegliches Volk dessen Staat eine gute Einrichtung hat ist demnach verbunden, dabey zu verbleiben.

nius, reapse jam pridem amisimus. Roußeau beruft sich hierbey auf den Präsidenten von Montesquiou, der in seinem Werke von den Gesetzen die Kunstgriffe, welcher sich die Gesetzgeber bey ihrer Einrichtung der Staaten bedienen, durch häufige Beyspiele gezeiget haben soll; der aber die allgemeinen Gründe der Gesetze, die von uns s. 218, 219, 220 angeführet worden sind, eben so wenig eingesehen, übrigens so elend geurtheilet, und bey der Anwendung der Exempel aus den Geschichten so viele, ja wohl noch mehr Fehler begangen hat, als J. J. Roußeau.

bleiben. Sollte aber die Einrichtung schlimm seyn: warum wollte man sie beybehalten, und solchen Grundgesetzen folgen, welche die Verbesserung des Staates verhindern? Uebrigens ist ein Volk allemal sein eigener Herr, und berechtiget, die Gesetze des Staates, wie sie auch immer beschaffen seyn mögen, auch selbsten die besten zu verändern; und wann es ihm belieben sollte, sich selbsten zu schaden, wer ist befugt, es davon abzuhalten? *)

Die zwote Verhältniß ist diejenige, so die Glieder unter sich, oder gegen den ganzen Körper haben; und diese Verhältniß soll in der ersten Betrachtung so klein, und in der andren so groß seyn als es immer möglich ist, so daß ein jeglicher Bürger in einer vollkommenen Unabhängigkeit von allen andren, und in überaus großer Abhängigkeit von dem ganzen Staate sich befinde. Dieses geschieht allemal durch die

*) Nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte ist freylich niemand befugt, ein ganzes Volk mit Gewalt aus seinem Irrthume zu reisen. Nach der Freyheit aber, welche gesittete Völker allen vernünftigen Weltweisen und Gelehrten ertheilen, nützliche Wahrheiten zu entdecken, und sie auch wohl offentlich dazu einladen, ist es diesen erlaubet, einige Mittel zur Verbesserung mit Bescheidenheit zu zeigen; wie aus so vielen Schriften dieser Art zu ersehen ist, die zum Theile nicht ganz vergeblich gewesen sind, obschon die Verfasser derselben die Ehre nicht erlanget haben, als Gesetzgeber betrachtet zu werden.

nehmlichen Mittel; denn in der Gewalt des Staates besteht allein die Freyheit seiner Glieder. Aus dieser zwoten Verhältniß entstehen die bürgerlichen Gesetze.

Betrachtet man ferner die Strafen, die der Ungehorsam nach sich zieht; so ergiebt sich hieraus eine dritte Verhältniß zwischen dem Menschen und den Gesetzen, die das peinliche Recht enthält; welches im Grunde nicht so wohl eine besondere Art der Gesetze, als vielmehr derjenige Theil der *) andren übrigen ist, in welchem die

*) Der A. hat hier für gut befunden, außer der Unwissenheit in der Philosophie und in den Geschichten, auch eine Probe zu geben, daß er ein schlechter Rechtsgelehrter sey. Seine Worte lauten im Französischen also: On peut considérer une troisieme sorte de relation entre l'homme et la loi, savoir celle de la désobeïssance à la peine; et celle ci donne lieu à l'établissement des loix criminelles, qui dans le fond sont moins une espece particuliere de loix, que la sanction de toutes les autres. Er hat hier das Wort, sanction, in dem Verstande genommen, wie solches Barbeyrac und andre Französische Schriftsteller gebrauchen, die von dem Rechte der Natur geschrieben, und diesen Ausdruck aus den Römischen Rechten beybehalten haben, der sich in den nachstehenden Worten der Institutionen des Justinians L. II. T. I. §. 10. befindet: Ideo et legum eas partes, quibus poenas constituimus adversus eos, qui contra leges fecerint, sanctiones vocamus. Ob nun schon dieses alles seine Richtigkeit hat; so bleiben doch noch die Fragen übrig: enthalten

die Strafen auf die Uebertretung derselben gesetzet sind.

Diesen dreyen Arten der Gesetze kann endlich die vierte beygefüget werden, welche die richtigste unter allen ist, und mehr in die Herzen der Bürger, als in Erz und Marmor gegraben zu werden verdienet; welche die wahre Einrichtung eines Staates lehret, und täglich neue Kräfte empfängt; welche andre Gesetze, wann sie veralten, oder abnehmen, wiederum erneuert, und in den Gang bringt; dem Volke die wahre Absicht seiner Verfaßung beständig vorstellet, und durch die Macht der Gewohnheit die drohenden Befehle nach und nach unnöthig machet. Ich rede hier von den Sitten, und Gebräuchen; vornehmlich aber von der Gesinnung, als einer Sache, welche unsren Staatsmännern und Politischen Schriftstellern ganz unbekannt ist, und auf welche es bey dem glücklichen Erfolge in allem übrigen vornehmlich ankömmt; mit der sich der große Gesetzgeber heimlich beschäftiget, wann es äußerlich scheinet, daß er seine Absicht auf besondre Verordnungen richte, die nur die Lehrbogen des Gewölbes stnd, bey welchem die Sitten,

halten alle Gesetze, sie mögen Namen haben wie sie wollen, dergleichen Clauseln? Sind alle Strafen, die auf die Uebertretung derselben gesetzt siud, peinlich, wie der richtige Begriff von dem peinlichen Rechte erfodert?

die viel langsamer erzeuget werden, den unbeweglichen Schlußstein vorstellen *).

Unter

*) Daß sich ein Gesetzgeber überhaupt nach der Gesinnung und den Sitten eines Volkes, so schlecht sie auch immer seyn mögen, richten, und dieselben anstatt der Besserung durch seine Gesetze noch mehr bevestigen müße, ist ein schädlicher Irrthum, den der A. mit dem Präsidenten von Montesquiou, mit dem Ritter d'Arc und verschiedenen andren gemein hat. Hiernächst bemerken wir noch in den wenigen Worten, die wir abermal in der Französischen Sprache um den Vorwurf einer unrichtigen Uebersetzung zu vermeiden beyfügen, vier Schnitzer; einen wider die Rechtschreibung, den andern wider die Baukunst, und die zween übrigen wider die Vernunftlehre. Die Worte selbsten lauten also: Je parle des moeurs, des coutumes, et surtout de l'opinion; partie inconnue à nos politiques, mais de laquelle dépend le succès de toutes les autres; partie dont le grand Legislateur s'occupe en secret, tandis qu'il paroit se borner à des réglemens particuliers, qui ne sont que le ceintre de la voûte, dont les moeurs, plus lentes à naître, forment enfin l'inebranlable Clef. Den ersten Fehler wider die Rechtschreibung, der sich in dem Worte ceintre findet, welches cintre heißen soll, und J. J. Roußeau wohl gehöret, niemal aber gelesen haben mag, wollen wir unter die Druckfehler nach derjenigen Barmherzigkeit rechnen, die wir, so wie andre Schriftsteller, selbst in dergleichen Fällen nöthig haben. Die Schnitzer aber wider die Lehren von dem Unterrichte und der Vergleichung in der Logik sind einem Staatslehrer und Gesetzgeber nicht wohl zu verzeihen. Gleichnisse und Metaphoren sollen zur Erläuterung einer Sache dienen, und mithin allen denjenigen bekannt seyn, die man

solcher-

Unter diesen verschiedenen Arten der Ge-

setze,

solchergestalt unterrichten will. Der A. schreibt für alle Menschen; auch so gar, wie wir gesehen haben, für rohe Nationen, Rebellen und Strassenräuber. Wenn nun selbsten gebohrne Franzosen, die von der Baukunst und deren eigenen Worten nichts wissen, einen solchen Baumeisterischen Ausdruck nicht verstehen: wie sollen unsere jungen Herren, die sich zwar viel auf ihre Stärke in der Französischen Sprache einbilden, aber nur im Antichambren Tone reden, und höchstens ein Briefgen salvis erroribus orthographicis schreiben können, dabey doch gleichwohl auf alle neue Werke, die einiges Aufsehen machen, als recht galante Leute begierig sind; oder gar die wilden Menschen, und der gemeine Haufen der Widerspänstigen begreifen können, was Joh. Jac. Rousseau sagen will? Hierzu kömmt noch der Fehler, daß er die Baukunst nicht versteht; von Gewölben und Lehrbogen keinen rechten Begriff hat; daher auch die Dinge, die er zur Vergleichung nimmt, dergestalt mit einander verwechselt, daß sich die Aehnlichkeit nicht findet, die er zeigen will. Ein Gewölb ist eine Decke, die man bogenweis aus besonders dazu gehauenen Steinen über ein Gebäude führet. Die Bogen richten sich entweder nach Cirkel- oder Elliptischen Linien, und werden im Französischen, wie bey dem Daviler in der ausführlichen Anleitung zu der ganzen Civilbaukunst nach dem Vignola und Michael Angelo s. 242 zu ersehen ist, Cintres genennet; und zwar plein cintre, wenn dir Bogen ein völliger halber Cirkel; cintre surbeissé, wenn der Bogen ein Stück von einer Ellipsis ist; cintre rampant, wenn der Bogen nach der Art einer Treppe abschießt. Der oberste Stein aber, der mitten in dem Bogen ist, heißt der

Schluß-

setze, sind die Politischen, welche die Regierungs-

Schlußstein, Französisch la Clef. Die krumme Linie, welche Serlius L. I. c. I. von der Baukunst als eine ganz besondre angewiesen, ist in der That die Ellipsis des Apollonius. Eben dergleichen sind die verdruckten und verbürsten Cirkel bey Hartmannen §. 6, 7. wie in der höhern Geometrie bewiesen wird. Von den Gewölben sind vornehmlich fünferley Arten zu merken; das Tonnen Gewölb, welches ganz nach einem Bogen fortgeführet wird, und ein Stück von einem ausgehölten Cylinder vorstellet; das Creuz Gewölb, welches nach vier Bogen ausgeführet wird, die einander in der Mitte durch kreuzen, und wenn in der Mitte ein viereckigtes Feld übrig bleibt, ein Mulden Gewölb; wenn aber an die Stelle des viereckigten Feldes eine Cirkelfläche kömmt, ein Spiegel-Gewölb heißt; und endlich das Kugel-Gewölb, oder die so genannten Kuppeln, welche die Helfte von einer holen Kugel vorstellen, und bey Kirchen, Thürmen und Pallästen angebracht werden. Die Steine in den Gewölben werden auf besondre Art zugehauen, und haben die Franzosen eine geometrische Weise erfunden, solches für allerley Arten der Gewölbe zu verrichten. Es können hiervon des Herrn Desargues Kunst, richtige und probmäßige Zeichnung zum Steinhauen in der Baukunst zu verfertigen, und des Dechales Tractatus, de Lapidum sectione, zu Ende des andern Theiles seines Mundi Mathematici §. 619. ꝛc. nachgelesen werden. Wenn man nun ein Gewölb aufrichten will, so werden von Brettern etliche Lehrbogen gemacht, welche die Franzosen ebenfalls cintres nennen, und so vest als es die Last des aufzuführenden Gewölbes erfodert, auf den Mauren und Pfeilern darauf es ruhen soll, verbunden,

rungsform angehen, der eigentliche Vorwurf meiner Abhandlung.

Ende des zweyten Buches

und des ersten Theils.

bunden; sodann unterkeilet, damit man sie etwas niederlassen kann, wenn das Gewölb im Troknen sich setzet; endlich mit Brettern überleget, worauf man die besonders dazu gehauenen Steine, oder veste Ziegel setzet, die, weil das Gewölb immer mehr treibt, je näher es der Widerlage, das ist, der Mauer kömmt, darauf es ruhet, von dem Schlußsteine an gegen die Wiederlage zu um etwas stärker gemachet werden müssen. Wenn also das Gleichniß von der Verfertigung der Gesetze mit der Aufrichtung eines Gewölbes statt haben, und der Gesetzgeber sich nach den Gesinnungen und Sitten des Volkes, als dem wahren Grunde der ganzen Staatsverfaßung, wie der Baumeister nach den Lehrbogen und der Widerlage, richten soll: so sind die Sitten und Gesinnungen des Volkes, welchem die Gesetze vorgeschrieben werden, die Lehrbogen (cintres). oder die Widerlagen, und nicht der Schlußstein; als welcher das Gewölb weder gründet, noch zusammenhält, ja wenn es keine andre große Last zu tragen hat, öffters gar wegbleiben, und in der Höhe eine Oeffnung lassen kann; wie zu Rom an dem Pantheon, an den Kuppeln der Peterskirche, und der Kirche, del Giesu Grande zu ersehen ist, da sich über der Oeffnung eine sogenannte Laterne findet; dergleichen Roußeau auch zu Paris über den Kirchen, in dem Hôtel des Invalides, der Sorbonne, des College des quatre nations, der Abtey de Val de Grace, und de la Salpétriére hätte beobachten,

übera

überhaupt aber sich besser unterrichten können, bevor er von so vielerley Sachen schreibt, die er nicht versteht. Er hat demnach hier abermal aus Pralerey und Unverstand wenigstens drey Schnitzer zu Schulden kommen lassen.

W. Z. E.

Ende der Anmerkungen des ersten Theiles.

Anhang.

Versprechen machet Schuld, pfleget man im Sprüchworte zu sagen; und weil man insgemein mit solchen Leuten nicht zufrieden ist, die in der Erfüllung ihres Versprechens saumselig sind: so hat man dasjenige, was wegen der übrigen Beurtheilung des so hoch beliebten Werkes des Herrn Präsidenten von Montesquiou, Esprit des loix genannt, und den Verdiensten der Deutschen um die Staatslehre, entweder in einem besondren Anhange, oder in der Vorrede zu dem zweyten Theile der Uebersetzung des gesellschaftlichen Vertrages versprochen worden ist, so gleich am Ende dieses ersten Theils entrichten wollen. Die Anzahl der Herren Montesquevianer nimmt aller Orten in Deutschland dermaßen überhand, daß sich

mancher mit der Hofnung tröstet, für eine Stütze der gelehrten Welt gehalten zu werden, wenn er nur den Herrn von Montesquiou in seinen Schriften nennen kann. Wer den Esprit des loix nicht gelesen hat, oder gar etwas daran zu tadeln findet, der muß beynahe seine Gesinnung und Unwissenheit zu verbergen, wenn er nicht ausgelachet seyn will, die Rolle des altfränkischen Herrn in England spielen, der, wie der Englische Zuschauer erzählet, in der Gesellschaft, die einen eben aus Frankreich angekommenen ganz neumodischen jungen Herrn bewunderte, die Beine einzog, damit man nicht bemerken möchte, daß er silberne Zwickel in den Strümpfen hatte. „ Es bleibt dabey, schreibt der Herr de la Beaumelle in seinem Discours sur l'esprit des loix, „ das Werk, welches der „ Herr von Montesquiou unter diesem Titel „ verfertiget hat, ist das schönste Buch, das „ man von der Hand eines Sterblichen aufweisen kann. Als ich es das erstemal durch„ lesen hatte, wurde mein Lob für die Wir„ kung einer Schwärmerey gehalten, die sich „ so gleich verlieren würde, wenn ich es zum „ zweytenmal lesen sollte. Ich folgte diesem „ Rathe, und blieb bey meiner Meynung. „ Wenn man alle neue und alte Bibliotheken

„ durch-

„ durchgeht: so wird man, die heilige Schrift
„ ausgenommen, kein so vernünftiges, so nütz-
„ liches und gründliches Werk finden, als den
„ Esprit des loix. Man wird kein Werk
„ finden, darin mehr Schönheit, und weniger
„ Fehler; mehr lehrreiche Grundsätze und rich-
„ tigere Folgen: so große Absichten, und bes-
„ sere Ausführungen sind. Ich behaupte es
„ noch einmal, ein besseres Buch ist nie unter
„ der Presse gewesen. Man wird gleich begie-
„ rig es zu lesen; man liest es mit Vergnügen,
„ man nimmt es wieder mit Ergötzen, und fin-
„ det immer mehr Geschmack daran. Dieses
„ Buch gleicht einem schönen Frauenzimmer,
„ das man mit Entzücken umarmet, mit Lust
„ wieder sieht, und mit Schmerzen verläßt:
„ welches sich so oft verschönert, als man es
„ betrachtet, und welches um so viel reizender
„ wird, je mehr man sich davon entfernet. Fast
„ alle Bücher kommen mir abscheulich groß vor;
„ dieses Buch aber scheinet mir dem Innhalte
„ nach viel zu kurz zu seyn. Ein Schriftstel-
„ ler der mehr als einen Band schreibt, machet
„ mich ordentlich bös: der Verfasser des Wer-
„ kes von den Gesetzen erweckt mir dadurch
„ Verdruß, daß er nur drey Bände geschrie-
„ ben hat. - - Er vereiniget mit der richtigen

„ Art zu denken die Fruchtbarkeit der Einbil-
„ dungskraft: mit der Stärke des Geistes das
„ Feuer des Witzes; mit der Gründlichkeit sei-
„ ner Schlüße, die Weitläuftigkeit der Ein-
„ sicht. - - Die große Menge neuer Begriffe
„ die er in seinem Buche allenthalben mittheil-
„ let, entwickelt sich aus leichten und allgemei-
„ nen Grundsätzen. Er hat das Geheimniß ge-
„ funden ein Urbild zu seyn, da er sich die Be-
„ trachtungen aller Zeiten und Völker zugeeig-
„ net. Er ist gleichsam der Schöpfer der Ge-
„ danken andrer Leute, oder giebt ihnen wenig-
„ stens dadurch ein neues Leben, da er ihnen
„ ein neues Licht giebt. - - Indem man sein
„ Buch liest, wird man genöthiget zu sagen:

„ Montesquiou schreibt hier auf jedem
Blat,
„ Was ihm die Weißheit selbst eröfnet
hat.

Ein solches Lob leget der Herr de la Beamuelle dem Esprit des loix des Herrn von Montesquiou auf eine entscheidende Weise bey, das bey der heutigen Welt um so viel eher Beyfall findet, je mehr sie dasjenige zu bewundern geneigt ist, was der neumodische Französische Witz, in rednerischen Zügen, in Antithesen und Wortspielen

spielen darstellet, ohne durch eine gründliche Ueberzeugung, durch die richtige Verbindung der Gedanken, und unumstößliche Beweise dem Verstande beschwehrlich zu fallen. Der Herr de la Beaumelle verfährt übrigens aufrichtig, und machet sich aus seinem offenherzigen Geständniß eine Ehre, wenn er in der Zueignungsschrift des sinnreichen Buches: Mes Pensées, an seinen Bruder schreibt, daß es ihm unmöglich sey, in einer zusammenhangenden Ordnung zu denken. Diese kömmt nunmehr ganz aus der Mode, und ist den Witzlingen unsrer Zeiten eben so lächerlich, als eine altväterische Kleidung. Man kann sich also bey diesen Umständen gar leicht vorstellen, daß eine Critik wider den Esprit des loix nach einer richtigen Gedenkungsart aus philosophischen und historischen Gründen in den Augen der Verehrer schöpferischer Geister ein Greuel, und den Herren Montesquevianern eine Thorheit seyn werde; zumal da die Bemühungen andrer berühmter Männer, deren in dem Vorberichte gedacht worden ist, bisher ohne Wirkung geblieben sind. Das Urtheil, welches der Herr von Justi in seinem Buche, von der Natur und dem Wesen der Staaten, ꝛc. von dem Esprit des loix gefället hat, da er es bedauret daß dieses Werk gleich in den ersten Quellen unrichtig gerathen

sey, die in der Folge zu vielen falschen Schlüssen verleitet hätten, und daher aller seiner ausnehmenden Hochachtung für den Herrn von Montesquiou ungeachtet gar nicht glaubet, daß er den Beynamen eines schöpferischen Geistes, den ihm verschiedene nach ihrer mittelmäßigen Einsicht gegeben haben, verdiene, hat den Herrn Thor Straten einen gebohrnen Flensburger, der sich in seiner systematischen Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt, und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere, nach den Grundsätzen des Rechtes der Natur und der Politik, gedruckt zu Flensburg und Altona 1760, als einer eiferigen Montesquevianer bewiesen, genöthiget, zu der angeführten Stelle des Herrn de la Beaumelle in dem Discours sur l'esprit des loix seine Zuflucht zu nehmen, und dem Herrn von Justi rund heraus zu erklären, „ er möge ihn immerhin „ unter die mittelmäßigen Köpfe zählen, gleich„ wohl soll ihn dieses nicht abhalten zu sagen, „ was er dächte, und was er zur Ehre der mit„ telmäßigen Köpfe zu sagen, für seine Schul„ digkeit halte. Es gelte ihm gleich viel, ob „ man es als eine Schwachheit auslege, oder „ nicht; er mache sich kein Gewissen zu beken„ nen, daß er das Montesquevianische Werk

„ von

„ von den Gesetzen so wohl in Absicht der Er-
„ findung, als des Nutzens, für eines der
„ schönsten halte, welches jemals für das zeit-
„ liche Wohl der Staaten ist geschrieben wor-
„ den. Der Verfasser des Vorberichts und der Anmerkungen zu des Johann Jacob Rousseau gesellschaftlichem Vertrage, so wie auch dieses Anhanges, glaubet, daß man ihm wenigstens die nehmliche Freyheit verstatten könne, so die Herren Montesquevianer verlangen; daß ihm erlaubet sey zu sagen, was er von dem Werke des Herrn von Montesquiou denke, und was er zur Ehre gründlich gelehrter Männer, und zur Belehrung mittelmäßiger Köpfe, die noch einiger massen dazu fähig sind, zu schreiben für seine Schuldigkeit halte. Bey der beständig anwachsenden Menge gelehrter Bücher und bey der anhaltenden Begierde, so vieler Gelehrten, durch Schriften sich hervorzuthun, und solchergestalt ihr Glück zu machen, werden immer die wenigsten Bücher gelesen, hierdurch aber die nützlichsten Entdeckungen öfters vereitelt, die wirklich große Geister gemacht haben: so daß die mittelmäßigen ihre Arbeit spahren, und auf etwas besseres verwenden könnten, wenn sie mehr lesen, als schreiben wollten. Ausser den in dem Vorberichte angeführten Schrift-

stellern, die von dem allgemeinen Staatsrechte, und der Politik handeln, finden sich, was diese letzte betrift, unterschiedliche berühmte Männer in Deutschland, die den Herrn von Montesquiou an der Gründlichkeit im Denken, an der guten Ordnung, an der Vollständigkeit und aufmerksamen Belesenheit, so wie in der erfoderlichen Schreibart sehr merklich übertreffen. Von dem Herrn Präsidenten kann man gar nicht sagen, daß er den Regeln der Vernunftlehre so wohl in Ansehung der Lehrart, als der Deutlichkeit, und des gründlichen Vortrages gefolget sey. Der Titel selbst, den er seinem Buche vorgesetzet, und solchergestalt erkläret hat, „ daß er die Verhältnissen untersuchen wolle, „ welche alle zusammen dasjenige ausmachen, „ was man die Grundregeln nennen kann, „ wornach Gesetze abzufassen, und zu beur„ theilen sind, „ erfodert den zusammenhangenden Unterricht der Sittenlehre, des Rechts der Natur, der Politik, und Haushaltungskunst, als welche, wie wir bereits erinnert haben, und von vielen gelehrten Männern bewiesen worden ist, die wahren Grundregeln enthalten die zur vernünftigen Abfassung und Beurtheilung der Gesetze erfodert werden. Diese Wissenschaften aber sind weder gründlich vor-

vorgetragen, und aus einander gesetzt; noch vielweniger ihre Gränzen gehörig bestimmet, und die Grundsätze, als unmittelbare Folgen aus richtigen Erklärungen, oder als unumstößliche Erfahrungen gezeiget worden. Die Ordnung der Bücher und Capitel ist oftmals sehr willkührlich, theils ganz unbegreiflich; und bisweilen ließen sich auf gleiche Weise noch andre Materien einschalten, die dem Zusammenhange des Lehrgebäudes keinen Eintrag thun würden. An deutliche, zulängliche, vollständige, ausführliche und bestimmte Begriffe; an richtige Schlüße und bindige Beweise ist gar nicht zu gedenken, deren Stelle nur die Anführung eines witzigen Einfalls, den ein berühmter Mann manchmal gehabt hat, oder die Erzählung einer Begebenheit vertritt, die öfters zum Beweise nicht hinreichend, und noch dazu unrichtig ist.

In der Vorrede meldet der Herr Präsident, „ er habe die Grundsätze nicht nach seinen „ Vorurtheilen, sondern nach der Natur der „ Sachen selbst eingerichtet, davon man die „ Wahrheit nicht eher empfinden werde, als „ bis man die Kette der Folgen gesehen hat, „ die sie mit einander verbinden. „ Dieses ist

in

in der That eine sonderbare Lehrart, daß die Grundsätze aus den Folgen ihre Gewißheit bekommen. Die Philosophen, die mathematisch, das ist recht vernünftig denken, wissen davon nichts; wohl aber so viel, daß die Folgerungen öfters ganz richtig, und die angenommenen Grundsätze doch falsch seyn können. Er gesteht ferner, „ daß er weder Regeln noch Ausnahmen gewust, und die Wahrheit nur gefunden habe, um sie zu verlieren. „ Ein solches Geständniß aber ist nur auf der Seite der Offenherzigkeit rühmlich, und hätte sich besser für einen zwanzig jährigen flüchtigen Franzosen, als für einen Präsidenten geschicket, der zwanzig Jahre mit seiner Arbeit zugebracht hat, mit welcher er wohl eher hätte fertig werden können, wenn ihm die Regeln und Ausnahmen bekannt gewesen wären. Was würde ein Bouhours, der die Antithesen so sehr herum nimmt, zu dergleichen Ausdrücken sagen, „ daß man nur die „ Wahrheit finde, um sie zu verlieren? Vernünftige Leute hüten sich solchergestalt zu verfahren. „ Als er aber währender Arbeit seine „ Grundsätze endlich gefunden hatte; so kam „ ihm alles zugeflogen, was er suchte, und in „ dem Verlaufe von zwanzig Jahren sahe er „ den Anfang, die Reife, und das Ende sei-

„ nes

„ nes Werkes. „ Er hat sich also bey der Ausfertigung desselben der Methode schlechter Prediger bedienet, die, wie D. Eachard in dem Tractate von der Verachtung der Religion und der Geistlichkeit saget, ihren Text, wenn sie auf die Canzel gehen, gar nicht verstehen; aber in der Predigt selbsten sich erst in den wahren Sinn desselben hinein predigen. „ Die Gese-
„ tze sind in der unumschränktesten Bedeutung „ seiner Erklärung nach in dem 1sten Capitel des ersten Buches, „ nothwendige aus der Natur
„ der Dinge entstehende Verhältnisse: und in
„ diesem Verstande hätten alle Wesen, GOtt,
„ die cörperliche Welt, höhere Geister, die
„ Menschen und die Thiere ihre Gesetze. Das
„ Gesetz sey nach dem Ausspruche des Plutar-
„ chus in der Abhandlung, daß ein Fürst ge-
„ lehrt seyn müsse, die Königin aller Sterbli-
„ chen, und Unsterblichen. „ Gesetzt nun, daß im Franzósischen das Wort, raport, nicht eine bloße Verhältniß im mathematischen Verstande; sondern auch so viel als, conformité, proportion, liaison, regard; so wie im lateinischen, convenientia, consensus, norma; und im Deutschen, Uebereinstimmung, Gleichförmigkeit, Richtschnur und Verbindung bedeute: daß solchergestalt alle Sätze, deren

Wahr-

Wahrheit aus der Natur der Dinge begreiflich ist, in der unumschränktesten Bedeutung Gesetze genennet werden können, wie denn in der Naturlehre wirklich von den Gesetzen der Bewegung gehandelt wird: so hätte der Herr von Montesquiou eben deswegen die besondren Arten der Gesetze bestimmen, nnd zeigen sollen, worinnen sich die Gesetze der Natur überhaupt von den Gesetzen im moralischen und juridischen Verstande, die eigentlich die freyen Handlungen der Menschen angehen, und der Gegenstand seiner Untersuchung sind, unterscheiden, welches aber nicht geschehen ist. „ Verständige „ Wesen „ schreibt er ferner, „ können selbst „ gemachte Gesetze haben, allein sie haben auch „ welche, die nicht von ihnen gemacht worden „ sind. Ehe es verständige Wesen gab, waren sie möglich. Sie hatten also mögliche „ Verhältnisse, und folglich mögliche Gesetze. „ Ehe es gemachte Gesetze gab, waren schon „ mögliche Verhältnisse der Gerechtigkeit. „ Wenn man sagen wollte, es sey nichts gerecht, oder ungerecht, als was durch gegebene Gesetze gebothen, oder verbothen ist: so „ wäre dieses eben so viel, als wenn man sagte, alle Halbmesser wären einander nicht „ gleich gewesen, bevor man einen Cirkel gezo-

„ gen hätte. „ Der Herr Präsident bedenkt aber hierbey nicht, daß, wann die Rede von gegebenen Gesetzen ist, alsdann auch ein besondrer gesellschaftlicher Zustand der Menschen verstanden werde; und eine Gerechtigkeit überhaupt ohne den Gegenstand der Gesetze, die sie befolget, so wenig, als ein Halbmesser ohne die Bewegung einer geraden Linie um den einen ihrer äußersten Puncte, bis sie wiederum zu der Stelle kömmt, wo die Bewegung angefangen, gedacht werden könne: als wodurch eben der Sacherklärung nach ein Cirkel beschrieben und daraus geschloßen wird, daß alle Halbmesser, jedoch nur des nehmlichen Cirkels einander gleich sind, da ein jeglicher eben dieselbe Linie ist, die sich um den einen ihrer äußersten Puncte bewe- get hat. Die übrigen Proben die er von seiner Philosophischen Einsicht giebt, sind eben so schlecht gerathen, als die geometrische, wie wir unter andren aus den Erklärungen von der Freyheit sehen. In dem 2ten Capitel des 11ten Buches werden die unterschiedlichen Bedeutungen erzählet, die das Wort Freyheit vor allen andren Wörtern erhalten hat, „ da es einige in „ dem Verstande genommen, daß man denje- „ nigen leicht absetzen könne, dem man eine ty- „ rannische Macht gegeben habe: andre aber

„ darun-

„ darunter die Befugniß verstanden haben, den-
„ jenigen zu erwählen, welchen sie gehorchen
„ sollen; jene das Recht bewaffnet zu seyn und
„ Gewaltthätigkeiten ausüben zu können: die-
„ se das Recht nur durch eine Person aus ih-
„ rer Nation, oder durch ihre eigene Gesetze
„ regieret zu werden. Ein gewisses Volk ha-
„ be lange Zeit die Freyheit in den Gebrauch ei-
„ nen langen Bart zu tragen gesetzet. Endlich
„ habe man mit diesen Namen eine gewisse Re-
„ gierungsform verknüpfet, und die andren da-
„ von ausgeschlossen. „ In dem 3ten Kapi-
tel wird hierauf erinnert: „ daß die Freyheit
„ gar nicht darinnen bestehe, daß man thun
„ könne was man wolle. In einem Staate,
„ wo es Gesetze giebt, besteht die Freyheit nur
„ darinnen, daß man das thun kann, was
„ man wollen soll, und daß man nicht gezwun-
„ gen sey das zu thun, was man nicht wollen
„ soll. Man muß einen Unterschied zwischen
„ der Ununterwürfigkeit, und der Freyheit ma-
„ chen. Die Freyheit ist ein Recht alles zu
„ thun, was die Gesetze erlauben; und wenn
„ ein Bürger das thun könnte, was die Gesetze
„ verbiethen, so würde er keine Freyheit mehr
„ haben, weil die andren diese Macht eben so
„ wohl hätten. „ Das 4te Capitel lehret,

„ daß

„ daß die Demokratie und Aristokratie ihrer „ Natur nach gar keine freyen Staaten seyn. „ Die Politische Freyheit finde sich nur in den „ gemäßigten Regierungen, aber nicht allezeit „ in den gemäßigten Staaten. Sie ist nur „ darinnen wenn man die Macht nicht miß- „ brauchet. „ Es ist noch eine Nation in der Welt, welche, wie der Herr Präsident in dem 6ten Capitel des 11ten Buches zeigen will, zum eigentlichen und unmittelbaren Gegenstande ihrer Verfassung die Politische Freyheit hat, „ die in der Ruhe des Gemüths besteht, in „ welcher sich ein jeder Bürger bey der guten „ Meynung von seiner Sicherheit befindet. „ Nachdem er in diesem Capitel, welches eines der weitläuftigsten im ganzen Werke ist, die Grundregeln ausfindig gemacht zu haben vermeynet, welche zur unfehlbaren Bevestigung der Politischen Freyheit dienen sollen, dabey aber gar viele willkührliche, unerwiesene Sätze vorkommen; so gesteht er endlich, „ daß dieses „ schöne System in den Wäldern erfunden „ worden ist, und daß die Engländer den Begriff „ ihrer Regieruug von den alten Deutschen „ entlehnet haben, wie das unvergleichliche „ Werk des Tacitus, von den Sitten der „ Deutschen bezeuget. „ Er getrauet sich un-

terdessen doch nicht zu untersuchen, „ ob di: „ Engländer wirklich diese Freyheit genießen, „ oder nicht? Es ist ihm genug wenn er saget, „ daß sie durch ihre Gesetze eingeführet sey; „ und weiter sucht er nichts mehr. „ Ein aufmerksamer Leser aber wird dabey mehr verlangen, und sich verwundern, daß der Herr Präsident sein schönes System keiner weitern Untersuchung aussetzen will, und an der Bestättigung seiner Sätze durch den wirklichen Erfolg, den sie nothwendiger weise haben müsten, wenn sie richtig wären, selbsten zweifelt. Hiernächst findet sich auch noch zwischen der Englischen Staatsverfaßung, und der alten Deutschen nach der Beschreibung des Tacitus, ein merklicher Unterschied, der sich besonders in Kriegs- und Friedenshandlungen äußert; wovon die Begebenheiten unter der Regierung der Königin Maria, und Königs Karls des II. mit Calais und Dünkirchen, ingleichen die neuern Friedensschlüße zeugen. „ Die übri„ gen Monarchien, haben „ wie er in dem folgenden Capitel bemerket, „ diese politische Frey„ heit nicht zu ihrem eigentlichen Gegenstande. „ Ihr Absehen ist nur auf den Ruhm der Bür„ ger, des Staats und der Fürsten gerichtet. „ Aber aus diesem Ruhme entspringt ein Be„ griff der Freyheit, welcher in diesen Staa-

„ ten

„ ten so große Dinge thun, und vielleicht so
„ viel zum guten Wohlstande beytragen kann,
„ als die Freyheit selbsten. „ Es findet sich
also noch eine andre Art der Freyheit, deren Begriff
der Herr Präsident in dem folgenden entwickelt
hat, bey welcher man aber das schöne System
von der Politischen Freyheit, das in den Wäl-
dern erfunden ist, wiewohl die Englischen Ge-
schichte davon ganz andre Nachrichten geben,
völlig entbehren kann, zumal da es möglich ist,
wie er in dem 1sten Capitel des 12ten Buches
behauptet, „ daß die ganze Verfassung frey
„ seyn kann, der Bürger aber gar keine Frey-
„ heit hat. Der Bürger wird frey seyn kön-
„ nen, und die Staatsverfassung nicht. In
„ diesen Fällen wird die Staatsverfassung nur
„ von Rechtswegen frey seyn, und nicht in der
„ That; der Bürger wird frey seyn, nicht,
„ weil er es von Rechtswegen seyn soll, son-
„ dern weil er es doch in der That ist. Nur
„ die Anordnung der Gesetze, und zwar der
„ Grundgesetze ist es, was die Freyheit in ihrer
„ Verhältniß mit der Staatsverfassung bildet.
„ Aber in der Verhältniß mit dem Bürger
„ kann selbige aus den angenommenen Sitten,
„ Gewohnheiten, Beyspielen entspringen, und
„ gewisse bürgerliche Gesetze können ihr zu stat-

„ ten kommen: in diesen Fällen aber muß man
„ sie unter einem andren Begriffe betrachten.
„ Sie besteht in der Sicherheit, oder in der
„ Meynung, daß man in seiner Sicherheit
„ sey, so wie die philosophische Freyheit in der
„ Ausübung des eigenen Willens, oder we-
„ nigstens (wenn man nach allen Lehrgebäuden
„ reden soll) in der Meynung besteht, daß man
„ seinen Willen ausübe. „ Aus dem Begriffe der Freyheit, nach welchem man nicht kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht gebiethet, als in welchem Zustande man sich nur befindet, wenn man durch bürgerliche Gesetze beherrschet wird, schließt der Herr Präsident in dem 20sten Capitel des 26sten Buches von den Gesetzen, „ daß die Fürsten,
„ welche unter sich nicht nach bürgerlichen Ge-
„ setzen leben, nicht frey sind. Sie werden
„ durch die Gewalt beherrschet; sie können be-
„ ständig entweder zwingen, oder gezwungen
„ werden. Hieraus fließt, daß die Verglei-
„ che, welche sie durch die Gewalt geschlossen
„ haben, eben so verbindlich machen, als wenn
„ sie mit gutem Willen errichtet wären. Wenn
„ wir, die wir unter den bürgerlichen Gesetzen
„ leben, gezwungen werden, einen Vergleich
„ einzugehen, den das Gesetz nicht von uns

„ fo-

„ fodert, so können wir jederzeit mit Beyfall
„ des Gesetzes eine Ausflucht gegen die Gewalt
„ vorschützen. Allein ein Fürst, der sich alle-
„ zeit in einem Zustand befindet, wo er zwin-
„ get, oder gezwungen wird, kann sich nicht
„ über einen Vergleich beschwehren, welchen
„ man ihm mit Gewalt abgedrungen hat. Das
„ ist eben so, als wenn er sich über seinen na-
„ türlichen Zustand beschwehren, als wenn er
„ einen Fürsten der andren Fürsten abgeben,
„ und dieselben in Ansehung seiner als Un-
„ terthanen betrachten wollte; das heißt wi-
„ der die Natur der Dinge handeln. „ Die Unrichtigkeit dieser Begriffe werden einem jeden philosophischen Leser ohne unsere Vorstellung in die Augen fallen, und wir würden es für eine unnöthige Arbeit halten, hierbey noch etwas zu erinnern, wo sich nicht auch so gar gelehrte und berühmte Männer fänden, denen diese Erklärungen nebst den daraus gemachten Folgerungen besonders wohl gefallen. Nach so vielen Erfindungen, nach einer so glücklichen Erweiterung der Wissenschaften, und der Künste, glauben wir berechtiget zu seyn, unsre Zeiten die aufgeklärten zu nennen; welches doch die Nachwelt nicht glauben wird, weil nur die wenigsten Menschen in denselben von der Wahr-

heit und den nützlichen Entdeckungen den gehörigen Gebrauch zu machen wissen, so daß auch die schlechten Werke noch immer mehr Beyfall finden, als diejenigen, die gut und gründlich sind. Wenn die Freyheit in einem Staate, wo es Gesetze giebt, nur darinnen besteht, daß man thun kann, was man wollen soll: so sind auch alle Sclaven frey die in einem solchen Staate leben; weil sie niemal etwas andres thun können, als was sie wollen sollen, und was ihnen die Gesetze des Staates erlauben. Wenn die politische Freyheit ferner in der Sicherheit, oder in der Meynung daß man in seiner Sicherheit sey; die philosophische aber in der Ausübung des eigenen Willens, oder wenigstens, wenn man nach allen Lehrgebäuden, wie der Herr Präsident fälschlich behauptet, reden soll, in der Meynung besteht, daß man seinen Willen ausübe: so sind alle Gefangene, die ihrer Person und Güter wegen weiter nichts zu befürchten haben; alle Wahnwitzige, die in ihrer genauen Verwahrung der Meynung sind, freye Könige zu seyn; alle Kinder, denen man in unverfänglichen Kleinigkeiten ihren Willen läßt, nur damit sie nicht weinen, wirklich frey. Wenn endlich ganze Nationen, und ihre Häupter, die Könige, oder Fürsten, weil sie unter sich nicht

nach bürgerlichen Gesetzen leben, nicht frey sind: wenn sie entweder zwingen oder gezwungen, und nur durch die Gewalt beherrschet werden, daher sie sich auch nicht über einen Vergleich beschweheren können, den man ihnen mit Gewalt abgedrungen hat, weil dieses eben so viel wäre als wenn sie sich über ihren natürlichen Zustand beschwehrten, als wenn einer einen Fürsten des andren abgeben wollte: so folget daraus nothwendig, daß sich ganze Nationen in einem beständigen Kriege befinden; daß sie keine freywillige Verträge machen können; und doch lehret die Erfahrung von allem diesen das Gegentheil. Könige und ganze Nationen errichten unter sich freywillige Bündnisse, Handlungs- und Freundschafts-Tractaten; ja selbsten, nach ausgeübten Feindseligkeiten und vielen Beschädigungen, öfters einen solchen Frieden, durch welchen auf beyden Seiten weiter nichts gewonnen wird, da sie doch die Zwangsmittel noch länger gebrauchen können, und durch die bloße Gewalt zum Frieden nicht gezwungen werden, wie die alten und neuen Geschichte bezeugen. Der Herr Präsident vergißt dabey, daß er in dem 3ten Capitel des ersten Buches selbsten geschrieben hat, „ der Stand des Krieges mache, daß unter den Menschen Gesetze errichtet werden. „ Als Einwohner eines so großen Planeten, da

„ sie sich nothwendig in unterschiedene Völker „ abtheilen müssen, haben sie Gesetze in der „ Verhältniß als Völker gegen einander, und „ dieses ist das Völkerrecht. „ Die Nationen und ihre Fürsten würden also auch nach dem Begriffe der Freyheit, den der Herr von Montesquiou annimmt, frey seyn, weil sie als Bürger eines so großen Planeten unter den Gesetzen des Völkerrechts leben, welches sich auf das Recht der Natur gründet, und in diesem wird die Nothwendigkeit, welchergestalt ein Vergleich zu halten sey, bewiesen. Was man mit Gewalt fodert, wird eigentlich ein Zwang, niemal aber ein Vergleich genennet; und ein Fürst der einen andren zwinget, ist in der That des Bezwungenen Herr, so lange der Zwang dauret, der übrigens kein beständiger, sondern nur ein möglicher Zustand der Fürsten ist, da sich ihrer viele finden, die weder zwingen, noch gezwungen werden. Das lächerlichste hierbey ist dieses, daß der Herr Präsident den Grund der Verbindlichkeit eines mit Gewalt abgedrungenen Vertrages in den Zwang setzt, der doch dem gezwungenen Theile keine Freyheit übrig läßt, von dem Vergleiche abzugehen, mithin alles disputiren vereitelt. Soll es aber doch in der Macht des Gezwungenen stehen, sein

Versprechen, das ihm unter gewissen Umstän-
den abgenöthiget wurde, die sich in der Folge
verändert haben, nach Belieben zu halten: so
hat also der Zwang ein Ende, und mit dem-
selben die Verbindlichkeit, die sich darauf grün-
det. Dergleichen Betrachtungen lassen sich noch
über viele andre Lehren des Hrn. Präsidenten
machen, wie dann in allem übrigen, was er
im IVten Theile von den Bergwerken, vom Han-
del, von der Schiffahrt, vom Wechsel, Zin-
sen, Wucher und Münzwesen schreibt, diejе-
nigen, so dieser Sachen kundig sind, viel zu
erinnern, die Unwissenden keinen hinlänglichen
Unterricht, und die Rechtsgelehrten sehr wenig
zur Erläuterung der Gesetze finden werden, die
gleichwohl der Titel des Werkes verspricht.

Das zweyte Capitel des vierzehnten Bu-
ches handelt von dem Einflusse der Weltgegen-
den und der Himmelsstriche in die Cörper, und
in die Sitten der Menschen. Der Autor er-
zählet unter andren, „ er habe das äußere Ge-
„ webe einer Schöpsen-Zunge betrachtet, an
„ dem Orte, wo sie dem Anscheine nach mit
„ Drüsen bedecket ist. Auf diesen Drüsen ha-
„ be er durch ein Vergrößerungsglas kleine
„ Haare, oder ein wolligtes Gewebe gesehen.
„ Zwischen den Drüsen standen Spitzsäulen,

„ deren Endigungen kleine Pinsel vorstellten.
„ Wahrscheinlicher Weise wären diese Spitzsäu-
„ len der vornehmste Werkzeug des Geschmackes.
„ Er ließ die Hälfte dieser Zunge gefrieren,
„ und fand mit bloßen Augen die Drüsen merk-
„ lich kleiner; einige von ihnen hatten sich in
„ ihre Scheide gezogen. Er untersuchte dar-
„ auf das Gewebe mit dem Vergrößerungsgla-
„ se, und sahe keine Spitzsäulen mehr. Um
„ so viel die Zunge aufthauete, um so viel
„ schienen dem bloßen Gesichte nach die Drü-
„ sen sich zu erheben, und unter dem Vergrö-
„ ßerungsglase kamen die kleinen Nervenbüschel
„ wieder auf das neue zum Vorscheine. Die-
„ se Beobachtung bestättige dasjenige, was er
„ gesaget hat, daß in den kalten Ländern die
„ Nervenbüschel nicht so sehr offen stehen; sie
„ ziehen sich in ihre Scheiden, wo sie vor der
„ Wirkung der äußerlichen Gegenstände be-
„ decket sind, daher wären die Empfindungen
„ schwächer. In den kalten Ländern wäre man
„ wenig empfindlich für das Vergnügen, stär-
„ ker in den gemäßigten, am allerstärksten aber
„ in den warmen Gegenden. Sollte man
wohl glauben daß ein Mann vom Verstande,
von Ansehen und Erfahrung dergleichen Beob-
achtung anstellen, und so einfältige Schlüsse dar-
aus

aus machen könne, die kaum einem unwissenden Jüngling zuzutrauen sind, wenn er es nicht selbst gestanden, und geschrieben hätte. Konnte der Herr Präsident vernünftiger weise glauben, daß lebendigen Menschen in den kalten Landen die Zungen in dem Munde gefrieren, und durch die innere Wärme, durch das Zuhalten des Mundes nicht vor dem Froste genugsam bewahret würden. Kann man sich vorstellen, daß ein gelehrter Mann, der von den Sitten, Gewohnheiten, Rechten, und Gesetzen der Menschen schreiben, und desfalls Untersuchungen anstellen will, ein Experiment mit einer Schöpsen-Zunge machen werde? Wenn er irgend einen Versuch mit einer Menschen-Zunge gemachet, und alsdenn ein Kochbuch geschrieben hätte: so ließ sich die Sache wenigstens von einem Franzosen nach dem neuern Geschmacke entschuldigen. Ein Montesquiou aber der die Welt kannte, so viele Länder auf Reisen gesehen, und von so vielen andren die Beschreibungen gelesen hatte, sollte sich billig erinnert haben, daß man in den Nordischen Landen eben so empfindlich für das Vergnügen, ja wohl noch empfindlicher ist, als in den morgenländischen oder mittäglichen. Man kennt den haut gout zu Kopenhagen, in Stockholm, und zu

Petersburg besser, und liebt daselbst die feinen Ergötzlichkeiten mehr, als zu Constantinopel, an dem Hofe des Großen Mogols, und in Monomotapa. Das Clima hat so, wie die natürliche Beschaffenheit der Länder einigen Einfluß in die Lebensart, und Gebräuche der Menschen, daher auch in ihre Policey-Gesetze; die Grundregeln der Sittenlehre und des natürlichen Rechts aber bleiben unveränderlich, weil sie den wesentlichen Trieben der Menschen in der ganzen Welt gemäß sind, die sich als vernünftige Creaturen durch diesen Namen von den Thieren unterscheiden, und daher in allen Weltgegenden der Regel folgen sollen: ratio praesit, appetitus obtemperet. Cicero hat dieses in der bereits schon erwähnten Stelle de Republica erkannt, da er schreibet: Neque est quaerendus explanator aut interpres ejus (legis) alius; nec erit alia Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes, et omni tempore una lex sempiterna, et immortalis continebit; unusque erit communis quasi magister et imperator omnium, Deus ille legis huius inventor, disceptator, lator, &c. In warmen Landen bedienet man sich der leichten Kleider, oder geht zum Theile nackend; in kalten trägt man

Pelz-

Pelzwerk und solche Zeuge, die den Leib genugsam vor dem Froste bedecken. Wo man keinen Wein hat, trinkt man Bier, Milch, Wasser, oder den Saft einiger Früchte; dabey kann man gerecht, fromm, tugendhaft und züchtig seyn; Treue und Glauben halten, und einen jeglichen bey dem Seinigen lassen; auch selbsten die natürliche Beschaffenheit des Landes durch Fleiß, durch Künste und Wissenschaften, durch Handel und Wandel verbessern, und sich dadurch den äußerlichen Umständen nach glücklicher machen, wie die Erfahrung aus den Geschichten zu allen Zeiten lehret. Man weis, daß diejenigen Nationen, die nach Africa, nach Ost- und Westindien handeln: ja selbst diejenigen unter ihnen, die beständig in diesen Landen bleiben, durch das Clima und die Natur derselben nicht genöthiget werden ihre Sitten, ihre Religion, ihre Rechte und Gewohnheiten in ihrem Wesentlichen zu verändern; daß sie vielmehr einige von den Völkern dieser Welttheile selbst dahin gebracht haben, der Europäer Weise, Lebensart und Glauben anzunehmen. Dem allen ungeachtet behauptet der Herr von Montesquiou im 20sten Capitel des 19ten Buches von den Gesetzen, daß so gar die gewinnsüchtigen Betrügereyen der Chineser in der Natur

des

des Erdreiches und des Himmelsstriches ihren Grund hätten. Wie viel Nationen findet man aber nicht, die unter einerley Himmelsstriche ganz unterschiedene Sitten und Gebräuche haben, wie vor diesem die Athenienser und die Lacedämonier, ja noch zu unsren Zeiten die Araber und die Aegyptier. Als Ferdinand Cortez die Eroberung des Mexicanischen Reiches in America unternahm, fand er mitten unter den rohen Völkern dieses Landes die Republik Tlascala, die sich durch ihre kluge Einrichtung und verbesserten Sitten nicht nur vor allen übrigen hervorthat, sondern auch so gar den alten Römern und den Griechen gewissermassen den Vorzug streitig machen konnte; dahingegen ihre Nachbarn die Otomies die roheste Lebensart führten, und von keiner gesellschaftlichen Verfassung etwas wissen wollten. Wie viele Veränderungen der Sitten, Gewohnheiten und Gesetze sind nicht in den Landen selbsten unter dem nehmlichen Himmelsstriche vorgegangen, die niemanden unbekannt seyn können, der in den Geschichten der Aegyptier, der Griechen, der Römer, der Deutschen, und andrer Völker bewandert ist. Die Lebensart war zu Constantinopel unter der Regierung der Griechischen Kaiser, und in dem obern Theile von Africa an dem Mittelländi-

schen

schen Meere unter der Beherrschung der Römer und der Vandalen ganz anders beschaffen, als sie heutiges Tages ist. Selbst die natürliche Beschaffenheit hat sich in vielen Ländern verändert, und Deutschland ist jetzo nicht mehr das ehmalige Germanien, das, wie Tacitus schreibt, nur demjenigen gefallen konnte, dessen Vaterland es war. In der Description de l'Egypte composée sur les Memoires de Mr. de Maillet ancien Consul de France au Caire, par M. l'Abbé le Mascrier, Lettre XI. Tome II. s. 220. wird zwar von Aegypten vorgegeben, „die Zauberkunst dieses Landes „mache alle Völker zu Aegyptiern; die daselbst „wohnen, Türken, Griechen, und Armenier „wären alle einander gleich; alles überlasse sich „der weichlichen Unwissenheit, dem Stolze, „der unmäßigen Neigung zum Prachte, und „zu Lustbarkeiten. Der ernsthafte Türke neh„me das aufgeweckte Wesen des Aegyptiers „an, und nur der Bedouin behalte seine ara„bische Wildheit, weil er immer herum schweift, „ohne sich an einem Orte vest zu setzen. So „haben sich auch nach so vielen Staatsverän„derungen in so langer Zeit die Sitten, Ge„wohnheiten, und Neigungen der Einwoh„ner in Aegypten weniger verändert, als in

„einem

„ einem andren Lande. Seine Eroberer hät-
„ ten es allezeit fast ohne Widerstand gewon-
„ nen, und daher die alten Einrichtungen we-
„ nig abgeschaffet. „ Die Wahrheit von die-
sem allen zu erfahren, kann man theils nur die Geschichte dieses Landes zu den alten nnd mittlern Zeiten lesen; theils aber hätte man den Herrn von Maillet fragen können, ob er diese Zauberkunst an seiner Person, und an andren Europäern auch erfahren habe? Bey dem Beduin, der zwar sonsten nach seiner arabischen Wildheit immer herum schweift, jedoch gleichwohl zu denjenigen gerechnet wird, die daselbst wohnen, hat sie wenigstens ihre Kraft verlohren, und in Arabien nichts ausrichten können, ob es schon unter eben dem Himmelsstriche liegt, als Aegypten.

Noch einen andren Fehler begeht der Herr von Montesquiou damit, daß er behauptet, „ die Evangelische Religion schicke
„ sich weniger für monarchische Staaten, als
„ die Römisch-Catholische, und sey freyen
„ Regimentsverfassungen gemäßer. Die Rö-
„ misch-Catholischen verehrten in geistlichen
„ Sachen ein einziges Oberhaupt: also müsten
„ sie auch in weltlichen für die Monarchie bes-
„ ser gesinnet seyn. „ Wenn sie einerley Oberhaupt in beyden verehrten, so hätte der Schluß

einigen

einigen Schein, und man könnte sich erkundigen, ob die Einwohner des Kirchenstaates vor allen andren Unterthanen die besten wären. Unter den bekannten Republiken in Europa sind die meisten, als Venedig, Genua, Lucca, Ragusa, und St. Marino der Römischcatholischen Religion; die vereinigten Niderlande aber, die wenigsten Cantons der Schweizerischen Eydgenossen nebst der Republik Genf der Evangelischen zugethan. Dänemark hat eine vollkommene monarchische Regierungsform und bekennet sich zu der Evangelischen Glaubenslehre; seit der Reformation aber sind in diesem Reiche die Unternehmungen wider die Personen der Könige nicht erhöret worden, die sich auch noch zu unsren Zeiten in Frankreich und in Portugall ereignet, ja so gar in der Römischcatholischen Kirchen selbsten ihre Vertheidiger gefunden haben. Alle diese Fehler würden indessen dem Herrn von Montesquiou, als einem witzigen Schriftsteller nach der Mode, der mehr ergötzen als nützen, und nur denjenigen gefallen will, die nicht so wohl auf die Wahrheit und Gründlichkeit, als vielmehr auf das Neue sehen, das sie nicht erwarten, zu vergeben seyn: wenn er sich nicht einer zwanzig jährigen Arbeit gerühmet, hiernächst die Ernsthaftigkeit seines Amtes, so wie die Wichtigkeit

der Materie, und das Urtheil der vernünftigen Welt, dem er sich bey der Menge so vieler Schriften die davon handeln, ausgesetzet hatte, keine grösßere Einsicht und Behutsamkeit erfordert hätten.

Am allermeisten aber hat er wider die Regeln der Klugheit, wider die Pflichten eines wohlgesitteten Menschen, wider die Regierungsform seines Vatterlandes, und wider die Lehren der christlichen Religion gesündiget, da er in dem dritten Buche seines Werkes ernstlich zu beweisen suchet, „ daß sich nur die Repu-
„ bliken, und zwar die Democratie mehr als
„ die Aristocratie in ihren Verfassungen auf die
„ Tugend, die Monarchien auf die Ehre,
„ und die despotischen Staaten auf die Furcht
„ gründen. In den Monarchien lasse die Po-
„ litik die wichtigsten Sachen durch so wenig-
„ Tugenden bewerkstelligen, als es nur immer
„ möglich sey; eben so, wie in den schönsten
„ Maschinen die Kunst wenige Bewegungen,
„ Kräfte und Räder anwendet. Der Staat
„ bestehe ohne Liebe zum Vaterlande, ohne
„ Verlangen nach wahrhafter Ehre, ohne Hin-
„ tansetzung der liebsten Vortheile, und ohne
„ alle die Heldentugenden, welche wir bey den
„ Alten antreffen. Die Gesetze treten hier in

„ die

„ die Stelle aller dieser Tugenden, deren man
„ gar nicht nöthig habe. Der Staat erlasse
„ dieselben. Eine Handlung, die kein Aufse-
„ hen machet, sey hier einiger maßen von kei-
„ ner Wichtigkeit. Obgleich alle Verbrechen
„ ihrer Natur nach öffentlich wären; so unter-
„ scheide man doch die wahrhaftig öffentlichen
„ von den Privatverbrechen, die man deswegen
„ also nenne, weil sie mehr eine Privatperson,
„ als die ganze Gesellschaft beleidigten. Man
„ könne nur lesen was die Geschichtschreiber von
„ allen Zeiten her, von den Höfen der Monar-
„ chen gesaget: man erinnere sich, was Leute
„ aus allen Ländern von dem elenden Betra-
„ gen der Hofleute gesprochen haben. Es seyn
„ nicht etwan ersonnene, sondern durch eine
„ traurige Erfahrung bekannte Wahrheiten.
„ Ehrgeiz bey dem Müßiggange, Niederträch-
„ tigkeit bey dem Stolze: Verlangen ohne Ar-
„ beit reich zu werden, Abscheu vor der Wahr-
„ heit, Schmäucheley, Verrätherey, Treu-
„ losigkeit, Hintansetzung aller Verbindlichkei-
„ ten, Verachtung der bürgerlichen Pflichten,
„ Furcht vor der Tugend des Fürsten, Hoff-
„ nung auf desselben Schwachheiten, und was
„ endlich dieses alles übertrifft, das Bestreben
„ die Tugend beständig lächerlich zu machen,

„ das ist seines Erachtens der an allen Orten,
„ und zu allen Zeiten bemerkte Character der
„ meisten Hofleute. Es sey daher etwas schweh-
„ res daß bey dem schändlichen Betragen der
„ Vornehmsten eines Staates, die Geringern
„ tugendhafte Leute seyn; daß jene als Betrie-
„ ger handeln, und diese nur gutwillig sich soll-
„ ten betriegen lassen. Der Cardinal von Ri-
„ chelieu gedenke in seinem politischen Testa-
„ mente, daß, wenn etwan in dem Volke sich
„ ein rechtschaffener Mann vom geringen Stan-
„ de befände, ein Monarch sich desselben nicht
„ leicht bedienen sollte; weil diese Leute zu stren-
„ ge wären, und zu viele Schwierigkeiten mach-
„ ten. So ausgemachet bleibe es, daß die
„ Triebfeder dieser Regierung nicht die Tugend
„ sey. „ In einer beygefügten Anmerkung erkläret er sich auch ganz ausdrücklich, „ daß er
„ in seiner Abhandlung mit den besondren mo-
„ ralischen Tugenden, die auf das allgemeine
„ Beste zielten, sehr wenig; mit denjenigen
„ aber, die in der göttlichen Offenbahrung ge-
„ lehret würden, gar nichts zu schaffen habe.
„ Die Monarchische Regierung „ schreibt er weiter, „ hat eine andre Triebfeder. Die Eh-
„ re, das ist, das Vorurtheil von jeder Per-
„ son und jedem Stande, ist hier anstatt der

„ Tugend, und stellet dieselbe überall vor. Die „ Ehre kann die vortrefflichsten Handlungen ein„ geben, und wenn sie dem Nachdrucke der „ Gesetze beytritt, so gut als die Tugend selbst „ zu dem Endzwecke der Regierung leiten. „ Also wird man in wohl eingerichteten Mo„ narchien fast lauter gute Bürger, selten aber „ einen tugendhaften Mann antreffen, denn hier„ zu gehört der Vorsatz es zu seyn. „ Wenn demnach der Herr Präsident in seiner Vorrede, „ wie Plato, weil er zu des Sokrates Zeiten „ gebohren war, dem Himmel danket, daß er „ ihn unter der Regierung in die Welt gesetzet, „ unter welcher er lebet; und daß er ihm auf„ leget, denen zu gehorchen, die er ihm liebens„ werth gemachet hat: „ so dankt er ihm auch zugleich dafür, daß er ein guter Bürger, und kein tugendhafter Mann sey; denn hierzu gehört der Vorsatz es zu seyn, der in der monarchischen Regierung nicht statt hat, weil sie sich nicht auf die Tugend gründet; die Gesetze treten hier an die Stelle aller Tugenden, die der Staat erläßt, weil er ihrer gar nicht nöthig hat, mithin sie von keinem guten Bürger fodert. Ein tugendhafter Mann wird dem Himmel nicht danken, daß er ihn unter einer Regierung, die sich auf so viele Laster und auf die Verachtung

der Tugend gründet, in die Welt gesetzet hat; sondern vielmehr denselben bitten, daß er ihn aus einem solchen Staate erlöse. Er wird auch je eher je lieber diesen Staat verlassen, und nichts liebenswürdiges an denen finden die sich der beschriebenen Mittel bedienen, einen solchen Staat, als der Monarchische überall, und also auch in Frankreich seyn soll, zu erhalten. „Die monarchische Regierung „ heißt es ferner „ setzet einen gewissen Rang, und selbst einen „ ursprünglichen Adel voraus. Es ist der Ehre natürlich, nach Vorzügen, und Erhebungen zu trachten, daher gehöret sie ordentlicher Weise in diese Regierung. Die Ehre „ beweget alle Theile des Staatscörpers; durch „ ihre Wirksamkeit selbst verbindet sie dieselben, und es zeiget sich, daß ein jeder, indem „ er seinen eigenen Nutzen zu suchen vermeynet, „ das allgemeine Beste befördert. Wahr ist „ es, daß diese Ehre, philosophisch zu reden, „ eine falsche Ehre ist, welche alle die Theile „ des Staates treibt: aber die falsche Ehre ist „ dem gemeinen Wesen so nützlich, als die „ wahrhafte den Privatpersonen seyn würde, die „ derselben fähig seyn könnten. Und ist es nicht „ viel, die Menschen zu allen schwehren Handlungen, bey welchen man sich Gewalt an-

„ thun

„ thun muß, ohne eine andere Belohnung, als „ das Aufsehen, das diese Handlungen machen, „ zu nöthigen?

Wir wollen diese Gründe einem jeden vernünftigen und tugendhaften Menschen zur Beurtheilung überlassen, glauben aber dabey gänzlich, daß noch niemand die Französische Nation und ihre Regierungsform dergestalt beschimpfet habe, als der Präsident von Montesquiou; da er vor den Augen der ganzen Welt behauptet, eine Monarchie müsse sich solchergestalt erhalten, und daher jederman zu glauben bewegen will, daß die Französische Monarchie diesen Gründen ihre Erhaltung zu danken habe. Dergleichen Lehren mag wohl jemand geben können, der sich bey der Untersuchung der Grundregeln von der Einrichtung eines Staates, einer Schöpsen, oder Ochsenzunge bedienet: kluge Leute aber, die durch die Weltweißheit, durch die Belesenheit in den Geschichten, durch die eigene Erfahrung und durch die Lehren des christlichen Glaubens eine bessere Einsicht erlanget haben, werden wissen, daß sich die Reiche und Staaten auf eine ganz andre Weise erhalten; daß man zu Athen die Tugenden verfolget, in Sparta die Laster erlaubet habe; daß sich diese beyde Republiken weder durch ihre gerühmten Tugenden, noch durch

die geschminkten Laster in der Freyheit und gesuchten Glückseligkeit erhalten konnten; daß die Griechischen Reiche, die nach dem Tode Alexanders des Großen entstunden, und die Ungeheuer die sie beherrschten, mit ihren schandvollen und lasterhaften Geschlechtern so wie viele andre, die auf diese Weise regieret wurden, welche Montesquiou zeiget, erschrecklich zu Grunde gegangen sind; daß sich diejenigen so dergleichen Regeln befolget, zu allen Zeiten und an allen Orten mehrentheils Jammer und Elend zugezogen; durch Mord und Verrath, durch die grausamste und schändlichste Todesart ein entsetzliches Ende genommen, und sich in das äußerste Verderben gestürzet haben. Daß aber nicht alle monarchische Staaten dergleichen Schicksal erduldet, ist in der That der Tugendliebe, und der frommen Gerechtigkeit zuzuschreiben, die sich so wohl bey den Regenten, als bey den Unterthanen öfters gefunden hat. Die Wuth der Tyrannen ist durch den Muth der gedruckten Unschuld bezwungen, der verursachte Schaden durch preißwürdige Fürsten ersetzet, und das verdrungene Gute wiederum hergestellet worden. Die Römer hatten unter so vielen schlimmen Kaisern einen Titus, Trajan, die Antoninen, einen Alexander, und den Constantinus. In

Casti-

Castilien folgte dem grausamen Peter ein sanftmüthiger Heinrich von Transtamara; einem ruchlosen und ehrgeizigen Richard in England ein weiser Heinrich von Richmond; der abergläubischen und rachgierigen Maria die kluge und für das wahre Wohl ihres Reiches beständig sorgfältige Elisabeth; einem bösen Ludewig dem XI. und seinem schlecht erzogenen Sohne, Karln dem VIII. in Frankreich der Vater seines Volkes, Ludewig der XII; dem wollüstigen und trägen Heinrich dem III. der ungleich bessere Heinrich der IV; einem wütenden Christian dem II. der fromme und friedfertige Friedrich der I. in Dänemark, und der so tapfere als gerechte Gustav in Schweden, andre vortreffliche Muster einer löblichen monarchischen Regierung in den alten und neuen Zeiten nicht zu berühren, die ohne unsre Erinnerung genugsam bekannt sind. Wenn der Herr von Montesquiou die Glaubenssätze der christlichen Religion einer aufmerksamen Betrachtung gewürdiget hätte: so würde er die Gottesfurcht, die der Weisheit Anfang und zu allen Dingen nützlich ist, als die vornehmste Grundregel erkannt; die göttliche Vorsehung, durch welche die Welt selbst nach der vernünftigen Heyden Zeugniß regieret wird, verehret, und so viel ersehen haben, daß die ewige Ge-

rechtigkeit auch der wenigen Gerechten wegen öfters ein ganzes Volk verschone; daß sie die Menschen durch ihre eigene Boßheit strafe, und den einen durch den andren züchtige; daß die Züchtigung eine Zeit lang aufgeschoben, aber nicht gänzlich aufgehoben werde; und daß ein Staat bey seiner stolzen Einbildung und falschen Grundsatzen dem Verfalle manchmal näher sey, als er glaubet, wie die Erfahrung aus den Geschichten unwidersprechlich bezeuget, die ihm seine Belesenheit leichtlich verschaffen, und zu einem bessern Lehrgebäude die benöthigte Anweisung geben konnte.

Von seiner Schreibart meldet der Herr Präsident in der Vorrede: „daß man hier solche blendende Gedanken, die unsren heutigen „ Werken zur vorzüglichen Zierde dienen, nicht „ antreffen werde. Wenn man die Sachen in „ einem gewissen Umfange betrachte, so verschwinden diese Blendungen; ordentlich sehe „ man sie nur wenn man die Blicke völlig auf „ eine Seite allein wendet, und auf nichts andres richtet. Sehr oft habe er dieses Werk „ angefangen, und sehr oft habe er es liegen lassen. Tausendmal ließ er die geschriebenen „ Blätter ein leichtes Spiel der Winde werden; täglich sanken die Vaterhände; er verfolgte

„ folgte seinen Gegenstand ohne einen gewissen
„ Grundriß zu machen. Werde dieses Buch
„ wohl aufgenommen, so habe er solches gro-
„ ßentheils der Majestät des Gegenstandes zu
„ danken, da er übrigens nicht glaubet, daß
„ es ihm gänzlich an der Geschicklichkeit dazu
„ fehle. Er sahe das, was so viele große Män-
„ ner in Frankreich, in England, in Deutsch-
„ land vor ihm geschrieben hatten: er bewun-
„ derte es ohne den Muth zu verlieren, und
„ sagte mit dem Correggio: Ed io anche son
„ Pittore. Ich bin auch ein Maler. „ Man
wird aber so wohl hieraus, als aus dem übri-
gen ganzen Werke gar wohl bemerken, daß er
die witzigen Sprünge des Geistes recht mit Flei-
ße gesuchet, und die Regeln eines deutlichen
und überzeugenden Vortrages nicht beobachtet
habe. Um das Lob eines sinnreichen Schriftstel-
lers zu erwerben, der mit wenigen Worten viel
saget, schreibt er gezwungen und räthselhaft. Er
folget den Beyspielen derjenigen, die mehr er-
götzen, als nützen wollen; die sich gleich den
Seiltänzern mehr Mühe geben, bewundert zu
werden, als den Menschen etwas zu zeigen, das
sie gebrauchen können. Wann er in seinen Brie-
fen an gute Freunde sich einiger spielenden Aus-
drücke bedienet; wann er z. E. in einem solchen

Schrei-

Schreiben, wie wir in dem 2ten Theile der Bildfeldischen Lettres Familieres s. 33. lesen, über die Abnahme seines Gesichts mit den Worten klaget: Mon ami, je perds tous les jours un oeil; so läßt sich dieses Spiel noch eher entschuldigen, welches übrigens mit der Wahrheit nicht wohl bestehen kann, da der Herr Präsident kein Argus war, und nicht viel Augen zu verlieren hatte. An dem Moliere wurde getadelt, daß sein Geiziger die dritte Hand eines des Diebstahls wegen verdächtigen Bedienten zu sehen verlangte; wiewohl dergleichen Unbedachtsamkeit bey einem übertriebenen Geize noch eher möglich ist. Als die considerations sur les causes de la Grandeur et de la Decadence des Romains par M. de Montesquiou zum Vorscheine kamen, haben die guten Kenner bereits schon sehr viel an der Schreibart auszusetzen gefunden, und daher das Buch, la Decadence de Montesquiou genennet, ob man schon in England und Deutschland des Inhalts wegen ein ganz andres Urtheil davon gefället hat. Hier aber, in dem Esprit des loix, hätte der Herr Präsident vornehmlich betrachten sollen, daß die Majestät des Gegenstandes keine geschminkte Wahrheit verstatte; sondern nur die natürliche Deutlichkeit erfodere, welche zur

Ueber-

Ueberzeugung von demjenigen, was man andre lehren will, am kräftigsten und hinlänglichsten ist; dabey auch niemanden erlaube, ohne Noth weitläuftig, und ohne Gründlichkeit kurz zu seyn. Wenn man jemanden unterrichten will, so will man ihm etwas beybringen, was er noch nicht weis; folglich muß der Vortrag auf das allerdeutlichste eingerichtet werden, damit die benöthigte Ueberzeugung unfehlbar erfolge. Ein solcher Vortrag kann nicht anders als philosophisch seyn. Er benimmt demjenigen, der unterrichtet werden soll, die Freyheit, seine eigenen Gedanken dem Lehrer beyzumessen, und in der Unwissenheit zu verbleiben. Diese Freyheit ist zwar den meisten Menschen angenehm, weil sie die Mühe hassen, welche die Aufmerksamkeit bey dem Philosophischen Unterrichte erfodert; die Eigenliebe dabey auch mehr befriediget wird, wenn sie glauben können, daß sie bereits das schon wissen, was andre sagen wollen. Die räthselhaften Schriftsteller gefallen ihnen daher am besten, weil sie ihrem Nachdenken der Vorschrift zur Folge, die sich in dem Esprit des Loix am Ende des 11oten Buches befindet, das meiste überlassen, und die beliebte Freyheit weiter nicht beschränken. Wer also den meisten gefallen will, der wählet eine solche Schreibart,

art. Wer aber nicht so wohl den Beyfall der mehresten zu erlangen suchet, sondern sich nach dem Wunsche, den der Herr von Montesquiou in der Vorrede selbst gethan, jedoch in der Ausführung des Werkes vergessen hat, „ für den „ glücklichsten der Sterblichen hält, wenn er so „ viel ausrichten könnte, daß sich die Men„ schen von ihren Vorurtheilen befreyeten, nach „ welchen sie sich selbst weniger, als diese und „ jene Sache kennen: „ der wird zufrieden seyn, wenn er, anstatt den meisten unnützlicher oder wohl gar schädlicher Weise zu gefallen, seine Absicht nur bey den wenigsten erreichet, und einen wahren Nutzen stiftet. Daß der Herr Präsident einige Geschicklichkeit zu besitzen glaubet, ist natürlich. Welcher Franzos, ja überhaupt welcher Schriftsteller glaubet dieses nicht? Auf die Worte des Correggio aber sich zu berufen, ist bedenklich. Man findet unterschiedliche Maler, die mit diesem großen Meister nicht zu vergleichen sind; und das Buch, welches vor zweyen Jahren zur Vertheidigung des Groteske-Komischen unter der Aufschrift, Harlekin, zu Leipzig herausgekommen ist, läßt uns auf dem Titelblatte den Motto: Anche io son Pittore, ebenfalls lesen.

In Deutschland haben schon längstens einige berühmte Männer von der Staatskunst viel bessere Bücher geschrieben; allein, weil sie entweder in der deutschen, oder Lateinischen Sprache, verfasset sind, so mag sie kein galanter Weltmann lesen, zumal wenn er im Lateinischen ganz unerfahren ist; im Deutschen aber nicht wohl schreiben, und nur mit seinem Kutscher, oder mit dem Pachter, sprechen kann. Alles was Französisch ist, das ist viel artiger und besser, wenn es auch gleich sonsten noch so schlecht wäre. Man ergreift ein Französisches Buch auch so gar der Ueberschrift und des blendenden Titels wegen: man suchet Geheimnisse darinnen, und vermuthet ihre Erklärungen in dem Werke selbsten anzutreffen. Hat der Verfasser noch dazu einen grosen Titel; hat er zwanzig und mehr Jahre daran gearbeitet; hat er eine angenehme Schreibart: so überraschet dieses alles die ohnedem geschwornen Bewundrer des Französischen, daß sie lauter Wunderwerke angetroffen zu haben vermeynen, und dieselben allen Menschen verkündigen. An unsre deutschen Schriftsteller denkt man nicht mehr. Christoph Besold, der nebst vielen Politischen Abhandlungen auch II Libros Politicorum verfertiget, und darinnen wenigstens eine feine Belesenheit bewiesen hat, ist zu alte-

väterisch; so wie Johann Heinrich Böckler zu Straßburg, von dem wir Dissertationem Epistolicam de Studio Politico bene instituendo, Historiam, Principum Scholam, in welcher gezeiget wird, was die Historie einem Regenten in der Staatsklugheit nützen könne, ferner auch Institutiones Politicas haben; und Hermann Conring zu Helmstädt, der außer den Anmerkungen über den Machiavell sein Buch: De Civili Prudentia, quo Prudentiae Politicae, cum universalis Philosophicae, tum singularis Pragmaticae, omnis Propaedia acroamatice traditur, geschrieben hat, welches nicht so wohl ein vollständiges Lehrgebäude, als vielmehr eine Vorbereitung ist, davon seine Propolitica gleichsam das Compendium sind. Diese Männer waren übrigens nur Professores, und das ist schon genug gesaget; wenn schon Böckler unterschiedliche Gnadenbezeugungen von dem Kayserl. Hofe und der Königin Christina in Schweden empfangen, viele Prinzen und andre Standespersonen unterrichtet, ja der Herr Markgraf von Bayreuth, Christian Ernst, selbst die erwähnte Rede, de Historia Principum Schola unter seiner Anführung gehalten; Conring aber durch seine gelehrten Schriften einen so großen Ruhm erworben hat,

daß

daß ihm nebst den bereits schon gemeldten Potentaten, der Kaiser Leopold, König Karl Gustav von Schweden, König Friedrich der III. von Dänemark, der Churfürst Johann Philipp von Mäynz, der Churfürst Carl Ludwig von der Pfalz, die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, desgleichen die regierende Fürstinn von Ostfrießland einer besondren Achtung gewürdiget haben. Der obgedachte Theodor Reinkingk hat eine Biblische Policey aufgesetzet, die zwar auch kein zusammenhangendes Systema Politicum ist, jedoch gute Gedanken enthält, welche nicht nur durch gesammelte Sprüche und Exempel aus der heiligen Schrift, sondern auch aus den besten heydnischen Schriftstellern erläutert werden. Dieses Werk ist also zu biblisch, und schickt sich besser auf die Canzel, als an einen galanten Hof, oder in die Canzley; wiewohl Schuppius in der Vorrede zu seinem Salomo oder Regentenspiegel meldet, es habe ihm der Canzler Reinkingk oft erzählet, daß sein Herr der König in Dänemark durch seine bey der Tafel geführte Discurse aus der Bibel ihm Anlaß gegeben habe, seine Biblische Policey zu schreiben. Reinking aber war vorher auch Professor, und der König von Dänemark nicht galant. Der Sächsische Canzler, Melchior von Os-

se, der in der Jugend fleißig studiret, und nachmals bis in das drey und zwanzigste Jahr seines Alters einen Kriegsmann abgegeben, endlich wiederum sich zu den Wissenschaften gewendet hat, hierauf eine zeitlang Professor der Rechte zu Leipzig, sodann bey fünf Kuhrfürsten und Herzogen von Sachsen in Diensten, und zwar zu erst bey dem Herzoge Georgen Canzler, zuletzt aber unter der Regierung des Kuhrfürsten Augustus Hofrichter zu Leipzig gewesen ist, hat die Mode, die hernach in Frankreich beliebet wurde, angefangen, und auf Befehl dieses seines Herrn ein Buch verfertiget, welches er sein Testament genennet, darinnen er zeigen wollte, wie ein Herr sein Regiment GOtt zu Ehren, und seinem Lande zur Wohlfahrt rechtmäßig anstellen sollte. Da dieses Werk viel älter ist, als die vorher erwähnten Schriften; so kann man leicht erachten, daß es in unsren aufgeklärten Zeiten wenigen Beyfall mehr finden werde; obschon der Autor bey einer großen Erfahrung auch nach der Bewandniß seiner Zeiten eine ziemliche Belesenheit angebracht, und Christian Thomasius dasselbe mit nützlichen Anmerkungen erläutert und vermehret auf das neue zum Drucke befördert hat. Lange vorher aber ist dieses Ossische Testament der fleißigen Durchlesung eines

nes erfahrnen und gelehrten Hofmannes, Georg Engelhards von Löhneys, Erbherrn in Remlingen und Neuendorf, weiland Hochfürstlich-Braunschweigischen Geheimen Bergraths, und Stallmeisters zu Wolfenbüttel gewürdiget worden, der sich desselben bey Verfertigung seiner Staats und Regier-kunst sehr wohl zu bedienen wuste. Das Löhneysische Werk besteht aus drey Büchern, deren erstes von der Erziehung junger Herren handelt; das zweyte von dem Amte, Tugenden, und Eigenschaften regierender Fürsten, von den Bestellungen ihrer Räthe, und Bedienten: das dritte von verschiedenen Raths Collegien, so ein Fürst in seinen Landen zu errichten hat, desgleichen von dem Religions-Policey-Justitz-Cammer-, Berg und Kriegswesen. Zu Ende steht ein Discurs von den zweyen höchsten Reichsgerichten, dem Kaiserlichen Reichshofrathe, und dem Cammergerichte. Es hat dieses Buch vornehmlich den Fehler, daß es deutsch, dabey auch ein ziemlicher Foliante, kostbar, mit vielen angeführten Stellen aus den alten Schriftstellern und Geschichtschreibern erfüllet ist, die mehr einen gelehrten als galanten Hofmann zeigen. Dem allen ungeachtet aber urtheilet der fromme und doch dabey staatskluge Veit Ludewig von Se-

ckenbrorf von demselben, daß man darinnen mancherley denkwürdige, und unsre deutsche Höfe absonderlich betreffende Sachen finden könne, die einem Deutschen, der seinem Vaterlande dermaleinst nützliche Dienste zu leisten wünschet, den grösten Nutzen schaffen würden. Er hat daher nach diesem Muster des Herrn von Löhneys, jedoch ohne so viel aus den Alten anzuführen, seinen deutschen Fürsten Staat in 8vo geschrieben, der hernach von dem Hildburghausischen Geheimen Rathe, D. Andreas Simson Biechling mit Anmerkungen vermehret worden ist; und da in demselben nur die guten Einrichtungen einiger Höfe erzählet werden, so hat der Herr von Rohr in seiner Einleitung zur Staatsklugheit die Mittel zur Verbesserung der übrigen vorgeschlagen. Bey diesen Umständen wird sich niemand verwundern, daß so viele neumodisch gelehrte und galante Leute zu unsren Zeiten diesen deutschen Fürstenstaat, den ein frommer Mann, ein aufrichtiger deutscher Patriot verfasset, und andre geschickte Männer, die dergleichen Gesinnungen hegen, vermehret haben, auch nicht einmal dem Namen nach kennen; da es billig das Handbuch eines deutschen Hof- und Staatsmannes seyn sollte.

Johannes Nicolaus Hertius, der sich um die

Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit in Deutschland so verdient gemachet, hat auch die Staatslehre auf einen vestern Grund zu setzen, und zu verbessern sich beflissen; weil er als ein gründlicher Rechtsgelehrter gar wohl die Nothwendigkeit einsah, die Weltweisheit überhaupt, besonders aber das natürliche Recht, die Sittenlehre und die Politik mit der Rechtswissenschaft dergestalt zu verbinden, daß daraus die Gründe der Gesetze vernünftig erkannt werden möchten. Er gab deswegen seine Elementa Prudentiae Civilis in 8vo heraus, welche wirklich viele Liebhaber vor diesem gefunden haben, da er das meiste ersetzet, was in des Aristoteles Politik noch hin und wieder mangelt; wie Thomasius in seinen Noten über Offens Testament richtig urtheilet, daher auch diese Elementa allen den weitläuftigen Werken des Arnisäus, Besolds, Reinkingks, Bodinus, Knichens, und andren dergleichen vorzieht; jedoch in dem kurzen Entwurfe der Politischen Klugheit erinnert, daß Hertius zwar gute Rathschläge gegeben, die Mittel aber nicht genugsam gezeiget habe, die zu ihrer Ausführung erfodert werden. Der berühmte Professor der Theologie zu Jena D. Johannes Franciscus Buddeus hat in dem dritten Theile seiner Elementorum Philosophiae Practicae auch die

Politik, und darinnen sonderlich die Lehre von den Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen deutlich vorgetragen; woraus nachmals die Klugheit zu leben und zu herrschen mit des D. Andreas Rüdigers Zusätzen verfertiget wurde, die zu Leipzig 1722 herausgekommen ist. Johann Adolphs Hofmanns Observationum Politicarum, sive de Republica, libri X werden wegen ihrer natürlichen Ordnung, wegen der auserlesenen Exempel, womit der Autor alles erläutert, und wegen der zierlichen Schreibart von allen Kennern gründlicher Schriften billig hoch geachtet. Er hat dieses Buch in England angefangen, und in Utrecht zu Ende gebracht; hernach aber auf Begehren des Verlegers in das Deutsche übersetzet, in der Vorrede selbst folgendes erinnert: „ Was ein unwandelbares „ Gesetz der Natur erheischet; was die Erfah- „ rung aller Zeiten mit tausend Exempeln be- „ glaubiget, und die Tadler selbst in ihrem „ Gewissen fühlen; ja was die Glückseligkeit „ der Hohen so wohl als der Niedrigen beför- „ dern kann, ist der Vorwurf dieses Buches. „ Ich mische mich in keine Händel, ich be- „ schimpfe niemanden, ich schreibe keine Gebo- „ the; sondern ich erzähle nur aufrichtig mit „ den Geschichten der Völker, was den Län-

„ dern

„ dern widerfahren ist, wo die Staatsklugheit „ sich von dem Wege der vernünftigen Natur „ entfernet hatte. „ Was der Verfasser hier vorläufig anzeiget, hat er auch in der Ausführung richtig beobachtet, und allen denjenigen ein gutes Beyspiel gegeben, die nach ihm etwas besseres schreiben wollen. Es würden daher die sämtlichen Werke der practischen Philosophie des berühmten Freyherrn von Wolf, die im übrigen des gründlichen Vortrags und der bindig beweisenden Lehrart wegen allen bereits erwähnten Schriften vorzuziehen sind, eine grössere Vollkommenheit erreichet haben; wenn sie besser aus einander gesetzet, die Sätze aber hin und wieder mit schicklichen Beyspielen aus den Geschichten sowohl, als aus den Gesetzen und Gebräuchen unterschiedlicher Völker erläutert wären. In den vernünftigen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit wird die Sittenlehre und das Recht der Natur aus einem Grundsatze vorgetragen, ohne diese Wissenschaften gehörig zu unterscheiden, und ihre Gränzen zu bestimmen. Dieses Verfahren mag vielleicht daher rühren, daß der Herr von Wolf den Tadel einiger Gottesgelehrten vermeiden wollte, wenn er die Pflichten gegen GOtt nicht aus der Natur des Men-

schen bewiesen hätte; welches doch gleichwohl eigentlich nur in der Sittenlehre geschehen kann, die von dem Rechte der Natur selbst dem ersten Grundsatze nach unterschieden ist; obschon nicht alle und jede Gelehrte diesen Unterschied wissen, wie die Streitigkeiten bezeigen, die über Pufendorfs und Schmausens Recht der Natur entstanden sind. Auf die Lehren von der Menschen Thun und Lassen beziehen sich ferner diejenigen, der er in seinen vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, und insonderheit dem gemeinen Wesen zur Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes vorgetragen hat, welche eigentlich die Staats- und Haushaltungskunst, das allgemeine Staats- und Völkerrecht nebst den Gründen der bürgerlichen Gesetze in verschiedenen Hauptstücken enthalten, deren jegliches in den grösern Lateinischen Werken des Verfassers vollständiger abgehandelt werden sollte. Dieses aber hat sein Tod verhindert, so daß nur das weitläuftige Werk von dem Rechte der Natur und etwas weniges von den kleinern Gesellschaften im Drucke erschien; das aber von der Oeconomie und Politik ist durch den Herrn Professor Hanov zu Danzig verfertiget worden, der zwar die Philosophische Gründlichkeit nach dem Wolfischen

Fischen Muster beobachtet, jedoch manches eingeschaltet hat, welches der Freyherr von Wolf, wie der Herr Professor selbst gesteht, anders möchte beurtheilet haben; vor dem er auch den Vorzug in Ansehung der Schreibart, und der Historischen Exempel behauptet. Inzwischen können die Wolfischen Schriften von der Menschen Thun und Lassen, und von dem gesellschaftlichen Leben derselben als die ersten und richtigen Grundregeln der Gesetze, dergleichen Montesquiou in seinem Esprit des loix ausfindig machen wollte, betrachtet, und daher in der Vorbereitung zur Rechtsgelehrsamkeit viel schicklicher gebrauchet werden; zumal wenn derjenige, der sie der studirenden Jugend in den gewöhnlichen Vorlesungen erklären will, bey der Philosophischen Einsicht die benöthigte Wissenschaft in den Rechten und Geschichten besitzt. In Ermanglung dieser Wissenschaften hat sich der Freyherr von Wolf nur der Chniesischen Beyspiele bedienet; da er doch aus den Begebenheiten und Gesetzen der Römer, der Deutschen, und andrer Europäischen Völker, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, nützlichere Exempel hätte anführen, und die Uebereinstimmung seiner durch den richtigen Gebrauch der Vernunft bewiesenen Sätze mit dem Erfolge und mit den

Verordnungen so wohl in unsrem deutschen Vaterlande, als auch bey den benachbarten oder andren Nationen, zeigen: die Abweichungen aber in einigen bemerken, mithin die Mittel zur Verbesserung derselben angeben können, als welches die sichere Weise ist, eine gründliche Gelehrsamkeit in den Rechten zu erlangen.

Den Mangel, der sich in den angeführten Wolfischen Schriften äußert, hat der grundgelehrte Herr Professor Hanov in dem fortgesetzten grössern Werke der Politik nach dem Entwurfe des Freyherrn von Wolf, die in vier Quartbänden zu Halle im Rengerischen Verlage 1756, 1757, 1758, 1759 heraus gekommen sind, glücklich ersetzet: die sämtlichen Theile der Staatskunst in ihrer natürlichen Verbindung, ordentlich vorgetragen: die Sätze philosophisch bewiesen: mit wohlgewählten Beyspielen aus den Geschichten, mit den angeführten Stellen aus den besten Schriften der Weltweisen, und Staatskundigen, so wie aus den Gesetzen der Römer, und andrer Völker erläutert: mithin bey der erfoderlichen Gründlichkeit im Denken die bendthigte Belesenheit bewiesen, die sich auf viele Arten der mit der Politik verbundenen Wissenschaften, und auf die historische Nachrichten erstrecket, welche die Erfahrungen enthalten, so

den vorgetragenen Lehren theils als Gründe, theils aber als Bestättigungen dienen. Der Herr Professor hat hierbey weit mehr Behutsamkeit bewiesen, als der Herr Helvetius am Ende der Vorrede seines Buches von dem Geiste des Menschen, verlanget, da er also schreibt: „ Weil es nicht leicht ist, alle mögliche Facta „ beysammen zu haben, aus welchen ein Haupt„ schluß gezogen werden könnte: so muß man „ sich mit der Anzahl begnügen, durch welche „ man eine Wahrscheinlichkeit erhält. Als „ dann mag die Logik sagen, was sie will, so „ thut man wohl, wenn man schließt, und „ man hat richtig geschlossen. „ Diesen Rath kann wohl nur ein Französischer Medicus geben, und er ist allzu wundarzeneymäßig, als daß ihn ein Philosoph, wie Herr Hanov ist, schlechterdings hätte befolgen können. Diejenigen, die den leichtsinnigen Witz in den neuern Werken der Franzosen nicht so wohl aus Faulheit und Unverstand, als vielmehr aus Mangel der Bekanntschaft mit bessern Büchern bewundern, werden, wie man der Einsicht, die sie bey ihren übrigen Verdiensten um die gelehrte Welt beweisen, billig zutrauen kann, die übertriebene Hochachtung bereuen, womit sie den Esprit des loix des Herrn von Montesquiou

beeh-

beehren, so bald sie die vier Bände der Hannovischen Politik werden durchlesen haben; da sie wenigstens unsrer Ueberzeugung nach alles übertreffen, was bisher in dieser Art geschrieben worden ist. Die sämtlichen Wissenschaften des Krieges zu Wasser und zu Lande, oder die so genannte Politicam Polemicam, so wie auch der Kirchen- und Staats-Ceremonien nebst den Regeln des Wohlstandes und der Höflichkeit im gemeinen Leben, hat der Herr Professor zur Zeit annoch unberühret gelassen, weil hiervon bereits so viele vortrefliche Schriften vorhanden sind; theils auch noch mehrere zum Vorscheine kommen, und ihn um so viel tüchtiger machen möchten, diese Wissenschaften, bey welchen es mehr auf fremde als eigene Erfahrung ankömmt, in ein vollständiges System zu bringen. Gesetzt aber, daß dieses Hanovische Werk nicht alle mögliche Vollkommenheit hätte, und entweder in den Gründen und Beweisen einige Fehler enthielt; oder auch in Betrachtung der angeführten Schriften und historischen Nachrichten einer Verbesserung benöthiget wäre: so wird dasselbe doch der übrigen Gründlichkeit, der guten Ordnung, Deutlichkeit, Schreibart und großen Belesenheit wegen allemal seinen Vorzug vor allen andren behaupten.

ten. Die Menschen können sich der Vollkommenheit immer mehr nähern, ihrer Natur nach aber sie niemals gänzlich erreichen; und diejenigen, die es hierinnen am weitesten gebracht haben, machen auch mit ihren Fehlern den andren viele Ehre; weil diese sie solchergestalt zu ihrem Geschlechte zu rechnen befugt sind, und des Zweifels überhoben bleiben, den ein Französischer Gelehrter des Newtons wegen äußerte, da er ganz begierig fragte, ob dieser berühmte Mann auch esse.

Deutschland hat inzwischen lange vor der Verfertigung der Politik des Herrn Professors Hanovs zwey gelehrte Werke dargestellet, dergleichen kein Europäisches Reich aufweisen kann; und die deswegen besonders verdienen, daß sie nach den vielfältigen neuern Entdeckungen, nach der glücklichen Erweiterung so vieler Arten der Wissenschaften und der menschlichen Erkenntniß die benöthigte Verbesserung in neuen Auflagen, mithin diejenige Vollkommenheit erhalten möchten, deren sie fähig sind. Das erste ist der so genannte Europäische Herold, den der ehemalige Königlich-Polnische und Churfürstlich-Sächsische Geheime Rath, Bernhard von Zech unter dem Namen, Friedrich Leutholf von Frankenberg, verfertiget, und das erstemal in folio

1688;

1688; das andremal aber 1705 zu Leipzig in den Druck gegeben hat. Der erste Theil enthält in dem allgemeinen Vorberichte die Anfangsgründe des Staats- und Völkerrechts und der Politik, die freylich nicht die systematische Vollständigkeit, noch vielweniger die Philosophische Gestalt haben, die den damaligen Zeiten so bekannt nicht war, als sie den unsrigen ist. Der Autor wollte auch nicht so wohl eine allgemeine ausführliche Staatslehre; sondern vielmehr eine umständliche Politische und Historische Beschreibung der Europäischen Reiche und Staaten liefern; wie denn der deutsche Reichsstaat das mehreste des ersten Theils allein ausmachet; in dem andren Theile aber die übrigen Reiche und Staaten unsres Welt-Theiles, nach allen ihren natürlichen und Politischen Umständen, Begebenheiten, und Verfaßungen vorgestellet werden. Das zweyte von den belobten Werken ist Francisci Philippi Florini Großer Herren-Stands und Adelicher Hausvatter, bestehend in fünf Büchern, deren erstes sieben Abtheilungen in sich begreift: 1, von großer Herren Hofhaltung insgemein, 2, von der Einrichtung eines Fürstlichen Hofstaats, 3, von einer vollkommenen Regierungskunst, 4, was ein Fürstlicher Hausvater in Ansehung des ganzen

zen Reiches zu beobachten hat, 5, was von demselben in seinem Lande in dem Politischen Staate zu verordnen, 6, wie der Kirchenstaat einzurichten ist, und 7, wie Cameral und ökonomischen Angelegenheiten zu besorgen seyn. Das zweyte Buch handelt von Pracht und Staatsgebäuden; das 3te von großer Herren Pracht- und Lustgärten; das 4te von der Ritter- und Reut-Academie; das 5te von dem Jagd- und Weydwerke. Diese fünf Bücher sind in zween Folianten als der andre Theil seines klugen und Rechtsverständigen Hausvaters zu Nürnberg mit D. Johann Christoph Donauers, Hochfürstl. Würtembergischen, wie auch verschiedener andrer Hohen- und Löbl. Ständen des H. R. Reiches Raths und Consulenten in Nördlingen rechtlichen Anmerkungen auf allerhand vorfallende Begebenheiten versehen, 1719 im Drucke erschienen, und 1752, jedoch ohne die nützliche Verbesserung, die bey dem gegenwärtigen Zustande der philosophischen, physischen, ökonomischen, mathematischen, juridischen und historischen Studien, und dem Vorrathe so vieler vortreflichen hierzu dienlichen Schriften sehnlich zu wünschen, und gar wohl möglich wäre, wiederum aufgeleget worden. In dem Europäischen Herolde aber fehlen nicht nur alle die

Ver-

Veränderungen, so in den beschriebenen Staaten seit funzig Jahren vorgegangen sind; sondern auch die erforderlichen Zeugniße und die Anführung derjenigen Schriften, die den benöthigten Beweis und mehrere Nachrichten enthalten. Beyde Werke würden nach diesen erhaltenen Verbesserungen ungleicher nützlicher seyn, als so viele andre Bücher sind, womit die gelehrte Welt bey dem verderbten Geschmacke dieser Zeiten überhäufet wird.

Der Hauptfehler aber der ihnen, so wie den bisher erwähnten allen anhängt, besteht darin, daß sie nicht französisch geschrieben sind; und theils noch dazu ganze Folianten oder Quartanten ausmachen, die der heutigen galanten Welt, die alles hasset, was einige Mühe erfodert, gleich bey dem ersten Anblick einen Abscheu erwecken. Solchemnach fehlet es uns annoch an rechten Politischen Schriften, wie der Freyherr von Bielfeld bemerket; daher er die Ehre der Deutschen zu retten, vor vier Jahren seine Institutions Politiques bey Pierre Gosse, le Jeune zu Berlin in 2 Bänden 4to herausgegeben, mithin das Eis gebrochen, und ein vollständiges System der gelehrten Welt mitgetheilet, daran es ihr seiner Meynung nach bisher gefehlet hat. Fast alle Monathschriften und gelehrte Zeitungen

haben

haben den großen Werth dieses Buches und die besondren Verdienste des Herrn Verfassers bezeuget: ja es ist bereits schon eine Uebersetzung in das Deutsche unter dem Titel: des Freyherrn von Bilefeld Lehrbegriff der Staatskunst in zweenen Theilen, Breßlau und Leipzig 1761 8to mit einigen gelehrten wohlgegründeten Anmerkungen geliefert worden. Ein- und andre gute Erinnerungen waren hierbey auch um so viel nöthiger, da der Herr Baron sein Ansehen, nach welchem er alle übrige Schriften von der Staatskunst verwirft, ob sie ihm schon größten theils unbekannt seyn mögen, und für den Urheber eines vollständigen Lehrgebäudes derselben gehalten seyn will, nicht etwan auf ein vorgesetztes Kupferblatt, das sein Brustbild im schußfreyen Harnisch unter einem bordirten Rocke vorstellet; noch auf die reine Französische Schreibart, und die Annehmlichkeit der Sitten dieser Nation, die er sich, wie seine Briefe zeigen, vollkommen zugeeignet hat: sondern auf die Erleuchtung gründet, die ihm eine vieljährige Erfahrung, kluge Reisen, und große Höfe verschaffet haben. Das Mißtrauen aber, welches er als ehemaliger Curator von vier Universitäten und einem Gymnasio academico in die Geschicklichkeit der verordneten Lehrer des Natur und Völkerrechts, der Politik und der Geschichte auf hohen Schulen setzet, daher auch wirklich zweifelt, „ ob seit dem Aristoteles bis auf uns, alle po-

„ litiſche Bücher, und alle öffentliche Vorleſun-
„ gen, die man von dieſer Materie auf Univerſitä-
„ ten hält, einen einzigen Staatsbedienten, einen
„ Unterhändler gebildet haben, „ konnte denjeni-
gen nicht gleichgültig ſeyn, die dergleichen Lehräm-
ter bekleiden, und dieſer Verkleinerung gebühren-
der maſſen zu begegnen ſich genöthiget ſahen.
Es ließ ſich auch hier wider dieſen Zweifel, und
die übrige Geſinnung des Herrn Barons noch man-
ches von Amtes wegen erinnern, welches einer
ſchicklichern Zeit und mehrern Raume vorbehalten
wird; da man ſich vorläufig auf den Vorbericht
von dieſem Werke und deſſen Anhang berufen,
hiernächſt auch nicht ungemeldet laſſen kann, daß
der Freyherr von Bilefeld ein großer Verehrer
von dem Eſprit des loix des Herrn Präſiden-
ten von Monteſquiou iſt, den er doch in der
Schreibart, und der guten Ordnung des Vor-
trages übertrift. Seinem Vorgeben nach hat der
Herr Präſident eigentlich nur das Recht der Na-
tur in ſeinem Werke vorgetragen, und die Grund-
ſätze von dem Kriege und Frieden ſo ſinnreich
und vortrefflich entwickelt, „ daß man ihn entwe-
„ der nur abſchreiben, oder ſchlecht reden, oder nach
„ ihm ſchweigen muß.„ Weil der Herr Baron der
erſte ſeyn will, der die Staats und Regierungs-
kunſt auf ſichere und unwandelbare Regeln ge-
bracht, mithin ſyſtematiſch vorgetragen hat: ſo

iſt

ist es leicht zu begreifen, warum das Werk des Herrn von Montesquiou keine Politik seyn kann, dafür es viele andre gelehrte Männer halten: der Herr Präsident es auch französisch geschrieben, und in der Defense de l'esprit des loix für ein pures Werk der Politik und Rechtsgelehrsamkeit selbsten ausgegeben hat. Will aber der Herr Baron den Esprit des loix deswegen nicht für eine Politik halten, weil er unordentlich und nicht vollständig ist: so hat dieser Vorwurf eben auch statt wenn man ihn als ein Werk des Rechtes der Natur betrachtet; mithin würde ihm auch dieser Titel nicht zukommen.

Der Herr von Justi, von dem wir unterschiedliche gelehrte Schriften erhalten haben, die eine rühmliche Bekanntschaft mit den Wissenschaften überhaupt, vornehmlich aber eine große Einsicht, Erfahrung und Belesenheit, in Cameral, Policey, und Bergwerkssachen zu erkennen geben, hat sich auch um die Staats und Regierungskunst verdient zu machen gesucht, und zu diesem Ende nicht nur seinen Grundriß einer guten Regierung, wie auch die Wirkungen und Folgen so wohl der wahren als der falschen Staatskunst in der Geschicht des Psammitichus, Königs von Egypten; sondern auch noch ein andres Werk unter dem Titel: die Natur und das Wesen der Staaten, als die Grundwis-

senschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze, durch den Druck bekannt gemachet, Berlin, Stettin und Leipzig 1760 gr. 8to. Er fand diesen Tractat, wie er in dem Vorberichte meldet, nothwendig, da er sich vorgesetzet hat, eine jede besondere ökonomische und Cameralwissenschaft in einem großen Werke ausführlich zu verfertigen, davon die Policey in zweenen Quartbänden bereits erschienen ist. Dieses Buch soll demnach die Grundwissenschaft aller ökonomischen und Cameralwissenschaften in sich halten, „und eine Art von einer politischen Metaphysik, „wenn man so sagen kann, vor alle Regierungs„wissenschaften ausmachen.„ Der Herr Verfasser hat allemal den Esprit des Loix des Herrn von Montesquiou für dasjenige, was er in der That ist, nehmlich für ein sehr vortreffliches Werk gehalten; bedauret aber dabey, „daß dieser berühm„te Mann das wahre Wesen, und die Natur der „Staaten nicht dergestalt zum Grunde geleget „hat, als es ein Werk von dieser Art nothwendig „erfodert; daher dasselbe gleich in den ersten Quel„len unrichtig geworden ist. Weil nun diese Sä„tze vermöge des Ansehens ihres Urhebers und „ihrer Neuigkeit einen Werth erlangen, nunmehr „auch schon angefangen haben als bekannte Wahr„heiten angeführet zu werden: so hat er nicht län„ger

„ger anstehen wollen, den Lauf verschiedener Irr-
„thümer zu hemmen, und ihren Nachtheil in die-
„sem Werke zu zeigen, welches man seiner Erklä-
„rung nach gleichfalls als einen Geist der Gesetze
„ansehen kan.„ Unterdessen muß man nicht glau-
ben, daß der Herr von Justi den Herrn von
Montesquiou allenthalben zu widerlegen suche,
da er übrigens wirkliche Schönheiten und Vor-
züge in seinem Buche findet, ja vielleicht eben
so viele Sätze aus demselben, wie er selbst gesteht,
zur Bestärkung der seinigen anführet, als er wi-
derleget. Die Erklärung des Herrn Präsidenten
von den Gesetzen findet bey ihm vielen Beyfall,
und der Ausdruck, „ wenn man sagen wollte,
„ es sey nichts gerecht, oder ungerecht, als was
„ durch gegebene Gesetze gebothen oder verbo-
„ then wäre: so sey es eben so viel, als wenn
„ man sagte, alle Halbmesser wären einander
„ nicht gleich gewesen, bevor man einen Cirkel
„ gezogen hätte „ scheinet ihm sehr schön und
überzeugend zu seyn. „ Die Natur eines jeden
„ Menschen ist, seine eigene Glückseligkeit zu
„ wollen: allein in Ansehung der Verhältniß
„ der freyen Staaten gegen einander könne die-
„ ses Gesetz gar nicht angewendet werden, weil
„ es bloß ein bürgerliches Gesetz seiner Mey-
„ nung nach seyn soll: „ Gerade als wenn die
Menschen in dem bürgerlichen Stande ihre Na-

tur veränderten, und in Betrachtung andrer Staatsbürger nicht glücklich seyn wollten. Der Herr von Justi begeht also hiermit, daß er die Begriffe des Rechtes und der Gesetze nicht richtig bestimmet, eben den Fehler, den der Herr von Montesquiou, und andre Gelehrte begangen haben. Da er die Beförderung der eigenen Glückseligkeit eben so wohl für ein Gesetz der Natur hält, als die Selbsterhaltung, die alle Völker erkennen: so kann sie seinem eigenen Begriffe nach kein bloßes bürgerliches Gesetz seyn; ob es aber das erste Gesetz des Rechts der Natur, und der Völker sey, das ist eine andre Frage, die er mehr verwirret, als erörtert. „ Die natürlichen „ Triebe sollen die ersten Gesetze der Natur, und „ die einzigen Quellen des ganzen natürlichen „ Rechtes seyn, welches mit dem Rechte der „ Vernunft bisher vermenget worden, und da„ her ein wunderbarer Mischmasch entstanden „ ist, der in der Beurtheilung und Entscheidung „ der meuschlichen Angelegenheiten viele Unord„ nung anrichtet. Wenn das Recht der Ver„ nunft mit dem Rechte der Natur einerley wä„ re; so würden die ungelehrten, ungesitteten, „ und barbarischen Völker gar kein Recht der „ Natur haben; es würde mithin den Gesetzen „ der Natur an der vornehmsten Eigenschaft, „ nehmlich an ihrer Ertheilung und Bekannt-

„ machung

„ machung fehlen. Die Römischen Rechtsge-
„ lehrten, welche sowohl in der Philosophie, als
„ in andren Theilen der Gelehrsamkeit eine große
„ Einsicht besaßen, hätten das Recht der Na-
„ tur auf die natürlichen Triebe gegründet, und
„ als ein Recht erkläret, welches die Natur al-
„ le Geschöpfe gelehret hat. Der Hauptbegriff
„ des verstorbenen Hofrath Schmausens in
„ Göttingen von dem natürlichen Rechte wäre
„ demnach, des heftigen Widerspruches unge-
„ achtet, allerdings richtig; es habe ihm viel-
„ leicht nur ein genugsamer philosophischer Kopf
„ gefehlet, um die richtige Folge seiner Sätze
„ deutlich zu zeigen. „ Er versichert anbey,
„ daß er fast zu gleicher Zeit mit ihm, ehe er
„ noch seinen Tractat gesehen, einen Grundriß
„ des natürlichen Rechts ausgearbeitet hätte,
„ der sich gleichfalls auf die natürlichen Triebe
„ gründet: und wenn er dereinst zum Vorschei-
„ ne kommen sollte, bey vernünftig denkenden so
„ wohl in Ansehung der Grundsätze, als der An-
„ wendung, wie er hoffet, keinen Anstoß finden
„ würde. „ Vernünftig denkende werden sich bil-
lig verwundern, daß der Herr von Justi dergleichen
Zeug schreiben, und der gelehrten Welt, ohne seinen
Irrthum einzusehen, mittheilen kann. Kein Recht
läßt sich ohne Vernunft gedenken; da es hierbey auf
die Zurechnung, und auf das Vermögen nach Ein-

sicht zu handeln und zu wählen ankömmt, welches bey den Menschen nur durch den Gebrauch und die Verbesserung der Vernunft statt hat, wozu sie, wie er erinnert, stufenweis gelangen, und eben deswegen des Unterrichts benöthiget sind. Gleich in dem folgenden 185sten §. bekennt er, „ daß der Mensch seiner Natur nach ein ver„ ständiges Wesen sey, daß sich durch seinen „ Verstand selbsten leitet, und dadurch von al„ len andren Wesen unterscheidet; denn dieses „ wäre der Endzweck des Verstandes, der ihm „ sonst unnütz werden würde. „ Die Bekanntmachung ist übrigens nur bey den willkührlichen Gesetzen ein wesentliches Stück; von den natürlichen sind gar viele, besonders nach dem Begriffe den der Herr von Justi mit dem Herrn von Montesquiou annimmt, eine lange Zeit unbekannt gewesen, bis sie durch vieles Nachsinnen entdeckt wurden, wie so viele neue Erfindungen in der Naturlehre zeigen: ja es können auch noch mehrere nach den Regeln der Vernunftlehre und Erfindungskunst entdecket werden, als in welcher Absicht die Gelehrten sich unaufhörlich beschäftigen. Wenn die Menschen nur nach den Trieben, die sie mit den Thieren gemein haben, ohne den Gebrauch ihrer Vernunft handeln: so leben sie eigentlich in dem Stande der Bestien, bey denen kein Recht im moralischen Verstande gilt. Ein

großes Thier verschlingt das kleinere, woraus nichts als Unsicherheit, Raub und Mord entsteht. Dieser Zustand ist nur durch die vernünftige Leitung der natürlichen Triebe zu vermeiden, woraus sich eben das Recht der Natur ergiebt, welches zugleich ein Recht der Vernunft ist, und durch ein vernünftiges Nachdenken bekannt gemachet wird. Der Herr von Justi bekennet selbst, „daß „ der Zeugungstrieb, wenn er nicht eine unor„ dentliche Vermischung beyderley Geschlechter „ veranlassen soll, durch die Vernunft geleitet „ werden müste, wie denn nach dem Zeugniße „ des Herodotus, und der ältesten Geschicht„ schreiber viele Völker in ihrer ersten Wildheit „ in dem Zeugungsgeschäfte von dem Vieh we„ nig unterschieden gewesen sind.„ Daß die Römischen Rechtsgelehrten in der Philosophie und andren Theilen der Gelehrsamkeit eine große Einsicht bezeiget haben, ist zwar nicht zu leugnen: daß aber Ulpianus L. I. §. 3. D. de Just. et Jur. das Recht der Natur als ein Recht erkläret, welches die Natur alle Thiere gelehret habe, ist ein großer Irrthum, der ihm jedoch eher zu verzeihen ist, als den Gelehrten unsrer Zeiten, von welchen man mit Recht fodern kann, daß sie nach einer so glücklichen Erweiterung der Wissenschaften bessere Philosophen seyn sollen, als die Römer und die Griechen vor mehr als tausend

Jahren waren. Das natürliche Recht nach dieser Erklärung ist dem grösten Theile der Gelehrten und Ungelehrten annoch unbekannt; folglich fehlet demselben eben so wohl die Promulgation, die der Herr von Justi für die vornehmste Eigenschaft der Gesetze hält. Der verstorbene Hofrath Schmaus in Göttingen hat ja hefftige Widersprüche deswegen gefunden. Wenn es ihm aber nur an einem genugsamen philosophischen Kopfe gefehlet hat, die richtigen Folgen seiner Sätze deutlich zu zeigen: so ist das Recht der Natur ja nur durch einen Philosophischen Unterricht zu erkennen; es gründet sich auf Sätze, und richtige Folgen; mithin ist es ein Recht der Vernunft. Der Herr von Justi dünkt sich ein besserer Philosoph zu seyn, als der verstorbene Schmaus war; er hat einen Grundriß ausgearbeitet, der noch im Manuscripte vorhanden ist, der sich auf die natürlichen Triebe gründet, und bey vernünftig denkenden so wohl in Ansehung der Grundsätze, als der Anwendung keinen Anstoß finden wird. Dieser Grundriß des natürlichen Rechtes soll also philosophisch seyn: er soll Grundsätze und Anwendungen enthalten, die vernünftig denkenden nicht mißfallen werden; und dem allen ungeachtet soll das Recht der Natur selbst kein Recht der Vernunft seyn. Wie ist es möglich, daß ein berühmter und gelehrter Mann in unsren philo-

philosophischen Zeiten sich auf eine so offenbare Weise widersprechen kann?

Die Selbsterhaltung hält der Herr von Justi für das erste und höchste Gesetz des natürlichen Rechts, als woraus auch die Selbstvertheidigung bewiesen wird. „ Am allerwenigsten „ aber sind die Sätze dem wahren natürlichen „ Rechte gemäß, welche viele Lehrer desselben zu „ behaupten sich nicht gescheuet haben, daß man „ seine Ehre, seinen guten Namen, seine Güter, „ und eine Frauensperson ihre Tugend mit dem „ Tode des Angreifers zu vertheidigen befugt „ wäre. „ Er hält es für eine Schwachheit, „ wenn man sich vorstellet, daß GOtt, der „ nichts als die Erhaltung des Menschen, und „ des weiblichen Geschlechtes zum Endzwecke ge„ habt hat, erlaubet haben sollte, einem andren „ Menschen das Leben zu nehmen, um die Chi„ mären und lächerlichen Kostbarkeiten zu er„ halten, die wir uns von der Ehre, von dem „ Eigenthume, das wahrscheinlich seinem Wil„ len gar nicht gemäß ist, von der weiblichen „ Tugend, und vielleicht gar von der Jungfer„ schaft gemachet haben. Dinge, die in der That „ den Namen von Chimären verdienen, so bald „ die Rede von dem wahren Rechte der Natur, „ und der Verhältniß gegen das Leben eines

„ Men=

„ Menschen ist: so schätzbar sie auch in allen an-
„ dren Betrachtungen, und nach den bürgerli-
„ chen Verfassungen billig sind. „ Inzwischen zeiget die Erfahrung, daß die Menschen das Eigenthum, den Besitz der Güter, die Ehre und einen guten Namen als Mittel ihrer Erhaltung betrachten, und sich desfalls durch bürgerliche Gesetze in eine größere Sicherheit zu setzen suchen: daher diese Dinge keine Chimären nach den Gründen des natürlichen Rechtes sind. Die göttliche Absicht aber erhellet hierbey aus den ausdrücklichen Gebothen, die dasjenige gewiß machen, was der Herr von Justi nicht für wahrscheinlich, und zu glauben, für eine Schwachheit hält. Von den Zeugungstrieben bezeuget er selbst, daß sie durch die Vernunft regieret werden müsten: wenn nicht eine unordentliche Vermischung entstehen soll, welche die Menschen dem Vieh gleich machet. Woraus sich ferner ergiebt, daß dem weiblichen Geschlechte nebst der Erhaltung auch die nothwendige Vertheidigung wider die viehischen Angreifer derjenigen Tugenden zukömmt, die das Frauenzimmer vorzüglich schätzbar machen.

Den Stand der natürlichen Freyheit, darin alle Fürsten und Staaten gegen einander leben, setzt der Herr von Justi mit dem Herrn von Montesquiou in den Zwang, so, daß sie nehmlich beständig

ständig zwingen, oder gezwungen werden; und hieraus leitet er die Verbindlichkeit der Verträge. Unter dem Völkerrechte aber versteht er die Grundsätze und Regeln, welche die Völker durch die Gewohnheit, oder durch eine stillschweigende Einwilligung angenommen haben, um ihr Betragen gegen einander darnach einzurichten. „Die „ Vernunft ist auch hier Gesetzgeberin, jedoch „ können auch die von einer irrigen Vernunft „ vorgeschriebenen Regeln zum Völkerrechte ge„ machet werden, so lange bis die Völker zu einer „ besseren Erkenntniß kommen. Die vernünftigen „ und gesitteten Völker müßen aber in ihrem „ Völkerrechte die Vernunft nicht allein als Ge„ setzgeberinn verehren, sondern sie müssen auch „ eben so stark das natürliche Recht vor Augen ha„ ben, und das Völkerrecht darauf gründen. Die „ Vernunft fängt nur da an Gesetzgeberinn zu „ seyn, wo das natürliche Recht nicht hinreichet.„ Er sieht nicht, daß sein Recht der Natur dadurch ganz unnütz, oder vielmehr, eigentlich zu reden, zum Rechte der Vernunft wird. Die Völker haben seiner Meynung nach keine andre Verhältniß gegen einander, als in so fern sie auf einerley Erdkugel wohnen; und doch sollen sie nicht als Weltbürger betrachtet werden können. „ Durch den Zwang soll ihr Wille eingeschrän-

„ ket

„ ket werden, weil sie vermöge ihrer Gleichheit
„ kein andres Mittel haben. Durch die Ver-
„ nunft muß sich ihr Wille einschränken lassen;
„ weil sie einsehen müßen, daß sie ihre eigene
„ Glückseligkeit nicht befördern können, wenn
„ sie nicht in ihrem Betragen gegen einander die
„ Gesetze der Natur, und die natürliche Billig-
„ keit beobachten, annebst sich solchergestalt
„ verhalten, als sie wünschen, daß ihnen in glei-
„ chen Umständen begegnet werden möchte, „
und dem allen ungeachtet leugnet er §. 40, daß ein Staat in seinen Angelegenheiten mit andren freyen Mächten sich auf den Endzweck seiner Glückseligkeit, als sein erstes und höchstes Gesetz sich berufen, und dasselbe als einen Grund seiner Befugniß gegen einen andren Staat anführen könne. Die Selbsterhaltung erkennt er §. 202 für das höchste Gesetz der Natur, und den Frieden §. 203 für das zweyte. „ Die Völker wel-
„ che in dem Stande der natürlichen Freyheit
„ leben, haben das natürliche Recht zu ihrer er-
„ sten Richtschnur, und der Friede ist mithin
„ das erste Gesetz des Völkerrechts. Eben dieses
„ Gesetz giebt ihnen auch die Vernunft, als
„ Urheberinn des eigentlichen Völkerrechts; in-
„ dem sie ihnen vorstellet, daß sie niemals Krieg
„ führen können, ohne sich selbst großen Scha-

„ den

„ den zuzuziehen, und ohne ihre ganze Wohl-
„ fahrt und Selbsterhaltung auf das Spiel zu
„ setzen. Unterdessen da die Selbsterhaltung das
„ höchste Gesetz der Natur ist, und einen jeden
„ Menschen berechtiget, einen andren zu tödten,
„ wenn er sich auf keine andre Weise erhalten kann: so sind auch die Völker befugt,
„ Krieg anzufangen, wenn ihre Selbsterhaltung
„ in gewisser unvermeidlichen Gefahr steht; das
„ ist aber auch die einzige gerechte Ursache des
„ Krieges, und das zweyte Gesetz des Völkerrechtes. Das Lehrgebäude des Gleichgewichts
„ von Europa, nach welchen es andren Völkern
„ erlaubet seyn soll, wegen der allzustark anwachsenden Macht eines Reiches Krieg anzufangen,
„ ist demnach ein überaus nichtiges und allen
„ Völkern höchst schädliches System. „ Er hat den Ungrund desselben in einer besondren Schrift, die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, betitelt vorgestellet; da es doch ganz anders beschaffen ist, als er vorgibt; durch die Erfahrung aus den Geschichten bestättiget, und aus den nehmlichen Gründen der Selbsterhaltung und des Friedens, als den höchsten und ersten Gesetzen der Natur, und des Völkerrechts, die er selbst annimmt, bewiesen wird. Der natürliche Zustand der Völker ist ja, wie er §. 1, und 223

behaup-

behauptet, also beschaffen, daß sie beständig zwingen oder gezwungen werden: folglich ist nichts natürlicher, als darauf zu denken, daß man vielmehr in dem Stande seyn möchte, andre zu zwingen, als von ihnen bezwungen zu werden. Dieses erfodern die Gesetze der Selbsterhaltung und des Friedens, worauf sich das Natur und Völkerrecht seinem Geständniße nach gründet.

In der Lehre von den Triebfedern der Regimentsformen ist der Herr von Justi mit dem Herrn von Montesquiou nicht einstimmig, und tadelt ihn, daß er eine solche schlimme Abbildung von den Monarchien machet. Er zeigt, daß ein jeder Staat ausser dem Grunde seiner Thätigkeit noch eine besondre Triebfeder nöthig habe, durch welche er zu dem vorgesetzten Endzwecke geleitet wird; ein Unterschied den Montesquiou nicht eingesehen hat. Diese Triebfeder ist die Tugend, die allen Staaten gleich nöthig seyn soll. „ Seines Erachtens hat sich der Herr von
„ Montesquiou mit dem Machiavell in einem
„ ziemlich-ähnlichen Falle befunden. Er wollte, wie dieser, den höchst verderbten Zustand
„ seiner Zeiten und seines Vaterlandes abschildern. Hätte er dieses gerade zu, entweder sa-
„ tyrisch, oder ernsthaftiger Weise gethan; so
„ muste er sich vor der Bastille fürchten. Er
„ fiel

„ fiel also auf den Entschluß, diesen bösen Zustand
„ seiner Zeiten in ein Lehrgebäude zu bringen, wie
„ Machiavell gethan, und daher in seiner Regie-
„ rungskunst öfters gesaget hat, weil alle Men-
„ schen ungerecht und gottlos wären; so müste
„ man es gleichfalls seyn, indem sonst ein tu-
„ gendhafter und gerechter Mann umkommen
„ würde. „ Gewiß eine schlechte Entschuldi-
gung des Herrn Präsidenten. Wozu soll sein Buch nützen, wenn er es in dieser Absicht ge-schrieben hat? Diejenigen, die sie merken, wissen bereits schon so viel, als er sagen will, und können also seinen Unterricht entbehren. Andre aber, de-nen diese Einsicht fehlet, werden dadurch nur in den schädlichen Irrthum gesetzet, seine Lehren als Wahrheiten anzunehmen, und sie zu befolgen; zumal da sie so vielen Beyfall finden, und durch das Vorurtheil von seinem Ruhme unterstützet werden. Der Herr Präsident verfährt übrigens gar zu ernstlich, und die ganze Einkleidung seines Werkes ist nicht also beschaffen, daß man ihm dergleichen Endzweck, der doch an und vor sich selbst nichts tauget, zutrauen sollte. Die Verbes-serung des Herrn von Justi in dieser Lehre von den Triebfedern ist indessen von keiner Erheblichkeit.

„ Die Politische Tugend, „ die er als die Triebfeder der Staaten angiebt, „ besteht in der Erfüllung
„ der Pflichten gegen den Staat, und die Mit-
„ bürger, mit einem Worte, in der Gerechtigkeit
„ im weitläuftigen Verstande. Mit der Tugend,
„ welche die Religion vorschreibt, oder mit einer
„ solchen, welche eine strenge Sittenlehre anbe-
„ fiehlt, hat er nichts zu schaffen. Die Gerech-

„ tigkeit ist die Königinn, und der Innbegriff al-
„ ler Tugenden, die der Staat von uns fodern
„ kann; und nach dem allgemeinen Begriffe von
„ der politischen Tugend ist die Unkeuschheit nur
„ in so fern ein Laster, als die gemeine Sicher-
„ heit, oder die Mitbürger dadurch unmittelbar
„ beleidiget werden. Diese allgemeinen Begriffe
„ von der Tugend, nehmlich die Pflichten gegen
„ den Staat und die Mitbürger, sind es auch,
„ wornach die Regierung die Tugend eines
„ Bürgers beurtheilen soll. Socrates, der tu-
„ gendhafteste und weiseste unter den Athenien-
„ sern, und vielleicht unter allen Menschen, war
„ ein Verächter der Religion seines Vaterlan-
„ des; und Epaminondas, der tugendhafte, ge-
„ rechte und großmüthige Held, der unter den
„ Helden die Stelle besitzt, die Socrates unter
„ den Bürgern und Menschen einnimmt, hatte
„ mehr als eine Maitresse. Die Religion ist es,
„ und nicht selten die Vorurtheile, welche noch
„ andre Tugenden von den Menschen verlangen.
„ Allein der Staat soll sich wohl hüten, gesche-
„ hen zu lassen, daß diese Tugenden von den
„ Bürgern gefodert werden. Bey dem Pöbel,
„ der in allen Landen sehr wenige Tugenden,
„ eben so wenig Liebe des Vaterlandes, und fast
„ gar keinen Begriff von der wahren Ehre hat,
„ müssen die Begriffe von der Religion diesen
„ Mangel ersetzen, und die Kraft der Gesetze be-
„ ruhet solchemnach auf ihr. Die menschliche
„ Vernunft wird daher allemal einen Gottes-
„ dienst, oder eine Religion erfinden; und die Ge-
„ setze der Religion sind folglich Gesetze der Ver-
„ nunft.

„ nunft. Auch die wahre und geoffenbarte Re-
„ ligion ist davon nicht ausgeschlossen; weil die
„ Ueberzeugung von ihrer Gewißheit vorherge-
„ hen muß, und diese ist ein Werk der Ver-
„ nunft, die man auch in der Glaubenslehre als
„ Gesetzgeberinn zu betrachten hat. Die Sache
„ würde sich freylich ganz anders verhalten, wenn
„ es GOtt gefiele, sich unmittelbarer Weise den
„ Menschen zu offenbaren, und mit ihnen Ge-
„ meinschaft zu haben. Alsdenn würde GOtt
„ allein Gesetzgeber der Religion seyn. Allein da
„ niemand sich einfallen lassen wird, zu behaup-
„ ten, daß dieses geschehe, „ so schließt er hieraus,
„ daß die Gesetze der Religion Gesetze der Ver-
„ nunft seyn. „ Ein jeder vernünftiger und christ-
lich gesinnter Leser, wird wohl ohne weitere Erin-
nerung wissen, was er von diesen Sätzen, von
der Religion des Herrn von Justi, und von seiner
Widerlegung des Montesquevianischen Werkes
denken soll. „ Er ist übrigens, „ wie er §. 212
schreibt, „ von der Meynung des Herrn Bayle
„ weit entfernet, welcher glaubte, daß es besser
„ sey ein Ohngötter, als ein Abgötter zu seyn.
„ Die Ohngötterey, aus welcher der Begriff von
„ der Unabhänglichkeit, oder vielmehr der Em-
„ pörung gegen ein allerhöchstes Wesen folget,
„ ist auch dem menschlichen Geschlechte allzunach-
„ theilig, als daß ein Atheist in einem gesitteten
„ Staate geduldet werden könne. Er verdenkt
„ es daher dem Herrn von Wolf, daß er einen
„ Atheisten für fähig zu allen Pflichten des bür-
„ gerlichen Lebens|hält, und rechnet diese Mey-
„ nung in die Classe vieler andren Irrthümer

„ dieses Weltweisen, und zwar unter solche, die „ ihm wenig Ehre machen. „ Der Herr von Justi behauptet dieses alles wider den Freyherrn von Wolf mit vieler Dreustigkeit, ohne zu bedenken, ob ihm dasjenige, was er gemeldter massen bisher geschrieben hat, mehr Ehre machen werde. Er ist viel zu schwach, diesen berühmten Weltweisen der angeführten Irrthümer zu überführen, welcher in den vernünftigen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen, §. 21, 22, 675 zwar erinnert, „ daß ein Atheist, der nicht unverständig ist, und die Beschaffenheit der freyen Handlungen recht einsieht, die natürlichen Gesetze „ erkennen, und also tugendhaft, wiewohl in einem weit geringern Grade, als ein Mensch, „ der von GOtt und seinen Vollkommenheiten „ überführet ist, leben könne; „ in den vernünftigen Gedanken aber von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, und insonderheit dem gemeinen Wesen §. 368. 369. mit ausdrücklichen Worten beweist, daß ein Atheist in dem gemeinen Wesen nicht zu dulden sey. Der Herr von Justi fodert ja selbst nur die politische Tugend, die in der Erfüllung der Pflichten gegen die Bürger und gegen den Staat besteht, daß sie die Triebfeder des Staates seyn soll, und will mit den Tugenden nichts zu schaffen haben, welche die Religion oder eine strenge Sittenlehre vorschreibt. Er behauptet §. 217, „ daß die Begriffe von der Tugend und von der Gerechtigkeit eben so ewig und unveränderlich, als die „ Eigenschaften GOttes sind. Die Vernunft „ soll diese Tugenden erkennen, und ihre Noth-

„ wen-

„ wendigkeit zur Beförderung der zeitlichen „ Glückseligkeit einsehen, „ welches auch nach des Herr von Wolf Meynung ein Atheist thun kann, wenn er vernünftig ist, und die Gesetze der Natur erkennet, die der Herr von Justi §. 216 den Gesetzen der Religion vorzieht, „ weil jene, in „ so fern die Natur durch ihre Triebe selbst re„ det, ganz unbetrüglich sind; daher auch die „ allerlasterhaftesten Menschen, die einen Staat „ ausmachen, ihrer eigenen Erhaltung we„ gen zur Beobachtung dieser Gesetze wieder zu„ rück kehren müssen, „ wie er §. 168 mit dem Exempel einer Stadt beweist, die König Philipp von Macedonien erbauet, und mit lauter Böse„ wichtern besetzet hatte; die ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit wegen sich genöthiget sahen, gewisse Gesetze und Regeln der Ehrlichkeit zur Richtschnur zu nehmen.

Dieses alles, was bisher aus dem Werke des Herrn von Justi, von der Natur und dem Wesen der Staaten, vorgestellet worden ist, wird nunmehr hinlänglich seyn, einzusehen, wie weit sich seine Verdienste um die Staatslehre, um das Natur und Völkerrecht erstrecken; und ob uns diese politische Metaphysik, dieser Geist der Gesetze in Vergleichung mit andren vorhin angeführten Schriften so nützlich und unentbehrlich sey, als der Herr Verfasser glaubet. Allem Ansehen nach hat er sich das herrschende Vorurtheil von den Französischen Schriften, die zu unsren Zeiten so beliebt sind, und so viele Hochachtung erhalten, verleiten lassen, da er sich in der Französischen Sprache zu schreiben nicht getrauete,

doch etwas nach Französischem Geschmacke zu verfertigen; das Urbild aller neumodisch denkenden Schriftsteller in der Nachahmung nicht nur zu erreichen, sondern wohl gar zu übertreffen, und einen deutschen Montesquiou, ja selbst noch etwas Größeres vorzustellen. Er hat desfalls bereits von dem Freyherrn von Bilefeld, nachdem er unterschiedliches an seinen Institutions Politiques ausgesetzet, einige Erinnerungen erhalten, die ihm nicht angenehm seyn werden. Zu Flensburg hat Herr Josias Thorstraten in der §. VIII. erwähnten Systematischen Abhandlung, von den Regierungsformen überhaupt, und der uneingeschränkten insbesondere, nach den Grundsätzen des Rechts der Natur und der Politik, den Esprit des Loix des Herrn von Montesquiou wider den Tadel des Herrn von Justi und des Herrn Justitzraths Anchers zu Kopenhagen, die Dänische Regierungsform aber wider eine Schrift vertheidiget, die zu Stralsund und Greifswalde 1758 gr. 8to unter dem Titel: Eigentliche Staatsverfassung des Reiches Schweden unter seiner gesetzmäßigen Freyheit, und wider Uebelgesinnte gerettet von dem ehrlichen Schweden, zum Vorscheine kam. Da die Hauptbeschuldigung des Herrn Anchers wider den Herrn von Montesquiou dahin geht, daß er die Dänische Regierung beleidiget, und Irrthümer ausgebreitet habe, welche den Unterthanen in Dänemark die nachtheiligsten Begriffe von ihrem Zustande einflößen, ja der Regierung selbsten gefährlich werden könnten, und der Herr Ancher sich daher genöthiget sieht, als ein Patriot für die Ehre seines Vaterlandes zu fechten: so ei-

let der Herr Thorstraten nach dem nehmlichen Ziele durch ganz andre Wege, und bemühet sich aus allen Kräften, das Montesquevianische Lehrgebäude, welches Herr Ancher niederzureißen suchet, zu ergänzen und in die Höhe zu bringen, um die Vorzüglichkeit der Dänischen Monarchie darauf ruhen zu lassen. Man muß ihm das Zeugniß geben, daß er sich als einen eiferigen Sachwalter des Herrn von Montesquiou bewiesen hat, da er ihm mehr Ordnung und Zusammenhang seiner Lehren leihet, als der Herr Präsident selbst zu zeigen im Stande war. Man wird daher unter allen seinen Vertheidigern niemanden finden, der dem Esprit des Loix so viele Gründlichkeit und Verbindung zugeschrieben hätte, als der Herr Thorstraten; wie er sich denn auch daher Hofnung machet, den Herrn von Justi zu trösten, wenn er so sehr bedauret, daß der Herr Präsident sich gleich im Anfange so unrichtiger Quellen bedienet hat, die ihn zu vielen falschen Schlüßen in der Folge verleiten musten.

Der Herr Thorstraten ist von der Meynung des Herrn von Justi, daß der Herr von Montesquiou eigentlich nur eine verdeckte Satyre wider die Französische Monarchie geschrieben habe, weit entfernet, und führet zum Beweise des ernstlichen Vorsatzes, in dem Werke von den Gesetzen die Gründe der Rechtsgelehrsamkeit aus der Politik zu zeigen, die eigenen Worte des Herrn Präsidenten in der Defense de l'esprit des loix an: Quoique l'esprit des loix soit un ouvrage de pure politique, et de pure jurisprudence. Den Vorwurf aber, den der Herr von Justi we-

gen der nachtheiligen Schilderung des Herrn Präsid nten von den Monarchien machet, beantwortet er §. 238 mit folgenden Worten: „ Wenn der Herr von Montesquiou diese Ge„ danken in einer Postille geäußert hätte; so „ würde man sie vielleicht für schön und erbau„ lich gehalten haben; er würde auser Verant„ wortung gewesen seyn, und bey allen etwani„ gen Anklagen haben ruhig seyn können: jetzo „ aber, da er sie als ein politischer Schriftsteller „ niedergeschrieben, so muß er sich rechtfertigen, „ doch wenigstens rechtfertigen lassen. Man wird „ mir keine einzige Stelle zeigen können „ fährt er ferner §. 239 fort, „ wo er saget, daß in der „ Monarchie keine Tugend sey, oder seyn kön„ ne: es war sein Endzweck nur zu zeigen, daß „ eine Monarchie auch ohne Tugend bestehe, und „ sich bey den stärksten Abweichungen von der „ moralischen Tugend erhalten habe. Da dem„ nach der Herr von Montesquiou, „ heißt es weiter §. 240, 241 „ nach der Erfahrung und „ dem Verhältnisse der Leidenschaften zu der Re„ gierungsform die moralische Tugend in der „ Monarchie in dem Maaße nicht vermuthen „ kann, als es seyn muß, wenn man den Erhal„ tungsgrund der Staaten auf sie bauen will; „ so sagt er, daß, wenn diese auch nicht da sey, „ dennoch die verderbten Leidenschaften den ge„ setzmäßigen Endzweck der Monarchie unterstü„ tzen, wenn sie auf die Ehre zielen. Kein Ge„ setz kann hier den Nachdruck haben, welchen „ die Ehre hat. Durch diese Kraft der Ehre ver„ lieret übrigens die wahre Tugend nichts von

„ ihrem

„ ihrem Ansehen. Der Herr von Montesquiou,
„ welcher für die Religion wahre Hochachtung
„ hat, und sie allen Triebfedern der Regierungs-
„ formen vorzieht, würde sie gewiß als die einzi-
„ ge vestgesetzet haben, wenu sie nach der obigen
„ Lehre §. 180, als eine wirkliche Triebfeder an-
„ genommen werden könnte. Es erhellet solches
„ deutlich aus den Worten des sechsten Capitels
„ im vier und zwanzigsten Buche, wo er von den
„ Unterthanen sagt: Je mehr sie der Religion
„ schuldig zu seyn glauben würden, desto mehr
„ würden sie dem Vaterlande schuldig zu seyn
„ glauben. Die tief ins Herz geprägten Gesetze
„ des Christenthums würden unendlich stärker
„ seyn, als jene falsche Ehre der Monarchien, je-
„ ne menschliche Tugenden freyer Staaten, und
„ jene knechtische Furcht despotischer Regierun-
„ gen. „ Wenn also der Herr von Montesquiou diese Worte nicht nur zum Scheine, um sich damit vor der Ahndung der Geistlichkeit zu schützen, geschrieben, und sie wirklich für die stärksten Triebfedern zur Erhaltung der Regierungsformen gehalten hat: so ist die Entschuldigung, daß er sie den schwächern bey der Verfertigung eines Lehrgebäudes, welches die Grundregeln enthalten soll, wornach die Gesetze in den Staaten zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit abzufassen sind, deswegen nicht vorgezogen, weil sich bey den Menschen wenige Neigung dazu findet, eben so lächerlich und verwerflich, als das Betragen eines Gottesgelehrten seyn würde, der die Wege zur Seligkeit zeigen will, und anstatt der sichersten Mittel, weil sie die we-

nigsten Menschen lieben, seine Zuflucht zu den Lastern nimmt; weil man einige Exempel anführen kann, daß auch böse Menschen bey GOtt Gnade gefunden haben. Welcher vernünftige Mensch würde den Arzt loben, der ein Buch von den kräftigsten Hülfsmitteln wider die Krankheiten schreibt, und, da er aus der Erfahrung weis, daß die Menschen insgemein dazu keine Lust bezeigen, ob sie schon ganz zuverläßig sind, schädliche Speisen und Getränke, die sie viel lieber nehmen, verordnet; weil es nicht an Beyspielen solcher Personen fehlet, die bey dem Gebrauche derselben eine zeitlang gelebet haben? Es kömmt hierbey gar nicht darauf an, ob der Herr von Montesquiou spricht, daß in der Monarchie keine Tugend sey, oder seyn könne; sondern, daß er die verderbten Leidenschaften, und die falsche Ehre, die nur in einem Vorzuge vor andren, oder eigentlich zu reden, in der Belohnung lasterhafter Neigungen besteht, als die Triebfedern und den Erhaltungsgrund dieser Regierungsform annimmt, auf welchen er seine Lehren bauet. Sie sind daher eben so gefährlich und abscheulich als diejenigen, die Machiavell vorgeschrieben hat; weil sie den Unterthanen eines Monarchischen Staates theils nachtheilige Begriffe einflößen; theils auch ihre Neigungen natürlicher Weise immer mehr verderben. Ein redlich gesinnter und vernünftiger Lehrer der Staatskunst trägt es nicht allein dahin an, daß er die Mittel zeiget, wodurch sich ein Staat schlechterdings, oder nur eine zeitlang erhalten könne; sondern er bemühet sich vielmehr denselben immer vollkommener und glückseliger

zu machen; welches durch die Anwendung der wahren Tugenden, der Frömmigkeit, Weißheit, und Gerechtigkeit; durch die reine Liebe des Nächsten, durch Treue, Redlichkeit, Zucht und Ordnung; durch gute Künste und Wissenschaften, durch eine gerechte Tapferkeit und geziemende Mäßigung aller schädlichen Begierden geschieht. Uebrigens ist es ganz erfahrungs widrig, daß sich die monarchischen Staaten, ihre Regenten und Minister nach Montesqueviavischen Gründen beständig erhalten hätten. Sind dem Herrn Thorstraten eben so wenig, als dem Herrn Präsidenten die Veränderungen bekannt, die sich mit der Assyrischen, Persischen und Griechischen Monarchie; mit dem morgenländischen und abendländischen Kaiserthume; mit den Hunnischen, Wendischen, Ost- und West-Gothischen, Schwäbischen und Longobardischen Reichen zugetragen haben? Wenn man doch nur das Schicksal der Helden dieser falschen Staatskunst in Italien, Frankreich, Spanien, England, Schottland, Dänemark, Schweden, Pohlen, Hungarn, und in dem deutschen Reiche besonders zu den Zeiten betrachtet, da so wenige Kaiser eines natürlichen Todes starben, und Deutschland durch die ungezähmte Ehrsucht, durch die Befehdungen, durch Raub und Mord, wie die andren Reiche fast alle, in einen entsetzlichen Zustand gesetzet wurde; wenn man die Augen auf das Muster selbsten, welches Machiavell vorgestellet hat, auf den ruchlosen Cäsar Borgia; auf die berüchtigten Herzoge von Mayland und von Parma, auf einige Prinzen aus dem Medicäischen Hause richtet: so

wird man sich von der Unrichtigkeit und dem Schaden der Montesquevianischen Lehren genugsam überzeugen können. Der Herr Präsident hätte billig aus den Geschichten seines Vaterlandes zu den Zeiten der innerlichen Religionskriege wissen sollen, wie die Helden, die sich den verderbten Leidenschaften und der falschen Ehre, die er für den Erhaltungsgrund der Regierungen, und mithin auch der Regenten hält, mit Hintansetzung der christlichen und moralischen Tugenden theils gänzlich, theils aber mehr, als den erkannten und bekannten Wahrheiten überlassen haben, König Heinrich der IIIte von Frankreich, der König Antonius von Navarra, Ludovicus, Prinz von Conde, Franciscus, Herzog von Guise, und seine beyden Söhne, Heinrich, und der Cardinal Ludewig; der Connetable von Montmoreney, der Admiral von Coligny, und der Marschall von St. Andre nebst vielen andren gefallen sind. Die Englische Historie liefert uns dergleichen schreckliche Beyspiele in den Streitigkeiten zwischen der rothen und weißen Rose. Die Triebfedern nach Montesquevianischen Sätzen zeigten sich hier in aller ihrer Stärke; die traurige Wirkung aber davon haben die Herzoge von York, von Suffolk, von Glocester, von Sommerset, von Clarence und von Bückingham; die Grafen von Salisbury, von Warwick, und de la Marche; der Lord Hasting, ja selbst die Könige, Richard der II. Heinrich der VI. mit seinem Prinzen; die Söhne Eduards des Vten, und der gröste Meister in der Ausübung der Staatslehren, die Machiavell und Montesquiou vortragen, der schlaue, vorsichtige und beherzte Richard der III. genugsam erfahren. Man kann hierbey von den Dialogues des Morts, traduits de l'Anglois par Mr. le Professeur de Joncourt, das zwölfte Gespräch zwischen dem Machiavell und dem Herzoge Heinrichen von Guise lesen, worinnen der falschen Staatskunst und ihren Lehrern so sinnreich als bindig begegnet wird.

Wie sehr ist es nicht zu bedauren, daß die guten Bücher nicht so vielen Beyfall, als die schlechten finden; daß man nur das neumodische Spielwerk der leichtsinnigsten Franzosen liebt und bewundert; gründliche Werke

ke aber nur deswegen nicht achtet, weil sie nicht, wie die Menschen selbst, in der Französischen Tracht erscheinen; daß nicht allein junge und unerfahrne Leute, sondern auch geschickte und gelehrte Männer sich so weit erniedrigen, und den ausschweifenden Vorurtheilen begierig folgen. Wenn Frankreich bisher die fünfte Monarchie nicht durch die Gewalt seiner Waffen hat errichten können; so herrschet es mit seiner Sprache und Kleidung, mit seinen Neigungen, Sitten und Gedenkungsart über alle andre gesittete Nationen, wie der Verfasser der Enciclopédie carcassiere, ou tableau des coifures à la mode erinnert. Er glaubet daher, „daß sich sein Vatterland bey allem „ erlittenen Verluste annoch trösten, und freuen könne, „ da es sieht, daß selbst die Engländer, die so stolz „ darauf sind, alle Biber von Canada, allen Stockfisch „ von Louisanien, und allen Zucker von Guadaloupe in „ Händen zu haben, doch mit ihren 400 Schiffen von „ der Linie nicht einmal die Fabrik eines Papillon von „ Nesseltuch à la Parisienne entdecken können. Indessen „ daß sie auf der einen Seite den Schatten einer See„ macht, die ruhig in den Französischen Häfen ist, ein„ schließen, sind sie zu der traurigen Nothwendigkeit ver„ dammet, alle Französische Tändeleyen, Frisirer und „ Peruckenmacher, alle nichtswürdige Bücher überzu„ schiffen, um ihre schönen Insulanerinnen zierlicher, „ ihre jungen Herren artiger, und ihre Gelehrten witzi„ ger zu machen. Die allgemeine Monarchie, dieses Sy„ stem der Zeitungen, in alten mit einer dreyknötichten „ Perücke bedeckten Köpfen erzeuget; diesen so barbari„ schen als schwachen Entwurf, der niemals einer See„ le aus dem Hause Bourbon eingefallen ist, haben Fran„ zösische junge Herren und Halbgelehrte, besonders aber „ die Damen abgefasset. Ganz Europa strecket vor ihnen „ das Gewehr; und alles was Frankreichs Feinde von „ zehn Millionen Soldaten haben befürchten können, „ wird künftig der Entschluß von zehn Millionen eigen„ sinniger und liebenswürdiger Köpfe seyn. Die gewal„ tige Neigung Französisch zu reden, das Betragen, die „ Manieren, Laster, und Tugenden der Franzosen nach „ zuahmen, macht Deutschland, den ganzen Norden,

„ ganz

„ ganz Italien, den ganzen Orient und Occident zu ei„ nem neuen Frankreich, um das alte wegen des Verlu„ stes des neuen in America schadlos zu halten. „ Ob nun schon diese Schadloshaltung ganz artig ausgedacht ist, und schwehrlich sonst jemanden, als einen Franzosen, oder nur jenen Gascogner, der einen Deutschen zum Herrn hatte, und nach empfangenen Schlägen seine Freude bezeigte, daß derselbe bey dieser Gelegenheit gut französisch gesprochen hätte, damit trösten wird: so möchte doch diese Universal-Monarchie, die Frankreich solchergestalt behauptet, dem menschlichen Geschlechte nur allzu gefährlich seyn, da sich die witzigen Köpfe dieser Zeiten nunmehr öffentlich bemühen, die Menschen lasterhaft, zu Naturalisten und Atheisten, ja gar zu Narren und Affen zu machen. Man sollte freylich bey solchen Umständen die Hoffnung verlieren, wider eine so ungeheure Uebermacht mit vernünftigen Vorstellungen etwas auszurichten; wenn man nicht aus der Erfahrung wüste, daß allzu strenge Herren nicht lange regieren, und die großen Reiche, wie die Geschichte zeigen, von keiner immerwährenden Dauer sind. Die verkehrtesten Lehren, die unsinnigsten Meynungen haben öfters eine zeitlang die Oberhand behalten; endlich hat die Wahrheit doch den Sieg davon getragen. In dieser Absicht haben sich immer tugendhafte und vernünftige Menschen gefunden, und esfinden sich noch hin und wieder rechtschaffene Lehrer und Prediger, die sich die Größe der Unwissenheit und des Unglaubens nicht abschrecken lassen, die Pflichten ihres Berufs nach allen Kräften zu erfüllen, die Wahrheit zu beweisen, und das Gute zu befördern.

Dergleichen Vorgängern hat der Verfasser des Vorberichts, der Anmerkungen und des Anhanges zu dem gesellschaftlichen Vertrage vom Johann Jacob Roußeau zu folgen getrachtet; ob er ihnen aber beygezählet zu werden verdiene, und den vorgesetzten Endzweck erreichen möge, muß er der Zeit und dem Urtheile seiner Leser überlassen. Diejenigen, die vernünftig und patriotisch gesinnet sind, werden ihm hoffentlich nicht vorwerfen, daß er zu weitläuftig sey, und unnöthige Ausschweifungen gemachet habe. Sie werden den Zusammenhang seiner

ner Gedanken einsehen und befinden, daß er sich der schicklichen Gelegenheit bedienet, die herrschenden Vorurtheile zu bestreiten, die den Wissenschaften, den guten Künsten, und der Wohlfahrt aller Menschen so nachtheilig sind. Sie werden ihn nicht tadeln, daß er sich unterstanden hat, die schädlichen Irrthümer solcher Schriftsteller zu zeigen, die in einem ungleich größeren Ansehen stehen, als Johann Jacob Rousseau; daher es auch vielmehr der Mühe wehrt ist, daß man sie widerlege. Diejenigen aber die zu ungeduldig und zu träge sind, einen gründlichen Unterricht anzunehmen, weil er ihrem Wunsche nach nicht kurz genug ist, machen sich hiermit eben so lächerlich, als sich ein Mensch machen würde, der nach erhaltener Belehrung, wie er die Last von einem Centner bequemlich fortbringen könne, annoch die Gemächlichkeit verlanget, diese Last in den Schubsack zu stecken. Wenn man, wie der Herr von Montesquiou in dem 20sten Capitel des 11ten Buches von den Gesetzen behauptet, „nicht allezeit eine Materie „ so erschöpfen soll, daß man dem Leser nichts mehr zu „ thun überläßt; weil es nicht darauf ankömmt, daß „ man zu lesen, sondern daß man zu denken giebt: „ so trauet man den Menschenkindern eine größere Geschicklichkeit zu, als die meisten unter ihnen besitzen. Die Folgen von dieser Höflichkeit erfährt man täglich; und daß auch gelehrte Männer selbsten manchmal dasjenige nicht wissen, oder denken, was sie billig wissen und denken sollten, ist bereits hinlänglich bewiesen worden. Wer als ein Weltweiser das mögliche sich vorstellet, der stellet sich auch die möglichen Zweifel vor, die man bey einigen Sätzen machen kann; er suchet denselben in Zeiten zu begegnen, und die Hindernissen zu heben, die der Ueberzeugung im Wege stehen. Ohne diese Vorsicht würde man kürzer, aber nicht so nützlich seyn; folglich die Hauptabsicht verfehlen, die ein jeder Schriftsteller billig haben soll. Einige Materien in den Anmerkungen hätten so, wie das mehreste in dem Vorberichte nebst dem ganzen Anhange in besondren Abhandlungen vorgetragen werden, und so viel einzelne kleine Werke ausmachen können. Zehn kleine Bücher machen auch ihren Autor berühm-

berühmter, als ein einziges, das so gut, als zehn ist. Diese Erinnerung hat zwar in Ansehung der Verfasser ihren guten Grund; von der Seite der Leser aber sie anzubringen, wäre eben so viel, als wenn sich jemand beschwehren wollte, daß er allen Werkzeug, den er bey seiner Beschäftigung gebrauchen kann, in einem Zimmer, oder in einem Hause beysammen, und nicht in besondren Häusern oder Zimmern zerstreuet findet. Denen die gar nichts Deutsches lesen wollen, und zu ihren Landesleuten kein Vertrauen haben, den getreuen Verehrern Französischer Schriften können, wo sie annoch der Vernunft einen Platz einräumen, die angeführten Zeugnisse vernünftiger Franzosen statt der Verantwortung dienen, zumal wenn sie nebst dem gegenwärtigen Anhange so wie mit dem Vorberichte und den Anmerkungen in das Französische übersetzet werden sollten, welches keine unmögliche Sache ist. Möchten doch alle diejenigen, die so sehr die Veränderungen nach der Mode lieben, und theils auf französisch belehret seyn wollen, theils aber gereimte Lehren philosophischen Beweisen vorziehen, folgende Gedanken zur Richtschnur nehmen, die hiermit zum Beschluße wohlmeynend mitgetheilet werden:

Maitresse des esprits captivés par ton art,
Fille de l'Inconstance, ainsi que du hazard
D'enchainer l'Univers, Mode, tes mains sont sures,
Regne, preside aux jeux, gouverne nos parures.
J'abandonne ces gouts à ta frivolité;
Mais, respecte les arts, les moeurs, la verité.

Die Meisterinn bestrickter Sinnen,
Des Zufalls Kind, ja selbst der Unbeständigkeit,
Die Mode, mag die Welt gewinnen;
Doch sey ihr Raub nur Tand, nur eine Kleinigkeit.
Ihr Leichtsinn kann das Spiel, die Kleider-Pracht regieren,
Doch soll sie Künste, Zucht, und Wahrheit nie berühren.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

X VI,86
VIII.87

H.
21.510
3 Teile

ANDREAS SCHANDE
BUCHBINDERE
MÜNCHEN 25

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rousseau, Jean-Jacques,

Der gesellschaftliche Vertrag

Marburg 1763
Pol.g. 822 nch
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770603-4
VD18 14541009-001